Digitized by Google

Bavar.
2537m
-1834
Hellwag.

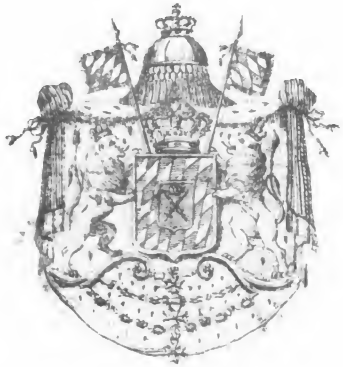

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

EE

<36621113530017

<36621113530017 S

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Landtags-Kurier

der

Ständeversammlung

des

Königreichs Bayern

im Jahre 1834.

Herausgegeben

von

H. D. Stellwag.

München, 1834.

Druck und Verlag von George Jaquet.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

München. Nro. 1. 1. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

Nachdem schon seit einiger Zeit das Gerücht, daß die Ständeversammlung im Laufe des Monats März ihren Anfang nehmen würde, ziemlich allgemein verbreitet war, enthielt das Regierungsblatt Nro. 5. vom 8. Februar die allerhöchste Entschließung Sr. Majestät des Königs, vom 6. Februar, der zu Folge die Stände des Reichs auf den 1. März l. J. einberufen wurden.

Nach demselbigen Regierungsblatt geruheten Seine Königl. Majestät unter demselben Datum, den Feldmarschall und erblichen *Reichsrath* Herrn Fürsten Karl von Wrede Durchlaucht aus besonderem Vertrauen auch für die sechste Ständeversammlung zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe zu ernennen.

Mit dem heutigen Tage tritt nun nach Vorschrift des Edikts über die Ständeversammlung und der Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten Art. 5. die Einweisungskommission der zweiten Kammer, gebildet aus dem Präsidenten und Sekretär der letzten Versammlung zusammen. Diese besteht aus dem jetzigen königl. Staatsminister der Justiz, königl. Kämmerer und Ritter des Civilverdienstordens, Herrn Freiherrn von Schrenk, und, wenn der Abgeordnete Culmann noch nicht anwesend wäre, aus dem zweiten Sekretär, dem königl. Herrn Hofrath und Universitäts-Professor Dr. Schunk.

Bei dieser Kommission geschieht von heute an die Anmeldung der hier eingetroffenen Abgeordneten und sie besorgt die vorläufige Prüfung der Legitimationen, worauf dann zur Wahl der Präsidenten und Sekretäre geschritten wird. Erst wenn dieses geschehen ist, kann Sr. Majestät die Anzeige gemacht werden, daß die Kammer versammelt und konstituirt sey, worauf Allerhöchstdieselben den Tag der Eröffnung der Sitzung zu bestimmen geruhen werden.

Indem nun für diese Zwischenzeit der geschichtliche Stoff größtentheils mangelt, glauben wir die ersten Nummern dieses Blat-

Digitized by Google

tes nicht zweckmäßiger ausfüllen zu können, als wenn wir einen gedrängten Ueberblick der aus den Berathungen der fünf frühern Landtage hervorgegangenen Gesetze geben, und dadurch die folgenden Verhandlungen des jetzigen mit jenen in Verbindung bringen. Zugleich ist es dabei unsere Absicht, an das viele Gute zu erinnern, welches Bayern seiner Konstitution und dem in ihr begründeten Zusammenwirken weiser, väterlichgesinnter Regenten mit treu berathenden Kammern verdankt. Vielleicht möchte diese Uebersicht auch als Hinweisung auf die Zeit und die einzelnen Landtäge, in welchen die verschiedenen Gesetze entstanden, dem Gedächtnisse einen erwünschten Anhaltspunkt gewähren.

Erster Landtag.

Der erste Landtag, von König Maximilian Joseph, dem Stifter der Verfassung, eröffnet am 4. Februar und von Sr. königlichen Hoheit dem Herrn Herzog Wilhelm, aus königlicher Vollmacht, geschlossen am 25. Juli 1819, brachte folgende Bestimmungen, welche durch den Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 Gesetzeskraft erhalten haben.

A. Die Verbesserung der Gerichtsordnung umfaßte das Verfahren bei den Untergerichten, die Fristverlängerungen, den Ungehorsam des Beklagten, den Calumnieneid, die Cautionen, die fiskalischen Prozesse, das Beweisverfahren, die Appellation, die Exekution und das Konkursverfahren.

B. Die Umlagen der Gemeindebedürfnisse. Die neue Verfassung der Gemeinde hatte eine Veränderung nothwendig gemacht; die Verordnung hierüber scheidet sie in Lokal-, Distrikts- und Kreis-Umlagen, und umfaßt die Quelle, Zwecke, Beitragspflichtige und Befreite, den Maaßstab, die Competenzverhältnisse, die Erhebung, Verwendung und Verrechnung, die Exekutionsbefugnisse, die Behandlung der Beschwerden. — (Dem Vernehmen nach wird der zu eröffnenden Versammlung eine Novelle hiezu vorgelegt werden.)

C. Finanzgegenstände. Die Staatseinnahme wurde, mit Einschluß des Ertrags aus den Zöllen, worüber eine neue umfassende Verordnung gegeben wurde, für die Periode von 1819—1825 bestimmt jährlich auf 31,126,811 Fl. Die Staatsausgabe auf 31,017,596 Fl., unter welchen letztern 15,000 Fl. jährlich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Geistlicher; 32,000 Fl. als Vermehrung der Schuldotation; 24,000 Fl. für

Digitized by Google

die Universitäten; 16,000 Fl. zur Verbesserung des Landgestütes aufgenommen worden waren.

D. Das Staatsschuldenwesen wurde geordnet und dadurch, daß die Stände die gesammte Staatsschuld des Königreichs in verfassungsmäßige Gewährleistung genommen, und durch reichere Dotation des Schuldentilgungsfonds, der Staatskredit nicht nur gesichert, sondern zu einer bisher nicht erreichten Höhe emporgehoben.

E. Die Verordnung über die Peräquation der Kriegslasten scheidet sie in Lasten des Landes, des Kreises, des Gerichtsbezirkes, der Gemeinde und der Individuen, und setzt einen Vergütungsmaaßstab fest. (Auch hierüber soll, wie verlautet, eine Novelle dem jetzigen Landtage vorgelegt werden.)

F. Von den Wünschen und Anträgen der Kammer fanden mehrere durch die königl. Staatsregierung ihre Erledigung, andere gaben ihr Veranlassung, durch eingezogene Berichte den Gegenstand selbst näher kennen zu lernen, wurden späterhin von den Kammern reiflich erwogen und mit Gesetzeskraft bekleidet, wie die Verhandlungen und der Abschied der folgenden Landtäge es nachweisen.

Miscellen.

Dem Vernehmen nach haben sich heute bei der Einweisungs-Kommission der zweiten Kammer folgende Herrn Abgeordneten angemeldet:

von Anns, zweiter Bürgermeister in Regensburg.
Dr. Arbinger, Landgerichts-Aktuar zu Griesbach.
Buchner, Gutsbesitzer von Langenpreising.
Deuringer, Gutsbesitzer von Langenweid.
von Dippel, k. Oberbergfaktor zu Königshütte.
Graf von Drechsel, k. wirklicher Staatsrath im außerordentlichen Dienste.
von Dresch, Hofrath und Professor der Rechte dahier.
Ebert, Gastwirth zu Colmberg.
Eisenhofer, Weinwirth zu Frontenhausen.
Fitting, Gutsbesitzer aus Manchenheim.
Flurschütz, Gutsbesitzer von Maidbrunn.
Freiherr von Frauenhofer, k. Kämmerer und Regierungsassessor.
Gehauf, Steuervorgeher zu Markt Ipsheim.

Digitized by Google

Dr. Gmeiner, Professor der Medicin.
Hartl, Gutsbesitzer zu Straßkirchen.
Hartmann, Bräuhausinhaber zu Winzer.
Heydenreich, Bürgermeister in Speier.
Hipper, Bierbrauer in Weilheim.
Dr. Hutter, k. Advokat in München.
Kempter, Gutsbesitzer von Illerdießen.
Kern, Posterpeditor von Eggenfelden.
von Korb, k. Appellations-Gerichtsrath.
Kraus, Gutsbesitzer von Kirchehrlbach.
Kremer, zweiter Bürgermeister von Augsburg.
Kühbacher, Kaufmann von Passau.
Freiherr von Künsberg, k. Kämmerer, geheimer Rath und quiescirter Appellationsgerichts-Assessor.
Lechner, k. geistlicher Rath, Dechant und Stadtpfarrer zu Burghausen.
Lösch, Pfarrer zu Schwaningen.
Mayer, Posterpeditor und Bierbrauer in Kipfenberg.
Müller, Gutsbesitzer von Bayersried.
Ritter von Mussinan, pensionirter Appellations-Gerichtsdirektor.
Plattner, Gemeindebevollmächtigter, Handelsvorstand und Kaufmann in Nürnberg.
Pöppel, Gutsbesitzer von Sibnach.
Rabel, Gutsbesitzer und Patrimonialrichter zu Brennberg.
Reich, Kunstdreher zu Fürth.
Reuß, Gutsbesitzer von Maibach.
Reuthner, Gutsbesitzer zu Bach.
Riegg, Pfarrer und Dekan zu Stepperg.
Rudhardt, k. Regierungsdirektor in Regensburg.
Sabbadini, Gutsbesitzer von Geiselbuellach.
Saxinger, Bierbrauer zu Griesbach.
Schalkhäuser, Magistratsrath in Schwabach.
Scheiderer, Gemeindevorsteher zu Neudorf.
Scheuing, Magistratsrath in Ansbach.
Schickendanz, Bürgermeister zu Landau.
Schmid, Gutsbesitzer von Steinkirchen.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 6 u. 7, u. Maximilplz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Digitized by Google

1 Freiherr von Clos
2 Platzner.
3 Wachter.
4 Reuß.
5 Kraus.
6 Fitting.
7 von Oerthel.
8 Graf von Deym.
9 von Anns.
10 Hagen.
11 Herrle.
12 Dr. Hutter.
13 Mätzler.
14 Sigler.
15 Dr. Lanzer.
16 Klein.
17 Urban.
18 Flurschütz.
19 Pöppel.
20 Gletzle.
21 Ebert.
22 Baron von Kreß.
23 Kühbacher.
24 Windorfer.
25 Krappmann.
26 Frhr. v. Frauenho
27 Dr. Geyer.
28 Schäfer.
29 Schattenfroh.

63 von Künsberg,
64 Hipper.
65 Buchner.
66 von Mußinan.
67 Riegg.
68 Müller.
69 Foliot.
70 Schmaus.
71 Kapp.
72 Seeholzer.
73 Bertele.
74 Brogino.
75 Günther.
76 Weinzierl.
77 Mayer.
78 Zink.
79 von Dippel.
80 Binder.
81 Ziegler.
82 Schüler.
83 Dr. Schultz.
84 Jäger.
85 Heidenreich.
86 Thomasius.
87 Scheuing.
88 Dr. Gmeiner.
89 Rabl.
90 K. Weinmann, (Dek.)

Digitized by Google

München. Nro 2. 2. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

Auszug aus der Ankündigung dieses Tagblattes.

Da es leicht möglich ist, daß manchen Lesern dieses Blattes die Ankündigung desselben in den Zeitungen nicht zu Gesicht kam, so geben wir hier daraus einen Auszug, um sie damit bekannt zu machen, zugleich aber auch, damit der Landtagskurier seine von uns festgehaltene Tendenz an der Stirne trage, und die Erwartungen und Ankündigungen des Publikums davon einen sichern Anhaltspunkt bekommen.

„Der Landtags-Kurier soll die Verhandlungen der Stände unter den Rubriken: 1) Verzeichniß des Einlaufs; 2) Bericht über die Sitzungen; 3) Auszüge aus Anträgen und Reden; 4) Miscellen (worunter auch patriotische Wünsche eine Stelle finden können) im Umfange des Königreichs durch den Druck rasch verbreiten, und gesammelt auch späterhin noch als brauchbares Repertorium einigen Werth behalten. Da er die Farbe irgend einer Parthei nicht tragen, sondern treu und wahr erzählend an das Geschichtliche sich halten, und dabei kränkende Persönlichkeiten verschmähen wird, so hofft er die Achtung und das Vertrauen wahrer Vaterlandsfreunde zu gewinnen und nicht ohne innern Gehalt erfunden zu werden, ob er gleich nach seinem Plan nicht vollständige Mittheilungen, sondern gedrängte Berichte und kurze Anzeigen des Neuesten und Wissenswürdigsten liefern will, um sich überhaupt gemeinnütziger zu machen, und eine freundliche Aufnahme besonders bei denjenigen Lesern zu finden, welchen die Benutzung ausführlicherer Werke zur Befriedigung ihrer Wißbegierde aus Mangel an Zeit, Mitteln oder Gelegenheit versagt ist."

Digitized by Google

Zweiter Landtag.

Der zweite Landtag wurde, wie der erste, von Sr. königl. Majestät, Maximilian Joseph, und zwar am 26. Januar 1822 feierlich eröffnet, und, aus königl. Vollmacht, von Sr. königlichen Hoheit, dem damaligen Kronprinzen Ludwig, unserm jetzigen allergnädigsten König, am 2. Juni desselbigen Jahrs, durch den vom 1. Juni 1822 datirten Abschied geschlossen.

Diesem Landtage verdankt unser Vaterland

A. Das wichtige Hypothekengesetz mit der Prioritätsordnung und dem Einführungsgesetze, worüber die Staatsregierung, bekannt mit den Bedürfnissen des Landes und bemüht sie zu befriedigen, schon der vorigen Versammlung einen Entwurf vorgelegt hatte, der aber von ihr nicht berathen werden konnte, aber nunmehr revidirt vorgelegt, mit unermüdlichem Eifer in vielseitige und gründliche Erwägung gezogen und so der Nation ein Gesetz zu Theil wurde, welches als eine wesentliche Bedingung des so wichtigen Real-Kredits von ihr in lauten Anspruch genommen und früher mit Nachtheil entbehrt worden war.

Dieses Hypothekengesetz, wie es vorliegt, zählt 176 §§. unter II. Titeln. Der erste bezeichnet die Rechte der Hypotheken und handelt von Hypotheken im Allgemeinen, ihrer Entstehung, Spezialität, von dem Rechtstitel der Erwerbung derselben, sowohl im Allgemeinen, als im Besondern durch Eintragung in das Hypothekenbuch, und von diesen Einträgen selbst; ferner von ihren Wirkungen, von ihrer Erlöschung und deren Wirkungen, endlich von Löschung der Einträge. Der zweite Titel verbreitet sich über die Führung der Hypothekenbücher und das Verfahren in Hypothekensachen.

Die mit dem Hypothekengesetze verbundene Prioritätsordnung handelt in 34 §§. von der allgemeinen Haftung des Vermögens, von dem Separationsrechte, vom Partikular-Konkurs, von der Ordnung der Gläubiger und von Ausländern im Konkurse.

Das Einführungsgesetz enthält in 20 §§. allgemeine und besondere Bestimmungen über Einführung der beiden vorigen Gesetze.

B. Staatsschuld. Das treffende Gesetz verordnet die Behandlung der Schulden der ehemaligen Reichsstädte und reichsständischen Fürsten und Grafen. Ferner die Vereinigung der Schulden von Aschaffenburg und den Fuldaischen und Hessischen Aemtern mit jenen von Würzburg, und bestimmt den Gerichtsstand der Staatsschuldentilgungsanstalt.

Digitized by Google

C. Die Forststrafordnung des Rheinkreises vom 30. Jul. 1814 wird durch ein provisorisches Gesetz modifizirt.

D. Das mit Förmlichkeiten überladene Verfahren bei Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreise wird durch ein, 48 §§. umfassendes, neues Gesetz vereinfacht.

E. Die bayerische Gerichtsordnung, das Strafgesetzbuch, und das würzburgische und gemeine Recht wird im Amte Steinfeld eingeführt.

F. Die unangemessene Verkündigung der Einkindschaftsproklame von den Kanzeln an einigen Orten wird gesetzlich beseitigt und auch im Markte Redwitz und den ehemals fuldaischen Aemtern die Großjährigkeit auf das 21. Jahr festgestellt.

Ueberdies wurden den Ständen die Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen für $18\frac{17}{18}$ vorgelegt und von ihnen genehmigt; es wurde ihnen genaue Nachweisung über Verwendung der Staatseinnahmen und der Schuldentilgungskasse gegeben, und der Entwurf *eines neuen Strafgesetzbuches* mitgetheilt.

Auch bei diesem Landtage werden die Anträge und Wünsche der Kammern besonders bei dem Hypothekengesetz beachtet und in der Mitte der Finanzperiode — die beantragte Aufhebung der den Landmann schwer belastenden Zugviehsteuer bewilligt. — Wer möchte bei *solchen* Resultaten den Segen verkennen, welchen die Landstände dem Volke bringen? Wer aber auch die Worte, womit der höchstselige König Maximilian Joseph diesen Abschied schloß, ohne Rührung vernehmen:

„Was das wahre Wohl Unserer Unterthanen betreffen kann, war und wird stets der einzige Gegenstand unserer Regierungsfürsorge seyn."

Darum, Bayern! sey uns die Erinnerung an den Verklärten stets heilig und wie noch jetzt Sein mildes Bild den Ständesaal ziert, so schmücke Sein Andenken stets unser Herz!

Wohl uns aber, daß diese Gefühle nur der Liebe und Dankbarkeit unseres Innern entkeimen, und nicht durch Unbehaglichkeit über jetzige Verhältnisse hervorgerufen werden können, da Sein Geist und Seine Liebe den Thron noch jetzt umschwebt, den er einst verherrlichte.

Digitized by Google

Anmeldungen der Herren Abgeordneten bei der Einweisungs-Kommission.

(Fortsetzung vom 1. März.)

Freiherr v. Schrenk, k. Staatsminister der Justiz, Kämmerer und Ritter des Civil-Verd.-Ordens.
Dr. Schultz, Konsistorialrath und Pfarrer in Speier.
Dr. Schunk, k. Hofrath und Professor von Erlangen.
Schwindl, Dr. der Philosophie.
Seefelder, Gutsbesitzer von Rottenburg.
Graf von Seinsheim, k. Kämmerer, Generalkommissär und Regierungspräsident.
Sigler, Bräuhausinhaber zu Geislhöring.
Freiherr von und zu der Thann, k. Kämmerer.
v. Utzschneider, königl. geheimer Rath, Ritter des Civ.-V.-Ord.
v. Wachter, Bürgermeister zu Memmingen.
Weigenthaler, Posterpeditor von Schwabhausen.
Weinzierl, Dechant und Pfarrer zu St. Rupert in Regensburg.
Freiherr von Westernach auf Kornburg, k. Kämmerer.
Windorfer, Handelsmann zu Kötzting.
Windwart, Regierungs-Assessor und Fiskal-Adjunkt in Amberg.
Wörndle, geistl. Rath, Dechant und Pfarrer zu Tittmoning.
Zink, Gutsbesitzer und Gastwirth von Hofheim.
Lechner, Kämmerer, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor.
Urban, k. Posterpeditor von Vilsbiburg.
Gletzle, Handelsmann in Neuburg.
Jäger, geistl. Rath, Dechant und Stadtpfarrer zu Würzburg.
Aschenbrenner, Pfarrer und Kämmerer in Lindkirchen.
Riezler, Magistr.-Rath und Wechsel-Appellationsgerichts-Assessor.
Freiherr von Freyberg-Eisenberg, k. Kämmerer und Appellationsgerichts-Direktor.

Dem Vernehmen nach wird morgen zur Prüfung der Legitimationen der Abgeordneten und Tags darauf zur Wahl der Kandidaten für das Präsidium geschritten werden.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 6 u. 7, u. Maximilplz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit
der Verlagshandlung.

Digitized by Google

München. Nro. 3. 3. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

Dritter Landtag.

Den dritten Landtag eröffnete Se. Königliche Majestät Maximilian Joseph den 2. März 1825 und ließ ihn durch den königl. Staatsminister des Innern, Herrn Grafen von Thürheim, mittelst ertheilter allerhöchster Vollmacht vom 12. Sept. 1825 schließen. Die Früchte dieser Versammlung waren laut des Abschiedes vom 11. September folgende Gesetze.

I. Beschlüsse der Kammer über die Gesetzesentwürfe.

A. Der Termin zur Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung wird verlängert.

B. Ueber Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edikts über die Familienfideikommisse wird gesetzliche Vorschrift gegeben.

C. Das Wechselrecht und die Wechselgerichtsbarkeit wird durchgehends eingeführt.

D. Die Berufungsfrist bei Wechselsachen in Augsburg wird abgekürzt.

E. Die Strafbestimmung des Art. 425, Thl. I. des Strafgesetzbuches wird abgeändert.

F. Die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, bei Vermögensabtheilungen und Veräußerungen im Rheinkreise werden bestimmt.

Digitized by Google

G. Kreditvereine der Gutsbesitzer werden errichtet und instruirt.

H. Der den Juden seither gestattete höhere Zinsfuß wird abgeschafft.

I. Einige Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstenthum Leiningen werden aufgehoben.

K. Die Behandlung der Distrikts-Umlagen wird genauer bestimmt.

L. Ein Gesetz über die Heimath wird gegeben.

M. Eben so über Ansässigmachung und Verehelichung.

N. Deßgleichen über die Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen.

O. Die Finanzgegenstände betreffen:

a) die Staatsausgaben welche für die nächste Periode auf 29,126,600 fl;

b) die Staatseinnahmen, die auf 29,132,260 fl. festgesetzt werden, wobei das Zoll- und Stempelwesen einige Abänderungen erlitt;

c) über das Staatsschuldenwesen werden einige Bestimmungen gegeben.

II. Die Verwendung der Staatseinnahme von $18\frac{20}{23}$ wird nachgewiesen und die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungsanstalten definitiv abgeschlossen vorgelegt.

III. Die im Abschied genannten Anträge und Wünsche der Kammer betrafen die Aktenrotulation, ein Handelsgesetzbuch mit Wechselrecht und Fallitenordnung, die Lieferungsverträge von Staatspapieren auf Zeit, die Dienstbotenordnung, ein Forstpolizeigesetz, Perâquation der Kriegslasten, die Instruktion des obersten Rechnungs-

Digitized by Google

hofes, das Zollwesen, die Verhältnisse der Versallen im Königreiche und die Staatsschuld, für welche Se. K. Majestät Bedachtnahme und Abhülfe durch die Staatsregierung oder durch künftige Gesetzesentwürfe zu verheißen geruheten.

Aber Derjenige selbst, der diese Gesetze sanktionirt hatte, sollte leider! deren Ausführung nicht mehr handhaben, deren segensreiche Früchte nicht mehr reifen sehen; denn nur 31 Tage nachher, als Er diesen Abschied den Ständen gegeben, nahm Er selbst am $\frac{12}{13}$. Oktober Abschied von Seinem Volke, dessen Beglückung Sein Streben, dessen Liebe Sein höchster Lohn war. Doch erblickte Er noch am Schlusse dieses Landtages mit Beruhigung und Zufriedenheit das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergestellt, den Staatskredit auf dauerhaften Grundlagen befestigt, die bürgerliche und strafrechtliche Gesetzgebung verbessert und die Aussicht auf höhere Belebung der innern Kräfte Seines Reichs durch verschiedene, zu diesem Zwecke zusammenstimmende Verordnungen geöffnet. —

Miscellen.

Anmeldungen der Herren Abgeordneten bei der Einweisungs-Kommission.

(Fortsetzung vom 1. März.)

Billmann, Gutsbesitzer von Ottobeuern.
Freiherr von Rottenhan, k. Kämmerer.
v. Oerthel, Bürgermeister in Hof.

Vom 2. März.

Krappmann, Dr. med.
Graf von Deym, k. Kämmerer.
Eckert, k. Revierförster zu Peulendorf.
Martius, Kaufmann in Erlangen.
Mutz, Posterpeditor zu Pilstling.
Schedel, Gutsbesitzer in Greifenstein.

Digitized by Google

Seeholzer, Apotheker in Ingolstadt.
Weinmann, Gemeindebevollmächtigter in Nördlingen.

Vom 3. März.

Mätzler, Dechant, Pfarrer und Distr.-Schul-Inspektor.
Blaß, Gutsbesitzer von Proselsheim.
Klein, Gutsbesitzer von Wachenheim.
Zinn, Magistratsrath in Dinkelsbühl.
Schäfer, k. Posterpeditor von Feuchtwangen.
Pummerer, Bürgermeister in Passau.
Aumüller, Gutsbesitzer.

Es haben sich demnach bis heute Mittag 88 Herren Abgeordnete bei der Einweisungskommission angemeldet, und die zur gültigen Konstituirung der Kammer der Abgeordneten nöthigen zwei Dritttheile der gewählten Mitglieder (128) sind nun anwesend.

Zu Beisitzern der Einweisungskommission sind durchs Loos gewählt worden die Herren: v. Anns, Hipper, Aschenbrenner, Seefelder, Windorfer, Dr. Gmeiner.

Obgleich das Verzeichniß hinsichtlich der Namen der angemeldeten Herren Abgeordneten genau ist, so haben sich doch in der ersten Nummer, bei der nur eine ältere Liste gebraucht werden konnte, durch die Eile einige Unrichtigkeiten in Angabe des jetzigen Charakters und Wohnortes eingeschlichen, welche in dem bald erscheinenden Verzeichnisse sämmtlicher Herren Landtags-Deputirten ihre Verbesserung erhalten werden. —

Berichtigung.

In Nro. 2 S. 1 Z. 7 ist statt Ankündigung Anforderungen; und statt davon — daran zu lesen.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8, u. Maximilplz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit
der Verlagshandlung.

Digitized by Google

München. Nro. 4. 4. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

Wahl der Präsidenten der zweiten Kammer.

Die Einweisungskommission, welche gestern Vormittags die Beglaubigung der sämmtlichen angemeldeten Herren Deputirten geprüft hatte, hat heute Vormittag die Wahl des Kammerpräsidiums geleitet. (Die Mitglieder der Kammer haben dabei für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder zu wählen, aus welchen Sr. Majestät der König den ersten und zweiten Präsidenten ernennt. Diese Wahl geschieht mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Klassen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben.)

Im ersten Skrutinium wurden durch absolute Stimmenmehrheit erwählt, die Herren:

1) von Schrenk, mit 84;
2) von Korb, mit 79;
3) von Seinsheim, mit 61;
4) von Rudhardt, mit 60;
5) Vetterlein, mit 49;

Im zweiten Skrutinium:

6) von Drechsel, mit 78 Stimmen.

Miscellen.

Anmeldungen der Herren Abgeordneten bei der Einweisungs-Kommission.

Vom 4. März.

v. Harsdorf, k. Kreis- u. Stadtgerichts-Direktor.
Heinzelmann, Großhändler in Kaufbeuern.

Digitized by Google

Einige der Herren Abgeordneten wurden wegen Anständen, die ihrem Eintritt in die Kammer entgegen sind, nicht einberufen; über ihren Austritt aus der Kammer und die Einberufung der Ersatzmänner kann erst nach Konstituirung der Kammer der Abgeordneten entschieden werden.

Von den nicht dahier domizilirenden Herren Reichsräthen sind bereits folgende eingetroffen:

Frhr. von Fraunberg, Erzbischof von Bamberg.
von Riegg, Bischof von Augsburg.
Graf von Gravenreuth auf Affing, Exl.
Graf von Schönborn, Exl.

Morgen, den 5. März wird die Kammer der Reichsräthe die erste Sitzung halten.

Die feierliche Eröffnung des Landtags durch Se. k. Majestät soll noch im Laufe dieser Woche geschehen.

Vierter Landtag.

Dieser Landtag, der erste unter König Ludwigs Regierung, wurde von Seiner Majestät in allerhöchster Person am 27. Nov. 1827 feierlich eröffnet, und nach neunmonatlicher Dauer von dem damaligen Staatsminister Herrn Grafen von Armansperg Exzellenz mit allerhöchster Vollmacht am 18. August 1828 geschlossen. Der Landtagsabschied, gegeben Brückenau den 15. Aug. verbreitet sich über folgende Gegenstände:

I. Beschlüsse der Kammer über die Gesetzesentwürfe.

A. Ein das Staatsgut betreffendes Gesetz wurde verkündigt.

B. Die Bildung der Kammer der Reichsräthe wird gesetzlich bestimmt.

C. Die Bestimmungen über das Indigenat werden dahin autentisch erklärt, daß nur eine ständige Anstellung Fremden die Rechte der Einheimischen ertheile.

D. Dem von den Ständen modifizirten Gesetzesentwurfe, die Competenzkonflikte betreffend, wird die allerhöchste Genehmigung nicht ertheilt.

E. Ueber die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen wird ein Gesetz gegeben.

F. Bei dem die Ehrengerichte betreffenden Gesetzesentwurf hatten sich die Stände nicht vereinigt.

G. Zur Vereinfachung der innern Verwaltung und zur größern Befestigung eines geordneten Staatshaushaltes werden in sämmtlichen Kreisen Landräthe eingeführt.

H. Dem von den Ständen modifizirten Gesetzesentwurf, wegen Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke und der Bildung eigenen Fonds für letztere wurde die k. Genehmigung nicht ertheilt.

I. Ueber Ergänzung des stehenden Heeres wurde ein Gesetz gegeben, welches in 93 §§. unter Titel I. allgemeine Bestimmungen enthält; unter II. von dem freiwilligen Zugange; unter III. von dem Aufrufe, mittelst der Konskription, und zwar von dieser selbst, dann von der Aushebung, von der Zurückstellung, von der Einstellung, von der Entlassung, von Uebertretungen dieses Gesetzes und deren Betrachtung, und endlich von den Kosten handelt, und wodurch das Gesetz von 1812. außer Kraft gesetzt wird.

K. Ein neues Grundsteuergesetz tritt ins Leben, bestehend aus 121 §§., welches Kap. I. allgemeine Normen für die Grundbesteuerung enthält; Kap. II. von der Messung; Kap. III. von der Bonitirung und Klassifikation der Grundstücke; Kap. IV. von der Veranschlagung der Renten, Kap. V. von der Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung; Kap. VI. von der Steuer-Verhältniß-Zahl und Quotisation; Kap. VII. von den Reklamationen; Kap. VIII. von Umlagen und Erhebung der Katastrirungskosten; und Kap. IX. von Erhebung der Grundsteuer handelt.

L. Deßgleichen ein Häusersteuergesetz, welches unter 40 §§. Kap. I. allgemeine Normen für die Häuserbesteuerung aufstellt; Kap. II. vom Maaßstabe und der Verhältnißzahl der Häusersteuer; Kap. III. von der Quotisation; Kap. IV. von der Miethen- und Ertragserhebung; Kap. V. von der Katastrirung und Umschreibung; Kap. VI. von der Reklamation; und Kap. VII. von Einführung und Erhebung dieser Steuer handelt.

M. In dem Prinzipe einer allgemeinen Gewerbsteuer konnten sich beide Kammern nicht vereinigen.

Digitized by Google

N. Die Einführung einer allgemeinen Erwerbsteuer wird einer spätern Zeit überlassen, da sich die Stände über den Entwurf nicht vereinigen konnten.

O. Den Modifikationen zu dem Entwurf des vorgelegten Malzaufschlaggesetzes wurde die allerhöchste Genehmigung nicht ertheilt.

P. Ein abgeänderter Tarif des Eingangs- und Ausgangs-Zolles und

Q. eine in 117 §§. abgefaßte modifizirte Zollordnung wird verkündigt.

R. Das Lehenedikt von 1808 wurde einer Revision unterstellt und durch dieselbe abgeändert.

II. Nachweisungen.

Die Verwendung der Staatseinnahmen von $18\frac{2}{10}$ wird den Ständen nachgewiesen und die Rechnungen der Schuldentilgungsanstalten und der Pensionsamortisationskasse vorgelegt.

III. Ueber die Anträge und Wünsche der Kammern giebt der Abschied nachstehende k. allerhöchste Entschließungen.

1) Das Verlagskapital der Staatskasse wird zu voriger Größe erhöht; 2) die Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode ausgesprochen; 3) die Inventarien sollen den Rechnungen über die Kosten der Ständeversammlung beigefügt; 4) für Förderung des Grundsteuerkatasters im Rezatkreis soll Fürsorge getroffen; 5) die frommen Stiftungen sollen vom Erbschaftsstempel befreit; 6) auf die Ablösung der Passivreichnisse der Staatskasse soll auch ferner Bedacht genommen; 7) der Hauptreservefond mit fremdartigen Ausgaben nicht mehr belästigt; 8) der Erlös aus verkauften Staatsrealitäten und Renten immer nachgewiesen; 9) die Dotation bischöflicher Seminarien ferner berücksichtigt; 10) auf Errichtung eines prot. Prediger-Seminars Bedacht genommen; 11) die Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreis sowie 12) der Pensionsfonds für die protest. Geistlichkeit unterstützt; 13) die Revision der Taxordnungen und des Stempelgesetzes beachtet; 14) der Entwurf wegen Steuerrückständen künftig noch berathen; 15) das Forststrafgesetz im Rheinkreis revidirt; 16) das Creditvotum für das Defizit vor dem Jahr 1818 abgeschrieben und 17) die Uebersicht des Standes der Staatsschuldentilgungskasse im Untermainkreise den Ständen vorgelegt werden.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, u. Maximilplz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Digitized by Google

München. Nro. 5. 5. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

Königl. Ernennung der Präsidenten der 2. Kammer.

Durch allerhöchste Entschließung vom 4. d. haben Se. Königl. Majestät zum ersten Präsidenten der Kammer der Abgeordneten den Herrn Staatsminister der Justiz Freiherrn v. Schrenk, Exc. und zum zweiten Präsidenten dieser Kammer, den k. Herrn Appellationsgerichtsdirektor v. Korb zu ernennen geruht.

Wahl der beiden Sekretäre der zweiten Kammer.

Heute wurden durch absolute Stimmenmehrheit der Herren Abgeordneten der k. Hr. Hofrath u. Prof. Dr. Schunk mit 84 Stimmen zum ersten Sekretär, und Herr Regierungsassessor und Fiskaladjunkt Windwart zum zweiten Sekretär gewählt.

Verzeichniß der die erste Kammer bildenden Herren Herren Reichsräthe.

I. Prinzen des königlichen Hauses.

Seine k. Hoheit der Kronprinz Maximilian. — Se. k. Hoheit der Prinz Karl. — Se. k. Hoheit der Herzog Wilhelm. — Se. Hoh. der Herzog Maximilian. — Se. Hoch-Durchlaucht der Herzog von Leuchtenberg.

II. Kronbeamten.

Fürst Ludwig v. Oettingen-Wallerstein, Durchl. — Fürst v. Oettingen-Spielberg, Durchl. — Fürst v. Thurn u. Taxis, Durchl.

III. Erzbischöfe.

Freiherr v. Gebsattel, Exc. — Frhr. v. Frauenberg, Exc.

Digitized by Google

IV. Standesherren.

Fürst v. Hohenlohe-Schillings-Fürst, Durchl. — Fürst v. Leiningen, Dchl. — Fürst v. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Durchl. — Fürst v. Löwenstein-Rosenberg, Durchl. — Graf zu Kastell, Erl. — Graf Fugger von Kirchheim, Erl. — Graf zu Orttenburg, Erl. — Graf v. Rechtern-Limpurg, Erl. — Graf v. Schönborn, Erl. — Graf zu Pappenheim, Erl. — Graf v. Giech, Erl. — Graf Fugger von Kirchberg-Weissenhorn. — Fürst Fugger von Babenhausen, Durchl. — Fürst Friedrich von Oettingen-Wallerstein, Durchl. — Graf Fugger von Nordendorf, Erl. — Graf Fugger von Glött, Erl.

V. Kath. Bischof u. prot. Konsistorialpräsident. v. Rieg. — v. Roth.

VI. Erbliche Reichsräthe.

Fürst v. Wrede, Durchl. — Graf v. Törring-Seefeld, Exc. — Graf v. Preysing-Moos, Exc. — Graf v. Montgelas, St. M. Exc. — Graf v. Sandizell, Exc. — Freiher v. Würzburg. — Graf v. Törring-Jettenbach, Erl. — Graf Arco auf Valley. — Graf v. Gravenreuth. — Freiherr v. Lotzbeck.

VII. Lebenslängliche Reichsräthe.

Graf v. Rechberg-Rothenlöwen, Staats-Minister, Exc. — Freiherr v. Kesling, Exc. — Graf Karl v. Arco, Exc. — Freiherr v. Zentner, Staatsminister, Exc. — v. Rachlowich, Exc. — Graf v. Reigersberg, Staatsminister, Exc. — Graf v. Armannsperg, Staatsminister Exc. — v. Sutner, Staatsrath. — Freiherr v. Leonrod. — v. Maurer, Staatsrath.

Miscellen.

Anmeldungen der Herren Abgeordneten bei der Einweisungs-Kommission.

Vom 4. März.

Vetterlein, k. Regierungsdirektor in Bayreuth.
Kapp, Pfarrer daselbst.
Schnitzer, Gutsbesitzer von Hartnagel.

Digitized by Google

Morgen wird eine große Deputation Sr. Majestät, dem König, die Konstituirung der Kammer anzeigen; auch werden in diesen Tagen die Herren Deputirten kreisweise ihre Aufwartung bei den allerhöchsten und höchsten Herrschaften machen.

Der fünfte Landtag

wurde gleichfalls von Sr. Königl. Majestät, Ludwig, allerhöchst selbst und zwar am 1. März 1831 feierlich eröffnet und von dem Verweser des Staatsministeriums des Innern, dem k. Herrn Staatsrath von Strürmer, aus allerhöchster Vollmacht geschlossen, am 29. Dez. 1831.

Aus dem fast 4 Bogen füllenden Abschiede vom 29. Dez. geben wir hier einen gedrängten Auszug.

I. Beschlüsse der Kammern über Gesetzesentwürfe und andere Vorlagen.

A. Die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher.

B. Die Abänderungen des Grundsteuergesetzes, und

C. der neue Geschäftsgang bei den Kammern, erhielten die allerhöchste Sanktion.

D. Der Gradationsstempel von Lehenreversen wird aufgehoben.

E. Die Anwendung der Waffengewalt bei Vollziehung der Schutzmittel gegen die Cholera wird genehmigt.

F. Die provisorische Steuererhebung für $18\frac{31}{32}$ wird sanktionirt.

G. Ueber den Aufwand auf die Cholera Bestimmung getroffen.

H. Der Entwurf der Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen ꝛc. im Rheinkreise genehmigt.

I. Wegen der Einkindschaftsverträge in k. gräfl. Castell'schen Gerichten wird Verfügung getroffen.

K. Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte werden erlaubt.

L. Wegen einiger civilrechtlicher Gegenstände bei eindringender Cholera wird Vorsehung getroffen.

M. Die gesetzliche Bestimmung des Umfangs des §. 44 Lit. c. Tit. I. Beil. X. zur Verfassungsurkunde wird wegen der in Antrag gebrachten Modifikationen nicht genehmigt.

N. Die Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig ver-

Digitized by Google

zichtenden Standes- und Gutsherren werden durch ein Gesetz bestimmt.

O. Hinsichtlich des Edikts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels haben sich beide Kammern nicht vereinigt.

P. Für den Rheinkreis wird ein neues Forststrafgesetz von 96 Artikeln und 5 Beilagen gegeben.

Q. Dem Finanzgesetze für die dritte Finanzperiode, mit den von den Ständen beantragten Modifikationen, wird die königliche Genehmigung ertheilt. In demselben giebt Seine Majestät, als wahrer Vater seines Volkes, einen neuen, unverkennbaren Beweis von Liebe und Fürsorge durch eine nahmhafte Verminderung des vorigen Hofetats, wodurch zwar Allerhöchstdieselben ein sehr bedeutendes Opfer gebracht, aber in der kindlichen Dankbarkeit, in den Segnungen und in der treuesten Anhänglichkeit der erleichterten Unterthanen beglückenden Ersatz gefunden haben. — Die Staatsausgaben der dritten Finanzperiode von 1831—1837 werden nach Ausscheidung der Kreislasten von 4,269,270 fl. auf jährlich 24,423,441 fl. festgesetzt; davon werden den Schuldentilgungsanstalten 8,100,668 fl. zugewiesen, einige bedeutende Summen auf unverschiebliche Ausgaben verwendet, und noch höhere den Staatsanstalten, z. B. allein den Schulen 244,000 fl. zugewiesen. Und dennoch konnten die Steuern und Abgaben der Unterthanen bedeutend gemindert werden! Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen von 24,874,266 fl. verbleibt noch ein Reservefond von 450,825 fl. jährlich. — Erfreuliche Resultate eines weise geordneten Staatshaushaltes!

R. Der 5. §. des Haussteuergesetzes wird aufgehoben.

S. Zur Zollordnung kommt noch ein Additionalgesetz und die bisherigen und künftigen Abschlüsse mit andern Staaten über Zoll und Handelsverhältnisse werden substituirend und ermächtigend genehmigt.

T. Ueber das Staatsschuldenwesen wird ein Gesetz gegeben, bezüglich auf den Zuwachs und die Deckung der Staatsschulden. Die Schuldentilgungskasse des Untermeinkreises wird der Hauptschuldentilgungsanstalt einverleibt u. s. w.

(Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, u. Maximilplz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Digitized by Google

München. Nro 6. 6. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

Programm

über die

feierliche Eröffnung der Stände-Versammlung

im Jahre 1834.

Am 7. dieses Monates, als dem Tage vor der Eröffnung der Ständeversammlung wird um 8 Uhr Morgens in sämmtlichen Pfarrkirchen der Residenzstadt und der Vorstädte, feierlicher Gottesdienst gehalten, um den Segen des Himmels für das Gedeihen dieser für das Wohl des Königreiches so wichtigen Angelegenheit zu erflehen.

Um 11 Uhr beginnt in der Hofkirche zu St. Michael diese gottesdienstliche Feierlichkeit, welcher Seine Königliche Majestät, der gesammte Hof, sämmtliche Behörden und Collegien beiwohnen, und wozu die Mitglieder der Ständeversammlung besonders eingeladen werden.

Eine Kompagnie des Infanterie-Leibregiments mit einer Fahne und einer Eskadron des Kürassier-Regiments mit einer Estandarte bilden die Ehrenwache am Eingange der Kirche.

Se. Königliche Majestät werden in einem achtspännigen Gallawagen — begleitet von den Chefs der Oberst-Hof-Stäbe, dem Capitaine des gardes, dem im Dienste stehenden General- und Flügel-Adjutanten, dann den Kammerherren und Kammerjunkern im Dienste in mehreren sechsspännigen Hofwägen — zur Kirche fahren; eine Eskadron Kavallerie, angeführt von einem Stabs-Offiziere wird den Zug eröffnen.

Der Zug geht vom Kaiserhofe durch das Kaiserthor bei der Theatinerkirche vorbei, durch die Theatiner-Schwabinger- und Weinstraße, die Kaufinger- und Neuhausergasse.

Die Abfahrt Seiner Majestät von der Residenz wird durch Kanonen-Salve verkündiget.

Digitized by Google

Am Eingange der Kirche, in welcher die Garde der Hartschiere aufgestellt ist, werden Allerhöchstdieselben bei Ihrem Eintritte von dem Kronprinzen K. H. und den Prinzen des Königl. Hauses K. H. u. H., die sich früher dahin begeben, und von dem großen Cortege empfangen, und — nachdem der Kirchenvorstand Seiner Majestät das Weihwasser gereicht und Allerhöchstdieselben unter den von vier Geistlichen getragenen Himmel getreten sind, bis zu dem an der rechten Seite des Hochaltars errichteten Thron begleitet, wo Allerhöchstdieselben, umgeben von ihrem Dienste Platz nehmen.

Der Kirchenvorstand und die Geistlichkeit schließen sich dem Sr. Majestät folgenden Dienste an.

Vor den Stufen des Thrones sind für den Kronprinz K. H., und die Prinzen des K. Hauses K. H. u. H. besondere Betstühle aufgestellt, an welche sich auch deren Dienst anreiht.

Die nicht zum Dienste gehörenden Herren vom großen Cortege begeben sich in die Seitenstühle rechts des Thrones.

Die vor dem Throne gegen die Mitte des Chors (Presbyterium) aufgestellten Stühle sind für die k. Staatsminister mit Portefeuilles die nächsten daran für den Staatsrath bestimmt.

Auf der entgegengesetzten Seite links befinden sich die für die eingeladenen Mitglieder der Ständeversammlung bestimmten Sitze.

Sämmtliche Herren Reichsräthe mit ihren Präsidenten an der Spitze (ausgenommen jene Herren Reichsräthe, welche Chefs der Hofstäbe oder Minister mit Portefeuilles, oder Staatsräthe sind, von denen Erstere im Dienste ihren Platz am Throne einnehmen), begeben sich in die auf dieser Seite befindlichen Nebenstühle: die Präsidenten und sämmtliche Mitglieder der zweiten Kammer aber in die, dem k. Staatsrathe gegenüber, in der Mitte des Chors errichteten besonderen Stühle.

Die Offiziere der Garnison, welche nicht zum großen Kortege gehören, und nicht im Dienste sind, erhalten ihre Plätze im Schiffe der Kirche.

Die Hof- und Staatsdiener nehmen die für sie in dem Schiffe der Kirche links bezeichneten Plätze ein, und reihen sich nach dem Range der Ministerien.

1) Die geheimen Räthe und geh. Legationsräthe, die sämmtlichen Ministerialräthe, die Kriegsministerialreferenten, Kabinets- u. Generalsekretärs, die Archivare des Haus- u. Reichs-Archivs;
2) die Vorstände, Räthe und Assessoren der Centralstellen und die Mitglieder der Central-Anstalten;

Digitized by Google

3) die Vorstände, Räthe und Assessoren der Kreisbehörden;
4) die Archivare der Staats-Ministerien; die geheimen und Bureau-Sekretärs, dann die Registratoren des Staatsrathes und der Staats-Ministerien;
5) die Vorstände, Räthe und Assessoren der Lokal-Behörden;
6) der Magistrat;
7) die Offiziere der Landwehr;
8) das Kanzlei-Personal der Ministerien und übrigen Behörden.

Rechts in dem Schiffe der Kirche, den Ministerialräthen gegenüber, erhalten ihre Plätze:

1) Die Vorstände und Räthe der Militärstellen;
2) die Räthe und Beamten der Hofstäbe und Hofintendanzen;
3) die geheimen Sekretäre und Sekretäre der Militärstellen und Administrationen;
4) das Kanzlei-Personal der Militärstellen und Administrationen.

Für das diplomatische Korps ist die obere Loge der Kirche — *gegenüber der k.* Tribune vorbehalten.

Vor dem Hochamte wird das Veni Creator abgesungen.

Nach Beendigung des Hochamtes werden Seine Königliche Majestät auf gleiche Art wieder bis zum Wagen begleitet, und fahren durch die Kaufingerstraße über den Marktplatz, durch die Dieners- und Residenz-Schwabingerstraße in die Residenz zurück.

Die Abfahrt wird ebenfalls durch eine Kanonen-Salve verkündiget.

II. Den folgenden Tag geschieht durch Seine Majestät den König die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung.

Vor dem Ständehause bildet eine Kompagnie des ersten Infanterie-Regiments mit einer Fahne die Ehrenwache.

Sämmtliche Mitglieder der ersten und zweiten Kammer begeben sich um 10 Uhr Morgens in das Ständehaus, in die für sie angewiesenen Zimmer.

Um $10\frac{3}{4}$ Uhr tritt die Kammer der Abgeordneten, unter Vorantretung ihrer Pedelle, mit den Präsidenten an der Spitze in den großen Sitzungs-Saal, und begiebt sich, zur Zeit noch nach den Klassen, in welchen die Mitglieder aufgeführt sind, in die für sie bestimmten Plätze.

Ein Pedell meldet, aus Auftrag des Präsidenten, dem Fourier der ersten Kammer den Eintritt der Abgeordneten, u. der Reichsrath verfügt sich sodann gleichfalls unter Vorantretung der Fouriers in den Saal, in dessen Mitte besondere Stühle für die Mitglieder desselben bereitet sind.

Digitized by Google

Bei dem Eintritte der Reichsräthe erheben sich die Abgeordneten von ihren Sitzen.

Die Mitglieder des großen Cortege, welche nicht unmittelbar mit Seiner Königlichen Majestät erscheinen, verfügen sich einzeln in das Ständehaus, und erwarten in den zwei Nebenzimmern des Sitzungs-Saales die Ankunft des Königs.

Die höher Angestellten des Hofes, des k. Staatsraths und der k. Staatsministerien;
der Militär- und Civil-Central-Stellen und Central-Anstalten;
die Offiziere, welche nicht zum großen Cortege gehören und nicht im Dienste sind;
die höher Angestellten der Kreisstellen und Behörden;
die Mitglieder des Domkapitels, die höhere Geistlichkeit, und die Pfarrer der verschiedenen Confessionen;
die Lokal-Behörden;
der Magistrat und
die Offiziere der Landwehr

treten in Uniform oder Amtskleidung, so wie sie ankommen, gleich in den Saal, wo ihnen der anwesende Fourier die für sie bestimmten Plätze anweisen wird.

Die in Uniform oder Amtskleidung erscheinenden Staatsdiener und Offiziere, so wie die Mitglieder der Behörden, bedürfen keiner Eintrittsbillete.

Nach dem Eintritte Seiner Majestät des Königs in den Saal wird derselbe geschlossen und Niemanden der Eintritt mehr gestattet.

Das diplomatische Corps, so wie jener Theil des hoffähigen Adels, welcher nicht im Saale zu erscheinen berufen ist, erhalten Eintrittskarten zu besonderen Plätzen auf den Tribunen; für die übrigen Plätze auf denselben hat der Eintritt ebenfalls nur gegen Einlaßkarten statt, welche den Namen des Empfängers enthalten, und daher auch nur für diesen geltend sind.

Alle Wägen nehmen an diesem Tage ihren Weg durch die St. Salvators-Straße zum Bogen rückwärts des Ständehauses, wo für diesen Tag die Anfahrt allein bestimmt ist.

Seine Majestät der König fahren um 11 Uhr in einem achtspännigen Gallawagen, begleitet von den für den allerhöchsten Dienst erforderlichen sechsspännigen Hofwägen und einer Abtheilung Cavallerie, geführt von einem Staabsoffiziere, von der Residenz ab.

Digitized by Google

Der feierliche Zug geht vom Kaiserhof durch das Kaiserthor bei der Theatinerkirche vorbei, durch den Berchembogen, die Salvators- und Pranners-straße zum Ständehause.

Die Abfahrt Seiner Majestät des Königs aus der Residenz wird durch Kanonensalve verkündiget.

Sobald der Zug in die Nähe des Ständehauses kömmt, tritt der kgl. Kammerfourier in den Saal und meldet die Ankunft Seiner Majestät des Königs.

Die Präsidenten der Kammern nebst der schon früher durch das Loos erwählten Deputation, die aus 6 Mitgliedern des Reichsrathes und 12 Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten besteht, begeben sich sogleich unter Anführung des Kammerfouriers, und zwar zuerst die Abgeordneten, sodann die Reichsräthe an das untere Eingangs-Thor, um Seine Königliche Majestät ehrfurchtsvollest zu empfangen, und stellen sich bis zur Treppe in jener Ordnung auf, in welcher sie sonach in den Saal einzutreten haben.

Der Kronprinz K. H. und die Prinzen des Königlichen Hauses K. H. u. H., welche sich früher in das Ständehaus verfügen, erwarten Seine Majestät den König in dem ersten Zimmer.

So wie Seine Majestät der König den Wagen verlassen, beginnt auf das von dem Ceremonienmeister gegebene Zeichen der Zug in folgender Ordnung:

Der Reichsherold, die Hof- und Kammerfouriers, die zwei Pedelle mit ihren Stäben, die 12 Deputirten und die zwei Präsidenten der zweiten Kammer, dann die Fouriers der ersten Kammer, die 6 Reichsräthe und die zwei Präsidenten der ersten Kammer;

der Oberst-Ceremonienmeister;

Seine Majestät der König,

umgeben von Seinem höheren Dienste;

der Flügel-Adjutant, die Kammerherren und Kammerjunker schließen den Zug.

In dem Vorsaale wartet der Zug, bis Seine Königliche Majestät durch den Ceremonienmeister das Zeichen zum Eintritt in den Sitzungssaal ertheilen lassen, worauf sich der Kronprinz K. H. und die Prinzen des kgl. Hauses K. H. u. H. dem Zuge anschließen, und unmittelbar nach Seiner Majestät dem Könige in denselben eintreten.

Bei dem Eintritte in den Saal erhebt sich die ganze Versammlung von ihren Sitzen; die Hoffouriers, die Militär- und Hof-Chargen stellen sich sogleich rechts der Tribune der Abgeordneten in

Digitized by Google

der Art, daß der Raum vor den Stufen des Thrones ganz frei bleibt.

Die Deputationen der beiden Kammern begeben sich auf ihre Sitze.

Die diensthuenden Kammerherren und Adjutanten verfügen sich gleichfalls auf die rechte Seite, der Oberst-Ceremonienmeister erwartet Seine Majestät den König rechts an den Stufen des Thrones, und stellt sich sonach auf die erste Stufe desselben, um Allerhöchst Dessen Befehle zu erholen.

Für den Kronprinzen K. H. wird etwas rückwärts rechts neben dem Sitze Seiner Majestät des Königs, für die übrigen Prinzen des k. Hauses K. H. u. H. links Stühle bereitet, rückwärts des Thrones reiht sich der dahin geeignete Dienst Seiner Majestät; die Herren Staatsminister, welche bei der Feierlichkeit der Eröffnung Funktionen haben, stellen sich an den Thron zur Linken Seiner Majestät des Königs.

Die Staatsminister, welche bei der feierlichen Eröffnung keine Funktion haben, und der Staatsrath bleiben links gleich bei dem Eingange zwischen den unteren Stufen des Thrones und der Tribune der Abgeordneten stehen.

Sobald Seine Majestät der König den Thron betreten, bedecken Allerhöchstdieselben das Haupt, nehmen sodann wieder den Hut ab, und setzen Sich, worauf Allerhöchstsie durch den Oberst-Ceremonienmeister den Ständen das Zeichen geben lassen, sich ebenfalls zu setzen.

Seine Königliche Majestät halten die Anrede an die Stände-Versammlung, nach deren Beendigung der Staatsminister der Justiz auf der zweiten Stufe des Thrones vortritt, und nach erhaltenem Befehle Seiner Königlichen Majestät den in der Verfass ngs-Urkunde Tit. VII. §. 25. enthaltenen Eid vorliest, hierauf Seine Königl. Hoheit den Kronprinzen und die neu eintretenden Mitglieder der Kammer der Reichsräthe, dann jene der Kammer der Abgeordneten einladet, diesen Eid, so wie sie von dem Staatsminister des Innern namentlich aufgerufen werden, förmlich zu beschwören.

Während der Ablesung dieser Eidesformel erheben Sich Seine Königliche Majestät und die ganze Versammlung von ihren Sitzen, und nachdem Sich Seine Majestät wieder gesetzt haben, begiebt sich der Staatsminister des Innern auf die zweite Stufe des Thrones, um den namentlichen Aufruf vorzunehmen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz treten nach dem namentlichen Aufrufe zur Rechten Seiner Majestät des Königs vor, und schwören den vorgelesenen Eid in die Hände Seiner Majestät.

Die neu eintretenden Mitglieder der Kammer der Reichsräthe, und jene der Kammer der Abgeordneten erheben sich, so wie sie von dem Minister des Innern namentlich aufgerufen werden, einzeln von ihren Plätzen, und sprechen mit aufgehobener Rechte:

Ich schwöre!

Nach der Eidesablegung erhält der Staatsminister des Innern von dem Könige die weiteren Befehle, erklärt hierauf im Namen Seiner Majestät die Sitzung der Kammer der Reichsräthe und jene der Abgeordneten für das Jahr 1834 eröffnet, und ladet sie ein, nunmehr die ihnen übertragenen Geschäfte zu beginnen.

Seine Majestät der König verläßt mit dem nämlichen Zuge, wie bei dem Eintritte, den Sitzungssaal, wozu der Oberst-Ceremonienmeister nach erhaltenem allerhöchsten Befehle das Zeichen giebt.

Der feierliche Zug der Wägen Seiner Majestät des Königs und Allerhöchstdessen Gefolges geht durch die Prannersstraße in die Salvatorsstraße durch den Berchembogen in die Theatinerstraße, bei der Theatinerkirche vorbei zum Kaiserthor in die Residenz zurück.

Die zu den Deputationen, welche Seine Majestät den König aus dem Saale begleiten, nicht bestimmten Mitglieder der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, sowie die im Sitzungssaale sich befindenden Hof- und Staatsdiener, das Offizier-Korps der Armee, die Geistlichkeit, die Angestellten des Magistrats, und die Offiziere der Landwehr erwarten die Rückkunft der Seine Königliche Majestät begleitet habenden Deputationen, worauf dann die Kammer der Reichsräthe, nachher die Kammer der Abgeordneten in derselben Ordnung, wie sie eingetreten, den Saal verlassen, und alle übrigen Anwesenden sich hierauf ebenfalls aus dem Saale entfernen.

Das Protokoll über die Eröffnung der Ständeversammlung und über die Ablegung des Eides wird von den Staatsministern, den Staatsräthen, den Präsidenten, Sekretären und Deputationsgliedern beider Kammern der Ständeversammlung unterzeichnet.

Wenn Ihre Majestäten die regierende und die verwittwete Königin, so wie die höchsten Herrschaften der Eröffnung der Stwn-

Digitized by Google

versammlung beizuwohnen geruhen, so werden Allerhöchst- und Höchstdieselben durch Deputationen der Reichsräthe, bestehend aus zwei Mitgliedern, dann der Abgeordneten, bestehend aus sechs Mitgliedern, in der Salvatorsstraße an der Thüre rückwärts des Ständehauses zum Eingange auf die Tribune, ehrfurchtvollst empfangen, bis auf die Tribune begleitet, und nach Beendigung der Feierlichkeit eben so wieder zurück bis zu dem Wagen.

Sollten Ihre Majestäten die Königinnen mit den höchsten Herrschaften die Abfahrt Seiner Majestät des Königs aus dem Saale der Kammer der Reichsräthe anzusehen geruhen; so werden diese Deputationen Allerhöchst- und Höchstdieselben dahin geleiten, und die Rückkehr erwarten.

Beim Eintritte Ihrer Majestät der Königin erheben sich die Herren Reichsräthe und Abgeordneten, so wie die ganze Versammlung von ihren Sitzen.

Die Wägen der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften, so wie die der übrigen zum feierlichen Zuge nicht gehörenden Personen werden an der Thüre zum Eingange in das Ständehaus rückwärts in der Salvatorsstraße anfahren.

Zur Rückkehr stellen sich die Wägen auf dem Platze an der St. Salvatorskirche auf, und fahren durch das Maxthor ab.

Die Tribunen werden um 10 Uhr geöffnet.

München, den 5. März 1834.

Kammer der Herren Reichsräthe.

In der gesterigen vorbereitenden Sitzung wurden zu der Stelle des zweiten Präsidenten durch Wahl in Vorschlag gebracht: 1) Hr. Erzbischof v. Frauenberg, Exc. 2) Hr. Graf Karl v. Arco, Exc. 3) Hr. Graf v. Giech, Exl. — Ferner wurde durch absolute Stimmenmehrheit Hr. Staatsrath v. Sutner zum ersten und Hr. Staatsminister v. Reigersberg, Exc. zum zweiten Sekretär erwählt.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, u. Maximilplz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Digitized by Google

München. Nro 7. 7. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

Seine Königl. Majestät geruhten sowohl die Deputirten der einzelnen Kreise, als auch die großen Deputationen der ersten und zweiten Kammer, welche Sr. Majestät die Konstituirung der Kammern allerunterthänigst anzeigten, auf das Huldreichste aufzunehmen. Dem Vernehmen nach erblickte Seine Majestät der König besonders in der großen Einstimmigkeit der Wahlen der Präsidenten und Sekretäre der zweiten Kammer ein Allerhöchstdemselben höchst erfreuliches, günstiges Vorzeichen, daß auch die *bevorstehenden* Verhandlungen des Landtages eine gleiche Uebereinstimmung beurkunden werden.

Zum zweiten Präsidenten der Kammer der Herren Reichsräthe haben Seine Majestät der König den Hrn. Erzbischof, Freiherr von Fraunberg, Exc. zu ernennen geruht.

Begünstigt von der lieblichsten Frühlingswitterung, erhöht durch allgemeine Theilnahme der Einwohner der Hauptstadt fand heute die religiöse Vorfeier der Eröffnung der Ständeversammlung auf die durch das Programm bezeichnete Weise statt. Während in allen Tempeln der katholischen Konfession die Gläubigen andächtig und des Himmels Segen erflehend versammelt waren, hatte sich auch mit gleicher Absicht in der evangelischen Kirche eine große Anzahl derselben, und darunter auch viele Mitglieder der Stände vereinigt. Hr. Dekan u. 1. prot. Stadtpfarrer Dr. Boeckh, warf hier in einer Kanzelrede aus dem Text: 2. Tim. 4. Kap. 5. V. „Du aber sey nüchtern allenthalben, leide dich, richte dein „Amt redlich aus," die Frage auf: Wie die versammelten Stände des Reichs ihr wichtiges Werk zu Gottes Ehre und des Landes Wohlfahrt führen können? und beantwortete sie mit hoher Wahrheit und edler Freimüthigkeit, und mit stetem Hinblick auf die Zeitverhältnisse, dahin, daß es geschehen könne, wenn sie es mit nüchternem Sinne, mit getrostem Muth, mit gewissenhafter Treue führen.

Digitized by Google

Bei der feierlichen Auffahrt S. K. Majestät zur Hofkirche hatte sich eine zahllose Menge versammelt, welche Se. Königl. Majestät aufs leutseligste zu begrüßen geruheten. Es war halb 1 Uhr, als Allerhöchstdieselben wieder in die k. Residenz zurückkamen.

Verzeichniß der die Kammer der Herren Abgeordneten bildenden Mitglieder *).

I. Classe der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit.

I. Isarkreis. 1. v. Seinsheim, Graf, k. Kämmerer, Generalkommissär und Regierungspräsident. 2. v. Mussinan, Ritter, pensionirter k. Appellationsgerichts-Direktor. 3. v. Closen, Freiherr. II. Unterdonaukreis. 4. v. Deym, Graf, k. Kämmerer. 5. v. Frauenhofen, Freiherr, k. Kämmerer und Regierungsrath. III. Regenkreis. 6. * v. Schrenk, Freihr., k. Staatsminister der Justiz, Kämmerer und Ritter des Civilverdienstordens. 7. v. Drechsel, Graf, k. wirklicher Staatsrath u. Generalkommissär. 8. v. Eberz, zu Roggenstein. IV. Oberdonaukreis. 9. v. Westernach, Freiherr, auf Kronburg, k. Kämmerer. 10. v. Freiberg-Eisenberg, Freiherr, k. Kämmerer und Oberappellationsgerichts-Direktor. V. Rezatkreis. Kreß v. Kressenstein, Freiherr, quiesz. Land- und Bauerngerichtsassessor. 12. v. Harsdorf, k. Kreis- und Stadtgerichtsdirektor in Bayreuth. VI. Obermainkreis. 13. v. Künsberg, Freiherr, k. Kämmerer, geheimer Rath und quiesz. Oberappellationsgerichts-Direktor. 14. v. Rotenhan, Freiherr, zu Rentweinsdorf, kgl. Kämmerer. 15. v. Korb, k. Appellationsgerichts-Direktor. VII. Untermainkreis. 16. v. und zu der Tann, Freiherr, k. Kämmerer.

II. Universitäten.

München. 17. v. Dresch, k. Ministerialrath, Hofrath u.

---

*) Die Namen derjenigen, welche bei dem ersten Landtag 1819 schon Deputirte waren, sind mit einem Sternchen bezeichnet.

Professor der Rechte. Erlangen. 18. Schunk, Hofrath und Professor der Rechte. Würzburg. 19. Geier, Professor.

III. Classe der Geistlichen.

a) der katholischen Kirche. I. Isarkreis. 20. Werndle, k. geistl. Rath, Dechant und Pfarrer zu Tittmoning. 21. Lechner, Kapitel-Kämmerer, Pfarrer- und Distrikts-Schulinspektor in Sixdorf. II. Unterdonaukreis. 22. Lechner, Frz. Xaver, geistl. Rath, Dekan und Kirchherr zu Burghausen. III. Regenkreis. 23. Weinzierl, Pfarrer zu St. Rupert in Regensburg. 24. Aschenbrenner, Pfarrer und Kämmerer in Lindkirchen. IV. Oberdonaukreis. 25. Mätzler, Dechant, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Opfenbach. 26. Bertele, Pfarrer und Dechant in Oberndorf. 27. *Riegg, Pfarrer und Dekan zu Steppberg. V. u. VI. Rezat- und Obermainkreis. 28. Schelhorn, Dekan in Höchstädt. VII. Untermainkreis. 29. Jäger, Dr., geistl. Rath und Stadtpfarrer zu Haug in Würzburg. VIII. Rheinkreis. 30. Foliot, Dechant und Stadtpfarrer in Kaiserslautern.

b) der protestantischen Kirche. Consistorien. Ansbach. 31. Lösch, Pfarrer zu Schwaningen. 32. Thomasius, Dechant und Pfarrer zu Poppenreuth. Bayreuth. 33. Weinmann, Dekan und Pfarrer zu Aubstadt. 34. Kapp, Pfarrer in Bayreuth. Speier. 35. *Schultz, Dr., Consistorialrath in Speier, dann Kreisscholarch.

IV. Klasse. Städte und Märkte.

I. Isarkreis. a) besondere. 36. Riezler, Magistratsrath und Wechselappellationsgerichts-Assessor. 37. Gmeiner, Dr. und Professor der Medizin. b) gemeinschaftliche. 38. Fahrnbacher, Tabakfabrikant, Magistratsrath und Assessor beim k. Wechsel- und Appellationsgericht in Landshut. 39. Hipper, Bierbrauer in Weilheim. II. Unterdonaukreis. 40. Kühbacher, Kaufmann zu Passau. 41. Pummerer, Kaufmann und zweiter Bürgermeister in Passau. III. Regenkreis. 42. *v. Anns, 2ter Bürgermeister in Regensburg. 43. *v. Faßmann, Apotheker in Amberg. 44. Seeholzer, Apotheker in Ingolstadt. IV. Oberdonaukreis. a) besondere. 45. Kremer, zweiter Bürgermeister in Augsburg. b) gemeinschaftliche. 46. *v. Wachter, Bürgermeister zu Memmingen. 47. Gletzle, Handelsmann in Neu-

Digitized by Google

burg. 48. Heinzelmann, Großhändler in Kaufbeuern. V. Rezatkreis. 49. a) besondere. Plattner, Gemeindebevollmächtigter, Handelsvorstand und Kaufmann in Nürnberg. b) gemeinschaftliche. 50. Scheuing, Magistratsrath in Anspach. 51. Schalkhäuser, Magistratsrath in Schwabach. 52. Zinn, Kaufmann in Dinkelsbühl. 53. Reich, Kunstdreher zu Fürth. 54. Martius, Kaufmann in Erlangen. 55. Weinmann, Magistratsrath in Nördlingen. VI. Obermainkreis. 56. Hagen, 1. rechtskundiger Bürgermeister in Bayreuth. 57. Vetterlein, k. Regierungsdirektor in Bayreuth. 58. Rudhart, k. General-Kommissär und Regierungspräsident des U.-O.-Kr., Ritter des Civil-Verd.-Ordens. 59. Brandenburg, Bürgermeister in Wunsiedel. VII. Untermainkreis. 60. Schmauß, Weinhändler in Kitzingen. 61. Ziegler, Magistratsrath in Würzburg. 62. Leinecker, Handelsmann in Würzburg. VIII. Rheinkreis. 63. Heydenreich, Bürgermeister in Speyer. 64. * Schopmann, Gutsbesitzer zu Neustadt. 65. Brogino, Handelsmann zu Kirchheim. 66. Klein, Gutsbesitzer zu Wachenheim.

(Schluß folgt.)

Anmeldungen der Herren Abgeordneten.

Fortsetzung vom 5—7. März.

Weinmann, Dekan und Pfarrer zu Aubstadt.
Sartorius, von Randesacker, Gutsbesitzer.
Hagen, Magistratsrath in Bayreuth.
Rinecker, v. Scheßlitz, Gemeindevorsteher.
Heim, aus Ochsenfurth.
Kreß v. Kressenstein, Freiherr.
Foliot, Dekan u. Stadtpfarrer in Kaiserslautern.

Als Beilage eine Abbildung der den Herren Deputirten im Ständesaal durchs Loos zugefallenen Sitzplätze.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, u. Maximilplatz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Digitized by Google

München. Nro. 8. 8. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

Thron-Rede
Seiner Majestät des Königs
bei
Eröffnung
der
Stände-Versammlung
am 8ten März 1834.

Meine Lieben und Getreuen die Stände des Reiches!

Eifrig war Ich bemüht, mit dem Königreiche Preußen, mit dem von Sachsen, dem Churfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, so wie mit den Thüringischen Ländern einen Zollverein zu schließen, es ist gelungen; mit Freude spreche Ich davon, denn eine Quelle des Segens für Bayern wird dieser Zollverein seyn, und fester das Band knüpfen, welches die Teutschen vereinigt. Daß sich dieser Zollverein ausdehne, und ein Handels-Vertrag mit der Oesterreichischen Monarchie zu Stande komme hoffe Ich, damit alle Meine Unterthanen eines erweiterten Verkehrs theilhaftig werden.

Eine neue Krone ist an Mein Haus gekommen; nach

Digitized by Google

Griechenlands Wunsch durch der drey verbündeten Mächte freundliche Einwirkung wurde Mein geliebter Sohn Otto dessen König; Meines Volkes warme Theilnahme erhöht Mir den Werth dieses Ereignisses. Dem Handel und dem Gewerbfleiße Bayerns wird hiedurch eine neue Straße geöffnet.

Die Verehelichung einer geliebten Tochter mit dem Erbgroßherzog von Hessen befreundete noch mehr zwei Häuser, die es bereits waren.

Unordnungen haben seit dem letzten Landtage an einigen wenigen Orten des Königreichs statt gefunden, aber gerade, daß sie sich auf sehr wenige beschränkt, bezeugt des Landes gute Gesinnung. Ich weiß die Meines Volkes von jener der Partey zu unterscheiden, die sich fälschlich für dessen Stimme ausgiebt; herrschen will sie, alles Bestehende zernichten, sie will die Verfassung umstürzen, an die Ich gewissenhaft halte. Meine Bayern lieben Mich, sie kennen Mein Bestreben für ihr Wohl.

Der Rechnungen Vorlage wird durch Meine Minister geschehen, deßgleichen werden sie mehrere Gesetz-Entwürfe zum Beirath und zur Zustimmung Meinen Lieben und Getreuen den Ständen des Reiches vorlegen, darunter Verbesserungen derer, welche die Ansäßigkeitsmachung, das Gewerbswesen und das Gemeindewesen beabsichtigen, woraus Meine Lieben und Getreuen, die Stände des Reichs sehen werden, daß auf ihre Wünsche von Mir Bedacht genommen wurde.

Die Erwartung habe Ich, daß dieser Landtag sich rühmlich auszeichnen werde unter allen, und diese Erwartung wird nicht getäuscht werden.

Die Thronrede von Sr. M. dem König mit sehr vernehmlicher, fester Stimme gesprochen, hat bei den für diesen wichtigen Nationalakt Versammelten einen tief ergreifenden, freudigen Eindruck gemacht. Da die übrige Handlung selbst durch das Programm genau bezeichnet ist, so haben wir nur noch hinzuzufügen, daß J. M. die regie-

Digitized by Google

rende Königin geruht haben, der Feierlichkeit auf der Tribune beizuwohnen, und daß Sr. M. dem König beim Abgange aus dem Saale von der großen Versammlung drei einstimmige Lebehoch! gebracht wurden. Der Glanz, welcher die Majestät des Thrones umgab, und das Ganze dieser erhabenen Solennität waren eben sowohl nach der Größe des Monarchen, als nach der Wichtigkeit einer Landtags-Eröffnung bemessen, und ganz natürlich daher, überdieß bei der Gunst eines freundlichen Tages, daß eine zahllose Menschenmenge bei der Auffahrt und Rückkehr den Wagen S. M. des Königs, so wie die k. Residenz u. das Ständehaus umwogten, und daß der Saal selbst, außer den Betheiligten mit einem strahlenden Kranze hoher Herrschaften auf den Tribunen und mit vielen andern Zuschauern dicht gedrängt erfüllt war. Um halb 12 Uhr kehrte S. M. der König in die Residenz zurück.

Verzeichniß der die Kammer der Herren Abgeordneten bildenden Mitglieder.

(Schluß.)

V. Klasse. Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

I. Isarkreis. 67. *v. Utzschneider, k. geheimer Rath, Ritter des Civ.-Verd.-Ord. 68. Hutter, Dr., k. Advokat in München. 69. Urban, kgl. Posterpeditor in Vilsbiburg. 70. Buchner, von Langenpreising; 71) Eisenhofer, Weinwirth zu Frontenhausen. 72. Sabbadini, Gutsbesitzer von Geisselbullach 73. Schwindl, Dr., zu Münchsdorf. 74. Weigenthaler, Posterpeditor von Schwabhausen. II. Unterdonaukreis. 75. Mutz, Posterpeditor zu Pilsting. 76. Windorfer, Handelsmann zu Klötzting. 77. Schattenfroh, zu Eggenfelden. 78. Kern, Posterpeditor zu Eggenfelden. 79. Arbinger, Dr., k. Landgerichtsassessor zu Griesbach. 80. Hartl, zu Straßkirchen. 81. Saringer, Bierbrauer zu Griesbach. III. Regenkreis. 82. Rabl, Gutsbesitzer und Patrimonialrichter von Brennberg. 83. Windwart, Regierungsassessor und Fiskal-Adjunkt in Amberg.

Digitized by Google

84. Hartmann, zu Winzer, Bräuhausinhaber. 85. Sigler, zu Geisthöring, Bräuhausinhaber. 86. Mayer, zu Kipfenberg, Posterpeditor und Bierbrauer. 87. v. Schedl, Rittmeister à la Suite und Gutsbesitzer von Greiffenstein. 88. Seefelder, von Rottenburg. IV. Oberdonaukreis. 89. Deuringer, von Langenweid. 90. Schmid, von Steinkirchen. 91. Heckel, von Friedberg. 92. * Schnitzer, von Hartnagel, Gutsbesitzer. 93. Kempter, von Illerdiessen, Gutsbesitzer. 94. Pöppel, von Sibnach. 95. Billmann, von Ottobeuern. 96. Müller, von Bayersried. V. Rezatkreis. 97. Schäfer, k. Postexpeditor zu Feuchtwangen. 98. Scheiberer, zu Neudorf, Gemeindevorsteher. 99. * Reuthner, zu Bach. 100. Gehauf, zu Markt Ipsheim, Steuervorgeher. 101. Ebert, zu Colmberg, Gastwirth. 102. Leuchs, zu Lichtenau, Bierbraurr. 103. * Volkert, von Obernsichten-Mühle. 104. Herrle, zu Ebermergen. VI. Obermainkreis. 105. Lanzer, Dr. der Medizin und Chirurgie, Gutsbesitzer zu Seckenfeld. 106. Eckert, k. Revierförster zu Peulendorf. 107. Fickentscher, zu Redwitz, ehemaliger Bürgermeister, Fabrikbesitzer. 108. * v. Oerthel, Bürgermeister zu Hof. 109. Krappmann, Dr., Landgerichtsphysikus zu Lichtenfels. 110. Rinecker, v. Scheßlitz, Gemeindevorsteher. 111. v. Dippel, k. Oberstbergrath. 112. Kraus, von Kirchehrlbach. VII. Untermainkreis. 113. Binder, von Adelsberg. 114. * Blaß, von Prosselsheim, Gutsbesitzer. 115. Reus, von Maibach. 116. Günther, von Marktsteft, Bürgermeister. 117. Sartorius, von Randesacker, Gutsbesitzer. 118. Heim, aus Ochsenfurth. 119. Zink, von Hofheim, Gutsbesitzer und Gastwirth. 120. Flurschütz, von Maibbrunn. 121. Aumüller, Müller von Prölsdorf. VIII. Rheinkreis. 122. Culmann, Advokat am Appellationsgerichte zu Zweibrücken. 123. Willich, Advokat zu Frankenthal. 124. Ritter, Postmeister zu Sembach. 125. Schüler, Advokat zu Zweibrücken. 126. Jordan, Bürgermeister zu Deidesheim. 127. Schickendanz, Bürgermeister zu Landau. 128. * Fitting, aus Mauchenheim, Gutsbesitzer.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, u. Maximilplatz Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Digitized by Google

München. **Nro 9.** 9. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

Der fünfte Landtag

(Schluß.)

II. Nachweisungen.

Die Verwendung der Staatseinnahmen von $18\frac{26}{29}$ wird genau nachgewiesen; deßgleichen die Rechnungen der Schuldentilgungsanstalten und der Pensionsamortisationskasse.

III. Anträge und Wünsche der Kammern.

Der Reichsabschied erklärt sich über folgende:

1) Behandlung der Kompetenzkonflikte; 2) Vereinfachung des Geschäftsganges; 3) Stellung und Besetzung einzelner Behörden. 4) Quieszirung aktiver Staatsdiener und Wiederanstellung der Quieszirten; 5) Qualifikation der Staatsdienstaspiranten; 6) Gerichtsorganisation und Bau der Untersuchungsgefängnisse; 7) Bekanntmachung der Vollzugsverordnungen; 8) Beschränkung der Berufungen; 9) Vorschriften der Prozeßnovelle über die Inrotulation der Akten; 10) Advokatenordnung; 11) Depositenwesen; 12) Kassationshof für den Rheinkreis; 13) Revision der Gebührenregulation für die Advokaten, Notarien und Gerichtskosten im Rheinkreise; 14) Verbesserung des Mobiliarexekutions-Verfahrens im Rheinkreise; 15) Aufrechthaltung einiger Bestimmungen der Augsburger Wechselordnung vom Jahre 1778; 16) Abänderung einiger Bestimmungen des Landrathgesetzes; 17) Revision des Heer-Ergänzungsgesetzes und der Normen über Reserve-Bataillons und Landwehr; 18) Quartier- und Vorspannslasten bei Truppenmärschen; 19) Verfahren der kathol. Geistlichkeit bei der Eingehung gemischter Ehen; 20) Fassionen über die Erträgnisse der Pfarreien; 21) Schulwesen im Allgemeinen; 22) Universitäten; 23) Doubletten der Hofbibliothek; 24) Statistik der Volksschulen; 25) Taubstummen-Unterricht; 26) Bad zu Steben; 27) Verwendung entbehrlicher Staatsgebäude zu Irrhäusern;

Digitized by Google

28) Gehalt der Gerichtshebammen; 29) Sustentationsbeiträge für die Schülerinnen der Entbindungskunst; 30) Kosten der Schutzpockenimpfung; 31) Maximilians-Heilungsanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg; 32) Rechnungen über bewilligte Unterstützungen; 33) Fuhren zum Transport der Vaganten und anderer Schieblinge; 34) Eintritt auswärtiger Handwerksgesellen in das Königreich; 35) Kreditvereine; 36) Gewerbswesen im Allgemeinen; 37) Errichtung einer Buchhändlermesse in Nürnberg; 38) politechnische und höhere Gewerbsschulen; 39) Verwendung der Privilegientaxen zu Unterstützungen der Gewerbetreibenden; 40) Biertaxe; 41) Landeskultur; 42) Landgestüte; 43) Gemeindewesen; 44) Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden; 45) Verwaltung der einem einzelnen Religionstheile angehörigen Stiftungen in gemischten Gemeinden; 46) Konkurrenz zu Stiftungsbauten; 47) Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen im Königreich; 48) Straßen-, Brücken- und Wasserbau; 49) Rheinrektifikation; 50) Frankenthalerkanal; 51) Vollendung der Straßenstrecke zwischen Neustadt u. Dürkheim; 52) Uferschutzbau; 53) Bildung von Aktiengesellschaften zur Erbauung von Brücken; 54) Landbau; 55) Lokalbaukommission in München; 56) Grundsteuerkataster; 57) Gewerbsteuer; 58) Erwerbsteuer; 59) Steuerfreiheit der Pfarreien im Rheinkreis; 60) Abgabenfreiheit bei Arrondirungen; 61) Nachlässe; 62) Tax- und Stempelwesen; 63) Aufschlag; 64) Zollverhältnisse; 65) Bergwerke; 66) Postgefälle; 67) Forstwesen; 68) Lehenwesen; 69) Grundrenten des Staats; 70) Getreidmagazine des Staats; 71) besondere Abgaben; 72) Rechnungswesen; 73) Rechte des Fiskus; 74) allgemeiner Ausgabenetat für den Kultus; 75) Forderungen der Klosterkirchen; 76) Staatsschuld; 77) Bank zu Nürnberg; 78) staatsdienerschaftliche Verhältnisse; 79) Kadettenkorps.

Miscellen.

Die schönen Erwartungen von dem eröffneten Landtage, welche der achtsame Beobachter aus den Zeitereignissen selbst, aus den schriftlichen Mittheilungen vieler Tagsblätter, so wie aus den mündlichen Aeußerungen von Personen der verschiedenen Stände, Orte und Meinungen schöpfen konnte, scheinen sich zur Freude aller wahren Vaterlandsfreunde verwirklichen zu wollen. Während, wie

Digitized by Google

allgemein bekannt ist, in den Ministerien des Staats überhaupt und besonders in jenem des Innern schon seit längerer und vorzüglich in jüngster Zeit eine fast unglaubliche Thätigkeit der Chefs nicht nur alle Kräfte der Beamteten selbst zur Vorbereitung und Bearbeitung der wichtigen Gesetzesentwürfe, die den Kammern vorgelegt werden sollen, vereinigt, sondern hiezu auch die Erfahrung und Einsicht geschäftskundiger Männer weise benutzt; zeigt sich in den häufigen Sitzungen des Staatsraths, welche in den letzten Wochen fast täglich, und zwar immer unter Vorsitz Sr. Maj. des Königs stattfanden, dasselbe rege Hinarbeiten nach dem vorgesteckten Ziele, das Wohl der Nation durch Verbesserung der schon vorhandenen und durch Abfassung neuer Gesetze in nächster Zukunft schon möglichst zu erhöhen.

Nachdem diese Vorarbeiten ihre Reife erlangt, werden die Stände des Reiches zum Beirath und Zustimmung einberufen, und kaum sind sie in den Mauern der Hauptstadt angelangt, so zeigt sich in den ersten Tagen, daß sie derselbe Geist, wie die höchste Staatsregierung, beseele, und daß sie unter sich selbst in ihrer Gesinnung gleichfalls im schönsten Einklange stehen. — In den ersten zwei Tagen der Einberufung ist die zur Konstituirung der 2ten Kammer erforderliche Zahl Abgeordneter schon dahier angekommen; die Prüfung der Legitimationen am 3ten, wozu Tagblätter einige Tage für nöthig hielten, ist in eben so viel Stunden beendigt; am 4. giebt der erste Akt zur Wahl der Präsidenten sogleich fünf Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit; der zweite vollendet das ganze Geschäft; eine rührende, die Wählenden und den Gewählten ehrende Uebereinstimmung fast Aller, schenkt das frühere Vertrauen dem ehrwürdigen Präsidenten der fünf vorhergegangenen Landtage wieder, ungeachtet seiner veränderten Stellung im Staatsdienste; S. M. der König geruhen, wie wir schon gemeldet haben, mit allerhöchster Zufriedenheit das Resultat der Wahl zu vernehmen und sogleich Tags darauf die große bestätigende Ernennung folgen zu lassen. Am 5. vereinigen sich wieder, Geschäftskunde und frühere Verdienste um die Kammer anerkennend, fast alle Stimmen bei der Wahl der beiden Sekretäre. Am 6. erscheint das Programm über die Eröffnungsfeierlichkeiten, und die große Deputation zeigt Sr. Majestät die Konstituirung der Kammer an; am 7. ist der feierliche Gottesdienst, und am 8. schon, da auch die Kammer der Herren Reichsräthe, durch die Gegenwart der meisten in der Hauptstadt und durch zeitige Ankunft mehrerer aus den Provinzen sich konsti-

Digitized by Google

quiren konnte, wird der Landtag durch Se. Königliche Majestät eröffnet.

Sollte dieser rasche Gang der Vorbereitungen, diese Einheit im Eifer und Gesinnung Seiner Majestät des Königs, der königl. Staatsregierung und der beiden Kammern unter sich nicht geeignet seyn, die frohesten Erwartungen für eine nahe Zukunft zu rechtfertigen? Wohl wissen wir, daß wir mit dem Gesagten für unsere nächsten Umgebungen nichts Neues gesagt haben; allein auch in weitern Kreisen soll es bekannt werden, welche Hoffnungen sich daher so schön begründet haben; und dieses ist die nächste Absicht dieses Aufsatzes.

Morgen wird die Kammer der Herren Reichsräthe ihre erste ordentliche Sitzung halten, bei welcher, wenn man von den gestern Versammelten darauf hinschließen darf, 27 oder 28 Mitglieder gegenwärtig seyn möchten. —

Auch die zweite Kammer versammelt sich eben so morgen zum erstenmal, um den Ausschuß zu wählen, der die Adresse auf die k. Thronrede zu entwerfen und der Kammer vorzulegen hat. Vielleicht wird zugleich die Wahl des ersten, nämlich des Gesetz-Ausschusses, vorgenommen werden. —

Bei Anzeige der Wahl des Herrn Dr. Windwart zum zweiten Sekretär der Kammer, in Nro. 5 sind aus Versehen die Worte „mit 82 Stimmen" nicht beigedruckt worden, welche wir hiemit nachholend hinzufügen, um so mehr, da auch hierin der richtige Blick und die schöne Uebereinstimmung der Kammer sich kundgiebt.

Anmeldungen der Herren Abgeordneten.

Fortsetzung vom 5—7. März.

Herr Ott, königlicher Posterpeditor von Füeßen. (Als Ersatzmann des Abgeordneten Herrn Heckel, statt dessen er unter Ziffer 91 des Hauptverzeichnisses zu setzen ist.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, u. Maximilplatz Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Digitized by Google

München. Nro. 10. 10. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

Nachdem wir in dem letztern Blatte den Rückblick auf die fünf vorausgegangenen Ständeversammlungen geschlossen haben, welcher unsern Lesern die Ueberzeugung erneuern wird, daß durch dieselben dem Vaterland eine große Anzahl guter Gesetze gegeben wurde, daß andere der reiferen Berathung und Prüfung unterstellt, später desto vollkommener ins Leben treten können, daß überhaupt daraus gar manches Nützliche und manche Abhülfe, auf welche die Aufmerksamkeit dadurch sich leitete, hervorgegangen ist, daß also diese Landtage schon bisher segenverbreitend für unser Vaterland gewesen sind, und es künftig immer mehr seyn werden; richten wir noch, in Erwartung der demnächst beginnenden Verhandlungen der Kammern, einen flüchtigen Blick auf die Mitglieder, welche den ersten Landtag bildeten, und zwar zuerst auf die Kammer der Herren Reichsräthe, und finden, im Vergleich mit dem jetzigen Personalstande, daß inzwischen eine bedeutende Veränderung darin vorging, daß besonders, worauf wir uns hier bei deren Angabe beschränken müssen, sehr viele und zwar folgende zu den Vätern versammelt worden sind, nämlich die Herren Reichsräthe, S. T. Herren:

S. k. Hoheit der Herzog Eugen von Leuchtenberg.
Anselm Fürst Fugger von Babenhausen.
Karl Alex. Fürst von Thurn und Taxis.
Fürst Joseph von Stubenberg, Erzbischof von Bamberg.
Friedrich Carl Gottlob Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.
Joseph Graf Fugger von und zu Glött.
Joseph C. L. F. L. Graf v. Ortenburg.
Graf Waldbott von Bassenheim.
Karl Chr. E. H. Graf von Giech.
Joh. Nep. v. Wolf, Bischof von Regensburg.
Karl Aug. Freiherr v. Seckendorf.

Digitized by Google

Jos. Aug. Graf von Törring = Jettenbach und Guttenzell.
Max Graf v. Preysing, auf Hohenaschau.
Heinrich Graf von Rheinstein = Tattenbach.
Karl Freiherr von Würzburg.
Karl Wilhelm Graf von Eckardt.
Max Graf von Holnstein.
Clemens Wenzeslaus Graf Schenk von Stauffenberg.
Max. Graf von Thurn u. Tassis.
Clemens Graf von Leyden.
Freiherr von Gemmingen.
Freiherr von Flachslanden.
Freiherr von Frankenstein.

Miscellen.

Die Feier der Eröffnung der Ständeversammlung hat einen großen von Jedermann gefühlten Zweck; sie fesselt die Sinne durch den Verstand. In fast göttlicher Eigenschaft schwebt hier des Königs Ansehen, beseelend und erhaltend, der Vorsehung gleich über den ganzen Umfang der Verhältnisse des Staats. Es ist die erhabenste Stellung, welche ein Monarch nehmen kann.

Von dieser feierlichen Eröffnung des Landtages bemerken wir nachträglich noch, daß die Eidesformel für die neu eintretenden Ständemitglieder aus dem Original der Verfassungsurkunde, welche aus dem Archiv der Stände des Reichs zu diesem Zwecke auf dem Thron auflag, vorgelesen wurde, und daß Se. k. Hoheit der Kronprinz nach erlangter Großjährigkeit und als eintretendes Mitglied in der Kammer der Reichsräthe den Verfassungseid ablegten und mit kräftiger männlicher Stimme vor Sr. Majestät dem König, die Worte: „Ich schwöre" vernehmen ließen.

— Da seither über das Erscheinen oder Nichterscheinen, und überhaupt über das Schicksal des Herrn Abgeordneten Culmann die widersprechendsten Gerüchte verbreitet waren, so entnehmen wir durch die allg. Zeitung aus der von Speyer folgende berichtigende Anzeige:

Digitized by Google

Speyer, den 4. März. Wir werden ersucht, in unserm Blatte anzuzeigen, daß die sehr verbreitende Nachricht, als seyen die beiden Herren Anwälte Culmann entflohen, ganz grundlos ist. Wir geben diese Nachricht mit aller Bestimmtheit. Eine Reise, welche Hr. Christ. Culmann zufällig nach Dr. Hepps Verhaftung nach St. Wendel und Cusel unternahm, scheint die Veranlassung zu jenem Gerücht gewesen zu seyn. Dagegen ist seit Anfang v. M. eine korrektionelle Untersuchung wegen der Landauer Assisenvertheidigung gegen denselben eingeleitet, weshalb er der Kammer der Abgeordneten geschrieben hat, daß er dermalen nicht in derselben erscheinen könne. Dieser zuverlässigen Nachricht fügen wir noch bei, daß unsers Wissens gegen Herrn August Culmann, so wie gegen verschiedene andere Vertheidiger bei den Landauer-Assisen schon im Monat November oder Dezember v. Js. wegen der gedachten Vertheidigungsrede eine Untersuchung anhängig gemacht worden ist. (Speyererzeitung.)

— In den letzten Tagen haben die Herren Deputirten kreisweise Aufwartungen bei Ihrer Majestät der verwittweten Königin, bei II. kk. Hoheiten dem Kronprinzen, dem Prinzen Carl und dem Prinzen Max gemacht, bei welchen selbige huldvollest empfangen wurden.

— Die auf heute festgesetzte erste Sitzung der Kammer der Herren Reichsräthe ist noch gestern Abend wegen des Staatsraths, der sich auch heute, wie gestern, versammelt, abgesagt worden. — Dafür ist auf morgen eine Sitzung der Kammer der Herren Reichsräthe angeordnet.

— Mit der Angabe der Wohnungen der Herren Abgeordneten, die sowohl hiesigen als auswärtigen Lesern nützlich und erwünscht seyn könnte, zögern wir deßwegen noch, weil im Anfange des Landtags gewöhnlich noch viele Veränderungen geschehen, und überhaupt manches Unrichtige vorher entfernt werden muß.

— In den eigenen Ausschuß, welcher die Dankadresse an Sr. Majestät den König zu berathen, zu entwerfen und der Kammer der Abgeordneten zur Genehmigung vorzulegen hat, wurden heute durch absolute Stimmenmehrheit gewählt die Herren Abgeordneten:

von Rudhart,
Schunk,

Digitized by Google

Kapp,
von Korb,
Schultz,
Windwart,
v. Dresch.

Der erste Ausschuß der zweiten Kammer, der der Gesetzgebung, blieb der vorige.

— Zu Mitgliedern des zweiten Ausschusses für die Steuern wurden heute gleichfalls durch absolute Stimmenmehrheit, einstweilen erwählt; die Herren Abgeordneten:

Fickentscher,
Vetterlein,
Heinzelmann,
Mätzler.

Morgen werden die übrigen Mitglieder dieses Ausschusses, deßgleichen auch die Mitglieder der übrigen drei Ausschüsse gewählt werden.

Anmeldungen der Herren Abgeordneten.

Vom 9. März.

— von Eherz, zu Roggenstein.
Fahrnbacher, Tabakfabrikant, Magistratsrath und Assessor beim k. Wechsel- und Appellationsgericht in Landshut.

Es sind demnach jetzt 103 Herren Abgeordnete dahier gegenwärtig und 25 noch abwesend oder noch nicht ersetzt.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8, u. Maximilplatz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit
der Verlagshandlung.

Digitized by Google

München. Nro. 11. 11. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

Wahl der Ausschüsse der zweiten Kammer.

Fortsetzung.

In den zweiten Ausschuß wurden heute noch gewählt, die Herren Abgeordneten:

v. Utzschneider, v. Heidenreich, Rietzler.

In den dritten Ausschuß, für die an die Kammer gelangenden *Gegenstände der innern Reichsverwaltung*, kamen heute durch die *Wahl* die Herren Abgeordneten: Hagen, Graf von Drechsel, Lechner (Dekan v. Burghausen), v. Anns, Schmidt, Schultz, Kapp.

Miscellen.

Die Wahl der Ausschüsse, mit welcher sich gegenwärtig die Kammer der Abgeordneten beschäftigt, geschieht auf dieselbe Art, wie die Wahl der Präsidenten und Sekretäre, für jeden besonders und zwar in geheimen Sitzungen, die gewöhnlich nach der Beschaffenheit des Wahlaktes lange dauern, wie denn die gestrige, um 9 Uhr begonnen, erst gegen 3 Uhr ganz beendigt war. Erst wenn die Wahl der fünf Ausschüsse vollendet ist, welches wir bei dem raschen Gang, wodurch sich überhaupt die Vorbereitungen zu dem jetzigen Landtag auszeichnen, sehr bald zu gewärtigen haben, beginnen die öffentlichen Sitzungen und Kammerverhandlungen, und mit ihnen auch die gänzliche Ausführung des unserem Blatte vorgezeichneten Plans. Bis dahin bitten wir unsere verehrlichen Abonnenten mit dem Geschichtlichen, das wir gegenwärtig zu geben im Stande sind, und wovon wir das Neueste immer schnell und doch getreu und verlässig mitgetheilt zu haben gläuben, sich zu be-

Digitized by Google

gnügen und bieten zur Abwechslung einige in Beziehung zu dem Blatt stehende Aphorismen.

— Zu Folge der beschworenen Konstitution verband sich Se. M. den König: die Freiheit der Meinungen nur mit Vorbehalt der gesetzlichen, dem König zustehenden Bestimmungen, gegen Mißbrauch zu schützen." — Der Mißbrauch warf sich zum Herrn auf; ehe er zum Tyrann wurde, kam ihm die gesetzliche Beschränkung zuvor.

— Nirgends ist der Bürger von größerem Werthe, als in Ständeversammlungen, wo man sich gar nicht um den abstrakten Gelehrten bekümmert.

Rückblick auf die Abgeordneten der frühern Landtäge.

Wenn wir bei dem Rückblick auf die frühern fünf Landtage im Allgemeinen eine Uebersicht desjenigen geben wollten, was durch die Ständeversammlungen auf die Vorschläge und Entwürfe der Staatsregierung, oder auf Anträge der Landstände selbst, berathen, beschlossen und durch die königliche Sanktion in Gesetzeskraft getreten, oder als vorgelegter Wunsch der Kammern berücksichtigt worden ist, so glauben wir, da die öffentlichen und gedruckten Verhandlungen der zweiten Kammer dieses möglich machen, im besondern auch auf die Männer selbst, welche durch das Vertrauen der Nation erwählt, bei den vorigen Landtagen zugegen waren, und auf ihre persönlichen Leistungen durch die sie in Anträgen, Reden und Vorträgen zur Förderung des Guten kräftig mitwirkten, unser Augenmerk richten zu müssen. Wir denken dadurch, diesen um das Vaterland verdienten Männern selbst ein ehrendes Denkmal zu setzen, zugleich aber auch unserem Plan in diesem Tagsblatt ein kleines brauchbares Repertorium zu liefern, getreu zu bleiben. Hierbei folgen wir der Ordnung, wie sie in der gesetzlichen Bildung der zweiten Kammer vorgezeichnet ist, von einer Wahlperiode zur andern, und beginnen demnach mit der

I. Classe der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit.

I. Isarkreis. 1. v. Hofstetten, Appellationsgerichtsrath

zu München, sprach 1819 über das Budget, über das Duellwesen, über Verbesserung der Gerichtsordnung, über den Hausir-Handel, beantragte die Einlösung der Kloster-Realitäten, im Jahr 1822 die Gehaltsverbesserung der Appellationsgerichtsräthe, die Verbesserung der Irrenanstalten, die Stiftung eines Ehrendenkmals für die 1812 gefallenen bayerschen Krieger, und für die bei Sendling gefallenen Bauern; die Ergänzung des Gesetzes über die Siegelmäßigkeit; er sprach über das Budget, über Depositalordnung, über ein neues Handelsgesetz. Der Tod rief ihn vor dem Landtag 1825 ab. 2. v. Maierhofen, k. Kämmerer und Staatsrath zu München, trat mit schon geschwächter Gesundheit in die Kammer ein, mußte sich deßwegen zurückziehen und starb den 1. Mai 1819. Ihn ersetzte 3. Freiherr v. Closen. 1822 betrafen dessen Anträge, das Exekutionsverfahren der Rentbeamten, die Gutszerschlagungen, die Landwehr, die Beschränkung der körperlichen Züchtigungen, die Aufhebung der Zugviehsteuer; er sprach über die Bank, das Budget, die Unterhaltung der Armee, das Armeegestüte, über die Anträge auf Staatsbeitrag für den prot. Kultus. 4. Graf v. Preysing, k. Kämmerer, Staatsrath, hielt 1819 einen Vortrag über Gemeindeumlagen, und 1822 über Verbesserung der Dienstboten-Ordnung.

II. Unterdonaukreis. 1. Freiherr v. Pelkhofen, k. Kämmerer, Kreisschulrath zu Passau, hielt 1819 eine Rede über das Mautwesen, stellte einen Antrag über eine Pensionsanstalt der Schullehrer-Wittwen und Waisen im U.-D.-Kreis, und übergab 1822 eine Vorstellung in Betreff des Taglohns der Maurer, Zimmerleute auf dem flachen Lande. 2. Freiherr v. Schrenk, Kämmerer, damals Appellationsgerichtsrath in München. Gleich im ersten Landtag 1819 zeigte sich bei der Wahl der 6 Präsidentur-Kandidaten schon im ersten Skrutinium für ihn eine entschiedene Stimmenmehrheit (87); er wurde darauf von Sr. Majestät zum ersten Präsidenten ernannt; auch von der Kammer zum ständischen Kommissär erwählt. Derselbe dankt für das Zutrauen in den Wahlen, beantragt: die Festsetzung und Bestimmung einiger Punkte in Beziehung seiner Funktion, und hält am Schlusse der Sitzungen eine Abschiedsrede. Beim zweiten Landtag wird er wieder zum ersten Präsidenten gewählt und ernannt; zum ständischen Schuldentilgungskommissär gleichfalls gewählt, hält er einen Vortrag über

Digitized by Google

Art und Weise des ihm als solchen übertragenen Geschäfts, und fügt nähere Erläuterungen hinzu.

III. Regenkreis. 1. Schmitt, Regierungsdirektor in Regensburg, hält 1819 Vorträge über Hausir- und sonst unberechtigten Handel; über den Entwurf der Peräquation der Kriegslasten, und 1822 über das Gewerbswesen. 2. Weinbach, geh. Rath und Appellationsgerichts-Vicepräsident, wird 1819 zum Ersatzmann als ständischer Kommissär gewählt, hält als Referent einen Vortrag über die v. Khistlerische Beschwerde, und stellt 1822 einen Antrag in Betreff der Besoldungen der Oberappellationsgerichts-Räthe. 3. Freiherr v. Frank, k. Kämmerer, Kreisregierungsrath in Regensburg, trägt 1819 vor über die Anträge, die rein persönlichen Rechtssachen der Militärpersonen und die Einführung der öffentlichen Rechtspflege betreffend; 1822 beantragt er Maßregeln gegen die Wohlfeilheit der Getraidpreise, und hält Vorträge über die beantragte Vorlegung der Grundsätze des bürgerlichen und Prozeßgesetzbuches, so wie über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege.

IV. Oberdonaukreis. 1. Freiherr v. Gravenreuth, Staatsrath, Generalkommissär und Regierungspräsident, hält Vorträge 1819 über Aufstellung einer gesetzlichen Norm für die Censur der Zeitungen und über Abänderungen einiger Stellen im Konskriptions-Gesetz; im Jahr 1822 wegen Befreiung von Wasserzoll auf der Iller, und einen Antrag auf Minderung des Zollsatzes der rohen Baumwollenwaarrn.

V. Rezatkreis. v. Welser, auf Neuhof, ehemaliger Senator, spricht 1819 über das Nürnberger Schuldenwesen. Statt seiner tritt beim Landtag 1822 ein: Freiherr v. Krailsheim, welcher einige Modifikationen der Lehenablösungsnormen beantragt und wegen Ablösung der Triftrechte Vorstellung übergiebt.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, u. Maximilplz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Digitized by Google

München. Nro 12. 12. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

Wahl der Ausschüsse der beiden Kammern.

Von der ersten Kammer wurden in der gesterigen Sitzung für die fünf Ausschüsse nachfolgende Herren Herren Reichsräthe gewählt:

Erster Ausschuß: Freiherr v. Zentner, Graf v. Reigersberg, Graf Karl v. Arco, v. Roth, Freiherr v. Leonrod. Suppleant: Graf v. Arco-Valley.

Zweiter Ausschuß; Freiherr v. Kesling, v. Raglovich, Graf zu Pappenheim, v. Roth, v. Sutner. Suppleant: v. Riegg.

Dritter Ausschuß: Freiherr v. Zentner, Freiherr von Würzburg, Graf v. Giech, Graf v. Arco-Valley, Freiherr v. Lotzbeck. Suppleant: v. Riegg.

Vierter Ausschuß: Graf v. Törring-Seefeld, Freiherr v. Gebsattel, Fürst v. Oettingen-Spielberg, Graf v. Törring-Guttenzell, Graf v. Sandizell. Suppleant: Graf v. Giech.

Fünfter Ausschuß: Graf Karl v. Arco, v. Riegg, Fürst von Oettingen-Spielberg, v. Roth, Freiherr v. Leonrod. Suppleant: Freiherr v. Lotzbeck.

Die zweite Kammer setzte in der heutigen Sitzung die Wahl der Ausschüsse fort; diese fiel zu dem vierten, für die Staatsschuldentilgung, auf die Herren Abgeordneten: v. Wachter, mit 97; v. Dippel, mit 87; Rabl, mit 78; Schnitzer, mit 62; Sabbadini, mit 52; und im 2ten Skr.: v. Frauenhofen, mit 79; und Scheuing mit 49 Stimmen.

Der am Schlusse der Sitzung vom Jahr 1831 gewählte Ausschuß für die Gegenstände der Gesetzgebung, welcher als fortbestehend auch bei der jetzigen den ersten Ausschuß der 2ten Kammer bildet, hat folgende Herren Abgeordnete zu Mitgliedern: v. Korb, Dr. Windwart, v. Mußinan, v. Rudhart, Culmann, Dr. Schwindl, v. Harsdorf, v. Eberz, Dr. Dresch.

Digitized by Google

Miscellen.

Auch der Herr Reichsrath, Freiherr von Würzburg ist dieser Tage dahier angekommen.

— Heute war Sitzung der Kammer der Reichsräthe.

— In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten ist die vom Ausschusse entworfene und vorgelegte Adresse auf die k. Thronrede debattirt und mit ganz geringer Abänderung angenommen worden.

Rückblick auf die Abgeordneten der frühern Landtäge.

(Fortsetzung.)

VI. Obermainkreis. 1. Freiherr v. Heynitz, k. Kämmerer und Kriegsrath hält Vorträge 1819 über Zustand und Emporbringung des Bergbaues, über den Gesetz-Entwurf der Ausscheidung der Landstraßen, über die Kollateral-Erbsteuer, über den Antrag zur Einführung breiter Radfelgen, und den Entwurf einer neuen Stempelordnung; auch beantragt er die Aufhebung der preuß. Sporteltaxe im Bayreuthischen. Im Jahr 1822 gehen folgende Anträge von ihm aus: die Entwerfung eines Geschäfts-Reglements für die zweite Kammer; die Allodifikation der Ritterlehen und Anwendung des Lehenedikts vom 1. Jul. 1808 auf Bayreuth und Ansbach; die Ritter-Pferd-Ablösungstaxe, so wie die Vorträge über Einnahmen und Ausgaben bei Verwaltungen der Staatsregalien und Anstalten, und über die Aufhebung der Zugviehsteuer; dessen Votum über die bayerische Bank mit einem Entwurf zu einer Creditversicherungsanstalt für Grundbesitzer. 2. Freiherr von und zu Guttenberg, Domherr und Polizei-Präsident, wird nach seinem Tod 1822 ersetzt durch v. Weickmann, k. Major, der aber bald Urlaub wegen kränklicher Umstände erhält. 3. Freiherr von Rothhaft, k. Kämmerer, beantragt 1819 die Aufhebung der Benennung „Familienschutzgeld."

VII. Untermainkreis. Freiherr von Bibra, macht 1819 Vorträge über die Exigenz-Gelder von den Stiftungen, und über Einführung der Landräthe; auch stellt er Antrag auf Minderung der Gemeindeausgaben; 1822 erstattete er Vortrag über das landwirthschaftliche Kulturgesetz und über Einführung der Landräthe in Bayern.

II. Classe. Universitäten.

Landshut. Zimmer, Prof. u. Rektor hielt 1819 eine

Digitized by Google

Rede über das Budget, beantragte einen Zuschuß für die Universität. Im Jahr 1822 war Frohn, k. Hofrath u. Professor sein Ersatzmann. Erlangen. Mehmel, Hofrath und Prorektor, zweiter Sekretär der Kammer vom Jahre 1819. — Im ersten Jahr sprach er über Censur und über Revision der Duellgesetze, beantragte auch für Erlangen eine Unterstützung, im letztern sprach er über die bayerische Nationalbank. Würzburg. Behr, Hofrath und Professor. Seine Reden betrafen 1819 den Beruf der Abgeordneten, das Advokatenwesen, Censur der Zeitungen, Gemeindeumlagen, die Verfassungsfeier, die Landräthe, die Militärgerichtsbarkeit, die mündliche Rechtspflege, die Schulen; seine Anträge: das ständische Archiv und den Archivar, die Censur der Zeitungen, die Duellgesetze, die Einführung der Kapitaliensteuer, die Militärgerichtsbarkeit, die öffentliche Rechtspflege; seine Vorträge: den Gesetzesentwurf des Weinaufschlages. Sein Ersatzmann war 1822 Professor Geyer, der die Besoldungserhöhung der Assessoren bei den Kreisregierungen, die bessere Benutzung der Mineralbäder beantragte und über die Bank und das Budget sprach.

III. Classe der Geistlichen.

a) der kathol. Kirche. I. Isarkreis. 1. Magold, geistl. Rath, Professor und Pfarrer in Landshut, hielt einige Vorträge über Beschwerden, und 1822 über Staatsschuldenwesen. 2. Rieder, Dekan und Pfarrer zu Rosenheim, dessen Anträge sich in mehrerlei Beziehung auf die kathol. Geistlichkeit, auf das bestehende Sittenverderbniß und Schuldwesen bezogen. II. Unterdonaukreis. Zenger, Pfarrer zu Reising, beantragt 1822 die Dienstbotenordnung ꝛc. ꝛc. III. Regenkreis. 4. Sacher, Dr., geh. Rath, Dekan und Pfarrer zu Kellheim, hält 1819 Vorträge über das Budget und 1822 über die Bank, über die Staatseinnahmen und Steuererhebungsverordnung, und Reden über das Staatsschuldenwesen, die Bank- und Hypothekenordnung. IV. Oberdonaukreis. 5. Egger, Pfarrer in Kleineitingen, spricht über das Konkordat, und wird 1822 ersetzt von Vögele, Dekan und Pfarrer zu Kirchdorf, der einen Antrag die Sittlichkeit betreffend, stellt. 6. Abbt, Pfarrer zu St. Ullrich in Augsburg, spricht über Konkordat und Schule, sein Ersatzmann 1822 Königsdorfer, Pfarrer von Lutzingen, stellt Antrag die Sittlichkeit betreffend. V. u. VI. Rezat- und Obermainkreis. 7. Neubauer, Dekan und Pfarrer in Amlingsstadt, beantragt die Befreiung der Geistlichen von der Besoldungssteuer, und spricht über Schulwesen.

Digitized by Google

VII. Untermainkreis. 8. Pfister, Rath und Pfarrer in Würzburg, (der die Rede bei Grundsteinlegung der Konstitutionssäule bei Gaibach hält) spricht über Duellgesetze. VIII. Rheinkreis. 9. Graf, Pfarrer zu Frankenthal, von ihm geht ein Antrag aus auf Verbesserung der Lage der kathol. und protestant. Geistlichkeit im Rheinkreis.

b) der protest. Kirche. I. Konsistorien Bayreuth. 10. Witschel, Dekan und Pfarrer in Gräfenberg, tritt wegen Versetzung aus der Kammer, sein Ersatzmann Clarus, Dekan in Bamberg stellt folgende Anträge: Besoldungserhöhung der Assessoren der Kr.- und Stadtgerichte, Besteuerung der Geistlichkeit, Erhöhung der Gagen beim Militär, Gymnasialanstalten, Offizierpensionen betreffend ꝛc. ꝛc. II. Ansbach. 11. Stephani, Kirchenrath, Dekan und Pfarrer zu Gunzenhausen, stellt Anträge über mehrere Verbesserungen im Kirchen- und Schulwesen, über Abschaffung des Lotto, den Organismus der Kreisregierungen, Vorlage des Zustands des gesammten Stiftungsvermögens, und 1822 über Besoldungen, Biertaxe, Kontrolle bei Landgerichten u. Rentämtern, Juden, Kriegslasten, Landräthe, Steuerlast, Vermögensrückgabe der prot. Kirche, Freiheit der Ströme; derselbe spricht über das Budget, Duell, über Real- und Personalgerechtigkeiten, Verbesserung des Schulwesens ꝛc. 12. Seibel, Stadtpfarrer in Nürnberg gibt zuerst durch eine Bitte Anregung zum Bau einer protest. Cathedralkirche; beantragt die Verbesserung des Schulwesens, worüber er eine Rede hält. 1822 tritt wegen seinen Gesundheitsumständen der Ersatzmann ein, Kraus, Dekan in Augsburg, der auf polizeiliche Maßregeln gegen das Sittenverderbniß anträgt. 13. Thomasius, Dekan und Pfarrer zu Uffenheim, dessen Anträge betreffen: die Kongrua der Geistlichkeit, Landesverschönerung, Kirchenstiftungen, Schullehrer, Stiftungsvermögen, Volksschulen. III. Speier. 14. Schultz, Consist.-Rath u. Pfarrer in Speier, der bei dem Landtage 1822 zum zweiten Sekretär der Kammer ernannt wurde.

Berichtigung.

In der vorigen Nr. pag. 47 Z. 9 ist der unrichtige, dorthin nicht passende Satz: „der — ab" ganz zu streichen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Digitized by Google

München. Nro. 13. 13. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

Wahl der Ausschüsse der zweiten Kammer.

In den fünften Ausschuß: für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über Verletzung der Staatsverfassung, wurden heute gewählt, die Herren Abgeordneten: Dr. Arbinger mit 87; Fr. v. Rotenhan, mit 86; Fr. v. Freyberg-Eisenberg, mit 73; Lösch, mit 55; Willich, mit 51; und im 2. Skr. Fr. v. Künsberg, mit 63; Jäger, mit 51 Stimmen.

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist nun ein Mitglied, zu demjenigen (sechsten) Ausschuß, welchem die vorläufige Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der zweiten Kammer zu stellenden Anträge obliegt, durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich bestimmt worden und zwar: aus dem 1. v. Harsdorf; 2. Wetterlein; 3. Lechner; 4. v. Wachter; 5. Freihr. v. Freyberg-Eisenberg.

Miscellen.

Die Kammer der Reichsräthe hielt auch heute wieder allgemeine Sitzung, nachdem vorher Sitzungen der besondern Ausschüsse stattgefunden hatten.

— Da wir planmäßig in diesem Blatte alles sammeln, was einen geschichtlichen Werth hat, und für den bei den Ständen waltenden Geist der Uebereinstimmung unter sich und mit S. M. dem König und der Staatsregierung Beweis liefert, so dürfen wir auch die Anreden nicht mit Schweigen übergehen, welche die Präsidenten der 2. Kammer bei Uebernahme ihres Amtes gesprochen haben. Als der erste, Freiherr v. Schrenk seine Freude über das ihm zum sechstenmale, selbst jetzt in seiner veränderten Stellung im Staate, geschenkte Vertrauen der Kammer und über seine Ernennung geäußert hatte, setzte er hinzu, daß er hierin eine glückliche Vorbedeutung erblicke, daß die Kammer den Geist der Repräsentativverfassung beherzigen, die Erfordernisse der Zeit würdigen, und Hand

Digitized by Google

in Hand mit der Staatsregierung gehen werde, welche ja auch kein anderes Ziel vor Augen habe, als des Landes Wohlfahrt, mit welcher ihr eigenes Interesse unzertrennlich verbunden sey. Diese rechne auf die Mitwirkung der Kammer und werde deren Wünsche um so mehr beachten, je inniger die Eintracht sey zwischen ihr und den Ständen des Reichs. Der zweite Präsident, Herr v. Korb, sagte in obiger Beziehung: „Lassen Sie uns die Rechte der Nation, wie sie uns die Verfassung sichert, mit aller Kraft vertreten, lassen Sie uns aber auch ehren die Rechte und Prärogative der Krone. Lassen Sie uns im Vertrauen auf unsern erhabenen Monarchen, im Verein mit der Staatsregierung, die Hoffnungen des Volkes verwirklichen; lassen Sie uns aber nie die Schranken der gesetzlichen Ordnung überschreiten, nie den gesetzlichen Weg verlassen. Denn nur die Bahn, die das Gesetz vorzeichnet, führt zum Heil."

— Morgen um 9 Uhr wird die erste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer gehalten werden.

Rückblick auf die Abgeordneten der frühern Landtäge.

(Fortsetzung.)

IV. Classe der Städte und Märkte.

I. Isarkreis. a) besondere. 1. v. Utzschneider, Ritter des Civilverdienst-Ordens, Bürgermeister in Memmingen, erstattet 1819 Vorträge über Budget im Allgemeinen, und über die Bedürfnisse der Armee insbesondere; ferner über den Entwurf eines neuen Maut- und Zollgesetzes; übergibt Anträge über den Handel der Juden, und auf Beförderung des Gewerbfleißes und Ackerbaues zur Begründung des Wohlstandes in Bayern; er spricht über den Schuldentilgungsplan; 1822 verbreitet sich seine Thätigkeit in der Kammer über die allgemeine Gewerbsordnung, die bayer. Nationalbank, die Staatsausgaben 18/21, über den Darmstädter Handelsverein und über ein neues Zollgesetz. 2. Scheuchenpflueg, Assessor der Staatsschuldentilg.-Kommission, trägt auf Verbesserung des Gehalts der Kr.- und Stadtgerichtsräthe in München an. b) gemeinschaftliche. 3. Zacherl, Bräuers Anträge 1822 betreffen den erzbischöflichen Sitz und die Domherrnhöfe in Freising. II. Unterdonaukreis. 4. Wieninger, Kaufmann in Passau, beantragt 1819 theils dortige Lokalgegenstände, theils solche, welche

Digitized by Google

Wucher und das allgemeine Zollgesetz betreffen. III. Regenkreis. 5. v. Arnes, Kaufmann und Bürgermeister in Regensburg. Seine Anträge, Reden 1819 betreffen: Verleihung der niedern Gerichtsbarkeit an die Städte, Wiederherstellung ihrer Gewerbsordnungen, den neuen Mautgesetzentwurf, das Mautwesen überhaupt, das Staatsschuldenwesen. 1822 Begründung einer Beschäftigungsanstalt armer Kinder in R., Dienstbotenordnung, das Einquartierungssystem in Friedenszeit, Gewerb-Gesetz- und Steuer, Handel der Juden, die Stellung der Magistrate, die bayerische Bank, Postwagen-Portofreiheit der Magistrate. 6. Gruber, Bürgermeister in Eichstädt, trägt 1819 über Inrotulation der Gerichtsakten vor, und wünscht für die Städte die niedere Gerichtsbarkeit und Aufhebung der Stadt-Kommissariate; spricht auch über das Nürnberger Schuldenwesen. Nach seinem Tod tritt sein Ersatzmann, Fallot, Kaufmann von Regensburg ein, der über Freiheit des Handels Antrag stellt. 7. Faßmann, Apotheker in Amberg beantragt 1819 über die Exigenzbeiträge der Stiftungen, und Abstellung des geheimen Qualifikationsbuchs der Staatsdiener, behandelt als Redner die Gerichtsbarkeit der Städte, nnd als Referent die Aufhebung der Real- und Einführung der Personal-Gewerbsgerechtigkeit. 1822. beantragte er Revision der Armentaxe, die Trennung der Justiz von der Polizei, Verbesserung des militär. Zustandes der Unteroffiziere. IV. Oberdonaukreis. a) besondere. 8. Freiherr v. Schätzler, k. Finanzrath u. Banquier in Augsburg. Seine Reden verbreiten sich über das Budget, das Lotto, die Schuldentilgung, Wechselstempel, Zoll- und Mautwesen, Errichtung einer bayer. Bank, die er auch beantragte, so wie er Bemerkungen macht über die Mautordnung, und Vortrag hält über seine Grundlinien zur Errichtung einer Privat-Kredit-Anstalt in Bayern. 9. Gruber, Kaufmann von Lindau, hält 1822 Vortrag über die Einführung einer allgemeinen Taxordnung. 10. Freiherr v. Aretin, k. Appellationsgerichts-Präsident in Amberg. Seine Anträge betreffen: eine ständische Bibliothek, freiwillige Gerichtsbarkeit der Städte, Privat-Kreditvereine, Beseitigung inkonstitut. Gebräuche in der Militär-Justiz-Verwaltung; seine Reden: Censur der Zeitschriften, Einführung öffentlicher Rechtspflege; (Abschiedsrede) seine Vorträge: Gerichtsordnungs-Verbesserung, Einführung öffentlicher Hypothekenbücher und Hypothekenwesen überhaupt. 11. v. Wachter, Bürgermeister in Memmingen, stellte Anträge über die Wiederherstellung der niedern Gerichtsbarkeit in Städten, Kultur oder Gründe in

Digitized by Google

Bayern; Aufhebung der Stadt-Kommissariate, Postwagenportofreiheit der Magistrate; hält Vortrag über Aufhebung der Verordnung vom 4. Febr. 1809. V. Rezatkreis. a) besondere. 12. Merkel, Handelsappellationsgerichts-Assessor und Marktvorstand in Nürnberg, beantragt die Aufhebung der allgem. Brand-Assekuranz, das Stipendienwesen: bearbeitete auch als Referent das allg. Mautgesetz, worüber er auch, so wie über das Nürnberger Schuldenwesen als Redner sprach. Sein Ersatzmann, als er starb, war sein Sohn Merkel, Magistratsrath und Adjunkt des Handelsvorstands ebendaselbst, der Antrag stellte auf Vereinfachung des Geschäftsgangs bei der Verwaltung, auf Befreiung des Handwerkzeuges der Professionisten von der Exekution, auf Gleichheit der polit. und bürgerl. Rechte der prot. Kirche, auf Postwagenfreiheit der Magistrate, auf Einführung der Sparkassen mit der Dienstbotenordnung. b) gemeinschaftliche. 13. Trott, Magistratsrath und Apotheker in Ansbach, dessen Anträge sich bezogen auf die Umwandlung der unverzinslichen Anlehenslooſe in verzinsliche, auf Aufhebung der allgem. Brandassekuranz-Anstalt, auf Herstellung eines allgemeinen Gewerbsgesetzes, auf Steuerperception nicht durch die Gemeinden ꝛc. 1822 ist sein Ersatzmann Jakobi, Magistratsrath in Schwabach, der Antrag hinsichtlich der Frohnen und Steuerkataster-Kommission stellt. 14. Reuther, Magistratsrath in Fürth, trägt auf Aufhebung der Stadtkommissariate an. 15. Walther, Bürgermeister und Buchhändler in Erlangen, stellt Antrag auf Verleihung der niedern Gerichtsbarkeit an die Städte und wird 1822 ersetzt durch Roth, Bürgermeister in Weissenburg. 16. Walther, Verwaltungsrath von Rothenburg erstattet 1819 Vortrag über den Antrag die Abforderung der Originalakten von Seite der k. Konfiskalen und deren Abstellung betreffend. Nach seinem Tod tritt 1822 der Ersatzmann, Riedl, Stadtapotheker u. Landwehrmajor in Dinkelsbühl ein, von welchem folgende Anträge gemacht wurden in Betreff: der kostspieligen Bauten, der Verminderung der Steuern im Rezatkreis, der Revision des Biertax-Tarifs, der Einquartierung des Militärs, der Abschaffung des Hausirhandels und Judenwuchers, der Erhebung des Malzaufschlags.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilipl. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 14. 14. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

Tages-Ordnung

der ersten allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 14. März 1834.

1) Verlesung der Protokolle über die bisherigen Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten.
2) Bekanntmachung der Eingaben.
3) Verlesung der von Seite der Staatsregierung und der Kammer der Reichsräthe erfolgten Mittheilungen.
4) Bekanntmachung der Uebersicht der gewählten Ausschüsse.
5) Vortrag über den Druck der Protokolle der Kammer der Abgeordneten, Berathung und Schlußfassung hierüber.
6) Vortrag hinsichtlich der bis jetzt noch nicht erschienenen Mitglieder der Kammer, welche entweder Urlaub nachgesucht oder sich nicht entschuldigt haben. Berathung und Schlußfassung hierüber.

Gedrängter Bericht über die Verhandlungen dieser Sitzung.

Am Ministertische saß der k. Kriegsminister Herr Ritter v. Weinrich; auch waren anwesend: die Herren Ministerialräthe v. Bezold, v. Meyer, v. Wirschinger und Oberkriegskommissär v. Habel. Die Abgeordneten waren sämmtlich versammelt; die Gallerie zum Theil besetzt. Als gegen halb 10 Uhr der Präsident die Sitzung eröffnete, verliest I. der Abgeordnete von Oerthel die Protokolle der frühern Sitzungen. Während desselben treten die k. Staatsminister der Finanzen, Freiherr v. Lerchenfeld, des Aeußern, Freiherr v. Giese und des Innern, Fürst v. Oettingen-

Digitized by Google

Wallerstein in den Saal und nehmen an dem Ministertische Platz. Nach Vorlesung des Protokolls über die Wahl des ersten Ausschusses bemerkte der zweite Präsident, daß er glaube, es sey die Frage, ob er und der Sekretär Windwart, während der Dauer der Sitzungen, Mitglieder des gesetzgebenden Ausschusses bleiben können, nicht so, wie sie die Kammer entschieden, beantwortet. Nach dem Kammerbeschluß bleiben, nemlich Er und der Abgeordnete Windwart permanente Mitglieder genannten Ausschusses, und nur dann sollen die Ersatzmänner einberufen werden, wenn die gesetzliche Zahl von 5 in dem Ausschusse nicht anwesend wäre. Der Vorstand des Ausschusses, v. Mußinan, stimmt Herrn v. Korb bei und sagt, daß er bereits auf diese Weise in einer gestrigen Sitzung des Ausschusses die Sache behandelt habe. Der Abgeordnete Schwindl meint, daß nicht die Zahl von 5, sondern von 7 Mitgliedern zu einer vollzähligen Sitzung dieses Ausschusses nöthig seyn dürfte, indem das ihn konstituirende Gesetz vom Jahre 1831 diese Zahl von Mitgliedern vorgeschrieben habe. Das Präsidium erwiederte dagegen, daß dieß nur hinsichtlich der Behandlung der Gesetzbücher, für welche der Ausschuß zunächst niedergesetzt worden, nicht aber bei gewöhnlichen Gegenständen der Gesetzgebung, die auf diesem Landtage zur Sprache kommen, der Fall seyn dürfte. Auch wird denselben stillschweigend beigestimmt, daß man diese Frage dem Ermessen des Ausschusses selbst überlassen und zur Berichtigung des Protokolls einzig bemerken solle, daß Herr v. Korb und Windwart permanente Mitglieder bleiben, und nur im Fall die gesetzliche Anzahl von Mitgliedern abginge, die Ersatzmänner einzuberufen seyen.

Hierauf beginnt der k. Finanzminister von der Rednerbühne die Rechnungsablagen der Staatseinnahmen und Ausgaben von den Jahren 1828—32, und als dieses geschehen, auch diejenigen der Staatsschuldentilgungskasse.

Nach ihm betritt sogleich der Minister des Innern, Fürst v. Oettingen-Wallerstein die Tribune und legt der Kammer folgende Gesetzesentwürfe vor: 1) Ueber das Gemeindewesen, wobei er einen statistischen Ueberblick der Gemeinden, ihrer Veränderungen, des Stiftungs- und Gemeindevermögens, der Gemeindeschulden, des Gemeinde-Aufwandes ꝛc., nach Zusammenstellung der einzelnen Kreise, giebt. 2) Einen Gesetzesentwurf über Abänderung des Gemeindeedikts, die im Jahre 1831 von den Ständen des Reichs selbst gewünscht worden sey. 3) Einen Gesetzesentwurf, a) über die Gemeinde-, und b) über die Distriktsumlagen. 4) Gesetzesentwurf

Digitized by Google

die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend. 5) Gesetzesentwurf, die Errichtung einer bayer. Hypotheken- und Wechselbank. (Privatanstalt mit Privilegien, die 3 Fünftheile ihrer Fonds auf Grund und Boden hingeben, und unter gewissen Verhältnissen Bankpapiere in Umlauf setzen kann.)

II. u. III. Die Geschäftsordnung führte hierauf zur Bekanntmachung der Eingaben, deren 47 waren, darunter ist der Bericht des ständischen Ausschusses für die Gesetzgebung, mehrere Noten des Ministers des Innern, Personalstand der Kammern, mehrere Schreiben der Kammer der Reichsräthe, Urlaubsgesuche mehrerer Abgeordneten, Schreiben des Abgeordneten Culmann, eine Einladung der Gesellschaft des Frohsinns an die Abgeordneten; des Abgeordneten v. Anns: die Einquartierung des österreichischen Militärs; die Errichtung von Irrenhäusern; Eingabe der Bierbräuer zu Augsburg; Mäßler: die Ansässigmachung, den Landrath, Abänderung des Militärkonskriptionsgesetzes; der Stadt Forth Bitte um Landgerichtssitz betreffend.

IV. Die Uebersicht der gewählten Ausschüsse findet sich schon *in den* vorigen Nummern dieses Blattes.

V. Ueber den Druck der Protokolle der Kammer der Abgeordneten hält der 2te Sekretär einen Vortrag, in welchen er die Bestimmungen der vorigen Sitzung verließ, sich befragte, ob sie dem Drucke übergeben werden sollen, welches auf die Frage des Präsidenten einstimmig beschlossen wird. Ueber die Art des Drucks selbst schlug ferner der 2te Sekretär vor, nicht wie 1831 die Protokolle einzeln, sondern in fortlaufenden Bögen paginirt zu drucken. Betterlein unterstützte dieses. Abgeordneter Nabl glaubt, daß, da die Veröffentlichung der Hauptzweck des Drucks sey, die vorige Art als die schnellere vorzuziehen wäre. Diesem widerspricht Abgeordneter v. Anns, die Art und Weise des Drucks von 1819 sey vorzuziehen; zugleich beantragte er auch, daß die Magistrate ein Exemplar bekämen. Der 2te Sekretär hält dafür, man solle eher die Kosten des Drucks beschränken, welcher 1831 allein 72,000 fl., und mit dem der ersten Kammer 90,000 fl., also gerade so viel gekostet habe, als die jährliche Position im Budget für den Landtag betrage. — Nach kurzer Rekapitulation bemerkt Abgeordneter Schwindl, der Druck sey leicher, wenn man die Protokolle Parthienweise unter die Drucker vertheilen könne. Abg. v. Dippel: Man solle die Verhandlungen auf Kosten der Regie auch einbinden lassen, da sie bei den meisten Aemtern zerstreut würden. Mehrere: Nicht bei allen. Abg. Frhr. von der Tann: Die Herrschaftsgerichte schließen sich den Magistraten, wegen eines Exemplars, auch an.

Digitized by Google

Abg. N. N. nimmt für die Ruralgemeinden auch ein Exemplar in Anspruch.

Der erste Sekretär. Es sey zwar das fortlaufende Paginiren bequemer, aber schnell könne man nur die Protokolle erhalten, auf die Art wie 1831. Abgeordneter Vetterlein hat die Ueberzeugung, daß es nicht eine Viertelstunde schneller geschehen könne, da die Ursache der Verzögerung in der Hinausgabe, um die Vota zu verbessern, liege. Der 1. Sekretär. Nach seiner Erfahrung könnten die Protokolle am 4. Tag zum Drucke gelangen. Zuletzt sey es wohl nicht mehr so schnell geschehen. Hierauf legt der erste Präsident die Frage vor: ob der Druck geschehen soll wie 1831 oder wie vor 1831? Die Meisten waren für das letztere; welches auch als Beschluß bekannt gemacht wird.

Nun erklärt der erste Präsident, daß die Zeit zu weit vorgerückt sey, um die Tagsordnung zu vollenden, besonders da er selbst als Minister noch einen Vortrag zu machen habe; er fordert demnach den zweiten Präsidenten, Herrn v. Korb auf, seinen Sitz einzunehmen, entfernt sich auf kurze Zeit, kommt in der Uniform eines k. Staatsministers zurück, betritt die Rednerbühne und legt einen Gesetzesentwurf vor, über die neuen oder revidirten Gesetzbücher, über welche keine Berathung der Stände stattfinden könne, aber durch den ständischen Ausschuß Vorsorge getroffen werden soll, damit die Nation noch vor dem nächsten Landtag dieser Wohlthat theilhaftig werden könne.

Hierauf erklärt der zweite Präsident die heutige Sitzung für geschlossen, und kündigt die nächste auf Morgen 9 Uhr an.

Miscellen.

Der Kammer der Reichsräthe sind dem Vernehmen nach folgende Gesetzesentwürfe vorgelegt worden: über Ansässigmachung u. Verehelichung; über Ausstellung von Privat- u. öffentlichen Zeugnissen; über Assekuranzen; über das Gewerbswesen; über Hagelversicherung; über Feststellung der bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Griechen.

Berichtigung.

In der Nr. 13 S. 54 Z. 16 von unten, lies München, statt Memmingen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 15. 15. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Ständ-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

Zu königlichen Kommissarien bei den Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind ernannt: aus dem Ministerium der Justiz: Herr Ministerialrath von Stürzer; aus dem Ministerium des Innern: die Herren Ministerialräthe v. Maper und v. Bezold; aus dem Ministerium der Finanzen die Herren Ministerialräthe, geheimer Rath, Dr. v. Wirschinger und v. Weigand; und vom Ministerium des Kriegs: Oberst bei dem Generalstab von *Baur*, (welche beide letztere gestern gleichfalls in der Sitzung gegenwärtig waren,) und Oberkriegskommissär v. Habel.

Tages-Ordnung

der zweiten allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 15. März 1834.

1) Verlesung des Protokolls der ersten Sitzung. 2) Bekanntmachung der Eingaben. 3) Vortrag hinsichtlich der bis jetzt noch nicht erschienenen Mitglieder der Kammer, welche entweder Urlaub nachgesucht oder sich gar nicht entschuldiget haben. Berathung und Schlußfassung hierüber. 4) Vortrag über die in Bezug auf die Abgeordneten zur Ständeversammlnng sich ergebenen und der Einweisungs-Kommission angezeigten Veränderungen; dann über die gegen den Eintritt einiger Mitglieder der Kammer obwaltenden Hindernisse. Berathung und Schlußfassung hierüber.

Gedrängter Bericht über die Verhandlungen dieser Sitzung.

Die Sitzung wird um halb 10 Uhr eröffnet. Sämmtliche Minister und k. Kommissäre sind zugegen; das Protokoll der gestri-

Digitized by Google

gen Sitzung ist noch nicht gefertigt und kann nicht vorgelesen werden. Unter den Einlaufen befinden sich die gestern von den Ministerien übergebenen Gesetzesentwürfe. Der erste Sekretär von dem Präsidenten hiezu aufgefordert, erstattet Bericht über die Urlaubsgesuche. Es sind 104 Mitglieder dahier versammelt. Eilf haben Urlaubsgesuche eingereicht, zwei Entlassungsgesuche; zwei weder das eine noch das andere. 1) Leuchs bittet um Urlaub auf zwei Wochen; diese Zeit ist schon abgelaufen, er werde auch heute wohl noch eintreffen. Weinmann trägt auf Vertagung der Frage an, diese wird auch nach der Frage des Präsidenten auf 5 Tage beschlossen. 2) Schmauß bittet um Urlaub auf 3 Wochen als Rekonvalescent. Ein ärztliches Zeugniß bestätigt es; der Urlaub wird ihm stillschweigend genehmigt. 3) Bertele, Geistlicher, bittet um Urlaub bis nach Ostern, wegen seiner Berufsgeschäfte. Weinmann trägt auf unmittelbare Einberufung an, Dekan Rieg vertheidigt ihn, wegen seiner großen Pfarrei. Lösch schließt sich Weinmann an; v. d. Tann auch. König äußert, er habe um Aushilfe angesucht und sie nicht erhalten, er habe seine Einberufung spät bekommen. Mätzler glaubt, man solle es dem bischöflichen Ordinariat anzeigen, damit diese für die Aushülfe sorgen möge. Auf die Frage der Präsidenten, ob ihm Urlaub bis nach Ostern zu ertheilen sey, ist die Mehrheit dafür.

Da der Herr Minister der Finanzen, Freiherr v. Lerchenfeld einen Vortrag zu machen hat, wird diese Verhandlung unterbrochen und jener besteigt die Rednerbühne und trägt zwei Gesetzesentwürfe vor: der erste betrifft die Festsetzung einer Civilliste für Se. Majestät den König; der verklärte unvergeßliche Maximilian habe das große Familieneigenthum des k. Hauses mit dem Staatsvermögen vereinigt; die Nothwendigkeit einer Festsetzung sey anerkannt; und das Beyspiel anderer konstitutioneller Staaten stehe zur Seite; das Gesetz einer permanenten Civilliste solle zum Grundgesetz des Reichs und die Civilliste vom Jahre 1831 für alle Zeiten angenommen und auf 3,350,085 fl. festgesetzt werden.

Die nähern Angaben behalten wir uns vor.

Der zweite Gesetzentwurf betraf die Bestimmung über Steuernachlaß.

Nach Beendigung des Vortrags der Gesetzesentwürfe wird in den Verhandlungen über die Urlaubsgesuche fortgefahren. 4) Dem Abgeordneten v. Faßmann wird wegen seiner Kränklichkeit Urlaub

Digitized by Google

auf 4 Wochen bewilligt. 5) Dem Abgeordneten Günther deßgleichen auf 4 Wochen, wegen nothwendiger Geschäfte und Berufsreise, welches durch landgerichtliches Zeugniß bezeugt ist. 6) Dem Abgeordneten Jordan, wegen Krankheit, welche vom Arzte und dem Abgeord. Reuter bezeugt wird, gleichfalls auf 4 Wochen. 7) Der Abgeordnete Schattenfroh, der sich in Rekonvalescenz aus einer schweren Krankheit befindet, erhält auf 4 Wochen Urlaub. 8) Der Abgeord. Thomasius bittet wegen wichtigen Berufsgeschäften und schlechten Augen um vierwöchentlichen Urlaub. Der erste Sekretär beantragt dasselbe wie bei Bertele; Weinmann äußert sich wie bei Bertele; Kreß v. Kressenstein unterstützt seinen Gesuch. Bei der Abstimmung sind 48 für und 49 gegen den Urlaub.

9) Dr. Lanzer bat wegen Krankheit um Urlaub auf 8 Wochen; v. Dippel bezeugt seine bedenkliche Krankheit und Schlaganfälle; er wird einstimmig bewilligt. 10) Willich bittet auf unbestimmte Zeit um Urlaub, wegen amtlicher Geschäfte, die ihn vom k. Staatsministerium der Justiz aufgetragen seyen, nach welchem er erst seine Advokatur ordnen müsse. Der 1. Sekretär hält dafür, daß das Geschäft eines Abgeordneten allen andern vorgehe, er sey um so mehr einzuberufen, da seine Kenntnisse in Hypothekſachen auch dahier benützt werden könnten. Der 1. Präsident bestätigt, daß das, was Willich anführt, gegründet sey, weil er schätzbare Notizen besitze zur Verbesserung des Hypothekenwesens im Rheinkreise; v. Rudhart frägt, ob das Gesetz hiezu noch zur Vorlage an diese Kammer gehöre? Der k. Kommissär antwortete, da er ausgezeichnete Kenntnisse in Hypothekensachen habe, sey er zur Kommission gezogen worden; diese Kommission werde ihr Geschäft bald endigen, nur auf diese Zeit möchte der Gesuch zu bewilligen seyn; das Gesetz werde dieser Kammer vorgelegt. — Abg. Rudhart fügt noch bei, selbst Willich wünsche sobald als möglich einzutreten. Abg. v. Harsdorf, äußert sich, es sey zu bewilligen, da er in Staatsgeschäften arbeite, aber auf bestimmte Zeit. Abg. v. Rudhart unterstützt dieses, damit die Kammer sich konsequent bleibe. Nach geschehener Umfrage erhält er einen auf die Dauer der Kommissionsgeschäfte beschränkten Urlaub.

11) Der Abgeordnete Culmann bitte um einen Urlaub auf unbestimmte Zeit, wegen über ihn verhängter Untersuchung und seiner besondern Stellung in der Kammer. Er beziehe sich auf ein Schreiben von der Kreisregierung, daß gegen ihn eine gerichtliche

Digitized by Google

Untersuchung eingeleitet sey. In dessen Folge habe er in der Eingabe gesagt: durch die Regierung sey ihm ein Zeugniß über seine Wahlbarkeit zugefertigt worden. Hierüber bemerkt er, 1) er sey nicht, wie dieses es ausspreche, aus der Klasse der Städter sondern der Gutsbesitzer gewählt. 2) Es sey zwar gesagt, daß er die Steuerquote bezahle, was richtig sey; allein man könnte schließen von einem Besitze in der Stadt. 3) Endlich, daß er wegen einer in einer politischen Criminalsache abgehaltene Vertheidigung in Untersuchung, daß es aber noch nicht bis zur Sepezialuntersuchung gekommen sey, das habe seine Richtigkeit. Allein unrichtig sey es wegen der Spezialuntersuchung. Das sey kein rheinisches Institut, es könne also auch von keiner Spezialuntersuchung gesprochen werden. Er selbst aber findet ein Hinderniß seines Eintritts in der Kammer. Würde er, sagte er, irgend eine Opposition machen, so würde man glauben, es sey Leidenschaft oder beleidigtes Selbstgefühl; oder im andern Fall, es geschehe aus Schwäche. Er hofft, die Kammer werde ihm Gerechtigkeit wiederfahren lassen und unbestimmt Urlaub ertheilen. Sein Entschluß steht fest.

Der 1. Sekretär bemerkt hierauf, das Recht, in der Kammer zu sitzen, sey nicht blos Recht, sondern auch eine Verbindlichkeit, und man dürfe sich ohne Ursache nicht entfernen. Sey dieses Hinderniß nun ein solches? Nein; jeder soll nach bestem Gewissen seine Ueberzeugung aussprechen, was andere denken, gelte gleich. Der vorgebrachte Grund sey nichtig und Culmann sey einzuberufen. Abg. Schwindl: es werde sich davon handeln, ob die Eigenschaft der passiven Wahlfähigkeit noch vorhanden sey. §. 12. u. VI. Tit. der V.Urk. sage: Ein Abgeordneter darf nie einer Spezialuntersuchung unterlegen seyn, wovon er nicht ganz freigesprochen worden wäre. Daß Generaluntersuchung stattfinden könne, ohne diese Folge zu haben, sey richtig. Der Abgeordnete Culmann habe selbst gesagt, eine Spezialuntersuchung liege nicht vor. (Die Fortsetzung morgen. Seine Einberufung wurde einstimmig beschlossen.)

Aus den noch folgenden Debatten geben wir einstweilen den Beschluß der Kammer hinsichtlich des Abg. v. Closen; daß sein Eintritt in die Kammer durch die Anstände (die über ihn verhängte Spezialuntersuchung und den nicht mehr freien Genuß seines Guts) so lange suspendirt sey, bis sie gehoben seyn werden.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplatz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 16. 16. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

Dankadresse
der Kammer der Reichsräthe pro 1834.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
König,
Allergnädigster König und Herr!

Die von Eurer Königlichen Majestät für das Jahr 1834 eröffnete Versammlung der Stände gewähret der Kammer der Reichs-Räthe die ersehnte Gelegenheit, an den Stufen des Throns ihre tiefeste Ehrfurcht und die Versicherung ihrer unerschütterlichen Treue zu erneuern.

Was wir im Jahre 1831 nur noch als fernen Wunsch auszusprechen wagten, ist durch das beharrliche Bestreben Eurer Königlichen Majestät schon mit dem Beginne des Jahres 1834 zur Wirklichkeit gediehen:

> die Schranken sind verschwunden, welche dem freien Verkehr der meisten teutschen Volksstämme noch hemmend entgegenstanden.

Handel, Gewerbe und Produktion des Bodens werden sich durch den erweiterten Umsatz ihrer Erzeugnisse nun um so kräftiger entwickeln, und durch die vermehrten Mittel zur Arbeit den Wohlstand der Bevölkerung, und somit auch die Ruhe und das Glück des Staates befördern.

Eure Königliche Majestät haben durch dieses großartige Unternehmen nicht blos in dem dankbaren Herzen Ihres Volkes ein ewiges Denkmal, sondern selbst dem gesammten Teutschland durch die Einigung seiner wichtigsten Interessen eine dem Auslande Achtung gebietende Stellung gegründet.

Vertrauensvoll überlassen wir uns der von Eurer Königlichen Majestät ausgesprochenen Hoffnung, daß es Allerhöchstden-

Digitized by Google

selben gelingen möge, auch durch Erwirkung eines Handels-Vertrags mit der Oesterreichischen Monarchie Ihr Werk zu vollenden.

Die Uebertragung der Krone Griechenlands auf den allgemein geliebten und höchstverehrten Königssohn Otto, und die Vermählung der Königs-Tochter mit dem Erbgroßherzoge von Hessen hat unsere innigste Theilnahme erregt.

Wenn schon jedes freudige Ereigniß, welches den Monarchen, die Königliche Familie und das alte Stammhaus Wittelsbach ehret und beglücket, auch Ehre und Stolz für das Volk ist, welches die Vorsehung seit Jahrhunderten dem väterlichen Szepter dieses Königs-Hauses anvertraut hat, so muß die eröffnete glückliche Aussicht vortheilhafter Handels-Verbindungen, welche die Regierung dieses klassischen und produktreichen Bodens durch einen König aus dem vaterländischen Stamme darbietet, die Theilnahme um so mehr erhöhen.

Mit schmerzlichem Gefühle vernahmen wir die Unordnungen, welche in einigen wenigen Orten unseres Vaterlandes statt gefunden haben; tröstend aber war uns die Königliche Erklärung, daß Eure Königliche Majestät unsere volle Ueberzeugung theilen, daß die Gesammtheit der biedern Bayerischen Nation derlei sträflichen Umtrieben fremd sey, sie vielmehr verabscheuend zurückstosse.

Diese treue Gesinnung der Nation können wir auch Euer Königlichen Majestät verbürgen. Die lebendige Erfahrung und die Ueberzeugung von den traurigen Folgen, welche zerstörend für das Wohl der Nationen das Walten eines leidenschaftlich bewegten Zeitgeistes hervorbringt, wird das Land zwischen dem treuen Volke der Bayern und ihren väterlichen Monarchen nur noch fester knüpfen. —

Es wird durch seine Stände das unschätzbare Geschenk der Verfassung, deren gewissenhafte Aufrechthaltung Eure Königliche Majestät zur allgemeinen Freude wiederholt feierlich zugesichert haben, und welche durch die öffentliche Eides-Ablage Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen eine neue Bürgschaft erhielt, rein und unangetastet gegen alle Angriffe bewahren.

Die Liebe und Treue des Volkes der Bayern zu seinem Monarchen hat sich auch in den drückendsten Epochen stets bewähret, um wie viel mehr muß sie gesteigert werden, für einen König der unermüdet für sein Wohl besorgt ist, und der selbst die dankbare Gesinnung seines Volkes öffentlich anerkennt.

Digitized by Google

Die Worte Eurer Königlichen Majestät:

„Meine Bayern lieben Mich, sie kennen Mein
„Bestreben für ihr Wohl"

werden freudigst in allen Theilen des Königreiches wiederhallen, und die sicherste Schutzwehr gegen alle störenden Einwirkungen seyn.

Mit vertrauensvoller Erwartung günstiger Ergebnisse sehen wir der Vorlage der Rechnungen entgegen, und werden auch mit dankbarer Anerkennung der von Eurer Königlichen Majestät verheißenen Beachtung der ständischen Wünsche die angekündigten Gesetzentwürfe mit pflichtmäßiger Offenheit und Aufmerksamkeit berathen.

Allergnädigster König und Herr!

Eurer Majestät Erwartung von dem gegenwärtigen Landtage soll und darf nicht getäuscht werden.

Wir glauben uns der Zuversicht hingeben zu können, daß gegenseitiges Vertrauen, Ruhe und Eintracht in den ständischen Verhandlungen, leidenschaftslose, aber gewissenhafte Würdigung der Vorkommnisse, jedem Gegner der Verfassung Stillschweigen gebieten, und dem In- und Auslande beweisen sollen, daß letztere nur geeignet ist, durch Erhöhung des öffentlichen Wohlstandes und Befestigung der allgemeinen Ruhe alle sträflichen Umtriebe zu vernichten.

Indem wir die Versicherung unserer unerschütterlichen Anhänglichkeit widerholen, empfehlen wir uns in allertiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät!

München, den 13. März 1834.

allerunterthänigst treu gehorsamste
Kammer der Reichsräthe
der erste Präsident
Fürst von Wrede.
v. Sutner, erster Sekretär.

Dankadresse

der Kammer der Abgeordneten an Seine Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster

König,

Allergnädigster König und Herr!

Wir nahen uns dem Throne Eurer Königl. Majestät, erfüllt von dem lebhaftesten Danke für Ihr eifriges Bemühen, dem es

Digitized by Google

gelungen ist, mit den Königreichen Preußen und Sachsen, dem Churfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, so wie mit den thüringischen Ländern einen Zollverein zu schließen. Dieses großartige Werk — mit Freuden sagen wir es, wird jetzt schon in seinen wohlthätigen Wirkungen in einem großen Theile des Königreiches empfunden und als solches anerkannt. Gewiß wird es eine Quelle des Segens für ganz Bayern seyn, und fester das Band knüpfen, welches die Deutschen vereiniget. Wir vertrauen, daß es der Weisheit und Beharrlichkeit Eurer Königl. Majestät gelingen werde, dem großen Zollverein zu erweitern und einen die Interessen der bayerischen Industrie schützenden, wie den Handel belebenden Vertrag mit der österreichischen Monarchie zu Stande zu bringen, damit auch die Donau geöffnet und allen Unterthanen Eurer Königl. Majestät die Wohlthat eines nach jeder Richtung erweiterten Verkehrs zu Theil werde.

Durch die Erhebung Ihres Erlauchten Sohnes Otto auf den griech. Thron sind die Wohlthaten, durch welche Eure Königl. Majestät vor allen anderen Monarchen Europas die Leiden des griechischen Volkes zu lindern gesucht haben, von der Vorsehung wieder vergolten worden. Möge sie den hoffnungsvollen jugendlichen König auch ferner schützen und leiten, damit ihm das unsterbliche Werk gelinge, einen gesitteten und blühenden Staat zu gründen, welcher in freundschaftlicher Verbindung mit Bayern, unserem vaterländischen Gewerbsfleiße und Handel neue Bahnen öffnen kann!

Dieses Ereigniß sowohl, als die Vermählung Ihrer Erlauchten Tochter mit dem Herrn Erbgroßherzoge von Hessen, wodurch die Bande zwischen zwei teutschen befreundeten Fürstenhäusern noch fester geschlungen werden, hat die wärmste Theilnahme Ihres treuen Volkes gefunden. Geruhen Eure Königl. Majestät auch unsere innigsten Glückwünsche huldvoll aufzunehmen.

Wir beklagen die Unordnungen, welche seit dem letzten Landtage an einigen wenigen Orten des Königreiches Statt gefunden haben. Möge die Königl. Großmuth jene Verirrungen mit dem Schleier der Vergessenheit bedecken! — Wahrlich, das bayerische Volk ist wohlgesinnt, jeder Partheiung fern und unverführbar, Neuerungen abgeneigt, welche das Bestehende rücksichtslos vernichten, glücklich im Besitze der Verfassung und hocherfreut durch Eurer Königl. Majestät wiederholte Versicherung, an dieselbe gewissenhaft zu halten.

Das bayerische Volk, überzeugt von Eurer Königl. Majestät Bestreben für sein Wohl, liebt aufrichtig seinen König, hängt seinem

Digitized by Google

glauchten Königshause mit treuester Ergebenheit an und hält jede Gelegenheit für erwünscht, diese Gesinnung durch die That zu bewähren.

Den Rechenschaftsberichten und den Rechnungen werden wir eine gründliche Prüfung und den von Eurer Königl. Majestät angekündigten Gesetzesentwürfen die sorgfältigste Berathung widmen.

Eurer Königl. Majestät Erwartung, daß dieser Landtag sich rühmlich unter allen auszeichnen werde, ist eine mächtige Aufforderung für uns, sie in Erfüllung zu bringen.

Dem Königl. Vertrauen entspricht das unerschütterliche Vertrauen des bayer. Volkes, und Eure Königl. Majestät werden in uns die, seiner Gesinnung würdige, Vertreter, eine eben so treu ergebene als freimüthige Kammer der Abgeordneten finden.

Wir geharren in allertiefster Ehrfurcht

Eurer Königl. Majestät

München, den 12. März 1834.

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung.

Freiherr v. Schrenk, erster Präsident.

Dr. Schunk, erster Sekretär.

I. Einlauf

der ständischen Einweisungskommission und der Kammer der Abgeordneten vom 1—14 März 1834.

Aus den 47 Nummern desselben benennen wir diejenigen, welche wir im Sitzungsbericht nicht genau angeben konnten und die doch von allgemeinerer Wichtigkeit sind.

Nr. 19. Vorstellung des Abgeordneten Pfarrers Riegg, die Verlassenschaft der Geistlichen betreffend.

Nr. 29. Antrag des Abgeordneten v. Anns, die Vieh- und Jahrmärkte auf dem platten Lande betreffend.

Nr. 31. Vorstellung des k. Rechnungsrevisors Suttner, die Gründung einer Wittwen- und Waisenkasse für Staatsdiener betreffend.

Nr. 37. Antrag des Abgeordneten v. Mußinan, die Fortsetzung der durch Vertagung unterbrochenen Arbeiten in Berathung

Digitized by Google

und den Ausschüssen bei der Kammer über die im Landtage 1831 von der königl. Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwürfe, und zur außerordentlichen Einberufung eines Landtags zur Berathung dieser Gesetze betreffend.

Nr. 39. Beschwerde des Magistrats der Stadt Weissenburg, Verletzung konstitutioneller Rechte betreffend.

Nr. 40. Beschwerde der Bierbrauer in Augsburg, wegen Belastung der Bierbräuer mit einer neuen Konsumtions-Auflage.

Nr. 41. Antrag des Abg. Mätzler, die Ansässigmachung, Gewerbsverleihung und Verehelichung betreffend.

Nr. 42. Antrag des Abg. Mätzler, die Abänderung des §. 21. und die Erläuterung des §. 48. des Militärkonscriptionsgesetzes vom Jahre 1828 betreffend.

Nr. 44. Antrag des Abg. Mätzler, auf Abänderung des §. 21, des Landrathgesetzes vom 15. August 1828.

II. Bericht über die Verhandlungen der zweiten Sitzung.

Fortsetzung der Debatte über Abg. Culmanns Urlaub. — Abg. Schwindl (fährt fort): das Recht sey noch vorhanden, also auch die Pflicht zu erscheinen. Daher sey er einzuberufen. Abg. v. Rudhart: Ist derselben Ansicht und bemerkt noch über den angeführten Entschuldigungsgrund des Abg. Culmanns, daß er zu Schwächen verleitet werden könne, dies sey kein Hinderniß, er müsse zum Sieg über sich selbst aufgefordert werden; unbekümmert um die Welt. Daher stelle er den Antrag ihn einzuberufen. Abg. Heinzelmann: Culmanns Vergehen möge nicht bedeutend gewesen seyn, ob vielleicht die Staatsregierung nicht Aufklärung geben, nicht Purifikation eintreten lassen wolle; da dem Vernehmen nach die ganze Anklage blos von einer Differenz abhänge, wobei von den Stenographen leicht ein Fehler könne gemacht worden seyn? Solle denn der Rheinkreis eines solchen Vertreters entbehren, die Sache könne sich in die Länge ziehen. Abg. Schwindl: Lassen wir alles Politische bei Seite; es handelt sich jetzt blos von Urlaub. (Hierauf folgte der gestern schon gemeldete einstimmige Beschluß der Einberufung.)

Die Verhandlung gieng nun auf die Abg. Binder und Fikentscher über, die ohne Urlaub nachgesucht zu haben auch nicht erschienen sind. Da letztere nach Angabe des Abg. Vetterlein,

Digitized by Google

wohl heute noch eintreffen werde, so wurde die Beschlußnahme vertagt. Abg. Binder aber soll sogleich einberufen und ihm nach Antrag des Abg. Schwindl die Mißbilligung der Kammer zu erkennen gegeben werden. Als der Abg. v. Rudhart entgegnete: von einer Mißbilligung wisse das Reglement der Kammer nichts; erwiderte Abg. Schwindl: das habe er wohl gewußt; er habe nur gewollt, daß ihm das Mißfallen doch zu Ohren komme.

Hierauf kommt der 1. Sekretär auf die Entlassungsgesuche, Abg. Ritter, der wegen körperlichen Leiden und häuslichen Verhältnissen entlassen seyn möchte, diese aber nicht durch Zeugnisse beglaubiget hat, soll nach einstimmigen Beschluß einberufen werden.

Aus der nunmehr gegebenen Uebersicht der Veränderungen bei der Kammer der Abgeordneten geht hervor: daß der verstorbene v. Ehrne Melchthal, aus der Klasse der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, durch Frhrn. v. Freyberg-Eisenberg und aus der kathol. Kirche der verstorbene Abg. Sepp durch den Abg. Lechner zu Sipdorf, und der Abg. Socher durch den Abg. Aschenbrenner ersetzt ist.

III. Auszüge aus Vorschlägen, Reden und Anträgen.

Wir beeilen uns um so mehr einen Auszug aus dem Gesetzesentwurf, die Festsetzung einer permanenten Civil-Liste betreffend,

zu geben, als sich in dem gestrigen Blatte durch die Eile der Korrektur ein bedeutender Fehler der Hauptziffer eingeschlichen hat, da nach Art. 1 die Civilliste des Königs (nicht auf drei sondern) auf zwei Millionen, dreimalhundert fünfzig tausend fünfhundert und achtzig Gulden festgesetzt ist, welche auf die gesammten Staatsdomainen ratizirt nach Art. 3 zu keiner Zeit ohne die Zustimmung der Stände erhöht noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden kann, aus welcher nach Art. 4 nicht nur die sämmtlichen Bedürfnisse der Hof- und Haushaltung des Königs, sondern auch die Dotation der Kabinetskasse, der Bedarf der regierenden Königin, der Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen, der Aufwand für den ganzen Hofstaat, die Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben, die anfallenden Pensionen und Quieszenzgehalte der Hofdienerschaft bestritten werden, und wobei zu

Digitized by Google

keiner Zeit die aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben ohne Bewilligung der Stände auf die Staatskasse überwiesen werden sollen. Die Einrichtungen der Residenzen u. s. w. werden nach §. 6. aus der Civilliste bestritten, die Inventarien hierüber auch den Ständen auf Verlangen vorgelegt, und der Hausschatz ohne Verminderung seines Werthes erhalten. Die Appanagen, Wittwengehalte und der Unterhalt der k. Prinzessinnen, die Summe für den Unterhalt des Kronprinzen, und der volljährigen Prinzen, die Aussteuer u. s. w. der Prinzessinnen, die Geschenke bei Entbindung der Königin und der Kronprinzessin, die Kosten der Etablissements der k. Prinzen, welche jedoch den einjährigen Betrag ihrer Appanagen nicht überschreiten dürfen, werden nach Art. 7 wie bisher aus der Central-Staatskasse bestritten.

Der Art. 8 enthält Bestimmungen über den Unterhalt des Reichsverwesers für den Fall der Minderjährigkeit des Königs.

Miscellen.

Die zwei voranstehenden Dankadressen der beiden Kammern sind Sr. Majestät dem Könige durch große Deputationen derselben heute Mittag allerunterthänigst überreicht worden.

— Heute hielten mehrere Ausschüsse der Kammer der Reichs-Räthe Sitzung.

— Der in unserm Verzeichnisse noch nicht namentlich aufgeführte angemeldete 104te Abgeordnete ist Herr Volkert von Ober-Fichtenmühle.

— Auf morgen um 9 Uhr ist die dritte öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten durch ihren ersten Präsidenten angekündigt.

— Der in Nr. 9 genannte Abgeordnete Herr Ott ist nicht von Füssen, sondern von Nesselwang.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplatz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nr. 17. 17. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

II. Bericht über die Verhandlungen der zweiten Kammer.

(Schluß der zweiten Sitzung.)

Die Verhandlungen giengen nun auf die wegen Anständen nicht einberufenen Abgeordneten über. Den Abg. v. Closen hat die k. Staatsregierung wegen der Spezialuntersuchung, der er wegen Majestätsbeleidigung unterliegt, aber auch wegen des nicht mehr vorhandenen freien Genusses seines Guts Halisberg nicht einberufen. *Ueber beides* liegen mehrere Beweise vor, und über letzteres besonders der, daß die Kapelle in Altötting wegen Schuldforderung in das Gut immittirt sey; deßwillen er im Isarkreis gewählt worden war. Nach dem Vortrag des ersten Sekretärs sey wegen des ersten Anstands, der über ihn erkannten Spezialuntersuchung nach Inhalt der Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 12 sein Recht des Eintritts in die Kammer suspendirt; derselbe kann daher nicht einberufen werden, aber auch sein Ersatzmann nicht, weil es ungewiß sey, welchen Ausgang die verhängte Untersuchung nehmen werde. Hinsichtlich des zweiten Anstands aber verhalte sich die Sache anders. Der freie Genuß des Gutes, um deßwillen er gewählt sey, sey nach dem angeführten §. der Verfassungsurkunde Bedingung seiner Eigenschaft als Abgeordneter. Diese Bedingung habe aufgehört, folglich auch sein Recht in der Kammer zu sitzen, und dieß um so mehr, als ihm der freie Genuß des genannten Guts schon zur Zeit der Erwählung entzogen war; also derselbe von Anfang an nicht berechtigt gewesen sey, in der Kammer zu sitzen. Hiernach habe demnach der Frhr. v. Closen gänzlich auszutreten, und sein Ersatzmann für ihn einzutreten. — Hierauf entsteht nun eine lange interessante Debatte, in welcher es sich zwischen dem zweiten Präsidenten, dem zweiten Sekretär, den Abgeordneten Rudhart, Graf v. Drechsel, Schwindl, vorzüglich darum handelt, ob das *Recht* des Abgeordneten v. Closen blos suspendirt oder aufgeho-

Digitized by Google

ben; ob der Ersatzmann einzuberufen, ob dieser ein bloßer Funktionär sey, (welches verneint wird); ob der Abgeordnete v. Closen ehe ein Beschluß gefaßt werde, vorher gehört werden, ob dies blos geschehen solle, wenn er definitiv auszutreten habe. — Der kgl. Staatsminister des Innern erklärte während dieser Verhandlungen, daß die k. Staatsregierung blos Mittheilung gemacht habe, warum einige Abgeordnete nicht einberufen worden seyen; daß sie keinen Antrag auf den Austritt eines Abgeordneten oder auf Einberufung eines Ersatzmanns stelle, daß sie vielmehr dieses ganz dem Ermessen der Kammer überlasse. Endlich wurde auf die mit Beifall aufgenommene Bemerkung des Abgeordneten v. Rudhart, daß man gegen jeden Verfolgten schonend verfahren müsse, der im vorletzten Blatte gemeldete Beschluß gefaßt.

Nach diesem wurde wegen Austritt des Abg. Seuffert, welcher durch seine Versetzung zum k. Appellationsgericht aufgehört hat, Professer zu seyn, der Beschluß gefaßt, daß er auszutreten und sein Ersatzmann, Herr Professor Geyer (der auch schon dahier angekommen ist) einzutreten habe.

Eben so wurde endlich hinsichtlich des Abg. König, der im erzbischöflichen Kapitel zu Bamberg Domherr geworden ist, und aufgehört hat, Pfarrer zu seyn, beschlossen, daß der Ersatzmann, Herr Dekan Schelhorn, da aber dieser hohen Alters wegen um seine Entlassung gebeten hat, der zweite Ersatzmann Pr. Knober einzuberufen sey.

Dritte öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten.

Vom 17. März.

Tages-Ordnung

1) Verlesung des Protokolls der ersten Sitzung.
2) Bekanntmachung der Eingaben.
3) Fortsetzung des Vortrags über die in Beziehung auf die Abgeordneten zur Ständeversammlung sich ergebenen, und der Einweisungs-Kommission angezeigten Veränderungen, dann über die gegen den Eintritt einiger Mitglieder der Kammer obwaltenden Hindernisse. Berathung und Schlußfassung hierüber.

Digitized by Google

Gegenwärtig die Herren Staatsminister Freiherr v. Lerchenfeld, Ritter v. Weinrich, Fürst von Wallerstein, und die königl. Herren Kommissäre.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird durch den Abg. v. Derthel verlesen. Abg. Schwindl beantragt, daß die Gesetzesentwürfe schnell zur Vertheilung an die Ausschußmitglieder kommen möchten. Unter den Einläufen sind: eine Bitte der Gemeinde Kirchenlamitz um Unterstützung zum Kirchenbau, und eine Einladung des Liederkranzes an die Mitglieder; eine Bitte um Herstellung der Straße von Schweinfurth über Hofheim nach Koburg. Dem Abgeordneten Binder wird auf seine Vorstellung ein Urlaub wegen Krankheit auf 14 Tage, und dem Abgeordneten Fickentscher aus gleichen Gründen auf 2 Wochen ertheilt. Der Abg. Schelhorn erklärt sich schriftlich deßwegen, weil sein Ersatzmann leidender sey, als er selbst, zum Eintritt bereit, welcher auch beschlossen wird.

Die Verhandlungen gehen nun auf die beanstandeten Abgeordneten über, worüber der erste Sekretär Vortrag erstattet. Der Abg. Brandenburg, angeklagt wegen Begünstigung des nächsten Versuchs zum Verbrechen des Hochverraths und der Majestätsbeleidigung und nicht ganz freigesprochen, worüber die Beweise vorliegen, könne nach der bekannten Stelle der Verfassungsurkunde nicht eintreten, weil er nicht gänzlich freigesprochen worden; es sey demnach sein Ersatzmann, Rinecker, einzuberufen; Scheuing rühmt die guten Eigenschaften des beanstandeten, vorzüglich als Familienvaters. Abg. Schwindl äußert, daß nach dem treffenden §. der Verfassungsurkunde Vernehmung desselben erforderlich sey; und diese soll vor Entscheidung der Kammer über seinen Austritt geschehen, wie Rudhart hinzufügt. Der Schluß der Kammer ist: daß der Abg. Brandenburg über die Anstände seines Austritts schriftlich und zwar unter dem Präjudiz vernommen werden soll, daß wenn in 10 Tagen keine Erklärung von ihm gemacht werde, anzunehmen sey, er habe nichts zu erinnern.

Die Abgeordneten Ziegler und Leinecker befinden sich in Untersuchungen, wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht. Der Antrag des ersten Sekretärs geht nun dahin, daß die Einberufung bis zum Erfolge der Untersuchung suspendirt werde, in Consequenz der frühern Beschlüsse der Kammer. Der Antrag gilt als einstimmiger Beschluß der Kammer. Die Abgeordneten Schoppmann und Brogine befinden sich in der nämlichen

Digitized by Google

Lage, sind zur monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, aber von der Revisionsinstanz noch nicht als schuldig anerkannt. Nach Antrag des ersten Sekretärs ist aus gleichen Gründen zu beschließen, daß sie gegenwärtig noch nicht einzuberufen seyen, bis zum Erfolg des Urtheils der Revisionsinstanz; dieses geschieht auch einstimmig.

Der Abgeordnete Herrle hat seine Besitzungen an seinen Sohn abgetreten, zahlt die zum Eintritt nöthige Steuer nicht mehr, weßwegen nach Vortrag des ersten Sekretärs und einstimmigem Kammerbeschluß der Ersatzmann Schadt von Monheim einzutreten hat. Bei dem Abgeordneten Schüler vereinigen sich zwei Umstände, indem er wegen Verbrechens verurtheilt und nicht mehr im Besitz des Grundeigenthums ist, auf welches er gewählt war. Beides ist bewiesen. Es erfolgte daher der Kammerbeschluß, daß der Abg. Schüler als ausgetreten anzusehen und sein Ersatzmann, Rentamtmann Stöhr einzuberufen sey. Abg. Schwindl widmet hierauf in einer kurzen Anrede eine ehrende Erinnerung den ewig aus der Kammer geschiedenen und namentlich dem Abg. Socher. Der Abg. Heinzelmann sagt: er spreche am Schlusse einer Verhandlung, welche in diesem bedauerlichen Umfang in der Geschichte deutscher Ständeversammlungen bisher ohne Beispiel sey, und hoffentlich so Gott wolle, auch bei uns nicht mehr vorkommen werde, nur die sehnlichste Bitte aus, und glaube, sie werde im Sinne vieler seiner Collegen seyn, daß die gerichtlichen Verhandlungen, gegen seine Collegen möglichst beschleunigt werden mögen. Er glaube, seine Bitte werde in jeder Beziehung Beherzigung verdienen. Hierauf schließt der erste Präsident, weil die Tagsordnung erschöpft sey, die Sitzung (gegen 11 Uhr) u. bestimmt die nächste auf Freitag, den 21. d. M.

Miscellen.

Dem Vernehmen nach haben S. Majestät der König die Deputationen, welche die Dankadresse zu übergeben das Glück hatten, huldreichst empfangen und gegen diejenige der Kammer der Abgeordneten zu äußern geruht, daß Allerhöchstdieselben über das, was in der Adresse gesagt ist, erfreut seyen, und hoffen, derselbe Geist der Einigkeit und Ruhe, in welchem die Verhandlungen begonnen hätten, würde auch ferner in ihnen herrschen; dadurch werde sich dieser Landtag vor allen in Deutschland auszeichnen und überhaupt der konstitutionellen Sache sehr förderlich seyn.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. B. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 18. 18. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

III. Auszüge aus Vorschlägen, Reden und Anträgen.

Entwurf eines Steuer-Nachlaß-Gesetzes.

Nachdem das k. Staatsministerium in seinem Vortrag über das Steuernachlaß-Gesetz auf die frühern Verordnungen zurückgewiesen und in der Mannigfaltigkeit und den Normen derselben die Ursache gezeigt hatte, warum sie bei gewissenhafter Handhabung der Staatsregierung doch nicht genügten, vielmehr zu verschiedenen Beschwerden Veranlassung gaben; besonders da sie alles in die Hände des Steuerbeamten legten, die Grundlage der Schadengröße nicht klar genug war, die komplizirte Schadensberechnung bei den Aemtern Unlust erregte und das Nachlaßsuchen selbst durch die Kosten gehäßig wurde, werden folgende, jene Gebrechen entfernende Hauptmomente des neuen Entwurfs gegeben:

1) Wurde statt der bisherigen Exemplifikation der Unglücksfälle, der Begriff derselben allgemein aufgefaßt. 2) Wurde die zum Steuernachlaß erforderliche Schadensgröße genau bestimmt. 3) Haben an der Wahl der Schätzmänner das Steueramt und der Beschädigte gleichen Antheil. 4) Wurden die Dominikalrenten-Besitzer ganz gleich gestellt. 5) Wurden bei Beschädigung der Gebäude und beim Stillstand der Gewerbe entsprechende Bestimmungen aufgenommen. 6) Wurde die Erhebung und Bestimmung der Schadengröße auf eine einfache Weise normirt, so daß alles dem praktischen Sinn der Schätzmänner überlassen ist. 7) Wurden alle bisherigen Beschränkungen aufgehoben. 8) Wurde das Nachlaßsuchen nicht mehr durch Kostentragung, frivole Gesuche ausgenommen, beschwert ꝛc.

Der Entwurf selbst enthält I. Bestimmungen über die Nachlaß-Erforderniße, und setzt im 1. §. fest: daß jede unabwendbare vorübergehende und beträchtliche Minderung des einer Steueranlage zu Grund liegenden Ertrags-Einkommens oder Werths einen verhältnißmäßigen Erlaß an der entsprechenden ordentlichen Jahres-

Digitized by Google

Steuerschuldigkeit begründe. Der zweite §. erläutert die Worte unabwendbar, vorübergehend und beträchtlich, und zwar letztes dahin, wenn der gewöhnliche Jahresertrag zu den vierten Theil vernichtet wird, oder unter demselben zurückgeblieben ist; wenn der Werth des verlornen Viehes im Viertel des Viehstandes beträgt, die Baumannsfahrniß so weit zu Grunde geht, daß dieselbe den 4. Theil des Gutsertrags erreicht; die Beschädigung an Gebäuden den vierten Theil des Werthes beträgt; Gewerbe wegen irgend einer unabwendbaren Ursache ein Vierteljahr still stehen, oder im Jahr so zurückbleiben müssen, daß dasselbe einem vierteljährigen Stillstand gleichkommt, oder der vierte Theil der Waaren oder Vorräthe vernichtet wird; wenn Grund- und Zehent-Rentenbesitzern der vierte Theil des gewöhnlichen Gesammtertrags dieser Gefälle entgeht. §. 3. Die Unfälle müssen zu einer Zeit angemeldet werden, wo die Beschädigung noch vollständig ersichtlich ist. §. 4. Personal-Auflagen eignen sich nicht zum Nachlaß. §. 5. Bei indirekten Steuern richtet er sich nach den jenseitigen Bestimmungen.

Zu Folge des 6. §. sind alle bisherige Beschränkungen bei Steuernachlässen, z. B. Einverleibung in Brand- oder andere Versicherungsanstalten, aufgehoben. II. Bestimmungen über die Erhebung, Festsetzung des Nachlasses, Kostenvergütung. §. 7. Die Größe der Beschädigungen wird entweder von zwei aus dem ersten Drittel der Höchstbesteuerten gewählten, allgemein geachteten Landwirthen, von welchen einen der Beschädigte, den andern das Rentamt wählt, ausgemittelt; oder bei Häusern, Fabriken, Gewerben ꝛc. durch die Polizeibehörde, mit Beiziehung von Sachverständigen. §. 8. Bei Elementar-Beschädigungen wird der Verlust des 4. Theils als das minimum, und der ganze Jahresertrag als maximum in der Regel angenommen. Die Schadengröße wird von 2/8 anfangend, bestimmt und so von Achtel zu Achtel aufgestiegen, und der Nachlaß kann auf mehrere Jahre übergehen. Der 9. §. enthält Bestimmungen über die Zeit, wann die Erhebung der Schadengröße geschehen muß. Der §. 10 bestimmt das Verfahren bei Schadens-Besichtigung und Aufnahme durch die Schätzmänner. Der 11. §. enthält gleiche Vorschriften für die Polizeibehörden. Nach dem §. 12 findet gegen die Aussagen der Schätzmänner keine Berufung statt. §. 13. Enthält Vorschriften für die Dominikal-Rentenbesitzer. §. 14. Die Verhandlungen sind Tax- und Stempelfrei. §. 15. Die Beamten, Schätzmänner ꝛc. erhalten

Digitized by Google

ihre Gebühren aus der Staatskasse; wenn aber der Befund der Schadengröße unter einem Achtel ausfällt, hat der Anzeigende die Kosten der Schätzmänner und Sachverständigen aus Eigenem zu tragen.

III. Die Schlußbestimmungen weisen auf eine künftige Vollzugs-Instruktion hin, mit der Bestimmung, daß die genehmigten Steuer-Nachlässe, Steuer-Gemeindenweis, durch das Kreisblatt, und die jeder Gemeinde durch namentliches Verzeichniß bekannt gemacht werden.

Miscellen.

Die Nachricht in einem öffentlichen Blatte, daß dem Rentbeamten Stöhr der nachgesuchte Urlaub zum Eintritt in die zweite Kammer von der k. Staatsregierung verweigert worden sey, ist unrichtig. Denn es konnte ihm, wie der Minister des Innern heute selbst in der Kammer erklärt, noch kein Urlaub ertheilt werden, weil er noch nicht darum angesucht hat. Dieses konnte er seither nicht thun, weil er noch nicht einberufen war; einberufen kann er aber erst dann werden, nachdem die Kammer über den Austritt dessen, welchen er ersetzen soll, entschieden hat, welches erst gestern geschehen ist.

— Gestern Mittag von 12 bis 3 Uhr war Sitzung der Kammer der Reichsräthe.

— Mit dem nun angekommenen Abg. Hrn. Hofrath Geyer, u. Advokat Willich, sind nun 106 derselben in der Kammer anwesend.

Gegenwärtige Wohnungen

der alphabetisch verzeichneten Herren Landtags-Abgeordneten.

v. Anns, Salvatorsstraße Nr. 5 Stock 2.
Dr. Arbinger, Schrammergäßchen Nr. 11 St. 2.
Aschenbrenner, Schönfelderstraße Nr. 15 St. 1.
Aumüller, Frühlingsstraße Nr. 28 St. 1.
Billmann, Marstraße Nr. 1 St. 2.
Blaß, Frühlingsstraße Nr. 25 St. 2.
Buchner, Karlsstraße Nr. 33 St. 1.
Deuringer, Weinstraße, im goldenen Hahn.

Digitized by Google

v. Deym, Graf, Max-Josephs-Platz Nr. 15 St. 2.
v. Dippel, im Rondel vor dem Karlsthore, Nr. 7 St. 2.
v. Drechsel, Graf, Karlsplatz Nr. 5 St. 1.
v. Dresch, Weinstraße Nr. 18 St. 2.
Ebert, Maxplatz Nr. 23 St. 1.
v. Eberz, Promenadeplatz, im goldenen Bären.
Eckert, Prannersgasse Nr. 23 St. 1.
Eisenhofer, Promenadeplatz Nr. 10 St. 1.
Fahrnbacher, Frühlingsstraße Nr. 5 zu ebner Erde.
Fitting, Augustinerstock Nr. 6 zu ebner Erde.
Flurschütz, Löwengrube Nr. 1 St. 1.
Foliot, Promenadeplatz, im goldenen Bären.
v. Frauenhofen, Frhr., Theatinerstraße Nr. 25 St. 4.
v. Freiberg-Eisenberg, Frhr., Schönfeldstraße Nr. 6 St. 1.
Gehauf, Karlsstraße Nr. 50 zu ebner Erde.
Geyer, Kaufingerstraße Nr. 27.
Gletzle, Kaufingerstraße Nr. 15 St. 3.
Dr. Gmeiner, Herzogspitalgasse Nr. 9 St. 1.
Hagen, Maxstraße Nr. 5 St. 1.
v. Harsdorf, Barrerstraße Nr. 15 St. 2.
Hartl, Schrannenplatz Nr. 22 St. 2.
Hartmann, Rosengasse Nr. 22 St. 3.
Heim, Frauenfreudhof, Nr. 5 St. 1.
Heinzelmann, Theatinerstraße, im goldenen Hirsch.
Hipper, Fürstenfelderstraße Nr. 11 St. 2.
Dr. Hutter, Maximiliansplatz Nr. 19 St. 1.
Jäger, Rochusgäßchen Nr. 5 St. 1.
Kapp, Ottostraße Nr. 12.
Kempter, Briennerstraße Nr. 1 zu ebner Erde.
Kern, Rindermarkt Nr. 2 St. 1.
Klein, Prannersstraße Nr. 23 St. 3.
v. Korb, Prannersgasse Nr. 26 St. 2.
Krappmann, Schrannenplatz Nr. 21 St. 2.
Kraus, Königinstraße Nr. 18 St. 1.
Kreß v. Kressenstein, Briennerstraße Nr. 40 St. 3.
Kremer, Residenzstraße Nr. 22 St. 2.
Kühbacher, Schrannenplatz Nr. 21 St. 2.
v. Künsberg, Frhr., Sonnenstraße Nr. 7 St. 3. (Forts. folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 in Maximilplz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 19. 19. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

III. Auszüge aus Vorschlägen, Reden und Anträgen.

Gesetzentwurf einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Der Vortrag des k. Staatsministers hierüber beginnt mit den Worten: „Die allgemeine Klagen über den Mangel der zum Betriebe des Ackerbaues und der Gewerbe so nothwendigen Gelegenheit zu billigen Darlehen und die in allen bisherigen Ständeversammlungen laut gewordenen Wünsche zu Gründung eines Hülfs- oder Kreditvereines, machen es mit jedem Tage dringender, diesem so tief eingreifenden Bedürfnisse durch Hervorrufung einer soliden und zweckmäßigen Anstalt abzuhelfen.“ Nun wird darauf hingewiesen, was schon durch das Gesetz vom 11. September 1825 und vom 25. April 1826 vermittelst der Kreditvereine habe geschehen sollen, es seyen jedoch die Versuche an dem Umstand gescheitert, daß die Kapitalbesitzer die Ermächtigung zu andern Bankgeschäften zur Bedingung gemacht hätten. Da also ein Kreditverein für Darlehen an Grundbesitzer allein nicht zu Stande kommen dürfte, und da jetzt auch den Gewerben Hülfe und Unterstützung nöthig sey; da viele Kapitalien — auch bei öffentlichen Instituten — unbenützt lägen, oder auswärts gingen, stelle sich von selbst die Nothwendigkeit einer Anstalt dar, welche diesen Zwecken gemeinschaftlich dienen könne. — Diese Anstalt könne nur in einer von soliden und des allgemeinen Vertrauens würdigen Handlungshäusern und Privaten zu errichteten Hypotheken- und Wechselbank gefunden werden. — Man habe vorgezogen die gesetzlichen Hauptbestimmungen vorangehen zu lassen, ehe man auf manche vortheilhafte Anerbietungen eingegangen sey, und lege deßwegen einen Gesetzentwurf vor. Der Hauptzweck der Bankanstalt sey zwar die Unterstützung der Grund- und Gewerbebesitzer mit den erforderlichen Darlehen zum Betriebe der Agrikultur und der Gewerbe,

Digitized by Google

nebstbei aber auch die Eröffnung der Gelegenheit zur vortheilhaften Benutzung todtliegender Kapitalien, und die Erleichterung des Geldverkehrs. Dadurch motivire sich das Gesetz von selbst. Die Bank soll sich durch den Verein einer Privatgesellschaft bilden, und um Vertrauen zu genießen und Kraft zu erhalten, müsse sie auf Privatkredit der Unternehmer gegründet und für eine gewisse Dauer gesichert seyn; unter Schutz und Oberaufsicht der Staatsregierung stehen, damit die Solidität der Fonds und die Zweckmäßigkeit der Einhaltung der Statuten festgestellt sey. (§. 1, 2, 3.) der 4. §. bezeichne die Hauptaufgabe der Bank und komme den Wünschen entgegen; die §. 5. und 6. geben Zugeständniß und Sicherheit, welche durch §. 7, noch mehr erhöht wird. Der Gesetzentwurf selbst besagt im 1. §., daß die von einer Privatgesellschaft zu errichtende Bank unter Schutz und Aufsicht des Staats stehe; im 2. §., daß sie das ausschließende Privilegium auf eine bestimmte Zeit von Jahren, die verlängert werden kann, erhalte; im 3. §., daß ihre Statuten der k. Genehmigung unterliegen; im 4. §., daß die Bank wenigstens drei Fünftheile ihres Fonds zu Anlehen auf Grund und Boden ausschließend zu verwenden habe; im 5. §., daß sie ermächtigt sey, mit den übrigen zwei Fünftheilen andere Bank- und Wechselgeschäfte zu machen, und besonders die gewerbtreibende Klasse zu unterstützen habe; im 6. §., daß ihr zu diesem Ende bewilligt werde, eine angemessene von der Regierung zu bestimmende Summe von Bankpapieren in Umlauf zu setzen, die aber drei Viertheile der für die Wechselgeschäfte bestimmten zwei Fünftheile des Fonds nicht überschreiten dürfen, und mit dem Doppelten der auf Grund und Boden anliegenden Hypothek gedeckt seyn müsse; in §. 7, daß die Bank die Wechselrechte des Augsburger Handelsplatzes genieße, und in §. 8, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Kreditvereine vom 11. Sept. 1825, §. 10 und 11 auf die Bank übergetragen würden.

IV. Miscellen.

Gegenwärtige Wohnungen

der alphabetisch verzeichneten Herren Landtags-Abgeordneten.

(Schluß.)

Heidenreich, Theatinerstraße Nr. 12 St. 2.
Lechner, von Burghausen, Ottostraße Nr. 1 zu ebner Erde.
Lechner, von Sirdorf, Promenadeplatz Nr. 3 St. 3.

Digitized by Google

Löſch, Reſidenzſtraße Nr. 7 St. 1.
Mätzler, Marſtraße Nr. 3 zu ebner Erde.
Martius, Theatinerſtraße Nr. 25 St. 2.
Mayer, im Thal Nr. 11 St. 1.
Müller, im Stachusgarten.
Ritter v. Muſſinan, Damenſtiftsſtraße Nr. 19 St. 2.
Mutz, Rindermarkt Nr. 2 St. 1.
v. Oerthel, Kaufingerſtraße, im goldenen Kreuz.
Ott, im Stachusgarten.
Plattner, Dultplatz Nr. 8 St. 2.
Pöppel, Stachusgarten.
Pummeter, Schrannenplatz Nr. 21 St. 2.
Rabl, Promenadeplatz Nr. 21 St. 1.
Reich, Roſenthal Nr. 1 St. 1.
Reus, Stachusgarten.
Reuthner, Kaufingerſtraße, im goldnen Kreuz.
Riegg, Karlsſtraße Nr. 2 zu ebner Erde.
Riezler, Briennerſtraße Nr. 45 St. 1.
Rinecker, Prannersſtraße Nr. 26 St. 3.
v. Rotenhan, Thereſienſtraße, Nr. 48 St. 1.
v. Rudhart, Schönfeld Nr. 4 St. 1.
Sabbadini, Sonnenſtraße Nr. 26 St. 1.
Sartorius, Färbergraben Nr. 2 St. 2.
Sayinger, Roſenthal Nr. 1 St. 2.
Schalkhäuſer, Weinſtraße Nr. 7 St. 2.
Schäfer, Marxplatz Nr. 20 zu ebner Erde.
v. Schedl, Kaufingerſtraße Nr. 21 St. 2.
Scheiderer, Frühlingsſtraße Nr. 28. St. 1.
Scheuing, Weinſtraße, im goldenen Hahn.
Schickendanz, Rochusgaſſe Nr. 5 St. 1.
Schmid, im Stachusgarten.
Schnitzer, im Stachusgarten.
v. Schrenk, Ludwigsſtraße Nr. 28. St. 1.
Dr. Schultz, Rochusgaſſe Nr. 15 St. 2.
Dr. Schunk, Rondel vorm Karlsthor Nr. 17 St. 2.
Dr. Schwindl, Rindermarkt Nr. 2 St. 1.
Seefelder, Weinſtraße Nr. 4 St. 3.
Seeholzer, Thal-Mariä, Nr. 13 St. 2.
v. Seinsheim, Schrannenplatz, im Regierungsgebäude.
Sigler, Weinſtraße Nr. 4 St. 3.

Digitized by Google

v. d. Tann, Frhr., Ludwigsstraße Nr. 27 St. 1.
Urban, Prannersstraße Nr. 9 St. 1.
Utzschneider, Einlaßthurm Nr. 8 St. 1.
Vetterlein, Theatinerstraße, Büchelbräu, St. 1.
Volkert, Karlsstraße Nr. 50 zu ebner Erde.
v. Wachter, Kaufingerstraße, im schwarzen Adler.
Weigenthaler, Gruftgasse Nr. 2 St. 1.
Weinmann, von Aubstadt, Büchelbräu, Nr. 51 St. 1.
Weinman, von Nördlingen, Theatinerstraße Nr. 25 St. 2.
Weinzierl, Kaufingerstraße Nr. 8 St. 2.
Werndle, Rochusberg Nr. 6 St. 2.
v. Westernach, Frhr., Briennerstraße Nr. 14 zu ebner Erde.
Willich, im goldnen Kreuz.
Windorfer, Schrannenplatz Nr. 22 St. 2.
Windwart, Menterbräu St. 3.
Zink, Marxplatz Nr. 3 St. 3.
Zinn, Stachusgarten, Nr. 21 zu ebner Erde.

Rückblick auf die Abgeordneten der frühern Landtäge.

(Fortsetzung.)

IV. Classe der Städte und Märkte.

17. Bestelmaier, Kaufmann zu Schwabach, beantragt in Betreff der Baupolizei, hinsichtlich der Feuersgefahr, Aufhebung der Brand-Assekuranz als allgemeine Anstalt, Oeffentlichkeit der Justiz und spricht als Redner über das neue Mautgesetz und über das Realgewerbswesen, 1822 legt er Anträge vor über Mitwirkung der Distrikte und Kreise zu den D. und K. Anlagen, über Exigenzgelder der Stiftungen, über Malzaufschlagswesen, über Verbesserung des Offiziergehalts, über Rechtszustand der Gemeinden dem k. Fiskus gegenüber, auf Aufhebung der Sporteltantiemen der Landrichter; in Reden behandelt er die Errichtung einer Nationalbank; in Vorträgen die bayersche Bank, die Getraidschuld, überhaupt das Staats- und Kreisschuldenwesen. 18. Kraft, Magistratsrath in Nördlingen, macht einen Antrag wegen des österreichischen Zolls auf die Einfuhr bayerischer Leinen-Fabrikate. (Forts. folgt.)

Berichtigung. In Nr. 17 S. 76 Z. 1 lies: Gefängnißstrafe.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplatz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur K. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 20. 20. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

III. Auszüge aus Vorschlägen, Reden und Anträgen.

A.

Nachstehendes ist ein Auszug aus dem Vortrag des k. Staatsministers des Innern, über den Gesetzentwurf, „die Ausstellung amtlicher und der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Privatzeugnisse betreffend. „Es wird darin gesagt: Die in dieser Hinsicht gemachten Anträge der Stände träfen mit den Wahrnehmungen der Regierungen zusammen; und wenn auch *absichtlich* falsche Zeugnisse höchst selten seyen, so habe doch die *Sorglosigkeit* in dieser Materie — namentlich bei ärztlichen und den für den öffentlichen Gebrauch bestimmten Privat-Attesten einen unbeschreiblichen Grad erreicht. Die Universitäten sähen Armuthsscheine an Jünglinge ausgestellt, deren Eltern Renten von 2 bis 3000 fl. genießen, und der Arbeitsscheue finde leicht die gewünschten Atteste der Unfähigkeit. Den Gemeinden giengen Bürger zu, deren glänzend bezeugter Leumund oft durch die That in einem beklagenswerthen Grade widerlegt werde; die Armenpflegen wüßten sich kaum der unrichtigen Angaben zu entwehren, die dem Müssiggang die Erträgnisse der Wohlthätigkeit zuwenden wollten, und rücksichtlich der Dienstboten seyen die Worte: „Treue, Redlichkeit und gute Aufführung" zum Sprachgebrauch erwachsen, und würden von gewissenhaften Personen da angewandt, wo gerade Untreue und Unsittlichkeit Grund der Entlassung war.

Und doch hänge jeder Schritt in den Veränderungen des Lebens von Zeugnissen ab, durch welche allein man in öffentliche und Privatdienste treten, sich von der Heimath entfernen, zu Studien, Stipendien, zur Honorarien-Freiheit, zu gesetzlichen Rechten und Befreiungen, zur Ansässigmachung, Gewerbsverleihung ꝛc. gelangen könne. Und gerade hierin sey die Gesetzgebung lückenhaft; denn wenn auch das Gesetz die böswliche Absicht bestrafe, so würden doch andere Fälle nicht oder höchstens von der Polizei geahndet. Zur

Digitized by Google

Beseitigung dieser Mängel habe Seine Königliche Majestät einen Gesetzesentwurf vorlegen lassen, dessen Bestimmungen das Strafgesetzbuch durch ein angemessenes polizeiliches Spezialgesetz ergänzen, und die in das strafrechtliche Gebiet nicht einschlagenden unwahren Atteste zum Gegenstand haben. Dadurch würde jede Bescheinigung unrichtiger Thatsachen strafbar, außer wenn dieselbe nicht wissentlich und nicht fahrlässig stattgefunden hat. Die Strafe sey für die amtlichen Zeugnisse nach den Bestimmungen über die disciplinaren Beahndungen; für die zum öffentlichen Gebrauche ausgestellten Privatzeugnisse aber, insbesondere für ärztliche Atteste, dann für Armuths-, Leumunds-, Dienstboten-, Lehrlings- und Gesellenzeugnisse, aufs wenigste zu 5 fl., aufs höchste zu 75 fl. an Geld angesetzt. — Am Schlusse des Vortrags wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die Strafen selbst höchst selten eintreten würden, da das neue Gesetz genügen werde, gewissenhafte Staatsangehörige auf ihre Obliegenheiten aufmerksam zu machen, Mindergewissenhafte abzuschrecken, Alle aber von zudringlichen Bitten unwürdiger Attestsucher zu befreien.

Der hierauf gegründete Gesetzentwurf besteht aus 4 Artikeln, von welchen der erste jeden Staats- und öffentlichen Diener, der auf eine in den Strafgesetzen nicht verpönte Weise in einem amtlichen Zeugnisse unwahre Thatsachen wissentlich oder aus Fahrlässigkeit bescheinigt, oder unrichtige Angaben vorbringt, durch die zuständige Dienstesbehörde mit Disciplinarstrafe, jedoch ohne die schwere Folge der Stellung vor Gericht, und zwar, was die Geldstrafen betrifft, mit 5 bis zu 150 fl. beahndet.

Der zweite Artikel setzt auf falsche Privatzeugnisse zum öffentlichen Gebrauch, als: der Aerzte, der Dienstherrschaft, der Gewerbsmeister, oder über Armuth, nach Befund als Strafe, entweder Verweis oder Bezahlung von 5 — 75 fl.

Der dritte Artikel weiset die Untersuchung den polizeilichen Formen zu, und bestimmt für die Behandlung, Berufungsfrist und den Appellationszug das polizeiliche Strafverfahren. —

Nach den 4. Art. soll das, auch für den Rheinkreis gültige Gesetz, acht Tag nach der Bekanntmachung, in Wirksamkeit treten.

B.

Als der k. Staatsminister der Justiz in der ersten Sitzung der Kammer der Abgeordneten den Gesetzentwurf über die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher vorlegte, sagte er in dem vorausgehenden Vortrag, daß Seine Majestät sich

Digitized by Google

berufen gefühlt hätten, eine nochmalige Revision der den Ständen des Reichs in den Jahren 1831 vorgelegten Entwürfe eines Strafgesetzbuches, eines Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, eines Gesetzes über das Verfahren der Polizei zur Stillung von Aufruhr und Tumult, dann einer Civilgerichtsordnung anzuordnen, und die Sitzungen der Ausschüsse für die Gesetzgebung einstweilen einzustellen. Diese Revision sey vor dem 1. März nicht zu Stande gekommen, werde auch vor Ablauf der gegenwärtigen Ständeversammlung nicht vollendet, könne somit nicht berathen und die Hoffnung auf baldiges Erscheinen eines Gesetzbuches lange nicht erfüllt werden, wenn nicht einige ergänzende Bestimmungen des Gesetzes die Ausschüsse ermächtigten, zwischen der jetzigen und nächsten Ständeversammlung die noch nicht an die Kammer gebrachten Entwürfe zu berathen. Geschehe aber dieses, so könnte das schon begutachtete Gesetzbuch dem nächsten Landtag vorgelegt und inzwischen auch von den Mitgliedern beider Kammern sich darauf vorbereitet werden. Die Staatsregierung glaube daher einem dringenden Wunsch der Stände und der Gesammtnation in dem folgenden Gesetzesentwurf entgegen zu kommen. Dieser bestimmt: 1) daß die Gesetzesausschüsse ermächtigt sind, zwischen dem jetzigen und nächsten Landtag auch über solche Entwürfe von Gesetzbüchern zu berathen, welche den Ständen noch nicht vorher vorgelegt worden waren; 2) daß diese Entwürfe auch veröffentlicht werden sollen; und 3) daß das Gesetz vom 9. August 1831 in den übrigen Bestimmungen in Wirksamkeit bleibe.

Rückblick auf die Abgeordneten der frühern Landtäge.

(Fortsetzung.)

IV. Classe der Städte u. Märkte. VI. Obermainkreis.

19. Dangel, Kr.- und Stadtgerichts-Direktor in Bamberg, hatte über den Antrag: die Leistung des Eides auf die Verfassungsurkunde von Seite des Militärstandes vorzutragen. 20. Miedel, Hofkammerrath in Bayreuth, beantragt mehrere Gegenstände in Bezug auf Bayreuth und die Gleichstellung aller Staatsbürger bei gerichtlicher Anzeige von Verträgen, bezüglich der Taxenerhebung. 21. Derthel, Bürgermeister in Hof, stellt Anträge 1819 wegen Minderung der Zollsätze auf Farbestoffe und Garne; Verleihung der

Digitized by Google

niedern Gerichtsbarkeit an die Städte; widerrechtlicher Erhebung der Kollateralsteuer; Aufhebung der Stadtkommissariate, und übergiebt viele Vorstellungen über spezielle Gegenstände. Im Jahr 1822 giengen folgende Anträge von ihm aus: die schädliche Behütung der Wiesen durch Schafe; die Kompetenz der Magistrate zur Ausfertigung von Lehenbriefen; deren Postwagen-Portofreiheit betreffend, und mehrere, auf besondere Gegenden und Orte bezüglich. Auch erinnert er an verschiedene Petitionen vom Jahr 1819. 22. v. Hornthal, Oberjustizrath und Bürgermeister in Bamberg. Von ihm giengen aus: 1) Anträge wegen der Exigenzgelder der Stiftungen, wegen Inrotulation der Gerichtsakten, auf den Konstitutionseid des Militärs, wegen Forderung der Originalakten von dem k. Kronfiskalate; auf Einführung öffentlicher Rechtspflege; auf Ausantwortung des Stiftungsvermögens an die Gemeinden, wegen der Verfügung über das Amtsstillschweigen; auf zweckmäßige Einrichtungen der bayer. Armee; wegen der k. Bank in Nürnberg; auf Aufhebung des Mißverhältnisses in Besoldungen verschiedener Staatsdiener; auf Einführung einer Besoldungssteuer; auf Aufhebung der Binnenzölle; wegen der allgemeinen Brandversicherungsanstalt; wegen der Exigenzgelder der Stiftungen; auf Untersagung der Jagd-Verpachtungen an Staatsdiener; auf Ausgleichung der rückständigen Kriegskosten; auf Einführung der Landräthe; wegen gesetzlich freier Bewegung der Magistrate; wegen nöthiger unabhängiger Stellung des obersten Rechnungshofes; auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege; auf Aufhebung der Sporteltantiemen und der jetzigen Steuererhebungsart; auf Rechnungsablage von dem Stiftungsvermögen; auf Vereidung des Militärstandes; wegen Verwandtschaft der Beamten; auf Erleichterung der Volkslasten ꝛc. 2) Vorträge: über das Kriegskosten-Peräquationsgesetz; über die Kriegs-Kontributionsschuld; über die Verhältnisse der bayer. Staatsschulden, und über das Staatsschuldenwesen; (1822) über die Allodifikationen der Ritterlehen; über den Gesetzentwurf; einige Verhältnisse der Staatsschuld betreffend. 3) Reden: über das Budget, Inrotulation, Militäreid, Nürnberger Schuld; öffentliche Rechtspflege; (1822) Bank; Budget; Hypothekengesetz; Landräthe; Staatsschuld, u. s. w.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilplatz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. B. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 21. 21. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint vom ersten März dieses Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schlusse der Stände-Versammlung ist dieselbe beendigt. Bestellungen hierauf nehmen alle K. Postämter und solide Buchhandlungen Deutschlands an.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vorstellung des Pfarrers Mayer, die Korrektionsanstalten betreffend.

Antrag des Abgeordneten v. Oerthel, Zusätze oder authentische Interpretation zu dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gerichtsherren.

Vorstellung der evangelischen Lehrer der Stadt Culmbach, um Errichtung einer Lehrer-, Wittwen- und Waisen-Pensionskasse im Obermainkreis.

Vorstellung der Kirchengemeinde Kirchenlamitz Unterstützung zum Wiederaufbau der am 9. Mai 1830 abgebrannten Kirche.

Antrag des Abgeordneten Zink die Herstellung einer geraden Straße von Schweinfurth über Hofheim nach Koburg.

Antrag des Abgeordneten v. Anns die Seidenzucht in Bayern betreffend.

Vorstellung der Ruralgemeinde Bogenhausen, die neue Häusersteuer betreffend.

Antrag des Abgeordneten Dekan Weinmann, die Aufstellung eines eigenen Referenten in Schulsachen bei den Kreisregierungen betreffend.

II. Summarischer Ueberblick der vierten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 21. März 1834.

Tages-Ordnung.

1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vortrag des I. Ausschusses über die während seiner Permanenz bis zu seiner Berta-

Digitized by Google

gung gelieferten Arbeiten über die seiner Berathung unterstellten Gesetzbücher. 3) Vortrag des II. Ausschusses im Vereine mit dem I. u. II. Ausschuß über den Gesetzentwurf, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend. 4) Vortrag des I. Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Einstellung der Vindikationen von Gerichtsbarkeiten betreffend. 5) Vortrag des I. Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend. 6) Vortrag des Sekretärs des Petitions-Ausschusses über die geprüften Anträge der Abgeordneten: Berathung und Schlußfassung über die Zulässigkeit der zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen. 7) Verlesung des Protokolls der 2ten öffentlichen Sitzung.

Sämmtliche Staatsminister und Ministerial-Räthe und Referenten und 106 Abg. sind anwesend. Die Gallerieen stark besetzt. Der erste Präsident vereidigt den neu eingetretenen Abg. Hrn. Professor Geyer, und ladet nach diesem den Vorstand des Gesetzgebungsausschusses v. Mussinan ein, den unter Nr. 2 der Tagsordnung genannten Vortrag zu machen, aus welchem wir in der dritten Abtheilung des morgigen Blattes unter Nr. 2 einen kurzen Auszug geben. — Nun wird der Referent des II. Ausschusses, der Abg. Vetterlein, aufgefordert, über Nr. 3 der Tagsordnung Bericht zu erstatten. — Die Kammer wird für diesen Fall als kompetent erklärt; es wird bejaht, daß es auch die jetzigen Kammern seyen; daß eine permanente Civilliste dem Wesen einer konstitutionellen Monarchie angemessen sey; der Einwand, daß dadurch die Kammer ein Mittel verliere, den Monarchen an Erhaltung und Beförderung liberaler Institutionen zu binden, wird widerlegt und das Verweigerungsrecht nur bei den Steuern gefunden; es wird gezeigt, daß die Civilliste eines Königs von Bayern nur eine permanente seyn könne, der seither der einzige war, der sie nicht hatte; die Frage über die Größe ist durch den Beschluß der Kammer 1831 schon entschieden, und hat das historische Recht für sich, da die Civilliste durch die Einkünfte der Familiengüter aufgewogen wird; gegen die Ausscheidungen des Entwurfes wird nichts erinnert. Die Einwendung, daß künftig andere Preise statt finden können, spricht für die Civilliste, da der Werth des Geldes sich stufenweise vermindert; und jene über die öffentliche Meinung findet ihre Antwort in der Liebe, dem Vertrauen, der Treue der Bayern gegen ihren Regenten.

Digitized by Google

Der Referent stimmt für den Gesetzesentwurf, wie er in die Kammer gebracht worden ist. v. Utzschneider verliest dann das Correferat, trägt auf den Zusatz des II. Ausschusses an, daß die Gebundenheit der dem Staate grundbaren Güter aufgehoben, und dafür ein jährlicher Bodenzins entrichtet werde, und stimmt sodann auch für Annahme des Entwurfes.

Das Resultat ist, daß siebenzehn Ausschußmitglieder für die Annahme des Gesetzesentwurfs, so wie er in die Kammer gebracht wurde, stimmten, vier derselben eine lebenslängliche beantragten.

Am Schlusse dieses Referats wird dem König ein einstimmiges Lebehoch gebracht, und sogleich von dem Abg. v. Anns der Antrag auf alsbaldige Berathung dieses Gegenstandes gestellt. Willich spricht dagegen und wird von Heinzelmann und Lechner unterstützt. Da aber das Reglement jene nur unter Einwilligung des Staatsministers gestattet, stellt der erste Präsident diese Frage, worauf der Staatsminister der Finanzen erwiederte, daß der Antrag der *Regierung* nicht auf schnelle Erörterung gehe, und daß der Entwurf *keine* Abänderung sondern nur einen Zusatz betreffe. Hierauf stimmt die Kammer auf die Frage des ersten Präsidenten mit einer großen Mehrheit von 69 gegen 34 für die alsbaldige Berathung.

Der Abg. Schwindl spricht hierauf von der Rednerbühne in einer ergreifenden Rede für die Annahme des Gesetzentwurfs; v. Korb, Weinmann unterstützen ihn vom Sitze aus; Heinzelmann zweifelt, ob die Kammer zur Bestimmung einer permanenten Civilliste kompetent sey; v. Frauenhofen spricht dafür und erinnert an die Worte der Dankadresse; ferner v. Kreß, Mätzler, glaubt es sey im Interesse der Krone eine lebenslängliche zu beschließen; v. Künsberg, v. Rotenhan, v. Harsdorf, v. Drechsel sind dafür. — Willich glaubt zwar Niemand nachzustehen an Liebe zum König und Vaterland, hält es aber für Pflicht seine Ueberzeugung auszusprechen, welche dagegen ist. — Hierauf faßt v. Rudhart in einer Rede vom Sitze aus alles, was bis dahin für und gegen den Gesetzentwurf gesagt wurde, zusammen, beleuchtet es im Interesse des monarchischen und konstitutionellen Systems, berührt den rechtlichen Punkt, nach welchem eine lebenslängliche Civilliste nicht genüge; widerlegt den Einwand: ein großes Mittel nicht aus den Händen zu geben; Bayern und Deutschland sey gesunken, als man den Rechten des Fürsten zu nahe getreten sey; führt einen Vergleich mit andern Staaten hindurch zum Beweis, daß, wo keine permanente Civilliste sey, die

Digitized by Google

Krone Domainen habe, oder erst in spätern Zeiten geschaffen wurde, z. B. Belgien.

Von mehreren Abg. wird der Schluß der Debatten verlangt und auf die Frage des Präsidenten auch beschlossen. — Hierauf beleuchtet der Staatsminister der Finanzen den Gesetzesentwurf; und schließt, daß er mit Freude in der Kammer ein Gefühl der Zuneigung für Sr. Majestät und das Königshaus gesehen, welches seit Jahrhunderten an der Spitze von Bayern gestanden, alle Gefahren getheilt, sein Blut dafür vergossen habe; er habe mit Freuden gesehen, wie sehr das Bestreben des Königs für das Wohl der Unterthanen anerkannt werde; man wolle dem Volk keine Last auflegen, nur dem Könige gerechte Ansprüche auf das Familiengut zurückgeben. Das Recht habe die Kammer; denn die indirekten Steuern würden auch auf mehr als sechs Jahre festgesetzt, z. B. Zoll.

Man ging nun auf die Debatte über die einzelnen Artikel über; eine Modifikation des ersten Artikels, der Fall der Minderjährigkeit des Königs, blieb ununterstützt, und der andere für eine lebenslängliche Civilliste, erhielt nur sieben Stimmen, wodurch der 1. Artikel in der Fassung, wie er von der Regierung kam, alle übrigen Artikel aber unverändert einstimmig angenommen wurden. Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz durch Namensaufruf waren nur sechs Abgeord.: Willich, Lechner Dek., Schmid, Heidenreich, Heinzelmann, Kempter dagegen, siebenundneunzig aber für dasselbe.

Auf kurze Anrede des Abg. Schwindl wurde Seiner Majestät dreimal ein lauttönendes einstimmiges Lebehoch gebracht.

Nachdem nun noch Nr. 4 und 5 der Tagsordnung verlesen war, wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf Montag um 9 Uhr festgesetzt.

Die heutige Sitzung dauerte von 9 Uhr bis gegen 2 Uhr.

IV. Miscellen.

Anmeldungen der Herren Abgeordneten.

Leuchs, Bierbrauer von Lichtenau.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 22. 22. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und kostet im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II. Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen. Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1.

Der Gesetzentwurf: die Vindikationen der Gerichtsbarkeit betreffend, (über welchen der erste Ausschuß gestern vortrug) wurde in die Kammer der Abgeordneten von dem Minister des Innern gebracht und mit einem Vortrag begleitet, aus dem wir Folgendes entnehmen. „Die Stände des Reichs haben in ihrer letzten Versammlung auch den Wunsch ausgedrückt, es möge in den Fällen, wenn die Berechtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nach der Vorschrift des konstitutionellen Edikts vom Jahr 1818 (Edikt VI.) und zwar seit diesen Jahren von der Staatsregierung bereits geprüft und durch ein von dem Monarchen unterzeichnetes Genehmigungs-Rescript ausdrücklich anerkannt worden sey, eine Vindikation derselben nicht mehr statt finden." Diesem Wunsche solle nun durch ein Gesetz entsprochen werden, das sich jedoch nicht auf jene Revokationen, die die allzugroße Entfernung der gutsherrlichen Gerichtsholden vom Gerichtssitze und Staatsgrundholden der gutsherrl. Gerichten gegenüber veranlassen könnten, ausdehnen dürfe. Dabei schien es angemessen, auch diejenigen Gutsbesitzer zu berücksichtigen, welche früher schon auf ihre Gerichtsbarkeit ohne irgend einen Vorbehalt verzichtet haben, und die jetzt möglichste Gleichstellung wünschten, welches als sehr billig erscheine, da diese ein wichtiges Vorrecht auf den ersten Ruf dem allgemeinen Wohl geopfert hätten und, wenn man auch die Polizei-Befugnisse ausnehme, doch die wichtigsten Gründe für die Rückgabe der Standschaft-Prärogative sprächen, als desjenigen Rechts, welches in einem verfassungsmäßigen Staate für das Höchste und Wichtigste gelten müsse. Der Gesetzentwurf selbst giebt im (Art. 1) den zu Anfang gestellten Satz wieder, nur wird hinzugefügt, daß eine Vindikation

Digitized by Google

nur bezüglich der Grundholden des Staats, dann der über vier Stunden von dem Gerichtssitze entfernten Gerichtsangehörigen, statt haben könne, und jeder aus einem andern Rechtsgrund anhängige Prozeß Kraft dieses Gesetzes niedergeschlagen sey. Im Art. 2 wird der Vorbehalt der standschaftlichen Rechte auch auf diejenigen ausgedehnt, die früher ohne Vorbehalt Verzicht geleistet hatten. Nach Art. 3 tritt das Gesetz mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Der Referent bemerkt nun in seinem Bericht nach kurzer geschichtlicher Erörterung des Gesetzentwurfs, daß die Vindikation der Gerichtsbarkeiten, sogar derjenigen, welche die Genehmigung des Königs durch Unterschrift erhalten haben, viele Unterthanen beunruhigen und den Besitzstand und das Vertrauen auf die Regierung erschüttern müssen, besonders da die Verfassungsurkunde Controversen zulasse; daß der Ausschuß recht wohl erkenne, welchen Werth es habe, wenn die Gerichtsbarkeiten an den Staat zurückgebracht werden; daß er jedoch die Sicherheit des Besitzes und das Vertrauen auf die Regierung noch höher anschlagen müsse, denen Nachtheil drohe, wenn die Regierung ihre eigenen legalen Akte umstoße, und der Unterthan selbst gegen Anfechtungen des Fiskus nicht gesichert sey. — Diese Ansicht habe auch die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1831 gehabt, indem sie sich einem Antrag des Abg. Korb damals anschloß, nach welchem an S. Majestät den König eine Bitte gebracht wurde, welche fast dasselbe beabsichtige, was der erste Artikel des fraglichen Gesetzentwurfs ausspricht, nur daß dieser über die Grundholden des Staats und bei großer Entfernung der Gerichtssitze sich Vindikation vorbehält. In diesen Fällen möge auch die Gerichtsbarkeit nicht anerkannt werden, und wenn es geschehen sey, die Vindikation eintreten. Deßwegen halte der erste Ausschuß dafür, daß dem ersten Artikel beizustimmen sey, aus welchem man die wohlwollende Absicht des k. Staatsministeriums ersehe. Die Bestimmung des zweiten Art. könnte nur dann bedenklich seyn, wenn eine Geldentschädigung beantragt wäre; da aber das nicht sey, so entspreche es der Billigkeit, daß die früher ohne Vorbehalt abtretenden Gutsherren, wenigstens in Ansehung der Standschaftsrechte eben so günstig behandelt werden, als wie jene, die erst später verzichtet haben, da sie dadurch wie anerkannt wird, dem Staat ein Opfer brachten. Nur trägt der Ausschuß, um jeden Mißverstand zu beseitigen darauf an, daß nach den Worten: „und deren Besitzer" eingeschaltet werde: „die Berechtigung zur Ausübung der

Digitized by Google

gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach dem 26. Mai 1818 durch ein k. Reskript erhalten und ꝛc." Mit diesen Modifikationen begutachte der I. Ausschuß einstimmig die Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf, und auch der dritte Ausschuß trete dem Gutachten einstimmig bei.

2.

Bericht des ersten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten über die gelieferten Arbeiten, während der Dauer desselben bis zu seiner Vertagung. Die ihm zur Prüfung vorgelegten Gesetzesentwürfe waren: 1) über ein neues peinliches Gesetzbuch; 2) über das Gerichtsverfahren in peinlichen Sachen; 3) über das Verfahren der Polizei zur Stillung des Aufruhrs und Tumults; 4) über die Gerichtsordnung in bürgerlichen Sachen; 5) über das Einführungsgesetz. — Am 11. Dez. 1831 wurde der Ausschuß gewählt, v. Mußinan Präsident, Windwart Sekretär desselben. Seit dem Bestehen des Ausschusses bis zu seiner Vertagung bildeten sich folgende Akten: A. Ueber Konstituirung des Ausschusses. Das Referat über Nr. 1 übernahm v. Korb und Dresch; über Nr. 2 v. Rudhart und Culmann; über Nr. 3 v. Mußinan und Schwindl; über Nr. 4 Windwart, v. Eberz, v. Harsdorf; über Nr. 5 v. Rudhart. Wegen Herbeischaffung amtlicher Behelfe und literarischer Hülfsmittel verzögerte sich zwar der Anfang der Arbeiten, doch ging kein Tag ohne Vorbereitungen verloren. Der hieher gehörige Fascikel enthält 130 Produkte. B. Die bearbeiteten Re- und Korreferate. Durch rege Thätigkeit kamen bald Referate an den Präsidenten, Korreferenten und an die Regierung. Am 19. Nov. 1832 machte der Vorstand dem k. Justizminister die Anzeige, daß die Re- und Korreferate vorlägen, und schlug den 3. Jänner 1833 zur Sitzung vor, wo es sich erwies, daß man durch Zusammenwirken beider Ausschüsse noch dahin gelangen könne, was das Gesetz vom 9. Aug. 1831 vorschrieb. Allein am 26. Novem. 1832 erschien ein Rescript der Ministerien der Justiz und des Innern: daß Se. Königl. Majestät geruht hätten, den Gesetzgebungs-Ausschuß zu vertagen, da die erforderlichen Gutachten noch nicht eingetroffen seyen. Der zweite Aktenfascikel besteht aus 15 Produkten, welche die gelieferten Arbeiten, die Vorträge und die Korrespondenz enthalten. C. Ergebnisse vom Tage der Vertagung bis zur Uebergabe der Akten an das Archiv. Eine ausführliche Vorstellung an beide Ministerien entwickelte die Nachtheile der Vertagung; doch

Digitized by Google

ward hierauf die frühere Entschließung bestätigt. Der Ausschuß übergab nun Alles, Bücher, Arbeiten ꝛc. den Behörden und dem Archive gegen Bescheinigung. Der Vorstand entwarf eine Uebersicht der vorbereiteten Materialien sowohl, als der Vorträge, um zu zeigen, wie viel vom Ausschusse an seiner Aufgabe geschehen sey. D. Ueber die Regie. Es wurde der königl. Rechnungskammer Rechnung vom Vorstand gestellt, diese Stelle jedoch nur formell als kompetent anerkannt. Zuletzt drückt der Ausschuß seinen Dank der Kammer aus für das ihm geschenkte Vertrauen, mit der Ueberzeugung, nach Kräften geleistet zu haben, was ihm oblag.

Die Uebersicht zeigt 1) die Materialien, welche zum Behufe der Bearbeitung der Gesetzentwürfe angefertigt wurden, welche in 20 Nummern 552 Bogen füllen. 2) Die eilf Re- und Korreferate, und Bemerkungen, von 461 Bogen; (darunter Rudharts Vortrag über das Gesetzbuch des Verfahrens in Strafsachen von 143, und Windwarts über den Entwurf der Civilgerichtsordnung von 120 Bogen) ꝛc.

Vorstehender Bericht wurde in der vierten Sitzung von dem Abg. v. Mußinan verlesen, wie in der gestrigen Nr. bemerkt worden ist.

IV. Miscellen.

Die gestrige Sitzung der zweiten Kammer war nicht nur durch den Gang und das Resultat der Verhandlungen im Allgemeinen merkwürdig, sondern auch im Einzelnen durch die selbst von dem Minister der Finanzen in ihrer hohen Vortrefflichkeit öffentlich anerkannte Rede des Abgeordneten v. Rudhart ausgezeichnet, deren Ideenreichthum, Diktion und Vortrag schon allein ihm eine Stelle unter den vorzüglichsten parlamentarischen Rednern der in dieser Hinsicht voranstehenden Nationen sichern würde. Möge sie bald dem größern Publikum vollständig mitgetheilt werden können.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 23. 23. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 50 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und kostet im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II. Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1.

Gesetzentwurf die bürgerlichen u. politischen Rechte der Griechen betreffend.

Wie wir schon gemeldet haben, wurde auch in obigem Betreff ein Gesetzentwurf vorgelegt. In dem Vortrag des Staatsministers des Innern wird darauf hingewiesen, daß die Erhebung eines Prinzen aus dem bayer. Königshause überhaupt und besonders der abgeschlossene Staatsvertrag die Bande ewiger Freundschaft zwischen Bayern und Hellas knüpfe, welche durch den nahen Handelstraktat auch dem bayerischen Handel viele Begünstigungen sichere; wie denn auch den nach Griechenland ziehenden Bayern daselbst bürgerliche Rechte ꝛc. zukämen. Dieses Entgegenkommen müsse Bayern erwiedern, da es im Einklang stehe mit der Verfassung, und die griechische Kirche mit den schon in Bayern herrschenden christlichen Bekenntnissen völlig übereinstimme. Diese Rechte möchten auf alle Bekenner der griechischen Confession auszudehnen seyn, um so mehr, da jene Staaten längst dasselbe ihrer Seits gethan hätten. Der Gesetzesentwurf bestimmt daher im 1. Artikel; daß die Bekenner der unirten sowohl als der nicht unirten griechischen Kirche mit den Bekennern der drei übrigen christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte in Bayern genießen sollen. Der 2. Art. erklärt Vorstehendes als ein Grundgesetz des Reichs.

2.

Gesetzentwurf die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelbeschädigung betreffend.

Das Versichern der Feldfrüchte gegen Witterungseinflüsse und namentlich gegen Hagelschaden, sagte der Minister des Innern in

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

seinem Vortrage hierüber, hat sich allmählig zu einem förmlichen Bedürfnisse der Landwirthschaft treibenden Klassen erhoben, womit zugleich der Wunsch nach inländischen Versicherungsanstalten in den meisten Staaten erwacht ist, ein Wunsch, der besonders in Bayern als einem eminent ackerbauenden Staate, Anklang finden mußte. Auch rief das Jahr 1831 ein eigenes Gesetz und die Periode von 1832 bis 1834, unter lebhafter Mitwirkung der Kreisregierungen und der Landrathsversammlungen, eine bereits in Wirksamkeit begriffene und eine beginnende Landesanstalt, Versicherung gegen Hagelschaden, ins Leben.

Die erste dieser Anstalten, (jene des Isarkreises) hat in der kurzen Zeit ihrer bisherigen Existenz bereits Fortschritte gemacht, über deren Anfang und Bedeutsamkeit der Direktorialbericht wesentliche und erfreuliche Aufschlüsse giebt.

Die Zahl der beigetretenen Gutsbesitzer beträgt gegenwärtig nahe an 3900, die versicherten Erndten übersteigen den Werth einer Million.

Der Oberdonaukreis hat sich dem Institute ausdrücklich angeschlossen, und seine Wirksamkeit erstreckt sich über einen namhaften Theil des bayerischen Gesammtgebietes. Auch der Verein für den Regenkreis verspricht Gedeihen.

Indeß kämpfen die kaum begründeten inländischen Institute, neben den von jeder neuen Einrichtung unzertrennlichen Schwierigkeiten, auch mit der Konkurrenz jener ausländischen Societäten, an welche der bayerische Grundbesitzer bisher durch den gänzlichen Mangel inländischer Versicherungsgelegenheiten förmlich hingewiesen war, und deren Wurzeln durch die Macht der Gewohnheiten bereits in allen Gegenden der Monarchie gediehen sind.

Der Kampf mit diesen älteren Instituten droht die Kräfte der neuen bayerischen Assekuranzen zu übersteigen. Er ist um so ungleicher, je mehr auch hier das (den meisten ausländischen Societäten zu Grunde liegende) Aktienprinzip, sein Uebergewicht über das vorzugsweise solide, aber auch schwerfälligere Reciprocitäts-System der ausländischen Versicherungen geltend macht.

Dem Umsichgreifen der fremden Gesellschaften hindernd entgegen zu treten, steht allerdings in der Kraft, wie in den Befugnissen der Staatsverwaltung um so mehr als Se. Majestät der König denselben eine anerkannte Wirksamkeit in Allerhöchstihren Staaten nie gewährt und auch die früher stillschweigende Zulassung auswärtiger Agenten von dem Tage an zurück genommen

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

haben, an welchem die erste bayerische Societät ihre wirkliche Konstituirung angezeigt hatte. Eine vollständige Abhilfe aber scheint dem Wege der Gesetzgebung anzugehören. Jedenfalls würden Seine Majestät wünschen müssen, einem Verbote solch tiefeingreifender Natur den Beirath der Kammer vorangehen zu lassen, daher ꝛc.

Gesetzentwurf. §. 1. Das Versichern der Feldfrüchte des in dem Königreiche gelegenen Ackerlands gegen Hagelschaden bei auswärtigen Gesellschaften ist von nun an unbedingt und zwar unter den Nachtheilen der Nichtigkeit jedes nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes diesfalls abgeschlossenen Uebereinkommens, und einer der inländischen Hagelassekuranz des betreffenden Kreises zufließenden Geldstrafe von 10 Prozent des versicherten Werthes verboten. §. 2. Durch die Theilnahme an einer inländischen Hagelversicherungsanstalt werden die grundherrlichen Nachlässe und Unterstützungen nicht aufgehoben.

3.

Gesetzentwurf zur Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend.

Wir beginnen aus dem Vortrag des zweiten Ausschusses über den Gesetzentwurf zur Festsetzung einer permanenten Civilliste, einen Auszug, der zugleich als Erläuterung unseres vorgestrigen kurzen Berichts dienen kann. — Die Bedürfnisse der Fürsten Bayerns wurden vor dem Jahr 1804 aus dem Kammergute bestritten, welches schon vor 1328 zum untheilbaren Fideikommiß erklärt, und 1804 zum Staats- und Hausfideikommiß erhoben und daraus jene nun bestritten wurden. Die Verfassungsurkunde änderte hierin nichts und weis't dem Aufwand in der Civilliste die erste Stelle unter den Ausgaben an, woher es kommt, daß sie alle 6 Jahre neu postulirt werden muß. Dieser alle 6 Jahre wiederkehrenden Ungewißheit soll nun begegnet und die Bestimmung des Finanzgesetzes vom Jahr 1831 über die Civilliste soll zum integrirenden Theil der Verfassungsurkunde erhoben werden. Dem Vortrag selbst legt nun der zweite Ausschuß folgende Erörterungen und Folgerungen zu Grund. — Alle Bedingungen einer verfassungsmässigen Wirksamkeit der Stände sind vorhanden. Die Kammer also kompetent; auch die zweite Ständeversammlung der dritten Finanzperiode ist befugt dazu, denn es ist nicht von Abänderung des Finanzgesetzes die Rede, sondern von Gesetzgebung überhaupt; überdies bleibt das Finanzgesetz unverändert. — Die Frage, ob es dem We-

Digitized by Google

sen einer konstitutionellen Monarchie angemessen sey, eine permanente Civilliste festzustellen wird unbedingt bejaht. Die unveränderliche Herrschaft des Gesetzes ist der große unschätzbare Gewinn, den die Verfassung giebt; die Existenz aber das erste Recht, und es entspricht dem Wesen einer konstitutionellen Monarchie, daß dem Oberhaupt des Staats und Inbegriff aller Rechte der Staatsgewalt die Mittel bleibend gegeben sind, die Existenz für sich und seine Familie zu bestreiten, und zur Würde, zum Ruhm und Glanz der Krone Hof zu halten; ja es widerspricht sogar dem Wesen einer konstitutionellen Monarchie, wenn alle diese Bedürfnisse nur für 6 Jahre gedeckt sind, denn dann würde der höchste Wächter des Gesetzes nur von 6 zu 6 Jahren gesicherten Besitzstand haben. — Weiter fragt sich, ob es räthlich sey, eine permanente Civilliste zu bestimmen, die man wohl von einer lebenslänglichen unterscheiden müsse. Die Geschichte stehe wohl warnend zur Seite, allein sie könne hier keine Anwendung finden, da mit Eintritt des verfassungsmäßigen Lebens die Verschiedenheit der Interessen der Krone und des Volkes aufhört, und der König nicht mehr stirbt; ja sogar die Ueberzeugung erstarkt, daß nur in dem Festhalten an der Verfassung ruhiger Besitz gesichert ist. Der Einwand, daß die Kammer in periodischer Festsetzung der Civilliste ein mächtiges Mittel habe, den Monarchen an die Erhaltung und Beförderung liberaler Institutionen zu binden, und daß dieses Mittel bei einer permanenten Civilliste verloren geht, findet seine Erwiederung darin, daß das formelle und wirksame Recht der Kammer nur in dem Recht der Steuerbewilligung, aber nicht in dem Recht einer willkührlichen Herabsetzung der Civilliste zu suchen ist; denn bei einen solchen Recht müßte man den Monarchen außer dem Schutz der konstitutionellen Rechte sich denken und zugeben, daß er der Einzige ist, dem die Verfassung nicht einmal die Existenz sichert. Welche Dauer eine solche Verfassung überhaupt und besonders in den bestehenden Verhältnissen der europäischen Staaten-Politik haben kann, wird nicht zu erörtern gewagt. (F. f.)

IV. Miscellen.

Der Hr. Abg., Dekan Thomasius, ist dahier angekommen.

Briefkasten. Der eingesandte „Wunsch" vom 18. März soll demnächst abgedruckt werden. — Hiebei wird zugleich für ähnliche Fälle die vollste Verschwiegenheit über den Einsender, wenn er diese wünscht, zugesichert.

Verlag von George Jaquet, Cajae Nr. 7 u. 8 u Maximilplatz. Nr 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 24. 24. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und kostet im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II. Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der fünften Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 24. März 1834.

Tages-Ordnung.

1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vorlage des Beschlusses der Kammer über den Gesetzentwurf, die Feststellung einer permanenten Civilliste betreffend. 3) Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf die Einstellung der Vindikationen von Gerichtsbarkeiten betreffend. 4) Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend. 5) Vortrag des Sekretärs des Petitions-Ausschusses über die geprüften Anträge der Abgeordneten. Berathung und Schlußfassung über die zur Vorlage an die Kammer der Abgeordneten geeignet befundenen. 6) Verlesung des Protokolls der 3. öffentlichen Sitzung.

Auch heute sind sämmtliche Minister und Ministerialräthe und Referenten versammelt und die Gallerien zahlreich besetzt. Von den Abgeordneten sind Anfangs 83 Mitglieder anwesend. Der erste Präsident verliest zuerst den Einlauf, den wir besonders anzeigen, um ihn richtig und nicht doppelt zu geben. — Dem Abg. Heim, von Ochsenfurth, wird wegen Krankheit Urlaub für gegenwärtige Sitzung ertheilt. Der Abg. Schellhorn, der einen neuen Krankheitsanfall anzeigen läßt, soll ein ärztliches Zeugniß nachbringen. — Hierauf wird von dem Abg. Oerthel der Beschluß wegen Feststellung der Civilliste vorgelesen, dieser Beschluß wird sogleich genehmigt und von einer zweiten Verlesung Umgang genommen. Das Schreiben an die Kammer der Reichsräthe wird vorgelesen und genehmigt.

Es beginnt nun die Verhandlung über Nr. 3, die Vindikationen ꝛc. Hier beleuchtet zuerst der 2. Präsident den Gesetzentwurf,

Digitized by Google

der schon 1831 postulirt worden sey. Nur die Konstitution könne hierüber entscheiden. Andere Grundsätze als früher seyen 1826 aufgestellt worden, welche die frühern Bestimmungen anders auslegten; die Regierungen wurden angewiesen, noch eine Recherche anzustellen, viele Gerichtsbarkeiten wurden beanstandet und sogar der Rechtsweg versperrt. Hingegen hätten sich in beiden Kammern Stimmen erhoben, aber blos bewirkt, daß sie auf dem Rechtsweg vindizirt werden sollten. Diese niederzuschlagen, sey der Zweck des Gesetzes. Die Staatsregierung habe kein Recht zu Vindikationen, wenn sie die Gerichtsbarkeiten anerkannt habe, so könne auch von einer widerrechtlichen Handlung keine Rede seyn. Es sey also keine Gunst für den Adel, sondern eine Forderung der Gerechtigkeit; v. Westernach spricht mit Anführung mehrerer Beispiele für den Gesetzesentwurf. Freiherr v. Freyberg äußert sich besonders dahin, daß das Wohl des Volks durch die Patrimonialgerichte nicht gefährdet sey, und stellt Vergleiche mit einigen Landgerichten an. Graf v. Drechsel spricht über einen speziellen Fall eines Herzogs N. N. und über den Fall einer etwa vom König nicht unterschriebenen Akte. v. Seinsheim sagt: man könne sich über das Gesetz nur freuen und der Regierung danken. v. Anns: man solle überhaupt die fiskalischen Prozesse möglichst abschneiden. v. Dippel: die Unsicherheit im Besitzstand habe viele Unruhe verursacht. und den Patriotismus geschwächt, besonders in einer Provinz, die mit spartanischer Strenge dem Könige anhing; er hofft die Beistimmung, da es keine Begünstigung betreffe. v. Harsdorf: die Regierung kehre hier auf den Weg des Rechts zurück. (Die Fortsetzung der Debatte folgt morgen.) Wir geben, da die Sitzung um zwei Uhr noch nicht beendigt war, einstweilen die Resultate: der erste Artikel wird einstimmig, und auch die Modifikation des Ausschusses beim zweiten Artikel gegen eine Minorität von 14 Stimmen angenommen. Ein Zusatz des Abgeordneten v. Kreß, der sich darauf bezieht, daß es nicht Allen gelungen sey, das Genehmigungsreskript zu erhalten, wird nicht unterstützt. Endlich bei der Abstimmung durch Namensaufruf findet der ganze Entwurf mit der Modifikation mit 67 gegen 12 Stimmen seine Annahme.

Der Gesetzentwurf über Revision der Gesetzbücher, welcher nach diesem unter dem zweiten Präsidenten diskutirt wurde, weil ihn der erste als Minister eingebracht hatte, wurde mit einer Mehrheit von 82 gegen 2 Stimmen angenommen. Zuletzt wird von dem Abge-

Digitized by Google

ordneten v. Wachter Vortrag über die Eingaben gehalten, wo der Antrag des Abgeordneten Rieggs die Verlassenschaft der Geistlichen betreffend, und des v. Anns, wegen Viehmärkte an den Ausschuß übergeben; desselben Antrag über die Irrenhäuser dem Ministerium empfohlen werden sollen. v. Mußinans Antr., die Gesetzentwürfe betreffend, soll ans Ministerium; Mätzlers Antr.: Ansässigmachung; desselben Konskriptionsgesetz, und desselben Landrathsgesetz betreffend; v. Oerthels: Zusätze, die Gerichtsbarkeit ꝛc., und von Anns, Beförderung der Seidenzucht betreffend, werden an die Ausschüsse gewiesen.

Die nächste Sitzung wurde auf Montag den 7. April festgesetzt.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1.

Ausschußbericht über den Gesetzentwurf: die Behandlung neuer u. revidirter Gesetzbücher betreffend.

Vergl. Nr. 20 dieses Blattes III. B.

Der Bericht erwähnt zuerst die Veranlassung zu dem Gesetzes-Entwurfe, die Behandlung neuer u. revidirter Gesetzbücher betreffend, welcher darin besteht, daß die Berathung von Gesetzbüchern in den Ausschüssen mehr Zeit erfordere, als die Dauer eines Landtags ist, und daß sie daher in der Zwischenzeit von einem zum andern geschehen müsse; dazu gehöre aber ein Gesetz, weil nach der Verfassungsurkunde ein Ausschuß ohne die versammelten Stände nicht thätig *seyn* darf. — Bei diesem Gesetz wurde angenommen, daß die Gesetzentwürfe jedesmal den noch versammelten Kammern vorgelegt würden, und nach ihrer Entfernung die Ausschüsse dahier zurückblieben, wie es auch im Jahre 1831 war. Diesmal sey es aber nicht so, da die Revision der Gesetzentwürfe erst nach dem Schluß der Ständeversammlung vollendet werde, wo sie jedoch noch vor der nächsten von den Ausschüssen geprüft werden könnten, wenn die Ausschüsse auch die noch nicht an die Kammer gebrachten Entwürfe der Gesetzbücher zu berathen ermächtiget würden. Der 1. Artikel enthalte diese eben besagte Hauptbestimmung, die Ausschüsse seyen bereits 1831 gebildet, und neulich auch für die Dauer des jetzigen Landtags bestätigt worden, die fehlenden Mitglieder können aus den

Digitized by Google

Ersatzmännern ergänzt werden. Der 2. Artikel sey eine Wiederholung aus dem Gesetz von 1831; aus Art. 3 und 4 folge von selbst, daß das Hauptgesetz von 1831 nur auf die Dauer der gegenwärtigen Ständeversammlung gelte. (Hierüber wurde nun in der heutigen Sitzung verhandelt, wie unter Ziffer II. des heutigen Blatts bezeichnet worden ist.)

2.

Vortrag des zweiten Ausschusses über die Festsetzung einer permanenten Civilliste.

(Fortsetzung.)

Wohl gelte alles dieses nur von einer lebenslänglichen Civilliste, aber es sey notorisch, daß die königl. Dynastie einen großen Besitz von Familiengütern hatte, diesen habe der hochherzige Geber der Verfassung 1804 zum Haus- und Staatsfideikommiß mit der Verpflichtung gemacht, die Bedürfnisse des Regenten zu bestreiten. Es sey nun wohl klar, daß solche auf die Domänen radizirte Rechte durch die Verfassung nicht abolirt werden können, und daß daher die Civilliste eines Königs von Bayern nur eine permanente seyn kann. Bei einer solchen staatsrechtlichen Begründung bedürfe es wohl weiter keiner Beweise, am wenigsten eines Vergleichs mit andern Staaten, doch wegen des öffentlichen Urtheils, das allen Bestehenden moralischen Werth und Kraft giebt, wird nachgewiesen, daß die Regenten Bayerns die einzigen unter allen konstitutionellen Staaten sind, welche ihre gesammte Civilliste von 6 zu 6 Jahren vom ständischen Anerkenntniß hervorgehen sehen. Die Größe der Civilliste ist die schon im Jahre 1821 anerkannte, dem Verhältnisse der Monarchie angemessene, und bleibt es bei dem garantirten Bestand des Reichs; der Betrag der Domainen sey durch die der angefallenen Länder sowohl, als durch bessere Administration erhöht; überdieß haben auch bis 1799 die Lottogefälle zu den Chatoulle-Gütern gehört; endlich hätten ja auch die Bedürfnisse der Hofhaltung zugenommen, und die Fixirung erscheine sogar noch schützend. Nach einer Berufung an die Liebe zum Vaterlande und an die Treue und Anhänglichkeit an das Regentenhaus werden noch zwei Besorgnisse, der Wechsel des Silberpreises, die öffentliche Meinung und das Urtheil der Committenden beseitigt.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur K. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 25. 25. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximilianzplatz Nr. 41 — und allen soliden soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und kostet im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II. Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der fünften Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 24. März 1834.

(Fortsetzung der Debatte über die Einstellung der Vindikationen.) v. Schwindl unterscheidet zwischen dem, was streng recht und dem was billig ist; es sey recht, daß die Verfassung streng aufrecht erhalten und der Besitzstand gelassen werde. Daher *müsse er dem* ersten Artikel beistimmen; allein nicht dem zweiten, *da dem* Adel dadurch die Standschaft eingeräumt werde, auf welche er freiwillig verzichtet habe. Dek. Weinmann stimmt dafür, weil die Kammer es selbst gewünscht habe und weil es recht ist. Er spricht auch gegen Schwindl, der die Billigkeit als eine Gnade bezeichnet hatte. Willich erhebt einige Zweifel um der Wahrheit förderlich zu seyn. Die Verfassungsurkunde wolle Freiheit vor dem Gesetz, diesem stehe das neue Gesetz im 2. Art. entgegen. Die Verzichtleistenden hätten es ganz gethan, sie seyen freiwillig zurück getreten; warum soll man das Recht zurückgeben; es sey auch nicht gegen die Billigkeit. Vetterlein: die Streitigkeit über die Gerichtsbarkeit ꝛc. sey nicht neu; sie komme vom Wechsel der Grundsätze der Staatsregierung. Das Recht sey nicht befriedigt durch Ablösung; sondern man müsse die Gutsherren in ihren frühern Zustand zurück versetzen, und alsdann die Wahl lassen, ob sie abtreten wollen. Es sey im Akt der Gerechtigkeit. Der achte Theil der Kammer wird einmal von den Gutsherren gebildet; es sey demnach eins, ob viele oder wenige wählen. Er stimmt daher dem Entwurfe bei, und hofft, man werde nun auch die andern Stände berücksichtigen, besonders hinsichtlich der Fiskalprozesse wegen Holz- und Streu-Berechtigung im Obermainkreis. Hier schließt sich auch von Hagen an. v. Dresch zeigt ausführlich, daß der Gesetzentwurf *auf* unbestreitbaren Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Verfassungs-

Digitized by Google

urkunde, der Billigkeit u. s. w. beruhe. Hiemit wird die allgemeine Diskussion geschlossen. v. Rudhart nimmt noch einmal das Wort, vertheidigt einige Stellen des Vortrags, z. B. Erweiterung, Opfer; zeigt, daß die Art. der Abfassung des Vortrags schon auf die Geneigtheit des Ausschusses zur Annahme hindeute; man möge sich durch manchen gemachten Einwurf nicht irren lassen; z. B. der Gleichheit; man solle blos fest halten an dem Satz, ob es recht sey, daß eine Akte, welche mit königl. Unterschrift versehen und vom Staatsminister kontrasignirt sey, wieder für ungültig erklärt werde. Er (Rudhart) warte nicht mit der Abstimmung, bis die Regierung für andere Stände günstige Gesetzesentwürfe vorgelegt habe, er traue es ihr zu; er spreche nicht, er handle. Man solle stehen bleiben wo der Entwurf auch stehen bleibt. Der Finanzminister widerlegt mehrere gefallene Aeußerungen und zeigt, daß der Fiskus verpflichtet sey die Rechte des Staats zu wahren, denn was verloren gehe, verlieren die Staatsbürger, aus deren Mitteln denn doch zuletzt der Schaden getragen werden müsse ꝛc. Der Minister des Innern weist besonders darauf hin, daß ja die Kammer 1831 einen solchen Gesetzentwurf, ja noch mehr gewollt habe; es seyen auch noch Gesetze der Kammer vorgelegt, welche das Wohl der übrigen Stände berücksichtigen.

In der besondern Diskussion spricht Niemand über den ersten Artikel und er wird einstimmig angenommen. Der Minister des Innern äußert, daß die Modifikation des zweiten die Einstimmung der Regierung habe. v. Rudhart erläutert geschichtlich die Modifikation aus dem Gesichtspunkt der Billigkeit. Schwindl ist dagegen, ob er gleich so viel vertheidigt wurde, weil man wieder Rückschritte mache zur Ungleichheit der Rechte, die die Verfassungsurkunde entferne. So schreite man immer zurück statt vorwärts. Willlich sagt: Es ist zugegeben, daß kein Rechtsgrund vorhanden; ja es bestehen Gesetze dagegen; überhaupt möge die Kammer vorsichtig bei Billigkeiten seyn. Es ist kein Gegenstand des öffentlichen Wohls. Man will die Wahlfähigen des Adels vermehren um mehr Intelligenz in die Kammer zu bringen; man solle auch die Wahlzensus herabsetzen. Letzteres unterstützt sogleich Ebert; Heinzelmann erinnert an die Wahl des Gr. v. Benzel Sternau.

Der Minister des Innern sagt: es sey bemerkt worden, als sey es seltsam, daß ein Gesetz für den Adel eingebracht werde; allein es ist nur ein §. für den Adel; zehen Gesetzesentwürfe im allge-

meinen Interesse, die aber zu umfassend seyen, um sie so schnell in den Ausschüssen zu bearbeiten, lägen vor; es seyen also alle Interessen berücksichtiget worden. Der bestrittene §. sey blos für einige Individuen, nicht für die ganze Klasse des Adels, und blos aus Billigkeit abgefaßt. Hierauf begann die Abstimmung, deren Hauptresultat wir gestern schon meldeten, nur haben wir noch beizufügen, daß die zwölf Stimmen dagegen waren: Fittig, Klein, Urban, Flurschütz, Pöppel, Willich, Reuthner, Mutz, Heidenreich, Weinmann, Leuchs, Schickenbanz. Während der folgenden Debatte waren Zweifel erhoben worden, ob die gesetzliche Zahl zu einem gültigen Beschluß bei der Abstimmung vorhanden gewesen sey; als nun nach derselben der erste Präsident seinen Platz wieder eingenommen hatte, bemerkte er dies, und forderte einige bei der Abstimmung abwesend gewesene Abgeordnete auf, ihre Stimme nachträglich zu geben, wodurch jener Zweifel beseitigt wurde. Die Stimmenmehrheit ist dem zu Folge 69, und die Minorität verstärkte sich durch Beitritt des Abg. Heinzelmann auf 13.

Hiernach ist unsere gestrige Angabe zu berichtigen.

(Fortsetzung folgt.)

IV. Miscellen.

Wohl mögen es Manche, die bei der Berathung über die Civilliste zugegen waren, wenn sie unsern summarischen Ueberblick über*lasen*, auffallend gefunden haben und in ihrem Gefühle unangenehm berührt worden seyn, daß darin keine Andeutung jener — mit einem Worte gesagt — Begeisterung für den König und das königl. Haus, welche die ganze Kammer ergriffen hatte, bemerkbar war, daß vielmehr auch diese Verhandlungen, in dem gewöhnlich ruhigen Tone erzählt, dem Leser nicht die geringste Ahnung geben konnten, welch' hehre, jeden Bayern hocherfreuende Uebereinstimmung treuer Anhänglichkeit hier zu erblicken war. Niemand beklagte auch diesen todten Bericht über eine so lebenvolle Sitzung mehr, als wir selbst; welcher jedoch nur in einem für diesen Fall vielleicht all zu ängstlichem Halten an den Plan dieses Blatts, aber auch darin seinen Grund hat, daß der Zwang, um 5 Uhr ein Blatt auszugeben, wel-

Digitized by Google

ches ohne Beihülfe der Stenographie über eine vierstündige inhaltreiche, und erst um 2 Uhr geschlossene Sitzung einen mehrere Seiten füllenden Bericht erstatten sollte, schon an und für sich alle Thätigkeit blos für das Gesprochene erforderte, und keine weitere Verarbeitung und Einkleidung des Stoffs zuließ. Indessen beruhigen wir uns damit, daß, wenn wir auch hätten versuchen können, unsere Farben lebhafter aufzutragen, wir doch weder uns selbst noch Andere, die zugegen waren, würden befriedigt haben; denn hier, wo die Debattirenden wie Sterne von verschiedener Größe und Bahn von einer durch Licht und Wärme belebenden, Alles beglückenden Sonne angezogen wurden, u. selbst die Minorität so wenig Centrifugalkraft zeigte, daß sie vielmehr sogar oft für die Interessen des Throns sprach, deren Vertheidigung doch den anwesenden Ministern selbst oblag; hier war durchaus Gegenwart nöthig, um die einzelnen Züge zu einem so großartigen Eindruck aufzunehmen. Ohne dieses Bild weiter auszuführen, begnügen wir uns die Ueberzeugung auszusprechen, daß diese Sitzung beweise, unser Königsthron stehe fest wie jene Sonne, und der Bayern Treue sey unwandelbar wie jene Bahnen. Der im Vergleich mit jenem so ruhige Gang der gestrigen Sitzung, gab uns dringende Veranlassung zu diesen Bemerkungen, die wir mit der Bitte schließen, in unserm Berichte unter den oben angeführten Umständen immer nur eine schlichte Erzählung der Verhandlungen zu suchen, und manche aus der Eile erwachsende Mängel zu entschuldigen.

Gestern war auch bei der Kammer der Reichsräthe allgemeine und besondere Sitzung der Ausschüsse.

Die verschiedenen Ausschüsse der zweiten Kammer bearbeiten während der Zeit, in welcher keine allgemeine Sitzungen stattfinden, die Vorträge der ihnen übergebenen Gesetzesentwürfe.

Unser hinsichtlich der Rede des Abgeordneten v. Rudhart geäußerter Wunsch ist dadurch erfüllt, daß dieselbe, und zwar wie wir hören, vom Verfasser selbst niedergeschrieben, in der Allgemeinen Augsburger Zeitung heute abgedruckt erschienen ist. Auch wir werden morgen mit dem Abdruck derselben in diesem Blatte den Anfang machen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 26. 26. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Vierteltbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 41 — und allen soliden soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und kostet im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II. Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der fünften Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 24. März 1834.

(Fortsetzung.)

Wir kommen nun zur Berathung des Entwurfs über Revision der Gesetzbücher. Da der 1. Präsident als Minister der Justiz diesen Entwurf an die Kammer gebracht hatte, lud er den 2. Präsidenten ein, seinen Sitz einzunehmen, der hierauf die Berathung eröffnet. Graf v. Drechsel sagt, man solle sich vorher über die Grundsätze der Revision ꝛc. vereinigen; er stimmt dagegen. Hagen ist auch nur unter gewissen Bedingungen für den Entwurf. Ministerialrath v. Stürzer begegnet den Anständen; Seine Majestät der König habe bei der Vertagung des Ausschusses von Seinem Recht Gebrauch gemacht, und zwar, damit die Gesetzbücher vollkommener würden. Die Regierung werde sorgen, daß die Revision bald geschehe; durch die vom Ausschuß übergebenen, gründlichen, scharfsinnigen Vorträge werde sie erleichtert. Das Kapital sey nicht vergeblich aufgewendet. Bayern werde sich auch hierin auszeichnen, wie es auf eine ähnliche Weise schon geschehen ist.

Es folgt nun die spezielle Diskussion. Ueber den 1. Artikel hatte v. Kreß eine Modifikation eingegeben, die blos in dem Worte „berechtigt" und gehalten ꝛc. besteht. Sie wird vom Abg. v. Schrenk unterstützt. Vetterlein glaubt, man könne dem „berechtigt" einen andern Begriff unterlegen, der zu Mißverständnissen führen könne, und ist dagegen. v. Harsdorf unterstützt ihn. Rudhart stimmt dafür, weil es eine Vollmacht ausdrücke. Der Ministerialreferent erklärt, die Modifikation sey unschuldig aber auch nicht nöthig, wegen möglicher Mißverstände möge man es beim Entwurf belassen. Bei der Abstimmung wird sie verworfen, und das ganze Gesetz mit 75 gegen eine Stimme (Gr. v. Drechsel) angenom-

Digitized by Google

men, wornach die gestrige Angabe, die aus einer Verwechslung durch die nachgeholte Stimmgebung einiger Deputirten über den vorigen Entwurf (siehe oben) entstanden war, zu berichtigen ist. — Die Beschlüsse über die Eingaben enthält schon das vorgestrige Blatt.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1.

Vortrag des zweiten Ausschusses über die Festsetzung einer permanenten Civilliste.

(Fortsetzung.)

Der Wechsel des Silberpreises spricht gerade für die Permanenz der Civilliste, da jenes im Werthe immer mehr fällt. Die öffentliche Meinung aber verlangt mehr als eine Steuererleichterung, die Erhaltung des durch die Verfassung gesicherten Rechtsstandes, sie will, daß vor allem dem geliebten Regentenhause die wohlerworbenen Rechte erhalten werden, und das Festhalten an die Verfassung keinem Theile zum Opfer werde. Der Referent glaubt, seine Vollmacht nicht zu überschreiten, wenn er für ein Opfer stimmt, das zum Beweise dient, wie bereit die Bayern sind, wenn es sich darum handelt, ihrem angestammten Regentenhause die Beweise von Treue und großartiger Anhänglichkeit zu erneuern, welche die Geschichte zum Ruhm der Bayern durch alle Zeiten bewährt. Er wiederhole das schon von ihm bei der III. Finanzperiode in seinem Votum Gesagte mit voller Ueberzeugung, jetzt zu einer Zeit, wo Ruhe in Europa wiederkehrt, die deutsche Treue in den bewegten Gemüthern wieder Wurzel schlägt, und die Rede vom Thron die vertrauensvolle Zusicherung verkündet, daß das Vertrauen auf die Liebe, Treue und Anhänglichkeit der Bayern durch nichts erschüttert werden kann.

Der Vortrag geht nun zur Prüfung des Gesetzentwurfs selbst über. Die Art. 1—3 seyen ohne Anstand, da der Ausdruck auf die gesammte Staatsdomaine radizirt, jede Erörterung überhebe. Der Art. 4 wiederhole nur die Kathegorie der auf die Civilliste verwiesenen Ausgaben; daß drei Positionen hiebei nicht genannt seyen, wird erläutert und unbedenklich gefunden, da die Civilliste von 1831 nicht dadurch erhöht wird. Nachdem die einzelnen §§. des Entwurfs

beleuchtet, mit dem Finanzgesetze 1831 verglichen und auch in den Abweichungen für unbedenklich erklärt worden sind, beantragt der Referent die Annahme des Gesetzentwurfs, wie er vorliegt.

(Fortsetzung folgt.)

2.

Rede des Abg. v. Rudhart über den Gesetzentwurf: die permanente Civilliste betreffend.

(Vollständig wie sie in der fünften Sitzung aus dem Stegreife gehalten wurde.)

Der Gegenstand in Frage wird wohl mehr nach Gesinnungen als nach juristischen Deduktionen entschieden werden; gleichwohl ist es nothwendig, uns selbst und unsern Mitbürgern Rechenschaft zu geben über die Gründe unserer Gesinnungen und Beschlüsse. Möchte es mir gelingen, mit Klarheit die Gründe darzulegen, welche mich bewegen, mit Freude für den Gesetzesentwurf zu stimmen, und *möchte die* Klarheit nicht getrübt werden durch die Gewalt des Gefühles, das mich belebt! Eine ehrenhafte Bedenklichkeit hat vor Allem sich selbst den Einwurf gemacht, ob die Kammer ermächtiget sey, im Laufe einer Finanzperiode und über dieselbe hinaus, auf ewige Zeiten, eine Verfügung zu treffen, da in Finanzsachen die Bewilligung der Stände durch die Verfassungsurkunde auf sechs Jahre beschränkt sey. Allein die Verfassung beschränkt blos die Bewilligung der direkten Steuern für die ordentlichen Staatsausgaben auf sechs Jahre; im Uebrigen gestattet sie gesetzliche Akte für längere und ewige Zeiten, und deutet selbst den Weg an, auf welchem Erläuterungen, Zusätze, ja sogar Aenderungen der Verfassungsurkunde möglich sind. Diesen Weg hat die Staatsregierung im vorliegenden Falle eingeschlagen, und wenn die hiefür vorgeschriebenen Bedingungen und Formen beobachtet sind, so ist die gesetzgebende Gewalt, welche bei dem Könige unter Zustimmung der Stände liegt, durch Nichts gehindert, den bestehenden Zustand zu verbessern. Die gesetzgebende Gewalt — so drücken sich englische und deutsche Staatsrechtslehrer aus — kann (im juristischen Sinne) Alles; nichts ist ihr unmöglich. Hiernach ist zunächst die Frage: ist der vorgeschlagene Zusatz zur Verfassung nothwendig, oder ist man auf dem Wege, eine unnütze Veränderung oder — wie man den Gesetzentwurf bezeichnet — Neuerung zu machen? — Erfreulich ist es, aus dem Munde eines Mitgliedes vom Rheinkreise zu hören, daß

es Neuerungen abgeneigt sey; auch ich bin es, und wohl die ganze Kammer, wie das bayerische Volk wird es seyn, zufrieden, die bestehenden Zustände zu erhalten. Allein nicht von Neuerung ist in dem Gesetzesentwurfe die Rede. Dasjenige, was in der vorigen Sitzung in Frage und Zweifel gestellt wurde, soll durch ein Gesetz nur befestigt, über allen Zweifel und außer Frage gestellt werden. Als der König Maximilian, der unsterbliche Gründer der Verfassung, das Familiengut, Kammer- und Kabinetsgut dem Staatsvermögen einverleibte, that er es unter der Bedingung, daß der Bedarf für den König und das königliche Haus aus dem Staatsvermögen bestritten werde, und ungeschmälert wurde die dem Bedürfnisse entsprechende Summe aus der Staatskasse erhoben. Als sodann der König Maximilian die Verfassungsurkunde gab, wurde an dem damals bestehenden Verhältnisse in Betreff der Dotation der Krone nichts geändert; vielmehr setzte der König voraus, daß nicht daran gedacht werden könne, jemals die Summe zu schmälern, welche für den Bedarf des Königs und des königlichen Hauses gegeben, und als eine auf dem, mit dem Staatsgute vereinigten Familiengut haftende Schuld betrachtet wurde. Wie wäre es sonst auch denkbar, daß der König Maximilian unterlassen hätte, in Kraft seiner Machtvollkommenheit die dem königlichen Hause dienliche Verfügung zu treffen, wenn man die Sache nur im Mindesten für zweifelhaft gehalten hätte? — Ueberdies mochte die Staatsregierung voraussetzen, daß den Ständen die Befugniß gar nicht zustehe, die für den König und sein Haus bestimmte Summe zu mindern; denn nach der Meinung vieler Rechtsgelehrten steht den Ständen lediglich die Bewilligung der direkten Steuern, keineswegs aber der Ausgaben zu, deren Festsetzung der Staatsregierung überlassen sey, wornach die Zustimmung der Stände zur Fixirung der für den König und sein Haus erforderlichen Summe gar nicht nothwendig wäre. Bekanntlich aber giebt es auch eine mit guten Gründen ausgestattete gegentheilige Ansicht. Ich enthalte mich jedoch, diese Kontroverse hier zu erörtern, da dieser Theorienstreit bei einer mit dem Steuerbewilligungsrechte ausgerüsteten Ständeversammlung unpraktisch ist.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. N^ro 27. 27. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der fünften Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 24. März 1834.

(Fortsetzung.)

Der Beschlußnahme über die Anträge einiger Herren Abgeordneten waren lebhafte Debatten vorausgegangen; über den des v. Anns: Irrenhäuser betreffend, äußerte sich auf eine Bemerkung des Abg. v. Rudhart, daß dergleichen Anträge sich nicht für die Kammer eigneten, der Herr Staatsm. des Innern Fürst v. Oettingen-Wallerstein, also: Dieser Gegenstand wird jedenfalls bei der sehr geehrten Kammer zur Sprache kommen, wenn selbe dem Willen des Gesetzes gemäß über die Ihr in Urschrift mitzutheilenden Landraths-Verhandlungen und über das Umlagen-Maximum für die zweite Hälfte der III. Finanzperiode in Berathung tritt.

Die sehr geehrte Kammer wird sich bei jenem Anlasse überzeugen, daß die Staatsregierung auch in Beziehung auf Irrenhäuser vollständige Vorarbeiten herbeigeführt hat.

Ohne übrigens dem würdigen Antragsteller nahe zu treten, sey es mir vergönnt zu bemerken, daß die Staatsregierung keineswegs dem Guten Prügel in den Weg wirft,*) daß sie aber vorsichtig handelt, wo es sich um Verwendung namhafter Summen aus dem Beutel der Steuerpflichtigen handelt, und in der That, hat die bisherige Zögerung günstige Früchte getragen. Die früheren für acht Heil- und acht Bewahranstalten stimmenden Landräthe haben in neuester Zeit ihre Ansichten wesentlich geändert, und namhafte Kosten sind den Kreisen erspart worden.

Ich erkläre mich übrigens keineswegs gegen die Zuweisung des Antrages an den Ausschuß, ich wünsche solche vielmehr, und war

*) Ist die Wiederholung eines von einem Abgeordneten vorher gebrauchten Ausdruckes.

Digitized by Google

diese kurze Bemerkung lediglich dem Standpunkte der Staatsregierung schuldig.

Die Schlußäußerung desselbigen hierüber ist folgende:

Wir werden uns heute wohl nicht mit Erörterungen über Bauanschläge zu befassen haben, welche Ihnen meine Herren noch unbekannt sind; ich kann jedoch nicht umhin, das vom Hrn. Abg. Rudhart Bemerkte Ihrer ganz besonderen Theilnahme zu bezeichnen.

In früheren Versammlungen war es Grundsatz, beinahe jeden nicht unterstützten Antrag als Wunsch in die Protokolle aufzunehmen, oder empfehlend an die betreffenden Ministerien hinüber zu geben.

Dieser Vorsatz hat in der Periode von 1832 bis 1834 die Instruirung und Erörterung von beinahe 200 Wünschen herbeigeführt.

Was die innere Verwaltung unter dieser Masse von Aufgaben gelitten, wie sie häufig von ihren nächsten und dringendsten Geschäften abgezogen, wie Ministerium, Kreisregierungen und Distriktspolizeibehörden unter einer Unzahl von Erhebungen, Gutachtensabforderungen und Gutachtenserstattungen niedergedrückt wurden, will ich hier nicht berühren, — die schwere Arbeit ist überstanden und sie hat zwei nützliche Früchte getragen:

1) einen reichen Schatz statistischer, administrativer und legislativer Notizen, und 2) ein großes Beispiel der Folgen zahlreicher vielleicht allzuzahlreicher Wünsche. Aber dringend muß ich Sie meine Herren bitten, gegenüber einer die ständischen Mittheilungen in so hohem Maße verehrenden Administration, auch jeder Mittheilung eine ernste Behandlung zu widmen. Finden Sie einen Gegenstand zur Unterstützung nicht geeignet, so geben sie ihn einfach dem betreffenden Ministerium zur Würdigung hin, scheint Ihnen aber ein Einlauf zur Empfehlung oder zur Aneignung geeignet, so weisen Sie ihn vorerst an den betreffenden Ausschuß, damit dieser den Inhalt näher würdige und Ihnen anzeige, ob derselbe wirklich ein Landesbedürfniß und einen Ausdruck Ihrer Gesinnungen enthalte; Ich werde in Ihren Ausschüssen mit Vergnügen persönlich erscheinen, ich werde Ihnen mit unbedingter Offenheit die Ansichten der Staatsregierung und die Erfahrungen mittheilen, welche der tägliche Geschäftsverkehr dem Geschäftsmanne, namentlich dem Geschäftsmanne des Verwaltungs-Mittelpunktes, an Handen giebt. Auf diese Weise wird dann nur gereiften Ergebnissen die Ehre ständischer Beistimmung zu Theil werden und die Staatsregierung wird solchen Komunikaten die umfassendste Folge geben können, ohne den Beamten

Digitized by Google

von der Rechtspflege, von den eigentlichen Verwaltungsgeschäften und von dem ruhigen gedeihlichen Wirken abzuziehen.

Vergeben Sie meine Herren diesen Wunsch dem redlichen Willen eines Staatsbeamten, dem es darum zu thun ist, jedes aus einer ständischen Kammer kommende Wort vollkommen vorbereitet zu wissen, und der, wie schon erwähnt, es sich zur heiligen Pflicht macht, was aus einer solchen Versammlung kömmt, auch mit hohem Ernste und mit gebührender Achtung zu würdigen und zu erledigen.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1.

Korreferat über den Gesetzentwurf, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend.

(Fortsetzung.)

In der Verfassungsurkunde sey vorausgesetzt worden, „es verstehe sich selbst, daß der Monarch mit dem königl. Hause wegen seiner angestammten eigenthümlichen Güter und Renten, welche alle dem Staatsvermögen einverleibt wurden, im Voraus so viel aus der Staatskasse erheben könne, als nothwendig ist, um die Bedürfnisse des k. Hauses und Hofes zu decken. Der Allerdurchlauchtigste Geber der Verfassungs-Urkunde habe aus diesem Grunde nicht für nöthig erachtet, in derselben von einer bestimmten Civilliste Meldung zu machen, und hierüber etwas fest zu setzen.“ Erst als bei der ersten Ständeversammlung im Jahre 1819 die Ausgaben für den Hofetat zur Sprache kamen, gab die königl. Staatsregierung durch die detaillirte Vorlage der Bedürfnisse des k. Hauses und Hofes an die Stände des Reichs die Veranlassung, daß hierüber gerechnet wurde. Allein die Stände des Reichs haben im Gefühle der Dankbarkeit gegen den Allerdurchlauchtigsten Geber der Verfassungsurkunde und im Gefühle des Rechts, wegen Einverleibung des ganzen königl. Familieneigenthums in das Staatsvermögen, ohne den mindesten Anstand dasjenige, für das königl. Haus und den Hofetat in Ansatz bringen lassen, was damals von der Staatsregierung in das Budget hiefür aufgenommen war. Erst bei der Vorlage des Budget für die III. Finanzperiode auf dem Landtage im Jahr 1831 machten sich einige Anregungen gegen das monarchische Prinzip, worauf die

Digitized by Google

Verfassungsurkunde vom Jahre 1818 gegründet ist, bemerkbar, und man suchte die Ausgaben auf den Hofetat zu beschränken. Allein die Stände des Reichs haben die im Budget für die III. Finanzperiode angesetzte Summe für den Hofetat so angenommen, daß die Staatsregierung hiemit zufrieden war. In der Erwartung, für die Zukunft alle Widersprüche in Bezug auf die Ausgaben für den Hofetat zu beseitigen, sey nun der Gesetzentwurf „die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend" vorgelegt worden. Zur Vorbereitung der Annahme derselben werden nun einige Fragen aufgeworfen und beantwortet.

(Schluß folgt.)

2.

Rede des Abg. v. Rudhart über den Gesetzentwurf: die permanente Civilliste betreffend.

(Fortsetzung.)

Die Thatsache liegt vor uns: die Civilliste ist von den Ständen in Frage gestellt worden. Darum eben will die Regierung, daß dieselbe für alle Zukunft außer Frage gesetzt, und diese Sache über allen Zweifel erhoben werde. — Das Gesetz, welches dieses bezielt, scheint in jeder Beziehung wünschenswerth zu seyn, — wünschenswerth für das monarchische Prinzip im wohlverstandenen Sinne, nämlich im Sinne unserer Verfassung, wünschenswerth für das konstitutionelle System, und außerdem giebt es noch besondere Gründe für Bayern und für unsere Zeit, welche ein solches Gesetz wünschenswerth machen. Ich sagte vorerst: wünschenswerth für das monarchische Prinzip. Der Monarch soll seyn der Mittelpunkt des Staates, die Majestät, d. h. die größeste der Größen, das Ideal der Größe, der Inbegriff und die Quelle aller Macht. Mit diesem Begriffe der Monarchie — das liegt wohl auf flacher Hand — ist unvereinbarlich, daß in bestimmten, wiederkehrenden Zeitabschnitten, sey es nun von sechs zu sechs Jahren, oder je bei einem Regierungsantritte, eine Untersuchung eintrete über die Bedürfnisse des Monarchen und über die Verhältnisse seines Haushalts bis zum Kleinsten herab. So übel ist nicht der geringste Diener des Königs gestellt, und wer ist wohl unter uns, wer, der es leiden möchte, daß man das Innerste seines Haushalts durchsuche, über alle seine Bedürfnisse, Ausgaben und etwa thunlichen Ersparungen Diskussionen anstelle, und sie öffentlich darlege? — (Forts. folgt.)

Verlag von George Jaquet, Cohar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplatz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. B. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 28. 28. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

Auszug aus den amtlich bekannt gemachten Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe.

Erste Sitzung, den 11. März 1834. Zu der Adreßkommission wurden außer dem Direktorium gewählt: Graf v. Giech; Graf Karl v. Arco und Freiherr. v. Zentner.

Zweite Sitzung, den 12. März. Außer den schon in *Nr. 14* genannten Gesetzentwürfen wurde auch einer über Immobiliar-Brandversicherung übergeben.

Dritte Sitzung, den 13. März 1834. Der Entwurf der Adresse wurde berathen, und 8 Mitglieder zur Uebergabe derselben gewählt; es wird beschlossen, daß die Gesetzentwürfe zur Beschleunigung der Mittheilung und Minderung der Kosten sogleich in einem besondern Band abgedruckt werden sollen.

Vierte Sitzung, den 17. März 1834. Der erste Präsident eröffnet der Kammer, daß Se. Königl. Majestät die Deputation, welche die Adresse zu überreichen die Ehre hatte, unter dem gewöhnlichen Zeremoniell empfingen und Ihre Allerhöchste Zufriedenheit hierüber in den huldreichsten Ausdrücken mit der Bemerkung zu äußern geruhten, daß sie von der Treue und Anhänglichkeit der Kammer der Reichsräthe überzeugt seyen, und auf deren Fortdauer mit Zuversicht rechnen.

Von den fünf Ausschüssen wurden als Mitglieder zu dem 6. Ausschuß gewählt, die Herren Reichsräthe: Frhr. v. Leonrod, Graf v. Pappenheim, Freiherr v. Würzburg, Graf v. Törring Guttenzell, und Fürst v. Oettingen Spielberg.

Nach Würdigung der vorgelegten Gründe beschloß die Kammer nachbenannte Herren Reichsräthe für die ganze Dauer der Versammlung als entschuldigt zu erklären:

Se. k. Hoheit den Herrn Herzog Wilhelm in Bayern,

Digitized by Google

Herrn Grafen v. Rechtern Limpurg, Herrn Grafen Fugger Glött, Herrn Grafen v. Rechberg, Herrn Fürsten v. Hohenlohe Schillingsfürst, Herrn Grafen Fugger Weißenhorn, Herrn Herzog v. Leuchtenberg, Herrn Fürsten v. Leiningen, Hrn. Grafen Fugger-Kirchheim, Herrn Fürsten Fugger von Babenhausen.

Als temporäre Entschuldigungen wurden angenommen, jene des Herrn Grafen v. Kastell, und des Herrn Grafen von Preysing Moos.

Unter Voraussetzung der bald zu hebenden Hindernisse werden einberufen, der Herr Fürst v. Thurn- u. Taxis, der Herr Fürst v. Löwenstein Wertheim Freudenberg und der Herr Fürst von Löwenstein Wertheim Rosenberg.

Da von dem Herrn Fürsten Friedrich v. Oettingen-Wallerstein und dem Herrn Grafen von Orttenburg noch gar keine Erklärungen vorlagen, so wurde das königl. Staatsministerium des Innern ersucht, vor allem die Empfangsbescheinigungen der benannten Herren Reichsräthe über die an sie erlassenen Einberufungs-Reskripte zu bewirken, und endlich beschlossen, die Erklärungen der Herren Reichsräthe Grafen v. Armansperg und v. Maurer, die wegen der weiten Entfernung ohnehin noch nicht eingetroffen seyn konnten, abzuwarten.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1. Korreferat über den Gesetzentwurf, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend.

(Schluß.)

Die erste Frage: können die Stände, eine solche Civilliste annehmen ohne die Staatsverfassung zu verletzen? wird dahin beantwortet, daß die Verfassungsurkunde nirgends verbiete, eine, wenn auch nur scheinbare Lücke auszufüllen. Die Größe der Summe (zweite Frage) reiche hin; man sey mit ihr zufrieden; auch eine etwas zu hohe Civilliste könne der Nation nicht nachtheilig seyn, wenn der Monarch zwar sparsam für sich, aber durch seinen Hofhaushalt den Geldumlauf im Inland befördert, und nützlichen Industriezweigen Leben verschafft; wenn er seine etwa zurückgelegten Kapitalien reproduktiv beschäftigt, und dadurch Wohlstand unter den Volksklassen verbreitet, die oft ohne Hülfe sind. In diesem Sinne kann sie nie

Digitized by Google

nachtheilig seyn, und die Stände des Reichs dürfen keinen Anstand finden, die verlangte Summe ohne Widerrede anzunehmen. Se. Majestät kenne die Bedürfnisse seines Volkes und werde etwaige Ueberschüsse zur wohlthätigen Unterstützung bedürftiger Volksklassen anlegen. Die 3. Frage bezieht sich auf die Zeit, ob sie nämlich auf Lebensdauer des jetzigen Königs oder permanent für alle Nachfolger angenommen werden soll. Wenn man gerecht seyn wolle, könne man gegen die Permanenz nichts einwenden, und das Beispiel anderer Staaten dürfe nicht irre leiten, da keine Regentenfamilie sey, die, wie die unsern ihr ganzes reiches Privateigenthum den Staatsgütern einverleibt habe. Einer Radizirung (die 4. Frage) der Civilliste auf die gesammten Staatsdomainen kann und soll nicht ausgewichen werden; allein da unter diesen auch die Güter begriffen, welche dem Staate grundbar sind, so könne eine unbedingte Radizirung auf selbige nicht angenommen werden, weil zu besorgen sey, daß dieselbe alsdann unverändert in ihrem dermaligen Zustande für immer bleiben müßten, welches ein schrecklicher Zustand für den größten Theil der Nation wäre. Der Schaden der Gebundenheit wird nachgewiesen und die zu einer nicht einmal wünschenswerthen Ablösung nöthige Summe auf 200 Millionen berechnet. Da nun die Staatsverwaltung keine Gelegenheit vorübergehen lassen sollte, den Werth des Grund und Bodens zu steigern und dem Elende solcher Landwirthe ein Ende zu machen, so äußert der Referent (v. Utzschneider) den Wunsch zur Aufnahme eines eigenen Artikels: daß die dem Staate grundbaren Güter, deren Gebundenheit von nun an für immer aufgehoben ist, in bodenzinsige umgewandelt werden, so daß für alle bisher darauf lastenden grundherrlichen Abgaben ein jährlicher Bodenzins theils in Geld, theils in Getraid entrichtet wird. Bei der Feststellung desselben soll gehörige Moderation eintreten; er soll den bisherigen reinen Ertrag, aus dem Durchschnitte von 20 Jahren berechnet, niemals übersteigen dürfen; alsdann hören für immer alle grundherrlichen Abgaben, Laudemien, Frohnen auf; dieser Bodenzins soll von Seite des Staats nicht aufgekündigt, jedoch von Seite des Landmannes nach einem billigen Maße abgelöst werden können. — Diese Verwandlung sey schon 1831 auf seinen Antrag einhellig beschlossen worden; eine schönere Gelegenheit aber, sie zu verwirklichen biete sich nicht leicht wieder dar. Se. Majestät der König, so wie die Stände des Reichs können ein schöneres Moment sich nicht setzen, als wenn bei Feste-

Digitized by Google

zung einer permanenten Civilliste zugleich hunderttausenden von Landwirthen, die oft unter sehr drückenden Verhältnissen dem Staate grundbar sind, ein besseres Loos bereitet wird, wenn ohne mindesten Verlust für die Staatskasse der Ackerbau gefördert, der Werth von Grund und Boden erhöht und der Fleiß arbeitsamer Landleute belohnt wird. Referent zieht dieses Monument allen übrigen, die man in Bayern setzen kann, vor, und zweifelt nicht im mindesten, die bayerische Nation werde hiemit einverstanden seyn. — Das Resultat der Ausschußabstimmung wurde schon früher angegeben.

2. Rede des Abg. v. Rudhart über den Gesetzentwurf: die permanente Civilliste betreffend.

(Fortsetzung.)

Es ist wenig angemessen der kgl. Gewalt, daß sie zeitweise ihr Loos in Ansehung ihrer Subsistenz von der Hand und dem Willen einer Versammlung, zusammengesetzt aus Staatsbürgern, Unterthanen des Königs, erwarten muß. Es ist nicht angemessen der Würde der Krone, daß ihre Existenz von Zeit zu Zeit von dem Votum der Stände abhängig gemacht ist. Was ist der Glanz der Krone bei solcher Abhängigkeit? — Er muß erlöschen. Was ist der Prunk des Thrones, da ihn eine der unentbehrlichen Säulen nicht stützt? — Die Gefahr des Einsturzes muß ihm drohen. — Nicht minder wünschenswerth ist die Annahme des Gesetzesentwurfs für das konstitutionelle System. Auch in diesem Systeme ist der Monarch der vorzüglichste Theil der Verfassung. Fällt er in Abhängigkeit, so zerfällt — seyen Sie gewiß — am Ende auch die Gewalt der andern Theile in Nichts zusammen. Der Monarch wird aber durch die Bestimmung, daß alle sechs Jahre oder überhaupt zeitweise die Summe für seine Bedürfnisse votirt werde, in die Debatten und dadurch in die Gefahr herabgezogen, die würdevolle Haltung zu verlieren, die nach seinem erhabenen Standpunkte ihm geziemt. In der konstitutionellen Monarchie soll der Monarch über dem Streite der Meinungen und Partheien stehen, — einem Gotte gleich, möchte ich sagen, der über den Wogen schwebt, und sie, wenn auch der Sturm sie durch einander peitscht, beherrscht und beruhigt. In das Bereich des Streits aber hinabgezogen, wird er den Leidenschaften unterthan, und eben die zeitweise Berathung und Festsetzung der Civilliste auf eine beschränkte Reihe von Jahren ist es, welche den Feinden des konstitutionellen Systems Gelegenheit giebt, dasselbe zu verdächtigen. (F. f.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. B. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 29. 29. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 50 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 40 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

Uebersicht der Vorstände und Sekretäre bei den sechs Ausschüssen der Kammer der Abgeordneten.

Erster Ausschuß. Vorstand: v. Mußinan; Sekretär: Freiherr v. Eberz.

Zweiter Ausschuß. Vorstand: von Utzschneider; Sekretär: Rietzler.

Dritter Ausschuß. Vorstand: v. Anns; Sekretär: Kapp.

Vierter Ausschuß. Vorstand: v. Dippel; Sekretär: Freiherr v. Frauenhofen.

Fünfter Ausschuß. Vorstand: Jäger; Sekretär Arbinger.

Sechster Ausschuß. Vorstand: Lechner; Sekretär: von Wachter.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

Rede des Abg. v. Rudhart über den Gesetzentwurf: die permanente Civilliste betreffend.

(Fortsetzung.)

Ich bin nicht so unglücklich, solche Anfeindungen und Verdächtigungen in der Nähe gehört zu haben; aber die Natterzungen zischen, und es ist leicht möglich, daß man von jenem Mißverhältnisse Gelegenheit nimmt, einen Monarchen abzuziehen von seiner Anhänglichkeit an das konstitutionelle System. „Sehet ihr — so sagen sie — ihr habt die Völker unversichtig frei gelassen; gegen wen wenden Sie nun die Waffen? Als sie noch Sklaven waren, und das Wort nicht hatten, waren sie unterthan ohne Widerrede. Gebt *ihnen* nur die Gesetzgebung in die Hand, und sie richten die Ge-

Digitized by Google

walt gegen euch und gegen den Thron selbst." Nicht viel fehlt, so heißt die landständische Verfassung überhaupt Vielen der Anfang der Revolution. Aber wahrlich nein, meine Herren! — An uns ist es, die Lüge dieser Beschuldigung darzuthun, und zu zeigen, daß die Würde der Monarchie und das monarchische Prinzip sich ganz wohl vertragen mit der landständischen Verfassung, und daß eben durch diese die Monarchie größere Würde und Haltbarkeit erlange.

Neben diesen allgemeinen Gründen gibt es noch besondere, aus dem Verhältniß Bayerns entnommene Motive, welche für eine ständige Dotation der Krone sprechen. Schon öfter ist bemerkt worden, daß die in Bayern regierende Familie ihr höchst bedeutendes, aus Privatrechtstiteln erworbenes Kammergut dem Staatsgute eingeworfen habe; aber schnell hat man entgegnet: ja wohl, aber welches Gut? — Ein mit Schulden und mit den Lasten der Staatsverwaltung behaftetes Gut, so daß bei förmlicher Abrechnung der Gewinn für die königliche Familie nicht glänzend seyn würde. — Wohl ist es wahr: ein großer Theil des Staatsgutes war ein aus Privatrechtstiteln nachweisbar erworbenes Familiengut des königlichen Hauses. Wohl ist es wahr: das Kammergut war mit der Verbindlichkeit belastet, die Ausgaben der Verwaltung zu bestreiten. Allein in der neuern Zeit (jedoch muß man rückwärts gehen bis zu dem Zeitpunkte, als die Staatsrechtslehrer den Grundsatz aufstellten, alle Domainen seyen Staatsgut, nicht Privateigenthum der regierenden Familie) — in jener Zeit schon sorgte das regierende Haus Wittelsbach dafür, daß das Kabinet förmlich und bleibend dotirt wurde. Zur Zeit des Regierungsantrittes des Kurfürsten Maximilian Joseph bestand diese Dotation aus einer Menge von Kabinetsgütern, z. B. der Grafschaft Haag, den Herrschaften Wald, Illertissen, Hohenaichen, Sulzbürg, Pyrbaum u. a., in den Lehengefällen der Oberpfalz, in dem Hauptlehenfalle, den Lottogefällen in Bayern und der Pfalz, den bedeutenden Zuschüssen aus der Mannheimer Generalkasse und aus den Kassen der Herzogthümer Zweibrücken, Jülich und Berg, aus dem Marquisate Berg op Zoom, dessen Erlös von 2 1/2 Millionen in die Staatskasse floß, aus mehr als 3 Millionen Aktivkapitalien, den Herrschaften im Elsas und jenen in Böhmen, welche später das Herzogthum Reichstadt bildeten, und für welche als Ersatz das Fürstenthum Eichstädt gegeben wurde. Diese Güter und Gefälle, deren Betrag sehr bedeutend war, hatte der Landesfürst für seine und seines Hauses Bedürfnisse unbelastet und für ewige Zeiten. Nur die neueren Begriffe über

die Domainen und über das Verhältniß des Privateigenthums des Monarchen zum Staatseigenthum, so wie die Absicht, der Verwaltung Einheit zu geben, haben den König Maximilan veranlaßt, jenes Privateigenthum seiner Familie zum Staatsgute hinzugeben gegen die Bezüge aus der Staatskasse, und nun, nachdem er dieses vertrauensvoll gethan, und in der Verfassung nicht den mindesten Vorbehalt gemacht hat, weil man nicht annehmen konnte, daß dieser Gegenstand je in Frage werde gestellt werden, nun will man unter Anwendung juridischer Interpretationskünste dem Könige verweigern, was ihm und seiner Familie — Geschichte und Staatsrecht treulich erwogen — von Gott und Rechts wegen gebührt. Hierzu kommt noch: nirgends in der Welt ist wohl ein Privatmann, der sein Eigenthum auf solche Weise hingibt, daß er selbst künftigen Erwerbungen in der Regel entsagt; vielmehr, wer seine Familie liebt, bedenkt, sein Eigenthum zu erhalten. Was aber ein König von Bayern oder ein bayerischer Prinz in der Hauptlinie oder in Nebenlinien aus Privatrechtstiteln erwirbt, wird, wenn sie es versäumen, ausdrücklich anders zu verfügen, nicht Privateigenthum der königlichen Familie, sondern Kraft des Gesetzes — Staatsgut. Keine regierende Familie in der Welt ist auf diese Art gestellt, und keine andere Verfassung enthält eine so lästige Bestimmung, wie die ebenerwähnte. Kein regierendes Haus — so sollte man denken — verdient schon darum größere Rücksicht, als unser königliches Haus. Allem diesem wird entgegnet: „Warum aber verlangt man eine Dotation der Krone auf ewige Zeiten? Mit einer lebenslänglichen Civilliste ist der Mißstand auch gehoben.“ Wenn die Krone mit Grundrenten größtentheils ständig dotirt ist, und es sich nur von einem lebenslänglichen Geldzuschuß zu jener Dotation handelt, lassen sich hiefür manche Gründe anführen. (Forts. folgt.)

IV. Miscellen.

Ein Wunsch.

(Eingesandt.)

„Gute Volksschulen sind die hoffnungsvollsten Kinder einer mit Mutterliebe über ihrer waltenden Regierung.“

Seit beinahe drei Dezennien hat die stets fortschreitende Zeit so mannigfach segnend auf das Elementar-Schulwesen eingewirkt, und ein immer regeres Interesse für diesen wichtigen Gegenstand erweckt, daß des Guten immer mehr zu Tage gefördert und immer

Digitized by Google

mehre Hoffnungen erfüllt werden. — Die landständischen Verfassungen in den süddeutschen Staaten haben schon entschiedene Vortheile für die Volksbildung im Allgemeinen und insbesondere für das Emporkommen des Elementar-Schulwesens gewährt. Wo das ganze Volk in einer Anzahl erkohrener Männer zusammen tritt, wo dessen Wohl und Uebel in gemeinschaftlichen Berathungen zur Sprache kömmt; da kann der Erfolg nicht ganz segenlos seyn.

Oeffentlich hat man es da ausgesprochen, daß zu aller wahren Volksveredlung die Elementarschule den Grund lege, und sie die Wurzel- und Stamm-Bildungsanstalt aller andern Bildungsinstitute ist. Nicht unbedeutende Summen werden überall für Schulanstalten verwendet, was den wahren Menschenfreund mit Freude erfüllen muß.

Der bayerische Staat hat sich besonders hierin ausgezeichnet. Viel ist in Bayern für die Besserstellung der Professoren, Studienlehrer und Landschullehrer erst neuerlich geschehen.

Es steht zu erwarten, daß auch die in dieser Beziehung bisher verkürzten Elementarlehrer größerer Städte nach ihren Dienstesjahren eine Aufbesserung ihres Einkommens, das bis jetzt 400 fl. beträgt, erhalten werden. Denn der Aufwand zum Lebensunterhalt und die Ansprüche an die Leistungen des Lehrers sind in Städten größer als auf dem Lande. Man erwäge z. B. das kärgliche Leben eines solchen Stadtlehrers mit 400 fl. bei einer Familie von 6 Personen; $\frac{1}{8}$ seines Einkommens bezahlt er hin für Wohnung, $\frac{1}{10}$ für Beheitzung, und von dem Uebrigen treffen auf den Kopf jährlich 61 fl. 40 kr. Nun denke man sich einen solchen im vorgerückten Alter, die Kinder in den Jahren, in denen sie mehr kosten. In welcher Gemüthsstimmung mag sich da ein solcher Mann befinden! —

Je tiefer die Wunde, je dringender heischt sie Verband.

Möchte doch auch da geholfen werden!

Möchten die hochgefeierten Männer der gegenwärtigen hohen Ständeversammlung in München den gedachten Lehrern ihre Aufmerksamkeit und Theilnahme nicht versagen und sie durch Aufbesserung ihres Einkommens nach Dienstesjahren dem übrigen Lehrpersonale gleich stellen!

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 30. 30. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 6, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

Hauptresultate der General-Finanzrechnungen der Jahre 1829|30 bis 1831|32.*)

Die Hauptresultate der von dem obersten Rechnungshofe angefertigten, und von dem Staatsminister der Finanzen, Frhrn. v. Lerchenfeld, der Kammer der Abgeordneten bereits vorgelegten General-Finanzrechnungen der Jahre 1829|30 bis 1831|32 bestehen darin:

I. Rechnung für das Jahr 1829|30.

	fl.	kr.	pf.
Die Einnahme aus dem Bestande der Vorjahre betrug im Ganzen	12,115,246	24	—
Die Summe der Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre, mit Einschluß des als Durchführungsposten behandelten Verlagskapitals beläuft sich auf . . .	7,082,892	42	2
wornach also ein Aktivrest von . . . verblieben ist.	5,032,353	41	2
Die Einnahmen des Jahrs 1829|30 haben sich auf	29,832,353	31	—
berechnet. Der Budgetansatz war .	29,132,260	—	—
es hat sich also eine Mehrung der Einnahmen ergeben von	700,093	31	—
welche ihren Grund in der höhern Einnah=			

*) Der beschränkte Raum dieses Blattes gestattete nicht alle Vorträge sogleich ganz neu zu geben; wir lassen sie daher jetzt folgen, theils der Vollständigkeit wegen, theils weil sie bei den Verhandlungen darüber brauchbar seyn werden.

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.
me an lehen-, grundzins- u. zehentherrlichen Gefällen und in einem Mehrertrage der Staatsforsten hatte.			
Die Ausgaben des nämlichen Jahres haben betragen, sind mithin gegen den Budgetansatz, welcher in	28,841,935	32	—
	29,126,600	—	—
besteht, um . . . . . zurückgeblieben, welche Ersparung noch bedeutender gewesen wäre, wenn nicht ein Mehraufwand von beiläufig 300,000 fl. auf das Steuerkataster statt gefunden hätte. Die Ursache der Minderausgabe liegt darin, daß bei den Etats der Staatsministerien und der Staatsanstalten die Kredite nicht vollständig verwendet worden sind. Wird nun von der wirklichen Gesammteinnahme des Jahrs 1829/30 die wirkliche Gesammtausgabe dieses Jahrs abgezogen, so ergiebt sich ein Aktivrest von	284,665	28	—
und mit Einschluß des oben erwähnten Aktivrestes aus dem Bestand der Vorjahre von	990,418	59	—
ein Gesammtaktivrest von . . . . welcher in die General-Finanzrechnung für 1830/31 übergetragen worden ist.	5,032,353	41	—
	6,022,772	40	—
II. Rechnung für das Jahr 1830/31.			
Die Summe der Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre betrug im Ganzen	13,498,400	41	2
Die Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre, mit Einschluß des als Durchführungspost behandelten Verlagskapitals erreichten die Summe von	7,070,881	5	1
wornach also ein Aktivrest von . . . verblieben ist.	6,427,519	36	1
Die Einnahmen d. Js. 1830/31 haben sich auf berechnet, folglich den Voranschlag des Budget von	31,077,697	16	3
	29,132,260	—	—
um die Summe von	1,945,437	16	3

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.
überstiegen, welche Mehreinnahme vorzüglich durch die höhern Getreidepreise u. den dadurch vermehrten Ertrag der leben-, grundzins- u. zehentherrlichen Gefälle, dann durch die Mehrung bei einigen andern Einnahmsquellen, namentlich den Forsten, Salinen, Aktivkapitalzinsen, entstanden ist.			
Die Ausgaben desselben Jahrs haben die Summe von	30,807,485	8	1
erreicht, und daher den Voranschlag des Budgets zu	29,126,600	—	—
um den Betrag von	1,680,885	8	1
überstiegen. Die Ursache dieser Mehrausgabe liegt hauptsächlich in den Kosten der Ständeversammlung vom Jahre 1831, in dem Mehraufwande auf das Steuerkaster *und in der* Transferirung und theilweisen Verwendung der in den frühern Jahren der 2ten Finanzperiode an den Etats der Staatsministerien und Staatsanstalten erzielten Ersparungen. Wird nun von der *wirklichen* Gesammteinnahme des Jahres 1830/31 die Summe der wirklichen Gesammtausgabe in Abzug gebracht, so ergibt sich ein Aktivrest von - - -	270,212	8	2
und mit Einschluß des oben erwähnten Aktivrestes aus dem Bestand der Vorjahre mit	6,427,519	36	1
ein Gesammtaktivrest von	6,697,731	44	3

welcher in die Rechnung d. Jahres 1831/22 (des ersten Jahres der 3. Finanzperiode) übergetragen worden ist, und die Gesammtsumme der Erübrigungen der 2. Finanzperiode bildet, worüber durch die §§. 4 und 11 des Finanzgesetzes v. 28. Dez. 1831 für verschiedene Zwecke disponirt worden ist.

(Schluß folgt.)

Rede des Abg. v. Rudhart über den Gesetzentwurf: die permanente Civilliste betreffend.

(Fortsetzung.)

Allein die Dotation der Krone durch Domainen ist bei uns

Digitized by Google

schwer ausführbar, da wir, wie schon der erste Redner von der Bühne bemerkt hat, keine hiefür ausgeschiedenen Domainen haben, eine Ausscheidung manchen Mißstand, insbesondere die Entgegensetzung der Hofkammer-Verwaltung und der Staatsverwaltung zur Folge haben und eben die von dem Hrn. Korreferenten des Ausschusses (v. Utzschneider) befürchtete Bedenklichkeit nach sich ziehen würde, daß die Krone mit den Grundherren in eine Reihe — und ihr Interesse den Interessen der Landkultur entgegengestellt werden könnte. Was ist es wohl, das so sehr für die Beschränkung der Civilliste auf die Lebenszeit des Königs, d. h., übersetzt für eine lebenslängliche Bezahlung des Königs aus der Staatskasse, sprechen soll? — (Ich gebrauche den Ausdruck: „König," nicht: „Regent," weil der Ausdruck „Regent" den Reichsverweser bezeichnet, der König aber nicht blos Regent, sondern Monarch ist.) Als Hauptgrund wird angeführt, man könne mit Sicherheit nicht Vorsorge für ewige Zeiten treffen. Die Zeiten, sagte ein ehrenwerthes Mitglied vor mir, und die Menschen ändern sich, und so auch der Geldwerth. Wohl; aber für gewöhnliche Veränderungen ist eben durch die Fixirung der Civilliste gesorgt, da sie als eine Durchschnittssumme den wechselnden Bedürfnissen entsprechend festgesetzt wird, und für außerordentliche Umstände ist im Gesetzentwurfe besondere Vorsorge getroffen, indem der Artikel III. ausdrücklich enthält, daß die festgesetzte Summe ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht, und ohne Zustimmung des Königs nicht vermindert werden könne. Eine neue Vereinbarung ist daher in außerordentlichen Fällen vorbehalten. Eben darum kann auch nicht behauptet werden, daß man durch das vorliegende Gesetz künftigen Königen und künftigen Ständeversammlungen vorgreife; sie sind nicht gehindert, wenn Beide wollen, eine neue Vereinbarung zu treffen. Mich deucht, der Grund der ehrenwerthen Mitglieder gegenüber müsse anders ausgedrückt werden, kurzweg so: Gebet doch das große Mittel nicht aus der Hand, wodurch ihr den König zur Nachgiebigkeit und zu Konzessionen drängen könnt! Wir machen uns kein Geheimniß von der Kraft dieses Mittels; wir kennen sie wohl. Unsere Kommittenten, die ganze Welt, sollen wissen, daß wir sie kennen, und eben darum das Mittel aufgeben.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. **No. 31.** 31. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

Hauptresultate der General-Finanzrechnungen der Jahre 1829/30 bis 1831/32.

(Schluß.)

III. Rechnung für das Jahr 1831/32.

	fl.	kr.	pf.
Der Betrag der sämmtlichen Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre beläuft sich auf	14,023,240	35	6
Die Summe der Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre mit Einschluß des als Durchführungsposten behandelten Verlagskapitals, beträgt	8,783,857	51	1
Diese Summe begreift jedoch auch diejenigen besondern Zuschüsse in sich, welche, gemäß dem Finanzgesetze, zum Bedarf des laufenden Dienstes aus den Erübrigungen u. nachträglichen Einnahmen der 2. Finanzperiode zugewiesen sind. Da nach dem Landtagsabschiede vom 29. Dez. 1831 (Abschn. III. Nr. 72. Lit. a.) der Einnahme-Ueberschuß aus der 1. Finanzperiode u. zurück, ebenfalls dem laufenden Dienste überwiesen ist, so sind von obigen Einnahmen und Ausgaben die Rechnungsresultate der ersten Finanzperiode abzusetzen, wornach sich der aus dem Bestande der Vorjahre sich ergebende reine Aktivrest von	5,235,839	43	2
entziffert, welcher zugleich die Größe der Erübrigungen aus der 2ten Finanzperiode am Ende des Jahres 1831/32 darstellt.			
Die Gesammteinnahme des Jahres 1831/32 erreichte die Höhe von	29,217,009	5	2

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.
Die Gesammtausgabe dieses Jahres (mit Einschluß des Aufwandes auf Maßregeln gegen die Cholera zu 1,235,118 fl. 37 kr. 2 pf.) beträgt im Ganzen	27,095,883	53	2
so daß ein disponibler Aktivrest von . . . bleibt.	2,121,125	12	—
Wird hierzu noch der Aktivrest aus der Rechnung für die 1ste Finanzperiode mit . . . gerechnet, so stellt sich der nachgewiesene reine Ueberschuß des Staatshaushaltes für das Jahr 1831/32 auf den Betrag von	3,534	—	2
	2,124,668	12	2

Von diesem glänzenden Abschlusse der Rechnung des Jahres 1831/32 sagte der Finanzminister in seinem Vortrage: derselbe sey die Frucht jener strengen Ordnung im Staatshaushalte, nach welcher die Schranken der gesetzlichen Kredite genau eingehalten würden, und jeder Ueberschuß, den irgend eine Einnahmsquelle liefere, rein in der Kasse bleibe. Er sey die Frucht jener, seit dem Bestande der Verfassung immer fester begründeten Ordnung im Staatshaushalte, über welche Se. Maj. der König mit der größten Umsicht u. Beharrlichkeit wachten, u. von welcher sich die Kammer bei der genauen Einsicht der Rechnungen selbst überzeugen werde.

Rede des Abg. v. Rudhart über den Gesetzentwurf: die permanente Civilliste betreffend. (Schluß.)

Das große Recht, die Civilliste von sechs zu sechs Jahren, oder von Regierungszeit zu Regierungszeit zu untersuchen und zu bewilligen, ist ein gewaltiger Hebel, die ganze Staatsmaschine in Bewegung zu setzen, vielleicht auch — sie zu zerschlagen. Eine zu große Gewalt ist ein gefährliches Ding; der Reiz der Macht ist so verführerisch, daß auch große Seelen ihm selten widerstehen. Ich mache Sie aufmerksam die Mahnungen der oft mißbrauchten, noch öfter ungehörten Geschichte. Wann und wodurch sind die alt-bayerischen Landstände zu Grunde gegangen? Durch übermäßige Gewalt, nachdem sie noch laut ihrer Freibriefe gegen Albrecht den Weisen die Waffen gebraucht, sich über dessen Söhne, Wilhelm den Standhaften und Ludwig, als Kuratoren aufgestellt, und unter Anführung des Ritters Plieningen mit unerhörter Keckheit das Wort gegen ihren Landesfürsten geführt hatten. Von dieser Uebermacht an begann der Untergang der bayerischen Landstände, obgleich sie später noch dieselben Vorrechte auf ihren Pergamenten hatten. — Wem sind die Ursachen des Unterganges des deutschen Reiches unbekannt? Was für uns das Recht der wiederkehrenden Berathung und Bewilligung der Civilliste wäre, das waren für die deutschen Reichsstände die Wahlkapitulationen. Diese waren der Hebel gegen die Macht des Kaisers. Die Privilegien, aber nicht des Volkes, sondern der Aristokratie, stiegen immer

höher, bis ein Edelstein nach dem andern aus der Kaiserkrone genommen und endlich von derselben nichts übrig war, als ein Stück, das — Niemand aufheben mochte. — Daher, meine Herren, fürchten Sie das zweischneidige Schwert übergroßer Gewalt, und bewahren Sie sich vor ähnlicher Verführung durch ein ähnliches Mittel! Die Stimme der Sirenen ist nicht so verführerisch, als der Reiz der Macht. — Noch muß ich auf die Vergleichung unsrer Verhältnisse mit jenen andrer Staaten kommen, da man sie benutzt, um durch das Beispiel die Beschränkung der Civilliste auf Lebenszeit zu empfehlen. Zwei ehrenwerthe Mitglieder haben, obgleich das Gegentheil schon mehrmal dargethan wurde, behauptet, allenthalben seyen die Civillisten lebenslänglich. Es wird ein arger Mißbrauch mit der Statistik und insbesondere mit den von Malchus gelieferten Zusammenstellungen getrieben. Wer vergleichen will, sollte sich doch zuvor mit der Verschiedenheit der Verhältnisse bekannt machen und sie wohl beachten; denn damit ist wenig gethan, wenn man blos die Summen der Kosten für den Hofetat in Bayern, und den Numer der Einkünfte, so wie die Seelenzahl mit jener andrer Staaten zusammenstellt und daraus den Schluß ziehen will, daß hienach die Civilliste in Bayern zu *hoch seyn, oder* nicht. Derlei Vergleichungen sind oberflächliche und *unnütze* Dinge. Man muß die Obliegenheiten der Civilliste, die Die Dauer und Art der Dotation und überhaupt alle Verhältnisse wohl erwägen, um ein richtiges Urtheil zu fällen. Es gibt allerdings lebenslängliche Civillisten, aber in sehr wenigen Staaten, und *in welchen*? — In solchen nämlich, in welchen die regierende Familie nicht ein von je im Lande gegründetes Haus, sondern erst neulich zur Regierung berufen worden ist. Kein Wunder ist es, daß in diesen Staaten die Idee liege, daß der Monarch eigentlich nur der erste Beamte im Staate sey. Es ist natürlich, daß man diese Magistratur aus der Staatskasse bezahlt, und man scheint schon loyal genug, wenn man die Bezahlung auf Lebenslänge gibt. Allein das ist eben die verkehrte, auch in unsern Tagen durch die Zeitereignisse in neuen Umlauf gebrachte Idee der *neuen* Staatsrechtslehrer, daß sie den Monarchen ansehen und behandeln, als den ersten Bediensteten des Reichs. Der Monarch ist aber die Majestät und, wie ein gelehrtes Mitglied vor mir bemerkt hat, nicht für ein Amt bezahlt aus der Staatskasse; vielmehr gründet sich die Monarchie der regierenden Familie darauf, daß der Monarch der überwiegend größte Besitzer im Lande ist, und die meisten regierenden Häuser sind dadurch in der That zur Herrschaft gekommen. Indeß haben selbst von denjenigen Landesfürsten, welche erst in neuerer Zeit zur Herrschaft berufen worden, bei weitem nicht alle eine blos lebenslängliche Civilliste. Der König von Norwegen ist zwar in dieser Lage, allein er ist so glücklich, auch König von Schweden zu seyn, welcher, obgleich ein Fremder, auf den Thron gerufen, eine durch Domainen ständig dotirte Krone trägt, und die hochberechtigten schwedischen Reichsstände können

Digitized by Google

bei einem Regierungswechsel hieran nichts ändern. Im Königreiche der Niederlande ist die Civilliste lebenslänglich, aber die niederländische Dynastie war früher bloße Magistratur im Lande, und ist erst in neuester Zeit zum Throne berufen worden. Ganz neuerlich war dieses der Fall mit dem Könige der Belgier; er hat dem Lande keine Domainen gebracht. In Frankreich kann sich der König bei einer von Regierungszeit zu Regierungszeit zu ernennenden Civilliste wohl beruhigen, da er im Besitze der reichen Krondomainen u. seiner Privatdomainen ist, so daß die übrige Civilliste nur als ein Zuschuß zu jener ständigen Krondotation erscheint. In den meisten deutschen Staaten dagegen ist die Krone mit Domainen ständig dotirt. In Würtemberg fast allein ist die Civilliste lebenslänglich, aber der Krone bleibt doch das Hofkammergut als ständige Dotation, und in Baden kann die Civilliste ohne Bewilligung des Großherzogs nie geschmählert werden, u. sind die Domainen ausdrücklich als Privatgut des Großherzogs erklärt. Endlich in jenem, Lande, dessen Verfassung man so häufig als das Vorbild der übrigen Staaten betrachtet, in England ist der König keineswegs auf eine lebenslängliche Civilliste beschränkt. Man lese Blackstone u. die neuesten Verhandlungen! Daselbst sind die einzelnen Bestandtheile der Dotation der Krone aufgezählt. u. davon machen die auf Lebenszeit bewilligten Geldzuschüsse den geringeren Theil aus. Die Einkünfte waren ursprünglich auf Domainen u. Regalien basirt, die sich im Laufe der Zeit durch Veräußerungen vermindert haben. Sie sehen also, wir können uns nicht berufen auf das Beispiel anderer Staaten, als zu Gunsten des Gesetzentwurfs. Für denselben sprechen aber auch die Verhältnisse der neuesten Zeit. Die Diplomatie, durch die Zeitereignisse gemahnt, scheint für nothwendig zu halten, daß den Völkern eine mehr monarchische Richtung gegeben werde. Indessen ist der Augenblick, welcher in ganz Europa eine allg. Aufregung hervorbrachte, jetzt vorüber. Die Völker sind zurückgekommen durch die Exzesse der Parteiung, u. den größten Antheil an der Besiegung der Revolution hat — eben die Revolution selbst. Sobald an den Tag kam, was die Bewegungspartei wollte, sobald klar war, daß ihr Plan gegen die Throne, gegen die Aristokratien aller Art, dann gegen den Reichthum und gegen Alles, was damit zusammenhängt, gerichtet sey, so hatte sie alle Besitzer zu Gegnern, und war es mit der Revolution am Ende, jedoch so, daß sie durch verkehrte Maßregeln wieder hervor beschworen werden könnte. Die große Menge der Besitzer aber wünscht Erhaltung der bestehenden Ordnung, und wir wollen der Welt zeigen, daß wir wohl wissen, einen wunden Fleck, in unserer Verfassung selbst zu heilen, und, nicht verführt durch den scheinbaren Verlust eines bedenklichen Rechtes, freudig an das Werk gehen. Ich enthalte mich jeder weitern Ausführung. Das Wesen des Gesetzentwurfs ist einfach u. klar. Alles faßt sich in dem Satze zusammen, ob wir dem Könige, so viel an uns ist, die Bürgschaft geben wollen, daß die bereits geminderte Civilliste künftig nicht weiter geschmählert werde? — Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es keiner langen Vorbereitung; wir Alle sind wohl darüber einig, was wir thun wollen. Die Liebe und Ergebenheit für unser königliches Haus führen uns die rechte Bahn. Ich stimme mit Freude für den Gesetzesentwurf.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. B. Stellwag.

Digitized by Google

München. **N^ro 32.** 1. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

In der ersten Sitzung der Kammer der Abgeordneten hat der königl. Staatsminister des Innern, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, einen Gesetzentwurf

„Die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend"

eingebracht, und ihn mit einem Vortrage begleitet, aus welchem wir zuerst einige bemerkenswerthe statistische Notizen ausheben.

Die Ständeversammlung des Jahrs 1831, sagt der Herr Minister, habe auch den Wunsch an Se. Königl. Majestät gebracht, es möge das Gemeindedikt ꝛc. einer Revision unterworfen werden, welcher denn auch der Allerhöchsten Aufmerksamkeit nicht entgangen sey. Die angeordneten Erhebungen des Standes der gemeindlichen Verwaltung gaben folgende Resultate: das Königreich zählt in den 7 ältern Kreisen: 11 Städte I., 22 II., 110 III. Klasse, 91 Märkte mit magistratischer Verfassung; 46 Städte und 299 Märkte ohne dieselbe. Das Personal obiger 244 Gemeinden mit magistratischer Verfassung besteht I. in jenen 11 Städten 1. Klasse aus 13 rechtskundigen, 9 nichtrechtskundigen Bürgermeistern, 28 rechtskundigen und 8 Bau-Räthen, 120 bürgerlichen Magistratsräthen, 360 Gemeindebevollmächtigten, 11 Stadtkämmerern, 34 Sekretären, 53 Aktuaren, 25 besoldeten Boten, 291 Polizeidienern; in Summe 958 ohne die Schreiber. II. In den 32 Städten zweiter Klasse aus 3 rechtskundigen und 29 nichtrechtskundigen Bürgermeistern, 37 rechtskundigen und 262 bürgerlichen Räthen, 786 Gemeindebevollmächtigten, 37 Stadtschreibern, 8 Stadtkämmerern, 146 Boten u. Polizeidienern in Summe 1308 Individuen.

Digitized by Google

III. In den 110 Städten dritter Klasse und 91 Märkten aus 201 Bürgermeistern, 1234 bürgerlichen Magistratsräthen, 3692 Gemeindebevollmächtigten, 205 Stadt- oder Marktschreibern, 315 Boten oder Polizeidienern, in Summe 5645 Individuen. — IV. In den Landgemeinden aus 7184 Ortsvorstehern, 11,147 Stiftungs- und Gemeindepflegern, 23,699 Gemeindebevollmächtigten, 5172 Gemeindeschreibern, 7402 Flur-, Dorf- und Nachtwächtern, in Summe 54,604 Individuen. Dieses Gesammtpersonal bezieht an Gehalten ꝛc. jährlich 1,343,291 fl. 34⅝ kr.

Das pekuniäre rentirende Verwaltungsobjekt beträgt A an Gemeindegute 31,805,954 fl. 52⅛ kr. B. an Stiftungsgute 123,228,266 fl. 3¼ kr.; an beider Gesammtsumme 155,034,220 fl. 55¾ kr. —

Das nicht rentirende Vermögensobjekt umfaßt, A an Gemeindegute 13,063,372 fl. 50⅛ kr. B an Stiftungsgute 26,938,944 fl. 7¾ kr.; beider Gesammtsumme 40,002,316 fl. 37⅞ kr.

Die Regie- und Verwaltungsausgaben entziffern, einschlüssig der Personalbezüge: 2,304,452 fl. 35¾ kr. Die Gänge der Gemeindepflegevorsteher und Mitglieder zu Amte betragen im Durchschnitte jährlich 95,192 mit einem Aufwande von 59,373 fl. 53 kr.

Der Gemeindeaufwand vor der jetzigen Organisation 1818 betrug 1,854,243 fl. 27¾ kr.; bei der gegenwärtigen, 1833 aber 3,401,602 fl. 21²⁄₄₀ kr.

Das gesammte Gemeindevermögen der sechs ältern Kreise war im Jahr 1817 — 20,659,215 fl. im Jahr 1833 — 16,739,219 fl. — Das Stiftungsvermögen 1817 — 105,267,942 fl., im Jahr 1833 — 123,297,776 fl.

Der Schuldenstand war 1818 — 7,266,458 fl. 59¼ kr. — 1832: 8,645,790 fl. 24⅜ kr. (Für den Untermainkreis ließ sich eine ähnliche Vergleichung nicht herstellen.)

Der Total-Aufwand der Gemeinden beträgt jetzt 4,727,759 fl. 36²⁄₄₀ kr. Auf der Bevölkerung der Städte haften an direkten und indirekten Gemeindeabgaben und Umlagen aller Art: 2,591,587 fl. 0⅝ kr.

Eine Revision des gemeindlichen Verwaltungsorganismus erscheine daher schon aus dem finanziellen Standpunkte als höchst wünschenswerth. Gleicher Revision bedürfen einige sonstige Gegenstände. (Die wir aber aus Mangel an Raum nicht weiter ausziehen können, sondern vielmehr auf den 10 Oktavseiten füllenden Gesetzentwurf selbst übergehen müssen, aus welchem jedoch, da wir

ihn seiner Wichtigkeit wegen, fast vollständig geben, die Motive der Revision selbst hervorleuchten möchten.

Gesetz

die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Art. I. Die §§. 10, 11, 13, 14, 16, 18, 33, 47, 48, Abs. 1, 50, 52, 53. Abs. 2, 59, 78, lit. d. 79. Abs. 3 u. 4, 83, 84, 86. Abs. 2, 96. — Abs. 2, 94. Abs. 3 u. 4, 96. Abs. 1, 101, Nr. 1, 102, 108 u. 115 werden abgeändert.

Art. II. Zusätze erhalten die §§. 25, 26, 34, 63, 70, 82 und 120.

Art. III. Die Abänderungen und Zusätze lauten wie folgt:

I. Tit. 2. K. Eintheilung der Gemeinden. §. 10. Kleinere Städte und Märkte, welche die Kosten eines Magistrates mit ihren Verhältnissen nicht vereinbar finden, sind jederzeit befugt, gesetzlich in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten. Ihnen verbleibt in solchem Falle der Name: Stadt- oder Markt- mit dem etwa bisherigen Wappen.

(Fortsetzung folgt.)

IV. Miszellen.

Anwesende Herren Reichsräthe, nebst Angabe der Wohnungen.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz Maximilian — in der königl. Residenz.

Seine Königliche Hoh. der Prinz Karl — im eigenen Pallast.

Seine Hoheit der Herzog Maximilian — im eigenen Pallast.

Fürst Ludw. v. Oettingen-Wallerstein — Theatinerstraße Nr. 20.

Fürst von Oettingen-Spielberg — Prannerstraße Nr. 10.

Freiherr von Gebsattel, Promenadestraße Nr. 6.

Freiherr v. Freyberg — Briennerstraße Nr. 45.

Graf v. Schönborn, Weinstraße Nr. 10.

Graf zu Wuppenheim — Briennerstraße Nr. 12.
Graf v. Giech, Ludwigstraße Nr. 6.
Graf v. Fugger Nordendorf — Dienersgasse Nr. 1.
v. Riegg — Münzgebäude.
v. Roth — Barrerstraße Nr. 4.
Fürst v. Wrede — im eigenen Pallais.
Graf v. Törring Seefeld — Promenadestraße Nr. 6.
Graf v. Sandizell — Türkenstraße Nr. 65.
Freiherr v. Würzburg, Weinstraße Nr. 10.
Graf v. Törring Guttenzell — Residenzstraße Nr. 2.
Graf v. Arco Valley — Theatinerstraße Nr. 7.
Graf v. Fraunreuth, Weinstraße Nr. 16.
Freiherr v. Gotzbeck — Briennerstraße Nr. 38.
Freiherr v. Kesling, im Hofstallgebäude.
Graf Karl v. Arco — Ottostraße Nr. 3.
Freiherr v. Zentner — Accisstraße Nr. 14.
v. Raglowich — Ottostraße Nr. 1.
Graf v. Reigersberg — Fürstenstraße Nr. 21.
v. Stubenrauch — Rindermarkt Nr. 3.
Freiherr v. Leonrod — Karlsstraße Nr. 52.

— Der Herr Abgeordnete Thomasius wohnt im Stachusgarten. Der Herr Abgeordnete Leuchs, Frühlingsstraße Nr. 28 zu ebener Erde.

— Die Kammer der Reichsräthe hat in der vorigen Woche mehrere Ausschuß-Sitzungen gehalten; heute aber ist bei derselben allgemeine Sitzung.

— Vorige Woche ist Herr Baron von Closen aus seinem Verhafte in der hiesigen Frohnveste von dem Herrn Kreis-Rath Schiffmann, als Untersuchungs-Kommissär, auf sein Gut Gern begleitet worden, mit dem Bedeuten, daselbst seinen Aufenthalt zu fixiren, bis der Prozeß, gegen ihn auf freien Fuß fortgesetzt, beendigt seyn wird. Dieses melden wir im Bezug auf die über seinen Eintritt in die Kammer der Abgeordneten stattgefundenen Verhandlungen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur L. D. Stellwag.

München. **N^ro 33.** 2. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

Die Staatsschuldentilgungs-Rechnungen,

welche der Finanzminister der Kammer der Abgeordneten übergeben hat, liefern gleichfalls erfreuliche Resultate. Der Betrag der gesammten Staatsschuld belief sich am 1. Okt. 1831 an Kapital und Zinsrückständen auf:

	fl.	kr.	pf.
	132,605,353	37 3/8	—
Am Schlusse des Jahres 18 3 1/2 steht diesem Betrage, welcher sich mit Einschluß der Zugänge und Abschreibungen auf	132,814,753	38 7/8	—
erhoben hat, ein Passivstand von . . .	129,665,994	6 2/8	—
gegenüber, wornach sich eine Minderung der Staatsschuld an Kapital und Zinsrückständen von	3,148,759	32 5/8	—
entziffert. Diese Minderung reduzirt sich zwar, nach Abgleichung der hierunter begriffenen Verminderung des Depositoriums mit dem Anlehen für die Pensionsamortisationskasse um	2,252,196	8	5
indeß erscheint, wenn man diese Summe von der Schuldentilgung abzieht, eine reine Minderung der Staatsschuld zu . .	896,563	24	—
eine Summe, die gegen die Dotation der Tilgungskasse zu	878,000	—	—
um den Betrag von	18,563	24	—
höher steht, was als Wirkung der eignen Kraft der Verwaltung des J. 1831/32 zu betrachten ist. — Die Größe der Zinslast, die am 1. Okt. 1831 . .	4,977,130	5	—

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.
betrug, reduzirte sich im Laufe des Jahres 1831|32 auf	4,960,931	24	—
Von der 2. Finanzperiode gingen an Pensionszahlungen der Amortisationskasse auf 1831|32 über	3,558,474	17⅛	—
Die neuen Ueberweisungen nach dem Finanzgesetz von 1831 betragen	301,578	55	—
wornach die Gesammtsumme für das Jahr 1831|1832 auf	3,860,053	12⅛	—
sich beläuft. Am Schluße des Jahres erreicht dieser Passivposten nur noch den Betrag von	3,596,649	29	—
Folglich sind in dem gedachten Jahre heimgefallen	263,403	43	4
Das Aktiv-Vermögen der Schuldentilgungsanstalt bestand am 1. Okt. 1831, ausschließlich der Kassa-Reste in	19,605,436	53	3
am Schluße des Jahres 1831|32 aber in	16,713,925	25	4
Es erlitt also eine Minderung. Die darunter begriffene Minderung des Depositoriums beträgt aber in	3,365,300	—	—
Dagegen das Anlehen für die Amortisationskasse in	1,113,103	51¾	—
Die nach Abgleichung dieser Summe sich wirklich ergebende Minderung des Aktivstandes ist jedoch durch die obenangeführte in	3,148,759	32⅝	—

bestehende Minderung der Staatsschuld aufgewogen, und es ergibt sich überdies das bereits erwähnte Resultat der effektiven Minderung der Staatsschuld. — Der Finanzminister hielt diese Resultate der Schuldentilgungsrechnung des Jahres 1831|32 um so mehr für erfreulich, als mit diesem Jahre die Staatsschuld, die bis dahin durch die Zuweisungen aus ältern Rechtstiteln und durch die zum Behufe der Pensionsamortisationskasse erforderlichen Vorschüsse eine unvermeidliche Mehrung erlitten hatte, eine wahre und effektive Minderung erhalten habe. Ueberhaupt — fügte der Minister bei — habe die Staatsschuldentilgungsanstalt im erwähnten Jahre ihre Verbindlichkeiten mit den ihr gesetzlich zugewendeten und genau verabfolgten Gefällen und Dotationszuschüssen und unter der eifrigen Mitwirkung

der ständischen Kommissarien vollkommen erfüllt; der Staatskredit ruhe auf festem Grunde; der Kurs der 4prozentigen verzinslichen Staatspapiere überschreite den Nennwerth derselben, und habe sich schon seit langer Zeit fast unbeweglich auf seinem hohen Stande behauptet. Das Mobilisirungsgeschäft nähere sich allmählich seinem Ende, die Spezial-Schuldentilgungskasse zu Passau habe als entbehrlich aufgelöst werden können, die Pensionsamortisationskasse stehe dem Zeitpunkte ganz nahe, wo sich das Gleichgewicht zwischen ihrer Dotation und ihrem Bedarf herstellen werde, und Alles verspreche der Staatsschuldentilgungsanstalt eine feste Dauer dieses erfreulichen Zustandes, so wie für die Zukunft eine zunehmende Vermehrung ihres Tilgungsfonds.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

Der Gesetzentwurf: Revision des Gemeindeedikts betreffend.

(Fortsetzung.)

II. Tit. 1. Kap. Eigenschaften eines Gemeindeglieds. §. 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde (in Städten und Märkten: Gemeindebürger, in Landgemeinden: Gemeindemänner) sind in der Regel nur diejenigen, welche 1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei 2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben. §. 13. Die übrigen einem Gemeindebezirke angehörigen, oder mit Gemeindebürgerrechten nicht begabten Personen sind entweder 1) Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit aus einem im §. 11 u. 12 nicht erwähnten Ansässigkeitstitel (in Städten und Märkten: Insassen; in Landgemeinden: Beysassen) oder 2) bloße Heimathangehörige anderer Gemeinden oder anderer Staaten, welche in der Gemeinde einen blos vorübergehenden oder ohne Erlangung der Heimath und ohne die Voraussetzungen des §. 11 Absatz 2 u. §. 13 Ziffer 1 entsprechenden ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben. — (Miethleute, Inleute) oder endlich 4) auswärts wohnende und in andern Gemeinden oder anderen Staaten ansässige oder heimathberechtigte Besitzer von in der Gemeindemarkung

befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten (Gemeindeforensen.) §. 14. Wenn jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. §. 16. Außer diesen hier als Gemeindemitglieder bezeichneten Einwohnern ist den Magistraten der Städte gestattet, unter Beistimmung der Gemeindebevollmächtigten, auch noch andere Gemeindebewohner als wirkliche oder als Ehrenbürger ꝛc. aufzunehmen.

Zweites Kapitel. Allgemeine Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder. §. 18. Die Ansprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen, richten sich nach Tit. 3 Kap. 2 §. 26 der Verordnung vom 17. Mai 1818.

III. Titel. Zweites Kapitel §. 25. Zusatz am Schlusse. Von dem Gemeindevermögen. „Im Allgemeinen wird Folgendes hierüber festgesetzt: die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeindegründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde, mit Zustimmung der Gesammtgemeinde und mit höherer Curatelgenehmigung statt; ihr Vollzug richtet sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, und insbesondere, was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Okt. 1803, 19. Juni 1807, 22. Nov. 1810 und 21. Mai 1811, dann, was den Antheil der Schäfereiberechtigten anbelangt, nach dem Verhältnisse ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Sämmtliche vertheilte, und daher in das Privateigenthum übergehende Gemeindegründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäfereiberechtigten zugefallenen Antheilen, werden mit einem angemessenen Grundzinse zu Gunsten der Gemeindekasse belastet. — Die nach bestehenden Gesetzen, Verträgen und Observanzen den sogenannten Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauses erklärt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Cäsar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. **Nro 34.** 3. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 50 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 6, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1. Der Gesetzentwurf: Revision des Gemeindeedikts betreffend.

(Fortsetzung.)

Gleiche Verfügung steht den Gemeinden hinsichtlich der den *sogenannten* Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeschadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonarverbande von dem Gutsherrn etwa abgeleiteten und auf dem Civilrechtswege auszutragenden Ansprüche. Eine entsprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Lerrhäusler verpachtet zu werden. — Gemeindewaldungen können nur Behufs der Abtreibung und nur in so fern vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Acker- und Wiesengründen eine Theilung im Interesse der Kultur räthlich macht. §. 26. Zusatz am Schlusse. „Insbesondere soll gesorgt werden, daß die Gemeinde- und Stiftungswaldungen allenthalben nach einem bestimmten von den Staats-Standes- oder gutsherrlichen Forstämtern gutachtlich geprüften und durch Kuratelbeschluß festgestellten und ohne ähnliches Verfahren nicht abänderbaren Plane forstwissenschaftlich behandelt, gehörig beaufsichtigt und gegen Frevel sowohl als Abschwendung gesichert werden."

Viertes Kapitel. Von den Gemeindeumlagen. §. 34. Zusatz am Schluße. „Die Gemeinden mit magistratischer Verfassung sind ermächtigt, indirekte Auflagen auf Gegenstände des Luxus mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern einzuführen. Der Begriff solcher Auflagen darf aber unter keiner Voraussetzung auf den auch fortan von besonderer k. Bewilligung ab-

Digitized by Google

hängenden Malz- und Weinaufschlag ausgedehnt werden. Eben so muß der Genehmigung des Ministeriums in Fällen, wo die betreffende Auflage neben den Gemeindegliedern auch eine oder mehrere der im §. 13 Zif. 1, 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes genannten Kategorien von Gemeindebewohnern trifft, die Einvernahme der hiefür besonders zu bestellenden Vertreter dieser Kategorie nach Analogie des Art. 6 in dem ergänzten Gesetze über die Gemeindeumlagen vom . . . . . 1834 vorangehen." §. 35. Die Fälle, in welchem, und die Zwecke für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet, und wer dazu verpflichtet ist, den Maßstab, nach welchem die wirklich verfügten Gemeindeumlagen zu vertheilen sind, die Erhebungsart und die Verwendung derselben, bestimmt das besondere hierüber erlassene Gesetz vom 22. Juli 1819 und die ergänzende gesetzliche Anordnung vom . . . . . 1834.

IV. Titel. Drittes Kapitel. Von den Magistraten. §. 47. Der Magistrat soll bestehen: I. In den Städten München, Augsburg und Nürnberg; 1) aus einem rechtskundigen Bürgermeister, welcher von 6 zu 6 Jahren neu aus der Klasse der rechtskundigen Räthe gewählt werden soll; 2) aus einem bürgerlichen Bürgermeister; 3) aus zwei rechtskundigen Räthen; 4) aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich der gewerbtreibenden Klasse. — II. In den übrigen Städten I. Klasse. 1) Aus einem Bürgermeister; 2) aus einem bis zwei rechtskundigen Räthen; 3) aus zehn bis zwölf bürgerlichen Räthen, vorzüglich aus der gewerbtreibenden Klasse. — III. In den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten II. Klasse. 1) aus einem Bürgermeister; 2) so ferne der Bürgermeister die Vorbedingungen zu dem Staatspolizeidienste nicht besitzt, aus einem rechtskundigen Rathe, im entgegengesetzten Falle aber aus einem Stadtschreiber; 3) aus acht bis zehn bürgerlichen Räthen. — IV. In den Städten III. Klasse und in den Märkten. 1) aus einem Bürgermeister; 2) aus einem Stadt- oder Marktschreiber; 3) aus sechs bis acht Bürgern. — Die Verwaltung der Komunalkasse wird unter den, jeder Oertlichkeit entsprechenden Bestimmungen über die Kontrolle und Kassasperre einem Stadtkämmerer übertragen. Als solcher ist in der Regel ein bürgerlicher Magistratsrath zu bestellen. Jedoch bleibt die Aufstellung eines eigenen Stadtkämmerers gestattet, wo solche von der Gemeinde vermöge der Wichtigkeit des Gemeindevermögens mit Kuratelgenehmigung nöthig erachtet wird. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens richtet sich nach den nähern Bestimmungen des nachfolgenden

Digitized by Google

§. 59. — Der Stand des erforderlichen Mittel- und Unterpersonals, einschlüssig der Baubeamten, dann der etwa besonders angestellten Stadtkämmerer wird von dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten mittelst gemeinsamen Beschlusses mit Curatelgenehmigung nach den örtlichen Bedürfnissen jeweils festgesetzt. — Eben so wird der Stadtschreiber aus dem Magistratspersonal gewählt, so ferne nicht die Gemeinde selbst mit Kuratel-Zustimmung die Aufstellung eines eigenen Stadtschreibers für nöthig erachtet. — In Städten III. Klasse und in Märkten mit magistratischer Verfassung ist der dazu berufene Schullehrer gehalten, die Funktion des Stadt- oder Marktschreibers gegen einen von der Gemeinde mit Kuratelgenehmigung festzusetzenden Funktionsbezug neben seinen Schulgeschäften zu führen. — §. 48. Abs. 1. Die Bürgermeister mit Ausnahme der drei rechtskundigen Bürgermeister zu München, Nürnberg und Augsburg, dann der zu Bürgermeisterstellen zeitlich gewählten rechtskundigen Magistratsräthe müssen der höchstbesteuerten Hälfte der Gemeindeglieder angehören.

Zur Anstellung als rechtskundiger Magistratsrath ist das vollendete akademische Studium und die mit entsprechendem Erfolge bestandene Konkursprüfung für den Staatsdienst erforderlich. Das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse, durch angemessenes Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden praktischen Prüfung voraus. §. 50. Die Bürgermeister werden in der Regel auf die Dauer von 6 Jahren gewählt; sie legen mit deren Verflusse ihr Amt nieder, so ferne sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden. — Die eigens angestellten rechtskundigen Räthe erhalten bei ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige, in Standes- u. Dienstesgehalt gehörig auszuscheidende Besoldung, sie treten nach 3 Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt worden, analog in die Verhältnisse der k. unmittelbaren administrativen Staatsdiener. Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe austritt und durch eine neue Wahl ersetzt wird. Gehört der gewählte Bürgermeister der Klasse der rechtskundigen Räthe an, so bleibt die Stelle eines rechtskundigen Rathes unbesetzt und dem Bürgermeister für den Fall vorbehalten, wenn er bei einer der künftigen sechsjährigen Wahlen nicht wieder zur Bürgermeisterstelle berufen werden sollte."

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

2. Gesetzentwurf: Abänderung des Lokalumlagengesetzes betreffend.

In dem Vortrage des königl. Staatsministers des Innern Fürsten von Oettingen-Wallerstein wird gesagt: „die ständische Sitzung des Jahrs 1831 habe unter anderm auch zu dem Antrag geführt: „„es möge den Ständen des Reichs ein Gesetz vorgelegt werden, welches die mancherlei Anstände beseitige, die sich aus dem nach dem Steuerfuße zu bemessenden Umlagenmaßstab ergeben haben,"" ein Ansinnen, welches vollkommen mit der eigenen Wahrnehmung der inneren Verwaltung zusammenträfe und als Anregung eines täglich neu hervortretenden Bedürfnisses das bereitwilligste Entgegenkommen finden mußte. Die Umlagpflichtigen seyen nach Maßgabe ihres Verhältnisses zu der Gemeinde in die fünf Begriffe der Gemeindeglieder, der Gemeindeangehörigen, der ausschließend Heimathberechtigten, der Mieth- u. Inleute und der Gemeindeforensen gebracht. Insbesondere sey deutlich dargethan, in welchen Fällen die Mieth- und Inleute, die Besitzer einfacher Grundstücke zu konkurriren haben. Der Steuerfuß sey zwar als Maßstab beibehalten, aber vervollständigt durch Aufführung der die Beitragsquote jeder Kategorie von Umlagpflichtigen regulirenden Steuerart, in welcher sie in der Weise beitragen, daß das Verhältniß der künftigen Besteurung von 1 Kreuzer aus dem Ertrage 1 Guldens angewendet und bei der Familiensteuer von dem Einkommen die Mannsnahrung, nämlich bei Taglöhnern, Gesellen und Dienstboten zu 40 fl., bei andern Erwerbsarten in 12 Klassen zu 10 bis 720 fl., bei unbesoldeten Schreibern, Lehrern, Schriftstellern, Künstlern zu 90 fl. in Abzug gebracht wird; daß ferner die Besoldeten und Geldrentenbesitzer nach Prozenten wie die Dominikalisten, und endlich die Kapitalisten aus einem Minimum von 240 bis zu einem Maximum von 720 fl. beigezogen werden."

(Der Entwurf selbst folgt im nächsten Blatt.)

Berichtigung.

Seite 159 Z. 7 von unten ist zu lesen:
oder 2) bloße Heimathangehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit, (ausschließend Heimathberechtigte) oder 3) solche Heimathangehörige anderer Gemeinden u. s. w.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 35. 4. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 6 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1. Der Gesetzentwurf: Revision des Gemeindeedikts betreffend.

(Fortsetzung.)

Die nicht in rechtskundiger Eigenschaft gewählten Bürgermeister erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Funktionsgehalt. Eben so erhalten die Bürgermeister aus der Klasse der rechtskundigen Räthe auf die Dauer des Bürgermeister-Amtes einen entsprechenden Funktionsgehalt. Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung. Das Dienstverhältniß der eigens aufgestellten Stadt- und Marktschreiber, der Baubeamten, und der etwa eigens aufgestellten Stadtkämmerer, so wie der übrigen Angestellten ist widerruflich, und zieht weder Pensions- noch sonstige Ansprüche nach sich, so ferne nicht ein mit Kuratel-Genehmigung geschlossener Dienstvertrag anderweite Bestimmungen giebt.

§. 52. Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeindebevollmächtigten zu. §. 53. Abs. 2. Die von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Bürgermeister nnd rechtskundigen Räthe ohne Ausnahme, dann die bürgerlichen Räthe der Städte 1. Klasse, müssen mit beigefügtem Kuratel-Gutachten der Bestätigung des Monarchen unterstellt werden. — Die bürgerlichen Magistratsräthe der Städte II. und III. Klasse, dann der Märkte mit magistratischer Verfassung, unterliegen der Bestätigung der treffenden Kreisregierung. Die Verweigerung Königlicher Bestätigung zieht eine neue Wahl nach sich.

§. 59. Wirkungskreis der Magistrate in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten. Er verwaltet das gesammte Kommunalvermögen,

Digitized by Google

durch die nach §. 47 aus dem Magistrats-Gremio oder außerhalb desselben bestellten Stadt- oder Markt-Kämmerer. Eben so verwaltet er das lokale Stiftungsvermögen durch den oder die nach §. 47 aus seiner Mitte ernannten Stiftungspfleger mit gewissenhafter Sorge dafür, daß das besondere Stiftungsvermögen einzelner Konfessionen stets Räthen derselben Konfession, oder in Ermanglung solcher Räthe einem oder zwei eigens durch die Gemeindebevollmächtigten zu wählenden Stiftungspflegern desselben Bekenntnisses anvertraut werde. Wo übrigens ein solches, besondern Konfessionen angehörendes Vermögen besteht, wird für jede Konfession ein eigenes Gremium von Stiftungsbevollmächtigten aufgestellt, welches aus sämmtlichen Gemeindebevollmächtigten dieser Konfession besteht, und — so ferne nicht mindestens sechs Bevollmächtigte und vier Ersatzmänner desselben Bekenntnisses vorhanden seyn sollten — durch die Wahlmänner der betreffenden Konfession unmittelbar nach vollzogener Wahl der Gemeindebevollmächtigten, und in der für die Wahlen dieser Bevollmächtigten festgestellten Form, ergänzt wird. Dieses Gremium, welchem auch sämmtliche Ortspfarrer (bei den Protestanten erste Pfarrer) gleicher Konfession von Amtswegen angehören, wird von dem Magistrate über alle wichtigen Angelegenheiten der betreffenden Stiftungsverwaltung gehört, und dessen abweichende Ansicht zieht mündliche Besprechung des Magistrats mit dem Gremio des Stiftungsausschusses, und bei der Erfolglosigkeit die Vorlage des Gegenstandes an die nächstvorgesetzte Kuratel eben so nach sich, wie solches bezüglich abweichender Ansichten zwischen Magistrate und Gemeindebevollmächtigten durch §§. 83 u. 84 vorgeschrieben ist. — Der Magistrat läßt sich von dem Stadtkämmerer und dem oder den Stiftungspflegern über die Verwaltung des ihm untergebenen Kommunal- und Stiftungsgutes jährliche Rechnung stellen, und legt selbe, in Gemeinden ohne besonderes konfessionelles Stiftungsvermögen, den Gemeindebevollmächtigten, in Gemeinden entgegengesetzter Art, was das Gemeinde- und allgemeine Stiftungsvermögen betrifft, den Gemeindebevollmächtigten, was das besondern Konfessionen angehörende Stiftungsvermögen anbelangt, den betreffenden Stiftungsbevollmächtigten zur Einsicht und Erinnerung, sodann aber der nächsten Kuratelinstanz (in Städten I. und II. Klasse der Kreisregierung, Kammer des Innern, in Städten III. Klasse, oder in Märkten mit magistratischer Verfassung, der vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde) zur Prüfung und Bescheidung vor.

§. 63. Zusatz am Schlusse. „Die mit keinem eigenen Stadt-

Digitized by Google

gericht versehenen Stadtgemeinden üben das Vermittlungsamt unter den in §. 120 festgesetzten Formen, und zwar je nach Befunde durch das Plenum des Magistrats, oder durch angeordnete Kommissionen oder durch eigene Kommissäre aus."

§. 70. Zusatz am Schlusse. „Uebrigens bleibt dem Staate unbenommen, die Funktion eines Stadt-Kommissärs den Bürgermeistern, gegen ein mit denselben zu treffendes Uebereinkommen auf Aerarialkosten zu übertragen, wo, und so lange er es für angemessen erachtet.

Viertes Kapitel. Gemeinde-Ausschuß oder Bevollmächtigte. A Bestellung. §. 78. Lit. d. Personen, die in Konkurs verfallen sind, und nicht ihre Gläubiger später vollständig befriedigt haben. §. 79. 3. u. 4. Absatz. Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritt eines Drittheiles auf irgend eine zulässige Weise ergibt, wird durch den Eintritt der nächsten Ersatzleute ersetzt, welche dann die Eigenschaft von Bevollmächtigten in so lange bekleiden, als die Ausgetretenen in diesem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten. §. 82. Zusatz am Schlusse. B. Wirkungskreis. Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bei Ansässigmachungs- und Gewerbsverleihungs-Fragen, gegenüber dem mit der polizeilichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magistrate, und werden daher von diesem mit ihrer Erinnerung vernommen.

(Fortsetzung folgt.)

2. Der Gesetzentwurf: einige Abänderungen des Lokalumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 betreffend. (Fortsetzung.)

Gesetzentwurf:

Art. I.

Die Art. II. Ziff. 3, 4 und 5; Art. III. Ziff. 2; Art. VI. Abs. 2; Art. VII; Art. VIII; Art. IX. Abs. 4, 5, 6 und 7; Art. X. Abs. 2, 3 und 4; Art. XI. und Art. XII. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 sind aufgehoben.

Art. II.

Dieselben werden ersetzt wie folgt: Art. II. Ziffer 3 bestimmt

Digitized by Google

die Beiziehung des Staatsärars bei Gebäuden und Grundstücken, unveräußerten Klostergütern und neuen Erwerbungen, mit Ausschluß neuer Wälder, Seen, die sich nicht in den Markungsgrenzen befinden, worüber Bücher und Karten Auskunft geben und etwaige Streite verglichen oder auf dem Rechtsweg entschieden werden sollen. Art. II. Ziff. 4. Sämmtliche in dem Gemeindebezirke wohnhafte, als aktive Gemeindeglieder nicht zu betrachtende Gemeindeangehörige, ausschließend Heimathberechtigte, Mieth- und Inleute, so fern die Umlage aus einem oder mehreren der im Art. 1. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 lit. B. Ziff. 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 aufgeführten Zwecke hervorging.

Art. II. Ziff. 5. Die Gemeindeforensen, bezüglich ihrer in der Gemeinde befindlichen Grundstücke, in so ferne die Umlage 1) durch Neubauten oder Reparationen von Wasserleitungen, Brückenstegen, Orts- und Feldwegen, Ufern und Dämmen; 2) durch den Unterhalt der Feldwachen; 3) durch den Neubau, oder durch die Reparatur von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern herbeigeführt wird.

Art. III. Ziff. 2. Die im §. 13 Ziff. 1 bis 4 des Gesetzes über die Revision des Gemeindeedikts . . . . 1834 genannten Gemeindeangehörigen, ausschließend Heimathberechtigte, Mieth- und Inleute, dann Forensen in jenen Fällen, in welchen ihnen nach Ziffer 4 und 5 des voranstehenden Art. II. keine Pflichtigkeit obliegt. —

Die in der Gemeinde vermöge ihrer dienstlichen Verhältnisse anwesenden Militärpersonen, so ferne sie nicht vermöge eines Grundbesitzes, eines Gewerbes, oder eines sonstigen Ansässigkeitstitels als Gemeindeglieder oder als Gemeindeangehörige, ausschließend Heimathsberechtigte, Mieth- und Inleute oder Forensen zu betrachten sind.

(Schluß folgt.)

IV. Miscellen.

Heute hielt die Kammer der Reichsräthe allgemeine Sitzung, in welcher die Civilliste debattirt und, dem Vernehmen nach, unbedingt angenommen wurde.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. B. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 36. 5. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe.

I. Vom 1. Apr. „Die Kammer der Reichsräthe glaubt den Gesetzentwurf: die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte ꝛc. betreff., (S. Nr. 23 p. 99) mit den Modifikationen annehmen zu können, daß 1) die im §. 1 enthaltene Geldstrafe von 10 pCt. des versicherten Werths auf 4 pCt. gemindert werde und 2) der §. 2 nach dem Worte „*aufgehoben*", den Zusatz enthalte: „soweit dergleichen grundherrliche Nachlässe und Unterstützungen in den Civilgesetzen begründet sind." Zugleich verbindet sie damit den Wunsch: es möge die Staatsregierung nach Einvernahme der Landräthe möglichst dahin wirken, daß die Kreise mit Vermeidung eigener Vereine, wo möglich jenem des Isarkreises beitreten, da blos durch möglichst große Ausdehnung eine solche schon bestehende Anstalt von Bedeutung und Wirksamkeit werden kann.

II. Vom 4. April. „Die Kammer der Reichsräthe hat dem mit Beschluß der Kammer der Abgeordneten an sie gelangten Gesetzesentwurf: die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, nach vorschriftsmäßiger Berathung ihre unbedingte Zustimmung ertheilt."

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1. Der Gesetzentwurf: Revision des Gemeindeedikts betreffend.

(Fortsetzung.)

Die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen werden

Digitized by Google

vor deren Einsendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Jedes Gemeindeglied, und dann so ferne in dem betreffenden Jahre Umlagen percipirt wurden, auch jeder zu der betreffenden Umlage beigezogene Dritte ist befugt, binnen der dieser Publikation folgenden 14 Tage, seine Bemerkungen über diese Rechnung zu dem Magistrats-Einlaufe einzugeben und sich darüber einen Empfangschein zu erholen. Diese Bemerkungen werden mit der Rechnung selbst an die Kuratel gesendet. — §. 83. Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeindebevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen. Abweichende Ansichten des Magistrats und der Gemeinde sowohl als der besondern Stiftungsbevollmächtigten werden in gemeinsamen Sitzungen des Magistrats mit dem betreffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen und so ferne auch auf diesem Wege die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beiden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, der vorgesetzten Kuratel zur Entscheidung vorgelegt. Die Befugniß der Magistrate zur Anordnung von Provisorien ist in solchen Fällen auf das Vorhandenseyn einer absoluten Vorzugs-Gefahr beschränkt. — §. 84. Auch außer den oben §. 82 spezifizirten Fällen sind die Gemeindebevollmächtigten berechtigt, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben, so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeindewohl wahrzunehmen oder einen das Gemeindebeste fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben; — auch steht es ihnen frei, Beschwerden über die Gemeindeverwaltung, wenn solche von dem Magistrate nicht erledigt werden sollten, bei der vorgesetzten Kuratel durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

§. 86. Abs. 2. C. Versammlungen und Vorrechte. Der Gemeindebevollmächtigte, welcher bei einer angesetzten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungsursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Lokal-Armenfonds, und diese Strafe wird in jedem weitern Falle in so lange zwischen einem Minimum von zwei Gulden und einem Maximum von 12 Gulden erneuert, als nicht die Gemeinde sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachlässigung seiner Bürgerpflicht durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten von dem Amte förmlich auszuschließen. — Uebrigens bleibt dem Bestraften der Rekurs an die Kuratel für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hindernisse des Erscheinens

Digitized by Google

und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt: gegen den erkannten Ausschuß ist die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung gestattet.

Fünftes Kapitel. §. 90. Abs. 2. Von den Distrikts-Vorstehern. — Bei diesen werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten (§. 76.) vorgeschrieben sind. Ausnahmen hievon können nur mit Zustimmung der Kreisregierung, und im Hinblicke auf die besondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums stattfinden. Die den Gemeindebevollmächtigten eingeräumten Entschuldigungsursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu statten.

Sechstes Kap. §. 94. Abs. 3 und 4. Verwaltung der Ruralgemeinden. A. Bestellung des Ausschusses. — Das bestimmten Konfessionen angehörende Stiftungsvermögen muß stets von einem Stiftungspfleger derselben Konfession verwaltet werden. Findet sich in einer konfessionell gemischten Gemeinde eigenthümliches Stiftungsvermögen mehrerer Konfessionen, so wird für das gesonderte Stiftungsvermögen jeder Konfession ein eigener Stiftungspfleger aufgestellt. Ueberdies wird der Ausschuß einer solchen Gemeinde für wichtigere Gegenstände der besondern konfessionellen Stiftung, so ferne nicht mindestens zwei Ausschußmitglieder und zwei Ersatzmänner der betreffenden Konfession vorhanden sind, bis zu dieser Zahl durch eigene nur in Stiftungssachen dieser Konfession stimmfähige Ausschußmitglieder; dann durch eigene Ersatzleute mittelst besonderer Wahl sämmtlicher Gemeindeglieder derselben Konfession, und zwar unmittelbar nach erfolgter Wahl des Ausschusses selbst ergänzt.

(Schluß folgt.)

2. Der Gesetzentwurf: einige Abänderungen des Lokalumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 betreffend. (Schluß.)

Gesetzentwurf:

Art. VI. (III.)

Als Maßstab der Lokalumlagen gilt in der Regel der Steuerfuß mit folgenden Ergänzungen: Der Grundbesitz konkurrirt auf der

Digitized by Google

Grund-Steuer, der Häuser-Besitz nach der Häuser-Steuer, der Besitz nutzbarer Rechte, so ferne keine verfassungsmäßige oder gesetzliche Befreiung obwaltet, nach Maßgabe der Dominikalsteuer. Die Leistungen der Gewerbtreibenden folgen der Gewerbsteuer. Gewerbsniederlagen außerhalb der Gemeinde domizilirender Meister tragen nach Maßgabe der ihren Einnahmen entsprechenden Gewerbssteuerklasse bei. — Die Inhaber ständiger Geldbezüge und Geldrenten hinsichtlich ihrer eine Mannsnahrung von zährlich 600 fl. übersteigenden Bezüge, die Miethbewohner, die Inleute und die sonst zeitlich domizilirenden Familien endlich, wirken zu den Umlagen nach dem Verhältnisse der Familiensteuer mit.

Uebrigens bleibt der Gemeinde überlassen, einen andern zweckmäßigen Umlagenmaßstab in Uebereinstimmung aller Kategorien von Beitragspflichtigen zu bestimmen. Solche Uebereinkommen setzen jedoch eigene in der Form der §§. 37, 38, 39 und 82 der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 gefaßte schriftliche Beschlüsse nach vorgängigem Benehmen mit den für jeden solchen Fall speziell zu bestehenden Vertretern der verschiedenen durch den Maßstab betroffenen Klassen von Nichtgemeindegliedern voraus; auch wird ihre Gültigkeit durch die zu erholende Genehmigung der Kuratelbehörde bedingt.

Art. VII. (IV.)

Ueber die Art und Weise der Beiwirkung der Distriktsgemeinden zu Distriktsumlagen entscheidet das hierüber bestehende Gesetz vom . . . . 1834. Der jeder einzelnen Gemeinde des Distrikts zurepartirte Antheil an die erforderlichen Geld-Naturalien oder Frohndienstleistungen erwächst in der betreffenden Gemeinde zur Lokal-Umlage.

Art. VIII. (V.)

Wie die gemeinsamen Bedürfnisse aller Gemeinden eines Kreises zu decken seyen, bestimmt das Gesetz vom 15. Aug. 1828, die Einführung der Landräthe betreffend. Eben so sind die Verbindlichkeiten der Gemeinden, bezüglich der Militäreinquartierung und Verpflegung, dann in Betreff der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen durch das besondere Kriegskostenperäquationsgesetz vom 22. Juli 1819 festgesetzt. —

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 a Maximilian. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur L. B. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nr. 37. 6. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 4. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr., im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1. Der Gesetzentwurf: Revision des Gemeindeedikts betreffend.

(Fortsetzung.)

In der Berathung des Gemeindeausschusses über Gegenstände des Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflegen, wohnen der oder die Ortspfarrer (bei den Protestanten erste Pfarrer) bei. In allen solchen Sitzungen führt der Pfarrer, oder bei Vorhandenseyn mehrerer, der älteste unter ihnen den Vorsitz. Der Widerspruch der Pfarrer und Ausschußmitglieder einer Confession zieht bei Fragen der besonderen Stiftungen dieser Konfession Suspension des Beschlusses der Mehrheit bis zu erfolgtem Kuratel-Ausspruche nach sich.

Der Ortsschullehrer, oder wo deren mehrere sich befinden, ein dazu berufener unter ihnen, bekleidet in der Regel die Stelle eines Gemeindeschreibers. Als solcher führt er die Protokolle, besorgt alle Schreibereien und fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, so ferne dieses die Gemeinde- und Stiftungspfleger förmlich zu thun nicht im Stande sind. — Ausnahmen von dieser Regel finden nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Kuratel statt. — Wenn eine Landgemeinde aus mehreren Orten zusammengesetzt ist, so ist in den entfernter gelegenen Orten ein keine Remuneration erhaltender Stellvertreter des Ortsvorstehers (Untervorsteher) aufzustellen, welcher die öffentliche Polizei sowohl in seinem Wohnorte, als in den etwa dahin gewiesenen Weilern und Einödhöfen unter Leitung des Ortsvorstehers zu besorgen, bei den keinen Verzug leidenden Gegenständen einzuschreiten, hierüber, so wie über

Digitized by Google

alles übrige dem Vorsteher jedoch Meldung zu thun und in allem nach dessen Anweisungen zu verfahren hat. Die Wahl und Bestätigung dieser Untervorsteher geschieht in den durch die §§. 96, 98 und 99 der Verordnung vom 17. May 1818 bestimmten Formen, durch die Aktivwahlfähigen, und die dazu gehörigen Weiler und Einöden; als Auszeichnung gebührt dem Untervorsteher ein Schild von minderer Größe als jener des Ortsvorstehers, welcher, wie überhaupt jedes Funktionszeichen der Gemeindebeamten, bei allen dienstlichen Anlässen getragen werden muß.

§. 96. 1. Abs. Die Gemeindevorsteher und die beiden Pfleger, so wie die besondern Bevollmächtigten werden, von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte unter der Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichtes gewählt und von diesem bestätigt. Die Nichtbestätigung zieht, nach etwa ergriffenem und abgewiesenem Rekurse, eine neue Wahl nach sich.

B. Wirkungskreis des Ausschusses; *a*) in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten. §. 101. Nro. 1. Die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindeglieder, so wie der Schutzverwandten, erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über Ansässigmachung und Gewerbswesen und der dasselbe ergänzenden gesetzlichen Anordnungen.

§. 102. Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeindeausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungsvermögens. Dieser wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungspfleger als Mitglieder des Gemeindeausschusses besorgt, welche jedoch gleichwie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bei den Magistraten in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten (§. 82), blos mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des in Stiftungssachen nach §. 94, Absch. 3 u. 4 verstärkten Ausschusses gebunden sind.

§. 105. Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde-, sowie des Stiftungsvermögens, wird jährlich von den Pflegern, und zwar, so ferne die Rechnungsobjekte von einiger Bedeutung, und weder die Pfleger noch die Gemeindeschreiber einer ordentlichen Rechnungsstellung fähig seyn sollten, unter Mitwirkung eines, gegen Abzug anderen Bezügen abzuordnenden Rechnungsverständigen, gelegt; diese Rechnungen werden a) dem Gemeindeausschusse selbst, welchem sie 14 Tage lang mit allen Belegen zur Durchsicht und Abgaben seiner Erinnerung offen stehen soll; b) der versammelten

ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ablesen in Beiseyn des Gemeindeausschusses vorgelegt, und sodann dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen zur Revision übersendet. — Den Kreisregierungen liegt ob, das Gemeinde- und Stiftungswesen der zunächst einer Unterkuratel untergebenen Gemeinden von Oberkuratelwegen genau zu beaufsichtigen, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit von den Gemeinde- und Stiftungsrechnungen einzelner Gemeinden oder ganzer Distrikte, nach Maßgabe der ihnen zu ertheilenden Instruktion, besondere Kenntniß zu nehmen.

§. 115. *β*) rücksichtlich der Feldpolizei. Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, die er deshalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung des Gemeindeausschusses und des in dem Orte etwa bestehenden Feldgerichts, dann dreier Knaben aus der Gemeinde zu umgehen hat; die dabei allenfalls aufgefundenen Mängel und Anstände sind nach Befunde zu beseitigen, oder unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

γ. Vermittlungsart. §. 120. Zusatz am Schlusse. Das ohne gehörige und rechtzeitig nachgewiesene Entschuldigungsgründe eintretende Nichterscheinen zieht für den Kläger, wie für den Beklagten, in dem ersten Ausbleibungsfalle eine Geldstrafe von Einem Gulden bis zu drei Gulden, in dem zweiten Falle, eine ähnliche von drei bis fünf Gulden zu dem Lokal-Armenfond nach sich. — Ueberdieß wird dem in obiger Weise säumigen Kläger das zur Begründung der gerichtlichen Ladung des Beklagten erforderliche Zeugniß bis nach erfolgter Stellung von dem Vermittleramte verweigert; dem erscheinenden Kläger aber bei ähnlicher Säumigkeit des Beklagten das Attest zweimaligen Ausgebliebenseyns seines Gegners, zu dessen gerichtlicher Verfolgung ausgehändigt.

V. Titel. Erstes Kapitel. §. 135. Schlußbestimmung. — Unterordung der Magistrate. — Jede Gemeinde hat in Zukunft, und zwar 1) in so ferne sie eine magistratische Verfassung besitzt, in gemeinsamer Sitzung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, dann was das Armenwesen betrifft, unter Zuziehung einer Abordnung des Armenpflegschaftsraths, und was das allgemeine Stiftungswesen anbelangt, unter Zuziehung des oder der Ortspfarrer (bei den Protestantischen: erster Pfarrers) und was das konfessionell ausgeschiedene besondere Stiftungsvermögen betrifft, unter Zuziehung der besondern Stiftungsbevollmächtigten; 2) so ferne sie die

Digitized by Google

Landgemeinden angeht, in voller Ausschußsitzung unter Mitwirkung der Pfarrer, und bei Vorhandenseyn besonderer konfessionellen Stiftungsvermögens, bezüglich dieses Vermögens, unter Mitwirkung der besondern Ausschußmitglieder für Stiftungsangelegenheiten, jährlich einen einfachen aber klaren Etats-Voranschlag sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungseinnahmen und Ausgaben zu berathen, und selben der nächst vorgesetzten Kuratel zu übergeben. Im Vollzuge des durch die Kuratelbeschlüsse festgestellten Etats ist sodann den Gemeinden die angemessene möglichst freie Bewegung einzuräumen.

(Schluß folgt.)

Tages-Ordnung.

der 6. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 7. April 1834.

1) Verlesung der Protokolle der 4. und 5. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntmachung der Eingaben. 3) Vortrag über die Vernehmlassung des Herrn Brandenburg, und die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Culmann, Berathung und Schlußfassung hierüber. 4) Vorlage des Gesammtbeschlusses bei der Kammer über den Gesetzentwurf, die permanente Civilliste betreffend. 5) Vortrag des ersten Ausschusses über den Gesetzesentwurf, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betreffend. 6) Vortrag des dritten Ausschusses über die Anträge des Herrn Abg. Mätzler: a) die Abänderung einiger Bestimmungen des Konskriptionsgesetzes; b) die Verlegung der Vieh- und Jahrmärkte auf Werktage; c) die Entschädigung der Landräthe betreffend. 7) Vortrag des Sekretärs des Petitionsausschusses über die geprüften Anträge der Abgeordneten. Berathung und Schlußfassung über die zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen. 8) Anzeige von Seite des fünften Ausschusses über die von demselben geprüften und zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet befundenen Beschwerden.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 in Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur A. B. Stellwag.

Digitized by Google

München. **N^ro 38.** **7. April 1834.**

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 6, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr., im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der sechsten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 7. April 1834.

Am Ministertisch sitzen die Herren Kriegsminister und Finanzminister, die Herren Ministerialräthe und Kommissäre: Dr. v. Stürzer, v. Mayer, v. Bezold, v. Bauer und v. Habel; 78 Abgeordnete *sind* anwesend; die Tribunen besetzt. 1) Der Abg. v. Derthel verliest die Protokolle der 4. u. 5. Sitzung. 2) Es wurden 27 Eingaben verlesen, worunter mir heute blos zwei Eingaben des Abg. v. Closen, seine Untersuchung und eine Beschwerde, seinen Eintritt in die Kammer betr., bemerken. Der Abg. v. Schaadt, als Ersatzmann des Abg Herrle, entschuldigt sich wegen Krankheit und bittet um 4wöchentlichen Urlaub, Beschluß: bewilligt; er soll ein ärztliches Attest beibringen. 3) Ueber die Vernehmung des Abg. Brandenburg siehe Titel III. des heutigen Blattes. Debatte: Der erste Sekretär beantragt, daß, da er die Eigenschaft eines Abgeordneten verloren, sein Ersatzmann einzutreten habe. Abg. Scheuing hebt seine guten Eigenschaften hervor, ist für die Einberufung. Abg. Schwindl: Leider liege es nicht in den Willen der Kammer ihn einzuberufen. Plattner: glaubt, daß der Antrag der Kammer angemessen sey, drückt aber sein Bedauern aus, daß ein so braver Mann und so geachteter Familienvater diesem harten Schicksal unterworfen worden, wünscht endlich, dies Bedauern möge von mehreren Seiten ausgedrückt werden. Beschluß gegen zwei Stimmen, daß derselbe aus der Mitte zu treten habe, und der Ersatzmann Ministerialrath Nieder einzuberufen sey. — Culmanns Aeußerung (siehe III. Tit.) Der erste Sekretär trägt darauf an, daß die Kammer den Abg. Culmann, um konsequent zu seyn, einberufen müsse. Lösch: Die Achtung gegen C. werde durch seine Aeußerung erhöht; er konnte nicht anders handeln. Rabl.

Digitized by Google

Der angeführte Umstand Es. sey sehr zu beachten; er habe stets an der Wahrheit festgehalten. Weinmann: das Recht in der Kammer zu sitzen, entspreche der Pflicht dazu; das gesetzliche Hinderniß aber scheint nicht eingetreten zu seyn. v. Rudhart: noch sey die Kammer nicht inkonsequent; sie könne es aber werden; es frage sich, ob es nicht allzuhart sey, wider Willen ausgeschlossen zu werden? In der zweiten Eingabe Es. sey ein Hinderniß angegeben, daher sey der Urlaub zu bewilligen. Es möchte der Regierung daran gelegen seyn, die Untersuchung zu beschleunigen oder aufzuheben; der Geist, der in Freilassung des Hepps ꝛc. herrschte, möge sich auch hier zeigen. — Heinzelmann: Es sey vom größten Nutzen, wenn die Regierung in dem Geist der Milde fortfahre; möge die Untersuchung beschleunigt werden; stimmt für Urlaub. v. Harsdorf: E. sey einberufen, wenn er nicht erscheine, so möge der Ersatzmann eintreten. v. Anns stimmt v. Rudhart bei. Schwindl: Wenn keine weitere Prozedur eingetreten wäre, müßte man auf frühern Beschluß beharren; allein bei den jetzigen Verhältnissen sey es Pflicht, den Urlaub bis Ende Aprils zu ertheilen. Windwart: unterstützt und spricht sich mehr für die Billigkeit aus, da ja v. Closen, der doch in Spezialuntersuchung gewesen, Urlaub erhalten habe. v. Harsdorf: Sein Erscheinen hänge von seiner Willkühr ab. v. Rudhart: es stehe nicht in seiner Willkühr. v. Freiberg tritt v. Rudhart bei; doch könne bei Gericht nur vom Gesetz nicht von Milde die Rede seyn. v. Rudhart: die Gerechtigkeit lasse sich mit Milde vereinigen; er achte die Gerichte hoch, aber ihre Aussprüche würden von der Mit- und Nachwelt beurtheilt. Beschluß: Culmann erhält Urlaub auf vier Wochen. Zuletzt bemerkt der erste Präsident, daß hier nur die Richter handeln dürfen, nicht die Staatsregierung, (wie gesagt wurde) es sey an jene erlassen worden, daß die Untersuchung vor Anfang des Landtags beendigt seyn sollte; allein es sey nicht geschehen.

Hierauf wurde beschlossen, daß auch der Abg. Ritter zum zweitenmal und zwar unter dem im 16. §. der Geschäftsordnung ausgesprochenen Präjudiz einberufen werden solle. Nachdem die Beschlüsse beider Kammern über die Civilliste verlesen waren, wurde von Seite des Justizministeriums durch Herrn Ministerialrath und Kommissär Dr. v. Stürzer ein Gesetzentwurf über die Vervollständigung der Bestimmungen wegen Brandstiftung im Rheinkreise vorgetragen. Die übrige Zeit der Sitzung füllten meist die in der Tagsordnung benannten Ausschußvorträge aus, auf welche wir morgen zurück-

Digitized by Google

kommen werden. — Die nächste Sitzung wurde auf Donnerstag den 10. April anberaumt und die heutige um 1 Uhr geschlossen, nachdem noch vorher Mehreres, aus Veranlassung eines Antrags des Abgeordneten v. Anns: über die über alle Begriffe ruinöse Straße über Abensberg nach Regensburg gesprochen worden war, wobei der Herr Finanzminister auf die von den Ständen für den Straßenbau unzulänglich bewilligten Gelder hinwies.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

Antwortschreiben der Herren Abgeordneten Brandenburg und Culmann.

1) Der Herr Brandenburg sagt in seiner Vernehmlassung, es sey allerdings gegründet, daß er voriges Jahr vor dem königl. Appellationsgericht des Obermainkreises wegen angeblicher Begünstigung des nächsten Versuchs des Verbrechens des Hochverraths und des Verbrechens der Majestätsbeleidigung der Hauptuntersuchung unterworfen wurde, weil er einige Druckschriften des Dr. Wirth, welche dessen Gattin auch ihm zugesendet hatte, und deren Inhalt er nicht kannte, ohne weitern Gebrauch vernichtete, nachdem vorher ein beigepackt gewesenes versiegeltes Päckchen laut Adresse aus seinem Komptoir weiter versendet worden war, das ebenfalls dergleichen Schriften enthalten haben soll, ohne daß er hievon beim Kriminalgericht Anzeige machte. — Diese Untersuchung wurde wegen mangelnden Beweises eingestellt. Aus dem bei der hohen Kammer vorliegenden Erkenntniß seyen die Gründe zu entnehmen. Er selbst sey kein Rechtsgelehrter und müsse an die Richtigkeit dieses Urtheils blos glauben, da gegen ihre Gültigkeit nichts einzuwenden sey. — Sein Bewußtseyn, seinen Eid nicht verletzt und seine Pflicht stets treu erfüllt zu haben, könne ihm doch kein Gericht rauben, und die Theilnahme und Achtung seiner Mitbürger, und die Leumundszeugnisse erheben ihn über den angeschuldigten Verdacht. Er trage daher mit Gleichmuth die Folgen desselben und verzichte gern auf eine Stelle, als deren höchstes Ziel ihm die Aufgabe erschien: die Verfassung in ihrer Wahrheit durchzuführen.

2) Die schriftliche Aeußerung des Abg. Culmanns enthält folgendes: Die Theilnahme gelegenheitlich der Verhandlun-

Digitized by Google

gen in der Kammer der Abgeordneten über ihn, welche öffentliche Berichte enthalten, habe ihn tief gerührt, und er sehe darin den Beweis, daß die hohe Kammer auch da, wo er nicht ihrer Ansicht war, an seiner Aufrichtigkeit und Redlichkeit für des Vaterlandes Wohl nicht zweifelte, und dankt aus tiefem Herzen für diese wohlwollenden Gesinnungen. Doch sey er nicht im Stande, der Einberufung zu folgen; er sey an selbem Tage, wo er diese erhielt, vor das Untersuchungsgericht geladen worden. Dies möge ein Spiel des Zufalls seyn, doch sey es nicht geeignet, ihn von seinem Entschluß abzubringen und an die Zeitungsnachrichten zu glauben, daß man der Kammer zu verstehen gegeben habe, es werde wenig Gewicht auf diese Untersuchung gelegt; ihre Fortsetzung habe auch wirklich auf Einholung höherer Befehle stattgehabt. Er müsse auf seinen Entschlusse um so mehr beharren, da es nur von dem Staatsprokurator abhange, dasjenige gegen ihn eintreten zu lassen, was man bei Schoppmann und Brogino als Spezialinquisition qualifizirt habe, und ihn zu zwingen, die Kammer wieder zu verlassen. Diese wäre dann genöthigt, ihn zum Austritt anzuhalten, und den, welchen sie als würdig aufgenommen habe, als unwürdig wieder auszustossen, obgleich er seit seiner Aufnahme nichts verschuldet habe, das nicht früher der Kammer bekannt gewesen. Er halte es für heilige Pflicht eines jeden Mitglieds sein eigenes Betragen so einzurichten, daß in dessen Gefolge der Würde der Kammer kein Eintrag geschehen könne; weshalb er nimmer einen Schritt thun würde, der sie in den Fall bringen könnte, dieselbe zu verletzen und ihre Gestaltung, worüber sie nur selbst entscheiden sollte, subalternen Staatsbeamten faktisch zu unterwerfen. Diese und die früheren Gründe hätten seinen Entschluß unabänderlich bestimmt. Er werde in die Kammer nicht eintreten, es sey denn, die gegen ihn eingeleitete Untersuchung wäre durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erledigt. Er komme daher noch einmal auf seine Bitte zurück, welcher nach der Geschäftsordnung §. 16, 17 noch jetzt willfahrt werden könne. — Sollte die Kammer nicht gesonnen seyn, ihr Statt zu geben, sollte sie eher vorziehen sich zu verstümmeln, so sey es seine Absicht nicht, sie daran zu hindern, er sey vielmehr für diesen Fall resignirt, sich der strengsten Anwendung des erwähnten Artikels der Geschäftsordnung zu unterwerfen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 a Maximilplz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur L. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 39. 8. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar-Nr. 7 u. 8. und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Antrag des Abg. v. Utzschneider, um die Kommerzial und Verbindungsstraße von Regensburg und Kellheim über Abensberg ꝛc. nach München auf den alig. Straßenetat wieder aufzunehmen.

Beschwerde des Freiherr v. Closen, dessen strafgerichtliche Untersuchung und Verhaftung betreffend.

Beschwerde desselben, die Suspension seines Eintritts in die Kammer betreffend.

Antrag des Abg. Chr. Weinmann, die Anwendung der Landwehrverordnung von 1826.

Antrag des Abg. Rabl, um Wiedervorlage eines Kulturgesetzes während der gegenwärtigen Sitzung. (Schluß folgt.)

II. Summarischer Ueberblick der sechsten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 7. April 1834.

(Fortsetzung.) Als 4) die Beschlüsse über die Civilliste verlesen waren, erstattete 5) von Dresch Vortrag über die Rechte der Griechen (s. III. 2. des heutigen Blattes) 6) v. Anns, Dr. Schultz, und Kapp über die drei Anträge des Abg. Mätzlers, (aus welchen wir morgen Auszüge geben werden, so wie aus denen) des 7) v. Wachter über die geprüften Anträge. Bei dem des Abg. Rabl, die Vorlage eines Kulturgesetzes wurde folgendes debattirt. Vetterlein: Es sey kein weiterer Begriff als dieser; er erstrecke sich über das Ganze; die Vorarbeiten seyen zu groß. Mit welchem Erfolge könne es geschehen? Der Entwurf soll vorher der Oeffentlichkeit hinausgegeben und geprüft werden. Nicht alle Theile des Königreichs seyen sich gleich; was sey von einem Kulturgesetz zu erwarten, welches

Digitized by Google

das Ganze umfasse, wo der Eine Erleichterung verlange, der Andere auf seinem Rechte bestehe. Es würde ein Gesetz entstehen, welches nicht durchzuführen ist; beantragt daher die Vertagung.

(Fortsetzung folgt.)

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1. Sitzungsprotokolle der Kammer der Reichsräthe.

Fünfte Sitzung, den 21. März 1834. Einlauf: Vorstellung und Antrag des Herrn Reichsraths Grafen v. Schönborn, die vollständige Erfüllung des Gesetzes vom 28. Dez. 1831 über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Standes- und Gutsherren betreffend.

Vortrag des 1. Ausschusses über den Gesetzentwurf, die bürgerlichen und politischen Rechte der Griechen betreffend. Der Referent bemerkt unter andern, daß wenn gleich die unirten Griechen gleiche Rechte in Anspruch nehmen konnten, so sey dies doch nicht der Fall bei den nichtunirten; es sey daher ein Gesetz nöthig; er stimme den wichtigen Gründen bei und glaube die unbedingte Annahme beantragen zu können. Der Ausschuß ist dem Antrage jedoch mit der Modifikation beigetreten, daß zu näherer Bezeichnung der den Griechen durch den Entwurf zukommenden Rechte dem Art. I. nach dem Worte: „Kirchengesellschaften" noch die Einschaltung gemacht werde: („Tit. IV. §. 9 Abs. 2.")

Zur Besorgung der Redaktion der Protokollsauszüge wurden als Kommissäre ernannt: R.-R. von Roth, R.-R. Graf von Reigersberg, denen der erste Herr Sekretär beigegeben wurde.

2. Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Rechte der Griechen betreffend.

Der Berichterstatter weist aus der Verfassungsurkunde nach, daß die Bekenner der drei im Königreiche bestehenden christl. Konfessionen gleiche und zwar alle bürgerlichen und politischen Rechte eines Bayern genießen; dagegen die Bekenner der nicht christlichen Konfessionen solchen anerkannten Anspruch gesetzlich nicht besitzen. Wie es mit den Bekennern einer christlichen Konfession, die nicht zu den drei bestehenden gehört, gehalten wird, darüber schweigt die Ver-

Digitized by Google

sassungsurkunde. Der vorliegende Gesetzentwurf entscheidet hierüber und räumet der christlichen Kirche gleiche Rechte mit jenen ein. Gegen den Inhalt dieser Bestimmung dürfte eine Erinnerung nicht nur aus dem im Ministerialvortrag benannten Gründen (s. Nr. 23 p. 97) nicht zu machen seyn, sondern auch nach dem Geiste unserer Staatsverfassung und weil überhaupt kein Grund vorhanden ist, sie ihnen zu versagen; der Gesetzentwurf muß als eine grundgesetzliche Bestimmung behandelt werden, da es sich um eine Abänderung der Verfassungsurkunde handelt; denn diese sagt: der Abgeordnete muß sich zu einer der drei christlichen Konfessionen bekennen. Die Zustimmung zu der Modifikation der Kammer der Reichsräthe kann nicht beantragt werden, da jene Hinweisung weder eine Beschränkung der Rechte noch eine nähere Erläuterung der gemeinten Konfessionen enthalte und daher überflüssig sey.

Der Schlußantrag begutachtet demnach die Annahme des Gesetzentwurfs, wie er vorgelegt ward. — Diesem stimmten die Mitglieder des ersten und dritten Ausschusses sämmtlich bei und fügten den Wunsch hinzu, daß der königl. Staatsregierung die Bestimmungen hinsichtlich der Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen, deren Vollziehung in neuern Zeiten Anfechtungen und Schwierigkeiten unterliegt, die nun sich auch unangenehm auf die Griechen erstrecken würden, ins Angedenken zurückgerufen werden mögen, damit das neue Gesetz durch geeignete Maßregeln die drei Konfessionen und die Griechen erfreuen könne.

3. Der Gesetzentwurf: Revision des Gemeindeedikts betreffend.

(Schluß.)

§. 136. Transitorische Bestimmung. Die in §. 50 des gegenwärtigen Gesetzes über die Gehalts- und Stabilitätsverhältnisse der Gemeindebeamten enthaltenen Vorschriften derogiren in keiner Beziehung jenen Rechten, welche auf den Grund der frühern gesetzlichen Anordnungen, für jeden einzelnen der bereits angestellten Gemeindebeamten etwa erwachsen seyn könnten. — Eben so tritt die Vereinigung des Bürgermeisteramtes der Städte I. Klasse in einer Person erst bei dem Abgange der bereits vor Erscheinen gegenwärtigen Gesetzes gewählten rechtskundigen Bürgermeister in Wirksamkeit.

Aus den dem Vortrage angehängten speziellen Tabellen heben wir noch folgende Notizen aus:

1) Die Kosten der vormaligen 57 Distrikts-Stiftungs-Administrationen beliefen sich, an Personal-Exigenz auf 103,396 fl., an Regiebedarf auf 62,388 fl.; in Summe auf 165,785 fl.

2) Die Kosten der Polizeidirektionen in den 7 ältern Kreisen betrugen im Jahr $18\frac{17}{18}$ 195,877 fl., jene der Polizei-Kommissariate 155,828 fl.; beide in Summe 531,705 fl.

3) Der gegenwärtige Stand der gesammten Gemeindeeinnahmen in den 7 ältern Kreisen ist an Jahresrenten des Gemeindevermögens 1,589,625 fl.; an ständigen Beiträgen des Aerars der Privaten, Gemeinden und Stiftungen: 232,966 fl.; an Erträgniß der Polizeiverwaltung 98,968 fl.; an Bürgeraufnahmsgebühren: 92,683 fl.; an Schutz- und Herbergsgeldern: 11,083 fl. aus andern Titeln, z. B. Marktständen: 246,187 fl.; in Summe 2,271,515 fl.; an direkten und indirekten Umlagen zur Ergänzung des Bedarfs: 2,591,587 fl. Die Gesammteinnahme beträgt daher: 4,863,102 fl.

4) Die indirekten Auflagen, dann die Umlagen sämmtlicher Gemeinden der 7 Kreise diesseits des Rheins betragen: der Lokalmalz-Aufschlag 613,839 fl., der Lokalfleischaufschlag: 306,657 fl.; Lokalmehlaufschlag: 208,614 fl.; der Pflasterzoll: 230,904 fl.; sonstige Auflagen: 243,783 fl.; in Summe: 1,603,798 fl. Hiezu Gemeindeumlagen: 987,788 fl. Summe der indirekten Auflagen und Gemeindeumlagen 2,591,587 fl. wie oben. Der hohe Betrag der Gemeindeumlagen rührt von dem Schuldentilgungsplane und von den zahlreichen den Gemeinden obliegenden Wasserbauten und von dem geringern Gemeindevermögen her.

IV. Miscellen.

Heute Mittag wurden die Beschlüsse über die Civilliste durch Deputationen beider Kammern Sr. Majestät dem König ehrfurchtsvollst überreicht, Allerhöchstwelche sich, dem Vernehmen nach, sowohl über die Sache selbst, als auch über die Art und Weise, wie sie von den Kammern behandelt wurde, wohlgefällig zu äußern geruht haben.

Verlag von George Jaquet, Cajar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplatz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. **No. 40.** 9. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Vierteilsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

(Schluß.)

Vorstellung des k. Forstmeisters L. Klippstein, Eingriffe in die Justizverwaltung betreffend.

Antrag des Abg. Riegg, die Vollzugsinstruktion zu baulicher Erhaltung der Pfarr- und Benefiziatgebäude.

Antrag des Abg. Fahrnbacher, über das Bedürfniß einer bayerischen Hypothekenbank und deren Einrichtung.

Vorstellung des Kaufmanns Meunier, Vorschlag zur Errichtung einer Nationalbank.

Vorstellung und Denkschrift des Steuereinnehmers Kempf: das Hypothekenwesen im Rheinkreis betreffend.

Beschwerde des Mich. Mätzberger, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.

Vorstellung des Pr. Kefer, die Stiftungen betreffend.

Vorstellung der Bäcker, Melber in der Vorstadt Au, Ueberschreitung von Gewerbsbefugnissen.

Beschwerde des Bierwirths Moser, wegen unbefugten Bierverkaufs des Grafen v. Törring-Seefeld.

Antrag des Abg. v. Korb, einige Verbesserungen des gerichtlichen Verfahrens in Ewiggeldsachen betreffend.

Beschwerde des Buchbinders Schenk gegen den k. Landrichter Braun von Schwabmünchen, wegen einer Forderung.

Antrag des Abg. Riegg und Foliot die Aufhebung oder Milderung der Verordnungen, die quarta pauperum und quarta scholarum betreffend.

Digitized by Google

II. Summarischer Ueberblick der sechsten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 7. April 1834.

(Fortsetzung über das Kulturgesetz.)

v. Anns: Ein solches Gesetz sey in allen Sitzungen schon berathen worden, es möge der Oeffentlichkeit übergeben und dem nächsten Landtage vorgelegt werden. v. Hagen: Es sey ein Bedürfniß, aber schwierig um allen zu genügen; habe ein spezielles Leben und könne nur im Allgemeinen Liniamente ziehen. Es sey etwa den Landräthen Einfluß zu gestatten, übrigens wie von Anns. Lechner: Warum wolle man wieder zögern mit einer so eingreifenden Sache; sucht das Gesagte zu widerlegen. Wetterlein möchte die Nothwendigkeit und Möglichkeit ausscheiden, Consultation sey nöthig. Ebert stimmt Lechner bei, da er von Vielen beauftragt sey, dahin zu wirken; es sey besonders im Rezatkreis nöthig, wo bei Theilungen viel Unfug getrieben werde; Alles verlange es. Lechner wendet sich an den Ministerialkommissär, mit der Frage: ob der Antrag zulässig sey? v. Mayer antwortet: Vorarbeiten seyen viele vorhanden; nur wegen Vorlage sey noch nichts entschieden. — Der Vorige: Man höre immer den Vorwurf, daß die materiellen Interessen des Volks zu wenig beachtet werden; alle Bewohner sehen darauf hin, wenn nur Schritte geschehen. Der Beschluß erfolgt: „er solle in Erwägung gezogen und dem Ausschuß zugewiesen werden."

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1. Vortrag des 3. Ausschusses über die Anträge des Abg. Mätzlers.

a) Referent v. Anns über Mätzlers Antrag das Militärkonskriptionsgesetz betreffend. Derselbe bezielt eine Verminderung der Gänge des Konskriptionspflichtigen; allein Referent glaubt, daß sie selbst im Interesse des Konskribirten seyen, und ist mit dem Ausschuß gegen diese Abänderung. — Den Antrag desselben, „es möge auch der 48. §. dahin abgeändert werden, daß jedem Familienvater, der im Betriebe einer Oekonomie oder Gewerbs ist, ein Sohn auf Zurückstellung belassen werde, wenn dieser Sohn bis dahin dabei verwendet worden ist," modifizirt er dahin, „es wolle die Staatsregierung die

geeignete Weisung geben, daß die Verhältnisse solcher Familien, deren Subsistenz durch Entziehung eines gewerbfähigen Sohnes gefährdet werden könnte, genau erwogen und gewürdigt werden," womit die Majorität übereinstimmt. b) Die Vieh- und Jahrmärkte betreffend. Diese sollen an Wochen- und Werktagen abgehalten werden. Der Referent Dr. Schultz würdigt den Beweggrund — die selbst von der Staatsregierung gepflegte Sittlichkeit und Religiösität, doch lasse sich nicht leugnen, daß der Antrag besonders in das Herkommen eingreife, und einem lebhaften Verkehr des Genusses, des Austausches störend entgegentrete. Allein der Nachtheil sey überwiegend, und gewiß viele Familien wegen den häufigen Folgen für ihre Verlegung, die in manchen Ländern schon auf Wochentage bestimmt sey. Förderung des sittlichen und religiösen Lebens müsse auch hierin leiten; an heilsamen Verordnungen fehle es überhaupt in Bayern nicht, aber sie würden nicht immer befolgt, oft auch höhern Orts übersehen, wie z. B. Jagdparthien an Sonntag, Belustigungen am Vorabend; manche Mißstände seyen in besondern Einrichtungen des Staats begründet, wie z. B. das Amtiren, örtlich auch die Verkündigungen der Lottokollekten, das Ausrufen vor dem Gottesdienst; die vernachlässigte Feyer des Charfreitags besonders in der Hauptstadt. — Hülfe im Allgemeinen, und künftiges Einschreiten von Oben thue Noth, werde auch allen rechtlich und fromm Gesinnten erwünscht seyn. Mit Belehrung und Schonung sey auch der Antrag durchzuführen; allein am besten bleibe das Geeignete der Weisheit der Staatsregierung überlassen, welches auch die Majorität beschließt. c) Die Abänderung des 21. §. im Landrathsgesetze betreffend. Kapp beantragt, als Tag- und Reisegelder für die Landräthe eine Aversalsumme von 70 fl. Eine Entschädigung, denn dieses sey es, keine Besoldung, scheine gerecht, und ist auch schon früher angeregt worden, wie im Jahre 1831 50 fl., oder 2 fl. Diäten und 4 fl. für die Meile Entfernung. Die frühern Gründe dagegen, „die Kosten und Ehrensache," werden beleuchtet und die Rechtlichkeit und Nothwendigkeit einer Entschädigung dargethan, die Ausgabe der Kreiskasse zugewiesen und auf 50 fl. beantragt. Dies wurde auch vom Ausschuß einstimmig angenommen.

2. Vortrag des Petitionsausschusses.

Der Antrag Weinmanns „die Scholarchen durch eigene Referenten im Schulfache zu ersetzen," soll nach dem Vortrag des Referenten von Wachter und Beschluß des Ausschusses dem Staatsmi-

Digitized by Google

nisterium des Innern mit besonderer Empfehlung zugeschlossen werden. — Jener des Abg. Riegg, Baulichkeiten der Pfarrhäuser betreffend, wird einstimmig als zulässig anerkannt. — Jener des Abg. Utzschneider, daß die ruinöse Straße von Abensberg auf den allgemeinen Straßenetat übernommen werde, wird nicht zur Vorlage an die Kammer, dagegen aber an das Staatsministerium, um berücksichtigt zu werden, geeignet befunden. — Den des zweiten Präsidenten, einige Verbesserungen des gerichtlichen Verfahrens in Ewiggeldsachen, findet der Referent und Ausschuß zur Vorlage ganz geeignet. — Der Antrag des Andreas Weinmann, daß überall da, wo eine aktive Landwehr besteht, nach deren Ordnung §. 4 und 9 alle von gesetzlichen Diensten befreiten, besonders das ganze Magistratspersonal, zur Relution beigezogen werden sollen, wird selbst nach des Antragstellers Wunsch ans Ministerium übergeben, da es die Handhabung eines Gesetzes betrifft. Der Antrag des Abg. Riegg und Folliot, die Aufhebung oder Milderung der Verordnungen der quarta pauperum et quarta scholarum betreffend, welche die Hälfte jeder frommen Stiftung in Anspruch nehmen, sagt: es möge künftig nur höchstens der vierte Theil für Schulen und Arme abgezogen werden; soll als ein allg. Gesetz betreffend zur Vorlage kommen.

Tages-Ordnung

der 7. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 10. April 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Verlesung der Gesammtbeschlüsse über die Gesetzentwürfe, a) die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher und b) die Vindikation der Gerichtsbarkeiten betreffend. 3) Vortrag des 3. Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelbeschädigungen betreffend. 4) Berathung und Schlußfassung über: a) den Antrag, die Abänderung einiger Bestimmungen des Konskriptionsgesetzes; b) den Antrag, die Verlegung der Jahr- und Viehmärkte auf Werktage; c) den Antrag, die Entschädigung der Landräthe betreffend. 5) Verlesung des Protokolls der 6. Sitzung.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. **Nro. 41.** 10. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 44 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der siebenten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 10. April 1834.

Gegenwärtig die Staatsminister des Kriegs und der Finanzen — (der des Innern ist seit einigen Tagen nicht ganz wohl, doch auf dem Wege der Besserung.) Die Herren Ministerialkommissäre v. Bezold, v. Bauer, v. Mayr, v. Habel. 95 Abgeordnete *viele Zuhörer* auf der Gallerie. Zu 1) die Eingaben werden wir im nächsten Blatte anzeigen. Das ärztliche Zeugniß des Abgeord. Schellhorn wird vorgelesen, welches besagt, daß er am 16. April von einer Lungenentzündung befallen worden, und daß wenigstens noch 6 Wochen erforderlich seyen, zu völliger Genesung. Es wird ihm Urlaub auf 5 Wochen vom 4. April angerechnet, ertheilt. Zu 2) die Gesammtbeschlüsse (s. Tagsordnung) werden von dem 2. Sekretär und von dem Abg. v. Rudhart vorgelesen, wogegen nichts erinnert und dieselben demnach angenommen werden. Zu 3) der Abg. v. Anns verliest auf Einladung des ersten Präsidenten die unter Nro. III. 2. des heutigen Blattes im Auszuge mitgetheilten Vorträge. 4) Mätzlers Antrag ist an der Tagesordnung, bei welchem zuerst darüber gesprochen wird, ob die Abänderungen einzeln oder zusammen debattirt werden sollen. Ersteres wird beschlossen. Viele sprechen sich gegen eine Abänderung eines noch nicht alten Gesetzes aus, wovor besonders Rudhart warnt; Stabilität sey das, was die Staatsregierung und die Stände zu achten hätten. Er liest den treffenden §. vor; der Konskribirte könne ja einen Bevollmächtigten senden, und sich auch da melden, wo er sich aufhalte. Der Zweck des Erscheinens, Nachweis zu geben, sey genannt. Eine große Beschwerde soll darin liegen, daß die Konskribirten zu viel laufen müssen; er kenne auch den Werth der Zeit und wünsche, daß der Werth überall anerkannt werden möge. Man

Digitized by Google

müsse wohl oft in kleinen Dingen vor Amt erscheinen, allein hier betreffe es die wichtigste Angelegenheit des Lebens; es betreffe hier nicht eine Kleinigkeit, sondern es sey hier alles nachzuweisen, wovon oft sein und anderer Loos abhänge. Die Leute legen keinen so großen Werth auf den Verlust der Zeit; viel würde auf andere Weise vergeudet und viele Gänge unnöthiger Weise gemacht, die Leute gingen 2 — 3mal hin, ehe es gefordert werde! Glückliches Land, welches keine andere Plage kennt; vortreffliche Gesetze, die keine andern Mängel haben! Nachdem er selbst noch mehreres in diesem Sinne gesprochen und Viele sich ihm angeschlossen hatten, wurde der Antrag, die Abänderung des 21. §. betreffend, nicht angenommen. —

Dem Antrag auf Abänderung des 48. §., wie ihn der Ausschuß gestellt, ferner dem Antrag, wie ihn Mätzler gestellt, wird von der Kammer nicht beigestimmt. Endlich wird bei Namensaufruf der ganze Antrag nur von drei Stimmen unterstützt und daher fast einstimmig verworfen.

Nach diesem betritt der königliche Finanz-Minister die Redner-Bühne und trägt einen motivirten Gesetzesentwurf vor: die Verwendung der Defensionsgelder und die Dotations-Kasse des Festungsbaues zu Ingolstadt betreffend. — Die Kosten des Festungsbaues sind auf 23 Millionen angeschlagen, wozu, nachdem die Auslagen an die Defensionskasse ersetzt sind, der Rest der Erübrigungen der vorigen Finanzjahre und der künftigen verwendet werden sollen, welche jährlich zu 800,000 fl. angeschlagen, durch einen, 2 höchstens 4 kr. betragenden, Beischlag zum Steuergulden auf eine Million erhöht werden sollen. Zur baldigen Beendigung des Baues da eine halbvollendete Festung im Fall des Kriegs in große Verlegenheit setzen würde, könnte auch eine Kreditverwilligung dienen, wobei die entbehrlichen Gelder der Staatskasse gegen Wiederersatz der Festungsbaukasse zuzuweisen wären, was keine Zinsen erfordere, und die nöthige Bauzeit von 22 Jahren sehr vermindern würde.

Es folgte nun eine lange Debatte über die Verlegung der Märkte auf Wochentage, welche nur bei den Geistlichen Anklang, sonst aber großen Widerstand fand und deren Erfolg war, daß der Antrag ans k. Ministerium nicht übergeben, sondern auch durch Namensaufruf mit 82 gegen 13 Stimmen ganz verworfen wurde.

Nach diesem wurde um halb 2 Uhr die Sitzung geschlossen, und die nächste auf Montag den 14. d. angesetzt. (Das Nähere morgen.)

Digitized by Google

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1. Der Sekretär des fünften Ausschusses Dr. Arbinger zeigte nach Nr. 8 der vorigen Tagsordnung am 7. April folgende zur Vorlage an die Kammer nicht geeigneten Beschwerden an: 1) Des Anton Hämel, Schäflermeister in Neuburg, seinen Prozeß wegen Neukauf betreffend. 2) Der Johann Baldingerschen Eheleute von Neuburg, wider Joseph Jäger, Forderungen und Gegenforderungen betreffend. 3) Des F. K. Lerch von Lerchenfeld, k. k. Verpflegsbeamten d. Z. in Bruma, bei Görz in Illirien, die Alois v. Schiltbergische Verlassenschaft betreffend. 4) Des Peter Keser aus Düngelbach, k. Landgericht Friedberg, Unterschleifen bei den dortigen Stiftungen betreffend. 5) Der Gemeindeverwaltung Bogenhausen, Prägravirung durch die Häuserſteuer betreffend. 6) Des Mich. Mäßberger, Tuchmachers von Trostberg im Isarkreise, die Bedrückung durch öffentliche Behörden, dann Unterstützung betreffend. 7) Des J. Paiser in München, den verweigerten Druck eines von ihm herauszugebenden Werkes betreffend. Von diesen wurden Nro. 1, 2, 4, 5, 6, 7 zu den Akten, Nro. 3 aber zur Bedachtnahme dem k. Ministerium der Justiz zuzuschließen, begutachtet. —

2. Referat, die Versicherung der Feldfrüchte betreffend. (S. Nr. 23 und Nr. 36.)

Der Referent glaubt, es sey dem vorliegenden Gesetzentwurf mit der ad. 1. von der Kammer der Reichsräthe bedingten Modifikation, daß die Geldstrafe auf fünf pCt. gemindert werde, unbedenklich beizustimmen; aber in die 2. Modifikation nicht einzugehen, weil grundherrliche Nachlässe und Unterstützungen ohnehin gesetzlich begründet seyn müssen, und von andern hier keine Rede seyn kann. Der Wunsch scheine zwar unschuldig, doch könnte durch eine Einwirkung der Regierung die Meinung entstehen, München wieder zur Centralstelle des Vereins zu machen, welche dem Ganzen nicht förderlich wäre; abgesehen davon, daß mancher Kreis weniger vom Hagel heimgesucht wird, als ein anderer. — In diesem Sinne begutachtet der Referent, welchem der Ausschuß in der Majorität auch beistimmt. Drei Stimmen beantragen aber statt der Worte „von nun an" im 1. §. zu setzen: „von der Zeit an, wo in jedem einzelnen Kreise oder in mehreren gemeinschaftliche Vereine dieser

Digitized by Google

Art begründet sind." Eine Stimme beantragt die Modifikation, der sich auch der Referent anschließt: „dieses Gesetz tritt von dem Tag der Bekanntmachung an in zwei Jahren in Wirksamkeit." — Eine Stimme findet das Gesetz wegen der Strafbestimmung zulässig.

3. Sitzungsprotokolle der Kammer der Reichsräthe.

Sechste Sitzung, den 24. März 1834. Das Urlaubsgesuch des Herrn Grafen v. Schönborn, wegen zugesicherter Erscheinung bei dem Landtage im Herzogthume Nassau wird bewilligt.

Im Vortrag des dritten Ausschusses, die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden, bemerkt der Herr Referent: das Verbot des Eintritts in ausländische Assekuranzen lasse sich rechtfertigen, da der neue Verein die allerhöchste Genehmigung erhielt; durch das Verbot geschehe kein Eingriff in die Freiheit der Staatsbürger; Konkurrenz könne nur schaden, da die Vertragspunkte schon im Voraus bestimmt seyen, und sie die größere Sicherheit und Wohlfeilheit hindern. — Die weniger gefährdeten Gegenden tragen auch nicht den Schaden der mehr gefährdeten, da die Beiträge nach 6 Klassen eingetheilt seyen; sie seyen überdies mäßiger als bei andern; die Entschädigungssumme werde nach 14 Tagen gezahlt. Der 1. u. 2. Art. wird zur Annahme beantragt, welch letzterer durch die Zusicherung des ungeschmälerten Anspruches auf die grundherrlichen Nachlässe nur eine sehr humane und für den verunglückten Landwirth sehr wünschenswerthe Bestimmung enthalte. Der Referent fügt die Wünsche bei, daß durch Vermittlung der Landräthe alle Kreise sich dem Verein des Isarkreises anschließen möchten. Die Minorität hält den Gesetzentwurf noch zu vorzeitig.

Bei der Berathung und Schlußfassung, wegen der Rechte der Griechen wurde die Zweckmäßigkeit des Gesetzes anerkannt; das griechische Glaubensbekenntniß sey ein christliches und ändere nichts an der Verfassung; nöthig möchte die Bezeichniß des Verhältnisses zur Staatsgewalt seyn, wogegen jedoch erinnert wurde, daß dieser Vorbehalt schon in der Verfassung liege. — Die Einschaltung des Titel 4. §. 9. Abs. 2 scheine nöthig. Bei der Abstimmung wurde durch Mehrheit der Entwurf mit dieser Einschaltung angenommen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 42. 11. April 1834

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Bierthelbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 50 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 7. bis 10. April.

Vorstellung des Gastgebers Schätzler zu Winsheim, die Abänderung des Art. 16 der Gemeindewahlordnung, als Antrag angenommen von dem Abg. Gehauf.

Beschwerde der Gastwirthe in Hofheim, Gewerbsübersetzung betreffend, übergeben von dem Abg. Zink.

Vorstellung des J. Steinleitner und Franz Pfeifer zu St. Nikla im Namen von 91 Demolitionsbeschädigten zu St. Nikla und Passau, deren Forderung wegen Demolitionsbeschädigung vom Jahre 1809.

Vorstellung des Markt-Magistrats Mainburg, die Herstellung der Straßenstrecke von Freising bis Putterhausen betreffend, als Antrag angeeignet von dem Abg. Aschenbrenner.

Bericht des Grafen v. Seinsheim über dessen Wirksamkeit als ständischer Schuldentilgungskommissär.

II. Summarischer Ueberblick der siebenten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 10. April 1834.

(Fortsetzung der Debatten über Abänderung des Konskriptionsgesetzes.) v. Rudhart (fährt fort). Die Belästigungen auch angenommen, wie wird abgeholfen? Mätzler sage, als Grundlage genügen die Listen. Allein diese bedürfen oft einer Berichtigung, wie alle Geschäftsmänner zugestehen; sie sind blos Verzeichnisse, nicht Grundlage; es wäre nicht gut, mehr in die Hände der Pfarrer zu

Digitized by Google

legen, und von den Gemeindegliedern, ist ein Pflichtiger übersehen, schweige der eine, der andere suche einen Freund zu retten. — Das zweite angegebene Mittel ist: die Zahl der Reserve auf das Minimum zu beschränken. Zwar wird es ziemlich genau bemessen, wie viele einzustellen sind; aber es fallen viele aus, es muß also ein Ueberschuß da seyn. Das Nachbringen ist lästiger; es wird auch von keiner k. Behörde mißbraucht, und die frei zugehenden, sind gern hereingegangen. Vom dritten Mittel nehme Mätzler selbst Umgang. Wenn ein Gebrechen nicht ganz erwiesen ist, wird der Konskribirte einberufen; es gibt versteckte, es gibt Verstellungen; auch der für untauglich erklärende Arzt kann sich täuschen; zeigt es sich auch bei der Konskriptionsbehörde, so kann sie anders verfahren. Er stimmt, den Antrag beruhen zu lassen. Schwindl hält es ebenfalls schädlich, an dem Gesetz zu ändern, doch würde er beistimmen, wenn nicht die strengste Kontrolle nöthig wäre. Zeit wird von Landleuten am höchsten geachtet; es ist auf dem Lande kein Müßiggang, wo oft von 2 Uhr Morgens bis Nachts 10 Uhr gearbeitet werde; dort wird mehr gearbeitet als in Städten; unter tausend Städtern wäre kaum einer im Stande einen halben Tag zu dreschen. Er beschreibt hier das Stadtleben mit treffenden Worten. Sonst stimmt er mit Rudhart und glaubt kaum, hinsichtlich der Kompetenz der Aerzte, daß so viele Krüppel unter den Konskribirten sich befinden sollten. v. Rudhart entgegnet ihm, es gehe auch oft toll zu auf dem Lande; er wisse den Fleiß des Landmanns zu schätzen, doch seyen es nicht lauter Muster, die es dort gibt, das zeige der Antrag auf Strafe. Viele Gebrechen kommen von Rauferei, andere auch von Arbeiten. Man will nicht schöne, sondern waffenfähige Leute zum Dienst. Weinzierl spricht von einem hinsichtlich der unehelich geborenen Kinder ergangenen Reskript. Der k. Finanzminister erwiedert: Von Seite des Ministeriums sey eine solche Weisung nicht ergangen; man solle dasselbe nur durch Vorstellung darauf aufmerksam machen. Riegg äußert, es kann oft ein Mitglied in der Gemeinde sich befinden, das dem Pfarrer nicht bekannt ist, dieses nehme der Gemeindevorsteher auf. Mätzler vertheidigt hierauf seine Motive gegen mehrere vorgebrachte Aeußerungen; in der Gegend, wo er wohne, seyen alle Landleute fleißig; die innern Gegenden der Kreise kenne er leider zu wenig. v. Anns hat die Ueberzeugung, daß das Gesetz auf Unpartheilichkeit gegründet ist, und daß nichts daran geändert werden dürfe. Ministerialrath v. Bezold: Es sey kaum etwas übrig zu bemer-

Digitized by Google

len. Die Konskriptionslisten sind die Grundlagen, aber der Zufälligkeit unterworfen; dieses habe sich noch jedesmals gezeigt; darum sey das Gesetz, die Betheiligten sollen sich persönlich stellen. Ferner sey zu erwägen, wenn dieser §. aufgehoben würde, so müßte auch der damit in Verbindung stehende 68. §. abgeändert werden. Was aber die Kompetenz der Aerzte betreffe, so sey zu bemerken, daß der Konskribirte nicht schuldig ist, seine Gebrechen bei der Unterbehörde anzuzeigen, eine Bestimmung, die beabsichtige, dieselben in der Heimath des Betheiligten aus Zartgefühl nicht bekannt werden zu lassen. (Den hierauf gefaßten Beschluß: Nichtannahme der Abänderung des 21. Art. zeigten wir schon gestern an.) Beim Beginne der Debatte über den §. 48 sprach zuerst Mätzler, als Antragsteller, und bemerkte, das Gesetz selbst sey dem Buchstaben nach gerecht, allein in der Anwendung Mißgriffen ausgesetzt. Es frage sich, was ist zur Existenz einer Familie erforderlich. Er verwahrt sich dagegen, als mache er den k. Behörden Vorwürfe; der Fehler liege vielmehr in den Zeugnissen. v. Rudhart: dieser 48. §. habe den frühern §. abgeändert, um nur den Dürftigen diese Begünstigung zu geben. Allein, wer ist dürftig? Die Angabe 1) die Gebrechlichkeit des Familienvaters, 2) Mangel an Einkommen, ist freilich unbestimmt; — man zog vor, die Beurtheilung den Behörden zu überlassen. Wenn der Antrag dahin gienge, eine gewisse Summe als Anhalt zu nennen, dann könnte man sich besinnen, beizustimmen; die Uebung sey verschieden. Im Unterdonaukreis wird angenommen, wenn nur ein Vermögen vorhanden ist, welches keine 3000 fl. Steuerkapital hat; der Mehrbesitzende könne einen Ersatzmann stellen. In andern Kreisen soll es anders seyn. Nach seiner Meinung sey es besser, es dabei zu belassen, als eine Summe festzusetzen. Die Anwendung geschieht durch den Staatsanwalt, es ist demnach für das Gesetz und den Konskribirten gesorgt. Wenn es auf Zeugnisse ankäme, so würde es kein Militär mehr geben; — aber hiernach werden auch die übrigen Konskribirten aufgefordert, anzugeben, ob die Angaben des einen wahr sind. Darauf, daß die Bedienten, Kutscher ꝛc. in den Städten nicht mehr als andere begünstigt werden möchten, welches dem Vernehmen nach geschehen soll; könne man nicht eingehen; hier in der Kammer müsse man die Fälle speziell anzeigen. v. Seinsheim. Das neue Gesetz sey weniger liberal, er würde das ältere vorziehen. Es wäre zu wünschen, daß diese Bestimmungen geändert würden; allein einzeln könne es nicht geschehen ohne Nachtheil für das ganze Gesetz.

Digitized by Google

Von Begünstigungen der Bedienten ꝛc. wisse er nichts; sie unterstützen vielmehr häufig von ihren Lohn ihre Eltern.

(Fortsetzung folgt.)

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

Auszug aus dem Gesetzentwurf, die Kosten der Wiederherstellung der Festung Ingolstadt betreffend.

1) Die Summe von 1,280,000 fl., welche dazu während 1831—33 in Folge des Landtagsabschiedes aus der Defensionskasse vorgeschossen wurde, wird auf die Einnahmsüberschüsse jener Jahre übernommen und mit 4 pCt. Zinsen baar vergütet. 2) Für den weiter erforderlichen Aufwand wird dem Kriegsministerium auf den unüberschreitbaren Betrag von 18,310,000 fl. ein Kredit eröffnet, der in zwölf möglichst gleichen Jahresfristen realisirt werden kann. 3) Zur Deckung des Aufwandes wird eine eigene Festungsbaudotationskasse errichtet und ihr eine jährliche Dotation zugewiesen, bestehend 1) vom 1. Okt. bis zum Ende der III. Finanzperiode in den Ueberschüssen a) der Stempelgefälle, b) der Lottoerträgnisse und wenn dieses 1 Million nicht erreichen sollte, c) in einer Umlage aus sämmtlichen direkten Steuer-Auflagen mit 2 kr. vom Steuer-Gulden, welche, wenn die Dotation weniger als 800,000 fl. beträgt, bis zu höchstens 4 kr. erhöht werden darf. 2) Vom Anfang der 4. Finanzperiode an a) in der Hälfte obiger Dotationszuschüsse. b) in dem Mehreinkommen an Taxen über den voranschlagten Betrag von 1,685,176 fl. c) in der genannten Umlage. 4) Reicht diese Dotation nicht zu, so wird die k. Staatsschuldentilgungskommission ermächtigt, den Mehrbetrag mittelst neuer Anleihen zu decken, die auf den ganzen Staatsschuldentilgungsfond zu versichern sind. Um jedoch diese verzinslichen Anleihen zu vermindern, darf das in den Finanzkassen unbenutzt liegende Geld unverzinslich gegen Rückerstattung überlassen werden. 5) Die Verzinsung und Rückzahlung der Anlehen ꝛc. geschieht von der Festungsbaudotationskasse, weshalb oben bezeichnete Dotation so lange fortfließt, bis alle Anleihen und Vorschüsse getilgt sind.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. **Nro 43.** 12. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der siebenten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 10. April 1834.

(Fortsetzung der Debatten über Abänderung des Konskriptionsgesetzes.)

v. Wachter: daß von den Städten weniger zur Konskription kommen, davon sey Ursache, daß die Städtebewohner schwächer von Konstitution sind. Sonst habe man die Leute nach Tauglichkeit genommen, jetzt nach der ganzen Zahl, das verändere das Verhältniß ebenfalls. Hierauf nimmt Mätzler noch einmal das Wort, als Antragsteller; zuletzt bemerkt Ministerialrath v. Bezold: daß die Vollzugsgesetze hierüber alles genauer bestimmen. (Wie der ganze Antrag mit und ohne Modifikation verworfen wurde, ist schon gemeldet.) Nachdem hierauf gehaltenen Vortrag des Finanzministers (s. Nr. 41) kam man nach der Tagsordnung an den Antrag des Abg. v. Anns, die Verlegung der Märkte auf Wochentäge. Der Abg. Zinn beginnt die Debatte indem er wörtlich sagt: „Ich begreife nicht, was den verehrlichen Deputirten von Regensburg bestimmte, den Antrag zu stellen, daß die Jahrmärkte blos auf dem platten Lande nicht mehr am Sonntag abgehalten und auch die Viehmärkte damit verbunden werden sollen. Wenn er es für gar so gut und nützlich hält, warum verlangt er denn nicht dasselbe auch für Regensburg oder für die übrigen größern Städte? Mir scheint, der Herr Antragsteller hat die Absicht, die Jahrmärkte in den kleinern Orten zu Gunsten der größern Städte zu vernichten, und wenn wir auf seinen Antrag eingehen, wird auch diese Absicht, glaube ich, vollkommen erreicht werden. Die Jahrmärkte an Sonntagen sind aber dadurch besonders frequent, daß sie auch die jungen Leute vom Lande gleichfalls besuchen, um ihre Bedürfnisse dort kaufen können. Verlege man die Jahrmärkte auf einen Werktag, so werden diese jungen Leute die Märkte nicht mehr besuchen können, und der Ruin der kleinern Orte ist gelegt. Wer an klei-

Digitized by Google

nern Orten wohnt, wird mir dies bezeugen. Was die Abhaltung des Krämer- und Viehmarkts an einem Tag betrifft, so scheint mir dies in der Ausführung rein unmöglich, indem an den meisten Orten der Raum dazu gebricht. Das Lied über das flotte Leben der Landleute und die Entweihung der Sonntagsfeier wird wohl auch heute wieder viel gesungen werden; doch meine Herren, ich sage Ihnen voraus, daß ich nicht mitsinge; denn dieses Lied, man mag es alt oder neu nennen, es gefällt mir nicht. Ich stimme gegen den Antrag.

Rabl. Die Sache gehöre in das Resort der Regierung, da es Volksgebräuche betreffe; er könne bezeugen, daß diese Veränderung allgemeine Unzufriedenheit erregen würde, da sie allgemeinen Schaden nach sich zöge. Die vorfallenden Mißstände könnten von der Polizei verhütet werden. v. Dippel sagt, es sey nicht zu läugnen, daß die Märkte am Sonntag in einem christlichen Staat einen widrigen Eindruck bei den Religionsverehrern machen müssen; aber mehr noch geschehe dies durch die um sich greifende Sittenlosigkeit des Volks; entferne man nur diese, dann sind jene auch nicht mehr schädlich. Sonst bekomme der Landmann einen Arbeitstag weniger und zu dem blauen Montag käme, wenn die Märkte am Mittwoch gehalten würden, wohl auch noch ein blauer Donnerstag. Er sey also für die Minderzahl und Verlegung der Viehmärkte auf einen Wochentag. Foliot. Das Religiös-sittliche müsse allem voranstehen; die Tage, wo sonst das feierliche Geläute der Glocken die Leute in die Kirche rief, sind jetzt zu Geschäftstagen herabgewürdigt; wenn nun noch Jahrmärkte dabei gehalten werden, so ist aller Entweihung Raum gegeben, und während ein kleiner Theil in der Kirche ist, befindet sich der größere im Amt, der noch größere auf Jahrmärkten. Riegg stimmt dem vorigen bei, zeigt auf Nachtheile für Religion und Moralität hin, besonders für Gegenden in deren Nachbarschaft jährlich 12—15 Märkte gehalten würden, auf welche schon Morgens die Bevölkerung hinströme, Nachmittag selbst von den Feiertagsschülern die Christenlehren versäumt würden; zuletzt lenkt er den Blick auf andere Gegenden und auf die Israeliten. Der Ministerialrath von Bezold bemerkt hierauf kürzlich, daß der Fehler nur in vernachlässigter Handhabung der bestehenden Gesetze liege. Schultz (wörtlich.) Ohne in den von einem der vorliegenden Antrage nicht günstigen, Redner befürchteten Gesang, des alten und des neuen Liedes, wie er sagte, von meiner Seite mit einstimmen zu wollen, kann ich doch mein Erstaunen über eine früher ge-

Digitized by Google

hörte Aeußerung unseres geehrten Kollegen, Hr. Nabl, nicht unterdrücken, und möchte deshalb mir die Frage an ihn erlauben, ob er denn etwa die blutigen Köpfe, welche es leider bei der Kirchweih und Marktbelustigungen nicht selten absetzt, unter die unschuldigen Vergnügungen der guten Landleute zähle. Nicht von diesen Vergnügungen, wohl aber von dem Unfuge, welcher dabei verübt wird, von den Raufhändeln, die, wie bekannt, so oft dabei vorfallen, ist in dem Referate die Rede. Fern sey es von mir, den braven Landleuten, welche die Woche hindurch in saurem Tagwerke sich abmühen, den ihnen zur Ruhe und Erholung nöthigen Feiertag und die bei solcher Gelegenheit sich ihnen darbietenden anständigen Vergnügungen zu misgönnen; wenn aber, wie dieses so oft im Rheinkreise, und wie ich höre noch öfter in andern Kreisen der Fall ist, dergleichen Vergnügungen in dem Grad ausarten, daß sie zu Mord und Todtschlag führen, wie die Jahrbücher der Gerichte es uns mit zu zahlreichen Beispielen beweisen, dann ist es gewiß heilige Pflicht, jedes dicht patriotisch gesinnten Deputirten, die Aufmerksamkeit der k. Staatsregierung auf diesen Uebelstand hinzulenken, den Wunsch, daß er möge beseitigt werden, öffentlich auszusprechen, im Uebrigen aber die Art und Weise, wie dieses am füglichsten geschehen könne, vertrauensvoll dem weisen Ermessen der höchsten Verwaltungsstelle zu überlassen. Mätzler glaubt, es möchte blos eine Anregung nicht aber ein bestimmter Antrag zu machen seyn; er müsse nach seinem Berufe alles thun, um die Heilighaltuug des Sonntags zu befördern. Die Sonntagsfeier aber sey ein Mittel zur Beförderung der Sittlichkeit; es seyen 6 Tage zur Arbeit; er will nicht alle Vergnügen hinweggeschafft wissen, sondern jene Störung. Jetzt schon erscheine häufig der Sonntag mehr als Werktag. Es habe ihn schmerzlich ergriffen, daß an manchen Orten der Charfreitag so sehr herunter gesetzt und der Konfession der Protestanten keine Achtung erwiesen werde; er glaubt die bestimmten Festtäge sollten allgemein gehalten werden. Thomasius. Man sey der Staatsregierung Dank schuldig für das was sie in dieser Beziehung gethan hat, das Volk soll seine Lust haben; wer sollte es ihm bei seinen Arbeiten nicht wünschen; es ist genügsam, es läßt sich leicht befriedigen; aber es sollen ihm nicht so viele Anstalten zur Verlockung dargeboten werden.

Digitized by Google

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

Sitzungsprotokolle der Kammer der Reichsräthe.

Siebente Sitzung, den 1. Apr. 1834. Einläufe. Schreiben des Herrn Reichsraths Grafen zu Orttenburg, die Entschuldigung seines Nichterscheinens bei gegenwärtiger Ständeversammlung betreffend. Im Namen des 2. 1. und 3. Ausschusses wurde Bericht über den Gesetzentwurf, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, erstattet. In dem Vortrage des Herrn Referenten war vorausgesetzt, daß der Stand der Sache, da der von der Krone ausgegangene Gesetzentwurf von der Kammer der Abgeordneten bereits unverändert angenommen sey, die Kammer der Reichsräthe bestimmen dürfte, denselben eben so anzunehmen, wofern sie nur die Ueberzeugung erlangte, daß er weder unrechtmäßig noch unzweckmäßig sey. — Als einleitende Bemerkungen waren vorausgestellt, 1) daß die Kammer die Vollgültigkeit der Ansprüche der Krone auf die Civilliste von 1819 niemals in Zweifel gezogen habe; 2) daß jene Summe, selbst wenn die besondern Landesverfassungen der vielerlei Bestandtheile des Königreichs bis 1818 fortgedauert hätten, weder ungewisser noch kleiner gewesen seyn würde. — Es wurde die Rechtmäßigkeit der Bestimmungen der Civilliste untersucht und gezeigt, daß 1) dem Einwurfe, der etwa aus Tit. VII. §. 4. der V.-U. geschöpft werden könnte, darum kein Gewicht zukomme, weil das Recht der Prüfung der Staatsbedürfnisse, selbst in einer von der Kammer der Reichsräthe nie begehrten Ausdehnuug genommen, nie das Recht ausschließe, gewisse Staatsausgaben aus der Reihe der veränderlichen unter die bereits nicht unansehliche Zahl der unveränderlichen überzutragen; 2) ein fernerer Einwurf aus dem Tit. 3 §. 4 der V.-U., wornach das Staatsgut mit keiner ewigen Last beschwert werden soll, durch die Betrachtung entkräftet werde, daß die in dem Ges.-Entw. erklärte Radizirung der Civilliste auf die gesammten Staatsdomainen keine neue Handlung, sondern blos eine feierliche Anerkennung eines alten u. ganz unbestrittenen Rechtsverhältnisses sey; 3) auch nicht aus der Bestimmung des T. 3 §. 6 Nr. 2 u. 4 der V.-U. ein grundhaltiger Einwurf gegen die gedachte Radizirung gezogen werden könne; indem die Unangreifbarkeit der Staatsdomainen, welche dabei allerdings vorausgesetzt werde, Maßregeln der Verwaltung nicht im Wege stehen wenn nur, was schon jene Bestimmung fordere, keine Schmälerung des Ertrags eintrete. (Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 44. 13. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 50 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der siebenten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 10. April 1834.

(Fortsetzung der Debatte über Verlegung der Vieh- und Jahrmärkte auf Wochentage.)

Abg. Thomasius vergleicht hierauf einen Sonntag auf dem Lande vor 40 Jahren mit einem jetzigen. „Lösch: durch diese Märkte erhielten die Dienstboten Gelegenheit ihren letzten Groschen auf Flitterstaat zu verwenden; man spreche immer von Verarmung; auch hierin liege ein Grund, der besonders bei Ansässigmachungen und Verehelichungen seine schlimmen Wirkungen zeige und wohl zu beherzigen sey. Schwindl. Der Antrag betreffe blos das Land; der Eigennutz habe sehr oft ein scheinheiliges Ansehen; die Folge des Verlegens würde seyn, daß die kleinen Städte verarmen. Ohne Einwirkung aufs allgemeine Wohl könne es nicht geschehen, es sey seit 18 Jahrhunderten immer dieselbe Klage. Obgleich Christus selbst, der sich nie erzürnte, die Verkäufer zum Tempel hinaus peitschte, so müsse man doch jetzt die Sache mehr im praktischen Leben, als vom Pult aus betrachten. — In allen Städten solle geordnet werden; allein einseitig — dazu könne er nicht stimmen. Die Religion müsse im Herzen ruhen, jede andere sey eine taube Nuß. Er weis't hin auf die Griechen; auf die Veränderung der Sitten; er stimme dagegen. Kapp zeigt, daß solche Deklamationen keine Gründe haben; lege man Moralität und Gewinn der Krämer in die Waagschale, wohin müsse sich das Gewicht ziehen, welches mehr Rücksicht verdiene? Ebert (wörtlich.) Ganz konform mit dem Abgeordneten Zinn stimme ich gegen den Antrag des Abg. v. Anns, und erlaube mir nur noch einige Bemerkungen über die so oft erwähnte Sittenlosigkeit und Demoralisation der Landleute. Ich bin hier im Namen der Landbewohner, ich bin

Digitized by Google

von den Bauern gewählt und bin selbst Bauer. Man spricht immer von Schlechtigkeiten, von Schwelgereien und Raufhändeln an Sonntagen und bei Marktgelegenheiten, und glaubt, wenn die Märkte auf Werktäge verlegt würden, sey man diesen nicht mehr ausgesetzt. Allein ich glaube nicht, daß dieses an Werktagen weniger geschieht, als an Sonntagen, nämlich weniger geprügelt oder gemordet wird. Oder will man einen Unterschied finden unter den Werktags- und Sonntagsprügeln, und glaubt man, daß die Werktagsprügel besser sind? Ich finde da keinen Unterschied. Nur kann ich mein Bedauern ausdrücken, daß man immer so im Allgemeinen spricht und sagt, das ganze Landvolk ist verdorben; in allen Theilen des Königreichs bin ich nicht bekannt; folglich kann ich auch nicht von der Moral oder Sittenlosigkeit der Bewohner anderer Kreise spreche. Ich kann das Gegentheil sagen, und fordere die Herren Kollegen meines Kreises auf, anzugeben, wie viele daß bei uns noch wegen Prügeleien nach Plassenburg gekommen sind, und welche Strafen noch wegen Raufereien über die Bauern verhängt wurden. Ich kenne keinen einzigen Fall, daß ein Bauernbursch oder Bauer nach Lichtenau deshalb verurtheilt worden ist. Oder wie Viele sind bei solchen Belustigungen schon gemordet worden? Ich habe die Ehre schon viermal Mitglied dieser Kammer zu seyn, und jedesmal höre ich diese Ausfälle; ich wünsche daher, daß doch einmal von der so oft wiederholten Demoralisation unseres Landvolks zu sprechen aufgehört werde. Was mögen sonst andere Völker, wenn sie es hören, von der Sittlichkeit unseres Landes denken? Ich stimme auch ganz dem Abgeordneten Schwindl bei; denn auch die Bauern in der Gegend, wo ich wohne, treten Jedem gerade, ehrenvoll und bescheiden und mit Würde entgegen. Komme man hin zu uns auf das Land und frage nach, und lerne die Leute kennen, so wird man solche Leute finden, die nicht demoralisirt sind sondern die Hausväter halten ihre Kinder zur Sittlichkeit und Moralität an, und sorgen strenge dafür, daß die Schulen fleißig besucht und die Tugend der Kinder bewahrt werde.

Anns. Schwindels derbe Fragen wolle er nicht erwähnen. Er sey seinen Grundsätzen treu. Nur kleine Städte hätten Jahrmärkte, die größeren Dulten. Die Handwerksleute selbst hätten ihn (nicht Mätzler, wie die Tagsordnung angab, war also Antragsteller zu dem Antrag auf Verlegung der Vieh- und Jahrmärkte aufgefordert.) Er berührt noch die vielen Kirchweihen, und wie gut die Vereigung auf einen Tag wäre. — Schultz (wörtlich.) Als

Digitized by Google

Referent habe ich nichts mehr zu erinnern, als daß es mir zur besondern Genugthuung gereicht, im Verlaufe der sich jetzt schließenden Verhandlungen eine Rechtfertigung der Bedenklichkeiten zu finden, die ich im Anfange meines Referats wenigstens andeutrn und um welcher willen ich für keinen Antrag mich bestimmt aussprechen, aber auch nicht verbergen zu sollen glaubte, daß neben den Störungen, welche die Sonntagsfeier durch Vieh- und Jahrmärkte erleidet, wohl auch noch manches Andere, was ihr wesentlich Abbruch thut, in Betrachtung zu ziehen seyn dürfte. Es war, wie Sie gehört haben, wirklich das alte und das neue Lied, was hier angestimmt wurde, und jedesmal angestimmt werden wird, so oft dieser Gegenstand wieder zur Sprache kommt. Nur Eines möchte ich in Beziehung auf das, was Herr Schwindl, wenn auch blos im Vorbeigehen gesagt hat, hier nicht unbemeekt lassen. Bedauern müßte ich, wenn seine Voraussetzung: für den gestellten Antrag werde, aller Wahrscheinlichkeit nach, nur die Geistlichkeit stimmen, in weiteren Kreisen zur Vermuthung Anlaß gäbe, den nichtgeistlichen Mitgliedern der hohen Kammer liege die Sittlichkeit und Religiösität des Volks, und zur Beförderung derselben, auch die Sonntagsfeier, weniger nahe am Herzen, als den geistlichen. (Das Resultat enthält schon Nr. 41.)

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

Sitzungsprotokolle der Kammer der Reichsräthe.

(Fortsetzung der Debatte über die Civilliste.)

Hiernächst wurde in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit des Gesetzentwurfs ausgeführt, daß 1) die Einwendung, der Besitzstand der Krone werde dadurch zu ihrem Nachtheile verändert, weil die Summe beträchtlich geringer als die Bezüge vom Jahr 1819 sey, nicht in Betrachtung komme, da der Vorschlag von der Krone selbst ausgehe. 2) Gegen die Einwendung, daß die große Veränderlichkeit der wirthschaftlichen Verhältnisse nicht berücksichtigt sey, genüge die Erwägung der Bestimmungen des Gesetzesentwurfs, welche den Weg zu künftigen Abänderungen vorzeichnen; 3) der Einwendung endlich, daß eine Ausstattung der Krone mit Grundbesitz

Digitized by Google

vorzuziehen wäre, stehe die unbesiegbare Schwierigkeit entgegen, eine solche Ausstattung dergestalt zu treffen, daß die Krone vollkommen gesichert und gleichwohl die Staatskasse nicht benachtheiligt wäre.

An den einzelnen Artikeln fand der Vortrag keine Aenderung nöthig, und schloß: „in Erwägung, daß der obenerwähnte Stand der Sache Veranlassung und Rechtfertigung des Beitritts, selbst bei einer Ansicht seyn dürfte, die sich zutraute, da aber dort nicht unwesentliche Verbesserungen angeben zu können," mit dem Gutachten: daß unbedingte Zustimmung angerathen sey.

(Schluß folgt.)

Tages-Ordnung

der 8. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 14. April 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben.
2) Verlesung der Beschlüsse über die in der 7. allgemeinen Sitzung berathenen zwei Anträge.
3) Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf: die Privat-Vereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelbeschädigung betreffend.
4) Berathung und Schlußfassung über den Antrag, die Entschädigung der Landräthe betreffend.
5) Vortrag des Sekretärs des Petitionsausschusses über die geprüften Anträge der Abgeordneten. Berathung und Schlußfassung über Zulässigkeit der zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen.
6) Verlesung des Protokolls der VII. Sitzung.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplatz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 45. 14. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen solliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der achten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 14. April 1834.

Anwesend sind: der Herr Minister von Lerchenfeld und die Herren Ministerialkommissaire, Obrist von Bauer und Ministerialräthe v. Mayer, v. Bezold, 107 Herren Deputirte und viele Zuhörer auf der Gallerie. Zuerst wird von dem 1. Präsidenten der Abgeordnete Ministerialrath von Rinecker vereidigt und ihm der Platz Nro. 91 angewiesen. Unter den nun verlesenen Eingaben, die wir morgen nachtragen werden, befindet sich ein Urlaubsgesuch des Abgeordneten Jordan, dem zufolge ihm ein Urlaub auf 14 Tage gewährt wird. Nach diesem verliest der 1. Präsident ein Ministerialrescript, worin dem Rentbeamten Stöhr die Genehmigung zum Eintritt in die Kammer, wegen der ihm obliegenden, wichtigen Amtsgeschäfte, versagt wird, worauf der Abgeordnete Wilich sein Bedauern ausspricht, daß ein Mann, der eine Zierde dieser Kammer gewesen wäre, die Erlaubniß zum Eintritte nicht erhalten habe. Mätzler trägt nun auf Einberufung des Ersatzmanns an und es wird beschlossen, denselben, nämlich Peter Brunk, Bürgermeister von Hochstetten, einzuberufen. Es folgt nun die Verlesung der Beschlüsse über die in der 7. Sitzung berathenen zwei Anträge. Die Berathung über den Gesetzentwurf: die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere gegen Hagelbeschädigung betreffend, führte folgende Debatten herbei. Zuerst hielt der Abgeordnete Geyer eine lange Rede, aus der wir aber, da sie nicht ganz vernehmlich war, nur das anführen können, daß er auf die Bedingungen der Assekuranzen hinwies, und die Gegenstände, die sich versichern lassen, ferner Gleichheit der Gefahren und die möglichen Unternehmer derselben

Digitized by Google

beleuchtete. Indem wir das Einzelne der Debatten selbst, wegen der späten Beendigung der Sitzung, auf morgen versparen müssen, zeigen wir heute die wichtigen Resultate dieser und der folgenden Berathung an. Verworfen wurden: a) die vielen Modifikationen zu dem I. Artikel, 1) die Modifikation der Kammer der Reichsräthe, die Strafe von 10 auf 5 Prozent herabzusetzen; 2) die Modifikation des Abgeordneten Lechner, ihre Einführung auf zwei Jahre hinauszuschieben; 3) das Verbot auf diejenigen von nun an anzuwenden, die künftig auswärtigen Assekuranzen beitreten würden; 4) diejenigen ihm nicht zu unterwerfen, die auswärtigen Vereinen beitreten, so lange kein inländischer begründet ist; 5) den Rheinkreis auszuschließen; 6) den erlaubten Beitritt auf die Assekuranz in Gotha zu beschränken; 7) für diejenigen Freiheit des Eintritts in die inländischen Assekuranzen zu lassen, die schon auswärtigen beigetreten sind; 8) alle bei ausländischen Versicherungsanstalten erworbenen Rechte zu schützen; 9) die anfallenden Strafen in den Kreisen, wo noch keine Versicherungsanstalt begründet ist, dem Armenfonde zuzuweisen. Hierauf wurde b) der ganze I. Artikel des Gesetzentwurfs, ferner c) der II. Art., mit a) der Modifikation der Kammer der Reichsräthe, b) derjenigen das Wort „inländischen" wegzulassen, gleichfalls verworfen. Ebenso wurde auch der Wunsch der Kammer der Reichsräthe, wegen Beitritts aller Kreise zu der Versicherungsanstalt des Isarkreises, zurückgewiesen. Endlich wurde mit Namensaufruf der ganze Gesetzentwurf, wie er in die Kammer gebracht worden war, durch eine Stimmenmehrheit von 105 gegen 2 (v. Anns und erster Präsident) verworfen.

Die nun folgende Berathung über den Antrag des Abgeord. Mätzler, die Entschädigung der Landräthe betr., zeigte, daß die ganze Kammer über die Gerechtigkeit und Billigkeit einer Entschädigung eines Sinnes war, und daß sie nur darüber ob sie in Taggeldern oder in einem Aversum und in welcher Summe bestehen solle, von verschiedenen Ansichten war. Selbst der Ausschußreferent vereinigte sich bald mit der Modifikation des Abg. Willich, den Landräthen die Hälfte der Taggelder eines Ständeabgeordneten also 2 fl. 30 kr. täglich, nebst den Reisekosten aus dem Kreisfonds zu bewilligen, worauf aber nach Schwindls Antrag die im Orte wohnenden keinen Anspruch hätten. Dieser Antrag des Abg. Mätzler mit den genannten Modifikationen wurde beim Namensaufruf

Digitized by Google

einstimmig angenommen. Vom Ministertische erfolgte während dieser Debatten keine Aeußerung. Die nächste Sitzung ist Freitags den 18. d. M.

(Fortsetzung folgt.)

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

Sitzungsprotokolle der Kammer der Reichsräthe.

I.

(Fortsetzung des Protokolls der Kammer der Reichsräthe. Diskussion über den Gesetzentwurf: die Hagelschadens-Versicherungen betreffend.)

Die wohlthätige Absicht desselben wurde anerkannt, doch scheine ein Verbot des Beitritts zu einem ausländischen Vereine noch zu früh, die Wünsche der Allgemeinheit, eines Vereins im Inlande, seyen der Beistimmung der Kammer zu empfehlen und zu Erhebung der Hagelschäden möchten 10 Jahre genügen. Dagegen wurde geltend gemacht, daß die Erhebung aus 20 Jahren schon vollendet sey, und daß man jetzt, wo auswärtige Assekuranzen noch nicht sehr ausgedehnt seyen, sie leichter verbieten könne und müsse, weil sonst die inländischen um so weniger gedeihen könnten, da jene als Aktien-Gesellschaften sich leichter bewegen. Von anderer Seite wurde der schon genannte Zusatz wegen gesetzlicher Begründung der Nachläße beantragt, auch Besorgnisse geäußert, die Prämien möchten zu niedrig gegriffen, die Strafe von 10 Prozent zu hoch seyn; auch nur beigestimmt, wenn der Wille der Betheiligten präsumirt werden könne, dieser wird als vorhanden gezeigt und sich dafür ausgesprochen, daß das Verbot nicht nur angenommen, sondern der Verein auch auf alle Kreise ausgedehnt werden könne. Der 2te Art. wird in dem Sinn genommen, daß nur bei nicht vollständiger Entschädigung ein Nachlaß auch vom Grundherrn verlangt werden könne; es wurde ausgesprochen, daß es kein Gesetz bedürft habe, zum Verbote; auch die Regierung getadelt, wegen Beschränkung der freien Waltung über das Eigenthum; wenigstens solle das

Digitized by Google

Gesetz nicht auswirkend seyn; dagegen wurde wieder gesagt, der Zwang sey hier nöthig. Hierauf verzichtete der Referent auf seine Wünsche. Zuletzt sprach sich der Herr Staatsminister des Innern für den Zusatz aus und wiederholte, daß nur das Verbot die Gründung möglich mache, daß die ausländischen Anstalten nur die aufnehmen, wo ihnen weniger Schaden droht; daher geringere Beiträge verlangen können und dadurch Viele anziehen. Die Staatsregierung habe zwar, wie eingewendet wurde, selbst einen auswärtigen Verein begünstigt, allein es sey hierin ein großer Unterschied in der schon großen Ausdehnung der Aachener in Bayern und frühere Verbindlichkeiten wolle man ja nicht aufheben. Die Befugniß zum Verbot sey allerdings bei der Staatsregierung, allein ohne Strafbestimmung sey es wirkungslos. Die Erzielung eines allgemeinen bayerischen Vereins weise man gar nicht zurück, wenn er von der Kammer ausgesprochen werde. Nach dieser Aeußerung des Herrn Staatsministers glaubte der Referent seinem Wunsch hiezu wieder aufnehmen zu müssen. Hierauf wurde abgestimmt und beschlossen, wie es Nro. 36 dieses Blattes zu lesen ist. —

II.

Gesetzentwurf

die Art und Weise der Beiwirkung der Distriktsgemeinden zu Distriktsumlagen betreffend.

Art. I. Begriff einer Distriktsumlage. Sie treten ein wo mehrere Gemeinden für wichtigere staatspolizeiliche oder staatswirthschaftliche, weder durch Gesetze, Verträge und Herkommen in das Gebiet der Privatverbindlichkeiten, noch durch die Gesetze vom 15. August 1828 und 28. Dezember 1831 in jenes der Kreisumlagen hingewiesenen Zwecke in eine Distrikts-Gemeinde entweder schon vereinigt sind, oder noch vereinigt werden.

Art. II. Zwecke, sie sind a) nothwendige (gesetzlich gebotene) oder b) gemeinnützliche.

Art. III. Erstere bleiben wie früherhin z. B. Vizinalstraßen, Löschmaschinen, Hebammen, Armenpflege, Kriegskosten.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Cajar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Steltwag.

Digitized by Google

München. Nro 46. 15. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II. Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 10. bis 14. April.

Vorstellung des Freiherrn von Closen, die Verweisung seiner frühern Eingaben an den 5ten Ausschuß betreffend.

Antrag des Abg. Aschenbrenner, die Straße von Freisingen über Mainburg nach Abensberg.

Beschwerde des Bierbrauers Jakob Krieger und 5 Cons., wegen Verletzung konstitutioneller Rechte betreffend.

Vorstellung des Landgerichtsarzts Dr. Reder von Mellrichstadt, die zweite Controlle der Schutzpockenimpfung betreffend.

Vorstellung des Obigen, den großen Andrang zum Schneider- und Schuhmacherhandwerk betreffend.

Vorstellung des Obigen, die medicinische Taxe für die Bemühungen der Aerzte im Untermainkreis.

Vorstellung des Obigen, die Behandlung der Epidemien als Staatssache betreffend.

Vorstellung des Obigen, die Unterstützung der Landgerichtsärzte, durch die ausländischen Aerzte in der Armenpraxis betreffend.

Vorstellung der Müllermeister des Rentamts Bayreuth, die jährliche Abgabe des Schweinmastgetraides betreffend.

Vorstellung der Kanzleidiurnisten der Regierung des Obermainkreises, um Wiederherstellung statutmäßiger Regierungskanzlisten betreffend.

Digitized by Google

II. Summarischer Ueberblick der achten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 14. April 1834.

(Fortsetzung der Debatte über Hagelversicherung.)

Mätzler liest eine ihm zugekommene Vorstellung von auswärts Versicherten vor, nach welcher sie den Schaden des Verbotes zu tragen hätten. Er beantragt hierauf die Modifikation, daß die Unterthanen, welche schon beigetreten sind, so lange sie es für räthlich halten, dabei verbleiben dürfen. Der Herr Ministerial-Kommissär äußerte hierauf, es sey wahr, daß ein Rescript ergangen, daß man nicht beitreten dürfe, wenn nicht die Genehmigung erfolgt sey. Diese Entschließung sey aber hin und wieder mißdeutet und eine neue erlassen worden, deren Sinn ist, daß blos das Aufsuchen der Beitretenden untersagt sey, daß aber keine rückwirkende Kraft die Ansprüche der Betheiligten gefährde. Es sey Schade, daß sie anders gedeutet worden sey. Schäfer. Er sey selbst in den Fall gekommen. Rudhart. Erlaubt sey es, fremde Agenten auszuschließen, damit habe demnach die Regierung ihre Bahn nicht verlassen. Schwindel will keine Vorlesung halten, welches vergebliche Mühe wäre. Die Natur des Hagels soll vorher erörtert werden, dieser habe seine gewissen Züge; der gezwungene oder ungezwungene Eintritt gebe das härteste Resultat. Es seyen Gegenden am Inn, wo in 20 Jahren der Hagel 12 mal schlage; in andern seit 60 Jahren gar nicht; wer wird hier freiwillig eintreten? Nur die, welche dem Hagelschlag oft ausgesetzt sind. Wie können diese aber eintreten? Nur durch größere Einlagen, wo nicht, so würden die andern überlastet. Das Resultat sey, nie würden diese Vereine freiwillig bestehen, wohl aber Aktiengesellschaften bestehen können. Man soll sie also so lange nicht ausschließen, als der bayerische Verein sich nicht mit bessern Resultaten erprobte. Es möge also von dem Verbot Umgang genommen werden, das öffentliche Vertrauen sey erschüttert, wenn die Verträge nicht gehalten werden. v. Rotenhan. Der Beitritt ist ein einfaches Rechtsgeschäft, das Andere nicht berührt, dieses Recht soll nun verboten werden. Es handelt sich demnach um das Princip, dem man nicht beistimmen könne. Die Gesetzgebung dürfe überhaupt keine solche Richtung nehmen, daß die Staatsgewalt in den Säckel der Einzelnen eingreife; eine Richtung, die ihr schon oft vorgeworfen worden sey, sie gehöre der jüngsten Zeit an, und bewirke in ihren Folgen das Entgegengesetzte, d. h. nicht die Wohlfahrt, die

Digitized by Google

nur sich gestalten kann, wenn sie frei ist. Lechner. Man habe den Antrag vorhin gleich zur Thür hinauswerfen wollen; man könne ihn noch nicht würdigen, noch nicht absprechen. Die Furcht, mehr als billig geben zu müssen, habe die andern Kreise abgeschreckt; er glaubt, die Sache sey nicht genug unterstützt worden. Schwindl, sein Votum vertheidigend, sagt, daß auf dem Weg kein Heil zu finden ist. Im Isarkreis sey im ersten Jahre ein großer Verlust gewesen. Gut wäre es, wenn der Verein sich auf den ganzen Kreis verbreiten könnte. Der erste Präsident bemerkt hierauf, daß blos über das Verbot zu berathen sey. Mutz. Es gibt noch andere, als Hagelschäden, Ueberschwemmung u. dg., wer soll diese tragen? v. Dippel. Es wäre wünschenswerth, wenn sich die Assekuranz des Isarkreises mit der von Gotha vereinigen würde, da es von den ersprieslichsten Folgen wäre. Rabl. Kein Wort über Nothwendigkeit, der Zweck ist Unterstützung, diese wird von den Mitgliedern kommen können, ob dieses blos Bayern sind, das wäre eins; viel mehr nähere Hülfe da. Er beanstandet aber die Tendenz des Gesetzesentwurfs, daß nur Inländer Theil nehmen können, und sogar Strafen gesetzt seyen; am besten lasse man die Gesellschaft sich frei bewegen; ist sie gut, werde sie viel Antheil finden. v. Mussinan sagt, daß er befragt worden sey, wegen des Eintritts in die Gothaer Anstalt, und geantwortet habe, jeder habe das Recht über sein Eigenthum. Heinzelmann. In dem Augenblicke, da der Zollverein die Deutschen näher verbinde, und da erst in einem Kreis ein Verein Statt finde, wolle man ein Verbot für das Anschließen an das Allgemeine festsetzen? Der Geldausfluß sey nicht so beträchtlich, die Anstalt zu N. habe in einem Jahre nur 600 Thaler gewonnen. Platner hält das Verbot für zu früh; wenn eine solche inländische Gesellschaft, wie es scheine, nicht lange bestehen könne, so möge man sich lieber an das Ausland anschließen, als es ausschließen. Es würde das Ausschließen jetzt auch auffallend seyn, wo das Ausland aufgefordert werde, sich anzuschließen. Er stimme dem Wunsche der Kammer der Reichsräthe entgegen, vielmehr daß der bayerische Verein nicht für alle Kreise gemein werde; der Rezatkreis sey so glücklich, Gegenden zu haben, wo seit Menschengedenken kein Hagelschlag vorkam. Die Genehmigung der Statuten für den Verein des Rezatkreises sey erfolgt, und der Beitritt viel wohlfeiler; es würden die andern Kreise auch gleiche Wünsche haben für einzelne Vereine. Willich spricht über das Recht der Einzelnen sich zu versichern,

Digitized by Google

wo er will; der Staat mag es befördern, aber keine Gebote geben; keine Monopole sollen Statt finden, es nimmt dagegen ein, gute Einrichtung zieht selbst an. Wo man jetzt auf freien Verkehr hinarbeitet, soll man wieder zur Isolirung zurückschreiten? Man lasse den Verkehr frei, hinsichtlich der Assekuranzen. Die Folge des Verbots wäre keine andere, als daß es die Bürger hindern würde, sich zu versichern. Schon der Bericht zeigt, daß aus vielen Kreisen nicht ein Mitglied beitrat, weil die Beschädigungen im Isarkreis häufiger vorkommen. Das Gesetz scheint unausführbar. Es stellt vor, als ob schon eine Assekuranz in jedem Kreis bestehe; so lange aber dieses nicht ist, kann nicht verboten werden. Die Strafe träfe die Bayern, nicht die Agenten.

(Fortsetzung folgt.)

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

Gesetzentwurf über die Distriktsumlagen. Fortsetzung.

Art. IV. Die nützlichen sind künftig: wünschenswerthe Vizinalstraßen, gemeinnützige Maaßregeln, Verschönerung.

Art. V. Distriktsumlagen greifen nur Platz, wo die Leistung in die Verpflichtungen Anderer gehört.

Art. VI. Pflichtig sind die besonders Betheiligten und die zum Distrikt gezogenen Gemeinden.

Art. VII. Die Pflichtigkeit des Staats richtet sich nach besondern Gesetzen, Betheiligung geht dann, sowie bei allgemeinen Unternehmungen ꝛc. auf ihn über.

Art. VIII. Eben so wird die Pflichtigkeit der Standesherren bemessen.

Art. IX. Eben so die Gutsherren und übrigen Dominikalrenten-Besitzer, die ohnehin in der Gemeinde, wo sie wohnen, oder Forensen sind, beitragen.

Art. X. Eben so auch die Stiftungen, die als wirkliche Gemeindeglieder oder Forensen gedacht und beigezogen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximiliplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 47. 16. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der achten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 14. April 1834.

(Schluß.)

Der Referent macht noch einmal auf die Vorzüge der Allgemeinheit der Assekuranzen aufmerksam, darum stehen sie so fest; es soll ja nicht der ganze Kreis, sondern nur einzelne sich anschließen; daher möge wenigstens ein Anfang gemacht werden. Ministerialrath von Mayer. Der allgemeinen Diskussion nach, scheint man dem bestehenden Verein nicht beitreten zu wollen. Alle Kreise haben ihre Statuten. Der Oberdonau- und Regenkreis haben sich angeschlossen. Die andern sollen nicht gezwungen werden; es fragt sich blos, kann die Vereinigung der drei Kreise fortbestehen, oder muß sie zu Grunde gehen; eine Million ist kein hinreichender Fond; können diese drei Kreise sich nicht verstärken, so werden es die übrigen isolirt ohne Verbot auch nicht können. Dieses ist also zum Fortbestehen nöthig. Es ist wahr, daß sich viele ähnliche Vereine gebildet haben, aber es geschah auf Aktien. Diese sind auf Gewinn berechnet; wollten die oft Beschädigten eintreten, so müssen sie nach Verhältniß beitragen. Der unserige hingegen besteht in Reprozität, es soll nicht auf Gewinn ankommen; man soll lieber ein kleines Opfer bringen. Man fordert Kulturgesetze, will der Wohlfahrt aufhelfen, und übersieht doch das, was sie am nächsten berührt. Es handelt sich um keinen Zwang oder Centralisirung; auch nicht von gleichen Beiträgen. Es ist nicht wahr, daß es im Rezatkreis seit Menschengedenken nicht geschlagen hat, die Listen weisen es genau nach, enthalten aber überdies blos die von Steuernachlässen. Das Ministerium will nur, daß die Verträge nur auf die Zeit des gemachten Abschlusses erlaubt seyn sollen. Es handelt sich blos um die Frage, ob die ausländischen

Digitized by Google

Vereine mehr als die inländischen, aufkeimenden begünstigt werden sollen. In diesem Fall werden die Landräthe nutzlos den Gegenstand fallen lassen und die Regierung kann nichts unternehmen. Hiemit war die allgemeine Diskussion des Entwurfs geschlossen und es beginnt hierauf die specielle über die einzelnen Artikel; die Modifikationen des ersten werden sämmtlich unterstützt. v. Hagen spricht zuerst über die der Vereinigung mehrerer Kreise. Vetterlein sagt, Art. 1. sey ein Zwangsgesetz, keine Modifikation bringe das hinaus; er findet hierin eine Ungerechtigkeit; wenn die Staatsregierung das Recht anspricht, von Jedem zu verlangen, daß er dem inländischen Verein beitritt, so begeht sie einen Zwang. Man soll es kein patriotisches Opfer nennen, wenn man sich mit Nachtheil dem anschließen muß, wo sonst ein Vortheil wäre. In zwei Jahren sey man wohl auch nicht weiter als jetzt. Nachdem er auf diese Weise die sämmtlichen Modifikationen widerlegt hatte, votirt er, der Entwurf solle bei Seite gelegt werden, so lange nicht für alle Beschädigungen eine gleiche Norm festgesetzt ist. Plattner schließt sich Vetterlein an, bemerkend, daß das, was er vorhin angeführt habe, aus Protokollen genommen sey. Rudhart läßt der Regierung volle Gerechtigkeit wiederfahren. Das Gesetz sey ein Zwanggesetz durch indirekten Zwang, die Nothwendigkeit des Zwanges könne nachgewiesen werden. Das Geld geht ins Ausland, aber es scheint feindselig gegen die Fremden zu einer Zeit, wo sie sich gern vereinigen möchten. Die Bedingungen zum Zwang seyen vorhanden und die Modifikationen helfen nicht ab. Er sey gegen alle diese und gegen den Entwurf selbst. Willich glaubt ebenfalls, daß der ganze Gesetzesentwurf verworfen werden müsse. Heinzelmann. Wenn der Entwurf fällt, so soll die erstere erwähnte Regierungs-Verfügung, die den Eintritt in ausländische Vereine verbot, auch unbedingt zurückgenommen werden. Referent v. Anns bemerkt noch zuletzt, der Zwang bestehe blos für denjenigen, der sich in irgend einen Verein aufnehmen lassen will. (Die Abstimmung und Nichtannahme des Gesetzesentwurfs zeigten wir schon in Nro. 45 an).

Bei der Berathung über die Entschädigung der Landräthe schlägt Willich vor, daß die Hälfte der Entschädigung eines Landtagsdeputirten, also 2 fl. 30 kr., bewilligt werden möge. v. Schwindl: die im Orte wohnenden haben keinen Anspruch darauf. Fhr. v. Deym findet eine Entschädigung gerecht; sie solle der der landständischen Abgeordneten gleich seyn, dies sey die natürlichste, billigste und wohl auch die wohlfeilste. Alle Votirenden

Digitized by Google

waren für die Entschädigung, nur über die Größe und Berechnung herrschten verschiedene Meinungen; an diesen Debatten nahmen Antheil: die Abg. Willich, Dekan Lechner, v. Dippel, v. Rudhart, welcher besonders hinwies, daß man früher wegen der Kosten keine Entschädigung geben wollte, allein die Erfahrung habe die Nothwendigkeit gezeigt. Ein Aversum möchte nicht zweckmäßig seyn. Vetterlein ist für ein Aversum, weil man gegen die Taggelder einwendete, die Landräthe möchten zu lange bleiben, und dem Beurlaubten könne man ja Abzug machen; auch würde der Landrath bei längerer Dauer keine Kosten machen. v. Hagen ist für eine Aversalsumme. Willich. Es liege im Worte, daß diese dann Jeder bekommen müsse; die Kammer habe auch 1831 keine Aversalsumme gewollt. Schwindl macht darauf aufmerksam, daß das Gesetz sage, die Landräthe bekommen keine Entschädigung. Gletzle glaubt, ohne Entschädigung würden wir bald keine Landräthe mehr haben. Plattner. Auch im Rezatkreise vermisse man die Entschädigung schmerzlich; doch sey noch kein Fall vorgekommen, wo man sich durch die Kosten abhalten ließ, die Wahl anzunehmen; doch sey der Antrag vollkommen der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen. Kapp, als Referent sagt am Schlusse: Keine Stimme sey gegen die Sache; man habe wenigstr beantragt, um nicht am Kostenpunkt zu scheitern. Es blieben blos zwei Fragen: ob ein Aversum oder Willichs Vorschlag angenommen werden solle. Uebrigens wünsche er, daß die Landtagsabschiede früher erscheinen möchten. Da die Kammer nun gar nicht dagegen ist, so hofft er, daß auch die Staatsregierung einstimmen werde. (Die Abstimmung und Annahme findet sich schon in Nr. 45.)

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

I. Auszug aus dem Protokoll der 8ten Sitzung der Kammer der Reichsräthe, den 4. April 1834.

1. Berathung über den Gesetzentwurf, die Festsetzung einer permanenten Civilliste. Ein H. R.-Rath bemerkt, ein Anstand sey durch den Vortrag der Ausschüsse nicht gehoben, ob es nicht überhaupt, und für die Krone selbst, vortheilhafter wäre, auf den Betrag der Civilliste die grundgesetzliche Eigenschaft nicht auszudehnen, die Abänderung erleichtere sich künftig dadurch. Hierauf

erwiederte der aufgeforderte Herr Finanzminister, es entstünde hierdurch der größere Nachtheil, daß solche Bestimmungen in jeder Finanzperiode wieder in Frage gestellt werden könnten. Hierauf wurde jene Modifikation zurückgenommen. Von andern Seiten fielen die Vota, daß es längst Wunsch — und schon 1822 Antrag gewesen, — daß die Finanzrechnung erleichtert werde, — daß man mit inniger Ueberzeugung, — mit freudigem Herzen — zustimme. Zuletzt erklärte der Herr Staatsminister, daß Sie nur ihre freudige Theilnahme an diesen einstimmigen Aeußerungen der hohen Kammer aussprechen könnten, an welchen Sie ohnehin nie den geringsten Zweifel gehegt hätten, da Sie von deren innigster Anhänglichkeit an den Thron von jeher überzeugt gewesen seyen. Die Frage der Annahme wurde darauf einstimmig bejaht, nachdem in der Berathung über keinen einzigen Artikel irgend eine Erinnerung gemacht worden war.

(Schluß folgt.)

II. Gesetzentwurf über die Distriktsumlagen. Fortsetzung.

Art. XI. Das Gemeindevermögen der bei einer Umlage besonders betheiligten Gemeinden konkurrirt zu dieser Umlage mit einem Präcipuum nach Maasgabe der besondern Betheiligung. Die vermöge der Einverleibung in den Umlagendistrikt treffende Rate wird nach den Bestimmungen des nachfolgenden Art. XXII. bemessen. — Die Gesammtgemeinde gegenüber dem Distrikte besteht: 1) aus allen, zu Lokalumlagen der betreffenden Kategorie, Lokalumlagenpflichtigen, und 2) aus den von Lokalumlagen befreiten, aber nach Art. VII., VIII., IX. und X. gegenwärtigen Gesetzes zu den betreffenden Distriktsumlagen verbundenen moralischen und physischen Personen. — Das der Gesammtgemeinde angehörige Vermögen an Realitäten und nutzbaren Rechten wird bei Bemessung der die Gemeindegründe treffenden Gesammttaxe in Anschlag genommen. Von der Gemeinde hängt es jedoch ab, dieses Vermögen wirklich in Anspruch zu nehmen, oder die dasselbe treffende Last mit Zustimmung aller Betheiligten unter die Pflichtigen des Gemeindebezirks zu vertheilen. (Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Cajar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 48. 17. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

I. Gesetzentwurf, die allgemeine Brand-Versicherungsordnung betreffend.

Die Art. 1 Abs. 4, Art. 2 Abs. 2, Art. 12, Art. 14 Abs. 3, Art. 18 und Art. 20 der bisherigen Brand-Versicherungsordnung sollen modifizirt werden.

§. 1. Zu Art. 1 Abs. 4. Das Versichern in dem Königreiche gelegener Gebäude bei auswärtigen Gesellschaften ist von nun an unbedingt und mit einer Geldstrafe von 10 Prozent der Versicherungssumme verboten, mit Ausnahme der im Art. 9 verweigerten Gebäude. §. 2. Zu Art. 2 Abs. 2. Die nicht Eintretenden erhalten kein Gnadenholz, kein Unterstützungs-Anlehen. §. 3. Zu Art. 12. Der Eintritt ist durch eine von zwei verpflichteten Schätzleuten verfaßte, vom Magistrat beglaubigte Beschreibung und Schätzung des Objekts, und ist diese unzureichend durch eine amtliche, auf Kosten der Anstalt stattfindende Untersuchung und Schätzung bedingt. §. 4. Zu Art. 14 Abs. 3. Die Kasse liefert die Entschädigungssumme spätestens 6 Wochen nach eingetretenem Schaden an die Distriktspolizeibehörde ab. Diese ist gehalten die Entschädigung entweder binnen 8 Tagen auszuhändigen, oder Falls der Leumund oder Vermögensumstände Zweifel über die festgesetzten Bedingungen hervorriefen, die amtliche Deposition zu beschließen, wobei der Berechtigte befugt ist, Bauakkorde abzuschließen, Anweisungen zu stellen und taxfrei protokolliren zu lassen. §. 5. Zu Art. 18. Zeigt die polizeiliche Voruntersuchung blos geringe Fahrläßigkeit, oder sind Hypothekenschulden, oder Miteigenthumsrechte vorhanden, so darf die Ausbezahlung auch während gerichtlicher Untersuchung nicht verzögert werden. Grobe Fahrläßigkeit zieht Zu-

Digitized by Google

rückbehaltung des Entschädigungskapitals nach sich, wobei Akkorde nur so weit honorirt werden, als der Rückersatz, im Fall richterlich ausgesprochenen Erlöschens der Entschädigungsansprüche, auf irgend eine Art sicher gestellt ist. Bei Verdacht absichtlicher Brandlegung bleibt bis zum Spruche das verzinsliche Anlegen der Kreisbrandkasse überlassen. §. 6. Zu Art. 20. Der jährliche Gesammtausschlag richtet sich 1) nach der Größe des gesammten Grundkapitals; 2) nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, den hiefür gebührenden Entschädigungen und den sonst nothwendigen Ausgaben der Anstalt. Der Betrag des Einzelnen zu dem Gesammtausschlage bemißt sich nach dem Maaße seines eingeschriebenen Kapitals und nach der Feuergefährlichkeit seines Objekts in der Art, daß I. die massiven, mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude in die erste; II. die Gebäude von Fachwerken mit Stein- oder Metalldächern in die zweite; III. die massiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiser Stroh- oder Holzbedachung in die dritte; IV. alle übrigen, nicht massiven Gebäude, mit gänzlicher oder theilweiser Stroh- oder Holzbedachung aber in die vierte Klasse der Feuergefährlichkeit gereihet und nach Verschiedenheit der Klasse in dem Verhältnisse 9, 10, 11, 12 in Konkurrenz gezogen werden. §. 7. Die besondere Feuerversicherungsgesellschaft des Rheinkreises soll entweder fortbestehen, und der §. 1 darauf ausgedehnt, oder die Einverleibung in die allgemeine verfügt werden, mit den für jenen Kreis nach seinen besondern Verhältnissen nöthigen Modifikationen.

II. Auszug aus dem Protokoll der 8ten Sitzung der Kammer der Reichsräthe, den 4. April 1834.

(Schluß.)

2. Vortrag des 1ten und 3ten Ausschusses über die Vindikationen der Gerichtsbarkeiten. (s. Nr. 22, 24, 25.) Der Referent hatte die Annahme mit dem von der Kammer der Abgeordneten beliebten Zusatze begutachtet. Es wurden aber noch mehrere Beisätze für nöthig gehalten, worüber die zur Berathung erbetenen Herren Minister des Innern und der Finanzen sich erklärten. „In Gemäßheit" §. 1 sey gleich „in Folge;" „geprüft" beziehe sich blos auf das Geschehensеyn, nicht auf die Art desselben; „Zeitstun-

Digitized by Google

den" beziehe sich auf die 1826 erlassene Bestimmungen; „Prozesse kraft des Gesetzes niederschlagen:" die Zurückgabe werde erfolgen: wenn vor dem 1. März 1834 der Rechtsweg betreten wurde, die eingezogenen Grundholden nicht königliche Grundholden und nicht 4 Stunden vom Gericht entfernt sind; wenn nicht schon durch rechtskräftiges Urtheil gegen die Reklamanten entschieden wurde, wenn endlich keine Voraussetzung nach §. 134 Beilage VI. der V.-U. das Erlöschen der Gerichtsbarkeit bedingt hat. — Weiter wurde erklärt, daß man nicht auf die Erwerbung des Staats vor dem 26. Mai 1818 zurückgehen dürfe. Diese Erklärungen fanden beide Ausschüsse ganz befriedigend.

3. Vortrag des 3ten Ausschusses über den Gesetzentwurf: die Immobilair-Brand-Versicherungsanstalten betreffend. Vom Referenten wurde auf Zustimmung angetragen, mit Ausnahme der die Klassifikation betreffenden Anordnungen. Die übrigen Mitglieder erklärten sich gegen den Zwang, sich an eine inländische Anstalt zu halten. (s. Nr. I. d. Nr.)

4. Vortrag des 1ten Ausschusses über den Gesetzentwurf: die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend. (s. Nr. 20, 24, 26.) Der ganze Ausschuß vereinigte sich zur Annahme.

5. Vortrag des 3ten und 1ten Ausschusses über den Gesetzentwurf: die Ausstellung der ꝛc. Zeugnisse betreffend. (s. Nr. 20.) Hinsichtlich amtlicher Zeugnisse wird nicht zugestimmt, wohl aber dem Art. 2, als einer transitorischen Bestimmung, mit dem Zusatz jedoch, daß die Geldstrafe nöthigenfalls in Arrest umzuwandeln wäre, (25 fl. für die Woche). Art. 3 solle umgeändert werden: „die Untersuchung und Entscheidung steht der Polizeibehörde des Beschuldigten zu, und richtet sich ꝛc." Art. 4, statt Zeugnisse oder Certifikate solle gesetzt werden: zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Privatzeugnisse. Die Mehrheit der Ausschüsse erklärte sich gegen den Gesetzentwurf, da er der künftigen Gesetzgebung vorgreife, wollte aber jedenfalls die Entscheidung (§. 3) dem Richter zuweisen; die Vollziehung gehöre dem Justizministerium.

III. Gesetzentwurf über die Distriktsumlagen. Fortsetzung.

Art. XII. Die Umlagendistrikte folgen in der Regel den bereits bestehenden Grenzen des Amtsverbands, doch können in

manchen Fällen mehrere Polizeidistrikte — freiwillig — vereinigt werden.

Art. XIII. Der Antrag auf Einleitung einer Distriktsumlage kann von dem Aerar, von einzelnen Gemeinden, von Armenpflegschaftsräthen, von den Polizeibehörden ausgehen.

Art. XIV. Dann muß ermittelt werden, ob es eine nothwendige oder nützliche Ausgabe sey; ob die Leistung Niemand ohnehin obliege; ob nicht eine besondere Betheiligung da sey; ob mehrere Distrikte zu vereinigen seyen oder nicht; welchen Aufwand an Geld oder Naturalien, Frohnen es erfordere; was hievon die besonders Betheiligten treffe; wie hoch die übrige Last sey; ob die Leistungsfähigkeit der einzelnen Betheiligten vorhanden sey.

Art. XV. Die vorläufige Arbeit der Distriktspolizeibehörde (n) wird der Kreisregierung vorgelegt, welche die Verhandlung anordnet, oder die Frage näher erwägt, und die Distriktsversammlung durch einen Kommissär leiten läßt.

(Fortsetzung folgt.)

Tages-Ordnung

der 9. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 18. April 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vorlage der Beschlüsse über den Gesetzentwurf, die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Beschädigung durch Hagelschlag, dann über den Antrag die Entschädigung der Landräthe betreffend. 3) Vortrag des 2ten Ausschusses, über den Gesetzentwurf, die Steuer-Nachlässe betreffend. 4) Vortrag des 1ten Ausschusses über den Antrag, die Behandlung der Verlassenschaften der Geistlichen betreffend. 5) Vortrag des 1ten Ausschusses über den Antrag, die Aufhebung oder Milderung der Verordnung über die quarta für die Armen und für die Schulen betreffend. 6) Vortrag des 3ten Ausschusses über den Antrag wegen Vorlage des Culturgesetzes. 7) Vortrag des Sekretärs des Petitionsausschusses über die geprüften Anträge der Abgeordneten; Berathung und Schlußfassung über die zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen. 8. Verlesung des Protokolls der 8ten Sitzung.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 49. 18. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 14. bis 18. April.

Vorstellung sämmtlicher Stadtmusiker von Passau, Schutz ihrer Gewerbsbefugnisse betreffend.

Vorstellung des Stadt-Magistrats von Bamberg, die Aufhebung des Unterschiedes zwischen dem Ganter- und Schenkpreise des Bieres betreffend, welche der Abgeordnete v. Rudhart als Antrag sich aneignet.

Vorstellung des ehemaligen Polizei-Offizianten Nyssen, um Verwendung.

Vorstellung des Lizentiaten v. Kastner, um Vermehrung seiner Unterstützung.

Vorstellung der Pfragner zu Nürnberg die Vertretung der Rechte der Besitzer realer Conzessionen betreffend, welche der Abgeordnete Plattner sich als Antrag aneignete.

Vorstellung der Stadt-Gemeinde Eschenbach um Errichtung eines Landgerichts, empfohlen von dem Abgeordneten Plattner.

Vorstellung des Abgeordneten Schaadt, die nachträgliche Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über seine Gesundheitszustände betreffend.

(Schluß folgt.)

II. Summarischer Ueberblick der neunten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 18. April 1834.

Anwesend: der Herr Minister der Finanzen, Freiherr von Lerchenfeld, die Herren Ministerial-Kommissäre v. Mayer,

Digitized by Google

v. Bezold, v. Bauer, v. Weigand, 100 Herren Abgeordnete, (der 2te Präsident ist wegen Unpäßlichkeit schon in mehreren Sitzungen und auch heute nicht erschienen) und viele Zuhörer auf den Gallerien. Der 1te Präsident eröffnet die Sitzung und verliest nach Nr. 1 der Tagesordnung die 15 Eingaben, in einer derselben dankt Schaadt für den Urlaub und kündigt seine Ankunft auf das Ende des Monats an. Hierauf werden die unter Nr. 2. genannten Beschlüsse von Anns und Kapp vorgelesen, welchen die Genehmigung ertheilt wird. 3) Wird von dem Abg. Vetterlein, Vortrag über den Entwurf: die Steuernachlässe erstattet (den wir morgen auszugsweise mittheilen werden); der Ausschuß trägt im Allgemeinen auf die Annahme des Entwurfs an. Auf Einladung des 1ten Präsidenten wird nun von dem Abg. v. Harsdorf vorgetragen über Nr. 4; — von dem Abg. Schwindel über Nr. 5 der Tagesordnung, (wovon unter Nr. 1 und 2 der III. Abtheilung dieses Blattes ein Auszug zu finden ist) und von dem Abg. Graf von Drechsel über Nr. 6, Vorlage des Culturgesetzes betreffend, welche der Ausschuß dem Antrag entsprechend begutachtete. (Ein Auszug wird demnächst folgen). — Ueber die von dem Petitionsausschuß geprüften Anträge, worüber hierauf nach Nr. 7 dessen Sekretär vortrug, wurde in der Art berathen und beschlossen, daß 1) der Antrag des Schäzlers von Windsheim (s. Nr. 42), und 2) der des Abg. Zink, (s. Nr. 42) in Erwägung gezogen und dem treffenden Ausschusse, 3) der des Abg. Aschenbrenners (s. Nr. 42) dem k. Ministerium empfehlend zugewiesen werden solle. —

Da somit die Tagesordnung erschöpft war, wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf Montag den 21. d. anberaumt.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

I. Vortrag über Behandlung der Verlassenschaft der Geistlichen. (s. Tagesordnung 4.)

Der Abg., Dekan Riegg, beantragt: „Es möchte auf gesetzlichem Wege bestimmt werden, daß bei Verlassenschaften der geistlichen Pfründebesitzer das vorhandene Vieh, wenn es nicht auf

Digitized by Google

legale Weise anders gewünscht wird, innerhalb eines Monats verkauft und daher von Seite der Kommissionsbehörde bis zur gesetzlichen Instruktion der Sache summarisch eingeschritten, und überhaupt die Verlassenschaftsverhandlungen nicht Jahre lang hinausgezogen und verzögert werden." — Der Referent, v. Harsdorf, zeigt, daß kein neues Gesetz nöthig sey, da durch die vorhandenen schon Vorsorge getroffen ist, den Rechtszustand der Erben der Geistlichen zu sichern, wenn diese Gesetze nur gehörig gehandhabt werden; hinsichtlich der Beschleunigung aber geben sie für die Verlassenschaften schon die erforderlichen Mittel zum Ziele. Uebrigens könne nicht in Abrede gestellt werden, daß die Zerspaltung der Kompetenz unter zwei Gerichte auf die Erledigung nachtheilig einwirke; allein wenn beide Gerichte ihre Pflicht thun, so können diese Inkonvenienzen leicht gehoben werden. Es wird daher begutachtet, dem Antrag die Zustimmung nicht zu ertheilen; welchem die Ausschußmitglieder auch einstimmig beistimmten. —

II. Vortrag die quarta für Arme und Schulen betreffend.
(s. Tagesordnung 5.)

Der Antrag der Abgeordneten Riegg und Foliot enthält: „Es möchten die Verordnungen vom 27. Juli 1801 und 6. März 1803 dahin moderirt werden, daß von den Stiftungen ad pias causas, sie mögen von Leben- oder Todeswegen geschehen, nur ein leidentliches Quantum, jedoch niemals mehr als der vierte Theil solcher Vermächtnisse für die beiden Quarten zu Armenanstalten und Schulen in Abzug gebracht werden." Der Referent, Abgeordneter Schwindel, sagt nun, daß ein Abzug, schon von ältesten Zeiten her, geboten sey, die Sorgfalt für die Schulen in neuerer Zeit habe denselben gleiche Vergünstigung zugewendet, wogegen aber von Seite der Geistlichkeit von jeher Einspruch geschehen und 1822 von dem Abg. Abbt Antrag gemacht worden sey. Die jetzigen Antragsteller begründen ihn als den verfassungsmäßigen Bestimmungen und dem Konkordate entgegen, die das Eigenthum der Stiftungen und ihren Genuß vollständig nach den Urkunden sichern, und zugleich in der Billigkeit und klugen Vorsicht zur Erwerbung solcher frommen Vermächtnisse. Allein der Referent setzt ihnen entgegen, daß Tit. IV. §. 9 dem Kultus, dem Unterricht und der

Digitized by Google

Wohlthätigkeit Eigenthum und den Genuß desselben sichern, also der gesetzliche Besitz, in welchem sich auch die Schulen und Armen damals befanden, soll gesichert seyn; etwas anders wäre es, wenn man jetzt erst neue Rechte gegen den Kultus schaffen wollte; eben das besage auch das Konkordat, welches durch die Verfassungsurkunde (nicht aber umgekehrt) interpretirt werde. Diese Ansicht bestätigt auch §. 44 des II. Edikts, nach welchen die Kirchen Eigenthum erwerben können, nach den hierüber bestehenden Gesetzen. Die Billigkeitsgründe, daß man den frommen Willen nicht beschränken dürfe, daß Mancher wegen dieser quarta keine Seelenmesse kaufen könne, hätten zwar einiges für sich, allein immer lag es in der Macht und Pflicht der Regierung das Verschleppen des Vermögens für nicht gemeinnützige Dinge, z. B. für Jahrtäge, Seelenmessen, Rosenkränze, Bekleidung der Altäre, Vorhänge zu vielen Tausenden, zu verhüten. Des öffentlichen Wohles wegen müsse der irregeleitete Wille schwacher Schwärmer oft bevormundet, das Wohl der Notherben kavirt werden. Daß die Armen an kleinlichen Stiftungen gehindert werden, möchte gut seyn; daß aber von bedeutenden, wahrhaft todten, Abzüge für Schulen gemacht werden, ist klug und weise. Selbst in den Zeiten der strengsten Anhänglichkeit an Religion und Kirche mußten die Fürsten den Erwerbungen der Geistlichkeit steuern, und wenn jetzt die Tendenz offen liege, den frühern Stand wieder herbeizuführen, so müsse man desto vorsichtiger seyn; es sey daher nicht zu rathen, so ergiebige Fonds zu verscherzen, zu einer Zeit, wo den Gemeinden die Armen und Schulen mit unerschwinglicher Last auf dem Nacken liegen, vielmehr müsse man aus der Richtung der Zeit indirekten Nutzen ziehen. Da nun eine Abänderung in staatspolitischer Hinsicht nicht räthlich erscheint, und keine gesetzwidrige Verkürzung der Rechte des Kultus dargethan ist, sey für die Eingabe der katholischen Geistlichkeit der Antrag zu stellen, daß eine Abänderung der Gesetze nicht zu begutachten sey. Mit dem Berichterstatter waren sämmtliche Mitglieder des Ausschusses dahin einverstanden, daß der Antrag als unbegründet zu betrachten sey und lediglich auf sich zu beruhen habe.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nr. 50. 19. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 14. bis 18. April.

(Schluß.)

Vorstellung von dem Verwaltungs-Ausschusse des Handlungs-Gremiums in München, die Aufnahme einiger §§ der Augsburger Wechselordnung für das ganze Königreich betreffend.

Vorstellung der Melber der Stadt Neuburg a. d. D. Gewerbs-Beeinträchtigung betreffend.

Vorstellung des Joh. Krininger und Cons., Demolitions-Entschädigungs-Forderung vom Jahre 1809 betreffend.

Beschwerde des quieszirten Rentbeamten Pappenberger wider das königliche Landgericht Schrobenhausen, ungeeignete Justiz-Verwaltung betreffend.

Antrag der Abg. Riegg und Gletzle, die Wiedererklärung der Straße von Neuburg nach Wemding als Staatsstraße betr.

Vorstellung der Maximiliane Freiin von Prückberg, um Pensionserhöhung.

Vorstellung des Markt-Magistrats Diesen, um Errichtung eines Landgerichtes daselbst.

Vorstellung des katholischen Kuratklerus im Rheinkreise, resp. Antrag des Abgeordneten Foliot, die Gehaltsverbesserung der kath. Geistlichkeit im Rheinkreise betr.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

I. Auszug aus dem Protokoll der 9ten Sitzung der Kammer der Reichsräthe, den 7. April 1834.

(Anwesend: Der Hr. Finanzminister v. Lerchenfeld.) §. 2. Bei der Diskussion über die Vindikationen der Gerichts-

Digitized by Google

barkeiten (siehe Nr. 22, 24, 25, 41.) erkannte man allgemein und mit Dank die versöhnende Absicht der Staatsregierung an, die laut gewordenen Klagen über willkührliche Besitzstörungen und die unangenehmen fiskalischen Einschreitungen zu beseitigen, sohin die bisherige Unsicherheit des Besitzes zu entfernen, und endlich einen festen bleibenden Stand zu bewirken. — Die Zweifel und Bedenken der Ausschüsse seyen durch den k. Minister beseitigt und man könne vertrauen, daß jeder fernere Versuch zu willkührlichen Deutungen scheitern werde. — Nach geschlossener Diskussion äußerte der Hr Finanzminister: im Jahr 1818 sey in der Gerichtsbarkeit große Verwirrung, und daher eine schwierige Aufgabe gewesen, Ordnung herzustellen; indem Sie an Letzterem Theil genommen, glaubten Sie Ihre Pflicht gegen König, Vaterland und Adel erfüllt zu haben. Bis zum Jahre 1825 seyen keine Beschwerden vorgekommen, aber im Jahre 1828 von den Ständen vorgebracht und darauf nur der Rechtsweg gestattet worden. Welche Gründe auch für die im Jahr 1826 angeordnete Vindikation der Gerichtsbarkeit sprechen möchten, so hätten Se. Maj. der König dennoch in Erwägung, daß eine der schönsten Perlen in Ihrer Krone das feste Vertrauen und die innige Liebe Ihres treuen Adelstandes, und daß die Beruhigung eines gesicherten Besitzstandes so wohlthätig als nothwendig sey, beschlossen, den Ständen des Reichs den Gesetzentwurf übergeben zu lassen. — Ein wachsames Ministerium, das mit der Pflicht der Bewahrung der Rechte der Krone, auch die Rücksichten der Billigkeit vereinige, werde jeden Versuch willkührlicher Deutungen verhüten, und über die treue Vollziehung dieses Gesetzes wachen. §. 3. Bei der Diskussion über die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher (s. Nr. 20, 24, 26, 41.) fand man nichts zu erinnern, da die wohlthätige Absicht der Regierung vielmehr Dank verdiene, und die sorgfältigste Erwägung aller in ihren Folgen so wichtigen legislativen Arbeiten bezweckt werde. Es wurden nun noch (§. 4.) zwei Mitglieder gewählt, um Sr. Majestät den Gesammtbeschluß wegen der permanenten Civilliste zu übergeben; und zuletzt die Beschlüsse über (§. 5.) Vindikationen der Gerichtsbarkeit und (§. 6.) über die Revision der Gesetzbücher vorgelesen, genehmigt und sogleich ausgefertigt.

II. Auszug aus dem Vortrag des Abg. Vetterlein, über den Gesetzentwurf: Steuernachlässe betreffend. (s. Nr. 15, 18, 49.)

Es bestehen, heißt es, sehr bestimmte Vorschriften, über die Fälle und das Maaß der Nachlaßbewilligung schon seit 1802, noch

Digitized by Google

mehr ausgebildet durch die wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit unvergeßliche Steuer- und Domainen-Sektion. Ihr wesentlicher Inhalt ist ohngefähr dieser: „Die Jahresabgaben können nur aus den jährlichen Erträgnissen des Abgabe-pflichtigen Objekts genommen werden. Bleiben diese Erträgnisse ohne Verschulden des Besitzers oder Nutznießers, durch ungewöhnliche Ereignisse veranlaßt, unter dem gewöhnlichen Ertrag bedeutend zurück, so kann nicht mehr die volle Abgabe verlangt werden; — es soll ein Nachlaß eintreten. Wird das Grundstück ganz zerstört, so wird die Abgabe ganz abgeschrieben, ist es nur ein Theil, — moderirt; ist es nur vorübergehend, — nachgelassen. Dieser Nachlaß wird ohne Rücksicht auf die übrigen Verhältnisse des Pflichtigen bewilligt; damit nun Mißbrauch vermieden werde, so ist angeordnet, daß er nur in Elementarfällen und außerordentlichen Ereignissen, d. h. nur bei Wetterschlag, Ueberschwemmung, Brandunglück, Mißwachs, Viehseuchen und nur bei einer Beschädigung von wenigstens einem Viertel des Jahresbetrags bewilligt werden darf." — Die Praxis reichte jedoch damit nicht aus, und so mußte man auch im Falle einer erwiesenen Zahlungsunfähigkeit, einen Theil oder die ganze Abgabe als absolut uneinbringlich erlassen; wozu noch: Nachsicht geben und als Rückstand behandeln, kommt. Es entstunden Beschwerden über die Behandlungsweise; hieraus dann Zusicherung eines Gesetzentwurfs, den wir nun erhalten haben, dessen Inhalt sich aber nur auf Steuernachlässe beschränkt, indem das Staatsministerium bemerkte, „daß die Bestimmungen über die Nachlässe an Staatsgrundgefällen der allgemeinen Civilgesetzgebung überlassen werden müssen." Dieses genügt freilich in gewisser Hinsicht nicht; abgesehen aber davon, stellt Referent die Frage, warum die Regierung ein Gesetz gegeben hat. — Das strenge Recht gibt keinen Anspruch auf Nachlaß, die Motive liegen vielmehr in staatswirthschaftlicher Klugheit, die das Nachgelassene nicht als Entgang, sondern als Aussaat ansieht; darum ist er auch reine Verwaltungssache. Diese aber durch Gesetze enge zu beschränken, ist schon in einem absoluten Staate bedenklich, noch mehr aber in einem verfassungsmäßigen, wo auf dem gesetzlich festen Boden freie Bewegung sich entwickeln und die Intelligenz nach allen Richtungen hin wirken soll. Nach diesen Voraussetzungen sind hier „unveränderliche Gesetze und eine durch sie geregelte freie kräftige Verwaltung" das erste Erforderniß, ja die Bedingung alles Fortschreitens im verfassungsmäßigen Leben; denn die Verwaltung, welche durch Gesetze in enge Schran-

Digitized by Google

ken gezogen ist, findet in ihrer Beobachtung allen nöthigen Schutz, wenn es sich darum handelt, verfehlte Zwecke zu verantworten; dagegen bleibt die gesetzlich geordnete aber in ihrer Bewegung freie Verwaltung allen den parlamentarischen Erörterungen ausgesetzt, die in ihrer Entwicklung Vertrauen oder Mißtrauen begründen, und Maßregeln zur Rückkehr auf die verlorene Bahn provoziren. So wurde es seitdem bei uns im Nachlaßwesen gehalten. Die hiemit gerechtfertigte Frage beantwortete der Referent nun dahin: Je tiefer die Einnahmen in ihrem Ertrag fallen, um so größer wird das Bedürfniß an direkter Steuer, und daraus folgt direkte das Interesse der steuerbewilligenden Stände: auf Entfernung aller Willkühr in Bewilligung und Gestattung von Einnahmsminderungen zu dringen. Der Willkühr steht nur das Gesetz gegenüber, und damit wird überhaupt die Gesetzgebung gerechtfertiget. Hiezu kommt noch die Sicherung der Nachlässe durch das preußische Landrecht oder den bayr. Civilkodex an manchen Orten; eine Revision der Nachlässe muß daher auf gesetzlichen Weg geschehen.

Die Beschränkung des Entwurfs blos auf Nachlässe von direkten Steuern, erklärt sich Referent dadurch, daß entweder noch andere nachfolgen, oder daß man den Ständen nur die Steuerverwilligung einräumt, oder daß obige Gesetzbücher ihn blos hier erforderlich machen. Im ersten Fall wünscht er baldige Beendigung dieser Gesetzgebung, im dritten, daß die Civilgesetzgebung in Thätigkeit komme, im zweiten aber werde er die Supposition formell zugeben, dagegen aber bemerken, daß eben in dem Recht der Steuerbewilligung das Mittel liegt, ein mehr oder minderes Quantum von Nachlässen, auch der übrigen Staatsabgaben, zu postuliren. Die einzige Frage aber zuletzt würde seyn: Soll das Gesetz nur deßwillen zurückgewiesen werden, weil es nicht alle Theile der Ausgabskategorien enthält, oder sollen Modifikationen vorgeschlagen werden, welche diesem Bedenken genügen? Er beantragt weder das eine noch das andere, denn der Entwurf sichert nicht blos etwas reglementär Bestehendes gesetzlich, sondern die Verbesserungen im Interesse des Volks sind wesentich; auch ist durch ihn den Ständen kein Präjudiz gestellt. Nach allen diesen Voraussetzungen erkennt der Referent das vorliegende Gesetz als einen wesentlichen Gewinn für die gesetzliche Sicherung und Beförderung der staatsbürgerlichen Interessen, und trägt im Allgemeinen auf dessen Annahme an.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplatz Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 51. 20. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

I. Auszug aus dem Vortrag des Abg. Vetterlein, über den Gesetzentwurf: Steuernachlässe betreffend. (s. Nr. 15, 18, 49.)

(Schluß.)

Referent geht nun zur Prüfung des Gesetzentwurfes selbst über. (Den wir in Nr. 18. zur Hand zu nehmen bitten.) Er beantragt im 1. §. das Wort „verhältnißmäßigen" wegzulassen und dafür als 3. §. zu redigiren:

§. 3. Der einer solchen Beschädigung gesetzlich folgende Nachlaß an der Steuer beträgt die nemliche Quote der Jahressteuer, als der Theil, um welchen der besteuerte jährliche Ertrag beschädigt ist. Im 2. §. möge das zu Irrungen verleitende Wort „Steuer" weggelassen und nur „Gemeinde" einfach gesetzt werden; bei lit. d. §. 2. zur Beseitigung des Zweifels statt „dieselbe" gesetzt werden „die Beschädigung." §. 3. soll bestimmt aussprechen, daß jedes Gesuch bei dem Amte, welches die Steuer erhebt, anzubringen ist (im Entwurf war auch die Polizeibehörde genannt, eine nicht sichere Alternative). Der 4. u. 5. §. möchte also in einen zusammengezogen werden: „Steuernachlässe finden nur an direkten Steuern statt. (V. Urk. VII. §. 3.)" — Personalauflagen sollten nicht ausgenommen seyn; der Mißverstände erzeugende §. 6. aber ganz wegfallen. Der §. 7., welcher sich nicht beschränkt, zu ordnen, was seyn muß, sondern auch vorschreibt, wie es geschehen muß, gehört mehr in die Vollzugs-Instruktion, übrigens möge der Schätzer nicht aus den höchst Besteuerten, sondern nur ein landwirthschaftlich erfahrener Mann und in keiner Beziehung betheiligt seyn. Der Begriff „allgemeine Achtung" bedürfe eine nähere Definition. Es wird eine andere Fas-

Digitized by Google

sung des 7. §. beantragt. Das Wohlthätige der Bestimmungen des 8. §. wird anerkannt, nur angemessener gehalten, wenn die alljährige Schätzung Regel bliebe. Auch den 9. §. könnte eine durchgreifende Vollzugsinstruktion ersetzen, und auf diese blos hingewiesen werden. Dasselbe gilt vom 10. u. 11. §. — Die übrigen Gutachten betreffen theils das schon Gesagte, theils einzelne Worte des Entwurfs. — Bei der Ausschußberathung über denselben war Hr. Ministerialrath Weigand gegenwärtig. Der Ausschuß nahm alle Modifikationen und Wünsche des Referenten über §.§. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 15 u. 16. einstimmig an. Der zu §. 3. ausgesprochene Wunsch desselben wurde als Modifikation, die zu §. 9. beantragte Modifikation abgelehnt, hingegen der darüber aufgeführte Wunsch einstimmig angenommen. —

II. Referat des III. Ausschusses über den Antrag des Abg. Rabl, die Wiedervorlage eines Culturgesetzes betreffend. (s. Nr. 39. u. 49.)

Graf v. Drechsel weist zuerst auf die Anträge der frühern Landtäge hin, wo diese Sache von der Regierung und den Ständen als eine dringende, schwer zu vermissende, unvermeidliche, beherzigungswerthe bezeichnet wurde, womit auch sämmtliche Bürger unsers Agrikulturstaates übereinstimmen. Die Dringenheit tritt bei der Vorlage damit zusammenhängender Gesetzentwürfe gerade jetzt recht ein, von denen erst segensreicher Erfolg zu erwarten ist, wenn die bäuerlichen, grundherrlichen Verhältnisse geordnet, und im Besitze des freien Eigenthums der Landmann dieses mehr zu schätzen und zu achten gelernt hat. Preußen habe zuerst diese bäuerlichen Verhältnisse geordnet, und dann erst hinaufwärts gebaut. Der Zollverein mit ihm werde erst segensreich werden, wenn jene bei uns auch geordnet sind, die dort nachgewiesene herrliche Resultate gegeben haben. Auch unsere Nachbarstaaten sind im Besitze fester Bestimmungen hierüber gekommen; nur Bayern fehlen sie. Grundherr und Grundhold sollen sich auf dem Wege der Mäßigung begegnen und das Bestehende nach ehrlich deutscher Sitte mit Schonung der Rechte geändert werden. Die Staatsregierung fixirt und löst die Gefälle ihrer Seits ab, woraus Ungleichheit entsteht bei andern Grundholden. 1831

Digitized by Google

war man in den Hauptgrundsätzen schon einig in beiden Kammern. Die in der Sitzung vom 7. April d. J. dagegen gemachten Einwendungen werden nun widerlegt, und gesagt: ein und dasselbe Gesetz soll für das ganze Reich bindend erklärt werden, wofür sich auch die Kreisregierungen ausgesprochen hätten; ferner hinsichtlich der vorherigen allgemeinen Beurtheilung seyen 1822 die tüchtigsten, einsichtvollsten Landmänner zu Rathe gezogen worden, aus deren möglichst umfassenden Arbeiten das Gesetz von 1827 hervorgegangen sey. So habe man es auch in andern Ländern gemacht. Die Vorarbeiten sind auch schon bei dem k. Staatsministerium des Innern bereit; daher trägt Referent darauf an, daß dieser Antrag genannten Ministerium empfehlend übermacht werde, womit auch der III. Ausschuß einstimmig einverstanden ist. —

III. Gesetzentwurf über die Distriktsumlagen. Fortsetzung.

Art. XVI. Eine ablehnende Regierungsentschließung läßt den Antragstellenden den Rekurs an das königliche Staatsministerium des Innern offen. Eine bejahende führt das weitere Verfahren in nachstehender Art herbei:

Art. XVII. a. Bei Distriktsumlagen kleinerer Bezirke, aus einem Polizeidistrikt, besteht die Versammlung 1) aus dem Bürgermeister und einem Gemeindebevollmächtigten jeder Stadt oder Markts; 2) aus dem Vorsteher und einem der minderbegüterten Bevollmächtigten jeder Gemeinde; 3) aus einem Abgeordneten des Staatsärars; 4) aus einem Vertreter der Grund-, Zehnt- und Gutsherren; 5) des Bauärars, und 6) besonders betheiligter Personen.

Art. XVIII. b. Bei größern, auf mehrere Distriktspolizeibezirke sich erstreckenden Umlagen, wählt jede Polizeidistriktsversammlung ihre Abgeordnete in der Art, daß das Dominikalinteresse und das Rustikalinteresse im Verhältniß wie 1 zu 2 repräsentirt wird; daß die Gesammtzahl der Vertreter zwischen 20 und 60 Personen sich bewegt; und jeder einzelne Polizeibezirk der Gesammtzahl der besondern Vertreter des Dominikalinteresses nach dem Verhältniß seiner Dominikalsteuer zu dem Gesammtsteuerkapitale des Umlagendistrikts, an der Gesammtzahl der übrigen Gemeinderepräsentanten aber nach dem Verhältnisse der Gemeindebevölkerung zu der Gesammtbevölkerung dieses Distrikts Theil nehme.

Digitized by Google

Art. XIX. Auf gleiche Weise wird die Distriktsversammlung eines nach Art. XII. gegenwärtigen Gesetzes aus einzelnen Gemeinden mehrerer Polizeidistrikte zusammenzusetzenden Umlagendistrikts aus besonderen Repräsentationen der in Anspruch genommenen Gemeinden jedes einzelnen Polizeidistrikts gebildet.

Art. XX. Die Mitglieder werden von dem Distriktspolizeibeamten unter dem Präjudiz vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als den Beschlüssen beistimmend betrachtet werden. (Forts. f.)

IV. Miscellen.

Folgende Herren Abgeordnete sind angekommen und wohnen:
Schattenfroh, von Eggenfelden, Thal Mariä Nr. 11.
Schmaus, von Kitzingen, Thal Mariä Nr. 11.
Binder, von Adelsberg, Neuhäusergasse Nr. 21.
Günther, von Mkt. Steft, im schwarzen Adler.
Fikentscher, Bürgermeister zu Redwitz, Barrerstraße Nr. 22.
Bertele, Dechant in Oberndorf, Stiftsgasse Nr. 6.
Rinecker, Ministerialrath, Karlsplatz Nr. 25.
v. Faßmann, von Amberg, Thal Mariä Nr. 11.

Es haben sich demnach bis heute 116 angemeldet.

Tages-Ordnung

der 10. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 21. April 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben.

2) Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die Steuernachlässe betreffend.

3) Vortrag des Sekretärs des Petitions-Ausschusses über die geprüften Anträge der Abgeordneten. — Berathung und Schlußfassung über die zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen.

4) Verlesung des Protokolls der 9ten Sitzung.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilitz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur, H. B. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 52. 21. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der zehnten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 21. April 1834.

In der heutigen Sitzung waren gegenwärtig die Herren Staatsminister v. Weinrich, Frhr. v. Lerchenfeld, die Herren Ministerialkommissäre Oberst v. Bauer, die Ministerialräthe v. Weigand, v. Mayer, 106 Herren Deputirte und viele Zuhörer auf den Gallerien. — Der erste Präsident eröffnete die Sitzung mit Verlesung des Einlaufs, 8 Eingaben enthaltend. Bei der Berathung über den Gesetzentwurf, die Steuernachlässe betreffend, bemerkte der 1. Präsident, daß sich kein Redner habe einschreiben lassen, und daß somit die allgemeine Diskussion beginne: Herr Ministerialrath v. Weigand nimmt zuerst das Wort: Die Regierung habe geglaubt, durch Vorlage dieses Gesetzesentwurfs einem dringenden Wunsche der Kammer entgegen zu kommen. Das Finanzministerium habe es wohl gefühlt, daß es sich in selbigem Schranken setze, welche früher nicht vorhanden waren; denn jetzt seyen es blos Instruktionen, die abgeändert werden können; an deren Stelle soll nun ein festes Gesetz treten. Es sey daher als ein Fortschritt des konstitutionellen Leben zu betrachten. Dasselbe enthalte günstigere Bestimmungen, als die vorige Verfahrungsart, es gebe Nachlässe, wo sonst keine waren, im größeren Maße, entferne alle Beschränkungen, alle lästige Bedingungen; die Zeugnisse sollen wegfallen; der Beamte keinen Einfluß mehr äußern; die Schätzer aus freier Wahl hervorgehen; es gebe einen festen Anhaltspunkt, wo vorher nur Wahrnehmungen waren; endlich treffen die Kosten nicht mehr den Beschädigten. Auf solche Grundsätze sey der Gesetzentwurf gebaut. Man müsse mit dem Guten beginnen, weil das Beste nicht sogleich erreicht werden könne. —

Digitized by Google

Hierauf spricht von Rudhart, vor der Rednerbühne stehend, in folgendem Sinne: Der Landmann entrichtet seine Abgaben gerne, aber wenn der Himmel seine Fluren beschädigt, sehnt er sich nach Erleichterung. Statt der seitherigen Willkühr, soll sie kräftig durch ein Gesetz bestimmt werden; ob es diese Bestimmung erfülle, zeige sich, wenn man das seither Bestehende prüfe.

Indem wir die Fortsetzung der Debatten morgen melden, bemerken wir jetzt noch, daß bei der speziellen Diskussion der 1. §. mit der Modifikation, wofür sich auch der Finanzminister erklärt, so wie der eingeschaltete 3. §. angenommen wird. Im 2. §. soll das Wörtchen oder eingeschaltet werden; das Wörtchen hiedurch aber soll (gegen Rudharts Antrag) mit 57 gegen 41 Stimmen bleiben, weil die Ursachen, aus welchen der Miethertrag sich verminderte, sehr schwer auszuscheiden sind, ob sie nicht in dem Hauseigenthümer selbst liegen; anstatt Steuergemeinde soll blos Gemeinde, statt „Beschädigung" gesetzt werden „dieselbe." Im Ganzen soll nun der §. 2. selbst in dieser Abänderung und der §. 3. gleichfalls in seiner veränderten Gestalt angenommen werden. Ferner beschließt die Kammer, die Zusammenziehung des 4. u. 5. §. in einen; die Weglassung des 6. §., und die Annahme des 7. §., wie er sich durch verschiedene Modifikationen ergeben hat. Bevor dieses geschah, gingen immer wegen der vielen beantragten Modifikationen und Untermodifikationen auch viele und lange Debatten voraus.

Um 2 Uhr wurde von dem 1. Präsidenten die Diskussion abgebrochen, der Abg. v. Oerthel zur Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung eingeladen, und die nächste auf morgen den 22. d. Punkt 9 Uhr anberaumt, um die Berathung über den Gesetzesentwurf, vom §. 8. an, und überhaupt die vorige Tagesordnung, fortzusetzen.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

III. Gesetzentwurf über die Distriktsumlagen. (Schluß.)

Art. XXI. Hauptverhandlung. Die Verhandlung selbst beginnt mit Vorlage der Plane und dem Vortrage des Vorsitzenden. Sodann wird zur Erörterung 1) der Nothwendigkeit und Nützlich-

Digitized by Google

keit, 2) des Planes, 3) des Aufwandes an Materialien, Geld und Frohndiensten, 4) des dem Concurrenzbezirke zugedachten Umfanges, 5) der etwaigen, besonders Betheiligten, und der sie treffenden besondern Rate, 6) der etwaigen Leistungsfristen, 7) des Maßstabes der Vertheilung unter die Distriktsgemeinden, so wie 8) zu der eventuellen Wahl des Kassiers geschritten. (Etwaige Meinungsverschiedenheiten sind zu Protokoll zu nehmen.) 9) Am Schluß des Protokolls ist das Resultat der Erinnerungen und des Gutachtens nach der relativen Stimmenmehrheit zusammen zu stellen, eine Ausgleichung zu versuchen, und alles dieses mittelst Bericht an die zuständige Kreisregierung einzusenden. 10) Die Dazwischenkunft von Anwälten ist untersagt. 11) Die Vertretung durch Bevollmächtigte steht dem Staats- und Bauärar, den Standes- und Gutsherren, dann den besonders Betheiligten zu.

Art. XXII. Entscheidung und Berufung. Mit geeigneter Beachtung der von den Bezirksversammlungen abgegebenen Aeußerungen nach Anberaumung einer 14tägigen Präklusivfrist für die etwaigen Erinnerungen der Regierungs-Finanzkammer, entscheidet die Kreisregierung, Kammer des Innern, auf den Grund sorgfältiger kollegialischer Berathung ungesäumt über das Ob und Wie der beantragten Distriktsumlage. Dabei wird insbesondere bestimmt: 1) Der einstimmige Widerspruch sämmtlicher Mitglieder entscheidet schon für sich allein gegen die Statthaftigkeit für blos nützliche Zwecke beabsichtigter Umlagen. 2) Die Stimmen der besonders Betheiligten zählen nur in dieser besondern Rücksicht. 3) Die Art der Ausführung und der Zahlung, so wie die Ausmittelung des Beitragmaßstabes bleibt in allen Fällen dem Uebereinkommen der Betheiligten anheim gegeben. Die Regierungsentscheidung hat sich daher auf diese wirthschaftlichen Fragen nur in so ferne zu erstrecken, als ein solches Uebereinkommen nicht erzielt werde. 4) Gegen die Entschließung der Kreisregierung bleibt den Betheiligten binnen einer unüberschreitbaren, unbedingt präklusiven Frist von 30 Tagen die Beschwerdeführung und zwar, so ferne es sich um die Frage besonderer Betheiligung einzelner Gemeinden, moralischer oder physischer Personen und um den Maßstab der Betheiligung handelt, an den Staatsraths-Ausschuß, in allen übrigen Fällen aber an das Staatsministerium des Innern vorbehalten. 5) Diese Beschwerden behaupten Suspensivkraft, soferne nicht entweder a) die Umlage durch ein Gesetz ausdrücklich geboten ist, oder b) Gefahr auf Vollzug haftet, oder c) die Distriktsversammlung die Ausführung des Zweckes für dringend

Digitized by Google

erklärt hat, oder endlich d) der Regierungsbeschluß im Einklange mit den Anträgen der Majorität der Versammlung steht. 6) Die durch besondere Betheiligung nicht gedeckten, sonach gemeindeweise repartirten Lasten, lösen sich in jeder Gemeinde in Lokalumlagen auf, und werden auf die einzelnen Distrikts- und Lokal-Umlagenpflichtigen in den Gemeinden ausgeschlagen.

Art. XXIII. Provisorien. Augenblickliche Maßregeln zur Abwendung augenblicklicher Gefahren, namentlich in Sachen der Ufer-Versicherungen und der Armen-Verpflegung sind von den Bezirks-Polizeibehörden mittelst Auftrages an die pflichtig erachteten Gemeinden, dann sonstigen moralischen oder physischen Personen zur Leistung der nöthigsten Frohndienste, zur Abgabe von Naturalien, erforderlichen Falles auch zum Vorschießen der absolut nöthigen Geldleistungen, mit Vorbehalt des Wiederersatzes durch den Distrikt vorzukehren. Solche Aufträge müssen jedoch von einer Anzeige an die Kreisregierung begleitet seyn, welche sogleich einzuschreiten hat.

Art. XXIV. Maximum. Die fakultativen Umlagen dürfen ohne Zustimmung sämmtlicher Betheiligten das hiemit auf 5 vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzte Maximum nicht übersteigen.

Art. XXV. Besondere freiwillige Bezirksvereine. Die Pflichtigen sind ermächtigt zu gemeinsamen Leistungen eine Vorschußkasse zu bilden, zu dotiren und verwalten zu lassen. Eben so ist die Vereinigung eines oder mehrerer Distrikte zu einem bleibenden Verband gestattet.

Art. XXVI. Erhebung, Verwendung und Verrechnung; dazu wird ein besonderer Kassier auf 3 Jahre gewählt. — Bei Bauten soll für richtige Ausführung Sorge getragen werden. — Die Rechnungen werden 4 Wochen hindurch mit allen Belegen zur Einsicht und Erinnerung hinterlegt und dann zur taxfreien Revision dem Gerichte eingesendet. Die Superrevision steht den Kreisregierungen zu.

Art. XXVII. Schluß. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle früheren Anordnungen über Distriktsumlagen aufgehoben sind, tritt mit der Bekanntmachung in den 7 ältern Kreisen in Wirksamkeit.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 a. Maximilplatz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 53. 22. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 41 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 18. bis 21. April.

Beschwerde der Privat-Patronatspfarrer des Regenkreises, wegen Reversforderung von Seite der Staatsregierung bei Versetzungs- oder Beförderungsgesuchen auf königliche Pfarreien.

Antrag des Abg. Kempter, Forstfrevel in Waldungen von Privaten betreffend.

Vorstellung der Bierwirthe Krasser und Scherndanner in Nürnberg, die Schädlichkeit der Transferirung realer Bierwirthschaftsgerechtigkeiten, welche der Abg. Platzner sich als Antrag aneignete.

Beschwerde des Sales Michel, dessen Prozeß betr.

Beschwerde des Gürtlermeisters Elias Mösch, die Besteuerung der sogenannten Hofprediger-Wohnung betr.

Antrag des Abg. v. Mußinan, auf Vorlage einer Advokaten-Ordnung.

Beschwerde der Gemeinde Aindling, Rehling, Todenwies und Bach, die Herstellung einer Kunststraße betr.

Vorstellung der Staatgüter-Direktors-Wittwe Therese Schönleutner, resp. Widerlegung der vom Finanzausschusse der letzten Ständeversammlung gemachten Beschuldigungen über Ertragloſigkeit der Staatsgüter unter der Administration ihres verstorbenen Gatten.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der Kammer der Abgeordneten.

1. Zehnte Sitzung, am 21. April 1834. (Fortsetzung.)

(v. Rudhart fährt fort): Für den Fall, wo der Beschädigte sich wieder erholen könne, war kein Gesetz gegeben; allein die Menschlichkeit erfordere es, denn man darf den Baum, dessen Früchte man genießen will, nicht abhauen; die Quelle nicht ganz ausschöpfen, deren Wasser man benützen will. Ist gänzliche Unvermögenheit vorhanden, so war zwar das Recht zum Nachlasse da, aber an zu viele

Digitized by Google

lästige Bedingungen gebunden. Wenn das Abgabenobjekt vermindert ist, konnte eine Moderation gefordert werden; das Maß hing vom Ermessen der Schätzer ab. Im andern Fall bestimmt das preuß. Landrecht blos Nachlaß; im Untermainkreis ist blos das könne ausgesprochen, aber nicht ein Recht, welches letztere zwar im Bayerischen angenommen ist, ohne die Größe zu bestimmen. Bei aller Milde der Staatsregierung wird der Nachlaß doch oft verkümmert. Die Fälle sind zwar aufgezählt, aber nicht erschöpfend; manche lästige Bedingung ist damit verknüpft. Der Beschädigte muß die Kosten der Schätzung tragen. Die Formen sind gekünstelt, der Rentbeamte geht ungern daran, weil es vielen Zeitaufwand erfordert. Hieraus ist der Wunsch nach einem Gesetz gerechtfertiget. Zwar hat man gesagt, es sey nicht vollständig. Die Gründe sind schon angegeben. Materielle Verbesserung ist die Aufstehung eines Prinzips, und die lästigen Formen sind entfernt. Hierauf beginnt der Abg. Geyer eine lange, aber nicht allgemein vernehmliche Rede, mit den Worten, es sey leichter einen Gesetzentwurf zu kritisiren als zu entwerfen. Das Prinzip des vorliegenden sey auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet. Er wünscht hauptsächlich Ausdehnung des Nachlasses auf die Grundgefälle. Abg. v. Harsdorf widerlegt letzters, da diese aus dem Privatrecht hervorgehen; man dürfe es demnach nicht mit dem Steuernachlaßgesetz verbinden. — Hiemit ist die allgemeine Diskussion geschlossen und der Finanzminister spricht noch ohngefähr Folgendes: Er fasse den Gesichtspunkt des Ministeriums noch einmal auf. Man habe den Entwurf nur auf Steuernachlässe beschränkt, denn der Nachlaß muß wieder durch andere Steuerbeischläge gedeckt werden; daher müssen auch wieder gesetzliche Bestimmungen eintreten; das ist der eigentliche Grund, warum dieses Gesetz vorgelegt wurde, sonst würde man es blos bei normativen Bestimmungen bewenden lassen. Die Gründe, warum hinsichtlich der grundherrlichen Gefälle nichts vorgelegt wurde, sind, weil die Bestimmungen verschieden sind. Im Allgemeinen ist anerkannt, daß diese Abgaben in Folge eines Vertrags bestehen. Die Milde des Staats hierin ist bekannt. Die Wirkung hievon wird sich auch auf die Grundherrn hin äußern; die Regierung ihrer Seits wird darin fortfahren. Allein, was die Privaten betrifft, glaubt sie sehr vorsichtig verfahren zu müssen; es wirkt schon jetzt wohlthätig, da man mit dem Nachlaß vorangeht; der Schaden wird angesetzt durch vertrauensvolle Männer; nun ist die Basis gezogen, nach welcher der billige Grundherr urtheilen kann und wird; es bedarf keiner besondern Schätzung mehr. Die Wohlthat, welche auch hierin liegt, ist

Digitized by Google

nicht zu verkennen, und die Kammer wird wohl einem Redner (Geyer) ihren Beifall versagen, da jetzt die Zeit zu jenem Gesetz noch nicht gekommen ist. Gegen einen Redner, bemerkt er noch, daß es eins ist, wenn nur die Beschädigung eingeschätzt wird. Doch sey der Kollektivanschlag vorzuziehen. Er vertraut übrigens, daß die Basis als eine streng gesetzliche betrachtet wird.

In dem Berichte der nun folgenden speziellen Diskussion, an welcher die Abg. Heim, v. Freiberg, Schwindl, v. Kreß, v. Rudhart, v. Anns, v. Seinsheim, Rabl, Plattner, Gletzle, v. Dippel, Dek. Weinmann, v. Rothenhan, v. Frauenhofen, Mätzler Theil nehmen, können wir uns kurz fassen, da es die Redaktion der einzelnen §e. und Worte betrifft, worunter auch die gestern nicht angezeigte (beantragte) Auslassung des Wortes: verhältnißmäßigen gehört. Der Nachlaß bei gesunkenem Miethertrag der Häuser, welchem v. Rudhart durch beantragte Hinweglassung des Wörtchens hiedurch eine größere Ausdehnung, besonders wegen der Verhältnisse in München, geben wollte, brachte diesen Gegenstand besonders zur Sprache. Da der Minister der Finanzen bemerkt hatte, daß es schwer herauszubringen sey, ob die Minderung nicht vom Hauseigenthümer selbst herkomme, erwiederte v. Rudhart, daß dieses auch bei z. B. unfleißigen Handwerkern geschehen könne; darum soll der Hausherr nachweisen, ob er seine Wohnung ausgeboten, ob sie gut eingerichtet ist. Es gebe jetzt in München Häuser, die mehr Steuer bezahlen, als sie Miethe tragen. v. Seinsheim unterstützt v. Rudharts Antrag. Die schlimmen Verhältnisse Münchens Häuserbesitzer liegen zum Theil der Staatsregierung zur Last; sie hätte keinen solchen großen Plan entwerfen sollen, daß es jetzt Straßen ohne Häuser gebe; sie ließ Jeden bauen, ohne zu fragen, woher er das Geld nehme. Dies Verhältniß zieht einen Verlust von Millionen nach sich. Auch in Landshut sey eine ähnliche traurige Lage. — Gletzle: Auch ich muß der Modification des Herren v. Rudhart um so mehr beistimmen, als auch Neuburg leider das sprechendste Beispiel gibt. Denn durch den Tod der höchstseeligen Frau Herzogin v. Pfalz-Zweibrücken, des Baron v. Flachslanden und mehrere bedeutende Pensioneurs stehen in Neuburg allein ohne alles Verschulden mehr als 20 Häuser ganz leer, und über 100 Wohnungen sind dort ohne Einwohner, und dennoch mußten die Hauseigenthümer dieselben bisher besteuern. —

Schwindl glaubt, blos solche soll man zum Nachlaß aufnehmen, die Voreinrichtungen zu ihrem Geschäft nöthig haben, die

Digitized by Google

Ausdehnung auf alle Handwerker würde zahllose Reklamationen herbeiführen. Abg. Plattner nimmt sich unter andern der Handwerker an, die für den Handel beschäftigt, oft lange ohne Arbeit sind. Abg. v. Dippel weist auf die Orte mit aufgehobenen Landgerichten, Klöstern hin. Abg. Weinmann warnt gleichfalls, man solle nicht zu weit gehen, und bei Häusern könne eine verfehlte Spekulation nicht Grund werden für Nachläße. — Von anderer Seite wird bemerkt, es sey nichts zu fürchten. Die Position von 360,000 fl. auf Nachläße habe früher zugereicht, und werde es auch ferner. Zur Häusersteuer gehöre eine Abschreibung, weil sie nicht vorübergehend, sondern bleibend ist. Wer das Geld zum Bauen gebe, habe man nicht zu fragen, man frage den Bauern auch nicht. Hierauf bemerkt Hr. v. Lerchenfeld, eine Revision der Häusersteuer sey nöthig. Die (auffallende) Modifikation Schwindls: daß (dem §. 6. entgegen) alle Beschränkungen in Kraft bleiben sollen, wird nicht unterstützt.

2. Eilfte Sitzung vom 22. April 1834.

Der 1. Präsident verliest den Betreff der Eingaben; hierauf wird die gestrige Debatte fortgesetzt.

Bei der Abstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf durch Namensaufruf wird derselbe einstimmig angenommen, und der gefaßte Beschluß noch in dieser Sitzung von dem Abg. Vetterlein, als Referenten, vorgelesen, und von der Kammer genehmigt. — Hierauf erstattet der Sekretär des 6. Ausschusses Vortrag: Zur Vorlage an die Kammer als geeignet befunden, und dem Ausschusse zugewiesen wurden: Die Vorstellungen von dem Magistrate in Bamberg (s.49); der Pfragner in Nürnberg (49); des Handelsgremiums in München (50); der kath. Geistlichen im Rheinkreise (50); des Krasser ꝛc. in Nürnberg (53). — Dem Ministerium sollen empfohlen werden: Die Vorstellungen der Stadt Eschenbach (49); der Abg. Rieg und Gletzle (50); des Kempter (53).

Ueber den nun zur Diskussion kommenden Antrag des Abg. Riegg, die Verlassenschaften der Geistlichen betr., sprachen außer dem Referenten und Antragsteller von Rudhart, v. Harsdorf, Wörndle, Windwart. Man vereinigte sich in der Ansicht, der auch Riegg selbst beitrat, daß hier kein neues Gesetz, wohl aber genaue Handhabung des bestehenden, nöthig sey, worauf der Antrag einstimmig verworfen wurde. — Nach erschöpfter Tagsordnung schließt der 1ste Präsident die Sitzung und bestimmt die nächste auf Freitag den 25. April.

Verlag von George Jaquet, Cajar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 54. 23. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vorstellung des Pfarramtes Groß-Karolinenfeld, um Unterstützung aus der k. Centralstaatskasse zur Reparatur der dortigen protestantischen Kirche zu 375 fl. betreffend.

Vorstellung des Rentamt-Oberschreibers Georg Alt, um definitive Anstellung der Rentamtsschreiber betr.

Antrag des Abg. Dr. Schwindl, Tieferlegung des Chiemsees betr.

Vorstellung der Gemeinden Marloffstein, Langenfendelbch, um Trennung von dem entfernten Landgericht Gräfenberg.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der Kammer der Abgeordneten. (Nachtrag zur 10. u. 11. Sitzung.)

Die Diskussion hatte auf die Nachlässe der Grundherren geführt, da sie, nach den genannten Beschränkungen des Steuernachlasses, vorher nachgewiesen werden mußten, ehe der Staat auch etwas bewilligte. Hier wies Abg. v. Rotenhan auf die Bereitwilligkeit zu Nachlässen bei den meisten Grundherren hin, und erklärte sich selbst bereit dazu. Im Gegentheil wurde auch dargethan, daß durch den vorausgehenden Nachlaß der Steuer die nicht gleich liberalen Grundherrn moralisch gezwungen würden, gleichfalls einen Nachlaß zu bewilligen.

Zu der Tagesordnung der 11. Sitzung gehört noch außer der Fortsetzung der 10. die Berathung und Schlußfassung über den Antrag, die Behandlung der geistlichen Verlassenschaften betreffend. In dieser 11. Sitzung waren die Herren Minister der Finanzen und des Kriegs, die Herren Ministerialräthe v. Weigand und v. Bezold, 99 Herren Abgeordneten, und eine Anzahl Zuhörer und, wie immer, auch Zuhörerinnen, auf den Gallerien. Der 1. Präsident verlas die unter Nr. I. aufgeführten Eingaben, worauf die Debatte über das Steuernachlaßgesetz vom 8. §. an fortgesetzt wurde. Den genannten §. will der Abg. Schwindl, gegen den Antrag des Ausschusses

Digitized by Google

stehen lassen, da er im Interesse des Volks sey. Es entspinnt sich über dessen Fassung zwischen mehreren Abgeordneten und dem Finanzministerium eine sehr lange Besprechung, von welcher die Folge ist, daß der zweite Satz zuerst gestellt werden, das Wort „Sachverständigen" herausfallen, das Wort „Elementarbeschädigung" stehen bleiben soll. Ueber den 9. §. sprechen Mätzler, Schwindl und v. Rudhart, es wird die Modifikation des Ausschusses und der Artikel selbst in dieser Gestalt angenommen. Einige §§. werden in die Vollzugsinstruktion verwiesen. Abg. v. Kreß wünscht alle Vollzugsinstruktionen hinweg, wogegen sich aber der Finanzminister verwahrt, da sie der Verwaltung zustehen; jedoch ist er damit einverstanden, daß sie nicht in das Gesetz gehören. Abg. v. Rudhart gesteht ein, daß die Verwaltungsinstruktionen gemißbraucht werden können, aber sie seyen unentbehrlich. So wird endlich auch der letzte §. mit v. Rudharts Modifikation, daß es statt „obern Kreisen" heißen soll „diesseits des Rheins" angenommen.

Bei der Berathung über den Antrag, die Verlassenschaft der Geistlichen betr. (s. Nr. 49.), sagte zuerst Abg. v. Mußinan, daß die Beschwerden gegründet seyen, allein es gebe kein Mittel zur Hülfe, so lange die Geistlichkeit den befreiten Gerichtsstand nicht aufgibt. Er macht den Vorschlag, daß das Kreisgericht zur Kostenersparniß Kommission senden möge. Abg. v. Harsdorf behauptet, es könne ohne eine Gesetzgebung geholfen werden. Abg. Riegg sagt, seine Tendenz sey auch nicht ein neues Gesetz gewesen, sondern Beschleunigung des Vollzugs, daher stimme er selbst dem Antrag des Ausschusses bei. Abg. Wörndle erzählt einen Fall, wo ein Vermächtniß eines Geistlichen zum Bau eines Armenhauses seit 12 Jahren nicht zum Vollzug gekommen sey. Abg. Windwart zeigt, daß das Hinderniß oft in den Interkalarien liege. Ministerialrath v. Bezold und der 1. Präsident fordern für den speziellen Fall sowohl, als im Allgemeinen auf, von ähnlichen Verzügen oder Rechtsverweigerungen Anzeige zu machen, wobei man sich einer sichern und schnellen Abhülfe versichert halten dürfe. —

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

I. Auszug aus dem Protokoll der 10ten Sitzung der Kammer der Reichsräthe, den 12. April 1834.

(Anwesend der Hr. Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld.)

Hr. Reichsrath Graf v. Ortenburg entschuldigt sich über verspätete

Ankunft seines ersten Entschuldigungsschreibens. Wurde zu den Akten genommen. Der 1. Präsident eröffnet der Kammer die (von uns schon früher mitgetheilte) Aeußerung Sr. Majestät des Königs bei Uebergabe des Beschlusses der Civilliste.

Bei der Diskussion über die Ausstellung von Zeugnissen übernahm der Hr. Minister v. Lerchenfeld für den kranken Herrn Minister v. Wallerstein die Berichtigung der Anstände und die nöthige Aufklärung. Der Zweck sey vorzüglich durch größere Verlässigkeit der Zeugnisse zu einer künftigen Dienstbotenordnung einen sichern Grund zu legen, und üblen Folgen bei Ansässigmachungen, Gewerbsverleihungen u. s. w. vorzubeugen. Er erinnert nun Mehreres gegen die Bemerkungen des Ausschusses, (dessen Anführung der Raum dieses Blattes nicht gestattet) und beantragt, das Gesagte vor der weitern Diskussion den Ausschüssen mitzutheilen, welches auch die Kammer beschließt. —

Auch bei der nun folgenden Berathung über die Immobiliar-Brandversicherung (siehe Nr. 48) sprach der anwesende Hr. Minister für den abwesenden, und wies die Nothwendigkeit des Verbotes in dem zunehmenden Austritt wohlhabender Besitzer, die Vorzüge einer allgemeinen vor einer Provinzialanstalt nach, letzteres besonders dadurch, daß der Obermainkreis im Jahr $18\frac{2}{3}\frac{2}{3}$ allein 1,280,046 fl. (hievon blos Hof 973,996 fl.) erhalten habe, welches auf jenen Kreis allein ausgeschlagen 2 fl. $35\frac{1}{2}$ kr. vom Hundert des Schätzungswerthes ausgemacht hätte, während es auf alle Kreise nur 29 kr. betragen hat. — In der hierauf folgenden Diskussion wurde bemerkt: daß den ersten Anlaß zu diesem Entwurf die Mängel der inländischen Anstalt, und die vielen Brände in jenen Gegenden, wo viele auswärtige Versicherungen bestehen, gegeben habe. Bei der großen Demoralisation, bei der vielfachen Ueberschuldung mancher Hausbesitzer, und bei der Aussicht eines so leicht zu erhaltenden Gewinns durch Eintragung in mehrere Assekuranzen und nachherige Selbstanzündung, sey Versuchung, so wie Gefahr für Andere, zu groß. Ueberdieß seyen die auswärtigen eine kaufmännische Spekulation. Durch die Erläuterungen des Hrn. Ministers seyen viele Bedenken gehoben, der Entwurf enthalte schätzbare Bestimmungen, besonders wegen der Klassifikation. Es wurde aber auch erinnert, das Bedenklichste sey das Verbot der Theilnahme an auswärtigen Anstalten, welches gegen die Freiheit sowohl, als gegen die Erfahrung anderer Staaten sey. Die Regierung möge nur das Verfahren bei Schätzung und Auszahlung der Schäden verbessern, die Polizei könne das Feuerlegen verhindern durch Un-

Digitized by Google

tersuchung der Versicherungen; der Beitritt zu fremden Anstalten sey nur bei unrechtlichen Leuten bedenklich, dem man durch die Festsetzung, daß eine Versicherung inländischer Gebäude in auswärtigen Anstalten nicht anders geschehen dürfe, als unter Aufsicht der Bezirksbehörden, damit die verschiedene Versicherung den wahren Werth nicht übersteige, begegnen könne. Diesem zu Folge wurden folgende Modifikationen beantragt: 1) Assekuranz in auswärtigen Anstalten ist nur dann gestattet, wenn der Versichernde mit gleicher Summe in der inländischen beitrat. 2) Dem Eintreten in die inländische muß eine Schätzung vorangehen, deren Werth von den zwei Assekuranzen zusammen nie überschritten werden darf. 3) Das Gesetz darf nicht zurückwirkend seyn. Es wurde nun beschlossen den Gegenstand noch einmal an den Ausschuß zu geben.

(Schluß folgt.)

II. Gesetzentwurf, die Vervollständigung der strafgesetzlichen Bestimmungen, in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheinkreise betr.

I. Wer sein Eigenthum, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum in der Absicht eines Betruges an Brandkassen, oder sonst in betrügerischer Absicht, oder um Andern zu schaden, welche auf die Sache Rechte auszuüben haben, anzündet, soll mit einer Geldstrafe von 25 — 1500 fl. bestraft, — er kann überdieß auf 5 bis 10 Jahre, vom Tage der ausgestandenen Strafe an, der im Art. 42. des Strafgesetzbuches angegebenen Rechte verlustig erklärt werden. Ist mit der Brandlegung Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum verbunden, so tritt der Art. 434. in Anwendung.

II. Wer durch grobe Nachlässigkeit (Art. 458.) an seinem, in irgend einer Brandkasse versicherten, Eigenthum einen Brand verursacht, ist zu einer Geldstrafe von 25 — 500 fl. zu verurtheilen. — Anstatt, oder zugleich mit der Geldstrafe kann Gefängnißstrafe, jedoch nicht über 6 Monate verhängt werden. — Die im ersten Absatze festgesetzte Strafe soll, und die im zweiten Absatze bestimmte Strafe kann auch gegen Brandstiftung aus Nachlässigkeit an fremden Eigenthum, anstatt der im Art. 458. des Strafgesetzbuches bestimmten Strafe, — in Anwendung gebracht werden. — Die Geldstrafen fließen in die Brandassekuranzkasse des Rheinkreises, so lange dieselbe abgesondert besteht, und für den Fall der Vereinigung in die allgemeine Brandassekuranzkasse. —

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 55. 24. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

I. Auszug aus dem Protokoll der 10ten Sitzung der Kammer der Reichsräthe, den 12. April 1834.

(Schluß.)

Nach diesem wurde vom 6. Ausschuß Vortrag erstattet, über den Antrag des Hrn. Reichsraths Grafen v. Schönborn um vollständige Erfüllung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren. Der Referent glaubte denselben, weil dessen Tendenz nicht legislativ, sondern exekutiv sey, und also nicht in den Wirkungskreis der Stände gehöre, als ungeeignet zurückzuweisen, begutachten zu müssen. Die Mehrheit des Ausschusses war aber der Meinung, daß es jedem Mitgliede der Kammer frei stehe, da, wo dasselbe Mängel in der Verwaltung bemerke, Anträge auf Abhilfe derselben zu stellen, und da der Gegenstand den Vollzug eines mit Zustimmung der Stände erlassenen Gesetzes beziele, so eigne sich solcher auch ungezweifelt zu dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Stände. Der Ausschuß beschloß demnach in seiner Majorität den fraglichen Antrag an die Kammer zu bringen, und dem Ermessen derselben zu überstellen, ob solcher an den 3. Ausschuß zur weitern Würdigung gewiesen werden wolle. Dieses beschloß auch die Kammer. Dieser Antrag ist dahin gestellt, daß die Stände des Reichs sich verwenden möchten, daß die Staatsregierung das Gesetz vom 28. Dez. 1831 vollständig erfülle, und sonach die festgesetzte Entschädigung mit zwei Drittheilen der Taxerträgnisse unverkürzt leiste. (Aus dem Inhalt selbst geht hervor, daß die Staatsregierung den zu leistenden Betrag nur mit 20, der Antragsteller aber mit 25 kapitalisirt haben will, und zwar letzterer deßwegen, weil

Digitized by Google

er sonst bei dem vierprozentigen Zinsfuße der Staatsobligationen ein Fünftel verlieren würde.)

II. Gesetzentwurf, die Ansässigmachung und Verehelichung betreffend.

Se. Maj. der König haben im Hinblicke auf die aus dem Vollzuge des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über Ansässigmachung und Verehelichung hervorgegangenen Erfahrungen, und in Berücksichtigung allseitig an Allerhöchstdieselben gelangter Wünsche, das erwähnte Gesetz einer Revision untergeben lassen, und verfügen nunmehr, nach Vernehmung Allerhöchstihres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Allerhöchstihrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt: §§. 1, 2, 3. Abschn. 2. u. 3, §§. 5, 6. u. 7, dann §. 9. Ziff. 1. des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über Ansässigmachung und Verehelichung sind aufgehoben. §. 2. Dieselben werden ersetzt, wie folgt: §. 2. Unter diesen Voraussetzungen u. Vorbedingungen wird die Ansässigmachung durch nachstehende Titel begründet: I. durch einen, dem Ansässigkeits-Bewerber eigenthümlich, oder in dem Kolonarverhältnisse zugehörenden, dem gesetzlichen Steuerminimum entsprechenden, bis zu dem Kapitalbetrage dieses Minimums schuldenfreien Grundbesitz; II. durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes; III. durch erlangte persönliche Gewerbskonzession; IV. durch einen auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

Hierbei wird Folgendes bemerkt: Zu I. Das Steuerminimum des die Ansässigkeit von Gesetzes wegen begründenden Realbesitzes ist festgesetzt: A. in Landgemeinden, ausschließend des stets nachzuweisenden schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume, a) für Eingeborne der betreffenden Gemeinde auf ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr.; b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreiches auf ein Grundsteuersimplum von 2 fl., c) für Ausländer auf ein Grundsteuersimplum von 2 fl. 30 kr. B. in Gemeinden mit magistratischer Verfassung: a) für Gemeinde-Eingeborne auf ein Grundsteuersimplum von 2 fl., oder auf ein Häusersteuersimplum von 5 fl.; b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreiches auf ein Grundsteuersimplum von 3 fl., oder auf ein Häusersteuersimplum von 8 fl.; c) für Ausländer auf ein Grundsteuersimplum von 5 fl., oder auf ein Häusersteuersimplum von 12 fl., und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bei gemischtem

Digitized by Google

Grund- und Häuserbesitze vier Kreuzer Häusersteuer Einem Kreuzer Grundsteuer gleichkommen. Zu II. Die Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes berechtigt zu der Ansässigmachung in so ferne, als der Ertrag des Gewerbes bei persönlich Befähigten an und für sich, bei nicht persönlich Befähigten aber nach gedecktem Unterhalte des Werkführers, noch hinlängliche Sicherheit des Auskommens einer Familie gewährt. Zu III. Das persönlich verliehene Gewerbe gründet sich auf die durch ein besonderes Gesetz von... 1834 festgesetzten Vorbedingungen. Zu IV. Der auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand endlich muß hervorgehen, entweder a) aus einem das Steuerminimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhälnisse, oder im Verbande mit dem Betriebsvermögen, oder dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers, das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitze, oder b) aus einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder c) aus dem die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betriebe einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, oder endlich d) aus dem Lohn-Erwerbe, so ferne dieser, vermöge des örtlichen Bedarfes und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter, als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann. Uebrigens muß 1) bei Ansässigmachungen auf Grundbesitz, auf reale oder radizirte Gewerbe, das direkte oder Nutzeigenthum durch Vorlage des Ankaufstitels, und bei etwaigen Zweifeln, insbesondere bei vermutheten Scheinkäufen, durch genaue Untersuchung nachgewiesen werden. Dagegen bleibt aber auch jedem Ansässigkeits-Bewerber frei, die Erwerbung der betreffenden Realität, des realen oder radizirten Gewerbes, von der wirklichen Zuerkennung der Ansässigkeit abhängig zu machen, in welchem Falle die etwaige Ansässigkeitsbewilligung nur eventuell, d. h. unter der Voraussetzung der innerhalb eines bestimmten Termines nachzuweisenden Erfüllung des Erwerbsvertrages ertheilt, und die Ansässigkeitsurkunde nur nach erfolgtem Beweise des wirklich vollzogenen Erwerbes ausgehändigt wird. 2) Bei Ansässigmachungen auf Lohnerwerb ist ganz vorzüglich Rücksicht auf erprobten Fleiß und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers zu nehmen, und bei sonst gleichen Verhältnissen ausgedienten Soldaten, dann solchen Dienstboten der Vorzug zu geben, welche ohne häufigen Dienstwechsel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient, und durch langes Verbleiben in demselben Dienste, so wie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bei der Sparkasse, oder sonst fruchtbringende Weise, Beweise von häuslichem Sinne gegeben haben. §. 3. Abschn. 2. u. 3. Die Zerschlagung in kleinere Parzel-

Digitized by Google

len, als solche, auf welchen das vorerwähnte Steuerminimum haftet, ist bei ludeigenen Gütern unbedingt, bei gebundenen Komplexen aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und des Grundholden, dann nach vorgängiger Einvernahme der bei der fortdauernden Sicherstellung des Nahrungsstandes betheiligten, in dem Falle abweisender Entscheidung zur Berufung ermächtigten Heimathsgemeinde gestattet. Dem Gutsherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frei, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Konsenses in allen jenen Fällen, wo dem Gutskomplexe auch nach erfolgter Abtrennung das im §. 2. bestimmte Steuerminimum von 1 fl. 30 kr. gesichert bleibt.

(Schluß folgt.)

Tages-Ordnung

der 12. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 25. April 1834.

1. Bekanntmachung der Eingaben.
2. Vortrag des 1. Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Vervollständigung der im Rheinkreise geltenden Bestimmungen, in Beziehung auf Brandstiftungen betr.
3. Vorlage des III. Ausschusses über den Gesetzentwurf, der Revision des Gemeindtedikts betr.
4. Berathung und Schlußfassung über den Antrag auf Aufhebung oder Milderung der Verordnung, hinsichtlich der quarta für die Armen und für die Schulen.
5. Berathung und Schlußfassung über den Antrag wegen Vorlage eines Kulturgesetzes.
6. Vorlesung des Protokolls der 11. Sitzung.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 56. 25. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der zwölften Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 25. April 1834.

Die Sitzung wird wie gewöhnlich gegen halb 10 Uhr eröffnet; gegenwärtig sind Anfangs die Herren Ministerialräthe v. Mayr und Oberst von Bauer, 85 Abgeordnete, viele Zuhörer auf den Gallerien.

Der 1. Präsident verliest einige eingelaufene Eingaben, worauf er den Abg. v. Rudhart einladet, den Bericht über die Brandstiftungen im Rheinkreise. (siehe Tit. III. 1. dieses Blattes) vorzutragen. Dasselbe geschieht hierauf von dem Abg. v. Drechsel, mit dem 10 gedruckten Bogen starken Referat, die Revision des Gemeindeedikts betreffend, aus welchem wir unter Tit. III. 2. einen Auszug beginnen, und nur kürzlich hier sogleich bemerken, daß der Ausschuß neben einigen Separatmodifikationen dem ebenfalls mit vielen Modifikationen versehenen Referate beitritt, und am Ende beantragt, daß das Gemeindeedikt, wie es sich nach der künftigen Annahme des Gesetzes gestaltet, zusammengestellt, und als zusammenhängendes Ganzes neu redigirt werden möge. Die letztere Verlesung, während welcher der k. Finanzminister eintrat, wurde von dem 1. Präsidenten, da sie dem Referenten zu angreifend war, abgebrochen, und die Berathung über die Aufhebung der quarta begonnen. Der Abg. Mätzler, welcher sich als Redner für den Antrag hatte einschreiben lassen, sprach hierauf lange von der Rednerbühne. Wir werden seine Rede auszugweise nachtragen. Nach ihm sprach der Abg. Weinzierl, gleichfalls von der Rednerbühne, für eine Milderung der treffenden Verordnung, worauf wir gleichfalls zurückkommen werden. Beide gingen das Referat des Abg. Schwindels genau durch, und vertheidigten den Antrag, die Geistlichkeit und die Kirche gegen manche darin enthaltene Sätz, mit Gründlichkeit, und letzterer auch

Digitized by Google

mit scharfen, witzigen Bemerkungen. Abg. Schwindl unterbrach ihn heftig, mit der Aeußerung, daß er vom 16. Jahrhundert gesprochen habe, daß er seine Worte verdrehe. Der 1. Präsident bemerkt, daß er jetzt nicht, sondern zuletzt zu sprechen habe. Die Stille kehrte hierauf wieder zurück, und der Redner schließt mit dem Antrag, daß die Regierung mit Milde fortfahren möge, nach dem Geiste dieses Gesetzes zu handeln. Abg. v. Rudhart läßt den Rednern vor ihm Gerechtigkeit wiederfahren; doch sey seine Ueberzeugung nicht erschüttert. Er überläßt dem Referenten selbst seine Vertheidigung gegen die Aeußerungen derselben. Man habe das Gesetz blos eine Verordnung genannt, allein es sey von einer absoluten Regierung vor der Konstitution ausgegangen. Die Verfassungsurkunde habe nichts geändert. Der Geist desselben ist, daß die Stifter auch der Armen gedenken sollen, geschieht dieses nicht freiwillig, so befiehlt es dieses Gesetz. Aber es findet Ausnahme statt, wenn die Absicht der Stiftung nicht erreicht werden kann. Er beweist hierauf, daß das Gesetz nicht gegen die Verfassungsurkunde und das Konkordat ist. Wäre das, so brauchte man nicht vor die Kammer, sondern vor den Richter zu treten. — Der religiöse Sinn nehme gern eine Richtung nach äußern Formen, und vernachläßige das Innere, glaubend, wenn man nur bete ꝛc., dann habe man das Seinige gethan. Dieser Mißbrauch habe das Gesetz veranlaßt: wenn Jemand etwas stifte, so solle er sich erinnern, daß er auch für die Schulen und die Armen sorge, zulegen soll er der Stiftung, nicht sie mindern. Er habe in seinem Kreise die Erfahrung gemacht, daß unter 10 Stiftungen 9 blos für die Jahrträge seyen, und wenn das Gesetz hier weg fällt, so ist den Schulen Vieles entzogen. Endlich glaube man, die Veränderung könne Abneigung gegen die Schulen verbreiten; er frage aber: wessen? Er kenne Männer unter den Geistlichen, die für die Armen und Schulen leisten, was kein Anderer leisten würde? Dieses verdiene allgemeine Anerkennung. — Sähe aber ein Geistlicher solche Abneigung, so solle er sie auf den rechten Punkt hinweisen: es sey löblich, den Armen und Schulen zu geben. Er vertheidige jetzt, wie immer, die bestehenden Gesetze gegen die neuen. Nach ihm sprachen noch die Abg. v. Mußinan, Willich, die beiden Lechner gegen den Antrag; Foliot, Riegg, als Antragsteller dafür, dieser mit den Worten beginnend: Schwindl werde nicht verlangen, daß er ihm danke; und schließend, daß er der Modifikation v. Freibergs, diesen Gegenstand bei bevorstehender Revision der Gesetzbücher zu beachten, beitrete. Zuletzt vertheidigt Schwindl mit Kraft und Laune

Digitized by Google

sein Referat, „von dem er nicht erwartet habe, daß es einen solchen Kampf herbeiführen werde, in dem es ihm bei seinem Temperamente hart geworden sey, Gleichmuth zu beobachten.“—

Bei der Abstimmung waren 92 Stimmen gegen, 10 aber (v. Seinsheim, Wörndle, Riegg, Foliot, Bertele, Weinzierl, v. Rinecker, Rinecker, Aschenbrenner) für den Antrag. Morgen mehr von einer Sitzung, die der Tagesordnung nach wenig Interessantes versprach, sich aber gerade hiedurch vor allen frühern auszeichnete, indem Angriff und Vertheidigung im Kampfe der verschiedenen Ansichten, mit Ernst und Witz geführt, und verschönt durch die geäußerte Liberalität der Geistlichkeit, so wie durch die glänzende Rede v. Rudharts, die Aufmerksamkeit ununterbrochen in hohem Grade fesselte.

Die nächste Sitzung ist Montag den 28. April.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1. Bericht des Abg. v. Rudhart: Die Brandstiftungen im Rheinkreise betreffend.

Der Referent sagt, eine ausdrückliche Bestimmung für den Fall, wenn Jemand sein Eigenthum selbst anzündet, findet sich im französischen Strafgesetze nicht. Daher die Ueberhandnahme der Brandstiftungen im Rheinkreise, um aus den Brandversicherungen, welche im Jahre 1828 33,192 fl., im Jahre 1832 schon 96,362 fl. zu leisten hatten, einen Gewinn zu ziehen, wie denn in dem kleinen Kanton Anweiler in einem halben Jahr 35 Feuersbrünste vorgekommen sind. Dieses veranlaßte den Gesetzentwurf. Die Frage, ob der Art. 434. auch auf genannte Brandstiftungen Anwendung finde, könne bejaht und verneint werden; die Geschwornen sprechen nun einmal in solchen Fällen das Nichtschuldig aus, worüber sie blos ihrem Gewissen verantwortlich sind. Der Art. 434 u. 458 müssen daher vervollständigt (nicht abgeändert) werden. In dem allgemeinen Strafgesetzbuche Bayerns findet sich ein guter Wegweiser hiezu (Art. 452. Thl. 1.); denn auch diese Brandstiftung ist ein Betrug. Für den Art. 1. wird eine Modifikation vorgeschlagen, um den Ausdruck dem französischen Gesetze anzupassen. Gegen und für den 2. Artikel des Entwurfs und die Bestrafung des Eigenthümers, der aus Fahrläßigkeit sein Eigenthum angezündet hat, werden

Digitized by Google

die Gründe abgewogen, und für die Bestrafung gestimmt, aber nicht für die im Entwurf erhöhte, sondern wie sie der Art. 458. ausspricht. Die Worte des II. Art.: durch grobe Nachläßigkeit, sollen nicht stehen bleiben. — Unter diesen Modifikationen wird die Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf beantragt.

---

2. Vortrag über den Gesetzentwurf, die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend. (s. Nr. 32—39.)

Einleitung. Die aus dem Mittelalter hervorgegangenen Municipalverfassungen sind wahrhaft ihrem Prinzipe nach eine der großartigsten und edelsten Erscheinungen, welche aus den gesellschaftlichen Einrichtungen aller Völker und Zeiten hervorgingen. In ihrer selbstständigen korporativen Institution fanden individuelle Freiheit, der Gehorsam und Aufopferung fördernde Gemeinsinn einen ausgleichenden Mittelpunkt; leider ward in der Folge der Zeit der Ursprung und die Bedeutung dieser Anstalten nicht mehr verstanden, und so erstarrten sie beinahe ganz in todter Form. Aus der Geschichte des Vergangenen entwickeln sich die Lehren für die Gegenwart und die Zukunft.

Seit Anfang gegenwärtigen Jahrhunderts wird die Frage von Gestaltung der städtischen Verfassung wieder als deutsche Nationalsache betrachtet. Bayerns und Preußens Könige, von redlichem kräftigen Willen, wie von Einsicht geleitet, verstanden die Anforderungen der Zeit, und gaben ihren Völkern freisinnige Gemeindeordnungen. — Tüchtige, selbstständige Gemeindeverfassungen sind der eigentliche Sitz und der letzte wahre Halt aller ächten Freiheit. Mit Bestimmtheit kann behauptet werden, daß die Deutschen eine wohlgeordnete Justiz und eine ihrer Lebensweise und ihren Bedürfnissen angemessene Familienordnung und Gemeindeverfassung ganz vorzüglich beabsichtigen.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplatz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 57. 26. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 14 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 22. bis 25. April 1834.

Vorstellung des k. Landrichters Gerstner zu Ingolstadt, womit derselbe 8 Exemplare seiner Tabelle über die Conkurrenz der Festungsarbeiter zu Ingolstadt übersendet.

Beschwerde des pensionirten Soldaten Adam Dietscher, dessen Prozeß betreffend.

Vorstellung der zu den Steuerdistrikten Unterwiesenbach und Wüstenselbiz gehörigen Gemeinden, um Erwirkung eines Erlasses ihrer Zehent-Rittgelder betreffend.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1. Vortrag des v. Abg. Drechsel über den Gesetzentwurf, die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend. (siehe Nr. 32—39.)

(Fortsetzung.)

Zufrieden ist die bayerische Nation mit den Grundprinzipien der Gemeindeordnung von 1818: Den Gemeinden ist freie Bewegung gewährt. Das Bevormunden der Thätigkeit menschlicher Kräfte war der Regierung dieses Edikts fremd. Deßungeachtet hat die bayerische Regierung in ihrem wohlverstandenen Interesse gehandelt, sie hat durch das, was sie den Gemeinden gewährte, sich nichts entzogen, sondern vielmehr die Kraft des Ganzen in demselben Maße erhöht, als sie den einzelnen Gliedern frischeres Leben verlieh.

Digitized by Google

An den Gemeinden ist es nunmehr, die ihnen gewährte größere Selbstständigkeit zweckmäßig zu benutzen, damit in der That das Gedeihen dieser gesellschaftlichen Einrichtung befördert wird. — Es wäre thöricht zu erwarten, daß die Städte durch eine bloße Veränderung ihrer Verfassung sogleich in einen blühenden Zustand kommen mußten. Das vermag hier eine bloße Form so wenig, als in andern und größern Verhältnissen. — Nur die Gesinnung der Menschen und die Gunst der Umstände vermag dieses Heil herbeizuführen. Aber, daß die menschliche Gesinnung, und die günstige Stellung nicht nutzlos vorübergehen, das kann eine gute Form der Verfassung bewirken, und darum ist durch sie etwas Wichtiges gethan. Dann aber ist zu bedenken, daß der heilsame Einfluß einer solchen neuen Form nicht plötzlich offenbar werden kann, indem die Menschen hiezu erst erzogen und herangebildet werden müssen. In keinem Verhältnisse steht der Mensch gleich vollendet da; durch die lange Bevormundung blieben die Gemeinden in ihrer politischen Bildung zurück.

Der Zeitraum seit 1818 ist zu kurz, um die Folgen der bayerischen Gemeindeordnung in ihrer ganzen Stärke hervortreten zu sehen. Kann man denn mit Wahrheit behaupten, daß allerseits ein wohlwollendes Wirken die Nation zu heben sich bemühte, damit auch die geringste Klasse unter deren Leitung ihre Interessen verstehen lernte? Wurde das Gemeindeedikt auch allenthalben bei mehr oder minder vorgerücktem Unterricht in den verschiedenen Kreisen des Königreichs verstanden, und trat es wirklich ins Leben? — Nein. Wie wenig begründet kann daher ein Urtheil über dieses Gesetz ausfallen, wie wenig sicher ist die Staatsregierung, mit den Ständen des Reichs gerade die schadhaften Theile des Gesetzes zu fassen und zu entfernen? Die größte Umsicht ist nöthig. (Forts. folgt.)

---

2. Gesetzentwurf, die Ansässigmachung und Verehelichung betreffend.

(Schluß.)

§. 5. Die Ansässigkeit wird bei definitivem Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde durch die Anstellungsurkunde, und bei persönlichen Gewerbskonzessionen durch die im Berufungsfalle bestätigte Konzessionsurkunde erworben. Alle übrigen Arten von Ansässigmachungen setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über

Digitized by Google

das Vorhandenseyn der allgemeinen und besonderen Vorbedingungen (§§. 1. u. 2.) voraus. §. 6. Uebersiedelungen schon ansässiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere, werden, so ferne sie mit einer Veränderung der Heimath verbunden sind, gleich neuen Ansässigmachungen behandelt; Einwanderungen aus dem Auslande folgen den in §§. 1. u. 2. gegebenen Normen. §. 7. Die Aufnahmsgebühren richten sich allenthalben nach dem, den Aufgenommenen vermöge Art. VI. des revidirten Lokalumlagengesetzes von 1834 treffenden Umlagenquanto, und zwar in der Art, daß 1) der Gemeindeeingeborne das siebenfache, 2) der Eingeborne einer anderen Gemeinde das zehnfache, 3) der Ausländer das fünfzehnfache jener Rate als Bürger-Aufnahmsgebühr entrichtet, womit er an einer, einem Grundsteuersimplo gleichkommenden Gemeinde-Umlage Theil zu nehmen hätte. Sollte die so berechnete Bürgeraufnahmsgebühr die Summe von 100 fl. übersteigen, so wird selbe auf diesen Betrag fixirt. Ueberdieß bleibt jenen Gemeinden, in welchen die Eigenschaft des Gemeindebürgers oder Gemeindemannes die Theilnahme an besonderen, nach Familien vertheilt werdenden Nutzungen nach sich zieht, die Erhöhung des Aufnahmsgeldes bis zu dem zehnfachen Jahresertrage, also nach 5proz. Anschlage bis zu dem halben Kapitalwerthe dieser Nutzungen, vorbehalten. §. 9. Ziff. 1. Zu Vernehmung der Betheiligten ist eine kurze und unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ohnerachtet gehörig erfolgter Ladung ihre Erklärung an dem dießfalls bestimmten Tage nicht abgeben, als dem Gesuche zustimmend angesehen werden sollen. Als Betheiligte sind zu betrachten: a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bei Ansässigmachungen aus den in §. 2. Ziff. 1, 2. u. 3. angeführten Titeln das Recht der bloßen Erinnerung, in dem Falle des §. 2. Ziff. 4. aber jenes des absolut hindernden Widerspruches behauptet; b) der Armenpflegschaftsrath in den durch Art. 8. der Verordnung vom 17. Nov. 1816 vorhergesehenen Fällen; c) endlich die gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Kategorie der Ansässigkeit, falls sie sich durch die einem Dritten verliehene Ansässigmachung in ihren Ansprüchen beschränkt glauben. Das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungsrecht wird in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse, oder, so ferne es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, von der Gesammtgemeinde ausgeübt. Das Staats-Ministerium der Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftrat. Gegeben ꝛc.

(L. S.) Für den Entwurf
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Digitized by Google

3. Rede des Abg. Mätzler über die Quarta der Armen und Schulen. (vergleiche Nr. 49.)

Der Redner sagt: auch er trete dem Gutachten des Referenten und des Ausschusses bedingt bei, wenn vollends richtig gestellt ist, daß der Antrag keine haltbaren Gründe für sich hat. Er denke aber, es könnte sich auch bezüglich auf diesen Gegenstand das alte Sprüchwort bewähren: in medio veritas.

Mein Herz schlägt warm für die Armen und Nothleidenden, fährt er fort, ohne Rücksicht darauf, auf welchem Wege Tausende es geworden sind, und noch werden; nicht weniger warm schlägt mein Herz für die Erziehung, für den Jugendunterricht, für die Schulen, und immer mit dem Wunsche, daß sie von Unten bis Oben wahre Bildungs- und nie Verbildungsanstalten seyn mögen. Ich erkannte daher stets mit freudigem Danke jede Zuwendung, die für diesen hochwichtigen Zweck geschieht, und jedes Vermächtniß, das ihm zugedacht wird, ohne Beschränkung jedoch des freien Willens und ohne Beeinträchtigung anderer, in den Augen von Tausenden wenigstens eben so wichtiger Zwecke. Dieses vorausgesetzt, erlaube ich mir, den vorliegenden Gegenstand nach meiner Ansicht und Ueberzeugung darzulegen: a) aus dem religiösen, b) aus dem rechtlichen und c) aus dem finanziellen Gesichtspunkte.

Die sogenannten frommen Vermächtnisse haben zum Ziele, Jahrtäge zum Gedächtniß der Verstorbenen, christlichen Unterricht, verschiedene Andachten und Kirchenzierden. Bei weitem der größte Theil der frommen Vermächtnisse beabsichtigt das fortdauernde, christliche, liebevolle Andenken an die Verstorbenen und die Fürbitten für sie (Darstellung der Kirchenlehre). Dieses ist jedem Katholiken heilig, und darauf beruhen die Vermächtnisse. Wer vermag diesen liberalen Sinn zu tadeln. Man macht und errichtet kostspielige profane Denkmale, zum Andenken an geliebte Personen, an große Männer, Fürsten, Gelehrte, ohne daß es Jemand auffiele, es tadeln oder beschränkend entgegen treten zu wollen, oder die verwendete Summe, die doch wahrhaft ad manus morsuas, an Erz, Stein ꝛc. gekommen sind, zu beklagen. Sey man so billig, ähnliche Denkmale, nur in anderer Art und zu höhern Zwecken mit gleichen Augen anzusehen! —

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilianplatz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 58. 27. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 6, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1. Vortrag des Abg. v. Drechsel, die Revision des Gemeindeedikts betreffend. (siehe Nr. 32—39.)

(Schluß.)

Die Staatsregierung würde zudem von einer ganz irrigen Ansicht ausgehen, wenn sie in der äußern Gleichförmigkeit die wahre Einheit des Staats zu finden glaubte; nur im Innern, im Geiste ist sie zu suchen. Man nähert sich weit mehr dem großen Ziele, wenn möglichst viel der Autonomie der Gemeinden überlassen wird. Man gebe ihnen das Recht, Statuten zu errichten, die natürlich nichts gerade gegen das Gesetz (die Gemeindeordnung) selbst enthalten dürfen, und deßhalb die Bestätigung der Staatsregierung nöthig haben; man gestatte endlich noch den ausführenden äußern Behörden Raum zu besondern, den örtlichen Verhältnissen angemessenen Bestimmungen. — Zu große Ausführung in den Vorschriften über das Verfahren der Gemeindeverwaltung ist schädlich; ist das Wesentlichste deutlich, einfach vorgezeichnet, so ergibt sich das Andere von selbst.

Es liegt eine schöne, wahrhaft große Idee der Bestimmung zu Grunde, daß hier der Staat durch sein Gesetz selbst eine neue legislatorische Thätigkeit der Bürger hervorruft, und während er mit der überlegenen Weisheit, die dem zu Gebote steht, der das Gesammtwohl ins Auge faßt, die leitenden Grundgedanken an die Hand gibt, doch wieder die einzelnen Gemeinden zur eigenen Schöpfung der Verfassung auffordert, auf welche sie die künftige Wohlfahrt ihres Verbandes zu gründen haben. — Die Gesetzgebung in Preußen hat schon gleich Anfangs Ortsstatuten gestattet, wodurch auf Provinzial- und Lokalverhältnisse und Verschiedenheiten Rücksicht genommen wurde; in neuester Zeit hat sie den Ortsstatuten sogar die Ausdehnung ge-

Digitized by Google

währt, daß sie jede Bestimmung der allgemeinen Städteordnung modifiziren und abändern dürfen. Würde die Staatsregierung in Bayern dieselbe Bahn betreten haben, sicherer und mit mehr Beruhigung und Zufriedenheit der betheiligten Gemeinden würde der Zweck erreicht worden seyn, als in einer Abänderung mehrerer gesetzlicher Bestimmungen eines in alle Verhältnisse so tief eingreifenden Gesetzes, wie das Gemeindeedikt ist.

Niemand wird ferner in Abrede stellen können, daß die Trennung der Justiz von der Administration auch in Beziehung auf die Gemeindeordnung wohlthätig einwirken würde, da eines Theils eine strengere Aufsicht auf die Ortsvorstände, andern Theils ein mehr thätiges, belehrendes und daher folgenreicheres Wirken der k. Behörden auf die Gemeindeglieder die Folge seyn würde. — Bei dem dermaligen Verhältniß, in welchem die Landbeamten in Folge der vereinigten Gewalt an Justiz und Administration der Geschäftslast beinahe unterliegen, können die Ortsvorstände ohngeachtet ihrer Vielschreiberei, und ihres unaufhörlichen Laufens zum Amt, wenig Hilfe und Unterstützung finden. In hohem Grade vermehren sich die Gemeindeumlagen, und so ist es erklärbar, daß die Wohlthat der Gemeindeverfassung und der Werth des Gesetzes nicht allgemein erkannt wird. —

Die bayerische Gemeindeordnung selbst ist wahrhaft gut, ja trefflich, und der Referent erklärt sich gegenwärtig, wie im Jahre 1831 für die Stabilität, welche an dem bestehenden Gesetz festhält, wenn nicht ganz auffallend sich Mängel durch die Erfahrung zu erkennen geben. — Welcher vernünftig Denkende kann mißkennen, daß das beständige Verändern in der Gesetzgebung und Administration beide selbst verdächtig macht, und dem Volk seine höchste Beamten entfremdet, weil es ihnen entweder die Fähigkeit, den rechten Punkt bereits früher gefunden zu haben, abspricht, oder ihnen die mit der Büreaukratie faktisch unzertrennbar verbundene Neigung zum Verändern beilegt.

Der Referent hat sich in seinem Referat 1831 wörtlich so erklärt: Das Urtheil erfahrener Geschäftsmänner wird sicher allgemein dahin ausfallen, „daß bei der bayerischen Gemeindeordnung von 1818 nur die Gemeindewahlordnung, die Bezeichnung der Verwaltungsrechte der bürgerlichen Gemeinden in Ansehung desjenigen Vermögens, welches den Kirchengemeinden als solchen gehört, und die Feststellung des Ressort-Verhältnisses zwischen Magistraten und Gemeindebevollmächtigten einer Revision und Vereinfachung bedürfen mögen.“ —

Digitized by Google

Von diesem Gesichtspunkte geht er auch diesmal aus und hat die rechtliche Ansicht, daß das Gemeindedikt kein konstitutionelles, sondern ein einfaches Gesetz ist, welches jedoch ohne Beistimmung der Stände nicht abgeändert werden kann.

Der Referent kommt nun auf die nähere Erörterung des Entwurfs, die wir aber des großen Umfangs wegen, selbst nicht auszugsweise, aufnehmen können. Das Resultat findet sich in Nr. 56.

---

2. Rede des Abg. Mätzler über die Quarta der Armen und Schulen. (vergleiche Nr. 49.)

(Fortsetzung.)

Die Vermächtnisse auf Predigten, religiöse Feierlichkeiten und auf Andachten beziehen die Förderung des religiös-moralischen Sinnes und dadurch Frömmigkeit und Tugend, die doch so gar üble Sachen nicht sind, und zu allen Zeiten dem Staate weit wichtigere Dienste, als ihr Gegentheil, geleistet haben. Man bejammert nicht den Aufwand auf profane Lehrkanzeln, auf profane Gedächtnißfeier, auf profane Festlichkeiten, warum gerade den, der aus religiöser Absicht geschieht, von solchen, denen die Sache aus innigster Ueberzeugung heilig ist. —

Auf Kirchenzierde, Altäre, Bilder u. s. w. (von Vorhängen zu vielen Tausenden, von denen der Hr. Referent spricht, ist mir nichts bekannt,) werden wohl auch Vermächtnisse gemacht. Daß unser lieber Herr Gott aller dieser Sachen, ja selbst nicht einmal der Tempel und Kirchen, und alles dessen, was wir Gottesdienst nennen, nicht bedürfe, und daß sie in dieser Beziehung nicht bloß unwesentlich, sondern ganz unnöthig seyen, weiß bei den Katholiken jedes wohlunterrichtete Schulkind. Alle wissen wir aber auch, daß der Mensch nicht blos geistiges, sondern auch sinnliches Wesen, und daß die äußerlichen Vor- und Darstellungen auf den Geist mächtig einwirken. Beziehen sie sich, wie die in den Kirchen, auf religiöse Gegenstände, so wecken, beleben und kräftigen sie den religiösen Sinn, und ein Vermächtniß in solchen Absichten kann doch nicht ganz verwerflich seyn.

Wer kann und möchte in einem Hause, in einem Zimmer wohnen; in welchem gar nichts zur Zierde angebracht ist? Wie großer Aufwand wird in dieser Beziehung gemacht, wem fällt es ein, den Willen nnd Aufwand des Bewohners dießfalls in der Regel be-

Digitized by Google

schränken zu wollen? Die Anwendung gibt sich von selbst. — Man bewahrt kostspielige Familienporträts — mit Ehrfurcht; — sollen nicht auch in Kirchen Abbildungen der Helden aus der Christenfamilie aufgestellt werden dürfen, deren Anblick uns zur Nacheiferung ermuntert?

Mit dieser Anführung will ich keineswegs den Mißbräuchen, die in dieser Sache bestanden haben, und vielleicht hie und da noch bestehen, das Wort sprechen; nur mag aus derselben hervorgehen, daß über sie nicht so geradeweg im Allgemeinen, und so unbestimmt, wie es im Referat geschieht, abgesprochen, und eine Bevormundung irre geleiteter schwacher Schwärmer provozirt werden könne. Nicht alles ist Schwärmerei, was mancher dafür hält; Jeder sieht die Sache aus seinem eigenen Gesichtspunkt an. — Die Beschränkung der frommen Vermächtnisse ist wohl auch nicht das ausreichende Mittel, wirkliche Schwärmerei dieser Art zu verhüten, und die Mißbräuche zu beseitigen, — es mögen andere eintreten und von den kirchlichen Behörden ausgehen und bewahrt werden.

(Schluß folgt.)

Tages-Ordnung

der 13. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 28. April 1834.

1. Bekanntmachung der Eingaben.
2. Berathung und Schlußfassung über den Antrag, die Vorlage eines Kulturgesetzes betreffend.
3. Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betreffend.
4. Berathung und Schlußfassnng über den Gesetzentwurf, die Vervollständigung der im Rheinkreise geltenden Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen betreffend.
5. Verlesung des Protokolls der 11. Sitzung.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 59. 28. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der dreizehnten Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 28. April 1834.

Unter den Anwesenden der heutigen Sitzung befand sich der wieder genesene, um das Vaterland hochverdiente und allgeliebte Staatsminister des Innern, Herr Fürst v. Wallerstein, welches eine freudige Theilnahme unter den Abgeordneten erregte, die ihm auch einzeln mit sichtbarer Rührung ihre herzlichsten Glückwünschen bezeugten; ferner waren anwesend die Herren Staatsminister v. Giese, die Ministerialräthe von Mayr, Dr. v. Stürzer, v. Bezold, Ober-Kriegskommissär v. Habel, Oberst v. Bauer.

Die Eingaben und der Beschluß wegen der Quarta wurden verlesen. Die Berathung über das Kulturgesetz eröffnete der Abg. Geyer mit einer Rede von der Bühne. Er bejaht in einer sehr langen Rede die Frage: ist das Kulturgesetz ein dringendes Bedürfniß für Bayern, wird aber in der Beantwortung der zweiten: welchen Zweck, Inhalt es haben müßte, wenn ihm die Landstände beistimmen und das Wohl des Landes dadurch befördert werden solle, von dem Präsidenten unterbrochen, da dieses schon Debatte über das Gesetz sey, welches man erst provoziren wolle. Abg. v. Rudhart bringt die Modifikation vor, daß die Vorlage noch bei diesem Landtage nicht mehr geschehen könne, weil der Antrag sonst auch durch die erste Kammer hätte gehen müssen. Auch der Abg. Lösch bringt eine Modifikation vor, daß die Bestimmungen des Landtags von 1831 zu Grunde gelegt, und das Gesetz, welches man sehnlichst erwartet, beschleuniget werden möge. Es sprechen noch Binder, v. Mußinan, Schwindl, der wünscht, es mögen einzelne Abtheilungen des Gesetzes erscheinen; v. Dippel, Lechner von Sixdorf, der äußert, daß er heute die größte Langeweile gefühlt habe, indem mancher, der keine landwirthschaftlichen Kenntnisse besitze, glaube, ein Wa-

Digitized by Google

gen Heu lasse sich eben so leicht in die Scheune bringen, wie man die Akten weglege. Er wird von dem 1. Präsidenten ermahnt, Persönlichkeiten hinwegzulassen, und Abg. Geyer erwähnt, er sey sonst in Stuben der Bauern gewesen; aber auch in denen der Pfarrer, in welchen man auf die leichtesten Fragen nicht habe antworten können.

Rudhart meynt: das Recht lange Weile zu haben, könne man Niemand streitig machen. Es spricht von Rotenhan, der kein allgemeines Kulturgesetz will, da es Prozesse und Unzufriedenheit erregen werde; v. Rudhart widerlegt es, und führt durch, daß kein Gesetz verlangt werde, welches Rechte verletzte. Hierauf wurde die Modifikation v. Rudharts gegen 32 Stimmen, die des Lösch gegen 16 Stimmen angenommen und beschlossen, den Antrag an die Kammer der Reichsräthe zu bringen, und endlich fand der ganze Antrag mit 95 gegen 9 Stimmen (Ebert, v. Seinsheim, v. Freyberg, von der Than, v. Rothenhan, v. Westernach, Wörndle, v. Künsberg, Rabl) die Annahme.

Bei der Berathung über die Rechte der Griechen sprach v. Mußinan und kam auf den beigefügten Wunsch, die gemischten Ehen betreffend, gegen welchen in der ganzen Debatte der Entwurf selbst in den Hintergrund tritt. Weinzierl findet es schmerzlich, daß wieder Drachenzähne gesäet werden sollen, behauptet aber, in der katholischen Kirche seyen jene Ehen verboten, und der Pfarrer habe zu gehorchen. Der 1. Präsident weist auf den eigentlichen Berathungsgegenstand vergeblich hin. Rudhart äußert das Vertrauen, die Regierung werde die Gesetze handhaben.

Der Minister des Innern gibt faktische Aufklärung, daß der größte Theil der Erzbischöfe und Bischöfe beigetreten seyen, und den Pfarrern die Proklamation aufgetragen habe. — Der Gegenstand schwebe noch in Unterhandlung; vielleicht könne er noch in dieser Versammlung das Resultat mittheilen. Der König werde den Gesetzen Kraft zu geben wissen. — Man kam wieder auf den Gesetzentwurf zurück. Rabl meint er sey noch nicht an der Zeit. Weinmann erinnert, man möge den Israeliten auch halten, was man ihnen versprochen habe. Der Minister des Innern erinnert, es sey der Regierung nicht entgangen; Veränderungen stünden bevor, müßaber mit Klugheit und Vorsicht durchgeführt werden, bei einem Volke, dessen Bildung seither so sehr vernachläßigt worden sey. Endlich wird der Beisatz der Kammer der Reichsräthe nicht, dagegen aber der 1. u. 2. §. und der ganze Entwurf gegen 1 Stimme (Rabl) angenommen.

Digitized by Google

Der von den Abg. Willich vorgebrachte Wunsch, daß endlich die Anträge von 1831 vollzogen werden mögen, war durch einen Erlaß des Bischofs von Speier hervorgerufen, worin den Geistlichen die Proklamation bei gemischten Ehen verboten wird, wenn die Kinder nicht katholisch erzogen werden. Dies erregt Staunen und kräftige Aeußerungen. Die Lage der katholischen Geistlichen zwischen dem Gebote der Verfassung und der Kirche wird von der Kammer und von ihnen selbst beklagt, und um Abhülfe gebeten.

Auf die Frage Willichs an den Ministertisch, ob das Breve das königliche Placet erhalten habe, sagte der Minister des Innern, daß dieses nicht geschehen sey, äußerte sich aber so trefflich über die weisen und kräftigen Maßregeln, welche die Regierung beabsichtige, daß am Ende seiner Rede im Saale lauter Beifall vernommen wurde, in welchen gewiß alle Zuhörer gerne eingestimmt hätten.

Der Wunsch Willichs wurde angenommen, die Sitzung nach 2 Uhr geschlossen und die nächste auf Morgen festgesetzt.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

Rede des Abg. Mäßler über die Quarta der Armen und Schulen.

(vergleiche Nr. 49.)

(Schluß.)

Referent deutet auch auf die Vermehrung des geistlichen Pfründen durch Fundationen hin; ich bin mit demselben ganz einverstanden, wenn es sich von solchen handelt, welche einen wesentlichen geistlichen Zweck nicht zum Grunde haben. Alle sinecura Stellen in der Kirche, wie im Staate sollen aufhören; nöthigen, oder vorzugsweise nützlichen möchte ich doch nicht in den Weg treten; wer hat aber dieses zu müssen? Die Ansichten sind oft so getheilt, als die Rücksichten. Die Staatsregierung bestimmt die Zahl der erforderlichen Staatsdiener, und so möchten wohl auch in Ansehung der Bestimmung der Zahl der erforderlichen Kirchendiener die geistlichen Oberbehörden vorzugsweise ein Wort zu sprechen haben.

Der Redner geht nun auf den rechtlichen Gesichtspunkt über. Der beschränkte Raum dieses Blattes erlaubt uns aber nur Andeutungen daraus. Die gesetzlichen Aussprüche glaubt er auf Seite des Referenten, ohne sich darauf einzulassen, welche Beweiskraft das Konkordat in Bezug auf das Religionsedikt habe. — Entscheidendes möge der Ausspruch: „Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetz," gegen die Beschränkung des freien Willens enthalten; Jeder

Digitized by Google

müsse über sein freies Eigenthum auch frei verfügen können; dieses heilige Recht sey auch sonst jedem Unterthan gesichert, nur bei Vermächtnissen nicht; dies ist ein Eingriff in das Privatrecht. Wer beschränke andere Vermächtnisse? Würde man es nicht als Rechtsverletzung ausrufen? Wer ein kostspieliges Monument errichtet, werde nicht beschränkt, — wer einen Jahrtag stiften wolle, — warum dieser? „Irre geleitete Schwärmer müssen wegen den Notherben bevormundet werden;" sage der Referent, wie möge wohl dieses irre geleitet zu verstehen seyn, — vielleicht von Geistlichen selbst; geschehe das im Einzelnen, so gebe das keinen Anlaß zum Vorwurf für das Ganze. „Die Notherben müssen in Schutz genommen werden;" allerdings, aber ohne Rechtsverletzung; warum schützt man sie nicht, wenn der Vater ein Verschwender ist? — Der Geistliche soll sich in Vermächtnisse nicht einmischen, und wird er befragt, soll er irre geleitete Ansichten berichtigen, und auf die Pflichten gegen die Erben hinweisen.

Auch Unbemittelten soll ihr freier Wille nicht beschränkt werden, und statt der Quarta sey es dann eine leidentliche Portion; diese Milderung sey auch stets eingetreten, und dieser wünsche er Bestand. Vermächtnisse für Kirchen, die ihre Bedürfnisse noch nicht decken können, seyen wünschenswerth; eben so, wo die Geistlichen und Kirchendiener spärlich besoldet sind, keineswegs aber bei reichlich habenden. Die Kirchenzierden aber gerade seyen es, sonst und noch jetzt, welche Künstler und Handwerker ernährten; wohin gehen die in Italien sich bildenden Künstler zuerst? In die Kirchen. „Die Geistlichen zu bereichern," — wohin sey den ihr Reichthum gekommen? Man frage, woher die meisten Armenanstalten, Spitäler, Schulen, und die Antwort wird auf Geistliche hinweisen. — Gestiftete Meßgebete kenne er nicht. Die „offenkundige Tendenz" solle bewiesen werden; was wolle die Geistlichkeit erringen? was ihr gesetzlich gebührt, ist ihr noch nicht gewährt, z. B. Seminarien, Emeritenhäuser. Welche „Gewalt" könne sie anwenden? Man dürfe ohne Sorge seyn, obgleich argwöhnische Vorsicht empfohlen wird. Wodurch habe sich die Geistlichkeit, (nicht einzelne Geistliche!!!) diesen Argwohn zugezogen, ist er gegründet — gerecht — human — wolle nicht sagen — moralisch. Endlich habe den fraglichen Antrag nicht die Geistlichkeit, sondern einzelne Geistliche gestellt. — Er schließt mit dem Vorschlag, die bestehenden Gesetze zu belassen, aber von der Quarta Umgang zu nehmen, wenn die Dotation einer Kirche zur Bestreitung der nöthigen Existenz nicht hinreicht.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 60. 29. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der dreizehnten Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 28. April 1834.

(Fortsetzung.)

Man würde sehr irren, wenn man nach der gestern angeführten Aeußerung glaubte, die ganze Sitzung sey langweilig gewesen; vielmehr übertraf sie alle vorhergehenden an Reiz zur Aufmerksamkeit. Wir halten uns deßwegen verpflichtet, der gestern in der Eile hingeworfenen Skizze noch einiges hinzuzufügen. Der Abg. Löfch sprach hinsichtlich des Culturgesetzes: die Freude war allgemein über sein baldiges Erscheinen, weil man das Bedürfniß kannte. Große Verwirrung ist eingetreten. Die Ansichten von einer Seite haben sich geändert, nicht aber die der Grundbesitzer, um so mehr da die materiellen Interessen derselben auf diesem Landtage berathen werden sollten. Alles soll geschützt werden, der Adel und der Bürger; soll der Landeigenthümer allein leer ausgehen; und blos bei den Forderungen, die man ihm macht, an ihn gedacht werden? Die Staatsregierung wolle das Gesetz gewiß; sie habe ihren Grundholden Bestimmungen gegeben. Die andern wünschen sie auch. Je mehr Widerstand man daher auf einer Seite wahrnimmt, desto mehr muß man auf einen gesetzlichen Zustand dringen. Da aber die Zeit schon so weit abgelaufen ist, daß es während dieses Landtages nicht mehr vorgelegt werden könne, und viele Zeit wegnehmen würde, wegen des Widerspruchs ꝛc., so ist die Kammer es sich selbst schuldig, bestimmt auszusprechen, daß sie darauf bestehe, daß die 1831 gefaßten Beschlüsse als Direktive angesehen werden, und daß es möglichst beschleunigt werde, damit die Erwartungen dann nicht wieder getäuscht werden. Man solle nun auch urtheilen, ob er blos im Interesse seines Standes oder des Volks gesprochen habe. Binder glaubte, der friedliche Geist der Kammer mahne, man

Digitized by Google

solle sogleich zum Werk schreiten. v. Mußinan führt Preußen als vorleuchtendes Beispiel auf. Schwindl, das Leichteste und Schwerste sey ein Kulturgesetz, je nachdem man sich aufs Allgemeine beschränkt, oder sich in das Einzelne einläßt. In Bayern sey wegen der vielen Aggregate nur das erstere gut. Noch ein Punkt mache es schwierig, es stehen sich die Landeigenthümer und die Besitzer der Renten feindselig gegenüber. Das Prinzip des Stillstandes macht, daß es nicht vorgelegt wurde. Darum möge das Gesetz lieber in einzelnen Abtheilungen nach und nach erscheinen, fällt das eine durch, bleibt doch das andere. v. Dippel: Das Bedürfniß ist zu klar, es ist Pflicht eines jeden Deputirten, diesem Mangel abzuhelfen. Allein bei dieser wichtigen Aufgabe, die in Alles eingreift, wollen wir ein günstiges Resultat. Die Gesetze sind verschieden; Anhaltspunkte fehlen; Lechner von Sixdorf. Grund und Zehentabgabe ist nicht das einzige, was den Landmann drückt; wenn man doch nur einige Bande wegthun könnte! er bitte alle Landwirthe in der Kammer, nicht zu weichen und die Regierung zu bitten, daß noch jetzt etwas geschehe, besonders da sie so einig sey. v. Rothenhan stimmt Schwindl bei. Ein ganzes Kulturgesetz enthalte Bestimmungen, die in die folgende Civilgesetzgebung gehören. Einige Bestimmungen existiren schon, man kann das Maas z. B. der Frohnen bestimmen. Es sey nicht räthlich ein Kulturgesetz zu permulgiren; es sey ein Zwangsgesetz, dies halte er für unrecht; es gibt dann keine Gränzen mehr, wo man aufhört. Von diesem Standpunkt aus kann es zu Revolutionen führen. Es kommt nicht darauf an, von wem der Boden des Rechts umgestürzt wird. Die Achtung vor dem Eigenthum werde untergraben. Es sey jetzt nicht Zeit; er könne wohl verkannt werden, als der einzige, der ein allgemeines Kulturgesetz nicht will u. s. w. v. Rudhart widerlegt ihn. Es werde kein Gesetz verlangt, welches das Recht verletze, dafür würde er nicht stimmen. Was wollen wir? die Hindernisse, die der Kultur entgegenstehen, wegräumen. Man hofft Ablösung der Grundherrenrechte. Was hindert denn? Ists die Natur des Vertrags. Die ursprüngliche Vertheilung ist nicht etwas willkührliches, sondern etwas gegebenes. Wenn das Eigenthum ungleich vertheilt ist, der Eine nicht alles bebauen kann, so überläßt er es dem Andern, entweder in Pacht, oder auf Lebenszeit, oder auf immer. Ersteres ist nachtheilig, wie es sich in England und Italien zeigt. — Nur dem freien Uebereinkommen stehts zu, sich zu verständigen; es liegt am Grundherrn. Nie wird eine Zeit in

Digitized by Google

Deutschland kommen, wo alle Grundbesitzer freye Eigenthümer sind, d. h., wo sie nichts als Steuer bezahlen dürfen. Ständige Abgaben können der Kultur auch nicht schädlich seyn. In unbestimmten Abgaben liegt kein Recht; hier ist nöthig, daß eine Veränderung geschehe. Sind sie fixirt, so ists nichts anders, als eine Hypothekenschuld. Es ist die Frage: gibt es einen Schuldner, der es bleiben muß, wenn er es nicht bleiben, wenn er zahlen will? Das ewig bleiben müssen, ist das unerträgliche Gefühl. Wenn der Grundherr sein Kapital erhält, geschieht ihm kein Unrecht. Ein solches Kultu-gesetz geht aber nicht durch. Grundherr und Grundhold stehen sich zu schroff entgegen; beide wollen gewinnen. Er glaubt, daß es nicht zu Stande krmmt. Der Minister des Innern: Die Regierung wünsche, daß die Kammer sich ausspreche. Folgende faktische Aufklärung könne wohl die Debatten der Kammer abkürzen. Die Regierung habe sich mit diesem Antrag beschäftigt. Ein Entwurf war vorbereitet; er sey nun dem Finanzministerium übergeben. Der Staat ist der größte Grundherr; er mußte daher sorgen, daß keine neue Lasten auf andere übergetragen werden. Wie weit dort die Arbeiten fortgeschritten, wisse er nicht. Im Staatsrathe sey er auch noch nicht gewesen. Dort erfordere er Zeit und dieß sey euch dann in der Kammer nöthig. Hier wird alles wichtig werden, es seyen keine Bagatellen, wie gesagt worden. Es sey erwünscht, wenn die Kammer den Wunsch ausspreche, ob sie so lange beisammen bleiben wolle? — — Der Umfang ist fast das Ganze der frühern Kammeranträge; von gezwungenem Ablösen kann keine Rede seyn. Die Abgeorgneten werden auch nicht mit leeren Händen (wie gesagt worden) nach Hause kommen, sondern andere gute Gesetze mitbringen. Er glaubt, die Staatsregierung sey noch nie so offen gegen die Kammer gewesen. — Schwindl: Man hat Gespenster heraufgeschworen. Die Grundholden-Verhältnisse sind nicht alle titulo oneroso erworben, es wäre hart, wenn man keine Ablösung erwarten dürfte. Die Ablösung habe gewiß den größten Einfluß auf die Kultur. Der Gebundene kann nicht kaufen, bauen, was er will u. s. w. v. Freyberg ist dagegen, weil es gegen die Verfassung sey; weil der Begriff noch nicht ganz festgestellt ist u. s. w. Rabl. Widerlegt als Antragsteller die Einwendungen. Zuletzt spricht noch v. Drechsel und bemerkt, daß es wohl strenger nach dem Reglement gewesen wäre, wenn der Antrag zuerst in der Kammer berathen worden wäre. Die Abstimmung enthält das gestrige Blatt schon. (Schluß folgt.)

Digitized by Google

Tages-Ordnung

der 14. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 29. April 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vorlage der gestrigen Kammerbeschlüsse. 3) Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die Vervollständigung der im Rheinkreise geltenden Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen betreffend. 4) Vortrag des Sekretärs des Petitionsausschusses über die geprüften Anträge der Abgeordneten. 5) Anzeige des Sekretärs des 3. Ausschusses über die geprüften und nicht zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen Beschwerden. 6) Verlesung des Protokolls.

Bei der Berathung über die Brandstiftungen spricht zuerst Schickendanz für den Entwurf, nach ihm Willich. Dieser findet die Zunahme fremder Assekuranzen vorzüglich in der Menge der Agenten, die überdies nach Prozenten bezahlt werden, kein Interesse an der Anstalt haben, und sich viele Unterschleife erlauben. Die Polizei könne viel thun gegen hohe Einschätzungen, nur habe sie nicht immer darauf die Aufmerksamkeit gerichtet. Vor der Bestrafung müsse der wahre Eigenthümer z. B. die Frau ermittelt werden. Die vielen, besonders von Abg. Willich vorgeschlagenen Modifikationen, worüber eine große Anzahl Abgeordneter sprach, wurden bei der Abstimmung bis auf eine einzige, die des Ausschusses beseitigt und der 1. Art. in dieser Gestalt angenommen. Dasselbe geschah auch mit der noch größern Anzahl bei dem 2ten Art., welcher nun in seiner ursprünglichen Gestalt angenommen wurde. Ein neuer §. des Abg. Willichs, eine Milderung bei kleinen Brandschäden betreffend, fand Annahme; deßgleichen auch dessen Wunsch, daß die Behörden angehalten werden möchten, daß die Abschätzung der Gegenstände nur nach dem wahren Werth, und daß auch eine Revision der abgeschätzten vorgenommen werde. Bei der Abstimmung nahm die Kammer gegen 2 Stimmen, (v. Rudhart u. Schwindl) den ganzen Gesetzentwurf an. — Abg. Willich fragte nun das Präsidium, wie es denn mit den 6 noch fehlenden Abgeordneten des Rheinkreises stehe? Die Frage wurde zwar abgelehnt; doch ergab sich, daß einige erwartet, einige so eben selbst oder deren Ersatzmänner einberufen würden. — Die nächste Sitzung ist auf den 1sten Mai bestimmt, in welcher das Gemeindedikt in Berathung kommt. (S. f.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 61. 30. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 6, und Maximiliansplatz Nr. 41 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 25. bis 29. April 1834.

Antrag des Abg. Gletzle, die Aufhebung des im ehemaligen Herzogthum Neuburg dem Staate an der Donau zustehenden Alluvions-Rechtes betreffend.

Vorstellung des Landrathmitgliedes und Fabrikanten chemischer Produkte Joh. Nik. Adam von Hemmhofen, Abänderungen am Gesetze über die Gemeindeumlagen betreffend, welche der Abg. Fikentscher sich als Antrag aneignete.

Beschwerde des Huf- und Waffenschmieds in Ingolstadt Anton Gmeiner, wegen Nichtvollziehung bestehender Gesetze.

Vorstellung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der k. Kreishauptstadt Würzburg, den Gesetzentwurf über die Revision des Gemeindeedikts betreffend, welche der Abg. Dr. Geyer sich als Antrag aneignete.

Antrag des Abg. Dr. Schwindl, Weinmann und Wilich, die Verbesserung der Verhältnisse der Israeliten in Bayern betreffend.

II. Summarischer Ueberblick der Kammer der Abgeordneten.

Dreizehnte Sitzung am 28. April 1834.

(Schluß.)

Aus der Berathung über den Gesetzentwurf, die bürgerlichen und politischen Rechte der Griechen betreffend, welche auf die gemischten Ehen führte, tragen wir gleichfalls noch Einiges nach. Abg. Weinzierl sagt auch: Man wolle das Feuer der Zwietracht wieder anschüren. Es sey ja nur von politischen und bürgerlichen

Digitized by Google

Rechten die Rede. Wo sey ein Protestant, der sagen könne, daß ihm vor dem politischen Forum ein Hinderniß in den Weg gelegt worden sey? Nicht davon aber ist die Sprache, was das Gewissen des Einen erlaubt oder nicht. In der katholischen Kirche ist die Ehe ein Sakrament; das Oberhaupt hat die gemischten Ehen verboten; die Pflicht des Priesters ist, ihm zu gehorchen. Es darf kein kathol. Priester die Ehe einsegnen, wenn nicht die Erziehung der Kinder im kathol. Glauben festgesetzt ist. Hindeutung auf Preußen. Die Griechen seyen noch strenger; bei ihnen sey eine gemischte Ehe ganz unerlaubt und ungültig. Er werde künftig keinen Antheil mehr an diesen Debatten nehmen. Der erste Präsident bemerkt, dieser Gegenstand sey im Jahre 1831 beschlossen, die Debatte daher ganz außer der Zeit. Der Vortrag des Ausschusses sey blos eine Anregung für die Regierung. Abg. v. Dresch zeigt, wie der Wunsch ins Protokoll kam; es sey kein Antrag. Schwindl: Die Majestätsrechte müssen aufrecht erhalten, den Gesetzen Ansehen verschafft werden. v. Rudhart (auf die Berathung zurückkommend) Religionsunterschied soll kein Hinderniß in Genuß der Rechte seyn, wir genießen ja gleiche Rechte bei ihnen. Das Gesetz ist nothwendig, damit es nicht dort aufgehoben werde. Er stimmt mit Vergnügen dafür. Abg. Weinmann gibt geschichtliche Notizen über die griechischen Glaubensgenossen, ihre Entstehung und Lehren; Abg. Dek. Lechner sucht ihn zu widerlegen, daß Griechen nicht die ältere Kirche, sondern daß sie sich erst im 11. Jahrhundert von der katholischen Kirche getrennt hätten u. s. w. Auch Willich fragt, ob nicht für die Israeliten etwas geschehe? Der Minister v. Wallerstein bemerkte hierauf: Die Regierung befinde sich in einer peinlichen Lage, einer Gesellschaft gegenüber, bei der Frage, wie sie in bessere Verhältnisse eintreten könne, ohne daß ihr Eintritt bei ihrer Vernachlässigung von nachtheiliger Einwirkung für die übrige Gesellschaft sey. Uebrigens dürfte es nicht der geeignete Moment seyn, davon zu sprechen. Die Diskussion wird nun für geschlossen erklärt, worauf der Referent v. Dresch noch einmal das Wort ergreift und der 1. Präsident als Minister der Justiz erklärt, daß die Staatsregierung dem Antrag des Ausschusses, dem Beisatz der Kammer der Reichsräthe nicht anzunehmen, beistimme, der nun auch durch die Kammer beseitigt wird, wie wir schon gemeldet haben. — Der Abg. Willich auf die gemischten Ehen zurückkommend, fragt: ob die Regierung einen Staat im Staate dulden wolle? Er erzählt, daß seit 1831 Dinge vorgefallen seyen, die man Skan-

Digitized by Google

dale nennen könne. Auch der Landrath führe Beschwerde. Der Bischof von Speier handle gerade dem Abschiede entgegen. Schickendanz: die bischöfliche Verordnung habe das gute Vernehmen überhaupt und besonders glückliche Ehen gestört. Dr. Schultz: Er sey mit vielen Wünschen beauftragt, daß die Umtriebe beendigt oder dem Uebel abgeholfen werden möge. Selbst die katholische Geistlichkeit wünsche Aenderung. Foliot: Der bischöfliche Erlaß sey ihnen mitgetheilt, er wünsche aber, er wäre nicht publizirt worden. Friede, Eintracht und Liebe sey sein Grundsatz, allein auch Gehorsam sey heilige Pflicht. Sie hätten den Befehl erhalten, er müsse ihnen heilig seyn, was sey zu thun? Er schloß mit den Worten: „hier stehe ich; ich kann nicht anders; Gott helfe mir, Amen.“ Kapp behauptet gegen Weinzierl, die Ehe zwischen Griechen und Andern sey gültig. Er bedauert jeden katholischen Geistlichen in dieser Beziehung. — Mätzler wünscht auch, daß die Kollisionen aufhören, aber nur nach den Grundsätzen der Kirche. Weinzierl bemerkt, der vorgelesene bischöfliche Erlaß sey keine Bulle, sondern bloße admonitio. — Lechner: Die Sache leide keine individuelle Ansicht; Gehorsam sey Pflicht. Die Staatsregierung möge aber mit dem Oberhirten der Kirche einen Vertrag abschließen. v. Rudhart: Der Wunsch stehe mit dem Gesetzentwurf in Verbindung. Wenn Hindernisse in den Weg gestellt werden, so könne man antragen, daß die verfassungsmässigen Rechte gehandhabt würden, diese erlauben die Kinder zu erziehen, wie man will. Jetzt wird die Proklamation verweigert; 1831 ist es dargestellt worden, daß sie kein Gesetz verbietet. Wohl seyen Schreiben der Päpste vorhanden, die es nicht billigen; aber sie sind nicht einstimmig. Sonst sey es vom Papste hie und da anerkannt worden. Erst jetzt habe man angefragt; natürlich war die Antwort: es sey zu mißbilligen; dadurch, daß der Papst jetzt mißbilligt, entsteht der Zwiespalt. Die Bischöfe sollen vereinigt, und dem Papste gezeigt werden, daß es nicht mehr das alte Bayern ist. — Am Schlusse äußert noch Willich, man solle Zwang anwenden; bei den Interkalarien oder der Geistliche solle austreten; der Minister des Innern: Was der Klerus in Oesterreich thun darf, und in einem Staate als gemessen betrachtet wird, wird in dem andern nicht ungeeignet gefunden werden. Die Minorität der Bischöfe hat den Zwiespalt herbeigeführt. Die Regierung kennt die Lage des Klerus; sie hat den Weg der Belehrung und freundlichen Entgegenkommens eingeschlagen. Dieser Weg wird Früchte bringen. Geschiehts nicht, so wird

Digitized by Google

die Verfassung ihre Kraft behaupten. Das ohne königl. Placet erschienene Breve hat zahlloses Unheil gestiftet; von dem k. Ministerium kann man aber erwarten, daß es seine Pflicht erfüllen wird. Die Frage wird gelöst werden.

Vierzehnte Sitzung am 29. April.

(Schluß.)

Von dieser Sitzung, in welcher die Staatsminister des Kriegs und der Finanzen, die Ministerialräthe v. Bezold, Dr. v. Stürzer, Obrist v. Bauer anwesend waren, haben wir noch nachzutragen, daß der Abg. v. Dresch den Gegenstand in einer langen Rede behandelte, daß aber die gelehrten juridischen Erörterungen, die sich vorzüglich auf das Verhältniß der Strafe bezogen, sich zur Mittheilung durch dieses kleine Blatt nicht eignen. — Zuletzt erstattete v. Wachter noch Vortrag über die geprüften Anträge: 1) der des Abg. v. Mußinan, Advokatenordnung betreffend; 2) der des Abg. Gletzle; 3) der des Abg. Fickentscher soll zur Berathung an die Kammer gebracht; 4) der des Abg. Schwindls, Tieferlegung des Chiemsees betreffend; 5) der des Abg. v. Hagen, Zehntrittgelder betreffend, dem k. Ministerium übergeben werden. — Der Sekretär des 5. Ausschusses kam nicht mehr zum Vortrag, da schon 2 Uhr vorüber war.

Tages-Ordnung

der 15. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 1. May 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben.
2) Vorlage des Beschlusses über den Gesetzentwurf, die Vervollständigung der im Rheinkreise geltenden Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen betreffend.
3) Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die Revision des Gemeindeedikts betreffend.
4) Anzeige des Sekretärs des 5. Ausschusses, über die geprüften zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen Beschwerden.
5) Verlesung des Protokolls der 13. Sitzung.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 62. 1. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Kammer der Abgeordneten. Fünfzehnte Sitzung am 1. May 1834.

Zu dieser Sitzung hatten sich eingefunden, die königl. Staatsminister des Innern, des Kriegs, der Finanzen, die Herren Ministerialr. v. Mayr, 99 Abgeordnete und viele Zuhörer auf den Gallerien. Nach Verlesung der Eingaben wird ein allerhöchstes königliches Reskript bekannt gemacht, durch welches in Betracht der wichtigen noch vorliegenden Berathungsgegenstände die Ständeversammlung bis zum 8. Juni d. Js. verlängert wird. Da der Abg. Ritter sich weder entschuldigt hat, noch eingetroffen ist, so beschloß die Kammer instimmig, den Ersatzmann einzuberufen. Von den beiden Abg. Brunk und Jordan wird bemerkt, daß sie der Zeit nach noch nicht eintreffen konnten. Hierauf wird die Berathung über das Gemeindeedikt eröffnet, und der Abg. Plattner spricht von der Rednerbühne. (Wir werden diese schöne Rede vollständig mittheilen.) v. Hagen zeigt auf den traurigen Zustand der Städte vor 1818 hin, wo der Gemeinsinn erstarrt, beinahe vernichtet war. Der höchstselige Maximilian sah diesen Zustand ein, indem ja eine gute Verfassung der Gemeinden die Grundlage einer guten Staatsverfassung ist. Mit Jubel wurde das Edikt aufgenommen. Der Redner schildert den Beginn jener Veränderung mit lebhaften Farben. Der Haushalt ist seither geordnet, für Institute, Schulen, Reinlichkeit, Straßen ist viel geschehen. Am glänzendsten zeigt sich das bei Stiftungen. Hiernach glaubte, er den Grundsatz der Stabilität sey angetastet; diesem kann er nicht huldigen. Er zeigt auf die Vorstellung Würzburgs hin. Man möge daher nur an den Hauptmängeln ändern an den Grundsätzen des Edikts aber fest halten. Binder: er habe für die Aenderung des Wahlakts ge-

Digitized by Google

stimmt. v. Anns: Nicht alle Gemeinden seyen in dem Fall sich schuldenfrei zu machen; die Polizei gehöre nicht für die Gemeinden die 300,000 fl. koste und nur mit 80,000 fl. vergütet werde. Schwindl spricht ebenfalls gegen bedeutende Veränderung des Gesetzes, damit stimmt auch Lechner überein; auch Weinmann sagt, das Behalten solle Regel, die Abänderung Ausnahme seyn. v. Rudhart beginnt eine lange, gleichfalls wieder ausgezeichnete Rede, mit den Worter: er sehe mit Vergnügen, daß das Bestehende nicht geändert werden solle. Dreißig Jahre seyen mit Organisiren vorübergegangen, welches fast zerstören zu nennen sey; man konnte sich kaum ins Neue finden, so war es wieder durch Neueres verdrängt. So konnten die Institutionen nicht gedeihen. Im Gesetzgeben dürfe man nicht Kindern gleichen, die wohl pflanzen, aber auch gleich wieder ausreißen, um zu sehen, wie weit es gewachsen ist. Dadurch sey der Glaube und das Vertrauen auf die Beharrlichkeit der Regierung zerstört worden. Seit 36 Jahren habe man sich allen Veränderungen hingegeben; ein Staatsmann des andern Werk umgestaltet; so sey der Geist der Veränderung nicht vom Volke, sondern leider! von der Regierung ausgegangen; sie hat das Volk daran gewöhnt. Es sey hohe Zeit auf dem festen Boden der Verfassung stehen zu bleiben, und nur in Fällen des dringenden Bedürfnisses, nicht blos wo man es dafür hält, sondern wo es allgemein anerkannt ist, abzuändern; dies sey aber besonders nöthig bei dem Gemeindeedikt. In diesem Sinne wird nun von ihm das Gemeindeedikt beleuchtet und die angeblichen Gebrechen: der üble Finanzzustand, allgemeine Erschwerung der Auswahl der Gemeindebeamten, Reibung der Magistrate und Gemeindebevollmächtigten, die Verwaltung der Stiftungen der verschiedenen Glaubensverwandten beleuchtet, und nur in letzter Beziehung ein Gesetz für nothwendig erachtet. Nach ihm spricht noch Mätzler für mehrere Abänderungen des Edikts, dann der Referent über die nicht berücksichtigten Wünsche, worauf der Minister des Innern mit ausgezeichneter parlamentarischer Gewandtheit den Entwurf gegen die dagegen hervortretende Opposition in einer langen vortrefflichen Rede vertheidigt und vorzüglich geltend macht, daß die Kammer selbst diese Revision gewünscht habe, in der sich nun zeige, wohin die Wünsche und Anträge führen; indem aber die Staatsregierung von 217 vorgebrachten nur 11 berücksichtigt habe, so sey sie es, welche die Stabilität behaupte. Wenn jedoch das Entgegenkommen zu Vorwürfen führe, so werde kein Ministerium mehr einen Entwurf dar-

Digitized by Google

auf gründen. Bei der speziellen Debatte, in welcher sich die Opposition und das Ministerium fortwährend bekämpften, wurde eine Modifikation Rudhartz wegen Bezeichnung der §§. und der 10. und 13. §. des Entwurfs angenommen, hingegen der 11. mit 51 gegen 48 Stimmen beseitigt.

Morgen wird die Berathung fortgesetzt. (Schl. f.)

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

2. Rede des Abg. Weinzierl, über die Quarta für die Armen und Schulen.

(Diese Rede, diejenige des Abg. Mätzler, das Referat (s. 49) und die Schlußäußerung des Abg. Schwindels stehen in genauester Beziehung unter sich, und bilden ein Ganzes.)

Bei allen Verhandlungen und Vorkehrungen kommt es nicht bloß auf das an, was da geschieht, sondern auch auf das Wie? und warum es geschieht. Dieß gilt besonders von allen Bittgesuchen, und deren Abweisung; man sucht diese wenigstens mit Milde und Schonung zu geben, wie es die Menschlichkeit, die christliche Liebe, oder um moderner zu reden, wie es die Humanität und Liberalität fodert. An dieses wie und warum werde ich mich denn auch bei dem vorliegenden Gegenstande halten; weil solches die Humanität, weil es die Ehre des Vaterlandes und die Ehre des ehrwürdigen Standes fodert, der hier vertreten werden soll.

Das Geschichtliche, welches bis in die ältesten Zeiten, d. h. bis auf das Jahr 1756 zurückgeführt wird, gehört offenbar nicht hieher; denn nicht um eine Milderung der Verordnung vom Jahre 1756 — sondern nur der Verordnung vom Jahre 1803 wurde Bitte und Antrag gestellt. —

Warum soll nun hier keine Milderung statt finden dürfen? — Ich habe keinen Grund wahrnehmen können, als den, weil die Verordnung schon vor der Verleihung der Verfassung bestand, weil also die Schulen ꝛc. schon ein Erwerbrecht hatten, dessen sie nicht beraubt werden dürfen; denn im Besitze eines Rechtes dürfe man so wenig gestört werden, als im Besitze eines andern beweglichen oder unbeweglichen Gutes.

Digitized by Google

Richtig! aber man sehe wohl zu, wohin dieser Grund führe! Wenn das Erwerbrecht nicht gestört werden darf im J. 1834 — durfte es denn gestört werden, durfte es beschränkt werden im Jahre 1803? wenn der Besitz des Rechtes auf Seite der Schulen und Armen heilig seyn muß, weil dieses Recht ihnen im Jahre 1803 gegeben wurde, mußte er nicht auf der Seite der frommen Stiftungen noch heiliger seyn, die viele Jahrhunderte hindurch ein ungeschmälertes Erwerbrecht hatten?

Ich wiederhole es, nicht auf das was, sondern auf das wie und warum? ist es hier abgesehen, und somit liegt es am Tage, daß es mit dem Grunde der Unveränderlichkeit eines seit 31 Jahren bestehenden Erwerbrechtes unmöglich ernst seyn könne. Denn (mag meinetwegen die Zeit von 1756 für die älteste in Bayern gelten, ich überlasse diese mir ganz neue Zeitrechnung den Geschichtsforschern zur Prüfung) wie vieles wurde nicht seit diesen ältesten Zeiten geändert, und besonders in den frommen Stiftungen, im Wesen derselben, und nicht im bloßen Erwerbrechte, geändert? — Wie vieles wurde ganz besonders in den uralten Zeiten von 1803 geändert und zertrümmert? Wie viele Aenderungen und Zertrümmerungen werden noch immer beantragt und versucht, und das alles ist erlaubt, es ist sogar dem Zeitgeist gemäß, sintemal dieser das princip de mouvement, zu deutsch,, den Geist der Unruhe, als eigene Seele in sich trägt.

Wenn nun eine Veränderung, eine Milderung, und sogar noch eine Milde zu Gunsten der frommen Stiftungen für unerlaubt, zu Gunsten der Wohlthätigkeitsstiftungen aber nicht nur, sondern sogar zu Gunsten der unfrommen Vereine für erlaubt gehalten wird, so muß eine ganz andere Gesinnung zum Grunde liegen, als die Verehrung des uralt bestehenden, die Verehrung eines 31jährigen Besitzes. Freilich! denn „jene Verordnung hat für die Armenpflege und das Erziehungswesen unübersehbare wohlthätige Folgen gehabt.“ Das ist stark! „Die Armen und Schulen liegen den Gemeinden mit unerschwinglicher Last auf dem Nacken;“. (so heißt es Seit 9) sind das die unübersehbaren wohlthätigen Folgen? Ich getraue mir diese wohlthätigen Folgen zu überschauen ohne Telescop.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 63. 2. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Kammer der Abgeordneten. Fünfzehnte Sitzung am 1. May 1834.

(Fortsetzung.)

v. Hagen kann dem Grundsatz, welcher die Stabilität der Polizeibeamten antastet nicht huldigen; der Wechsel sey hier besonders nicht gut. Schwindl erkennt das Gemeindeedikt als die schönste Perle von Maximilians Krone an; er könne nie ohne Dankgefühl sein Bild (das noch den Sitzungssaal schmückt) betrachten; und wenn dort seine Hand auf der Verfassung ruhe, so scheine sie besonders schwer auf jenem Edikte zu liegen. Dieses sey gut; es brauche nur auch gut vollzogen zu werden. Gerade in der Polizei erweitere sich der Kreis der Gemeindefreiheiten. Der Bürger, der Alle kennt, könne jene am besten handhaben. Allein die Magistratsräthe sollen kein Geld nehmen, sollen es nicht immer bleiben wollen; und es auch andern überlassen! Man soll vom Staate eine doppelte Aversalsumme geben. Wie viel haben nicht auch die Administrationen gekostet! Man könne sich auch nicht sogleich Geschäftskenntnis erwerben. Er sey größtentheils gegen den Entwurf doch auch für das Gute im Einzelnen. Man soll das Bollwerk unsrer Verfassung hochschätzen, nicht umstürzen. Nach ihm spricht v. Frauenhofen, was — konnten wir nicht im Zusammenhange vernehmen. Weinmann nimmt die dreijährige Wahl gegen Binder in Schutz, da man die Schlechten entfernen, die Guten behalten könne, und erinnert Schwindl, daß er ja selbst vor 3 Jahren eine Revision verlangt habe, worauf dieser erwiedert, er habe nur wesentliche Verbesserungen gemeint. v. Rudhart: das Gemeindeedikt sey zwar kein Theil der Verfassungsurkunde, aber die Gemeindeverfassung ist ein Spiegelbild der Staatsverfassung im Kleinen. Rüttelt man an jener, so rüttelt man an dieser. Sie

Digitized by Google

beruht in Bayern auf einer vollkommenen Grundlage, und kein Land gibt es in der Welt, das sich ihres gleichen zu erfreuen hätte. Sie mußte herrliche Früchte bringen. Der Gemeindesinn wurde rege, wie er im Mittelalter war; wie z. B. jetzt Nürnberg auf einer höhern Stufe stehe, als es je stand. Aehnliches lasse sich von Bamberg, Bayreuth, Würzburg auch von Fürth sagen, welches aus einem Marktflecken eine bedeutende Stadt geworden. Er geht nun die großartigen Anstalten durch, und weis't auf die Vermehrung der Stiftungen hin. Bei den Gebrechen sagt er über den üblen Finanzzustande, er lasse sich wohl in weniger ungünstigem Lichte darstellen. Das Vermögen habe sich vielleicht nicht so sehr gemindert. Sucht dies nachzuweisen. Uebrigens können ja die Städte zurücktreten; auch kann man sie zwingen, wo es nicht zureichen will. Dazu bedürfe es kein Gesetz. Die Uebertragung der Polizei sey nicht Finanzrücksicht gewesen. Polizei ist Handhabung der Ordnung in den Lokalitäten der Einwohner; wer kann sie also besser handhaben, als die Lokalbehörden. Ohne Magistrat könnte gar keine Polizei seyn; sie ist das wesentlichste für die Gemeinde; ihr sie nehmen, hieße ihr den Todesstoß geben. Die Vielschreiberei soll entfernt, Voranschläge gemacht werden, doch nicht von allen, das könne das Ministerium anordnen. Also hinsichtlich des ersten Punkts sey kein Gesetz nothwendig; 2) allgemeine Erschwerung der Auswahl der Gemeindebeamten betreffend, sey kein Mangel an Rechtsgelehrten, viele junge Leute harren auf Verwendung; der Entwurf beschränke die Auswahl auf die rechtskundigen Räthe; das sey keine Wahl mehr. Der dritte Mangel sey die Reibung zwischen Magistraten und Gemeindebevollmächtigten. Ersterer ist der kleine Rath, letzterer der große; jener die Regierung, dieser die Repräsentanten der Gemeinden. Es können nicht gleiche Ansichten herrschen. Wenn die Reibung ein Diskutiren ist, so ist sie gut; artet sie in Feindschaft aus, so kann sie auch das Gesetz nicht heben, wenn es der Obere nicht handhaben kann. 4) Der Mißstand der gemischten Stiftungen heische aber mit Recht ein Gesetz. Dem Eigenthümer gebührt das Recht der Verwendung. Man beruft sich auf Konsequenz dieser Versammlung; — die Ansichten haben sich gar oft geändert. Der Wunsch war in der Art gestellt. — Wer in Athen ein Gesetz vorschlug, ohne es durchführen zu können, wurde mit dem Tode bestraft. Wie dort geschah, wolle er hier das Amt übernehmen, das alte Gesetz gegen das neue zu vertheidigen. So weit v. Rudhart. (Schluß folgt.)

Digitized by Google

Sechzehnte Sitzung, am 2. May 1834.

In Anwesenheit der Herren Staatsminister von Giese, von Wallerstein, v, Lerchenfeld; der Ministerialräthe v. Mayr, und Oberst v. Bauer; 102 Abgeordneter und einer großen Anzahl Zuhörer.

Die Tagesordnung enthält außer Verlesung der Eingaben und des Protokolls nichts, als die fortgesetzte Berathung über die einzelnen §§. des Gemeindeedikts, bei deren Ueberblick wir die Hauptmomente festhalten. (Vorher wurde der neu eingetretene Abg. Schaadt vereidigt und ihm der durchs Loos zugefallene Platz Nr. 11 angewiesen.) Ueber den 14. §. spricht v. Anns, dann v. Rudhart, der ihn dem vorigen gleich hält, v. Rothenhan, Schwindl (der gelegenheitlich den Eifer des Abg. v. Anns, für das Wohl der Städte und des Landes zu sprechen, rühmt) Mätzler, Wetterlein, Weinmann, v. Deym, v. Harsdorf, der für den neuen Entwurf stimmt. Eine Modifikation des v. Anns wurde verworfen, und der neue mit 60 gegen 42 angenommen. — Ueber den 16. §. spricht v. Rudhart dagegen, Gletzle dafür. v. Hagen: die neue Redaktion ist angenommen mit 54 gegen 48. Ueber den 18. §. äußerte sich Ebert, der eine Verwahrung gegen die Ansprüche der Leerhäusler wünscht, v. Dippel stimmt ihmbei, Wetterlein, v. Riegg. Die Modifikation des Ausschusses wird nicht, aber der neue §. einstimmig angenommen. — §. 25. Der Ausschuß, v. Rudhart und Weinmann hatten mehre Modifikationen vorgeschlagen; es sprechen Riegg, der 3/4 Stimmen zur Vertheilung verlangt, Wetterlein, Mätzler, v. Deym, Geyer, Rabl, v. Dippel, Schwindl, der mit Schmerz bemerkt, daß so viel Fremdes in das Gemeindeedikt kommen soll, welches ins Kulturgesetz gehört, er zeigt das Verderbliche der Hutvertheilungen; das Unrechtmäßige, daß sie von den Kleinhäuslern, Schullehrern, gleichsam diktirt werden können; ermahnt, über diese wichtigen Gegenstände nicht nur so im Vorbeigehen zu beschließen, sondern sie reiflich zu erwägen. — Indem wir hier wegen Mangel an Zeit abbrechen müssen, melden wir noch, daß die Modifikation v. Rudharts, nach welcher künftig bei Gemeindevertheilungen die Zustimmung von 3/4 der Gemeindeglieder erforderlich ist; ferner daß die Ablösbarkeit des Grundzinses gestattet ist; auch die Windwarts: den es Verlangenden zusammenhängende Theile zu geben, und

Digitized by Google

endlich §. 25 selbst angenommen worden ist. Hingegen wurde §. 26 und §. 34 des Entwurfs beseitigt.

Die Sitzung wurde gegen halb 3 Uhr geschlossen und die Fortsetzung der Berathung auf morgen anberaumt. (Schl. f.)

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

Rede des Abg. Weinzierl, über die Quarta für die Armen und Schulen.

(Fortsetzung.)

Das Armenwesen ist seit jener Zeit fortwährend drückender geworden — und wird noch drückender von Jahr zu Jahr. — Das Erziehungswesen ist — in jedem Sinne, — leidend dem principe de mouvement anheim gefallen, und jeder eheliche Bayer muß wünschen, daß die unübersehbaren bisherigen Folgen aufhören, daß das Ganze in seinem Innersten eine andere Seele, in seinem Aeußern eine andere Gestalt erhalten möge. Und wenn es damit rechter Ernst seyn wird, wenn auch nur einige überschaubare Folgen einer bessern Seele und Richtung im Erziehungswesen sich zeigen, so wird gerade die katholische Geistlichkeit — dafür verbürge ich mich — statt der quarta Scholarum mit Freuden Tausende hinopfern, wie sie es in der ältesten Zeit, wo wohlthätige Handlungen noch nicht in den Zeitungen belohnt wurden, gethan, wie sie es bis auf diese Stunde, in Hoffnung einer bessern Zukunft, zu thun nicht aufgehört hat.

Beweise liefern der Herr Erzbischof von München-Freising, der vor einigen Jahren zur Herstellung eines Lyceums in Freising 25,000 fl. und mehrere Geistliche der beiden Diöcesen München und Augsburg, welche zur Dotirung von Seminarien und Schulanstalten in neuester Zeit 200,000 fl. gespendet haben. „Aber diese Geistlichkeit hat jener Verordnung nun ungerne parirt" — je nun! sie hat parirt, und das ist viel in einer Zeit, wo das Pariren nicht mehr recht an der Tagesordnung ist, vom Erziehungswesen ausgeschlossen wurde, und die Selbstständigkeit, Selbstgesetzgebung, das „Sich selbst allein pariren" allgemeine Meinung war, da hat doch wahrlich die ungern parirende Geistlichkeit als Muster und als Ueberrest einer Zeit bestanden, in welcher der Gehorsam noch für eine Tugend gehalten wurde. (F. f.)

(Nebst einer Beilage.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

Beilage

zum Landtags-Kurier Nr. 63, 2. Mai 1834.

Rede,

von dem besondern Abgeordneten der Stadt Nürnberg,

Platner,

über den Gesetzentwurf, die Revision des Gemeindeedikts betr., von der Bühne aus gesprochen in der 15. Sitzung der zweiten Kammer am 1. Mai 1834.

Meine Herren!

Als Abgeordneter der zahlreichsten Gemeinde der Provinz-Städte sey es auch mir gegönnt, meine Ansichten über den vorgelegten Gesetzes-Entwurf im Allgemeinen, und besonders in Beziehung auf die Verhältnisse meiner Vaterstadt auszusprechen.

Diese sind es ja, die auch mir das Glück kennen lernten, eine liberale Gemeindeverfassung zu besitzen, und mich von den großen Vorzügen der Unsrigen zu überzeugen. — Ja ich darf es sagen, mehr und besser als in Nürnberg ist sie wohl in keiner andern Stadt des Königreichs anerkannt worden und ins Leben getreten. — Der kurze Zeitraum von 16 Jahren reichte hin, eine Umgestaltung der Verwaltung zu geben, durch welche der Finanzzustand geordnet, geregelte Verhältnisse in der Administration hergestellt, das Schulwesen auf höhere Grade der Vervollkommnung gebracht, und nächst allgemeinen polizeilichen und administrativen Verbesserungen eine Zahl öffentlicher und Privatanstalten und Gebäude geschaffen wurden, die uns wenig mehr zu wünschen übrig lassen. — — Mehr als in 50 Jahren vorher nicht geschah, ist in einem kurzen Zeitraum für das öffentliche Wohl und die Verschönerungen der Stadt und ihrer Umgebungen geschehen. — Die guten Folgen blieben nicht lange aus, die Einwohnerzahl vermehrte sich um mehrere Tausende, und der Werth der Häuser erhöhte sich um mehr als ein Drittel ihres früheren Standes.

Das Lob, das der königl. Hr. Staatsminister den städtischen Gemeinden spendet, indem er sagt, „daß sie sich durch Eifer und Ernst in Erfüllung ihrer Pflichten in jeder Beziehung auszeichnen," mag wohl auch der Verwaltung meiner Vaterstadt gelten dürfen; —

Digitized by Google

in Nürnberg rechnet man sich's noch zu hoher Ehrensache, zu derselben zu gehören; man erkennt ganz das Glück, in der Person des ersten Vorstandes einen treu besorgten Leiter zu besitzen, dem umfassende Geschäftskenntniß und Talente zur Seite stehen, und dessen Verdienste so allgemein anerkannt werden, als die Leistungen seines ehemaligen Collegen sprechende Denkmale eines ausgezeichnet patriotischen Wirkens der Nachkommen überliefern. —

Verkennung wäre es, bei dem Gelingen manches Guten der Vorsorge und der wohlwollenden Gesinnungen der Chefs der Kreisregierung des Rezatkreises nicht zu gedenken. — Freudig spreche ich diese dankbare Anerkenntniß gegen den in unserer Mitte befindlichen Herrn Grafen Drechsel, Nürnbergs hochgeschätzten Ehrenbürger, im Namen meiner Mitbürger auch heute aus. — — Nicht gleich gute Früchte scheint aber die Gemeindeverfassung in andern Städten und Gegenden hervorgebracht zu haben. — Ich lasse dahin gestellt seyn, die Beurtheilung, ob nicht mehr in individuellen Verhältnissen, namentlich auch der mindern Vorsorge der Kreisbehörden, der Grund davon zu suchen sey. — Irrthum wäre es wohl auch gewesen, ein allgemeines Aufblühen und Zunehmen des Wohlstandes von jener Verordnung allein erwartet zu haben. —

Zu kurze Zeit scheint mir auch verflossen zu seyn, um ein bewährtes Urtheil fällen, und der k. Regierung feste Anhaltspunkte zu neuen Organisationen geben zu können. Groß waren daher die Besorgnisse meiner Mitbürger bei Erhaltung der Kunde bevorstehender Veränderungen; denn wer sollte nicht Bedenken tragen, das besitzende Gute gegen das ungewiß Bessere dahin zu geben?

Keineswegs finden sich jetzt aber diese Besorgnisse beseitigt. — Die k. Staatsregierung — veranlaßt durch einige in der Bewegungszeit ergangene Wünsche, beabsichtigt durch den fraglichen Gesetzentwurf — (Dank des redlichen Willens, aus dem sie versichert hervorgegangen zu seyn) nicht einzelne Abänderungen, die sich nach meinem unmaßgeblichen Ermessen nur auf Erleichterung des Gemeindewohls, und zweckmäßigerer Verwaltung, der den verschiedenen Confessionen zugehörigen Stiftungen hätte erstrecken sollen. — Nein trotz ihrer beigefügten Versicherung des Festhaltens am Bestehenden und Abneigung vor neuen Organisationen will sie in zahlreichen §§. eine beinahe gänzliche Umgestaltung einer Verordnung statt finden lassen.

Die Motive findet sie vor allen in dem Nachweis zunehmender Verminderung des Vermögens und Ueberschuldung der Gemein-

Digitized by Google

den, und des um eine und eine halbe Million Gulden gesteigerten Aufwandes der Verwaltungskosten. Andere der verehrten Herren Collegen, welche in Besitz von genügenden Materialien sich befinden werden, überlasse ich die Richtigkeit der darüber vorgelegten Tabellen zu prüfen. Ich meinerseits kann keinen besondern Glauben zu ihrer Untrüglichkeit fassen, nachdem ich weiß, mit welcher Uebereilung sie gemacht, und auf strengen Befehl in zu kurzen Terminen eingeliefert werden mußten. Keinen Beleg jener Anführungen gibt meine Vaterstadt, deren Renten sich wenigstens bei sehr ungenügender Dodation vom Staate, bedeutend vermehrten, eben so wenig das uns benachbarte Fürth, von dessen aufblühendem Zustande und kräftiger Auffassung des Gemeindelebens und großen Leistungen ohne Schuldenlast, unter Leitung eines ausgezeichneten Vorstandes, der Hr. Abgeordnete aus dieser Stadt nähere Beweise anführen könnte.

Auch die von der Stadt Würzburg eingekommene Erklärung seit Entstehung der Gemeindeverfassung 1 Million Gulden Schulden bezahlt zu haben, steht nicht damit in Einklang. Wie diese es that, so würde die Stimme anderer Städte sich sicher damit vereinigen, selbst lieber den größern Aufwand bestreiten zu wollen, als in die bewährt befundene Verwaltungsweise Aenderungen eintreten zu lassen. — Vor allen fragt es sich indessen, ob und wodurch denn die gewiß sehr wünschenswerthen Ersparungen erzielt, und durch den vorgelegten Entwurf herbeigeführt werden können? — Ich finde sie nur in der vorgeschlagenen Minderung der Anzahl rechtskundiger Räthe angegeben, und Aufhebung einiger Bürgermeisterstellen, ein Gewinn, der in pekuniärer Hinsicht unbedeutend erscheint, und durch den daraus entstehenden Nachtheil nur in Schaden verwandelt werden würde.

Der Nachweis von ungenügend beschäftigtem Personale möchte von wenigen Orten her gegeben werden können, eher aber das Gegentheil; veranlaßt durch die leider zu statt abgenommene Vielschreiberei, und den besonders zugewiesenen Arbeiten, welche namentlich in letzten Zeiten auf den Tagsgeschäftsgang höchst störend einwirkten. — Gewiß darf, übrigens doch auch von jeder Gemeinde die nöthige Vorsorge für Erwägung ihres eigenen Interesse erwartet werden!

Die Schilderung der günstigen Lage der Stiftungen und deren Kapital-Vermehrung von 17 Millionen dürfte wohl auch als Beleg einer guten, aber auch viel beschäftigten Verwaltung angeführt werden, — ich vermag dieses zu thun, bezüglich der Stadt

Digitized by Google

Nürnberg, die sich eines Stiftungsfonds von 5 bis 6 Millionen Gulden erfreut.

Je mehr ich mich nun überzeuge in den neuen Gesetz-Vorschlägen den Hauptgrund wünschenswerther Minderung der Verwaltungskosten nicht erreicht zu sehen, um so mehr beklage ich auch in mehrern andern §§. Verordnungen zu finden, welche durch neue Beschränkungen und Erschwerungen besonders bezüglich der Bürgeraufnahmen und Concessionen-Verleihungen und verwickelter Kompetenz-Verhältnisse der beiden städtischen Behörden, solche Nachtheile herbeiführen würden, daß der Ruf nach Abänderungen bald und lebhafter erschallen würde, als es bisher nicht der Fall war.

Die Debatte über die einzelnen Artikel wird uns Gelegenheit geben, mich näher sowohl hierüber, als über die Unanwendbarkeit des ganzen Gesetzes-Entwurfs für große Städte zu äußern.

Wenn dann durch Modifikationen die unräthlich erscheinenden Vorschläge beseitigt, und dagegen als erste Bedingnisse der Gemeinde-Wohlfahrt, die Bewilligung freier Bewegung in eignen Interessen und nach örtlichen Bedarf zu handeln, gesichert seyn wird, werde ich mich freuen den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf meine Zustimmung ertheilen zu können.

Digitized by Google

München. Nro. 64. 3. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 14 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Kammer der Abgeordneten. Fünfzehnte Sitzung am 1. May 1834.

(Schluß.)

Am Schlusse der allgemeinen Diskussion nahm der Minister des Innern, Fürst v. Wallerstein das Wort, und wies auf die 1831 geäußerten Wünsche hin. Die Regierung habe nicht blindlings diesen Vorschlägen Folge gegeben, und daran wohl gethan, eine Anzahl Erhebungen und Vorbereitungen seyen vorausgegangen, die das Bedürfniß einzelner Veränderungen zeigten. Die Staats-Regierung hat den legislativen Weg vorgeschlagen; denn das schien ihr besser, als das Gebiet der Instruktionen auszubreiten. Ueber finanzielle Erhebungen kann nicht im Augenblick geantwortet werden; aber die Zweifel werden sich lösen. Nicht mit Uebereilung sind die Erhebungen geschehen, wie man glaubt; auch nicht oberflächlich, sondern beruhend auf Rechnungsabschlüssen. Der Entwurf wird von dem Ministerium vertheidigt werden; er betrifft Abänderungen; es ist nothwendig, daß die Krone die Wünsche der Kammer kenne. Wer bloß grammatikalische Veränderungen wolle, wird das Vertrauen der Kammer wohl nicht verdienen; die Debatten werden zeigen, daß von etwas mehr die Rede ist. Auch sind nicht blos Wünsche berücksichtigt, sondern auch Bedürfnisse. Ein Gesetzentwurf, der blos das Echo eines Antrags wäre, würde nicht angemessen seyn, jenes war also Pflicht. — Hieher gehört die wichtige Frage der Uebertragung der Stadtkommissariate an die Bürgermeister; das erfordert Befähigung zur Distriktspolizei, und zwar in höchster Potenz. Dies würde die Wahl beschränken. Der Referent mag sich sehr geirrt haben, wenn er glaubte, die Regierung habe diesen Vorschlag gemacht, geheime Angeber in dem Schooß der Magistrate zu führen. (Mit erhobener Stimme) Nein, die Regierung nimmt keine gehei-

Digitized by Google

men Eingaben an; sie werden ungelesen zerrissen und vernichtet! Will sie wissen, was im Schooße der Magistrate vorgeht, so braucht sie keine Angeber; Geheimnisse werden dort ohnehin nicht so genau bewahrt. — Daß manche Städte im Haushalte voran kamen, ist richtig; aber im Allgemeinen verarmen sie; und jene werden reich durch indirekte Auflagen, darum ziehen Viele aufs Land. — Die Regierung wollte die Lasten der Städte erleichtern, sie beabsichtigt keinen Rückschritt in der Gemeindeverfassung. Das Recht, welches jeden Bürger von der untersten Würde bis zum Bürgermeister erhebt, ist gewiß liberal. Der Bürger ist so weit emanzipirt, daß hier der schlichteste Landmann, wie der erste Jurist mit Ja und Nein mit gleicher Kraft abstimmen kann; sollte er nicht an der Spitze der Kommune stehen können? In dem Dualismus des Bürgermeisteramts geht viel Gutes zu Grund. — Dies ist nicht gesagt, um zur Annahme zu stimmen. Der Entwurf berührt die Regierung nicht; es handelt sich nicht davon Bestimmungen aufzudringen, sondern um etwas, was die Kammer selbst gewünscht hat. Er fürchte daher nicht, enthauptet zu werden, sondern freue sich den Gesetzentwurf vorgelegt zu haben, weil er sich nicht ruhig zu Bette gelegt haben würde, wenn er die Kammer nicht mit den gegenwärtigen Verhältnissen genau bekannt gemacht hätte. Er wünsche, daß das Festhalten an der Stabilität nicht mit indirekten Vorwürfen gegen die Regierung verbunden werde; die Kammer würde sich dadurch selbst schaden. Wie würde es einem vorgelegten Kulturgesetz ergangen seyn? Man möge den Entwurf mit Freimuth prüfen; er soll nicht durchgetrieben werden; das Verwerfen sey der Regierung lieber, als das Durchgehen gegen die Ansicht der Kammer. Sie wünsche zwar die Annahme des Vorschlags; aber nur dann, wenn jeder §. die Meinung des Landes selbst ausdrücke.

An der hierauf folgenden speziellen Diskussion über Art. 10, 11 und 13 nahmen viele Abg. Theil, unter andern auch Gletzle, der es mit Dank anerkennt, daß die Städte Ehrenbürger aufnehmen dürfen, und für Zustimmung von 3/4 der Gemeinden bei Theilungen, welches Partheilichkeit und Feindschaft verhindern werde, sich kräftig ausspricht.

Zuletzt erstattete Arbinger den Ausschuß-Bericht (s. III. d. Bl.)

Siebenzehnte Sitzung am 3. May.

In Anwesenheit der gestern Benannten; ohne den Minister

des Kriegs. Die Berathung über die einzelnen §§. des Gemeindeedikts wird fortgesetzt. §. 35. Eine Modifikation des Ministeriums, daß es im alten Edikte statt Verordnung „Gesetz" heiße, wird angenommen und die neue Redaktion beseitigt. Nach Verlesung des 47. §. nimmt der Minister des Innern das Wort: Er bringe mit allerhöchster Genehmigung statt dieses §., folgende Modifikation als Zusatz zum alten §.: „Uebrigens sind die Magistrate ermächtiget, ihr stabiles Personal an der Zahl zu vermindern; in so ferne sie I. Klasse sind, einen rechtskundigen Bürgermeister; in so ferne sie II. Klasse sind blos einen rechtskundigen Bürgermeister zu wählen; es sind aber hiezu 2/3 der Stimmen der Räthe, und der Bevollmächtigten und die Genehmigung der Regierung erforderlich." — Diese Mittheilung verursacht in der Kammer freudige Erregung; v. Wachter, Platner, v. Hagen, v. Rudhart drücken der Regierung innigen Dank für ihr Entgegenkommen und Entfernung der Besorgnisse aus, und jene Modifikation wird einstimmig, ohne Diskussion angenommen. Hierauf legt das Ministerium zu §. 96 noch die Modifikation vor; „der bisherige Gemeindevorsteher kann nie Mitglied des Wahlausschusses seyn."

§. 48 findet die Abänderung: „die rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe müssen das akademische Studium vollendet und die entsprechende Prüfung bestanden haben. Bürgerliche Bürgermeister bedürfen keinerlei Vorstudien. Stadt- und Marktschreiber müssen blos eine Prüfung bei der Kreisregierung bestehen.

Der neue §. 50 wird zurückgenommen, der alte bleibt mit der Modifikation der Regierung: daß die Marktschreiber und das technische Bauerpersonal nun verhältnißmäßige Entschädigung erhalten und ihre Anstellung widerruflich ist; und mit der des v. Wachter: daß ein zum zweitenmal gewählter Bürgermeister, Rath und Bevollmächtigter die Wahl abzulehnen berechtigt ist; welches auch nach Mätzlers Antrag auf die Landgemeinden ausgedehnt wird. (Einstimmig.) §. 52 findet mit 49 gegen 42 Annahme; 53. §. hingegen wird beseitigt.

Der 59. §., der wichtigste Berathungsgegenstand, führte nicht nur viele Modifikationen, sondern auch sehr lange und zugleich interessante Debatten herbei. Auch hier kommt das Staatsministerium den vorherrschenden Ansichten der Kammer durch zwei Untermodifikationen, wodurch es sich den Modifikationen der Mehrheit des Ausschusses anschließen kann, entgegen. Es soll demzufolge das Kultusvermögen von dem Vermögen der übrigen Stiftungen getrennt

Digitized by Google

einer eigenen Verwaltung anvertraut, derselben aber (Untermodifikationen der Staatsregierung) als Abgeordneter der Vorstand oder ein Mitglied des Magistrats von selbiger Konfession beigegeben, und die Rechnung der königlichen Regierung, Kammer des Innern zur Erinnerung zugesendet worden. Bei der Abstimmung wurde nun der 59. §., wie er sich durch diese Modifikationen gestattet, mit großer Mehrheit gegen 17 Stimmen angenommen.

Zur Fortsetzung der Berathung über die folgenden §§. des Gemeindeedikts wurde Sitzung auf Dienstag, den 6. May durch den Präsidenten bestimmt.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

Bericht des 5. Ausschusses in der 15. Sitzung über die zur Vorlage an die Kammer nicht geeigneten Beschwerden.

1) der Lachnerischen Eheleute von Aislingen, bei welcher es sich um keine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte handelt; 2) des J. M. Hagen zu Arzberg, welche nicht begründet gefunden, aber wegen Bezahlung von Untersuchungskosten dem k. Ministerium der Justiz zur Bedachtnahme übergeben; 3) der Müllermeister in Bayreuth, die wegen Mangel der formellen und materiellen Begründung, wie 4) des Buchbinders J. Schenk von Böbingen gegen den dortigen Landrichter, die ohne Belege u. Begründung als durchaus unbrauchbar zu den Akten gelegt; 5) des Bierwirths Mooser dahier, die zwar formell begründet, doch dem Gewerbsgesetz entgegen, wegen gefährdeter Subsistenz des Mooser dem Staatsministerium des Innern zur Würdigung und geeigneter Einschreitung übergeben; 6) des Magistrats Diesen, keine Beschwerde enthaltend, gleichfalls; 7) des J. Steinleitners, die als nicht geeignet, so wie 8) der Patronats Pfarrer zu Vellburg ꝛc., die als unbescheinigt und ungeeignet zu den Akten gelegt; 9) der Gemeinde Aindling ꝛc. ꝛc., die einstweilen zur Vorlage auch nicht geeignet befunden. 10) Des Gütlermeisters Mösch von Bayreuth, die wegen Mangels der formellen und materiellen Begründung zu den Akten gelegt wurde.

Verlag von George Jaquet, Cajar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 65. 4. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 29. April bis 1. Mai 1834.

Vorstellung des G. Fr. Kolb, um Niederschlagung der obschwebenden politischen Prozesse und Ertheilung einer Amnestie, welche der Abgeordnete Willich sich als Antrag aneignete.

Beschwerde des Buchdruckers Joh. Phil. M. Kohlhepp, die Entziehung des ihm ertheilt gewesenen Brevets zur Errichtung und Betreibung einer Buchdruckerei betr.

Vorstellung des Vereins der Kauf- und Handelsleute in Erlangen, um Beschränkung des den Fabrikanten und Gewerbsmeistern zustehenden Rechts zur Errichtung von Kommissionsniederlagen auf ansäßige Kauf- und Handelsleute betr.

Vorstellung der sämmtlichen Kanzleidiurnisten in Passau, die Wiederanstellung statusmäßiger Regierungskanzlisten betr.

Vorstellung der Gemeinden des k. Landgerichts Greding und Hilpoltstein um Verbesserung des allgemeinen Grundsteuergesetzes.

Beschwerde des Chr. Fischer, dessen Prozeß betr.

Antrag des Abg. Dr. Schwindl, Namens der Münchener Häuserbesitzer, die Anwendung und Revision des Häusersteuergesetzes vom Jahr 1828 betr.

Antrag des Abg. Freiherrn v. Eberz, die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden betr.

Antrag des Abg. Urban, die Annahme fremder Münzen bei den k. Kassen und Aemtern betr.

Antrag des Abg. Rabl, um autentische Interpretation des 9. §. der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810.

Vorstellung des landwirthschaftlichen Vereins, resp. der Deputation für die Seidenzucht in Bayern, um Ermittlung eines Fonds für die Seidenzucht.

Digitized by Google

Vorstellung des protestantischen Pfarramts in Jodiz, die vorzüglichsten Beschwerden der untersten Volksklassen betr.

Vorstellung des Magistrats der Stadt Monheim, die Quartiers-Konkurrenz vaterländischen Militärs zur Friedenszeit betreffend.

Vorstellung der Ruralgemeinden Aufenau, Hachst, Kriegskostenausgleichung in dem ehemaligen Fürstenthum Aschaffenburg betr.

Beschwerde des Pfarrers J. B. Langenmayr in Wayern, Preßfreiheit und Preßfrechheit betr.

Beschwerde des Obigen, Entschädigung betr.

II. Summarischer Ueberblick der Kammer der Abgeordneten.

Sechzehnte Sitzung, am 2. May 1834.

(Schluß.)

Von dieser Sitzung tragen wir nach, daß Ebert auf das Uebergewicht der Kleinhäusler hindeutet, und, obgleich ein Freund der Schulen, doch unbillig findet, ihnen einen gleichen Antheil, besonders Wald zu geben, welchen manchmal die Gemeindeglieder ihnen wieder verzinsen müssen; daß Gehauf den Grundzins unbillig findet, und dies Verhältniß näher darstellt; daß v. Kreß hingegen keine Ausnahme will. Nach dem Referenten spricht sich der Minister des Innern dahin aus: Groß waren die Nachtheile der Gemeindevertheilungen; die Verwaltung hielt sie zurück, so viel wie möglich; bis zum nächsten Landtage werde dies kaum mehr möglich seyn. Es sey hier eine Lücke im Gemeindeedikt. Der Grundzins könne bei Schulen durch vergrößerte Theile wieder ausgeglichen werden. — An der Diskussion des 26. Art. nahmen Antheil, Geyer, in ausführlicher Rede; — v. Rudhart, Schwindl, der gegen die Beaufsichtigung der Waldungen ist, die wenig helfe. — v. Deym bemerkt, die Standesherren wollen die Aufsicht gar nicht führen. Volkert gibt Belege aus seiner Umgegend über Aufsicht und Zustand dieser Waldungen und ihrer Benutzung. Wetterlein dringt aufs Neue auf Entfernung aller Reglements. — Der Minister des Innern vertheidigt den Gesetzentwurf, auf dessen

Digitized by Google

Annahme er indeſſen gar nicht dringe; er habe blos zeigen wollen, daß man zu keiner Aufſicht zwinge. — Zu §. 34 bemerkt Vetterlein, die Erhebung von Auflagen ohne Bewilligung ſey gegen die Verfaſſung. Platner ſtimmt für die Modifikation des Ausſchuſſes. — v. Rudhart: dieſer Artikel ſey ſehr einladend; aber man werde bald Schlagbäume ſich erheben ſehen, während ſie auswärts fielen. Schwindl bemerkt, die Städte mögen ſich wohl beſteuern, nur nicht das ganze Land; er, ſo wie mehrere andere ſprechen über die verſchiedenen Umlagen der Städte, worunter vorzüglich erwähnt zu werden verdient, daß v. Anns ſagte, die Stadt Regensburg habe eine Auflage auf das Mehl deßwegen bisher immer zurückgewieſen, weil ſie beſonders und ſchwer die ärmere Klaſſe der Einwohner treffen würde. Der Miniſter v. Wallerſtein zeigt, daß die Regierung die Lage der Städte ins Auge gefaßt habe; ſie iſt nicht günſtig und die Einnahmen kommen von der Taſche des unbemittelten Volks. Die Städte hätten zum Theil ſchon vorgeſtellt, daß ihre Einnahmen auf den ärmern Klaſſen ruhe; wenn ſie auf den Luxus geworfen werden können, ſo iſt ſchon viel geſchehen, und dies iſt Zweck dieſes §.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

Rede des Abg. Weinzierl, über die Quarta.*)

(Fortſetzung.)

Aber „es iſt zu fürchten, daß die Geiſtlichkeit ſich vermehre, wenn nicht die Vermächtniſſe zu Meßgebeten, Jahrtagen und koſtſpieligen entbehrlichen Fundationen beſchränkt werden.“ Eitle Furcht! So lange die Selbſtmorde, die Narrenhäuſer, die Zuchthäuſer, die Frohnfeſten ſo ſichtbar im Wachſen und Blühen ſind, iſt ein Ueberhandnehmen der frommen Geſinnung, und durch dieſe ein Ueberhandnehmen der Geiſtlichkeit wahrlich nicht zu befürchten!

Wenn nun gar noch der Jammer „über Koſtſpieligkeit, über Entbehrlichkeit hinzukommt, wenn der unziemliche Aufwand für Roſenkränze, Seelenmeſſen, Vorhänge und Bekleidung der Altäre

*) Der in Nr. 56 pag. 227 nicht namentlich bezeichnete 10. Abgeordnete, welcher auch für Abſchaffung oder Milderung der Quarta ſtimmte iſt Hr. Dr. Jäger.

Digitized by Google

betrauert" wird, so will ich diesen Jammer beloben, so bald er aufrichtig und folgenrichtig seyn wird — denn die Hierarchie ist konsequent — so bald er also die Abstellung weit kostbarerer, weit entbehrlicherer und weit schädlicherer Dinge beantragt. An Rosenkränzen, an Vorhängen soll gespart werden, die doch lange nicht so viel kosten als Robert der Teufel mit seinen Kameraden, obwohl die Rosenkränze und Vorhänge weit weniger abergläubig, weit weniger geschmacklos und weit weniger ärgerlich sind als dieser Robert und seine Gesellen. Aber „es ist Pflicht das verderbliche Verschleppen des Vermögens ad manus mortuas zu verhindern!" Warum nicht auch das Verschleppen ad manus vivas? Machen etwa diese allemal vom Vermögen einen bessern, einen gemeinnützigeren Gebrauch als jene? Das Geld der todten Hand wird ausgeliehen gegen erlaubte Zinsen, lauft um, und wird im allgemeinen Leben und Treiben verwendet mit der nämlichen Wirkung, wie jenes der lebendigen Hand, und kein Mensch kann unterscheiden, aus welcher Hand es gekommen. Ja, noch besser und wohlthätiger ist dieses Geld aus der todten Hand, als aus der lebendigen der Juden und Wucherer, gegen welche kein Amortisationsgesetz besteht! Aber — „des öffentlichen Wohles wegen muß der irregeleitete Wille schwacher Schwärmer oft bevormundet werden!" — Das ist ganz unnöthig; denn Schwärmer, die bevormundet werden müssen, können ohnehin nicht gültig — nicht einmal zu Gunsten eines Irrenhauses oder sonst hochnothwendigen Institutes testiren! Wenn nun aber dieses Bevormunden aus dem Munde eines Geistlichen gekommen wäre, wenn dieser gar behaupten wollte, das Bevormunden der starken Schwärmer sey weit gemeinnütziger als jenes der schwachen — so — je nun, so hätte er die Wahrheit gesagt, die manchmal, wie viele wissen, beleidigt.

Aber — „wer religiös oder eitel genug ist, 1800 fl. für ein Seelenamt, oder ein schmeichelndes Gedächtniß seines Namens aufzuwenden, scheut das kleine Opfer des Abzuges nicht." — Gut! wenn nur das Opfer freiwillig ist; denn auch derjenige, der 1800 fl. für einen Grabstein, für ein Porträt von Meisterhand u. dgl. zu verwenden zwar nicht religiös, doch eitel genug ist, müßte sonst mit einem unfreiwilligen Opfer belastet werden.

(Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet, Cajar Nr. 7 u. 8 u Klarmilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellway.

Digitized by Google

München. Nro 66. 5. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 6, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Kammer der Abgeordneten.

Siebenzehnte Sitzung am 3. May.

(Schluß.)

Auch über die sechsjährige Wahl der Vorsteher, sagte der Minister des Innern, sey er ermächtigt, Vorschlag zu machen, wolle aber den Berathungen der Kammern nicht vorgreifen.

Die meisten Debatten und Modifikationen kommen bei dem 59. §. vor; es sprechen darüber Mätzler, Lechner, Schwindl, v. Hagen, der auf den Unterschied zwischen der politischen und der Kirchengemeinde hindeutet; das Kirchenvermögen soll der Verwaltung des Magistrats entzogen und der Kirche gegeben werden; v. Rudhart bemerkt, dieses sey ganz nach dem Recht, welches man sogar den Juden einräumt. Man dehne es daher künftig nicht nur auf die gemischten, sondern auf alle Gemeinden aus. — Schwindl behauptet dagegen, nicht die Kirchen-, sondern die Orts-Gemeinde sey Eigenthümerin. Die Verwaltung möge jener bleiben, die Stadtgemeine habe das Gremium festzusetzen; die weltliche Regierung das Kuratel. Dek. Weinmann widerspricht kräftig; Lechner setzt die verschiedenen Rechte der Stadt- und Landpfarrer in dieser Hinsicht auseinander. Zeigt auf die Stiftungsbriefe hin, in welchen es immer heiße: „Ich vermache der Kirche." — Dr. Schultz bemerkt, daß das, was man hier beabsichtige im Rheinkreis schon bestehe; der Pfarrer sey Vorstand. Lechner v. Sirdorf zeichnet das Verhältniß nach u. aus dem Leben und schließt, man möge die Pfarrer Antheil nehmen lassen oder nicht, so werden sie doch immer die gesuchten Beiräther der Stiftungspfleger seyn. Kapp zeigt anschaulich, daß die Kirchengemeinde Eigenthümerin sey. Der

Digitized by Google

Minister des Innern macht noch auf die Wichtigkeit dieses §. aufmerksam; verschiedene Ansichten träten hervor; die Verfassungsurkunde sage nichts von der Verwaltung; Nachhülfe sey wünschenswerth; die k. Staatsregierung habe auf Wege gedacht; an der Annahme einer unbedingten Scheidung zweifele er; diese sey nicht normal, würde zu unendlichen Schreibereien und zu beständigen Reibungen führen. Er widersetzt sich gänzlich den Modifikationen des Abg. Thomasius für einen eigenen Referenten bei der Regierung und daß jetzt ein blos transitorisches Gesetz gegeben werden solle, und bringt endlich die (bekannten) Untermodifikationen vor.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1. Auszug aus dem Protokolle der 11. Sitzung der Kammer der Reichsräthe, den 19. April 1834.

Unter dem Einlauf befindet sich ein Urlaubsgesuch des Frhrn. v. Leonrod auf die Dauer der gegenwärtigen Ständeversammlung. Dieses wird einstimmig bewilligt.

Es wird der dritte Vortrag des ersten und dritten Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Ausstellung der Zeugnisse betr. erstattet. Der Referent findet die Anstände gegen den 1. Artikel durch die Erklärung des Ministeriums nicht beseitigt; eine Verfehlung dagegen gehöre unter die Dienstesgebrechen. Dem andern Artikel wird nach der von einem Ausschußmitgliede vorgeschlagenen Fassung beigestimmt. Im dritten Art. wird die Zuständigkeit der Polizeibehörde anerkannt, dem jedoch die Mehrheit des Ausschusses nicht beistimmt, welche auch im vierten Artikel die Vollziehung dem Justizministerium zuerkennt.

Im zweiten Vortrag des dritten Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betr. beleuchtet der Referent die Erinnerungen und Modifikation und hält den Vorschlag nicht für geeignet, dem die Mehrheit auch beistimmt und sich zu dem Antrage vereinigt, die Klassifikation der Gebäude nicht anzunehmen, dagegen in die Verfassung der inländischen Versicherungsanstalt alle passenden Vorzüge der Prämiengesellschaften aufzunehmen.

Der Vortrag des dritten Ausschusses über den Gesetzentwurf,

Digitized by Google

das Gewerbswesen betr., zeigte, daß die Mehrheit des Ausschusses sich mit dem Referenten für den Hauptgrundsatz des Entwurfs erklärte; daß eine Einschaltung geschehen, daß um den groben Mißbräuchen bei der Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse zu begegnen, ein Zusatz zu dem 2. Art. kommen soll, den aber der k. Regierungskommissär in die Vollzugsinstruktion verweisen wollte; daß die Berücksichtigung des Nahrungsstandes der schon bestehenden Meister für unnöthig gehalten wurde, dem die Mehrheit des Ausschusses jedoch nicht beistimmte, und eine Einschaltung vorzog; daß der Art. 3 in veränderter Fassung angenommen wurde, daß im Art. 7 einige Worte verändert und ein Wunsch beigesetzt; daß im Art. 9 eine Einschaltung beliebt wurde; daß Art. 10 u. 11 eine andere Fassung erhielte; daß drei Stimmen auch für den Gewerbsverein des Bezirks, wo die Niederlassung auf eine Konzession gesucht wird, das Recht der Berufung gegen eine Gewerbsverleihung ansprechen; daß ein anderer Schlußsatz gestellt, und daß der Wunsch geäußert würde, es möge das ganze Gewerbsgesetz mit seinen Abänderungen, und die ganze künftige Instruktion bekannt gemacht werden.

Die Wahl des Ausschusses für die neuen oder zu revidirenden Gesetzbücher fiel auf die Herren Reichsräthe Freiherrn v. Zentner, v. Roth, Grafen Karl v. Arco, Grafen v. Reigersberg, und v. Sutner als Mitglieder; dann auf die Herren Reichsräthe Grafen v. Montgelas und Grafen v. Arko-Valley als Supperanten.

Für den abgehenden Freiherrn v. Leonrod wurde in den ersten Ausschuß gewählt Fürst v. Oettingen-Spielberg, und zum Suppleanten für den fünften Ausschuß Graf zu Ortenburg.

---

2. Schluß der Rede des Abg. Weinzierl, über die Quarta.

Daß man „die Geistlichkeit eines planmäßigen Umsichgreifens das unbewegliche Gut der Unterthanen an sich zu reissen," beschuldigt, verdient keine Antwort. Wer so an sich reißt, mit Gewalt und Unrecht, der werde bestraft, aber gleichmäßig bestraft, er sey nun geistlich oder weltlich; wer auf rechtlichem, erlaubtem Wege sich etwas zu erwerben trachtet, der werde nicht gelästert, wieder gleich viel, er sey geistlich oder weltlich. Daß aber die Gewalt auf Seite der Geistlichkeit sey, seitdem die furchtbaren Armeen der Bischöfe, die stehenden Heere der Reichsprälaten und Abtissinnen glücklich säkularisirt worden sind, das wird wenigstens eine Kammer der Abgeordneten schwerlich glauben! Indessen „ist aber doch die Tendenz

den alten Stand der Dinge gleichsam mit Gewalt (mit den besagten Armeen und furchtbaren Soldaten) wieder herzustellen, offenkundig, und diese Tendenz gebietet eine argwöhnische Vorsicht." Wieder ein neuer Gebieter — die Tendenz! und eine neue Sünde, sich aus einer Zeit wegzuwünschen, von welcher zugestanden wird, daß sie unerschwingliche Lasten auf den Nacken legen. Da ist nun freilich die Hierarchie consequent, und mancher andere ist es nicht.

Das argwöhnische Mißtrauen! Wahrlich, wer damit behaftet ist, der ist nicht zu beneiden, er sieht Gespenster am hellen Tage, und Jesuiten in der St. Peterskirche zu München. Denn das ist die Natur einer gewissen Krankheit, deren Patienten auch bevormundet zu werden verdienten, daß der Patient alles außer sich zu sehen glaubt, was bloß in ihm selber vorgeht. Dieses argwöhnische Mißtrauen aber mag zwar etwas weit verbreitet seyn, aber es ist noch nicht allgemein, und manche Irren- u. Zuchthäuser ꝛc. müssen noch vorerst erbaut werden, ehe es allgemein wird. Es ist nicht die Gesinnung des Kerns der bayer. Nation. Möge Gott dieses argwöhnische Mißtrauen des einen Standes gegen den andern, diese furchtbare Mutter der Spaltung, Zerrüttung und Widersetzlichkeit sogar gegen das erkannte Gute auf immer ferne halten, und deutsche Fürsten und deutsche Völker in dem befestigen, was die Wahrheit ist, in der Ueberzeugung, daß gerade durch den Stand, gegen welchen argwöhnisches Mißtrauen eingeflößt werden will, das Schul- und das Armenwesen, ehe es zu einer unerschwinglichen Last geworden, treu befördert, reichlich unterstützt, ja sogar fast einzig u. ausschließlich unterhalten wurde, und mit dem Kirchenwesen Eines, aus dessen Leben hervorgegangen ist. Von diesem, um das Wohl des Vaterlandes nicht erst seit dem für 1803 hochverdienten Stande, gieng der Antrag auf Milderung der bekannten Verordnung aus, welchen Antrag ich dahin modifizire, daß die k. Kreisregierungen bevollmächtiget werden möchten, auch ferner noch, wie schon bisher häufig geschehen ist, diese Verordnung im Geiste der Milde zu handhaben, und bei vorgebrachten motivirten Gründen von den vorgeschriebenen Quarten zu dispensiren. Ob dieser Antrag, ob diese Bitte eine schnöde Verwerfung und unglimpflichen Tadel verdiene, das überlasse ich der Entscheidung dieser hohen Versammlung, die für Gleichheit aller vor dem Gesetze, ohne Unterschied der Konfession, die für Billigkeit und Milde bei allen Belastungen sich so oft, so entschieden, so ehrenhaft ausgesprochen hat: das überlasse und empfehle ich besonders auch dem Billigkeitsgefühle, derjenigen, denen zwar nicht der nämliche Kultus, aber der nämliche Grundsatz mit uns einig ist: Was du nicht willst, daß dir geschehe, das sollst du auch einem andern nicht thun.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 a Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 67. 6. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Achtzehnte Sitzung, am 6. May 1834.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staatsminister der Finanzen, des Kriegs, des Auswärtigen, des Innern. Die Herren Ministerialräthe v. Mayr, v. Weigand, Oberkriegskommissär v. Habel und Oberst v. Bauer. 104 Herren Abgeordnete. Die allgemeinen Gallerien sind stark besetzt. Außer dem Gemeindeedikt findet sich auf der Tagsordnung: Vortrag des zweiten Ausschusses über den Gesetzentwurf: die Kosten des Festungsbaues in Ingolstadt betreffend. Nach Verlesung des Einlaufs wird die Debatte über den Gesetzentwurf, die Revision des Gemeindeedikts mit dem 63. §. fortgesetzt, zu welchen v. Freiberg eine Modifikation vorbringt. — v. Hagen spricht dafür, daß dem Magistrat auch in größern Städten das Vermittlungsamt gegeben werden soll, wodurch viele Prozesse vermieden werden; er unterstützte also v. Freybergs Modifikation. v. Dippel, ebenso v. Rudhart ist nur gegen ein Vermittlungsamt in kollegialer Form, aber für einen Kommissär, einen Mann des Vertrauens. Lechner ebenso. Platner. Auf einige Erfahrung gegründet, wünsche er es auch; in Nürnberg besteht ein ähnliches Institut in Beziehung auf Handelsgegenstände, wo mündlich, summarisch verhandelt wird. Unter 100 Klagen werden 60 — 70 auf gütlichen Weg erledigt. v. Anns: er sey selbst oft Vermittler gewesen; in Rechtssachen müsse es aber ein rechtskundiger seyn. v. Harsdorf ist nicht damit einverstanden; kräftig hingegen

Digitized by Google

unterstützt sie v. Wachter, Scheuing, v. Rothenhan. Auch Schäfer äußert, daß er diese Vermittlungen aus eigener Erfahrung kenne, und wisse, wie viel Gutes sie leisten können. v. Mußinan schließt aus einem Faktum bei einer Landgemeinde auf die größern Städte. Graf v. Drechsel als Referent ist auch damit einverstanden. Der Minister des Innern bemerkt, es sey erfreulich, daß die Gesinnung der Staatsregierung Anerkennung finde. Keine Einrichtung sey heilsamer, als das Vermittlungsamt. Zwar habe es im ersten Jahre weniger Früchte getragen, aber jetzt sey es viel bedeutsamer und in einigen Gemeinden alle Prozesse vermieden worden. Er eigne sich daher den Antrag an, dieses Institut auch auf größere Städte auszudehnen. Bei der Abstimmung wird v. Freybergs Modifikation und der ganze §. angenommen.

Zu dem 70. §. hatte Weinmann aus Nördlingen eine Modifikation wegen den Kosten der Stadtkommissäre gemacht. Der Minister des Innern erwiedert, daß die Uebertragung nur da stattgefunden, wo es der Magistrat verlangte. Eben so hatte Zinn eine Modifikation dahin gestellt, daß wenn dem Bürgermeister die Funktion als Stadtkommissär übertragen würde, er wenigstens die Wahl des Magistrats nicht zu leiten hätte. Es wurde von Vetterlein bemerkt, daß überhaupt Stadtkommissäre als Kontrolleurs, ob der Magistrat seine Pflicht thue, nicht mehr nöthig seyen. v. Rudhart zweifelt nicht an der guten Absicht der Regierung; allein sie soll die Zügel fest halten, nicht zersplittern. Es könnte einen bösen Schein geben, den soll man vermeiden; im Vorschlag und Ausführung läge ein Widerspruch, er werde nicht beistimmen. Schwindl: Man scheine im Jahre 1834 nicht mehr zu verstehen, daß der Geber der Verfassung ein freies in eigener Verfassung gegründetes Bürgerthum geben wollte. Er wolle sie nicht demokratisiren, aber auch nicht absolutisiren lassen. Bei dieser Gelegenheit sprach sich derselbe gegen das gegenwärtige Denunciationswesen aus. Auch Willich bemerkte, daß sich die Stelle eines Stadtkommissärs mit der des Bürgermeisters namentlich gegenwärtig nicht würde vereinigen lassen, wo die Furcht vor dem Bestehen einer geheimen Polizei verbreitet zu seyn scheine. Dies gab dem k. Staatsminister Veranlassung zu erwiedern, daß die k. Staatsregierung in ihrem offenen, gesetzlichen

Digitized by Google

Verfahren zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung keine geheime Polizei bedürfe, daß sie daher jenen Verdacht entschieden von sich weisen müsse. Zinns Modifikation fand zwar Annahme, der ganze §. aber mit 55 gegen 45 nicht. Hingegen wurde der 78., 79., 82. und 83. §. angenommen. Morgen wird die Berathung fortgesetzt. v. Utzschneider erstattete nun noch Vortrag über die Kosten des Festungsbaues in Ingolstadt (s. III. 1 d. Bl.)

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1) Vortrag über den Gesetzentwurfs, die Kosten des Festungsbaues in Ingolstadt betr. von dem Abg. v. Utzschneider.

Es sey nicht mehr die Frage, ob die Festung Ingolstadt wieder hergestellt werden solle, da schon auf dem Landtage 1831 ein Antrag gestellt wurde. Da dies vorausgieng, so werden auch jetzt die Stände gegen die Nothwendigkeit einer eigenen Festung nichts einwenden, besonders, da der Bau schon gegen fünf Millionen gekostet hat. Bayern bedarf einer Festung, um nicht vom Feinde überrascht zu werden, und einen Sammelplatz für zerstreute Truppen zu haben. Referent glaubt, daß wir alles aufbieten müssen, um die Selbstständigkeit unseres Königs, die Unabhängigkeit unsers Vaterlandes und den Ruhm unsers Namens für immer aufrecht zu erhalten. So lange stehende Heere auch in konstitutionellen Staaten noch nothwendig sind, und dieses wird der Fall seyn, so lange ein zweckmäßiger Unterricht nicht über alle Völker verbreitet und Wurzel gefaßt hat, dürfe man die Waffen nicht ganz aus der Hand legen. Wohlangeordnete Vertheidigungsanstalten, in Verbindung mit zweckmäßigem Unterricht, wirken vortheilhaft auf den Geist der Nation, sie bilden zugleich eine Schule, die Bayern, wenn es selbstständig bleiben will, nie vernachläßigen darf. — Der Gesetzesentwurf wird hierauf beleuchtet. —

Der Abg. Vetterlein übergab sein Votum schriftlich; ihm schlossen sich 8 Stimmen an, und derselbe wurde sohin mit 9 Stimmen angenommen. Drei Stimmen meinten, nicht über die bewilligten 7 Millionen hinaus gehen zu können, welche sich durch die Ersparnisse decken ließen.

Digitized by Google

Das Separat-Votum des Abg. Vetterlein umfaßt 40 §. — Er sagt, da die Deckung nicht blos die 7 Millionen betreffe, sondern den gesammten Aufwand von 18,310,000, so sey ein Gesetz nöthig; die Ständeversammlung dazu wohl nicht verpflichtet, aber kompetent. Sie könne geschehen entweder durch Steuerbewilligung oder durch Anlehen. Diesen Erwägungen komme die Regierung mit dem Amortisationsplan entgegen. Er hat die Ueberzeugung, daß die wirkliche Umlagen-Erhebung nie zur Regel, sondern zur Ausnahme gehören wird. Er stimmt im Allgemeinen für den Gesetzentwurf, besonders um ein von unsern geliebten Monarchen angefangenes großartiges Werk zu vollenden und Bayerns Selbstständigkeit zu befestigen in der Zeit, wo die Stände des Reichs ihre Treue und Anhänglichkeit an das gesammte Herrscherhaus auf eine der Geschichte würdige Weise bewährt haben. —

---

2) Schlußäußerung des Abg. Schwindl, als Referent des Gesetzentwurfs die Quarta scholarum et pauperum betr.

Ich hätte wahrlich kaum ahnen können, daß ein kleines Referat über einen so unschuldigen Gegenstand diesen ziemlich heftigen Kampf hervorrufen sollte; am allerwenigsten hätte ich fürchten zu müssen geglaubt, daß man mehr mich und meine Ansichten, als das Gesetz angreifen würde. Ich glaubte doch eben so gut causas pias vertreten zu haben, als ich das Interesse der Schulen und der Armen über gewöhnliche fromme Stiftungen erhob, eben so gut als die Herren Geistlichen, wenn sie im erhabenen Schwung, Spenden zu Meßgeldern, Litaneyen, Rosenkränzen, Bruderschaften und andere kirchendienstliche Nebensachen vertheidigen.

Ich habe nämlich meine Erziehung im 19. Jahrhundert erhalten, zur Zeit, als Max Joseph den Predigern, Seelsorgern und Pfarrern so oft die Bitte ans Herz legte, seine Unterthanen ja in reinen Religionsbegriffen, in ächter Gottesfurcht immer mehr auszubilden. Reine Religionsbegriffe, ächte Gottesfurcht sind Edelsteine des Herzens und des Kopfes und gerade bei meinem stahlpolirten Gewissen in Hinsicht auf Religiosität — ich sage dieses absichtlich auf einige scheelsüchtige Aeußerungen — gerade bei meinem stahlpolirten Gewissen in Hinsicht auf Religiosität liebe ich also die Wolken vor dem Antlitz — die göttliche Weisheit nicht; liebe, wie gesagt, das oft theuere, nutzlose Formelspiel unwesentlicher Gebräuche nicht vorzüglichst; schätze aber über Alles, was in den Wirkungskreis der Geistlichkeit gehört, das Lehramt und jenen christlichen Sinn der Milde, der Menschenliebe. Diese Lichtseite unserer Religion, den Unterricht und die Sorge für die Armen, hat auch von jeher den lobenswerthesten Eifer unserer vaterländischen Regierung erzeugt; gerade diese richtige Ansicht von der Unzertrennlichkeit des Unterrichtes u. der Armenpflege von der Kirche hat die heute hart bekämpften Verordnungen hervorgebracht, und ich freue mich, diese Gesetze hier, und besonders gegen geistliche Herren vertreten zu müssen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 68. 7. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Neunzehnte Sitzung, am 7. May 1834.

Außer der Bekanntmachung der Eingaben befindet sich auf der Tagsordnung nichts als Fortsetzung der Berathung über die Revision des Gemeindeedikts. Am Ministertische saßen die Herren Fürst von Wallerstein, v. Weinrich, v. Giese, Fr. v. Lerchenfeld; ferner v. Mayr; 104 Abgeordnete und viele Zuhörer hatten sich eingefunden.

Die Berathung des 84. §. des Gemeindeedikts begann; eine Modifikation kam nicht vor; da überdies dieser neue §., wie der Herr Minister bemerkte, nicht mehr nöthig war, so wurde er verworfen.

Ueber den 86. §. sprachen Platner, Gleßle, Lösch, v. Rudhart, Schwindl, v. Drechsel, der Minister des Innern. Er wird nach kurzen Debatten einstimmig angenommen.

§. 90. Rießler brachte eine Modifikation vor, welche beseitigt wird, der §. aber wurde einstimmig angenommen.

Zu §. 94 machte der Ausschuß 2. v. Rudhart eine Modifikation, welch letztere dasselbe enthält, was schon früher beschlossen wurde, und ein Zusatz des alten §. ist. Schwindl spricht sich gegen die Suspension des Beschlusses durch den Widerspruch des Pfarrers und gegen die Verwendung des Schullehrers zu den Schreibereien aus. Mäßler macht aufmerksam, daß sie in kleinen Gemeinden nicht so groß seye, daß sie nachtheilig werden könnten. Lechner v. Sixdorf begreift Schwindl nicht; das Aemtchen könne spielend versehen wer-

Digitized by Google

ben; man möge es den Lehrern lassen, sie thun es wohlfeiler und ohne Nachtheil der Schule. Schwindl vertheidigt sich und bemerkt, die Schullehrer seyen Hochzeitlader, Meßner, Unteraufschläger, Schreiber, Musikanten ꝛc. ꝛc. v. Rudhart sagt, in großen Gemeinden zwar könne der Schullehrer von der Schule abgehalten werden; in kleineren Gemeinden könne man die Schreiberei ihm gestatten. Der Meßnerdienst sey gut damit zu vereinigen, damit die Unterordnung unter den Pfarrer nicht aufhöre, wodurch auch der Schullehrer in Ordnung und Zucht erhalten werden könne. — Untervorsteher waren seither die Obmänner, es ist also nichts Neues. — Die dritte Hauptbedenklichkeit sey der Einfluß der Pfarrer; allein das Widerspruchsrecht hatten sie schon früher; nur war nicht bestimmt, ob es auch Suspension zur Folge habe. Es ist also keine größere Wirksamkeit; nach seiner Modifikation sogar weniger, da das Kultusvermögen nicht mehr Gegenstand der politischen Gemeinde ist. Damit beruhigt sich auch der Abg. Schäfer. v. Hagen sagt: Folgerecht müsse man die Modifikation annehmen. Rabl: die Staatsregierung würde sich überzeugt haben, daß die Schullehrer bei ihren schmalen Einkünften auch ohne Familie halb verhungern müssen. Hierauf spricht der Referent v. Drechsel und nach ihm der Minister des Innern: die früheren Beschlüsse müssen auch hier Anwendung finden; eine konfessionelle Verwaltung müsse existiren. Er bezeugt, daß die Geistlichen auf keine Erweiterung ihrer Rechte angetragen haben. Diese Institute bestehen in vielen Ländern. Die Macht der Geistlichen sey nicht erweitert, der Stadtpfarrer hatte schon das Erinnerungsrecht; übte er es zu rechter Zeit, so war der Beschluß auch suspendirt. — Schon im alten Edikte besorgte der Schullehrer die Schreiberei; was sollte geschehen, wenn es nicht bleibe; sie würden wohl wenig erschrecken, wenn man sie ausschlösse. Wohin würde man aber dann kommen? Zu den Schreibern, die von den Gemeinden lebten, sie in allerlei verwickelten. — Die Untervorsteher sind schon vorhanden; in ihnen liegt ein großer Vortheil, es ist eine Autorität im Orte. Der §. wird mit Rudharts Modifikation einstimmig angenommen — Für heute berichten wir noch, daß der Gesetzentwurf selbst mit 100 gegen 4 Stimmen, (Riezler, Gmeiner, Schwindl, Zinn) angenommen worden ist. Freitags ist die nächste Sitzung.

Digitized by Google

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen der Ausschüsse, Anträgen und Reden.

1. Auszug aus dem Protokolle der 12. Sitzung der Kammer der Reichsräthe, den 22. April 1834.

Vor der Berathung über den Gesetzentwurf, die Ausstellung der Zeugnisse, hielt der Herr Staatsminister des Innern einen ausführlich motivirenden Vortrag. In der Diskussion wurde bemerkt, daß der Entwurf als überflüssig, veratorisch und unausführbar sich darstelle; von der andern Seite wurde es dringend und nothwendig befunden, dem leichtsinnigen Zeugnißausstellen Schranken zu setzen. Bei der Abstimmung ergab sich der Beschluß: Es sey dem vorliegenden Gesetzentwurf nur unter solchen Modifikationen die Zustimmung zu ertheilen, daß 1) dem Art. I. beigesetzt werde: „mit Bezugnahme auf das konstitutionelle Edikt IX." daß 2) der Art. II. nach der von einem Mitgliede des Ausschusses vorgeschlagene Modifikation (daß wissentlich allein stehen bleibe) redigirt; demselben 3) der Zusatz des Referenten wegen Abänderung der Geld- in Arreststrafe beigefügt, dann 4) im Art. III. gesetzt werde: „die Untersuchung und Entscheidung steht der Polizeibehörde des Beschuldigten zu."

Auch vor der Diskussion über den Gesetzentwurf, die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, sprach der genannte Herr Minister, zeigte die Nothwendigkeit der Einschreitung des Verbotes, wozu schon die Staatsregierung allein berechtigt sey, welches sie sich auch ausdrücklich vorbehalte. Mehrere einzelne Institute im Lande zu haben, sey nicht räthlich, dagegen ließe sich nicht nur die Trennung einzelner Gebäude, sondern selbst Aufnahme einzelner Etagen durchführen. Demohngeachtet überzeugte man sich nicht von der Nothwendigkeit eines Zwangsgesetzes, worüber jedoch auch andere Meinungen laut wurden. Bei der Umfrage wurde der §. §. nicht nur, sondern auch der Gesetzentwurf selbst angenommen. — Die Kammer fand es nachher für gut, das Gewerbswesen nicht jetzt gleich, sondern mit der Ansässigmachung zu berathen, da beide in Verbindung stünden.

Digitized by Google

2. Schlußäußerung des Abg. Schwindl, die Quarta ꝛc. betr.

(Fortsetzung)

Der Redner fuhr dann fort, daß er, so schwer es ihm bei der Wendung dieser Debatte und bei seinem Temperamente werde, doch ruhig und nach rechtlichen Gründen allein sein Referat in Schutz nehmen wolle. Die Verfassung sichere allen Stiftungen den rechtmäßigen Besitz, würde man den Schul- und Armenanstalten ihre gesetzlichen Ansprüche auf diese Quarta entziehen, dann wäre die Verfassung vielmehr verletzt. — Das Konkordat sage hierüber gar nichts, bestätige vielmehr nur die Verfassung, indem es nur die neuern Erwerbungen den ältern Stiftungen gleichstellt, also keine Exemtion hervorrufe. Der §. 44 des II. Ediktes geht aber statt für, gerade gegen den Antrag lautend: „die Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den bestehenden Gesetzen zu erwerben — (also nicht unbedingt.) Die Erwerbsfähigkeit der Mitbürger und Korporationen überhaupt zu bestimmen, sey reiner. Ausfluß der Gesetzgebung — und wer von Dispositionszwang redet, ist geradezu ein Fremdling in der positiven Gesetzgebung. — Es gebe in Bayern kein freies Dispositionsrecht, welche beschränkte Rechte bestehen z. B. hinsichtlich der Minderjährigen der unehelichen Kinder, bei Testamenten, bei Fideikommissen ꝛc. — Uebrigens werde ja ohnehin der Kirche nichts von ihrem Eigenthum genommen, die Geistlichen bekämen ihr ungeschmählertes Quantum, aber den reichen Stiftungen werde ein indirekter Zwang angelegt, das höhere Interesse der Menschheit gleichfalls zu bedenken.

Entbehrlich seyen die Opfer der Geistlichkeit, aber nicht der Schulen und Armen, wenn man ja wolle, daß nach dem Grade der Bildung, nach den Anforderungen der Zeit und selbst der Staatsregierung von den Gemeinden Genüge geleistet werde. — Vielmehr hätte die Staatsregierung die Quellen, welche einst für die Armen so reichlich flossen, nie versiegen lassen sollen. Welche Fonds wurden von allen Gerichtswandeln, Leichtfertigkeitsstrafen, Forststrafen, bei Pferderennen, Hochzeiten ꝛc. angehäuft! (Fortsetzung folgt.)

In Nr. 67 S. 272 Z. 11 v. unten lies: der göttlichen Weisheit, statt die göttliche Weisheit.

Verlag von George Jaquet, Lazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplatz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 69. 8. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 4. May bis 7. May 1834.

Vorstellung der Leinweber der k. Landgerichte Passau, Wegscheid und Wolfstein, ihre reale Gewerbsrechte betreffend, welche der Abgeordnete geistl. Rath Lechner sich als Antrag aneignete.

Beschwerde des K. F. Roth, senior, von Weissenburg, Verletzung konstitutioneller Rechte betr.

Beschwerde des Isidor Meister, dessen Schuldforderung betr.

Vorstellung des Stadtmagistrats von Helmbrechts, um Revision des Gemeindeedikts, welche der Abg. v. Hagen sich als Antrag aneignete.

Vorstellung der Vorsteher von 34 Gewerbsvereinen zu Nürnberg, die Revision der Gewerbgesetzgebung betr., welche der Abg. Platner sich als Antrag aneignete.

Vorstellung des Abg. Brunk, dessen Einberufung betr.

Vorstellung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der k. Haupt- und Residenzstadt München, um einige Erläuterungen des Gesetzes vom 15. August 1828 über der allgemeinen Häusersteuer, welche die Abg. Dr. Gmeiner und Rietzler sich als Antrag aneigneten.

Vorstellung des Pfarramts Tirschenreuth, Bau des Landgerichts-Gebäudes betr.

II. Summatischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Neunzehnte Sitzung, am 7. May 1834. (Schluß.)

§. 96. Gehauf spricht sich besonders dahin aus, wie gut es sey, daß die Vorsteher nicht mehr bei der Wahl seyn sollen, indem die Furcht

vor ihnen Viele abhalte, nach Ueberzeugung zu stimmen. Eben so v. Hagen, v. Rudhart: die Verfügung sey sachgemäß; die Wahl des Gemeindeausschusses möge für jede Stelle getrennt werden. Mätzler und Volkert fügen mehrere rörterungen hinzu. Die Modifikation der Regierung wird so wie der ganze §. angenommen; ebenso §. 101. Bei §. 102 soll blos vom alten §. der Schlußsatz wegbleiben. §. 105 bleibt wie bisher. §. 115. Es wird bemerkt, daß an manchen Orten beim Markungsumgang Knaben seyn mußten, die bei jedem Grenzstein mit einer Ohrfeige beschenkt wurden, damit sie die Grenze besser merken möchten. v. Kreß stellt deßwegen eine besondere Modifikation. Gehauf spricht über das von der Siebenerey zu beobachtende Geheimniß; ferner, daß sich auch die Vorsteher in jenes Amt gemischt hätten. Volkert nimmt ebenfalls an der Berathung Theil. Schäfer bemerkt, wie sehr man die Berathnng der Siebener durch Kosten erschwert habe. Ebert freut sich, daß man auf die Siebenerey einen Werth lege, und zeigt ihren großen Nutzen. Bei der Abstimmung wird der §. angenommen. §. 120. Man ist gegen eine Strafe auf das Nichterscheinen bei Vergleichsversuchen, indem es das Vertrauen nehme. Willich fragt aber, welcher Zwang dann angewendet werden könne? v. Harsdorf weist nach, daß in einem Jahre im Reiche 63,326 Streitigkeiten durch Vergleich beendigt wurden und nur 41,000 durch Prozesse. Am Schluß wird der ganze §. verworfen. §. 136 fällt von selbst weg. Mehrere Anträge des Ausschusses und der Abgeordneten wurden nun verworfen, unter andern der auf eigenen Druck des ganzen Gesetzes. Weinmanns Andreas) Antrag aber, daß der Staat die Kosten der Stadtkommissäre in den Städten II. Klasse bestreiten möge, wird angenommen. — Ein Antrag des v. Anns wegen Feuerschau wird verworfen, da Viele, unter andern Schäfer, Ebert zeigten, daß kein Grund sey, die bestehenden zureichenden Gesetze abzuändern. Der Hr. Minister des Innern hatte gegen 11 Uhr den Saal verlassen, um der Sitzung der Kammer der Reichsräthe anzuwohnen, erschien aber nach einiger Zeit wieder und gab noch einige Erläuterungen, welches in seiner Abwesenheit von Herrn Ministerialrath v. Mayr geschehen war.

Digitized by Google

Tages-Ordnung

der 20. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 9. May 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vorlage des Beschlusses über den Gesetzentwurf, die Revision des Gemeindeedikts betr. 3) Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die Kosten des Festungsbaues zu Ingolstadt betr. 4) Vortrag des II. Ausschusses über die von Seite der Staatsregierung der Kammer vorgelegten Generalfinanz-Rechnungen. 5) Vortrag des III. Ausschusses über den Antrag des Abg. v. Anns, die Beförderung der Seidenzucht betr. 6) Verlesung des Protokolls der 17. Sitzung.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

2. Schlußäußerung des Abg. Schwindl, die Quarta ꝛc. betr.

(Schluß.)

Selbst vom Pfund Zucker und Kaffee wurde einst ein Kreuzer an die Armen verabreicht, ja selbst die unziemliche Schmauserei der Geistlichen, die Prälatenfeste oder so betitelte Hoftafeln wurden mit hundert Reichsthaler verpönt, wovon die Hälfte ad cassam pauperum fiel. Wie mäßig sey übrigens die Regierung nicht? wenn die Stiftung undedeutend ist, oder nicht mit Abzug bestehen könnte, oder wenn die Gemeinden selbst auf den Antheil verzichten, dispensire dieselbe ohnehin; allein der Haas liege eigentlich da im Pfeffer, wenn allgemeine Stiftungen z. B. 100 fl. zu Messen vermacht werden, da fällt, Gott sey gedankt, die Hälfte den Schulen und Armen zu, — was gewöhnlich den Geistlichen schmerzlich falle. Man sagt zwar, die Kirche gäbe ja ohnehin an Arme und Schulen ab, wenn die Fonds es erlauben. Dieses sey aber so selten, so gezwungen, so karg, daß man sagen kann sie geben Steine statt Brod. Möchten doch die Geistlichen bedenken daß im Urchristenthum, weil man ja zum Alten immer zurück wolle, 1/3 des Kirchenvermögens eo ipso den Armen gehörte.

Zwar läugne er nicht, daß würdige Glieder der Geistlichkeit

Digitized by Google

als Muster wahrer Milde und ächten christlichen Sinnes vorleuchten. Westenrieder, Bischof Wittmann, Abt Prechtl, Pfarrer Zabilitzki, welcher in Mühldorf allein 8850 fl. zu einem Waisenhause stiftete, daß manche Priester in unsern Tagen sich vorzüglichst im Schulwesen auszeichnen; und würde er die Bescheidenheit seines Herrn Kollegen, des Herrn Distriktsschulinspektors Lechner, nicht zu verletzen fürchten, so könnte er ihn wahrlich als ein Muster eifriger Lehrer, als Apostel des Lichtes, hervorheben.

Hierauf vertheidigte der Redner sich gegen die Rügen wegen einzelner Ausdrücke und Ansichten im Referate, bewies, wie ungerne sonst die Geistlichen parirten — wie noch immer Messenhandel getrieben werde — wie man Alles wieder an sich zu reißen suche von Seite der Geistlichkeit — wie gut dieselbe bedacht sey: „französische Erzbischöfe hätten nur 15000 Franks, die bayerischen 20,000 fl. Man predige gegen verderbten Zeitgeist: er wisse wohl, daß derselbe eine schiefe Richtung genommen, daß sich Freybeuter und erzürnte Schalksnarren in weißer und schwarzer Kleidung ins Heiligthum der geistigen Bildung eingeschlichen hätten; allein dagegen helfe gerade der Unterricht und die Geistlichen sollten nur wacker ihres Vorrechtes, am Unterrichte Theil nehmen zu dürfen, sich bedienen; allein leider müsse er einen großen Theil der Geistlichen im Angesichte der Nation hierin der Pflichtvergessenheit anklagen; Monate, Jahrelang besuchen sie oft die nahgelegenen Schulen nicht.

Nachdem er noch einige minder bedeutende Beschuldigungen zurückgewiesen hatte, — forderte er die Kammer auf, pflichtgemäß das Licht der Aufklärung zu schirmen; der Grundpfeiler der öffentlichen Wohlfahrt sey die Bildung der Jugend. Wenn nun, wie er hoffe, die Abgeordneten die Kinder, diese Engel der Menschheit, mit Wohlwollen in ihre Herzen aufgenommen hätten, so fürchte er gar nicht, daß sie die Unglücklichen, die Armen aus ihrem wohlerworbenen Erbe verstossen werden; er glaube vielmehr, wenn er mit den lieben Kindern an der Rechten, mit den Armen an der Linken vor sie, gleichsam wie vor einen Gerichtshof treten würde, daß die Streitenden in der Kammer ohne weiteres auch noch in die Succumbenzgelder ad fundum pauperum verurtheilt werden würden.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur L. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 70. 9. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 5, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Zwanzigste Sitzung, am 9. May 1834.

Gegenwärtig waren die Herren Staatsminister Frhr v. Lerchenfeld, v. Weinrich; die Herren Ministerialräthe v. Weigand, v. Mayr, v. Bezold, Oberst v. Bauer, geheimer Rath v. Wirschinger, Oberkriegskommissär v. Habel. 103 Abgeord. und sehr viele Zuhörer auf den Gallerien. Der erste Präsident verliest ein Schreiben der Kammer der Reichsräthe, nach welchem sie hinsichtlich des Gesetzentwurfs: die Rechte der Griechen betr. von ihren Modifikationen abgeht und dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten gänzlich beistimmt. Hierauf wird die Berathung über den Festungsbau von Ingelstadt begonnen. Der k. Staatsminister des Kriegs, von Weinrich, äußerte zuerst, die Nothwendigkeit einer Festung sey von dem Landtage von 1831 anerkannt; es handle sich nur noch davon die Mittel aufzufinden; er empfehle die Wichtigkeit der Sache der Würdigung der Kammer. Mätzler hatte sich als Redner einschreiben lassen. Er zeigt, daß die erste Anregung zum Festungsbau im J. 1831 von der Kammer ausgegangen sey; die Summe von 18 Millionen könne nicht wohl eine Beschränkung leiden und die Zeit des Baues ohne Nachtheil nicht verlängert werden; man müsse das Vertrauen zu der Staatsregierung haben, daß der Plan von Sachkundigen entworfen und geprüft worden sey. Man habe einiges an der Ausführung getadelt; allein diese Ausstellungen seyen jetzt nicht mehr zu machen.

Digitized by Google

Nach dem Schluß der Sitzung um halb 3 Uhr haben wir heute nur noch Zeit hinzuzufügen, daß nach Mätzler auch Abg. Lösch in einer ausführlichen Rede den Festungsbau aus dem politischen und militärischen, so wie aus dem finanziellen Gesichtspunkt beleuchtete; der 2. Präsident, v. Wetterlein, Dresch, Schwindl, Rabel, Heinzelmann, Lechner, v. Rudhart, v. Anns, Gletzle, v. Drechsel theils für theils gegen den Entwurf, jedoch alle für den Bau sprachen, und daß die allgemeine Diskussion morgen fortgesetzt wird.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Aus dem Vortrage des II. Ausschusses über die Rechnungsablagen pro 1829—1832 theilen wir heute folgendes mit: Es ergiebt sich ein auf 1832/33 übergehendes Vermögen von 6,936,168 fl. 32 kr. Verlagskapital. — 7,560,507 fl. 56 kr. Aktiv-Bestand und zwar 5,235,839 fl. 43 1/2 kr. aus der II. Finanzperiode, und 2,124,663 fl. 12 1/2 kr. aus der III. incl. — 3543 fl. 1/2 kr. Ueberschuß aus der Einnahme der I. Finanzperiode. — 1,889,065 fl. 44 kr. Ausstände der I. Finanzperiode; 677,239 fl. 22 1/2 kr. aus der II.; 486,416 fl. 29 1/2 kr. aus der III. — 1923 fl. 49 3/4 kr. Kassendefekte. 3945 fl. 23 1/4 kr. rückzuersetzende Vorschüsse der III. Finanzperiode.

Dies Verwaltungsresultat bewährt, daß unser Staatshaushalt geordnet, und das Budget der III. Finanzperiode nachhaltig ist. Ja, selbst das im Jahre 1831 für dieses Budget angenommene Defizit, dessen Deckung die Ersparnisse der II. Finanzperiode übernimmt, hat sich nicht ergeben. Werfen wir endlich noch einen Blick zurück, auf den Anfang unseres konstitutionellen Lebens, so zeigt sich das erfreuliche Resultat: daß diese Ordnung unseres Staatshaushaltes von einer Abgabenminderung, jetzt zu 3,704,000 fl. jährlichen Betrags, begleitet ist.

Anträge des Ausschusses sind: Es möge die hohe Kammer der Abg. beschließen, daß 1) über die vorgelegten Rechnungen der Jahre 1829/31, sowie 1831/32 keine Erinnerung zu machen sey. 2) Dieses Anerkenntniß auch auf die in den Jahren 1826/29 vorgekommenen Ausgaben für die Pinakothek, das Kabinetsekretariat und das Odeon ausgedehnt werde.

Digitized by Google

Damit sollten dann bezüglich der Verwaltung folgende Anträge verbunden werden und zwar 3) auf gesetzliche Vereinigung der Stempel- und Taxgefälle in eine Abgabe. 4) Auf Entfernung aller Fiskalität durch das Aufgeben der Prozesse in Fällen, wo die Waldstreurechte durch unvordenklichen Besitz gesichert sind. 5) Auf Aufhebung des Lottos als einer die Moralität untergrabenden Abgabe. 6) Auf Abgabe des Kochsalzes an die dasselbe bedürfenden Gewerbe und Fabriken zu einem Jahresbedarf von wenigstens jährlich 300 Ctr. — 7) Auf Beschleunigung des Vollzugs der §. 22 und 116 der Zollordnung vom Jahre 1828. 8) Auf Herstellung einer Besoldungsstatistik der Pfarreien aller Kreise um darnach die Mittel zur Erhöhung der Congrua berathen zu können. 9) Auf beschleunigte Vollendung der im letzten Landtagsabschied verheißenen Recherche und Prüfung der Klerikalabgaben.

Votum des Abgeordneten Gletzle zu §. 70 des Gemeindeedikts.
(Auf Verlangen abgedruckt.)

Dankbar ist der Zusatz des neuen Gesetzentwurfes anzuerkennen, besonders wenn diese Ehrenstelle einem rechtskundigen selbstständigen Bürgermeister, oder einem in einer Stadt, wie in Neuburg sich befindlichen quiescirten Stadt- oder Polizeikommissäre auf Aerarialkosten, und nicht wie bisher auf Kosten der Kommunal-Casse dem k. Landrichter übertragen würde.

Meine Herren! obwohl ich bemerke, daß Einige von Ihnen eine entgegengesetzte Meinung haben, so muß ich mich dennoch aus zu vielseitiger Ueberzeugung und eigener Erfahrung dem Antrage meines sehr verehrten Herrn Kollegen v. Anns in Betreff der Polizei-Uebernahme anschließen; — denn auch in Neuburg läßt sich die örtliche Polizei von den Magistrats-Personen, wie überall, — wegen den Verwandten, Schwäger- und Gevatterschaften nicht nach Recht und Billigkeit zum allgemeinen Besten handhaben, immer treten nicht nur Rücksichten zum Nachtheile der Perzeption ein, sondern jedes berathende Mitglied muß sich mit der Bürgerschaft verfeinden, und sich seinen Erwerb schmälern; — denn wegen einer einzelnen gewissenhaften Zustimmung zu einem Berathungsgegenstand hat schon mancher seine besten Kundschaften, ja sein halbes Gewerb verloren, und Niemand konnte ihm

Digitized by Google

daſſelbe erſetzen, ſeine ganze Familie wurde ſchon deßwegen unglücklich. Die Uebernahme der Polizei wird aber nicht nur aus erwähnten Urſachen immerhin von dem Magiſtrat ſchlecht verwaltet werden, ſondern ſie wird auch eine jede Com.-Verwaltung alle Jahre in einen größern Schuldenſtand verſetzen, und die jährlichen Umlagen, welche ohnehin bald mehr als doppelt die gewöhnlichen Steuern betragen, noch immer mehr und mehr vermehren, — anſtatt vermindern.

Neuburg hat in dieſer Hinſicht den ſprechendſten Beweis gegeben, denn Neuburg hatte bei Uebernahme der magiſtratiſchen Verfaſſung, (die Kriegsſchuld abgerechnet) nur eine Communal-Schuld von 8000 fl.; nach Verlauf von 6 Jahren vermehrte ſich dieſe Schuld auf 20,000 fl.

Um nun dieſe Schuld tilgen zu können, — wurde auf die Zeit von 3 Jahren der Malzaufſchlag eingeführt; allein nach dieſer Zeit hatte ſich dieſe Communal-Schuld anſtatt vermindert immer noch mehr vermehrt, und zwar ſo ſehr, — daß ſie bis auf 30,006 fl. — angewachſen, und dieſer Aufſchlag noch auf weitere 6 Jahre erbeten werden mußte, und noch nicht abzuſehen iſt, wann wir dieſe ſo drückende Umlage wieder entbehren können.

Alle dieſe Nachtheile ſowohl für die Magiſtrats-Perſonen, als die Communal-Verwaltung haben wir der vernachläſſigten Polizei zu verdanken.

Ich verwahre mich daher für ſo ein koſtbares Geſchenk.

Will man den Städten ernſthaft helfen, ſo gebe man ihnen die Jurisdiktion in ihrem Bezirke, — und ich ſchließe mit dem Spruche des hl. Evangelio:

„Gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt — und Gott, was des Gottes iſt.“ —

Oder mit andern Worten:

„Gebet dem Könige, was des Königs iſt, — und dem Bürger, was des Bürgers iſt.“ —

Das heißt:

„Gebet dem Bürger ſeine freiwillige Gerichtsbarkeit, und dem König ſeine theure Polizei.“

Verlag von George Jaquet, Lazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 71. 10. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Zwanzigste Sitzung, am 9. May 1834.

(Fortsetzung.)

Mätzler fortfahrend: der Bau müsse schnell zu Ende gebracht werden, weil sonst im Falle eines Krieges die Feinde alles zerstören, auch überhaupt die Kosten vermehrt würden. Aufhören zu bauen aber wäre eine Unehre für Bayern. — Er gibt seine volle Zustimmung zu §. 1 und 2, beantragt aber, daß an jedem Landtage Rechenschaft und am Schlusse des Baues der etwaige Ueberschuß der Staatskasse gegeben werde. Die Deckung der 18 Millionen zeigt das Streben der Regierung nach Erleichterung. 9 Stimmen der Ausschüsse hätten sich dafür erklärt; 5 aber glaubten die jetzige Kammer habe nicht das Recht Bestimmungen zu treffen über ihre Periode hinaus. Er macht den Vorschlag, daß lieber in den 3 nächsten Jahren die Ueberschüsse verwendet werden, und daß die Schuldentilgungskasse das Mehre übernehme. — Lösch bemerkt in seiner Rede, die politische Ansicht sey im Referate fast ganz übergangen; allein die Zweckmäßigkeit der Festung werde Einfluß auf die Abstimmung haben; er weist sie daher nach. Unabhängigkeit sey das höchste Gut; Bayern stehe offen da, zwischen eroberungssüchtigen Nachbarn; es dürfe nie der Fall kommen, sich einem derselben in die Arme werfen zu müssen, sondern es müsse seinen Bundesgenossen sich selbst aussuchen können. Nur ein fester Waffenplatz kann dieses sichern. Er zeigt nun die Wichtigkeit von Ingolstadt aus der Lage, Geschichte, aus dem Urtheile Napoleons und anderer er-

Digitized by Google

ſchöpfend und hält endlich die Vollendung in möglichſt kurzer Zeit für Ehre, Unabhängigkeit und Sicherheit Bayerns der größten Opfer werth. Die Mittel des Baues ſollen geſichert, die jetzige Generation aber geſchont werden. Er glaubt, daß es bei den wohlfeilen Getreidpreiſen, nicht die rechte Zeit ſey, eine neue Auflage zu bewilligen und den Landmann ganz muthlos zu machen. Soll die Abgeordneten die Schmach treffen, wieder mit einer neuen Steuer nach Hauſe zu kommen? Was habe die jetzige Generation verſchuldet, daß ſie alle Laſten eines ſo großartigen Unternehmens im Voraus tragen ſoll, welches den Nachkommen gleichen Nutzen bringen wird? Er räth daher, die Laſt ſolle auf 30 bis 50 Jahre vertheilt werden. Der II. Präſident, welcher nach langer, durch Krankheit verurſachter, Abweſenheit, wieder in der Sitzung erſchienen war, ſagt, er ſey kein Techniker, und die Frage des Baues komme zu ſpät, da die Kammer 1831 ihn ſchon genehmigte. Es handle ſich daher blos von den Mitteln. 1831 ſeyen 7 Millionen bewilligt worden. Er glaubt, Bayern ſey ſchuldig, dieſe Defenſionsgelder zur Befeſtigung von Germersheim zu verwenden. Er iſt gegen den Steuerbeiſchlag, eine neue Laſt würde kaum Anklang finden. Doch iſt eine ſichere Dotation nöthig. Gefällsüberſchüſſe ſind nicht gewiß. Er kennt kein anderes Mittel, als das des Miniſteriums; denn die Steuer ſey nur eventuell; es ſey keine Gefahr; die Kammer ſey kompetent. Er ſtimmt für den Geſetzentwurf. — v. Vetterlein. Er habe ſein Separatvotum abgegeben; Schulden machen ohne Deckung ſey gefährlich; daher ſein Votum für die Amortiſation. Er widerlegt die Beſorgniſſe wegen des Urtheils über den Steuerbeiſchlag, nimmt den Geſetzentwurf an, iſt gegen Verlängerung der Friſt. Ein Zuſchuß ſey nothwendig. So nehme er die Sache und glaube ſeine Anſicht vor der Kammer und der Nation vertheidigen zu können. Die Steuer ſtehe in Bayern gegen andere Länder am tiefſten. Sey es denn eine ſo große Laſt einige Kreuzer mehr zu bezahlen? (wie es Mätzler dargeſtellt hatte.) v. Dreſch: die Frage ſey blos noch, wie man am kürzeſten und mit den wenigſten Koſten zum Ziel komme. Er iſt für Vetterleins Modifikation, es dem nächſten Landtage zu überlaſſen, wenn er andere Deckungsmittel finden könne. Aber die 7 Millionen ſind jetzt zu decken. Der Landtag darf nicht das Beiſpiel geben, Schulden zu machen, ohne ſie zu decken. Er hat keine Furcht von Aufnahme

Digitized by Google

der Steuer; Bayern soll auf eigenen Füßen stehen, sich nicht auf andere Nationen verlassen müssen! — Schwindl: die politische Wichtigkeit Ingolstadts nachzuweisen, überlasse er Andern; er müsse nur bemerken, daß diese Festung für Bayern immer am verderblichsten war. Es gebe keine unbezwingliche Festung mehr. Für Oesterreich möge es von dem größten Nutzen seyn; unter seinem Schutze könne Bayern geplündert werden. Er nehme daher heute blos auf das Finanzielle Rücksicht. Von 1825 an wollte man schon bauen; allein es gieng wie gewöhnlich: man verwendete die Fonds für andere Zwecke. Man möge nicht immer mit Millionen spielen. Man brauche die Kosten nicht sogleich zu decken, man könne sie zur Nationalschuld schlagen. Die Kammer kann nach der Verfassungsurkunde Schulden machen, weil die Festung nothwendig ist. Leichter ists freilich eine Steuer zu machen. Die Umlagen sind schon lästig. Kompetent ist die Kammer nicht über ihre Periode hinaus; auf Ueberschüsse sey nicht zu bauen; Stempel und Lotto können Ausfälle leiden; hätte man nicht einen Schnellbau, so könnte man es leicht machen; allein wer bürge dafür, daß die Festung ausgebaut ist, wenn es Krieg giebt. — Man möge die Interessen des Landes betrachten; man werde wieder neue Lasten bringen und heimkommen ohne die materiellen Rechte gesichert zu haben; er halte es fürs Beste mit Schulden zu bauen, die nicht bedeutend werden könnten. (Vetterlein vertheidigt seine Meinung.) — Rabl ist überzeugt, daß durch die Amortisation mehr Nutzen gestiftet werde; man solle nicht Schulden machen, wie es früher in Bayern geschah. Man wolle sich nicht für kompetent halten und doch Schulden machen, die doch auch die künftigen Landtäge bezahlt machen müßten!! — Heinzelmann: Es müsse auch eine Opposition seyn; er mahnt an mehrere andere versprochene Gesetzentwürfe. Die Festung sey wohl ein Bollwerk, er kenne noch ein besseres, das in guten Gesetzen bestehe. Man habe 1831 nur die Verwendung der Defensionsgelder bewilligt; die Kammer habe keine Schulden gemacht; nun werden jene wieder verlangt. Uebrigens wolle er keinen Kontrovers machen; die Kammer sey nicht kompetent; aber gedeckt muß werden. Er ist gegen den Entwurf.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Einundzwanzigste Sitzung, den 10. May.

Auf der Tagsordnung findet sich außer der Fortsetzung der Berathung über den Festungsbau zu Ingolstadt noch der Vortrag des Sekretärs des Petitionsausschusses, über die geprüften Anträge der Abgeordneten. Berathung und Schlußfassung über die zur Verlage geeignet befundenen. — Anwesende wie gestern, nebst dem Minister des k. Hauses; die Gallerien, und zwar alle, wie gestern gedrängt voll. Unter dem Einlauf findet sich 1) eine Bitte des Abg. Schellhorn, um verlängerten Urlaub; beschlossen wurde, er möge ein Zeugniß beibringen. 2) Ein Schreiben des Abg. Culmanns, daß seine Angelegenheit noch nicht weiter vorgerückt sey; daß er aber nicht um Urlaub bitte; die Kammer möge einen beliebigen Schluß fassen. Der erste Präsident bemerkt, daß er die Verzögerung nicht herbeigeführt habe. Willich staunt hierüber, bedauert, daß die Justiz so langsam sey. Nach mehreren Bemerkungen, besonders der, daß der Grund der früheren Urlaubsertheilung noch bestehe, wurde ihm ein neuer auf 4 Wochen gewährt. Der Abgeordnete Binder äußert hiebei, daß noch 3 Abgeordnete des Rheinkreises abgehalten seyen; dies könne für den Kreis wichtig werden; warum sie gerade vor dem Anfange des Landtages inquirirt worden seyen? worauf der Staats-Minister der Justiz antwortet, daß die Erkenntnisse nicht vom Ministerium, sondern von den zuständigen Gerichten ausgegangen seyen; das Stadtgericht habe die Untersuchung. — An der Debatte über den Festungsbau, welche nun begann, nahmen Viele Antheil. Einstimmig erkannte man die Nothwendigkeit des Baues an für die Würde, Selbstständigkeit und Sicherheit des Reichs; nur hinsichtlich der Zeit, der Deckungsmittel, der Kompetenz der Kammer herrschten verschiedene Ansichten. Am Schlusse der allgemeinen Diskussion sprach Oberst v. Bauer kräftig über den Plan der Festungswerke und zuletzt krönte der Minister der Finanzen die patriotische Berathung mit einer anderthalb Stunden dauernden, Verstand und Gefühl tiefergreifenden Rede, an deren Schlusse allgemeiner lauter Beifall ertönte, und jeder Anwesende sich gewiß stolz fühlte, ein Bayer zu seyn und bereit — nöthigen Falls für das Vaterland nicht nur einige Kreuzer, sondern Gut und Blut hinzugeben. Die spezielle Diskussion beginnt Montags den 12. May.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplatz. Nr. 11

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 72. 11. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Zwanzigste Sitzung, am 9. May 1834.

(Schluß)

Lechner: Man habe 1831 die 7 Millionen bewilligt; da sie aber nicht disponibel waren, so ist die Kammer ihrer Beschlüsse quitt. — Allein es muß gebaut werden. Ob aber für so viel? — Für die Ueberschüsse blos, man soll nicht hinübergreifen. Welches Aufsehen, wenn man mit einer neuen Steuer heimkäme; jeder glaubte sich davor sicher. Ueberlasse man es der Kammer 1837 wie der Bau fortgesetzt werden soll. Vielleicht kann die Kammer es dann mittelst des Erwerbsgesetzes anders aufbringen. So viele Friedensjahre, und doch Zuwachs der Schulden und nun noch mehrere in Aussicht! Wenn erst Krieg käme! Wird der Staatskredit fortdauern? Er ist gegen die Annahme. — v. Rudhart: er gebe sein Votum mit schwerem Herzen; einer Seits stehen Schulden, anderer Seits die Sorge, einen wichtigen Moment zu versäumen. Wegen Beifall der Menge sey er unbesorgt, der ist verloren, der sich auf sie stützt. Auf die Verständigen hin sehe der Abgeordnete; hinweg mit Feigheit; der moralische Muth ist die erste Eigenschaft eines Abgeordneten; gleich dem militärischen Muth des Kriegers Ruhig wolle er prüfen, was ist Pflicht. In der Kammer, zu ihrem Ruhm führe er es an, sey der erste Antrag zum Festungsbau gemacht worden; ein Beweis, daß sie die Lage Bayerns erkennt. Damals war nicht die Rede, daß dieses Geld einzig dazu bestimmt wär (zur Widerlegung Heinzelmann); die 15 Mill. Fr. müssen zum Festungsbau in Germers-

Digitized by Google

keim verwendet werden. Man ist um Ersatz verbunden und zwar zur Deckung sogleich. Das Ministerium denke auch an die Zukunft. Ist das räthlich? Wäre keine Steuer nöthig, würden Alle dafür seyn. — Aber sie soll in 12 Jahren gebaut werden. Ob die Kammer kompetent sey? Hat man sich denn bei den Zöllen gefragt? Ein jedes Gesetz ist auf ewig berechnet; es wäre dann auch keine Amortisation möglich. Welches ist die Summe? 18 Millionen. Man muß auf die Sparsamkeit der Regierung vertrauen, wie man es mit Recht kann. Jeder Luxus möge streng vermieden werden, doch nichts unterlasse man gegen die Würde des Baues. Wie ists zu decken? Man möge alle Wege versuchen — ohne Steuer. Auch das Finanzministerium thuts gewiß gern ohne Steuer. Schön wäre es, wenn man sagen könnte: „dieses Bollwerk Bayerns ist aus Ersparnissen gebaut." Die Kammer nnd die Regierung verdiente die Unsterblichkeit. — Hinsichtlich der Deckung sey der Gedanke, ob es 10 Jahre länger dauert, sehr einladend; allein der Voranschlag nicht fest, es bleibt doch Steuer nöthig. Auch für diesen Fall ist Vorsorge zu treffen. Noch ist die Rechnung der 6 Jahre nicht abgeschlossen: wer weiß, ob es langt; wer wird sich aufs Unsichere hinweisen lassen. Die Staatspapiere würden fallen. Er ist also gegen die Nichtdeckung. — Billig ist es, daß die Nachwelt einen Theil der Lasten übernehme; (er durchgeht mehrere Ansichten.) Das Finanzministerium will nichts anderes als Sicherheit, daher sagt es: wenn. Er hofft, der Fall, die Steuer zu bedürfen, werde nicht eintreten. Es ist blos Vorsorge. Ist sonst kein Mittel, so muß man dieses wählen. Jede Ständeversammlung könne auf mehrere künftige hinaus votiren, aber nur für nicht gewöhnliche Fälle. Doch sey der Vorschlag gut, daß jene auch andere Abgaben wählen können. Er stimmt dem Gesetzentwurf bei, die Sicherheit und Selbstständigkeit des Volkes im Auge. v. Anns ist auch dafür, daß die künftige Generation tragen helfe. v. Drechsel ist für die Kompetenz der Kammer; findet auch kein anderes Mittel; nur möchte die Erwerbsteuer vorgelegt werden, um sie beizuziehen. Gletzle spricht sich gegen die beim Bau angewendete Pracht und Zierlichkeit aus, gegen welche die Vernachlässigung des ehrwürdigen Schlosses in Neuburg sehr absteche, wo man z. B. Fenster mit Brettern vernagle, dessen Anblick dem Kunst- und Alterthumliebenden Monarchen sehr empfindlich seyn müßte. Man möge

Digitized by Google

dagegen die Festung stark und massiv, nicht aber so kostbar und zierlich, wie eine Residenz, herstellen. — Binder ist gegen den Entwurf. — Auf die Bitte des Abg. Willichs, daß diese Berathung, da es schon 2 Uhr sey, nicht in Eine Sitzung gezwängt werden möge, erklärt der Präsident mit Unwillen, daß dieses, worin ein Vorwurf liege, seine Absicht gar nicht sey. — Er forderte jedoch den Abg. v. Oerthel auf, nur noch den Vortrag über die Finanzrechnungen und den Antrag des v. Anns, die Seidenzucht betreffend, abzulesen und schloß alsdann die Sitzung.

Einundzwanzigste Sitzung, den 10 May.

(Fortsetzung.)

Gleich am Anfang der heute fortgesetzten Berathung über den Festungsbau nimmt Scheuing das Wort und sagt im Bezug auf eine Aeußerung Rabels vom gestrigen Tage: Die Minorität des Ausschusses hatte wohl den Nutzen vor Augen, sie that nichts, als daß sie bewilligte, was man nicht schuldig war, da man ein Entgegenkommen zeigen wollte. Man könne mit Millionen viel bauen; die Arbeiter kosten nicht so viel; baue man langsam, damit der Schweiß des Landmannes nicht dazu nöthig wird. Kann man mehr thun, als die 7 Millionen und die Erübrigungen verwenden? Nach 19jährigen Frieden — noch neue Abgaben, so stehen wir jetzt! -- Auch haben wir schon gezeigt, wie geneigt wir sind, einen Wunsch des Königs zu erfüllen. — (Ein hierauf zwischen beiden entstehender Wortwechsel, wird auf Mahnung des Präsidenten beendigt.) Seeholzers Votum konnten wir nicht vernehmen. Rotenhan: Es scheint nachtheilig, wenn das Ministerium und die Kammer nicht gleich das ganze Unternehmen voranschlagt; es sei von beiden Theilen gefehlt worden. Jetzt erst bringe die Regierung das Ganze; das möge künftig sogleich ins Auge gefaßt werden. Die Staatsschuld soll man nicht vermehren, er ist für 20 jährige Abtragung. — v. Dippel: die Selbstständigkeit und Ehre Bayerns erheischt den Bau; man möge ja an dem Staatskredit, der so hoch steht, nicht rütteln. Die Deckung durch Steuer wird überflüssig seyn. Er spricht sich für die Bewilligung aus, und fürchtet deßwegen keine

Digitized by Google

Vorwürfe. Platner; Er könne zwar nichts Neues mehr sagen, und spreche blos um seine Abstimmung zu rechtfertigen; er finde nur im Entwurf einen Ausweg. Den großen Nutzen der Festung, so wie den Schaden, zeige die vergangene Zeit; die Zukunft könne man nicht enthüllen. — Schickendanz räth, man möge sich auf die Ersparnisse beschränken. — v. Harsdorf: Es tritt hier der Fall ein, eine außerordentliche Auflage zu machen, die Kammer ist kompetent, da sie im Gesetzgebungsweg alles verfügen kann, aber sie will auch. Er wünscht, die Regierung hätte sich mit den Erübrigungen begnügen können; allein die Festung müsse beschleunigt werden, er stimmt mit Betterlein. — Gr. v. Deym. er würde sich jetzt gegen den Bau aussprechen, wenn es noch Zeit wäre; er haben Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Kenntniß der Staatsregierung, daß man dem Bau volle Umsicht schenken und die Stener nur im äußersten Nothfalle anwenden werde. Gestützt hierauf aus voller Ueberzeugung spreche er nach seiner Pflicht unbedingt seine Zustimmung aus. — v. Kreß sucht nachzuweisen, daß die Stände von 1831 keine Schulden gemacht hätten; erst im Abschied habe man das Wort Kredit gebraucht; Antrag war es nicht. Es seyen nicht 7 Millionen, sondern blos das schon Verwendete zu decken. Uebrigens möge man ohne Steuer bauen. v. Dresch weist aus den frühern Verhandlungen nach, daß die Kammer die eigentliche Bestimmung jener 7 Millionen wohl gewußt habe. Es lasse sich nicht erwarten, daß der Friede noch 30 Jahre daure ꝛc. Lechner von Sixdorf: gebaut muß werden; wenn man nicht unsinnig handeln will; die Gelder aber hätte man nicht nehmen sollen. Eine Last liegt schon auf den Einwohnern; wie werden wir heimkommen und empfangen werden! Die Festung schützt ja alle, so sollen alle an den Kosten tragen nicht blos die Steuerpflichtigen; er frage daher, ob nicht alle tragen sollen?

(Fortsetzung folgt.)

In der gestrigen Nr. S. 288 Z. 18 v. oben lese man „Untermainkreis" statt Rheinkreis.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 73. 12. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 7. May bis 10. May 1834.

Vorstellung des Gewerbvereins der Leinweber in München, Verbesserung der Gewerbsverhältnisse der Leinweber ꝛc. betr.

Nachtrag des Kaufmanns Meunier zu seinem Vorschlag, die Errichtung einer Nationalbank betr.

Vorstellung der Kantonsärzte im Rheinkreise, die Pension ihrer Wittwen betr., welche der Abg. Dr. Schultz sich als Antrag aneignete.

Vorstellung der Gemeinde Neuschleichach, wegen Verweigerung des Hut-, Streu- und Brechholzrechtes in ärarialischen Waldungen betr., welche der Abg. Aumüller sich als Antrag aneignete.

Vorstellung des J. Ph. Platz, die Uebernahme der Schulden der Werthheimer Stadtschätzungskasse rechter Mainseite auf die k. Staatsschuldentilgungskasse betr.

Vorstellung der M. A. Hofmann, herz. pfalzzweibrückischer Hof-Kontrolleurs-Wittwe, deren Pension betr.

Antrag des Abgeordneten v. Musinan, die allmählige Beseitigung der über gleiche Civilrechtsfragen erscheinenden verschiedenen Entscheidungen der Gerichte betr.

Vorstellung des Pfarrers J. B. Lachermann, die gesetzliche Preßfreiheit betr.

Digitized by Google

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Einundzwanzigste Sitzung, den 10. May.

(Fortsetzung.)

v. Rudhart erkennt die schlagende Klarheit des Lechnerischen Votums an, setzt aber hinzu, daß die Last nicht Eine Klasse treffe, sondern von allen Steuern werde ein Beischlag genommen. Es gibt keine Klasse, die er nicht trifft. Man erwarte ja ein neues Gesetz, wenn dadurch einige Lücken ausgefüllt sind, dann erstreckt sich der Beischlag auch auf diese. Willich. Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes soll Jeder sein Schärflein beitragen. Der Herr Minister habe ihn nicht überzeugt. Man spreche von Mißgunst der Opposition; Manche haben den glücklichen Zufall, immer mit dem Ministerium übereinzustimmen, Andere nicht; diese müssen auch ihre Meinung aussprechen dürfen; eben weil man nicht überall übereinstimmt, braucht man Landstände. Man möge ihn also ohne Mißgunst anhören. Er sey gegen den Entwurf, da auch die Verfassungsurkunde dagegen ist. Es existirt eine Schranke für die Gesetzgebung — die Verfassung; man kann sie abändern, allein so lange dies nicht geschehen ist, müssen ihre Bestimmungen bleiben. Der Gesetzentwurf will nun Steuern über die Periode hinaus erheben; das ist nicht verfassungsmäßig; die Finanzen haben nur 6jährige Dauer im Gesetz. Die jetzige Kammer kann aber gar nichts ändern, da solches am Anfang der Periode, nicht in der Mitte geschehen muß. Auch der 8. §. kann nicht angewendet werden, denn es ist kein außerordentliches, kein unvorhergesehenes Bedürfniß; auch die Rheinfestung nicht, denn man wußte die Bestimmung der Defensionsgelder; die Staatsregierung darf nicht übergreifen. Man hat eine Modifikation vorgeschlagen; sie ist ein Beweis, daß er recht habe. Der Grund, man wollte den Bau nicht übereilen, keine Kosten auf die Nation legen, existirt noch jetzt. Es ist auch keine Veranlassung; die Stände 1831 haben keine 7 Millionen verwilligt; die Regierung wollte nur keine Steuer. Die Folgerung, daß man 7 Millionen decken muß, ist nicht aus der Bewilligung, sondern daraus zu schöpfen; sind die 7 Millionen weg, so bedarfs eines Ersatzes. Auf die vorigen Jahre trifft's erst 2 Millionen; es liegen also noch 5 Millionen da. Kann man nicht fortbauen? Die Regierung hat ja jetzt

Digitized by Google

noch Mittel beide zu bauen. Der Ständeversammlung von 1837 soll die weitere Sorge überlassen werden. Der Bau von Ingolstadt soll der Nation nicht zur Last, sondern zur Wohlthat werden. Aus den Ersparnissen geschehe es, zur Unterstützung der Armen.

(Schluß folgt.)

Zweiundzwanzigste Sitzung, am 12. May 1834.

Die Tagsordnung enthält neben den noch nicht erledigten Gegenständen der frühern auch noch: Vortrag des 4. Ausschusses über die von der Staatsregierung vorgelegten Nachweisungen über den Stand der Staatsschuld. Anwesend aber sind außer den Deputirten, unter welchen sich heute auch der Abg. Jordan befindet, die Staatsminister des Kriegs, der Finanzen und die oft benannten Regierungskommissäre, und sehr viele Zuhörer. — Nach Verlesung der Eingaben beginnt die spezielle Diskussion über den Festungsbau in Ingolstadt. Der Art. I. wird ohne Debatte einstimmig angenommen. Ueber Art. II., den Kredit von 18,310,000 betreffend, spricht zuerst im Sinne der Modifikation der Minorität des Ausschusses Heinzelmann, die Kammer von 1837 möchte klarer den Stand der Ueberschüsse übersehen können; bestreitet die Kompetenz der Kammer, jene Summe zu bewilligen. Der Beschluß von 1831 bleibe ja fest. Mätzler bringt eine Modifikation vor; der Minister der Finanzen aber erwiedert, daß diese 18 Millionen nicht auf einmal verwendet werden sollen. v. Rudhart hält sie für überflüssig. Schwindl: dieser Artikel lasse sich annehmen, ohne Steuerbeischläge zu bewilligen; damit spreche er wohl auch die allgemeine Meinung aus. v. Rinecker, zum erstenmal sprechend, hält die Kammer kompetent auch zur Steuerumlage, und stimmt für den Entwurf. Binder will nicht die ganze Deckung bewilliget haben. v. Drechsel vertheidigt die Kammer 1831, die von den Kosten genau unterrichtet war, und nicht unüberlegt beschlossen habe. v. Korb findet eine bestimmte jährliche Bau-Summe durchaus nöthig. Schwindl entgegnet, seine Ansicht sey, die Kammer bewillige den Bau der Festung und die 18 Millionen dazu. Willich: Es handle sich blos davon, wie soll fortgebaut werden. Man fordert von dieser Ständeversammlung, daß eine Last von 18 Millionen ausgesprochen

Digitized by Google

werden soll; die bedeutenden Ersparnisse sollen verwendet werden. Beim nächsten Landtag sind sie verschwunden, die Steuern werden dann erhöht werden müssen. Er stimmt im äußersten Fall für die Minorität des Ausschusses (sich auf 7 Millionen zu beschränken.) Scheuing vertheidigt die Ansicht der Minorität. Warum werde sie so arg behandelt; sie wolle blos neue Last von dem Volke abhalten, die später noch fühlbarer werden müsse. Nicht alle Staatsbürger genießen bis jetzt die Erleichterung, der Handwerker noch nicht, statt dessen bekomme er nun eine neue Steuer. Nur keine neue Lasten; mit solchen Trophäen könne man nicht nach Hause gehen. — v. Utzschneider vertheidigt den Vortrag des Ausschusses. Zuletzt spricht der Minister der Finanzen.

Um das Resultat der Abstimmung außer Zweifel zu stellen, geschah sie durch Namensaufruf. Für die Minorität des Ausschusses, daß nur für die schon bewilligten 5,720,000 fl. ein Kredit eröffnet werde, stimmen 61, dagegen 52. — Der Herr Staatsminister der Finanzen äußerte hierauf: auf diese Weise ist der Festungsbau zu Grunde gerichtet. In der hierauf folgenden, gleichfalls namentlichen Abstimmung, über den §. des Gesetzesentwurfs, der den Kredit für 18,310,000 fl. ansprach, wurde derselbe in gleichem Verhältniß der Zahl beseitigt. —

Bei der Abstimmung über §. 3 wird die Modifikation der Minorität des Ausschusses, nach welcher die Ermächtigung gegeben wird, bei der Staatsschuldentilgungskasse Anlehen zu machen, so weit es zur Deckung dieses Kredits noch erforderlich ist, mit 59 gegen 52 Stimmen angenommen; Schwindls Untermodifikation, daß die Deckung der übrigen Summe der nächsten Ständeversammlung überlassen bleibe, mit 57 gegen 56 Stimmen verworfen; der so ganz veränderte §. aber einstimmig angenommen. — Bei §. 4 bleibt der unnöthig gewordene erste Absatz, bei §. 5 aber alles bis zu den zwei letzten Zeilen hinweg. — Endlich wurde das Gesetz selbst, wie es ohne weitere Deckung der Kosten, also ohne Steuerbeischlag, ohne Maximalsumme ganz verändert erscheint mit 110 gegen 1 Stimme (Gmeiner) angenommen. Der Präsident schloß hierauf die Sitzung kurz vor 3 Uhr und bestimmte die nächste auf morgen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 74. 13. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 6, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Einundzwanzigste Sitzung, den 10. May.

(Fortsetzung.)

Willich in seinem Votum fortfahrend: Früher war es die Idee des Königs 1/2 Million am Militäretat zu ersparen und dazu zu verwenden, soll man jetzt diese Idee aufgeben; — so schnell vollenden? Gefahr bleibt noch in 10 Jahren. Jetzt soll es betrieben werden, wo man auch eine andere bauen will? Zwei Festungen auf einmal! Selbst der Vortrag des Ministeriums sagt: Keine neue Lasten! Das ist Widerspruch; gerade dann wird die Last eintreten, wenn die Getreidpreise sinken; gerade da soll der Landmann diese Last tragen! — Vetterlein: Er spreche nichts gegen Opposition, sie müsse seyn; verdiene keinen Tadel. Er werde keine juristische Erörterung entgegen setzen; sey nicht gleich stark in der Dialektik bekannt; er wolle auf einfache Weise das Finanzielle beantworten; er beweist, daß die Steuer nicht eintreten werde, und mit den Getreidpreisen habe sie gar keinen Zusammenhang, da die Ersparungen aus andern Quellen fließen ꝛc. (Willich gesteht dies zu.) v. Rudhart: die Widerlegung Willichs sey ihm willkommen; die finanzielle Seite seines Votums schwach; die juridische stärker. Allerdings sey auch gesagt worden, die gesetzgebende Gewalt könne Alles; vorübergehende und ständige Bedürfnisse seyen zweierlei; der Bau gehöre zu den erstern; also unter §. 8, daher konnte er auch jeder Ständeversammlung vorgelegt werden. Man hat im Jahre 1831 einzeln geglaubt, man könne diese 15 Mill.

Digitized by Google

Franks verwenden, wie man wollte; juridisch sind sie nicht mehr vorhanden; man muß jetzt Vorsorge treffen, wie ein guter Hauswirth. Willich behauptet dagegen, der Bau sey von der Kammer 1831 vorhergesehen gewesen; es war ja bestimmt, daß Germersheim gebaut werde. Wer habe gesagt, daß keine gebaut werden solle? Müssen jetzt nach 20 Jahren auf einmal zwei gebaut werden? (Schluß folgt.)

Zweiundzwanzigste Sitzung, am 12. May 1834.

(Schluß.)

Die Worte, welche der k. Finanzminister vor der Abstimmung über den 2. §. sprach, drückten ohngefähr Folgendes aus: 18 Millionen seyen die unüberschreitbare Summe; ein fester Plan und folglich auch die Mittel ihn auszuführen, müssen festgesetzt werden; man würde außerdem die Kammer des Mangels an Einsicht beschuldigen können. Die nächste Kammer werde wohl die Mittel finden, indem die im Staatshaushalt herrschende Ordnung weitere Verbesserung der Finanzen herbeiführen müsse; der Himmel werde es erfüllen. Was würden die Staatsgläubiger denken, wenn man die Schulden vermehrte? Er vertraut der Kammer, daß sie den Bau wolle, deßwegen auch den Kredit eröffnen werde; er sehe der Abstimmung ruhig entgegen. Nach dieser (schon gestern gemeldeten) nahm Mätzler das Wort, vertheidigte mit Affekt die Kammer gegen den Vorwurf mangelnder Intelligenz und brachte zu §. 3, der nun zur Diskussion kam, eine Modifikation vor. Dr. Schultz sprach für Gleichheit des Antheils an der beabsichtigten Steuerumlage, mit dem ausdrücklichen Verlangen, auch die Geistlichkeit mit beizuziehen, damit die Deputirten dieses Standes kein Vorwurf treffen möge. Schwindl möchte der Festungsdotationskasse alle Erübrigungen anweisen; das weitere aber dem nächsten Landtage anheimstellen; v. Rudhart entgegnet auf Heizelmanns Erörterung der Modifikation der Minorität, diese wolle also das Schuldenmachen dem nächsten Landtag überlassen. Foliot ist für den Bau, aber die Steuerkreuzer liegen ihm auf dem Herzen; er sieht auf einer Seite das herrliche Bollwerk Bayerns, auf der andern dessen belasteten Landmann; wäre ein Erwerbsgesetz vorhanden, dann würde er gern den Ruhm der Kammer am Bau theilen. Weinmann spricht gleichfalls für Beizie-

Digitized by Google

hung der Geistlichen. Willich erklärt sich konsequent für die Minorität. Schwindl: man habe den 2. §. verworfen, weil er gegen Kompetenz sey. Er habe die 18 Millionen anerkannt, ohne jedoch eine Bestimmung zu treffen. Willich: ein Maximalertrag helfe nichts, die Festung müsse vollendet werden. Vetterlein erklärt sich für Schwindl, und meint ein Theil wolle keine Festung, der andere keine Steuer. Binder fragt, was wird geschehen, wenn die vierte Versammlung keine Steuersimpeln auflegen will? v. Anns: den Bau kann sie nicht umstossen. Heinzelmann: ein Hauptgrund, es der Versammlung 1837 zu überlassen, sey, daß dann auch Modifikationen eintreten werden. v. Rudhart glaubt, Schwindl wolle den 3. §. zur Hinterthür hineinbringen; er wolle in 12 Jahren gebaut wissen, aber die Kosten dem nächsten Landtag hinweisen. Willich: da die Amortisation wegfiel, so kann ja auch die genauere Angabe der Kosten jenem überlassen werden. Jäger weist nach, daß die Geistlichen auch ihren ehrlichen Theil Abgaben getragen haben. Der Minister der Finanzen: Es liege im Inhalt des Entwurfs, daß die Mittel zur Deckung auch auf die Zukunft ausgedehnt, und nur die Steuerbeischläge nach Lösch Modifikation weggelassen, die 18 Millionen aber nach jener Schwindls für nöthig erkannt würden; denn nur so könne die Regierung den Bau fortsetzen, welcher sonst eine ganz neue Diskussion herbeiführen müsse. Die Ausstände von der ersten Periode könne man nicht flüssig machen, weil die Kammer selbst wolle, man solle nicht mit Strenge verfahren. Ein Erwerbgesetz greife zu tief ein, als daß es jetzt noch vorgelegt werden könne. Er habe es sich zum Gesetz gemacht, nur gründliche Entwürfe in die Kammer zu bringen. — Nun kam die gemeldete Abstimmung. — Vor dem Schluß der Sitzung wurden noch zwei Anträge, auf Vorlage des Erwerbsteuer-Gesetzes und Umwandlung der grundbaren in freieigene Güter gemacht, die werden berathen werden. Der Minister erwiederte hierauf, er habe schon die Versicherung gegeben, dazu beitragen zu wollen; was zum Besten des Landes sey, werde immer seine Unterstützung finden.

Dreiundzwanzigste Sitzung am 13. May 1834.

1) Die Tagesordnung der 23. Sitzung, am 13. May 1834, enthält: Vortrag des 4. Ausschusses über die Nachweisungen der Staatsregierung über den Stand der Staatsschuld. 2) Vortrag des Sekretärs des Pe-

Digitized by Google

rktionsausschusses über die geprüften Anträge der Abg., Berathung und Schlußfassung über die zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen. 3) Berathung und Schlußfassung über die von der k. Staatsregierung vorgelegten Generalfinanz-Rechnungen. Der Vortrag 1) wird von dem Abg. Rabl, als Mitglied des 4. Ausschusses verlesen; — der Vortrag 2) von dem Abg. v. Wachter erstattet. — Der darunter sich befindliche Antrag von Würzburg ist schon erledigt. Denjenigen, die Israeliten betr. unterstützt kürzlich Schwindl, Weinmann, v. Rudhart bemerkend: jeder Israelite, welcher alle Verbindlichkeiten in dem Staate zu erfüllen im Stande ist, möge auch an den Rechten der Bürger Antheil erhalten; ferner Platner, v. Freyberg, v. Dresch; der Antrag soll also in Erwägung gezogen werden. Eben so v. Eberz Antrag in demselben Gegenstand. — Kolbs Bitte wegen Niederschlagung aller politischen Prozesse, Erlassung einer Amnestie, ist nicht an die Kammer geeignet, da es zum Begnadigungsrecht des Königs gehört. — Der Antrag Schwindls, wegen der Münchner Häuserbesitzer um Revision der Häusersteuer soll zur Vorlage kommen. Gmeiner, v. Seinsheim, v. Rudhart, Riezler, v. Utzschneider, sprachen kürzlich darüber, unter andern, daß 1500 Häuser leer stehen, wovon Steuer bezahlt werden muß. — Urbans Antrag wegen Annahme der fremden Münzen bei k. Kassen soll dem Ministerium übergeben; der Antrag Rabels wegen Taxordnung §. 9 soll berathen werden; Mäzler unterstützt denselben kürzlich; v. Rudhart aber bemerkt, die Anwendung liege in der — freilich — lästigen Taxbestimmung. — Der Antrag von Mönheim, wegen Einquartierung ist nicht an die Kammer geeignet, sondern ans Ministerium. — Die Bitte der Leinweber um Passau, soll zur Vorlage kommen; Dekan Lechner erörtert das Verhältniß derselben; v. Rudhart aber bemerkt, diese Angaben bedürfen Berichtigung, indem sie zum Theil falsch seyen, und behält sich das Nähere vor; er widmet ihnen übrigens seine Theilnahme als Mensch. — Der Antrag Helmbrechts im O.M.Kr., Revision des Gemeindeedikts betr., soll in Erwägung gezogen werden. — Der Antrag von 34 Gewerbsberechtigten in Nürnberg wird für zulässig erkannt. Platner behält sich das Weitere für die Berathung bevor. (Schl. folgt)

Die Berathung über die Finanzrechnungen wird morgen fortgesetzt.

Verlag von George Jaquet, Lazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 75. 14. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 14 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Einundzwanzigste Sitzung, den 10. May.

(Schluß.)

Der Schluß der allgemeinen Debatte wurde nun ausgesprochen. v. Utzschneider vertheidigte den Vortrag des Ausschusses; dann erklärte Oberst v. Bauer den Plan, die nöthige starke Befestigung und den großen Umfang des Baues, und glaubte, daß er bis 1836 soweit gebracht werde, um den ersten Anfall abhalten zu können. Hierauf begann der Minister der Finanzen seine den ganzen Gegenstand umfassende Rede: er weist zuerst die Geschichte der vorigen Festung nach, und wie viele andere Bayern sonst besessen; schon 1815 habe man den Bau beginnen wollen, man scheute nur die Kosten; 1831 wollte die Regierung darauf antragen, die Kammer kam ihr zuvor. Die Lasten seyen jetzt getheilt zwischen Gegenwart und Zukunft, weil im Jahr 1831 so viel nachgelassen werde, konnte man die Kosten nicht decken; aber bei solchen Nachlässen möge man auch ja nicht behaupten, es würden neue Lasten aufgelegt. Er zeigt hierauf, daß die Kammer kompetent sey, daß die Regierung, wie jeder gute Bauherr, für die Zukunft sorgen müßte; das Budget blos werde auf 6 Jahre bewilligt; allein die Kammer könne auch Lasten für permanente Zwecke beschließen, wie es mit der Schuldentilgung, auch bei Kreisumlagen geschieht. Auch der Rheinkreis habe einen Nutzen bei Ingolstadt. Mit Schulden könne man nicht decken, ohne den Kredit zu erschüttern; man wäre nicht einmal dazu berechtigt. Hingegen würden auch 2 kr. Steu-

Digitized by Google

erbeischlag erhoben, so betrage dieses nur diesseits des Rheins den neunten und im Rheinkreis gar nur den dreizehnten Theil des Nachlasses von 1831. Möge man denn die Hand aufs Herz legen und nach Gewissen sagen, ob man diese Last nicht tragen könne? — Die Staatsschuld vermehre sich ohnehin noch immer durch alte Rechtstitel. Möge man daher der Amortisation folgen; es sey das sicherste Deckungsmittel. — Der Modifikation Vetterleins stimme er bei, da sie auch das zarte Gewissen befriedige. Er freue sich im Allgemeinen, daß der Kammer die Staatsverträge heilig seyen, und die Zusagen gegen die großen Mächte erfüllt werden müssen, und nur Verschiedenheit hinsichtlich der Deckung und Zeit sich zeigte. Die Kommittenten selbst, wenn es ihnen auseinander gesetzt werde, könnten nicht erstaunt seyn, daß es nothwendig gewesen. Diese — hier nur kurz angedeutete — Rede mit Vorlesung des Mandats geschlossen, in welchem Herzog Wilhelm mit einfachen väterlichen Worten von den Ständen die Mittel zum Bau der Festung Ingolstadt verlangte, brachte den tiefsten lebhaftesten Eindruck auf die Kammer hervor!

Dreiundzwanzigste Sitzung am 13. May 1834.

(Fortsetzung.)

Die Berathung über die General-Finanzrechnungen brachte in der allgemeinen Diskussion, wie es in der Natur der Sache liegt, die verschiedensten Gegenstände im Allgemeinen zur Sprache, in einem Punkt jedoch, und das ist für den Freund des Vaterlandes das Erfreulichste, vereinigten sich alle Redner, und dieses war die dankbarste Anerkenntniß der Weisheit und Sparsamkeit, durch welche es dem k. Staatsministerium gelang, die Finanzen in den geregelsten Zustand zu erheben, so daß Ordnung im Staatshaushalt und vortheilhafte Rechnungsabgleichungen überall sichtbar sind. v. Rudhart richtete zuerst geistreiche Worte an die aufmerksame Versammlung; die Vorlage der Rechenschaftsberichte des k. Staatsministeriums, begann er, ist ein wichtiger Augenblick für die Kammer, wo sie Einnahmen und Ausgaben prüft, um sich umzusehen nach den Ergebnissen, ob die Etats eingehalten und richtig verwendet worden sind. — Er wolle nicht auf die einzelnen Posten eingehen, sondern nur einen Ueberblick geben. Die Staatseinnahmen zei-

Digitized by Google

gen die erfreulichsten Ergebnisse; die Mehrausgaben sind gerechtfertigt; das Grundvermögen ist größer, das Verlagskapital ist auf seine Höhe wieder gebracht. Die Finanzverwaltung geht einen so ruhigen Gang, daß selbst die Aenderung der Chefs ohne Einfluß darauf bleibt. So stellt er ausführlich die günstigen Verhältnisse der Finanzen dar, wo die Regierung aber auch vom Volke durch das Bestreben nach Ordnung unterstützt werde. Indem er aber seine Freude ausspreche, daß die Resultate so erfreulich seyen in der Staatswirthschaft, trete auch die Schattenseite zurück; er wünscht also, daß das Finanzministerium in seinen Verbesserungen fortfahren möge; die Familiensteuer bedürfe einer Revision; das Lotto möchte einen Ersatz finden und die Kammer den Muth haben, dieses Uebel zu verhindern; die Straßen erforderten mehr Vorsorge; was man da in einem Jahr vernachlässigt, werde im nächsten zehnmal mehr kosten; es soll mehr noch für Schulen gesorgt werden, denn noch viel habe hier zu geschehen; man möge auf diesen Wunsch Bedacht nehmen! Er schließt mit dem Ausdruck der Freude, daß es den vereinigten Bemühungen der Regierung und der Kammer gelungen ist, so erfreuliche Resultate in den Finanzen und Staatswirthschaft zu erzielen, gehe es so fort, so könne man bald auch mit Freude zurückblicken, für die Anstalten so viel Gutes geleistet zu haben.

(Schluß folgt.)

Vierundzwanzigste Sitzung, am 14. May 1834.

Anwesend sind, außer den Herren Abgeordneten, die Herren Minister v. Giese, Frhr. v. Lerchenfeld, (Fürst v. Wallerstein befindet sich seit einigen Wochen zur Stärkung seiner Gesundheit auf dem Lande,) ferner die Herren Regierungskommissäre v. Bauer, v. Wirschinger, v. Wagner, v. Bezold, v. Mayr, v. Weigand, v. Habel. Die Tagsordnung enthält nichts als Berathung und Schlußfassung über die Generalfinanzrechnungen. Die Anträge des Ausschusses werden berathen. 1) Daß über die vorgelegten Rechnungen vom Jahr 1829|31 so wie 1831|32 keine Erinnerung zu machen sey. Heinzelmann bleibt bei seiner frühern Abstimmung, wegen einiger Ausgaben derselben. Heidenreich deßgleichen. Schwind sagt, eigentlich anerkennen könne man sie nicht, aber doch nichts mehr

Digitized by Google

zurück fordern; es sey kein verantwortliches Individuum mehr vorhanden; sie seyen als niedergeschlagen anzusehen. v. Rudhart: es bedarf keines Beschlusses, daß die Rechnungen anerkannt seyen; macht die Kammer Erinnerung, so geschieht es als Antrag oder als Beschwerde; er votirt, diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen, und keine Erinnerung zu machen. Binder: äußert den Wunsch, daß im Justizministerium zum Wohl des Landes keine Ersparniß gemacht und die Landgerichte verkleinert werden. — Schäfer bemerkt, daß wenigstens in seiner Gegend der Wunsch nach dieser Verkleinerung nicht vorhanden sey. — Das Verlangen Binders gibt Veranlassung zu weitern Erörterungen, daß die Justiz so langsam sey, wie die Untersuchung von Rinecker und Ziegler zeige, ferner daß ein Inquisit seit 9 Monaten dahier nur einmal verhört worden sey. — Der Minister der Justiz antwortet, daß man nicht für jeden Inquisiten einen eigenen Kommissär bestimmen könne ꝛc. Heinzelmann wünscht, daß bei Verkleinerung der Landgerichte das Personal nicht blos aus dem Richter und Aktuar bestehen möge. — Die allgemeine Diskussion wird hier geschlossen. Der Minister der Finanzen erörtert Einiges über die beanstandeten Posten, überläßt der Kammer ruhig ihren Weg der Erinnerung oder Beschwerde. — Daß an der Justiz nichts hätte erspart werden sollen, beantwortet er dahin, daß die Verkleinerung der Landgerichte größere Kosten würde verursacht haben. Bei der Abstimmung durch Namensaufruf wird der obengenannte Antrag gegen 10 Stimmen (Willich, Jordan, Mutz, Weinman, Heidenreich, Weinmann, Heinzelmann, Schickendanz, Kempter, Zinn) angenommen. Der zweite Antrag, daß dieses Anerkenntniß auf die Ausgabe für die Pinakothek, das Kabinetssekretariat und das Odeon auszudehnen sey oder nach Schwindls Modifikation zu beruhen habe, fand Annahme mit 75 gegen 33 Stimmen. Der dritte Antrag auf gesetzliche Vereinigung der Stempel- und Taxgefälle in eine Abgabe wurde mit 72 gegen 31 angenommen. Der vierte Antrag auf Entfernung aller Fiskalität durch das Aufgeben der Prozesse in Fällen, wo Waldstreu u. Holzrechte durch rechtsverbindlichen (statt unvordenklichen) Besitz gesichert sind, wurde einstimmig angenommen. Der fünfte Antrag auf Aufhebung des Lotto nahm die Kammer mit 88 gegen 13 Stimmen an. Dem 6. auf Abgabe des Kochsalzes an die dasselbe bedürftigen Gewerbe u. Fabriken um den Produktionspreis, gab die Kammer mit 91 gegen 11; und v. Dippels Antrag der Holzabgabe an dieselben um die Taxe mit 80 gegen 20 ihre Zustimmung. Die Berathung wird morgen fortgesetzt. (F. f.)

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilipltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 76. 15. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Dreiundzwanzigste Sitzung am 13. May 1834.

(Schluß.)

Mätzler bestätigt das alles; stimmt wegen der Straßen bei; daß die Postanstalten dadurch leiden. Auch verdiene es dankbare Anerkennung, daß die Staatsregierung bereitwillig alle Mittel gereicht habe, welche zur Einsicht der Rechnungen nöthig waren. v. Frauenhofen giebt vollste Zustimmung. Zink, Schwindl stimmt in das Lob mit ein. — Es gebe zu viele Straßen, um sie gut erhalten zu können; die Kapitale sollten besteuert werden, da man sogar den Bettelstab besteuere; die landärztlichen Schulen seyen eingegangen, Vorsorge thue hier noth, man brauche eine Taxe für die praktischen Aerzte. v Rotenhan will, man soll beim Straßenbau das System anderer Länder, weil es besser sey, annehmen. — Der Finanzminister freut sich der Theilnahme an diesem Gegenstande, rechnet aber auch auf Einwilligung zu erhöhter Verwendungssumme. v. Seinsheim wünscht Einführung eines Weggelds; Aufhebung des Lotto, wenn dieses überall geschieht. Ueber diese Gegenstände sprechen noch Schäfer, Zink; Platner spricht über Erschwerung der Mainschifffahrt durch Versandung, so wie durch hohe Zölle der untern Uferstaaten. — v. Anns: will keine Schlagbäume mehr. Reich wünscht den Bau einer Straße von Fürth nach Erlang; Platner unterstützt es mit ausführlicher Erörterung des Nutzens und der Billigkeit, da Fürth in neuerer Zeit so viele große Summen auf Bauten z. B. von Kirchen, besonders aber auf eine Brücke

Digitized by Google

verwendet habe. v. Wetterlein bemerkt, daß ja die Fonds für die alten Straßen nicht zureichen, noch weniger demnach für neue. Zwischen Fürth nnd Erlang sey keine Staats- sondern blos eine Verbindungs-Straße. Diese gehöre vor die Landräthe. — Eine allgemeine gleiche Besteuerung sey fast unmöglich; dazu gehöre ruhiger Besitz, der nur bei Erund und Boden zu finden ist, alles andere wechsle; die Grundbesitzer würden wohl ihr Feld vor der Steuer in der Tasche verbergen, wenn sie könnten, wie es die unerreichbaren Kapitalisten können. v. Utzschneider räth, man möge dem Getreid einen sichern Preis geben; möge die Mühlen verbessern; Mehl statt Getreid durch den Handel versenden. Hierüber entspinnt sich eine lange Unterredung zwischen diesem, Platner, Volkert. — Hierauf äußert noch der Minister der Finanzen, er könne nur danken für die Anerkennung der geordneten Haushaltung, um so mehr, da er nur fortbaue auf den Grund seines Vorgängers; er werde stets das finanzielle und staatswirthschaftliche Wohl des Landes vor Augen haben. Er wünsche selbst, daß das Steuersystem vervollkommt werden möge; er werde die Zeit bis zum nächsten Landtag benutzen, zur Bearbeitung eines Erwerbsgesetzes, es werde ihn hiebei kein einzelnes Interesse leiten, sondern die Aufgabe, Beiziehung Aller zu erzielen.

Vierundzwanzigste Sitzung, am 14. May 1834.
(Fortsetzung.)

Zu der Debatte über den ersten Antrag haben wir hinzuzusetzen, daß der angeblich seit 9 Monaten nicht Verhörte Quante ist, Amtmann bei Frhrn. von Frankenstein, und daß es im Votum Binders heißen muß Leinecker. Beim 2. Antrag sagte Willich, die Sache (Kosten der Pinakothek ꝛc.) sey erledigt, ganz erledigt durch den Beschluß von 1831; warum solle man jetzt davon abgehen? Mätzler erwiedert, jenesmal sey festgesetzt worden, daß die Ausgabe in jetziger Kammer zur Vorlage komme, daher müsse beschlossen werden, entweder jene Ausstände müssen nachbezahlt werden oder beruhen. v. Rudhart bemerkt, man habe blos sein Mißfallen aussprechen wollen. Schwindl: er wolle den Beschluß nicht aufgehoben, sondern den Posten blos niedergeschlagen wissen. Zinn glaubt, wenn man 1828 gewußt hätte,

Digitized by Google

wie viel es koste, würde man nicht eingewilligt haben. v. Dippel sagt, schon 1825 wurde der Grund und Boden gekauft. v. Drechsel mahnt, man möge es beruhen lassen. Betterlein bemerkt als Referent, von der Anerkennung könne nichts abhalten. Der Minister zeigt, ein einseitiger Beschluß der Kammer, wie der 1828, könne der Regierung nicht vorgelegt werden; denn die erste Kammer habe ihn nicht anerkannt, in der Rechnung komme nichts davon vor; es konnte also keine Folge gegeben werden; die Regierung hatte es blos als Wunsch zu betrachten, und dieses sey geschehen. Folgende 33 haben gegen das Anerkenntniß gestimmt: Reuß, Kraus, Fitting, Schadt, Hutter, Klein, Flurschütz, Pöppel, Ebert, Schäfer, Willich, Lechner, Aumüller, Reich, Jordan, Reutner, Mutz, Schnitzer, Schmidt, Mayer, Zink, Binder, Heidenreich, Gehauf, And. Weinmann, Leuchs, Schickendanz, Ott, Kempter, Zinn, Martius, Billmann, Scheuing. Ueber den 4: Antrag gibt der 2. Präsident eine juridische Erörterung. Schalkhäuser dehnt die Aufhebung der Fiskalität hinsichtlich der Steuer auch auf Waldrechte aus, welches Binder unterstützt; wofür auch v. Betterlein, Thomasius, Lechner, Lösch, Lechner von Sixdorf, Reutner, Kreß, von Seinsheim, von Drechsel, Schwindl sprechen, welch letzterer auch auf die analogen aufgehobenen Vindikationen der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit hinweis't. Der Minister der Finanzen zeigt aber, wie sehr man Ursache habe, auf Waldkultur zu sehen. Hätte man im Reichswald von Nürnberg so fortgemacht, wie früher, so wäre in 40 Jahren kein Baum mehr gestanden; es wurde aber nicht gewaltsam verfahren; allein es gebe Leute, die von Beschränkung nichts wissen wollten. Der Bauer sehe es aber jetzt selbst ein, daß man für ihn sorge; es ist auch jetzt das Quantum schon wieder erhöht worden, und wird es künftig nach dem Zustand der Wälder noch mehr. — Es fehlt schon das Holz zum Berg- und Hüttenbau, vorzüglich im Regenkreis; nur im Unterdonaukreis sey Ueberfluß. Den größten Mangel aber habe der Rheinkreis, wo man ohne Kultur der Wälder bald genöthigt seyn würde, das Land zu verlassen. Beschränkt müsse die Waldstreu werden. Es liegt dem Ministerium am Herzen, daß für die Bedürfnisse des Landes und Waldes gesorgt werde. Auf einer Seite von Nürnberg werde auch schon das ganze Quantum geleistet. Verkauft aber werde kein Holz dort. (Schluß folgt.)

Digitized by Google

Fünfundzwanzigste Sitzung, den 15. May 1834.

Die heutige Tagesordnung beschränkt sich auf die Fortsetzung der Berathung über die Finanzrechnungen. Die oftgenannten Herren am Ministertische sind anwesend; die Zahl der Abgeordneten ergibt sich aus der Abstimmung. Dem um Urlaub bittenden Abg. Lanzer wird auferlegt, ein Zeugniß seiner Gesundheitsumstände beizubringen. Hierauf beginnt die Berathung über den 7. Antrag auf Beschleunigung des Vollzugs der §§. 22, 116 der Zollordnung vom Jahr 1828 (betreffend die Aufhebung der Brücken- und Pflasterzölle und Verwendung der Zollüberschüsse.) v. Schedel äußert Besorgnisse wegen des Handelsvertrags mit Oestreich und stellt einen Antrag wegen Aufhebung des Zolls auf die Pottasche. — Platner spricht ausführlich über den Reinertrag der Zölle und die großen Verwaltungskosten, (wir kommen darauf zurück.) v. Anns bringt das Stappelrecht von Passau in Anregung und bittet um Abhülfe, worauf Dr. Arbinger erwiedert, daß schon ein appellationsgerichtliches Erkenntniß vorliege. Heinzelmann erörtert hierauf als Referent den Antrag. Zuletzt gibt der geheime Rath v. Wirschinger in einem klaren Vortrage ausführliche Aufschlüsse, zuerst über §. 22; die Staatsregierung habe nichts außer Acht gelassen; aber sie sey mit Ruhe zu Werke gegangen, sie mußte erst die Ansprüche kennen lernen, über 200,000 fl. Entschädigungen seyen angesprochen worden; nun liegen die Akten beim k. Ministerium; der Akt der Liquidation tritt erst ein; denn man kann nicht bei diesen Zahlen stehen bleiben. Es sey schwer, in den Verträgen mit vielen Staaten das Einzelne, wie man wünsche, zu beachten. Schon der Antrag wegen der Pottasche zeige dieses. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Donau sey von der Staatsregierung alles gethan worden. Die neuen Einrichtungen beim Zollverein verursachten viele Kosten, eben so die Wachen zum Schutze gegen die Beeinträchtigungen des Zolles. — Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag mit 99 gegen 1; v. Schedels Antrag mit 72 gegen 25 angenommen. Der 8. u. 9. Antrag, Angelegenheiten der Geistlichen, fand Annahme. Als einige andere Anträge eben erledigt waren, übergab Willich noch 7 Anträge, die sich auf die Untersuchung, provisorische Verhaftung bei politischen Vergehungen, Niedersetzung der Kommissionen, einseitige Referate, Gerichtsstand der Rheinkreisbewohner, Freiheit der Presse bezogen. Der Präsident erklärte, daß er sie — die tief in das Justizwesen eingriffen, bei der jetzigen Berathung über die Finanzrechnungen, nicht zur Vorlage bringen lassen dürfe. Nach heftigen Erörterungen beschloß die Kammer, daß sie auf dem vorgeschriebenen Weg angebracht werden müßten. Nächste Sitzung Samstag den 17. May. (Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilipl. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 77. 16. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 10. May bis 15. May 1834.

Vorstellung des Handelsausschusses in Fürth, die Konzessionsniederlagen betr., welche der Abg. Reich sich als Antrag aneignete.

Beschwerde der Gattin des k. Hofraths Dr. Behr, die Untersuchung gegen ihren Gatten betr.

Beschwerde der Bierbrauer in München, wegen gesetzwidriger Besteuerung ihrer Sommerkellergebäude betr.

Beschwerde der Grundbesitzer im Landgerichtsbezirke Sonthofen Schutz gegen den §. 28 Abs. 2 der Instruktion vom 19. Jan. 1830 die allgemeine Grundsteuer betr.

Bericht des Abgeordneten v. Korb, als ständischen Kommissärs bei der k. Staatsschuldentilgungsanstalt, dessen Geschäftsführung in dieser Eigenschaft betr.

Beschwerde des Karl Müller, Sattler in Neustadt, wegen Verletzung der Staatsverfassung.

Beschwerde des Papierfabrikanten Joh. Schröpfer zu Kleinziegenfeld, wegen Gewerbsteuer-Ueberbürdung.

Vorstellung der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Landshut, die Modifikationen bei Ausführung des Gesetzes für die allgemeine Häusersteuer, die der Abgeordnete Fahrmbacher sich als Antrag aneignete.

Digitized by Google

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Vierundzwanzigste Sitzung, am 14. May 1834.

(Schluß.)

Das Lotto (Nr. 5) wurde in seiner Schädlichkeit kräftig geschildert von Mätzler, Vetterlein, Schultz, der sich über den heiligen Ernst freut, daß einer Schmarozerin, die am Tische des Taglöhners mitzeche, und in die Tasche der Armen sich einränke, ein Ende gemacht werden soll; v. Willich, der bemerkt, je größer die Ertrags-Summe sey, desto größer auch die Demoralisation; v. Schwindl, der als Moralist sie entfernen möchte, als Finanzmann es nicht kann, da 1 1/2 Million aufzutreiben keine Kleinigkeit sey. Die Neigung bleibt zum Spiel. Es muß also von allen Staaten verboten werden, er tritt von Herzensgrund bei. Gegen die Aufhebung stimmten jedoch Urban, Kühbacher, Seefelder, v. d. Tann, Hipper, Meyer, Gehauf, Leuchs, Saxinger, Eisenhofer, Martius, Scheiderer.

Beim 6. Antrag, Salzabgabe an Fabriken betreffend, ist Binder dagegen, da auch der Arme sein Salz bezahlen müsse. v. Vetterlein hingegen unterstützt es; es sprechen ferner v. Westernach, v. Dippel, v. Schedel. Schwindl ist dagegen, denn wenn Fabriken sich nicht auf eigenen Füßen halten können, sind sie dem Land kein Nutzen und mögen eingehen. Fickentscher erörtert den Antrag näher aus Erfahrung. Mätzler will überhaupt besseres Viehsalz; Salz verhindert Viehseuchen. Heinzelmann zeigt, daß der Handelsverein die Verhältnisse geändert habe; der Staat gewinne durch wohlfeilere Abgabe; sonst geht das Geld ins Ausland. Am Schlusse spricht der k. Obersalinendirektor ausführlich und anschaulich über den Gegenstand; seit 9 Jahren bekämen alle Fabriken das Salz um den Produktionspreis; am meisten Fickentscher, Staat und Fabriken gewinnen auf diese Weise, besonders weil tausende von Menschen Nahrung finden. Aus dieser kräftigen Erörterung konnte und mußte man die Ueberzeugung gewinnen, daß dieser Zweig des Finanzwesens aufs löblichste verwaltet werde, und daß diese Verwaltung unter der Leitung dieses Redners sich in den besten Händen befinde.

Digitized by Google

Fünfundzwanzigste Sitzung, den 15. May 1834.

(Fortsetzung.)

Zu dem 8. Antrag, auf Herstellung einer Besoldungsstatistik der Pfarreien aller Kreise, um darnach die Mittel zur Erhöhung auf die Kongrua berathen zu können, machte Riegg auch den auf eine Pensionsanstalt für katholische Geistliche. Bei der Diskussion über beide sprach Weinmann: Die Fassionen geben eine Basis, welche überall angenommen werden möchte; neue Fassionen sind nicht nöthig, sondern die schon richtig gestellten und hier soll auch blos vom reinen Ertrag die Rede seyn; nur da, wo sie noch nicht hergestellt sind, oder gegründete Reklamationen vorliegen, müsse man zur Beseitigung der Ungerechtigkeit neue anfertigen lassen. Mätzler sagt, er habe nichts anders verstanden als diese summarischen Nachweise. Es wird hier auch von dem geringen Ertrage der kathol. Pfarreien im Rheinkreise gesprochen und um Verbesserung gebeten, wo Foliot erklärt, er selbst werde, so lange seine Kollegen sie nicht erhielten, auch keine annehmen; Dr. Schultz bemerkt, die Regierung sey nicht schuld, daß die Fassionen der katholischen Geistlichen noch nicht zu Stande kamen; die kirchliche Oberbehörde sey es vielmehr. Nicht Eine Pfarrei erreiche die Kongrua. Er berichtigt noch einige unrichtige Angaben Foliots hinsichtlich der protestantischen Pfarreien daselbst, worauf Foliot seine Quellen bezeichnet. Schwindl äußert, das Vermögen der Geistlichen sey groß man dürfe es noch richtig vertheilen; die Verwaltung nur sey schlecht. Hierauf gibt noch Ministerialrath v. Mayr statistische Notizen über die katholischen Pfarreien. Es seyen im diesseitigen Bayern 3754, davon 1153 unter 600 fl. Ertrag. Von 6000 fl. sey nur eine, von 4—5000 vier, von 600 — 1000 fl. seyen 1061. — Im Rheinkreis seyen 204 katholische Pfarreien, man bedürfe 36,000 fl. um alle auf 600 fl. zu bringen, ja mit Hilfspriestern 38,000 fl. — Der Emeritenfond betrage im Ganzen 300,000 fl. Mittel zur Verbesserung der Pfarreien, würden sich leicht finden, wenn man auf der einen Seite nachgebe und auf der andern entgegen komme. Die Fassionen der protestantischen Pfarreien seyen in Ordnung. Der Antrag des Ausschusses wurde mit 93 gegen 4, und der Rieggs mit 93 gegen 2 angenommen. Ueber den 9. Antrag, auf beschleunigte Vollendung der im Landtagsabschied verheißenen Recherche und Prüfung

Digitized by Google

der Klerikalabgaben äußerte Lechner, die Last werde jetzt immer größer; der Minister der Finanzen aber, dieser Gegenstand werde nächstens erlediget werden.

Der Antrag des Dr. Arbinger, die Straße von Schärding über Fürstenzell nach Vilshofen wieder zu einer Staatsstraße zu erheben, wird von Platner unterstützt; (Binder verlangt eine Straße von Frankfurt über, Lohr nach Schweinfurth); allein bei der Abstimmung mit 59 gegen 31 verworfen.

Den Weinbergsbesitzern des Untermainkreises war 1831 wegen Ueberbürdung eine Vergütung von 70,000 fl. an der Steuer zuerkannt worden. Binder stellte nun, weil sie davon nur 30,000 fl. und nur an einzelnen Orten erhalten hätten, die Anfrage ans Ministerium, warum nicht das Ganze und überall geleistet werde? Allein durch die Antwort des k. Staatsministeriums, daß man, da der ganze Kreis von den Weinbergen nur 65,000 fl. Steuer bezahle, nicht 70,000 fl. Nachlaß bewilligen könne, fand sie eine gar schnelle, überraschende Erledigung. (Man hatte nämlich damals noch nicht erhoben, wie viel Steuer die Weinbergbesitzer bezahlen; die Besteuerung ist sehr verschieden, daher verschiedener Nachlaß, woher es denn auch kommen kann, daß, wie gesagt wurde, z. B. Kitzingen bei seinen 1000 Morgen keinen Heller erhalten hat.) Auf solche Erklärungen wird Binders Antrag zurückgenommen. (Schl. f.)

Tages-Ordnung

der 26. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 17. May 1834.

1) Vortrag des 2. Ausschusses über die von der Staatsregierung vorgelegten Militär-Rechnungen. 2) Vortrag des 3. Ausschusses über den Gesetzentwurf, die allgemeine Brandversicherungsanstalt betr. 3) Vortrag des 1. Ausschusses über den Antrag, die allgemeine Anwendung der §§. 1 und 2 des Cap. XIV. der Augsburger Wechselordnung betr. 4) Vortrag des 1. Ausschusses über den Antrag, die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Benefizialgebäude belangend.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11

Verantwortlicher Redakteur H. B. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 78. 17. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Fünfundzwanzigste Sitzung, den 15. May 1834.

(Schluß.)

Foliot stellte einen Antrag wegen des Bezirksgerichtsgebäudes in Kaiserslautern, zu dessen Bau eine Summe von 16,000 fl. bestimmt sey. Der Ministerialrath v. Mayer entgegnete, der Bau sey nicht aufgegeben, sondern blos Erwerbungen nöthig gewesen. Willich wundert sich, daß 3 Jahre dazu erforderlich gewesen seyen. Er wird einstimmig angenommen. Mäßler beantragt, den 29. §. des Grundsteuergesetzes in Revision nehmen zu lassen. Es handelt sich von Einschätzungen, wo man sich hie und da erlaubt habe, bei Bestimmung des Wiesenertrags über den festgesetzten Preis von 36 kr. à Ctr. hinaufzugehen, wodurch dann das weislich bestimmte Verhältniß zu dem Körnertrag zum Nachtheil des Besteuerten gestört werde. — Das Ministerium, an welches dieser Antrag gewiesen wird, sagt Untersuchung zu, wie es immer über den Vollzug gewacht habe.

Auch der Wunsch des Kempter, wegen schon 1831 versprochener Gült- und Geldmoderation für überbürdete Bauerngüter, ward angenommen.

Gegen die Annahme der gestern benannten 7 Anträge Willichs sprach der 1. Präsident energisch, die bloße Verlesung gebe ihm die Ueberzeugung, daß sie mit den heutigen Berathungen nicht in Zusammenhang stünden, und daß es eine Pflichtverletzung seyn würde, wenn er jene Anträge auf diesem Wege, gegen das Reglement, an die Kam-

Digitized by Google

mer kommen ließe. Willich glaubt einer Pflichtverletzung sich schuldig zu machen, wenn er sie nicht stelle; es sey jetzt Zeit sich zu äußern über jedes Gebrechen; hierin liege die Hauptpflicht eines jeden Deputirten; des Landes Wohl zu fördern sey der Kammer Pflicht; es handle sich darin auch von Ausgaben. Da aber der Präsident Anstand gefunden habe, so wolle er das Urtheil der Kammer überlassen. Der Präsident erwiedert, wenn man da, wo es sich von Verwendung der Staatseinkünfte handelt, organische Verfügungen in die Kammer bringen will, so ist die Ziffer bei diesen nur ein Vorwand. Schwindl meint, Willich hätte seine Anträge ausscheiden sollen. — Der Beschluß ist bekannt. —

Sechsundzwanzigste Sitzung, den 17 May.

Nach Verlesung einiger Eingaben stellt Heinzelmann die Frage, warum die Beschwerde des Baron v. Closen so lange nicht zur Vorlage komme. v. Utzschneider antwortet, das Referat von 23 Bogen werde in nächster Woche übergeben werden; wo es der Präsident in die Kammer zu bringen erklärt. — Es werden hierauf die verschiedenen an der Tagsordnung befindlichen Vorträge erstattet, aus deren erstern, die Militärrechnungen betr., wir folgendes anführen. a) Die aktive Armee, eingeschlossen alle für den Dienst derselben Angestellten, belief sich im Jahre 1832 auf 57,529 Mann, worunter 1952 Offiziere, 3650 Unteroffiziere. Die Einnahmen waren in den 3 Jahren 1829|1832 in Summa 22,418,654 fl.; die Ausgaben in denselben Jahren 22,007,019 fl. Wegen einer an den Reservefond zurückbezahlten Summe von 900,000 fl. ergiebt sich aber eine Mehrausgabe von 488,365 fl. Der Referent Heidenreich hat gegen die Rechnung, als solche, nichts zu erinnern gefunden. Der Ausschuß stimmt der Anerkennung der Rechnungen bei. b) Auch die Rechnung über den Festungsbau, dessen Kosten schon bekannt sind, wurde als richtig anerkannt. — c) Die Militärfohlenhöfe kosteten 582.186 fl. und haben einen Kassarest von 94,185 fl. d) Die Gensdarmerie besteht aus 3062 Mann, und kostete in jenen 3 Jahren 3,009,014 fl.; e) das militärisch-topographische Bureau hatte eine Aus-

Digitized by Google

gabe von 153,261 fl. Allen diesen Rechnungen wird die Anerkennung des Referenten und des Ausschusses zu Theil. Nach erschöpfter Tagsordnung schloß der Präsident die Sitzung um halb 11 Uhr und bestimmte die nächste auf Mittwoch, den 21. May.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Aus dem in der 25. Sitzung von dem Abgeordneten Platner abgegebenen Votum, die Zollerträgnisse betr., theilen wir nachfolgenden Auszug mit. Platner sagt, er richte um so mehr bei diesem Antrage seinen Blick auf die Zollerträgnisse, als das Referat Heinzelmanns erschöpfender Nachweise ermangle. Er erinnert an die Aufregung, welche die Verhandlungen über das Zollwesen vor 3 Jahren in der Kammer hervorrief, genährt durch die Anklang findenden, Klagen, Beschwerden und Wünsche enthaltenden vielen Eingaben der Handelsstädte. Diese seyen seit der Zeit nicht erledigt worden, obgleich jene Stimmen jetzt und wohl deßwegen schwiegen, weil sie durch den neuen Zollverein und durch zu erwartende Stabilität einer bessern Zukunft entgegen blicken. Von diesem Standpunkte aus scheine auch Heinzelmann sich zu trösten, „man dürfe annehmen, den härtesten Punkt dieser Uebel überstanden zu haben.“ Das sey aber ein schlechter Trost für eine leidige Vergangenheit und für Opfer aller Art, die man nach des Referenten Ansicht „durch erreichte Zwecke leicht verschmerzen könne.“ Platner findet diese besonders in pekuniärer Beziehung nicht erreicht. Ein Ertrag von 2 Millionen sey bei 3 bis 5 fach erhöhten Zollsätzen keine genügende Revenüe; er hätte, wie man beweisen kann, 3 Mill. seyn können Er beweis't dies nunmehr durch Vergleich früherer Jahre, namentlich 1819, wo gleich viel einging, während die Zollsätze auf Hauptartikel nur 3 1/3 fl. pr. Ctr. waren. Als sie im Jahre 1825 auf 5 fl. erhöht wurden, glaubte man die Budgetsumme auf gleiche Größe feststellen zu können. 1828 trat aber eine Erhöhung des Tarifs von der Bedeutung ein, daß die Kolonialwaaren mit 10—15 fl., die sogenannten langen Waaren mit 50, 60, ja selbst mit 100 fl. belegt wurden, in Folge welcher Erhöhung sich wenigstens, wie er vor der

Digitized by Google

Jahren nachgewiesen habe, ein Mehrertrag von 1,500,000 bis 1,800,000 fl. hätte ergeben sollen. Rechnet man auch hieher den Entgang der aufgehobenen Weggelder und den durch die Vereine mit Württemberg und Preußen entstandenen Ausfall, so müßte der Ertrag wenigstens die Summe von 3 Mill. erreicht haben, besonders da die Konsumption zugenommen habe und der Ertrag des Rheinkreises hinzukam. Aber statt eines im Jahr 1819 zureichenden Kostenaufwandes von 600,000 fl. um gleichfalls 2 Millionen zu erringen, seyen zuletzt 1,600,000 mithin 80 pCt. der reinen Revenüe darauf verwendet worden. Rechnet man zu der erhobenen Summe von 3 1|2 Mill. noch den durch Defraudation entgangenen Ertrag, mit wenigstens 1 Million, so finde man die Nation mit einer Summe von 4 1|2 Mill. belastet, wovon nur 2 Mill., unter Anwendung der gehässigsten Mittel der Staatskasse gerettet wurden. Dieses bestätige seine früheren Nachweisungen; erneuere aber auch sein Bedauern, Gesetze gegeben zu sehen, die man nicht ausführen konnte. Dem Himmel sey gedankt, fährt er fort, jetzt das Ende einer Zeit erreicht zu haben, während welcher man beim Mangel aller Stabilität 3 Tarife in Einer Finanzperiode folgen ließ, und mit den so wichtige Interessen des Handels und der Industrie nach Gutdünken experimentirte!

Möge das zugesicherte 2. Referat über den — Dank sey der Beharrlichkeit unseres großherzigen Monarchen — nun eingetretenen großen Verein erfreuliche Aussichten der Zukunft eröffnen, und zugleich Hoffnung fassen lassen, manche jetzt noch bestehende Uebelstände und Erschwerungen beseitigt zu sehen! — Gut wäre es, glaubt er, wenn der Referent das Verzeichniß der in den letzten 3 Jahren von der Staatsregierung zugestandenen Begünstigungen — wie sonst, beifügen möchte; ferner wenn Auszüge aus den Tabellen aufgenommen würden, welche die Uebersicht der Ein- und Durchfuhr, die Größe des Konsumo und Exportes in zweckmäßiger Art erleichtern und sehr interessante Nachweisungen über den Gang und Verkehr des Handels des Landes enthalten würden. Schlüßlich unterstütze er den Antrag des 2. Ausschusses, wegen der schon 1828 zugesicherten Ablösung der Brücken- u. Weggelder.

Verlag von George Jaquet,
L. Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
K. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 79. 18. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Die Worte, welche der k. Minister des Innern, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, wie wir schon in Nr. 64 andeuteten, in der 15. Sitzung am 1. May über angebliches Bestehen einer geheimen Polizei in Bayern gesprochen hat, sind allzu wichtig, als daß wir sie zur Beruhigung ängstlicher Gemüther, so wie zum Ruhm einer weisen, väterlichen Regierung nicht auch in diesem Blatte niederlegen sollten, wozu wir schon länger den heutigen Tag ausersehen haben, unbesorgt wegen der Verspätung, da wahr und schön Gesagtes nicht veraltet und wohl auch gern zweimal gelesen wird.

Eine geheime Polizei, sagt derselbe, sey in Bayern wahrlich nicht nöthig. Die Partei, welche alles Bestehende umzustürzen, Throne und Völker, Geschlechter und Civilisation durch einen Orcan der schauerlichsten Art zu zerstören strebe, habe aufgehört im Geheimen zu schleichen. Die Maske sey abgeworfen, Absichten und Pläne stünden sich gegenüber. Ihre Blätter in Frankreich, England und der Schweiz, ihre bei verhafteten Emissären aufgegriffenen Papiere, die naiven Geständnisse und Proklamationen des Comité marrini in Bourges und andere Dinge hätten besser, als die beste geheime Polizei es vermöchte, die Welt belehrt. Es wäre wahrhaft nicht nöthig, mit Aufwand zu ermitteln, was die Betheiligten selbst enthüllen, ja aufdrängen. Es gehöre übrigens zu der bekannten Taktik jener Partei, von geheimer Polizei zu sprechen, wenn sie in der Minorität sey, und selbe in dem terroristischen Maße zu üben, wenn die Macht in ihre Hände übergehe.

Digitized by Google

Und er könne der Kammer die volle Wahrheit schildern. Wir hätten allerdings auch in Bayern eine geheime Polizei gehabt, Ueberreste derselben regten sich noch; es sey dieß die geheime Polizei der Propaganda. Diese geheime Polizei, welcher in der That nichts heilig sey, waffne Dienstboten gegen ihre Herrschaft, die Staatsbeamten gegen die Krone, den Sohn gegen den Vater.

Sie habe sich in Aufregung des Volkes versucht und wetze um ihre Dolche gegen den Fürsten, um das Volk in eine neue Bahn gewaltsam hineinzustürzen.

Diese geheime Polizei habe noch neuerlich bei uns Lebenszeichen gegeben, deren Bedeutsamkeit vielleicht in Bälde zu Kenntniß der Kammer gelangen werde.

Ja, die Minister des Königs kämpften gegen diese revolutionäre, geheime Polizei, wie gegen die Revolution selbst auf Leben und Tod. Aber sie bekämpften sie nicht im Verborgenen, nicht im Schatten der Nacht. Sie träten ihr entgegen mit den blanken ehrlichen deutschen Waffen, mit den Waffen des Gesetzes und der Verfassung. Sie bekämpften sie, unterstützt von Allem, was die Nation Edles, Gutes habe, von allen Freunden des Thrones und der wahren gesetzlichen Freiheit. Sie kämpften unterstützt von der Preßfreiheit nach der Verfassung und innerhalb der verfassungsmässigen Gränzen, nicht aber um jener Preßfreiheit willen, welche die schlimmsten Feinde der freien Presse seyen, u. deren Lockungen der Rheinkreis bitter gekostet habe. Sie kämpften, unterstützt von dem trefflichen Geiste der Nation, unterstützt von der Masse aller Derer, welche an die bestehende Ordnung halten, und deren Anhänglichkeit für die Verfassung, wie sie sey, eine wirklich ernste sey. — Uebrigens er wiederhole es: Bayerns Regierung habe keine geheime Polizei. Sie stoße den Gedanken daran mit Indignation zurück. Und könnte sie selbe wollen; wahrlich, es herrsche zu viel Ehrgefühl in dem Beamtenstande, als daß der Versuch je gelingen könnte. Die Staatsregierung habe auch nie Ansinnen der Art direkt oder indirekt an ihre Organe erlassen. Es befänden sich mehrere hohe Staatsbeamte in Mitte der Kammer; er fordere Sie zur Erklärung auf, insbesondere den Hrn. Regierungspräsidenten v. Rudhart. Der Abg. Rudhart einfallend: Er würde jeden Auftrag dieser Art ohne weiteres zurückgewiesen haben. — Der k. Regierungspräsident Graf v. Seinsheim erklärte sich in glei-

Digitized by Google

chem Sinne. — Der k. Staatsminister fortfahrend: Er fordere jeden hier anwesenden Beamten bei seinen heiligsten Pflichten auf, hier offen zu reden, wann je von Seite der Staatsregierung ein Ansinnen der Art ihnen zugekommen seyn sollte. — Und nun fordere er den Hrn. Abg. auf, sein Wissen auf dem Wege der Anklage oder der Beschwerde förmlich geltend zu machen. Er habe wesentlich diese Pflicht schon zu lange versäumt, wenn, wie er sage, sein Wissen ein positives sey. — Die Staatsregierung werde sich eines solchen Auftrittes freuen. Je helleres Licht über die Frage verbreitet werde, um so mehr werde sich der Glaube einerseits an ihre Festigkeit, andererseits an die Legalität und den deutschen Charakter ihres Ganges befestigen. Wer aber eine streng öffentliche Polizei wolle, könne keine geheime wollen. Die Staatsregierung bewirke am hellen Tage durch das amtliche Wirken ihrer Organe, was in manchem Staate unter scheinbar mildern Formen auf nicht öffentlichem Wege erzielt werde. Bei diesem Anlasse sey ihm übrigens eine Bitte gestattet. Man sey bei Anlasse der Erörterungen über die Stadtkommissariate auf die Bahn der höhern Politik geleitet worden, und dieses habe zu einer förmlichen Entwickelung über das politische System der Monarchie geführt. Derlei Beispiele wiederholten sich in neuester Zeit öfters; die Kammer möge nun selbst entscheiden, ob solche incident eingeworfene Diskussionen deutscher parlamentärer Sitte entsprächen, und ob es nicht besser wäre, Fragen der Art eigens in Antrag zu bringen, als durch sie ohnedies verwickelte Erörterungen noch mehr zu komplizieren. Bei Anlasse der heutigen Diskussion habe eine Stimme ihm gegenüber von geheimer Beaufsichtigung der Staatsangehörigen gesprochen, und sich zu Abgabe von Beweisen dargeboten. Er hoffe, das geehrte Mitglied werde Wort halten, und erwarte es um so mehr, als der erwähnte Redner allgemein in Beziehung auf Offenheit und Consequenz bekannt sey. Ein anderes Mitglied sey noch weiter gegangen. Es habe von Niederschmettern der freien Meinungen, von Vernichtung des freien Worts in Schrift und Rede, und von einer über Bayern organisirten geheimen Polizei gesprochen. Ihm zufolge solle es dahin gekommen seyn, daß in Bayern der Bruder vor dem Bruder zittere, daß Niemand sich des Lebens freue, und daß man vom Rheine bis zum Inn nur lispele. — Dies Bild hätte ihn noch mehr erschreckt, wäre er nicht gestern zufällig an den verschiedenen Bockskellern vorübergegangen: dort habe er aber nicht

Digitized by Google

lispeln, sondern laut jubeln hören; auch an andern Vergnügungsorten in und außer München wiederhole sich derselbe Fall. Der geehrte Redner dürfte daher nicht in die eigentliche Volksversammlung, sondern an irgend einen Ort gerathen seyn, wo Arges beabsichtet werde, und daß man dort lisple und düster brüte werde wohl Niemand überraschen. — Große Zweifel schwebten ihm noch über die Frage vor, was die geehrte Stimme unter geheimer Polizei verstehe. Seltsame Begriffe wurden in verschiedenen Gegenden und namentlich in der Heimath des Redners an den Ausdruck geknüpft. Namentlich haben öffentliche Blätter derselben die geheime Polizei leibend und lebend darinnen zu finden geglaubt, daß die Kreisregierung nach 14 Tagen erfahren hatte, was ein Pfarrer von der Kanzel aus vor 1500 bis 1600 Personen gesprochen hatte. Wie dem aber auch sey, der Hr. Abg. ihm gegenüber habe die Frage aufgeworfen. Er nehme sie auf. Aeußerte ein Kammermitglied Vermuthungen, so würden die Vermuthungen aufgeklärt werden; stelle selbes aber positive Behauptungen auf, so übernehme es auch die moralische Verpflichtung, seine Behauptungen zu beweisen. Unterlasse selbes die Beweisführung, spräche es unter der Aegide parlamentarischer Redefreiheit schwere Beschuldigungen aus, ohne sie zu belegen, dann könnte zwar die beschuldigte Staatsregierung ihn nicht erreichen, die Beurtheilung eines solchen Benehmens müßte aber der Kammer anheimgestellt bleiben. Die bayerische Staatsregierung habe keine geheime Polizei, und werde eine solche nie besitzen. Fürs erste widerstrebten einem solchen Gedanken nicht nur die Gefühle der Minister, sondern auch die bekannten Gesinnungen des erhabenen Monarchen, dessen deutsche Gesinnung jedes Heimlichthun verabscheue. In Bayern würde eine solche Pflanze von den Verwaltenden, wie von den Verwalteten, mit Entrüstung zurückgestossen, sie würde nie heimathlich werden.

Fürs zweite würde es zu einer geheimen Polizei an Fonden mangeln. Die Kammer habe das Budget votirt; sie wisse besser als es ihr gesagt werden könne, wie jeder Etat auf sein Minimum gesetzt, und wie jede geheime Ausgabe irgend einer Art a priori unmöglich gemacht sey.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilian. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 80. 19. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 15. May bis 17. May 1834.

Vorstellung der Marktsgemeinde Nesselwang, um Errichtung eines Landgerichtssitzes daselbst, welche der Abg. Ott sich als Antrag aneignete.

Antrag des Abg. Weinmann und Frhr. v. Rotenhan, die Errichtung eines Unterstützungsvereins für Dienst unfähig gewordene Schullehrer.

Antrag des Abg. Thomasius, die Verhältnisse der Lehrer an den lateinischen Schule nbetr.

Vorstellung des Pfarrers J. B. Langenmayer in Weyarn, wegen Entfernung seiner Köchin Itha aus seinem Dienst.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

So wie wir seither nach dem Grundsatz der Unpartheilichkeit immer die Erwiederung auf das vorausgegangene Votum folgen ließen, so theilen wir auch jetzt einen Auszug aus dem von k. Geheimerath v. Wirschinger, im Bezug auf Platners Votum (siehe Nr. 78) Gesprochene nachstehend mit. Derselbe sagt: Auch die Regierung könne es nur bedauren, daß die Mehreinnahme (von den Zöl-

Digitized by Google

len) nicht noch höher gewesen, obgleich sie sich vollkommen darüber beruhigen könne, daß von ihrer Seite nichts versäumt worden, was dazu beitragen mag, den Aufwand auf Einrichtungen und Verwaltung überhaupt zu regeln und zu vermindern, sohin den Reinertrag noch mehr zu erhöhen. — Der Redner habe zu näherer Begründung seiner Bemerkungen für gut befunden, ein neues Budget zu entwerfen, (die Berechnungen Platners werden hier reassumirt.) Dagegen lasse sich nun freilich in der Kürze gar manches erinnern, er habe schon 1831 sehr umständliche Erläuterungen gegeben über die wesentliche Verschiedenheit der Voraussetzungen, und wenn es dem Redner beliebt hätte, nur einen Blick in den 9. u. 10. Band der gedruckten Verhandlungen zu werfen, so hätte er alles gefunden, was hierauf Beziehung hat und daher nur wiederholt werden könnte; doch schien er selbst heute eines Umstandis — der Erleichterung hinsichtlich des Weggelds — gedenken zu wollen; dies sey aber keineswegs die einzige Erleichterung, von welcher Erwähnung zu machen wäre und im J. 1831 wirklich Erwähnung gemacht wurde. Vorhin ertrug das Weggeld zu Lande gegen 360,000 Gulden; das Wassergeld 90,000 fl.; während jetzt der Zollbeischlag als Surrogat für das Einfuhrweggeld in den jüngsten Jahren über 84,000 fl. aber auch schon weniger abgeworfen, das Landweggeld auf ohngefähr 50,000 fl., das Wasserweggeld fast auf 5000 fl. zurückgesunken ist; kein Weggeld im Innern, kein Weggeld im Ausgange bestehe mehr; es wurde im Jahre 1831 ferner umständlich dargelegt, welche Minderungen an Stempel- und Waaggeldern, an Niederschlagsgebühren statt gehabt; wie zu Gunsten der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels auf solche Art einer Prämie im Jahresbetrag zwischen 6—700,000 gesichert worden, in Mitte des Laufs der vorigen Finanzperiode; — Ergebnisse und Summen dieser Größe sollten in des Redners Voranschlag doch nicht wohl außer Ansatz bleiben! !

Der Aufwand sey allerdings größer geworden, allein er müsse auch auf die Ursachen zurückweisen, daß neue Einrichtungen zu treffen, Verpflichtungen aus der Verbindung mit andern Staaten zu übernehmen, ferner Schutzanstalten, die Wachen an den Grenzen, zu verstärken waren; welche ohnlängst ein Redner auf 1½ Million angeschlagen. —

Digitized by Google

Die Regierung habe ihrer Seits gethan, was Pflicht und Ordnung heischte, sie stund auf dem Boden des Gesetzes und des Rechts und hatte mit Würde und Kraft zu kämpfen gegen die Intriguen der neuen schleichhändlerischen Hansa. — Allein die Wachen reichten nicht hin, alles zu überwinden, was der Zollordnung entgegen kämpfte, nicht alles kann die Wache, es sey so manches außer den Wachen nöthig; es dürfe die Achtung vor dem Gesetz nicht fehlen: es müßten alle Kräfte innig verbunden wirken, um es aufrecht zu erhalten um durch das Gesetz und Kraft des Gesetzes zu erzielen, was Aufgabe ist. Indessen scheine er doch selbst, gegen die Versicherung nur leeren Trost zu finden, nicht ganz abgeneigt, mit dem Referenten, welcher im Hinblicke auf die neue Entwickelung auf die Zukunft den Schleier der Vergangenheit weiter zu lüften Anstand genommen, den Erfolgen die Anerkennung nicht ganz zu versagen; möge er auch die Resultate der Bemühungen der Staatsregierung nach Gebühr erwägen; die gegenwärtigen Verhältnisse — die Folgen dieser Bemühungen — gehörig würdigen; nicht übersehen, daß eine Uebergangsperiode statt gehabt, daß jeder Uebergang mit Schwierigkeiten verbunden sey, daß die Regierung den Kampf des Uebergangs durchgekämpft habe; daß dieses allenthalben Anerkennung finde; — dann könne er gewiß dem Redner die bestimmte Hoffnung geben, daß er in der Gegenwart und Zukunft nicht blos leeren Trost gewinnen, daß er in den erzielten Segnungen eine angenehme Realität finden nnd erkennen werde. —

Hieran reihen wir nun sogleich einige Notizen aus dem Rechenschaftsberichte des Abg. Heinzelmann über die Zollgefälle von 1829 — 32. Die reinen Einnahmen waren im dreijährigen Durchschnitte 2,042,020 fl., die Brutto-Einahmen ohngefähr 3,600,000 fl. es trugen nämlich im Jahr $18\frac{31}{32}$ die Eingangszölle 2,816,931 fl., der Beischlag statt Weggeld 100,968 fl., Landweggelder 51,291 fl., Waserweggelder 5485 fl., Ausgangszoll 224,967 fl., Durchfuhrzoll 42,220 fl., Waaggelder 38,757 fl., Stempel 111,322 fl., Niederlagsgebühren 11,421 fl. — Die Erhebungs- oder Verwaltungskosten betrugen in der Gesammtsumme 1,020,644 fl. nämlich Besoldungen 385,020 fl., Funktionsgehalte, Diurnisten 298,799 fl., Gendarmerie,

Grenzbewachung 494,839 fl., Pensionen und Quieszenzgehalte 86,274 fl., Regiekosten 119,683 fl., Neubauten und Unterhalt 33,617 fl., Umzugskosten 6692 fl. — Die zweite Finanzperiode gab einen Ueberschuß von 977,584 fl., Referent empfiehlt deßwegen dringend die versprochene Aufhebung der Brücken- und Pflasterzölle.

IV. Miscellen.

Die Plätze, welche die Herren Abgeordneten im Sitzungssaale einnehmen, werden bekanntlich durch's Loos bestimmt, und wir haben gleich Anfangs eine bildliche Darstellung davon mitgetheilt. Allein man würde sich sehr täuschen, wenn man mit Hülfe derselben die Nummern und Namen aufsuchen und schon dadurch jene Herren kennen lernen wollte; denn viele wechseln überhaupt und in einer Sitzung ihre Plätze sehr oft, ja es gibt mehrere, welche unsers Wissens wenigstens; noch nie auf dem ihrigen waren. Es ist natürlich, daß es uns nicht beifällt, hiemit einen Tadel aussprechen zu wollen, vielmehr möchte dieses ungezwungene Benehmen für ein gutes Zeichen der in ihrer Mitte herrschenden Eintracht und Freundschaft zu halten seyn. Nur für den Berichterstatter hat es das Unangenehme, daß er besonders bei kurzen Votis die Namen derjenigen, welche seltener sprechen entweder nicht zu nennen weiß, wo dann das Votum zuweilen wegbleiben muß, oder daß eine Verwechselung vorkommt, wie es im vorgestrigen Blatt geschah, indem nicht v. Utzschneider, sondern Dr. Jäger es war, welcher von dem Referate des Freiherrn v. Closen sprach. Dieser Fall gab uns Veranlassung zu vorstehenden Bemerkungen, auf welche wir die Hoffnung auf Nachsicht für solche — jedoch seltener — Verwechslungen bauen möchten.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 81. 20. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

1) Aus den Vorträgen zum Rechenschaftsbericht des Abg. Heinzelmann über die Lotto- und Post-Anstalt, so wie des Abgeordneten Fickentscher, über Salinen-, Berg- und Hüttenwesen theilen wir folgende Notizen mit:

a. Die Lottogefälle ertrugen in den 3 Jahren 1829|32 3,560,749 fl.; im jährlichen Durchschnitt 1,186,038 fl. Die Einlagen der Spielenden stiegen im Ganzen auf 13,374,187 fl.; davon gewannen die Spieler 8,845,273: verloren also 4,528,913 fl. Die sämmtlichen Ausgaben für Gehalte ꝛc. machen jährlich gegen 335,924 fl.; also vom Reinertrag 28 Prozente. Im Jahre 1829|30 wurde die beispiellos kleine Einnahme von nur 465,033 fl. durch starke Verlustziehungen herbeigeführt, wovon die 888ste Regensburger Ziehung allein 497,000 fl. betrug.

b. Die Postanstalt hatte in den 3 Jahren 1829|32 im Durchschnitt eine reine Einnahme von 435,058 fl. und zwar aus folgenden Hauptrubriken: z. B. im Jahre 1831|32 für Briefporto 690,061 fl. Für Porto der Frachtstücke 242,959 fl. Für Zeitungsgefälle 64,825 fl. Für Reisende 158,646 fl. Dagegen waren Hauptausgaben: Auf Besoldungen ꝛc. 169,709 fl. Portoantheile der Beamten 57,257 fl. Ritt- und Fahrkosten 312,723 fl. Erbauung neuer Postwägen 24,478 fl. Reparation der alten 19,658 fl. Pensionen 27,808 fl. Bauten und Reparaturen 4591 fl. Allgemeine Regie 49,581 fl. Die Gesammtausgaben machen 735,563 fl. Der Referent bezeichnet als richtigen Grundsatz, daß in unsern Tagen die Postanstalt vorzugsweise zur Erzielung

Digitized by Google

staatswissenschaftlicher und kommerzieller Vortheile, und nicht blos als Finanzquelle zu betrachten sey. Referent wünscht die Vermehrung der Eilwägen auf frequentirten Routen statt der unbequemen Beichaisen; Verbesserung der Landstraßen; wohlfeilere Spedition der Zeitungen (wiederholt angebracht); Herabsetzung des Minimums des Briefporto bei kleinen Distanzen und Erhöhung eines einfachen Briefs auf 3/4 Loth. — Den Schluß des Referats machen Uebersichten der vielen vermehrten Brief- und Fahrpostkurse und der neuerrichteten Poststationen.

c. 1) Aus den 7 Salinen des Reichs wurden in den 3 Jahren an Kochsalz gewonnen: 2,357,026 Ctr. Verkauft wurden im Inland 2,040,142 Ctr. und in das Ausland 220,051 Ctr. Die Einnahmen von Koch-, Vieh- und Dungsalz betragen für die ersten 2 Jahre 8,666,496 fl. Für 1831/32 aber 4,503,147 fl.; also 462,909 fl. im letzten Jahre mehr, als im Voranschlag. — Die Ausgaben dieses letzten Jahres beliefen sich auf 2,333,648 fl. und überstiegen demnach um 569,479 fl. den Voranschlag, wovon der baare Werth in Vorräthen der Bau- und Betriebsmaterialien vorhanden ist. Die vielen Verbesserungen werden einzeln aufgeführt.

2) Aus dem Berg- und Hüttenwesen ergab sich ein Werth von 303,379 fl.; worunter 1,108,137 Centner Steinkohlen im Werthe zu 184,735 fl.; 55,598 Seidel Eisenstein im Werthe zu 40,536 fl.; 4698 Ctr. Quecksilber im Werthe zu 11,094 fl.; 582 Mark Feinsilber im Werthe zu 13,106 fl. Die Ausgaben betrugen auf allerlei Bauten 143,538 fl. und obgleich nicht alle gewonnenen Produkte verkauft wurden, so besteht doch eine Mehreinnahme von 241 fl. 9 kr. Die Einnahmen 1831/32 bei den Berg- und Hüttenämtern beliefen sich auf 888,151 fl., die Ausgaben auf 869,149 fl. Der Aktivrest ist 19,001 fl. Der Werth der von ihnen 1831/32 gelieferten verkäuflichen Produkte ist 615,357 fl.; wovon für 536,755 fl. verkauft wurde. — Die Porzellain-Manufaktur Nymphenburg arbeitet zwar noch immer mit Zubuße, aber auch fortwährend im Aufschwunge von Kunstfertigkeit, und wird besonders durch Bestellungen Sr. K. Maj. vorzüglich in der Glas- und Porzellainmalerei unterstützt und vervollkommnet; besonders haben die transparenten Lichtschirme und Lampenglocken bedeutenden Absatz.

Digitized by Google

2) Von den den Ständen vorgelegten Gesetzentwürfen haben wir Folgende noch mitzutheilen:

Gesetz-Entwurf,

einige Veränderungen der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Reiches vom 11. Sept. 1825 betreffend.

I. Die Art. 2., Art. 5. Abs. 1, Art. 7. und Art. 9, dann Art. 10. Ziffer 1 des erwähnten Gesetzes sind aufgehoben. II. Dieselben werden durch nachstehende Fassungen ersetzt:

Art. 2. Die Erlangung einer persönlichen Gewerbskonzession ist neben den allgemeinen Vorbedingungen jeder Ansäßigmachung und neben dem Nachweise erlangter persönlicher Befähigung noch insbesondere bedingt: 1) durch den gesicherten Nahrungsstand, d. h. durch das amtlich ermittelte Vorhandenseyn der erforderlichen Absatz-Gelegenheit und des Fortkommenkönnens des Bewerbers und seiner Familie auf dem nachgesuchten Gewerbe; 2) durch die Rücksicht auf den fortwährend gesicherten Nahrungsstand der schon bestehenden Meister. Uebersiedlungen konzessionirter Meister aus einer Gemeinde in die andere, sind als neue Konzessionen zu betrachten. Wiederholten Meisterproben oder Prüfungen sind jedoch die Uebersiedelnden enthoben, wenn sie schon vor ihrer Uebersiedlung aus einer Landgemeinde in eine magistratische II. oder III. Klasse die Prüfung für den gewöhnlichen städtischen Gewerbsbetrieb, und schon vor der Uebersiedlung in Städte I. Klasse die Prüfung für den Gewerbsbetrieb der größeren Städte bestanden haben.

Art. 5. Abs. 1. Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbs-Erzeugnisse bis zu dem höchsten Grade der Vollendung, sowie auf alle zu diesem Zwecke dienliche Einrichtungen und Mittel unterliegen nur jenen Beschränkungen, welche die allgemeine Gewerbs-Ordnung, die allgemeinen Polizei-Vorschriften, oder die besondern örtlichen, von den zuständigen Behörden genehmigten oder in Zukunft zu genehmigenden Gewerbs-Vereins-Ordnungen, jeweils anordnen werden. Auch unterliegen die Befugnisse in Absicht auf Markt und Absatz nur den durch polizeiliche Rücksichten oder durch den Schutz der übrigen Gewerbe bedingten Einschränkungen. Die den einzelnen Gewerbsmeistern eingeräumte Befugniß, Niederlagen in andern Gemeinden zu

Digitized by Google

errichten, darf ſich aber weder bei den mit dieſer Befugniß ſchon Bekleideten, noch, ſo ferne ſelbe auch auf künftige Konzeſſionen ausgedehnt werden ſollte, bei künftig Berechtigten auf andere, als die ſelbſterzeugten Fabrikate erſtrecken, und es iſt jedem Zuwiderhandelnden kräftigſt vorzubeugen. Ebenſo ſteht den Gewerbsmeiſtern der Verkauf oder ſonſtige Abſatz fremder Gewerbs-Erzeugniſſe nur in ſo ferne und in ſo weit zu, als ſolcher bei dem betreffenden Gewerbe bereits hergebracht und nach der allgemeinen Gewerbs-Ordnung zuläßig iſt.

Art. 7. Sowohl für die bisher in einem Innungsverbande, als auch für alle übrigen nicht privilegienweiſe ausgeübte und nicht geſetzlich oder verordnungsmäßig den freien Erwerbsarten beigezählten Gewerbe beſtehen Gewerbsvereine, d. h. Einigungen der Genoſſen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufſicht, Leitung und unter obrigkeitlichem Schutze nach den durch die Staatsregierung für deren Bildung feſtgeſetzten Normen. Den Gewerbsvereinen ſteht die Befugniß zu: Einige Vorgeſetzte in der auf dem Wege der Verordnung feſtzuſetzenden Art unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung zu wählen, die der Geſammtheit geſetzlich oder gewerbsordnungsmäßig übertragenen Rechte zu üben, eigenes Vermögen zu beſitzen, und ſelbes in den durch die Gewerbsordnung feſtgeſetzten Formen zu verwalten, und über jedes Konzeſſionsgeſuch ihre Erinnerungen abzugeben. Ihre nähern Aufgaben ſind hauptſächlich: 1) Verbreitung nützlicher Gewerbs-Kenntniſſe unter den Vereinsgliedern; 2) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben; 3) entſprechende Aufſicht auf Lehrlinge, Geſellen und Gehülfen; 4) geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinſamen Vereinsvermögens; 5) Unterſtützung dürftiger Gewerbsangehörigen; 6) Ausübung des den Gewerbsvereinen eingeräumten Erinnerungs-Rechtes bei nachgeſuchten neuen Konzeſſionen. — Uebrigens bleibt der Staatsregierung jedenfalls vorbehalten, die der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Weſen zuwiderhandelnden Vereins-Behörden aufzulöſen und einzelne Vorſteher von der neuen Wahl auszuſchließen.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplatz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. **Nro 82.** 21. May 1834

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Tagesordnung der 27. Sitzung, den 21. May 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben. — 2) Berathung und Schlußfassung über den Antrag des Abgeordneten v. Anns, die Seidenzucht in Bayern betreffend. — 3) Berathung und Schlußfassung über den Antrag des Abgeordneten Riegg, die Vollzugs-Instruktion zu baulicher Unterhaltung der Pfarr- und Benefizlatgebäude betr. — 4) Vortrag des III. Ausschusses über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe, über den Antrag des Abg. Mätzler, die Entschädigung der Landräthe betr. — 5) Vortrag des Sekretärs des Petitionsausschusses über die geprüften Anträge der Abgeordneten. Berathung und Schlußfassung über die zur Vorlage an die Kammer zuläßig erklärten. 6) Vorlesung des Protokolls der vierundzwanzigsten Sitzung.

Der Abg. v. Rotenhan erhält wegen des Todes seines Rentmeisters Urlaub bis zum 8. Juni. Ueber Nro. 1 der heutigen Tagesordnung spricht zuerst Dekan Lechner, zu Folge einer Zuschrift des landwirthlichen Vereins an ihn, wegen zunehmender Theilnahme an der Maulbeerbaumzucht; 133,000 derselben seyen in letzten Jahren gepflanzt worden, es wurden Preise ausgesetzt und andere Unterstützungen gegeben; etwa 3,000,000 jener Bäume seyen jetzt ohngefähr im Königreiche Leider habe aber die Unterstützung seit 1831 aufgehört, seit es den Landräthen zugewiesen wurde. Man möchte also denselben den ihnen wichtigen Gegenstand empfehlen, damit man Plane für alle Kreise entwerfen könne. v. Schwindl sagt: der Antrag sey blos auf Unterstützung;

Digitized by Google

die Erfolge könne man noch nicht ermeſſen, gelingt es, ſo habe man zur Verſorgung viel gethan, gelingt es nicht, ſo ſeyen die Koſten nicht groß geweſen. (v. Schickendanz hatte auf Frankfurt hingewieſen, wo man den Verein aufgab.) M.R. v. Bezold: Die Regierung habe dieſem Gegenſtand überhaupt und auch bei ſtatiſtiſchen Erhebungen und bei den Aufträgen an die Landräthe Aufmerkſamkeit gewidmet. Er benennt die Summe der Erzeugniſſe; die Regierung habe auch unterſtützt, namentlich mit 4000 fl ſo weit es die Fonds erlaubten; ſie werde ihre Bedachtnahme hierauf fortſetzen. — Dieſer Antrag, „daß nämlich der Staat das Inſtitut für Beförderung der Seidenzucht mit einem angemeſſenen Beitrag unterſtütze" wird bei der Abſtimmung mit 68 gegen 6 angenommen.

Bei dem zweiten Antrag (Nro. 3) bedauert v. Riegg, daß er keine beſſere Aufnahme im Ausſchuß fand und beleuchtet die Geſetze im Allgemeinen und die beſondern in Hinſicht auf die Bauten der Geiſtlichen, welche nicht immer und nicht richtig vollzogen würden. Er wolle kein neues Geſetz, ſondern eine Vollzugsinſtruktion. Man möge es an das Miniſterium empfehlen. Mätzler findet den Gegenſtand ſehr beachtungswerth. Es würde genügen, wenn die jetzigen Geſetze bewacht werden; er vereinige ſich daher mit der Anſicht des Ausſchuſſes, welche v. Harsdorf noch mehr beleuchtet (der Antrag betrifft im Weſentlichen, daß bei Pfarrerledigungen die Baufallſchätzung in einem Monat unter Zuziehung eines Dekans und eines Bauinſpektors neben einer Beſchreibung der Gebäude, und mit Ausſcheidung des Nützlichen vom Nothwendigen vorgenommen werde.) — Indem wir den Bericht über die weitern Debatten hier abbrechen müſſen, zeigen wir nur noch an, daß der Antrag mit 76 gegen 6 Stimmen verworfen wurde.

Zu Nr. 4 der Tagsordnung. Die Kammer der Reichsräthe hatte hinſichtlich der Entſchädigung der Landräthe zwei Modifikationen angebracht; 1) daß die Taggebühren u. Reiſediäten auf den Kreisfonds zu übernehmen, und 2) daß ſie nur denjenigen gegeben werden ſollen, welche es verlangen. Von der Kammer der Abgeordneten wurde nun heute die erſte einſtimmig angenommen, die zweite einſtimmig verworfen. Der Sekretär des Petitionsausſchuſſes erſtattete endlich den Nr. 5 angezeigten Bericht, und zwar zuerſt über den Antrag, Reviſion des Häuſerſteuergeſetzes betr. — D. Gmeiner äußerte, man ſuche kein Privilegium

Digitized by Google

für München, auch keine Auflage auf Andere zu wälzen. Aber es handle vom Verluste vieler Millionen in München, 228 Häuser seyen seit 3 Jahren in Gant gekommen; die Verluste wachsen noch. Die Häuserſteuer dagegen ſtieg auf 94,000 fl. Riezler macht beſonders aufmerkſam, 1) daß die Möglichkeit einer veränderten Ertragseinnahme nicht berückſichtigt werde, da doch jetzt 1500 Wohnungen (nicht Häuſer, wie es neulich hieß) leer ſtünden, 2) daß große, ohnehin hochbeſteuerte Geſchäfte durch die erforderlichen großen, auch hochbeſteuerten Lokalitäten, doppelt ſtark beſteuert würden. Dieſer Antrag wurde an den treffenden Ausſchuß gewieſen, wie der von Landshut in gleichem Betreff.

(Schluß folgt.)

Die nächſte Sitzung iſt Freitag den 23. Mai, wo die Staatsſchuldentilgungs- und Militärrechnungen zur Berathung kommen.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Aus dem Vortrage des II. Ausſchuſſes über die Rechnungsablagen von 1829|32 entnehmen wir noch Folgendes und zwar zuerſt: „Aus dem 184 Octavſeiten füllenden Vortrage des Abg. Mätzler, über Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 1829|32, wovon wir, wegen Mangel an Raum, jedoch nur das letzte Jahr 1831|32 in's Auge faſſen können: An der Staatsſchuld wurden 176,048 fl. mehr, als die Dotation beſtimmt, bezahlt. Erſpart wurden am Hofetat 1597 fl. (durch Wechſel der Getreidpreiſe), am Etat des Staatsrathes 9792 fl. Vom Miniſterium: 1) des königlichen Hauſes und des Aeußern 71,291 fl.; 2) der Juſtiz 26,830 fl. 3) des Innern 12,178 fl., der Juſtiz und des Innern, resp. Landgerichte 19,220 fl.; 4) der Finanzen 43,006 fl. — Auf Erziehung endlich: Bildung 7223 fl.; auf Kultus 7172 fl.; auf Geſundheit 2077 fl.; auf Wohlthätigkeit 1529 fl.; auf Induſtrie und Kultur 9343 fl.; auf Leiſtungen an die Gemeinden 5460 fl.; auf Straßen-, Brücken- und Waſſerbau 192,440 fl.; auf Landbau 112,222 fl.; auf Wittwenpenſionen 390 fl. — Eine Mehrausgabe findet ſich nur 1) in den Maaßregeln gegen das Eindringen der aſiatiſchen Cholera mit 1,235,118 fl.; 2) für Sicherheit mit 38,388 fl.; 3) Zuſchüſſen an die Kreisfonds

Digitized by Google

29,998 fl.; 4) Hauptreserve-Fond 158,351 fl. — Hierauf lassen wir noch aus dem Vortrage des Abg. Vetterlein über die Rechenschaftsablage nachstehende Verwaltungs-Resultate vom Jahre 1831|32 folgen: die sämmtlichen Staatsausgaben sollen nach den Budgetansätzen incl. des Reservefonds betragen 24,873,441 fl., sie betrugen aber 25,957,793 fl. also mehr 1,084,352 fl. Für diese Ausgaben war eine Gesammteinnahme zu 24,483,266 fl. vorausgesetzt, nach den Rechnungen sind aber 27,687,918 fl, mithin 3,204,652 fl. mehr eingegangen. Nach Vergleichung der wirklichen Ausgaben und Einnahmen ergiebt sich eine Ersparniß, oder reiner Geldüberschuß von 1,730,125 fl., wozu noch 394,543 fl. Zuschüsse aus den Erübrigungen der ersten und zweiten Finanzperiode kommen, und den Ueberschuß auf 2,124,668 fl. erhöhen. — Das Weitere enthält schon Nr. 70 d. Bl.

Gesetz-Entwurf,

das Gewerbs-Wesen betreffend.

(Fortsetzung.)

Art. 9. Für neue Erfindungen und Verbesserungen des Inlandes in dem Gebiete der Gewerbsindustrie werden auf Anmelden unter den durch die Gewerbsordnung näher festzusetzenden Bedingungen, eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung, und zwar höchstens nur für einen bestimmten Zeitraum von 15 Jahren ertheilt, oder nach Umständen verlängert, nach dessen Ablauf die Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird. Eine ähnliche Verleihung von Privilegien findet unter gleichmäßigen Bestimmungen auch für die Einführung neuer Erfindungen und Verbesserungen des Auslandes statt, jedoch in der Regel nur in so weit, als deren Ausübung auch in dem Auslande nicht bereits in den öffentlichen Gebrauch übergegangen, sondern durch Privilegien geschützt ist, namentlich nur für die Dauer des ausländischen, so ferne diese den, für inländische Privilegien festgesetzten längsten Zeitraum von 15 Jahren nicht übersteigt.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz., Nr. 11,

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 83. 22. May 1834

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Siebenundzwanzigste Sitzung, den 21. Mai.

(Schluß.)

Der Abg. Kapp macht aufmerksam, daß oft ungewiß sey, wer die Baulast übernehmen soll; bis dieß entschieden werde, vermehren sich die Kosten. Was vom Landrath schon ohne Wirkung vorgebracht wurde, möge nun an die Staatsregierung kommen, nämlich, daß das Recht schneller entschieden werde. Er erzählt mehrere Beispiele, deßgleichen der Abgeordnete Binder. Schwindl bemerkt, alle diese Anträge gehören in die Administration; Gesetze für alle Kreise möchten oft anstoßen; die Sache sey richtig; es fehle blos ein Gesetz, daß die Gesetze gehalten werden müßten. v. Seinsheim sagt, der Vollzug der Gesetze werde oft erschwert durch allerlei Umstände; die Pfarrer verschieben öfters das Bauen; oft werde dann kein Vermögen hinterlassen; es komme auf die Nachfolger oder andere Stiftungen, wovon das erstere oft die traurigsten Folgen habe, daß man die Stelle lange nicht mehr besetzen könne. Oesterreich hat einen Religionsfond. Bei Besetzungen der Pfarreien herrscht oft zwischen dem Vorgänger und Nachfolger Feindseligkeit; die Pfarre wird 4 Wochen lang ausgeschrieben, letzterer ist daher gar nicht gegenwärtig. Es könne also blos der Wunsch ausgesprochen werden, daß die Stellen zur genauen Beobachtung der Gesetze angewiesen würden. Lechner räth nach einiger Exemplifikation als Abhilfe, daß die Dekane auch hierin inspiziren sollen, so wie auch die Ingenieure. Lechner von Sixdorf sagt: warum sey ein so großer Unterschied zwi-

Digitized by Google

schen einem Privat- und Pfarrhause hinsichtlich des baulichen Zustandes, doch wohl nur, weil jenes gut erhalten werde; die Regierung habe also keine Schuld; die Unterbehörden müßten einschreiten, wo der Pfarrer nachläßig sey, und ihn nicht eher fortziehen lassen, bis ꝛc. ꝛc. Weinzierl: Die Entscheidung der Behörden würde nicht befolgt, wie er durch Beispiele beweist; wo das Aerar die Baupflicht hat, wird auch dem Pfarrer zu wenig Einsicht dabei gestattet, das Geld oft verschwendet, auch dem Wenigstnehmenden zugetheilt. — Nachdem noch der Antragsteller v. Riegg gesprochen, bemerkte der kgl. Finanzminister: Sonst waren mehrere Organe zum Nachsehen, dieses haben nun die zu viel beschäftigten Landbauinspektoren zu besorgen, welchen es nicht möglich ist, im Jahre überall herumzukommen. Halten die geistlichen und weltlichen Beamten zusammen, so genügt es. Sie können bei privatrechtlichen Anständen provisorische Anordnungen treffen. Das Staatsministerium werde nicht etwa die Erledigung oder den Tod abwarten, sondern einschreiten.

Ueber die Entschädigungsmodifikation der Landräthe hatten Mäßler, Schwindl, Gletzle sich besonders dahin geäußert, daß das Ehrgefühl verletzt würde, daß man nicht mit der einen Hand geben, mit der andern wieder nehmen möge. —

Aumüllers Antrag wegen Gut-, Streu- und Holzrechte von Neuschleichach wurde zur Kammer nicht zuläßig erkannt. Der Antrag des Dr. Schultz, die Erhöhung der Wittwenpensionen der Kantons-Aerzte betr., welchem er bessere Aufnahme als 1831 verspricht, und die Sache der Kammer empfiehlt; kommt an den Ausschuß. — v. Mußinans Antrag, verschiedene Entscheidungen der Gerichte betr., gegen welchen besonders v. Freiberg sprach, kommt an den Ausschuß. Der Antrag Rabels, Taxordnung betr., gleichfalls. — Der des Reich, Konzessionsniederlagen betr., ebenso. — Die Vorstellung der M. A. Hofmann wird nicht in Erwägung gezogen; weil die Pensionssumme im Allgemeinen bestimmt ist und die Vertheilung dem Ministerium überlassen bleiben muß.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf,

das Gewerbs-Wesen betreffend.

(Schluß.)

Industrielle Erfindungen oder Verbesserungen, welche bereits durch öffentliche Beschriebe oder Druckschriften eine, jedem Sachverständigen die Nachahmung möglich machende Publizität erhalten haben, können daher in der Regel auf Verleihung eines Privilegiums keinen Anspruch machen. Die Verleihung von Privilegien mit ausschließender Wirkung für solche Erfindungen, welche in andern Zollvereinsstaaten bereits privilegirt sind, an andere als dort privilegirte Personen richtet sich nach den mit den Vereinstaaten oder einzelnen derselben abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen. Jede unbefugte Nachahmung privilegirter Erfindungen oder Verbesserungen wird mit einer zur Hälfte dem Betheiligten, zur andern Hälfte dem Armenfonde des Ortes, woselbst die Nachahmung entdeckt worden, zufallenden Geldbuße von 100 fl. bis 500 fl. und überdieß mit Confiscation der nachgeahmten Industrie-Erzeugnisse bestraft. Gleiche Folge treten auf Klage des Privilegirten gegen denjenigen ein, der den in dem Auslande nachverfertigten Gegenstand eines bayerischen Privilegiums im Inlande abzusetzen trachtet.

Art. 10. 1) Die Zuständigkeit in Verleihung der Gewerbskonzessionen richtet sich nach den dießfallsigen Verordnungen unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den standes- und gutsherrlichen Polizei-Behörden, dann den Magistraten, nach Maßgabe der IV. und VI. Beilage der Verfassungs-Urkunde, so wie in Verbindung hiemit nach Maßgabe der Deklaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. Dezember 1806 und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 zukommen. Jede Gewerbsverleihung setzt die förmliche Einvernahme a) der Gemeinde, und zwar in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, der Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Land-Gemeinden aber des Gemeinde-Ausschusses; b) des Lokal-Armenpflegschaftsrathes, in den durch Art. 58 der Verordnung vom 17. Nov. 1816 vorgesetzten Fällen; c) des betreffenden Gewerbsvereins voraus. — Das Recht der Berufung gegen den Beschluß der zuständigen Polizeibehörden steht dem Konzessionsbe-

Digitized by Google

werdet sowohl, als der betheiligten Gemeinde und den etwa früher abgewiesenen Bewerbern um dieselbe Konzession, zu. Zu dem Ende soll jeder Beschluß in Gewerbs-Konzessionssachen an dem Gemeindehause oder an dem Versammlungsorte der Gemeindebehörde 14 Tage hindurch öffentlich angeschlagen und der Tag der Anheftung als Beginn der Berufungsfrist betrachtet werden. — Dem Vortrag des Ministeriums ist beigefügt eine Tabelle über den

Stand der Gewerbe
nach den Jahren
1824 und 1833.

Kreise	Zahl der realen und konzessionirten Gewerbe.		Freie Erwerbsarten nach den neuesten Erhebungen.		
	1824.	1833.	Freigegebene Gewerbsarten.	Landkrämhändler ohne offenen Laden.	Herumziehende Gewerbe.
Isarkreis . . .	24692	29972	3278	291	409
Unterdonaukreis .	18999	19039	1979	136	149
Regenkreis . .	21701	24727	1641	147	206
Oberdonaukreis .	33093	36264	2817	216	169
Rezatkreis . . .	39600	48725	3927	117	335
Obermainkreis .	31476	38950	2024	176	103
Untermainkreis .	31921	40095	4197	620	353
Im Ganzen . .	201482	237772	19773	1703	1724

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. B. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 84. 23. May 1834

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Achtundzwanzigste Sitzung, den 23. Mai.

Am Ministertische saßen die Herren Staatsminister v. Weinrich, Frhr. v. Lerchenfeld, die Herren Ministerialreferenten Oberkriegskommissär v. Habel, Oberst v. Bauer, Ministerialräthe v. Bezold, v. Weigand.

Der k. Finanzminister legte nach Vorlesung der Eingaben einen Gesetzentwurf vor über Abänderung des 114 §. des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1828. Der Referent des 1. Ausschusses Schwindl erstattet hierauf Vortrag über den Gesetzentwurf, die Ausstellung amtlicher und zum öffentlichen Gebrauch bestimmter Privatzeugnisse, welchem die Kammer der Reichsräthe unter wesentlichen Modifikationen beizustimmen geglaubt habe. — Nunmehr begann die Berathung über die Militärrechnungen von den Jahren 1829|32, und zwar zuerst über die Rechnung, die aktive Armee betr., welche der Ausschuß als richtig anzuerkennen vorgeschlagen hatte. Lechner übergab einen Antrag, daß die vor 1822 pensionirten Offiziere, welche den russischen Feldzug mitmachten, den später pensionirten gleichgestellt werden sollen. Der Kriegsminister dankt dem Antragsteller, daß er ihn gestellt habe im Namen der Betheiligten, und wünscht, daß die Mittel dazu gegeben werden möchten, ihn zu realisiren, worauf man seither schon möglichst Rücksicht genommen habe. v. Heidenreich entwickelte einen Antrag wegen Untersuchung der Verluste beim Vermögensstande der Armee. Heinzelmann beantragt, bei dem Bundestag von Seite der Staatsregierung

Digitized by Google

dahin zu wirken, daß die Bundeskontingente im Allgemeinen und dadurch auch das bayerische, gemindert werden möge, und entwickelt denselben. v. Habel giebt einige Erläuterungen, besonders über die Differenz zwischen dem frühern und spätern Vermögensstand der Armee. (S. Heidenreichs Antrag, die Waffen kamen neu ins Inventar und wurden so fortgeführt, während ihr Werth nicht mehr derselbe ist. Es handle sich von keiner Fahrlässigkeit.)

Wir müssen die Fortsetzung der Debatte für das nächste Blatt sparen, um heute noch die Resultate mittheilen zu können. 1) Die Rechnung von 1829/32 wird als richtig anerkannt mit 91 gegen 7 Stimmen. (Reuß, Fitting, Klein, Willich, Jordan, Binder, Weinmann.)

2) Der fernere Zuschuß von 200,000 fl. jährl. zum Militäretat wird bewilligt mit 67 gegen 31 Stimmen. (Reuß, Fitting, Schaadt, Hütter, Klein, Fürschütz, Pöppel, Ebert, Windorfer, Schäfer, Seefelder, Harter, Willich, Aumüller, Jordan, Reutner, Mutz, Schnitzer, Buchner, Müller, Mayer, Zink, Binder, Weinmann, Saxinger, Ott, Kempter, Deuringer, Martius, Billmann, Weinmann.)

3) Die Ausgaben auf den Bau des Kriegsministeriums haben auf immer zu beruhen einstimmig angenommen; und mit der Redaktion

4) des Ausschusses auf Anerkennung derselben mit 90 gegen 7. (Willich, Jordan, Mutz, Heidenreich, Heinzelmann, A. Weinmann, Schickendanz.)

5) Eine von der Minorität des Ausschusses beantragte strenge Untersuchung der Minderung des Armeevermögens um 1 Million, soll nicht stattfinden mit 54 gegen 43 Stimmen. (Die Namen morgen.)

6) Zu dem einstimmig angenommenen Antrag Lechners: Die Pension der aus dem russischen Feldzug invalid zurückgekehrten Offiziere der der nach 1822 pensionirten gleichzustellen, beantragte Schwindl

7) dem Militäretat 18,000 fl. hinzuzufügen (einstimmig).

8) Um aber nach Schwindls weiterm Antrag, die Erhöhung auf alle vor 1822 pensionirten Offiziere ausdehnen zu können, wurden dem Militärpensionsfonds vierzigtausend Gulden überwiesen, und zwar mit 97 gegen 1 Stimme (v. Dippel blos wegen der Ueberweisung.)

9) Ueber den Antrag Heinzelmanns, Se. Majestät zu bitten, wenn Sie es für angemessen finden, auf allgemeine Minderung der Kontingente hinzuwirken, um auch das bayerische vermindern zu können,

Digitized by Google

zeigte sich völlige Stimmengleichheit mit 48 gegen 48, wo dann das „Nein" des Präsidenten entschied.

Endlich wurden die Kosten des Festungsbaues mit 94 gegen 1 (Reuß); die der Fohlenhöfe, der Gendarmerie, des topographischen Bureaus einstimmig angenommen. —

Die nächste Sitzung ist Montag den 26. Mai.

(Nachtrag zur gestrigen Nummer.)

Der Betreff der letzten, gestern genannten, vom Ausschusse geprüften Vorstellungen, wo es aber des Giesen statt der Hofmann heißen muß, möchte wohl am deutlichsten aus nachstehendem Votum des Abgeordneten Gletzle hervorgehen, der sagt: ich unterstütze den Antrag und bemerke noch, daß mehrere dieser Dienerschaft schon viele Jahre im Dienste des regierenden Herzogs waren, und nach dessen Ableben an J. k. Hoh. übernommen wurden; wäre dieß der Fall aber nicht gewesen, so würden sie vom allerhöchstseel. König übernommen worden seyn, und in der Folge die volle pragmatische Pension erhalten haben, wobei alsdann auch die Wittwen ihre bestimmte Pensionen bekommen würden, welche nach der bisherigen Einleitung gar keine mehr erhalten.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Auszug aus dem Protokoll der 14. Sitzung der Kammer der Reichsräthe, 30. April 1834.

Der 3. Ausschuß erstattete Vortrag über den Gesetzentwurf, die Ansäßigmachung und Verehelichung betr. Der Referent begann den Vortrag mit der Erwähnung, wie durch die in allen Theilen des Reiches wahrgenommene Erscheinung einer Menge von Familien, welche oft gleich nach ihrer Ansäßigmachung wegen Mangel des Nahrungsstandes den Gemeinden zur Last fielen, der Gesetzentwurf hervorgerufen worden sey. Nur eine Stimme herrschte hierüber, und schon auf frühern Landtägen seyen deßhalb in der Kammer der Abgeordneten Anträge gestellt worden. Das Uebel habe in den mangelhaften Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 seinen Grund, und, dieses wohl-

Digitized by Google

erkennend, habe die Staatsregierung Aenderungen in jenen Bestimmungen desselben räthlich befunden, aus deren bisheriger Anwendung das Uebel hervorgegangen sey. Es handle sich daher in dieser Materie nur von einer ergänzenden Gesetzgebung, ohne daß dem bereits Bestehenden das Gute gefährdet werde. Das bisherige Gesetz habe das Recht zur Verehelichung an die Ansäßigmachung geknüpft, diese aber als gesetzliche Folge des Besitzes eines erforderlichen Grundvermögens einer erlangten Gewerbskonzession, des Eintritts in ein öffentliches Amt mit definitiver Eigenschaft oder eines auf andere Weise gesicherten Nahrungsstandes, zugelassen. Wenn daher Verehelichungen ohne begründeten Nahrungsstand beschränkt werden wollen, so müsse in die Bestimmungen der Erfordernisse der Ansäßigmachung die nöthige Nachhilfe gelegt werden.

Die hierauf folgende gründliche Prüfung der einzelnen Gesetzartikel können wir wegen beschränkten Raums auch nur im Auszuge nicht mittheilen. Am Ende fügt der Ausschuß den Wunsch an die Staatsregierung bei: es möge der immer mehr zunehmenden Mehrung der unehelichen Kinder [redacted] der Erziehung der vorhandenen ein eigenes, diesem Uebelstande begegnendes Augenmerk geschenkt und abhelfende Anordnungen, insoferne solche nicht aus der Competenz der Staats-Verwaltung hervorgehen können, im Wege der Gesetzgebung vorgeschlagen werden, und dabei folgende Momente zur Berathung zu bringen seyn, ob eine Abhilfe nicht zu erzielen sey: 1) durch Aufhebung der Paternitätsklage; 2) durch Fürsorge für das neugeborne Kind mittels Errichtung von Hilfs- und Erziehungs-Anstalten aus Staats- und Kreismitteln; 3) durch angemessene Bestrafung der Mutter in Polizei- und Arbeits-Anstalten.

Es folgte hierauf der Vortrag des 3. Ausschusses über den Antrag des Grafen v. Schönborn, Entschädigung für Gerichtsbarkeit-Verzicht betr., worüber jener beantragt, die Staatsregierung zu ersuchen, eine authentische Interpretation zu veranlassen, daß die Jahreszinsen des Entschädigungskapitals der Ziffer, der zu entschädigenden 2/3 Taxen stets gleichkomme und daß sie noch bei jetzigem Landtage erfolge.

(Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplatz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 85. 24. May 1834

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 17. Mai bis 21. Mai 1834.

Vorstellung von 28 Gemeindegliedern von Rottau, kgl. Landgerichts Traunstein, die Rottauer Alpe, resp. die Einräumung einer Alpenlichtung auf derselben von 600 Tagwerken betr. — Vorstellung der Ruralgemeinden des kgl. Landgerichts Bayreuth, Wildschaden betr., als Antrag angeeignet von dem Abg. v. Hagen. — Antrag des Abgeordneten Lechner, Umlegung des Straßenzuges über den Stadtberg zu Burghausen betr. — Beschwerde des Kaufmann Daniel Moritz, Verfassungs-Verletzung betr. — Beschwerde des Kronenwirths J. Ument zu Forchheim, wegen zu hoher Umlage hinsichtlich der Gewerbsteuer. — Vorstellung des Sales Michel von Frauenriet, dessen Prozeß betr. — Vorstellung des Sohnland Schubauer von Zürich, dessen Werk: sein Vermächtniß für Bayerns König und Volk betr. — Antrag des Abgeordneten Schickendanz, auf Herstellung der Straßenstrecke von Landau über Offenbach bis an den Rhein betr.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Achtundzwanzigste Sitzung, den 23. Mai.

(Fortsetzung.)

v. Rudhart: Die (Militär-) Rechnungen zeigen, daß das Finanzministerium nicht mehr verwendet hat, und daß vom Kriegsministerium

Digitized by Google

das Möglichste geleistet wurde. An der Kammer ist es jetzt, das sieggekrönte Heer in seinen Verhältnissen nicht zu verkümmern. Ich unterstütze Heidenreichs Antrag nicht; ich halte ihn für unnütz, da keine Verminderung des Inventars statt fand, sondern blos im Anschlag der Unterschied liegt. Was nützte es, wenn das Staatsministerium denselben so fortgeführt hätte? Wenn es nichts Unnützes schafft, nichts verderben läßt, dann ist es außer Schuld; das ist nun der Fall, es bleibt mir also blos übrig für die Beistimmung, für die Vermehrung von 200,000 fl. jährlich und für die Unterstützung der pensionirten Offiziere zu stimmen. Ist das nicht möglich, daß eine Zulage gegeben werde? Ja, denn man soll die Opfer der Unabhängigkeit und des Ruhms von Bayern nicht abfinden mit einer Anweisung auf die andere Welt, wie sonst der himmelanstrebende Obelisk, der der Residenz zur Zierde gereiche, anzudeuten scheinen möchte; nur dann kann der Soldat seine Pflicht thun, wenn er sich und die Seinigen gesichert sieht. Der Zivilbeamte ist geschützt durch die Dienstpragmatik, also sey es auch der Krieger. —

Hinsichtlich Heinzelmanns Antrag ist er der Meinung, und hofft, daß die Armee im Fall der Noth von der Landwehr unterstützt werde; er zähle auf den unauslöschlichen Patriotismus der Bayern; man möge den Zustand der Landwehr verbessern. Der Antrag wegen der Bitte an den Bundestag sey unschuldig; er wisse nicht, ob er mit Ja oder Nein stimmen solle; er gehe von keiner Opposition aus; blos allgemein solle reduzirt werden; allein im Allgemeinen sehe man jetzt in ganz Europa das Gegentheil. „Wenn es Seine Majestät geeignet finden" laute der Antrag. Er müsse aber daran zweifeln, denn Bayern habe eine doppelte Stellung; im Bunde sey seine Stimme von größter Wirksamkeit, von seinen Maßregeln hängen die der kleinern Staaten ab. Allein es muß auch sein eigenes Interesse bedenken, und ist also durch besondere Verhältnisse bedingt; diese Rücksicht müsse die Regierung nehmen.

Trotz aller Versicherung des Friedens vermehren sich die Armeen; diese deuten nicht auf nahe Reduktionen; die kleinern Staaten aber können nicht damit anfangen; in die Städte anderer Staaten kann man die Truppen nicht legen; zwar erfordere die Armee den 4. Theil der ganzen Staatseinnahme; das sey aber weniger, als in den meisten

Digitized by Google

andern Staaten. Es entstehe die Frage, ob der Moment gegeben sey, eine Reduktion eintreten zu lassen, und man müsse sie mit „Nein" beantworten. Die Gesinnungen der großen Mächte sind zwar friedlich, eine Scheu vor dem Kriege ist überall sichtbar; ihre Sorgen gehen auf Erhaltung des Friedens; dennoch ist's seiner Meinung nach nicht an der Zeit zu Reduktionen, sondern die Regierung mit Mitteln zu versehen, um Festungen zu bauen und das Militär zu vermehren; es in schlagfertigen Stand zu versetzen, nicht es zu reduziren.

Weil bei dem Bau des Kriegsministeriums doch der Etat nicht überschritten worden sey; weil keine Einstimmung zwischen beiden Kammern erzielt wurde; hält er dafür, daß das Ministerium nicht schuldig war, Auskunft zu geben; er stimme daher, daß diese Ausgabe zu beruhen habe. Er fragt noch den kgl. Staatsminister, wie viel es betragen möge, um die Offiziere aus dem russischen Feldzuge den nach 1822 pensionirten in der Pension gleichstellen zu können. Auf die Antwort etwa 18,000 fl. stellte v. Rudhart sogleich Antrag auf Bewilligung. Schwindl glaubt, es sey an der Position der Rechnungen nichts zu ändern, wenn sie gleich den 4. Theil der Einnahme betrage; über die Abänderung des Armeevermögens sey er beruhigt; denn es mußten Abänderungen statt finden; auf Heinzelmanns Antrag gehe er ein, wenn Seine Majestät es angemessen finden; im Ganzen sey er nicht für eine große Minderung; die jungen Leute sollen unter den Waffen erhalten werden, wenn die Bauernpursche in Urlaub nach Hause kommen, haben sie eine ganz andere Haltung, als vorher, sie seyen kultivirter, gesitteter, ordentlicher ꝛc. ꝛc. Lechners Antrag unterstütze er um so mehr, da er früher von ihm (Schwindl) ausging. Aber warum sollen diejenigen Krieger ausgenommen werden, welche dazu beitrugen, Bayern zum Königreich zu erheben? — Die 200,000 fl. seyen zwar nicht anzuerkennen, aber sie sollen beruhen.

Weinmann unterstützte 1) Lechners Antrag; man müsse damit eine Ehrenschuld abtragen; Ersatz für ihren Verlust an Gesundheit ꝛc. könne man ihnen nicht geben, aber ihr Schicksal müsse man lindern. Er möchte aber auch auf frühere Feldzüge zurückgehen, auf die Männer, die Bayerns Unabhängigkeit retteten, um so mehr, als sie zurücktreten mußten, statt zu avanciren. Es sey also Pflicht für die Kammer, für sie zu sorgen durch Entschädigung. 2) Anerkennen könne er zwar

den benannten Posten nicht, aber auf sich beruhen lassen, welches dieselbe Wirkung habe. 3) Was die gerühmte Bildung der Konscribirten betreffe, so seyen dagegen moralische Defekte vorhanden, was möge aber größerer Gewinn seyn? Schwindl vertheidigt seine Ansicht und meint, der Gewinn möge mehr seyn. (Schluß f.)

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

14. Sitzung der Kammer der Reichsräthe.

(Schluß.)

Ueber den Vortrag des 3. Ausschusses, die Diäten für die Landräthe können wir hinweggehen, da der Beschluß jener Kammer bekannt ist. Nach diesem schritt man zur Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. Man glaubte bei der allgemeinen Diskussion, 1) den tief eingreifenden Unterschied zwischen den örtlichen und nicht örtlichen Gewerben, 2) die Rücksicht, die dem Eigenthum gebührt, nicht genug beachtet. Der Minister des Innern ließ dagegen eine erschöpfende Erläuterung folgen, worauf die Diskussion fortgesetzt wurde, die endlich zu dem Resultat führte, daß zu den §§. 2, 5, 9, 10 mehrere Modifikationen gemacht und 3 Anträge beigefügt wurden, davon letzterer darauf geht, daß die Lehrjungen nicht eher freigesprochen werden, bis sie sich durch eine Prüfung als tauglich zum Gesellenstand bewährt, und sich über den Besuch der Sonntagsschulen, so wie über richtiges Lesen, Schreiben und Erlernung der 4 Spezies ausgewiesen haben.

Auszug aus dem Protokoll der 15. Sitzung der Kammer der Reichsräthe, am 5. Mai 1834. Der Beschluß über das Gewerbswesen wurde verlesen; dann kam der Vortrag des 1. Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Bestimmungen über Brandstiftungen betr.; hierauf Vortrag des 1. Ausschusses, Berathung und Schlußfassung über die Rückantwort der Kammer der Abgeordneten betr., die Rechte der griechischen Glaubensgenossen, wo man von der frühern Modifikation Umgang nahm. Nunmehr erfolgte die Berathung und Abstimmung über den Gesetzentwurf, die Anfäßigmachung und Verehelichung betr. welche einen kurzen Auszug nicht gestattet, aber auch in dieser Sitzung nicht ganz beendigt werden konnte.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 86. 25. May 1834

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Achtundzwanzigste Sitzung, den 23. Mai.

(Schluß.)

Mätzler stimmt für die Anerkennung der oft benannten Baukosten, besonders wegen der zweckmäßigen Einrichtung des Gebäudes, wo alles Dahingehörige untergebracht sey, welches demnach vollkommen seinem Zwecke entspreche.

Er ist auch hinsichtlich der Konscribirten Schwindel's Ansicht; die Zurückkehrenden haben bei ihm keine Unsittlichkeit mitgebracht, sondern sittlicher, geordneter und willfähriger ꝛc. sind sie zurückgekommen. Weinmann verwahrt sich hierauf gegen Schwindl, daß sein Schluß nur ein bedingter gewesen sey. Schickendanz bezeugt die Untauglichkeit der Waffen und entschuldigt die Ausgaben.

Landau war ziemlich verfallen, weil man bei den Franzosen nicht mehr an den Krieg dachte; jetzt sey es in einem Achtung gebietenden Zustande, welches unter dem Generallieutenant v. Praun zu Stande gebracht wurde, der mit der Weisheit eines Greisen die Kraft des Jünglings verbinde. Die Kaserne aber sey nun niedergerissen, die Truppen lägen in einem Gebäude gleich Sträflingen, sie verdienten eine bessere Lage. Wenn es auf Opfer für das Vaterland ankomme, ließen sich die Bewohner des Rheinkreises ihren Platz in den ersten Reihen nicht nehmen! — Hier stellt Schwindl den weitern Antrag auf Ausdehnuug der Pensionserhöhung auf alle vor 1822 pensionirten Offiziere, ob auch die Kosten 20 oder 40 Tausende seyen. Es wäre ja traurig,

Digitized by Google

wenn nur die Krieger aus dem russischen Feldzuge bedacht würden. Binder unterstützt gleichfalls Lechners Antrag; sonst sey er zwar behutsam bei Bewilligungen, aber dießmal stimme er mit Freude zu. Auch Heinzelmanns Antrag trete er im Sinne der Nation bei, es handle sich hier wieder von dem Beutel des Unterthans, den man möglich schonen müsse.

v. Frauenhofen spricht gegen den Antrag Heinzelmanns aber für Anerkennung der Rechnungen und für Pensions-Erhöhung. Heinzelmann rechtfertigt seinen Antrag gegen die Mißdeutung, als ob er für Jetzt auf Minderung der Kontingente angetragen habe. Betterlein vertheidigt den Antrag der Majorität des Ausschusses; es sey kein Verlust des Materials, sondern blos eine Abminderung, selbst für den Fall, menn schlechte Gegenstände gekauft worden wären, da man im Kriege weniger Wahl habe; Heinzelmann möge seinem Antrag nur die wenigen Worte hinzusetzen: „alle europäische Staaten", dann sey er für den Antrag, welcher aber außerdem bedenklich erscheine; denn es wäre eine traurige Rolle für Bayern kraftlos gegenüber den gerüsteten zu stehen; die preussische Landwehr sey kostspielig; im Jahre 1813 seyen es meist alte Soldaten gewesen, welche stritten. Er stimmt aber für Lechners, Schwindl's, Rudharts Antrag, für Niederschlagung des Beanstandeten, und für weitere Bewilligung der Summe von 200,000 fl.

v. Anns: Es werde keine Stimme gegen die erhöhte Pension seyn, nur eine Deckung solle aufgebracht werden. Schwindl: Die Summe lasse sich nicht genau bestimmen, die Mittel aber würden sich finden. O. K. K. v. Habel: es würde gegen 40,000 fl betragen; das Ministerium habe keine Mittel dazu. Heidenreich vertheidigt ausführlich seinen Antrag als Referent. Willich: 1) Anerkennen dürfe die Kammer nicht mehr, was sie einmal beanstandet, um sich konsequent zu bleiben. 2) Die bewilligten 5 1/2 Millionen hätten das Ziel und Maaß bestimmen und man sich darnach richten sollen; statt dessen habe man die Armee vermehrt; das sey nicht verfassungsmäßig; der damalige Vorbehalt schien schon auf Ueberschreitung hinzudeuten; jetzt welle man gegen das Finanzgesetz Bestimmungen treffen. 3) Wegen der Vermögensverminderung unterstütze er den Ausschuß; die Anschaffung vermindere ja nichts an der Summe; es möge wohl nicht allein an geringerem Werthe liegen, vielleicht in Mangel an Aufsicht das sey zu

Digitized by Google

unterſuchen. Es iſt dieſes im Intereſſe des Miniſteriums ſelbſt. 4) 600,000 fl. für drei folgende Jahre zuzulegen gehöre nicht zur Rechnungsprüfung. Man ziele wieder auf die Erſparniſſe, das ſey ganz ungeeignet; es ſey eine Abänderung des Finanzgeſetzes, wozu aber ein neues Geſetz gehöre; ein Entwurf ſey dann nöthig, ſonſt wäre an der Form gefehlt. Es iſt auf 6 Jahre feſtgeſetzt, alſo ſchon entſchieden, im 2. Theil der Periode könne man nichts ändern. Lechners und Schwindl's Antrag ſtimmt er bei, denn es ſey eine heilige Schuld gegen die Militärs und jede Verſpätung würde ſie vergrößern. Hier beantragt Schwindl, man möge zu dieſem Zweck noch 40.000 fl. zum Militäretat hinzufügen, worauf v. Habel erwidert, daß ſie auf die Penſionsamortiſationskaſſe zu übernehmen ſeyen.

v. Rudhart widerlegt Willich, 1) deſſen Schluß, „das Miniſterium habe den Etat überſchritten, alſo ſey es nicht anzuerkennen.“ Er läugne es nicht, die Etats ſollen gehalten werden; allein es iſt auch Pflicht, die Militäranſtalt zu erhalten, koſte es auch, was es wolle; das Miniſterium kann zu höhern Ausgaben genöthigt ſeyn und hat es auch nachgewieſen; zwar habe es den Präſensſtand erhöht; allein das müſſe der Regierung überlaſſen bleiben, es ſey nun nicht Zeit zum Mindern; 2) die Minderung des Vermögens ſey wirklich eine Million, es ſey keine Verſchwendung; man hat die Waffen nicht verroſten laſſen; ſie hatten Anfang dieſen Werth nicht, die Käufer ſollten eigentlich zur Rechenſchaft gezogen werden; 3) hinſichtlich der Bewilligung von den 200,000 fl. falle Willich in denſelben Fehler, den er dem Ausſchuß vorwerfe, denn auch er befaſſe ſich ja mit der Zukunft, da er für die Penſionen ſtimmen wolle; auch der ordentliche Hauswirth müſſe ſeinen Plan im Laufe der Periode ändern; würde man dem Rheinkreis 50 Prozente nachlaſſen, der Redner werde ſie gewiß nicht ausſchlagen Willich erwidert, das Miniſterium ſoll ſich an den Etat binden, kein Deputirter werde wohl widerſprechen, wenn Nothwendigkeit vorhanden iſt; allein es iſt kein Krieg eingetreten; des Rheinkreiſes werde erwähnt, als ob er daran Schuld ſey, er war es nicht; es herrſchte dort wohl Unzufriedenheit, als Folge von geſetzwidrigen Maaßregeln, allein nicht in dem Grade, um Truppen dort nöthig zu haben; ſie fanden nur Ordnung daſelbſt.

In ſeinem Votum ſey er nicht inkonſequent, da von keiner Abän-

Digitized by Google

derung der Gesetze die Rede sey. — v. Habel weist die Vorwürfe zurück, da der Beschluß Einer Kammer nicht binde; die 200,000 fl. waren für den laufenden Dienst bestimmt. Auch v. Betterlein glaubt sich persönlich angegriffen, als ob er ex officio den Vortrag übernommen habe, er beruft sich auf den Ausschuß. Die Rechnungen zeigen, daß man mit 5,700,000 fl. nur zur Noth auskommt. Es sey keine Abänderung des Gesetzes.

Ferner sey Anerkenntniß und beruhen lassen gleich. Willich bemerkt, es sey immer auffallend, daß ein anderer Referent dazu genommen werde. — Der erste Präsident bittet, keine Persönlichkeiten einzumischen. — Als nun Schwindl beantragt, die 40,000 fl. auf die Pensionsamortisationskasse anzuweisen, verlangt: v. Dippel das Gesetz von 1831 müsse vorher abgeändert werden. — Riezler rechtfertigt die Uebergabe des Referats an Betterlein, worüber der Präsident bemerkt, daß es doch wohl nicht noch zum Prozeß unter den Ausschußmitgliedern kommen werde. — v. Utzschneider bringt die Idee vor, die Last der Armee für die Nation dadurch ihr zur Wohlthat zu machen, daß man in den Militärschulen den Unterricht weiter ausdehne und dazu noch 100,000 fl. bewillige. Lechner: auch er stimme für alle Offiziere, und habe nur aus Furcht, nichts zu erhalten, wenn er zu viel verlange, den Antrag beschränkt. Er nehme herzlichen Antheil an der Erweiterung. Hinsichtlich der Moralität der heimkehrenden Soldaten bemerkt er, es komme hier alles auf den Kommandirenden des Bataillons an, und erwähnt der ausgezeichneten Verdienste des unvergeßlichen Lesuire.

Die Abstimmungen sind alle summarisch bekannt. — Für die Untersuchung der Minderung (Nr. 84. 5) stimmten folgende 43: Reuß, Fitting, Schaadt, Hutter, Mätzler, Klein, Urban, Flürschütz, Pöppel, Ebert, v. Kreß, Windörfer, Schäfer, Seefelder, Hartel, Willich, Lechner, Aumüller, Jordan, Reutner, Mutz, Volkert, Schnitzer, Buchner, Müller, Foliot, Mayer, Zink, Binder, Heidenreich, Thomasius, Gehauf, Heinzelmann, Weinmann, Schickendanz, Saxinger, Schwindl, Ott, Kern-Kempter, Deuringer, Martius, Billmann.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 87. 26. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Tagesordnung der 29. Sitzung, am 26. Mai.

1) Bekanntmachung der Eingaben; 2) Vorlage des Beschlusses über die Militär-Rechnungen; 3) Vortrag des V. Ausschusses über die Beschwerde des Forstmeisters Klipstein von Orb, wegen Eingriffen in die Justizverwaltung; 4) Berathung und Schlußfassung über den Beschluß der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich des Antrages auf Vorlage eines Kulturgesetzes; 5) Berathung und Schlußfassung über die von der Staatsregierung vorgelegten Nachweisungen über den Stand der Staatsschuld; 6) Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt betr.; 7) Vorlesung des Protokolls der 26. Sitzung.

Gegenwärtig waren, außer den Herren Deputirten, der Hr. Staatsminister Frhr. v. Lerchenfeld, Staatsrath v. Sutner, die Herren Ministerialreferenten Oberkriegskommissär v. Habel, Oberst v. Bauer, Ministerialrath v. Mayer, v. Bezold, v. Weigand, Geheimrath Dr. von Wirschinger. Auch heute sind die Gallerien zahlreich besetzt.

1) Unter den Eingaben befindet sich ein Zeugniß der Abg. Schellborn, welchem ein weiterer Urlaub bis zum 8. Juni bewilligt wird. 2) In dem Beschlusse der Kammer die Militär-Rechnungen betreffend, wird zugestimmt.

Hierauf trug der königliche Finanzminister einen Gesetzentwurf vor:

Digitized by Google

die Zollverhältnisse und die darauf bezüglichen Ermächtigungen betreffend. Nach diesem erstattete 3) der Abg. Willich auf Einladung des Präsidenten Vortrag über die Beschwerde des k. b. Forstmeisters Klipstein. Referent ist, im Einverständniß mit der früher unanim geäußerten Ansicht des Referenten des 5. Ausschusses und der Kammer der Abgeordneten von 1831 der Meinung, daß die Beschwerde des Forstmeisters Klipstein von Orb, wegen Verletzung konstitutioneller Rechte wiederholt für begründet zu erklären, demnach an Se. Maj. den König der Antrag zu stellen sey, daß in dieser Sache dem Rechtswege sein Lauf gelassen werde. Dieser Antrag wurde vom Ausschuß einstimmig angenommen und die befragliche Beschwerde wiederholt für begründet erklärt.

Willich beantragt die baldige Berathung; der 1. Präsident glaubt an dieser Debatte keinen Antheil nehmen zu können, weil aber auch kein Ministerialreferent für die Justiz zugegen ist, so schlägt der Präsident vor, diesen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung zu setzen, welches auch die Kammer beschließt. Graf v. Drechsel verliest hierauf Nr. 4 der Tagesordnung; niemand äußerte sich für die veränderte Fassung und dieselbe wird sofort angenommen: (S. II. Nr. 1. d. Bl.) — Man ging nun auf Nr. 5 über. (S. II. Nr. 2 d. Bl.) v. Korb begann die allgemeine Debatte und gab eine kurze Uebersicht des Geleisteten. v. Seinsheim spricht gleichfalls über die Operationen der Staatsschuldentilgungsanstalt. v. Rudhart zeigt auf die günstigen Resultate hin, auf das große Zutrauen, welches sie genießt; auf die unvermeidlichen Einweisungen älterer Schulden; auf den Verlust durch Kursverminderung, den man hätte vermeiden können durch Aufnahme von Kapitalien. v. Sutner giebt die vom vorigen Redner gewünschte Aufklärung. Unter den zu Gebote stehenden Mitteln um die Schuld an die Staatskasse von 3 Millionen abzutragen, blieb kein anderes, als Verkauf der Papiere. Es sey das Schmerzlichste gewesen, allein man habe es voraussehen müssen. Die weitere Debatte morgen.

Bei der Abstimmung wird die Rechnung selbst einhellig mit 104 Stimmen anerkannt; der Antrag mit 90 gegen 17 Stimmen; der Wunsch aber einstimmig beseitigt. — Die Berathung ging nun über auf die Einweisungen der neuen Staatsschulden aus ältern Rechtstiteln. Diese Einweisungen werden bei der Abstimmung von der ganzen Kam-

Digitized by Google

mer anerkannt. Die übrige Zeit füllte eine lange Berathung und Debatte über den Antrag aus, daß dem Personale der Staatsschuldentilgungskommission, in Erwägung, daß die Bedingungen zu der 1811 ausgesprochenen Prämie erfüllt worden sind, dieselbe zuerkannt werden solle. Viele Modifikationen werden beseitigt und der Vorschlag des Abg. v. Dippel gegen 26 Stimmen angenommen, daß ihm 12,000 fl. als Abfindungssumme gereicht werden.

Die nächste Sitzung ist Dienstag den 27. Mai.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

1) Der Bitte um Vorlage eines Kulturgesetzes. (S. Nro. 39, 49, 51, 59) tritt die Kammer der Reichsräthe nur in der Weise bei, „daß auf die frühern Entwürfe und Beschlüsse Rücksicht genommen und die bisherigen Anstände in dem Gesetzentwurf beseitigt werden sollen. Referent, Graf v. Drechsel meint zwar, es könne von zu beseitigenden Anständen bei diesem gemeinsam gefaßten Beschlusse nicht mehr die Rede seyn, damit indessen die allgemein als nöthig erkannte Wiedervorlage nicht aufgehalten werde, möge man sich mit der abgeänderten Fassung einverstanden erklären.

2) Vortrag des Abg. v. Dippel über den Zustand des gesammten Staatsschulden-Wesens.

Nachdem am Ende der Rechnungsresultate S. 26 die Anerkennung ausgesprochen wurde, daß die Verwaltung wiederholt die erwünschte Ordnung und Pünktlichkeit an den Tag gelegt habe, ohne irgend einen Anlaß zu einem Bedenken zu geben, daß sie ihre Verbindlichkeiten durchaus richtig innerhalb der gesetzlichen Vorschriften erfüllt und sich somit jenes öffentlichen Kredits in der That würdig gezeigt; welchen Bayerns Staatsschuldenwesen seit Jahren genießt, wird der Schuldenstand selbst nachgewiesen, der am 1. Okt. 1831 am Schlusse der 2. Finanzperiode 132,139,124 fl. betrug; am 1. Okt. 1832 aber sich auf 129,138,518 fl. gemindert hat. Der Zinsenbetrag des letzten Jahres ist gegen das erstere weniger um 23,760 fl., wovon partizipiren: 1) die Zentralstaatskasse, in runder Summe über 12 Millionen; 2) der Militärfondskasse über 5 Mill.; 3) die Defensionskasse 2 1/2

Digitized by Google

Mill.; 4) Stiftungen und Kommunen 29 1/2 Mill.; 5) Private 39 1/2 Mill.; 6) Obligationen au porteur 39 Mill. Der Stand der Pensionen am 1. Okt. 1832 berechnet sich auf 3 596,649 fl. 29 kr; es sind daher seit 1. Oktbr. 1825 bis 1832 heimgefallen 1,988,212 fl., wovon auf das Jahr 1831/32 traf 263,403 fl.

Indem der Referent wiederholt der strengen Ordnung in der Geschäftsführung und der Bereitwilligkeit, mit welcher von dem Staatsministerium jeder Aufschluß offen allerseits gegeben wurde, das gebührende Anerkenntniß zollt, stellt er nachstehenden Wunsch und Antrag: 1) Die k. Staatsregierung wolle einen Gesetzentwurf den Ständen vorlegen, wodurch die bisher hervorgetretenen Kontroversen in der Auslegung des Gesetzes, welches die Zulässigkeit der Anmeldungen von Staatsschulden und ihre Geltendmachung vor Gericht abzuschneiden beabsichtigt, auf eine solche Art entschieden werden, daß künftig das Erscheinen ganz widersprechender Erkenntnisse der Gerichtshöfe, ja selbst des obersten Gerichtshofes des Reichs, vollkommen und unbezweifelt abgeschnitten werden; 2. daß §. 9 des Schuldentilgungsgesetzes in Vollzug gesetzt werden möge.

Der Ausschuß erkannte den Vortrag des Referenten in seinem ganzen Inhalte an und machte keine Erinnerung dagegen. Dem Wunsch schlossen sich alle; dem Antrag nur ein Mitglied nicht an.

3) Die Kammer der Reichsräthe übergiebt der Kammer der Abgeordneten den Gesetzentwurf, die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend (S. Nr. 48. 54) mit folgenden Modifikationen, daß 1) die im §. 1. bestimmte Geldstrafe von 10 auf 5 pCt. herabgesetzt; 2) zu diesem § der Beisatz „die bereits bestehenden Verträge bleiben aufrecht" — gemacht und 3) im §. 2 statt der Worte: „aus öffentlichen Mitteln zu erwarten" — gesetzt werde: „weder aus Staats-, noch standes- oder grundherrlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen." — Der Referent des Ausschusses der zweiten Kammer v. Anns stimmt der obigen ersten Modifikation nicht bei, wohl aber die übrigen Mitglieder.

(Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 88. 27. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Neunundzwanzigste Sitzung, den 26. Mai.

(Schluß, die Schuldentilgung betr.)

v. Rudhart findet es noch nicht aufgeklärt, warum man diese Summe so schnell vom Finanzministerium forderte; der Finanzminister: Man mußte nicht nur für den laufenden Dienst sorgen, sondern auch für den künftigen, da jenesmals die Zeitumstände diese Vorsicht erheischte, wo leicht im Fall des Kriegs die Papiere noch tiefer gefallen wären. Sein Vorgänger habe vielleicht zu viel Rücksicht auf die Wünsche der Kammer genommen, er hätte es nicht gethan. Er würde wie in Franken gehandelt haben.

Es sollten keine Obligationen aufgenommen werden, war der Beschluß der Kammer. Sein Vorgänger sey hiedurch gerechtfertigt. Schwindl findet seine Zweifel gehoben. v. Sutner bemerkt, daß er nichts mehr hinzusetzen habe, da der Ausschuß die Sache so klar und gründlich erörtert hat. Er zeigt noch auf die Wichtigkeit der Staatsschuldentilgungssache hin, bittet um fernere offene Mittheilungen der Ansichten, wodurch das Vertrauen nur gemehrt werden könne. Der kgl. Finanzminister wirft einen Blick auf die Geschichte der Anstalt, 18 Jahre seyen verflossen, seit das Gebäude gegründet worden, seither habe man es befestigt; die Ausscheidung sey eine Hauptgrundfeste dieses Gegenstandes; er giebt eine Uebersicht des Geleisteten und ermuntert, fortzufahren, die Operationen einzuhalten, wenn neue Mittel nöthig werden. Ordnung und Beharrlichkeit seyen die Grundlage zur Erhaltung des Staatskre-

Digitized by Google

tits. Die Kommission verdiene den vollen Dank, alles gethan zu haben, was Ordnung und Staatskredit erforderte. — Ueber den Antrag und Wunsch sprechen Schwindl, der 2. Präsident, Rabel.

Dem Personale der Schuldentilgungskommission war 1811 eine Prämie versprochen worden, wenn sie durch erhöhte Thätigkeit die Umwandlung von 5 in 4 prozentige Obligationen bewirkt haben würde, welches nun ausgeführt ist. Darauf gründen sich nun die vielen hiebei gemachten Untermodifikationen, in welchen v. Rabl, Dippel, Lechner, Wachter, Rudhart einen halb oder vierteljährigen Jahresgehalt dazu vorschlagen. In der Debatte zeigten sich nun die verschiedensten Ansichten; von einer Seite wurde behauptet, das Gesetz von 1811, welches ihm Obiges verspreche, sey aufgehoben und nicht mehr geltend, von anderer Seite dagegen, es sey nicht aufgehoben, und wäre es auch, so bliebe das Versprechen in Kraft. v. Rudhart sagt: die ganze Kommission von 1811 ist aufgehoben, sie hatte eine schwierige Aufgabe, mußte kaufmännische Operationen vornehmen; aber niemand hat den Zins herabgesetzt, sondern die Konstitution und der Staatskredit, die sie blühend machte, diese haben ihn herabgesetzt. Die Bedingung, unter welcher das Versprechen gegeben wurde, ist also nicht vorhanden; es ist ein abgeschafftes Gesetz; es sind andere Kollegen. Doch ist der Dienst angestrengt, aber nicht mehr, als manche andere, die vielleicht noch mehr Thätigkeit erfordern; die Betheiligten haben sich an die Krone zu wenden; die Kammer kann die Ermächtigung dazu aussprechen, wenn sie es für gut findet. Schwindl will redliche Erfüllung eines gegebenen Versprechens. Willich findet die Anträge ungeeignet, da niemand etwas verlangt habe; haben die Genannten ein Recht, so steht ihnen der Weg dazu offen; die Verordnung von 1811 könne nicht aufgehoben seyn, haben sie ein Recht, so kann man es ihnen nicht entziehen. Dasselbe sagt auch v. Seinsheim, er habe sich selbst von ihren Bemühungen überzeugt. v. Sutner will nicht entscheiden, ob ein Recht vorhanden sey oder nicht. Das Gesetz von 1811 ist nicht aufgehoben, im Gegentheil müßte er sich verwahren. Billigkeit ist vorhanden; es sind Verhältnisse eingetreten: Oeffentlichkeit, Ordnung, Kredit; im Jahre 1829 wurden in kurzer Zeit 20 Millionen umgewandelt. Eine Bitte habe man an's Ministerium gestellt, die Kammer kann also ihre Ermächtigung aussprechen. v. Lerchenfeld äußert: rechtlich

Digitized by Google

könne das Personal nichts begründen; es waren ganz verschiedene Grundlage bei der Kommission, jenesmals konnte sie ganz frei handeln. — Es folgten endlich die bekannten Abstimmungen.

Tagesordnung der 30. Sitzung, am 27. Mai.

1) Bekanntmachung der Eingaben; 2) Vorlage des Beschlusses über die von der Staatsregierung vorgelegten Nachweisungen über den Stand der Staatsschuld; 3) Vortrag des 3. Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Gemeinde-Umlagen betr.; 4) Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich des Gesetzentwurfs, die Kosten des Baues der Festung Ingolstadt betr.; 5) Berathung und Schlußfassung über die Beschwerde des Forstmeisters Klipstein, über Verletzung konstitutioneller Rechte; 6) Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich des Gesetzentwurfs, die Steuer-Nachlässe betr.; 7) Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt betr.; 8) Anzeige des 5. Ausschusses über die geprüften und zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet befundenen Beschwerden; 9) Vorlesung des Protokolls der 26. Sitzung.

Am Ministertische befinden sich die gewöhnlich anwesenden Herren Staatsminister und Ministerialreferenten, auf den Gallerien sehr viele Zuhörer.

Nach Vornahme von Nr. 1. und 2. der Tagesordnung, erstattet Gr. v. Drechsel Vortrag über Nr. 3., woraus wir, sobald er zur Berathung kommt, einen Auszug mittheilen werden. — Zu Nr. 4.: Die Kammer der Reichsräthe nimmt den 1. Art. an; den 2., wie er im Entwurf lautet; welchem der Ausschuß auch beizustimmen räth; den Art. 3. will jene Kammer dahin verändert haben, daß der etwa fehlende Ersatz aus der Staatskasse geleistet werde, dem der Ausschuß beitritt. Auch Art. 4. nimmt sie nach dem Entwurf an; diesem möge man gleichfalls zustimmen, da man wohl nicht anders könne, wenn man jene annehme; eben so sey es mit Art. 5. — Bei der Berathung über den 2. Artikel, macht Schwindl eine Modifikation, daß die Aufnahme, nach der jährlich zu verbauenden Summe geschehen soll. Mutz spricht gegen andere Zuweisungen als aus Ersparnissen; wohin werde das führen? Man möge standhaft alle neuen Bürden vermeiden. Geyer

Digitized by Google

glaubte die Zustimmung gegen sein Gewissen; allein es ist hier die Kollission gehoben; die anstößige Forderung sey weggefallen; mit diesen Forderungen vertrage sich sein Eid. v. Künsberg: Alle Anstände seyen glücklich gehoben; er hält es für Ehrensache und Pflicht, dafür zu stimmen, weil diese Kammer gleichsam den Grundstein zu einem Nationaldenkmal lege; weil jeder Abgeordnete zur Ehre und Wohl des Vaterlandes beitragen müsse.

Den Bericht über die weitere Debatte auf das nächste Blatt versparend, theilen wir heute die wichtigen Resultate mit, daß die Modifikation Schwindls zum 2. Art. mit 55 gegen 50 Stimmen; der Art. 2 des Entwurfs selbst aber sammt dieser Modifikation mit 62 gegen 43 Stimmen angenommen wurde (wodurch die Kammer von ihrem frühern Beschlusse abweichend nunmehr die Summe von 18 Mill. für den Festungsbau, so wie die Amortisation, jedoch ohne Steuerbeischlag, bewilligt.) Zu dem Art. 3 hatte die Kammer der Reichsräthe beantragt, daß das an 800,000 fl. Fehlende aus der Staatskasse ergänzt werde; hiezu brachte Schwindl als Modifikation den Zusatz: aus den Ueberschüssen der Staatskasse; letzterer fand mit 52 gegen 48; der Artikel selbst aber überwiegende Aufnahme; ebenso der Zusatz der ersten Kammer, daß den künftigen Landtägen die Befugniß, zur Deckung andere Mittel zu gebrauchen, nicht beschränkt werde; deßgleichen der 4. und 5. Artikel.

Die Beschwerde des Klipstein führte lange Diskussionen herbei, auf welche die Kammer einhellig den Antrag des Referenten und des Ausschusses dahin annahm, daß die Beschwerde des Forstmeisters Klipstein von Orb, wegen Verletzung konstitutioneller Rechte wiederholt für begründet zu erklären, demnach an Se. Maj. den König der Antrag zu stellen sey, daß in dieser Sache dem Rechtswege sein Lauf gelassen werde.

Die 4 letzten Gegenstände der Tagesordnung kamen wegen vorgerückter Zeit nicht mehr in Berathung, vielmehr schloß der 2. Präsident die Sitzung und ordnete die nächste auf morgen an.

(Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 89. 28. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Dreißigste Sitzung, den 27. Mai.

(Schluß.)

Auch Mäßler findet nun nichts Bedenkliches mehr in der Annahme dieses Artikels; die Feststellung der Summe, um was es sich hier blos handelt, könne gar nicht beunruhigen. Der Aufschub der Amortisation würde Nachtheil bringen. Es kann nichts mehr der Bewilligung entgegenstehen, besonders, da man nicht über die Periode hinausgehe. Bedauern müsse er, daß die 1. Kammer den Antrag auf das Erwerbgesetz nicht annahm. Nach Ueberzeugung und Pflicht spreche er für die Annahme. Lechner von Sixdorf: der Steuerbeschlag würde die Nation aufgeregt haben; allein jetzt sehe er kein Hinderniß zur Einstimmung. v. Anns: Die jetzige Abänderung habe auch seine Meinung geändert, konsequent müsse er auch für Feststellung der Summe stimmen. Dem Vorschlage Schwindls, Pläne vorzulegen, möchte er auch beitreten. Schwindl berichtigt seine Ansicht, daß man nach dem jährlich zu vollführenden Bau Anschläge machen möge. v. Anns sieht den Zweck hievon nicht ein; das Kriegsministerium werde vom Finanzministerium nur das Nöthige erheben. v. Utzschneider sagt, man werde gewiß nur das Nöthige fordern. 18 Millionen möchten erschrecken, allein das Volk werde nicht ärmer, das Geld komme in Zirkulation, das der größte Vortheil seyn möge. Binder bleibt bei seiner ersten Abstimmung. Heinzelmann: das bisher Gehörte sey nicht geeignet, ihn anderer Meinung zu machen; die Kammer sey nicht

Digitized by Google

kompetent, 18 Millionen zu bewilligen; er glaubt, es liege Verfassungsverletzung darin. Diesen Ausdruck tadelt der 1. Präsident.

v. Vetterlein fragt, worin diese Verfassungsverletzung bestehe; bei jedem Landtag thue man ja dieses, er weist dieß nach durch frühere Beschlüsse. Man erkennt die Summe an, und überläßt dem künftigen die Deckung; so verhalte sich die Sache. Mit der Anerkennung der 7 Mill. habe man auch die 18 bewilligt. Er glaubt, es sey ein anderer Grund dabei, man wolle keine Festung. Er wolle nichts Unnöthiges wiederholen.

Heinzelmann apellirt an die Kammer, ob er diese Meinung geäußert habe? Vetterlein: Der nächste Landtag werde anerkennen. Willich will nicht auf die erschöpfende Diskussion zurückkommen, nur den Beschluß anführen; die heutigen Gründe genügen nicht, abzugehen. Die 1. Kammer habe beigestimmt, ohne Steuerbeischlag; man sage jetzt, die Zweifel seyen blos diese gewesen. Allein, dem ist nicht so; man wollte nicht 18 Millionen bewilligen; dies war der Zweck; man entstellt die Sache, wenn man es anders faßt. — Die Kammer wollte blos Ersatz geben für die 7 Millionen. — Man muthet der jetzigen Kammer zu, eine Last auszusprechen, und der künftigen die Zahlung zu überlassen. — Es ist also kein Fall abzugehen; die 1. Kammer könne nicht bestimmen, noch weniger die Aeußerungen des Ministeriums; Männer hätten es ausgesprochen, als Männer sollten sie auch jetzt sich zeigen.

v. Rudhart: Was uns hier bewegt, beruht auf einfachen Sätzen; gebaut soll werden nach Aller Meinung; der zweite Satz ist: wer das will, muß für die Mittel sorgen. Die Regierung schlägt uns das leichteste vor: eine Amortisation, auch darüber findet kein Anstand. Nur über das Hinausgehen über die Periode, allein auch dieses sey widerlegt. Jeder Amortisationsplan ist so beschaffen. Die Mehrheit hat nur nicht für Feststellung gestimmt; keine Steuer wollte man, nun werden bestimmte Gefälle vorgeschlagen, und wenn es nicht reicht, Zuschuß aus der Staatskasse. Er stimmt also dafür. Willich: Gebaut soll ohne Hinderniß werden, die Kammer hat selbst Anregung gegeben; hat das frühere aufrecht erhalten; ist es anzunehmen, daß nie ein Hinderniß eintreten werde, gebaut kann ja werden, wenn man gleich keine 18 Mill. auf einmal bewilligt. Er begreift die Nöthigung nicht, da man die Kosten nicht kenne, am nächsten Landtag kann man es besser anschla-

Digitized by Google

gen, es ist jetzt noch unzeitig; warum wurde es nicht 1831 vorgelegt? v. Rudhart hält sich nicht beantwortet; es werden keine 18 Mill. bewilligt, ein detaillirter Anschlag ist nicht möglich, vernünftig ist der Voranschlag. Willich kann nicht begreifen, wie durch Amortisation gespart wird. Schwindl: Schmerzlich sey ihm diese Berathung; von Nothwendigkeit der Festung sey er nicht überzeugt, noch weniger sey er für das Finanzielle. Allein es soll einmal gebaut werden, es kann viel mehr kosten. Aber wie kann es am leichtesten geschehen? durch Ersparungen soll gebaut werden, dieses kann auch am unrechten Ort geschehen, zum Schaden des Landes. Hieraus entspringe seine Modifikation. Schickendanz will blos aus Ersparungen bauen. Scheuing glaubt die Kompetenz zu überschreiten. v. Harsdorf: Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; man müsse die Summe fixiren, stimmt demnach bei.

v. Lerchenfeld giebt einen Ueberblick des fraglichen Gegenstandes. — Die Feststellung der Summe und der Zeit sey nothwendig, um künftige Zufälle und weitere Diskussionen zu beseitigen. Die Amortisation erfordere diese festen Bestimmungen. Die Zustimmung liege nicht blos im Interesse der Regierung, sondern des ganzen Landes. Hierauf folgte die gestern mitgetheilte Abstimmung.

v. Rudhart hält die Modifikation Schwindls für unbedenklich, aber auch nicht nöthig. Schwindl zeigt das Gegentheil; hat die Staatskasse keine Mittel, so soll doch nur blos aus Ersparungen gebaut werden. v. Lerchenfeld: Hat ein Jahr weniger Ersparnisse, so deckt das folgende; also muß die ganze Periode zusammen gerechnet werden. Schwindl: er habe es prophezeit, daß der Wunsch nach einem Erwerbsteuergesetz nicht werde angenommen werden. Die Kapitalisten besonders seyen ja leicht zu erreichen durch das Hypothekengesetz. Er wiederholt den Wunsch auf ein Erwerbgesetz. — Es wird der Beschluß gefaßt: die Wünsche der Kammer, welchen die 1. Kammer nicht beigestimmt hat, sollen auf sich beruhen.

Die in einer langen Debatte verhandelte Angelegenheit Klipsteins möchte durch folgende, besonders von Harsdorf gegebene, Darstellung klar werden, es wurde gesagt: Die Sache sey jedenfalls eine Justizsache, weil, wie schon oft geschehen, in dem vorliegenden Falle aus dem Mandatsvertrage geklagt worden sey. Es habe das einschlägige Appellations-

Digitized by Google

gericht auf die eingereichte Klage des Klipstein, sich als Gericht konstituirt und ein Erkenntniß in Betreff der Competenz erlassen, durch welches der Fiskus zwar nicht in der Materie, aber doch in der Form gravirt zu seyn glaube. Klipstein habe auf dieß Erkenntniß die Berufung an das Oberappellationsgericht ergriffen, worauf dieses ein für ihn günstiges Urtheil gefällt habe. Es sey demnach, da bereits res judicata vorgelegen, die Frage des Kompetenzkonflikts zu spät angeregt worden, und in so fern liege allerdings eine Verletzung konstitutioneller Rechte vor.

Einunddreißigste Sitzung den 28. Mai.

An der Tagesordnung ist der Vortrag des 1. Ausschusses über den Antrag des 2. Präsidenten v. Korb, einige Verbesserungen des gerichtlichen Verfahrens in Ewiggeldsachen betr., und das gestern nicht zur Berathung Gekommene.

Am Ministertische sitzen der k. Staatsminister v. Lerchenfeld und die Ministerialräthe v. Mayer und v. Welgand. — Obiger Vortrag wird vom Abg. Schwindl vorgelesen; dasselbe geschieht hierauf mit dem Vortrag des 2. Ausschusses über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich des Steuernachlaß-Gesetzes durch den Abg. v. Vetterlein. Dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten hat die Kammer der Reichsräthe unter einigen Modifikationen beigestimmt; die erste am Schlusse des 1. §. besteht in dem Zusatz: „Diesen Erlaß hat derjenige zu genießen, welchem gesetzlich oder vertragsmäßig die Bezahlung der Steuer obliegt.“ Der Ausschuß beantragt die Zustimmung, welche auch die Kammer beschließt.

Die übrigen Zustimmungen werden wir morgen näher angeben. Inzwischen melden wir noch, daß in der darauffolgenden Berathung über den Gesetzentwurf: die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt betr., welche sich durch Theilnahme vieler Redner, unter welchen Rudhart auf's Neue glänzte, sehr in die Länge zog, die allgemeine Diskussion geschlossen und der 1. §. des Entwurfs mit 54 gegen 46 Stimmen angenommen wurde, demzufolge das Versichern bei auswärtigen Gesellschaften von nun an (nach Schwindls Modifikation) nur in so fern erlaubt wird, als das Gebäude mit einer gleichen Summe in die inländische eingelegt ist, ohne daß jedoch beides den Werth übersteigt.

Die nächste Sitzung ist Freitag den 30. Mai.

(Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 90. 29. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 50 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 5, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 23. Mai bis 28. Mai 1834.

Vorstellung des Bierbrauers Zachelmayer von Langenaltheim, die Erlaubniß zum braunen Bierbrauen betr.

Vorstellung der Gemeindeverwaltung Bach, wegen Baupflicht der Rednitzbrücke bei Bach, als Antrag angeeignet von dem Abgeordneten Reutner.

Vorstellung des Landgerichtsschreibers Daßler in Heidenheim, um Verwendung bei Sr. Maj. dem König um Anstellung.

Vorstehung des Pfarrers Langenmeyer zu Weilheim, die Presse betr.

Vorstellung des Lizenziaten Kastner, um Empfehlung zur Beziehung lebenslänglicher Unterstützung betr.

Vorstellung des F. Nyssen in Bayreuth, um Verwendung wegen Unterstützung.

Vorstellung der Wittwe Ehrmann in Monheim, deren Prozeß betreffend.

Beschwerde des L. Freisingen in Rothenberg, wegen verweigerter Entschädigung über die bei der französischen Invasion im Jahre 1796 erlittene Beschädigung.

Vorstellung des Bäckerhandwerks in Fürth, die Bestimmung des Gewerbsgesetzes über die Realität der Gewerbe betr., als Antrag angeeignet vom Abg. Reich.

Vorstellung des k. Baurathes Dr. Vorherr in München, wo-

Digitized by Google

mit derselbe ein Exemplar seiner Entwürfe zu Schul- und Pfarrhäusern nach der Sonnenbaulehre übergiebt.

Vorstellung des Steuerdistrikts Donauwörth, die Abänderung der §§. 4 und 34 des definitiven Steuergesetzes betr., als Antrag an geeignet von dem Abg. Schwindl.

Vorstellung der Konsulenten-Gattin Quante, die Untersuchung und Verhaftung ihres Mannes betr.

Beschwerde der Bierbrauer in Augsburg, wegen Belastung mit einer neuen Konsumtionssteuer.

Vorstellung des Thierarztes Martin Kreuzer in Augsburg, die Verbesserung des Veterinärwesens betr.

Vorstellung der Leinweber im Landgerichtsbezirke Feuchtwangen, den Art. 8 des Gewerbsgesetzes betr., als Antrag angeeignet vom Abg. Schäfer.

Vorstellung der Weberzunft zu Bamberg, die Wiederherstellung ihres Nahrungsstandes betr.

Vorstellung der Gemeindeverwaltung Bergreinfeld, die Mainkorrektion betr., als Antrag angeeignet, vom Abg. Blaß.

Vorstellung des Ritters v. Bader um Anweisung eines Fonds zu seinen physikalischen Unternehmungen, als Antrag angeeignet vom Abg. Fikentscher.

Vorstellung des Stadtmagistrats Auerbach, um Verwendung für die Erhaltung eines Landgerichts-Sitzes, als Antrag angeeignet vom Abg. Dr. Schwindl.

Beschwerde des quieszirten k. l. Landgerichtsassessors Extreß zu Oberndorf, wegen Verletzung konstitutioneller Rechte.

Vorstellung mehrerer Käufer des zerschlagenen Ritterguts Moos, Entschädigung ihrer bezahlten Kaufschillingsgelder betr.

Bitte der Unterthanen Bachmann und Kons. zu Wechingen, Hauptrecht und Kleiderfall betr.

Vorstellung des Müllermeisters H. Stamberger, von Belkheim, Schutz seiner verfassungsmäßigen Rechte betr., als Antrag angenommen vom Abg. Hagen.

Digitized by Google

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Einunddreißigste Sitzung, den 28. Mai.

(Fortsetzung.)

Die zweite Modifikation, welche die Kammer der Reichsräthe zu dem Steuernachlaß-Gesetz vorgebracht hat, betrifft §. 2 lit. e. (den Erlaß aus dem geminderten Miethertrag) und besteht in dem Zusatze: „oder sonst ohne Verschulden des Haus-Besitzers" diesem wird auch vom Ausschuß und der Kammer zugestimmt. Die dritte bezieht sich auf Einrechnung für Beschädigungen an Dominikalgefällen, wo lit. a eingeschaltet werden soll: „in einem Rentamtsbezirk." Auch hier wird einhellig zugestimmt. Die vierte will blos eine nicht wesentliche Veränderung in der Fassung des §. 3, welcher nicht beigestimmt wird. Der fünften, welches die Steuern namentlich aufgezählt wissen will, wird nicht zugestimmt. Der sechsten, den Zusatz enthaltend: „alle bisherigen Beschränkungen bei Steuernachlässen sind aufgehoben" wird auch nicht beigestimmt, obgleich v. Kreß sie vertheidigte. Der siebente, achte und neunte betreffen blos veränderte Redaktionen, denen beigestimmt wird.

Ueber die Brandversicherungsordnung spricht zuerst Platner: Der Wunsch auf bessere Organisation dieser Anstalt sey von der Staatsregierung beachtet worden; die Wünsche der Landräthe aber mögen sich wohl in den Kreisen verschieden ausgesprochen haben; man kenne des Rezatkreises lebhafte Beschwerden über die Beiträge als eine der größten Lasten desselben. Ehemals habe diese Steuer 1½, 1—3 kr. von hundert betragen; jetzt sey es 9 kr, und Berechnungen weisen nach, daß dieser Kreis von 1811 — 1833 1,400,000 fl. mehr gezahlt habe, als seine Unglücksfälle in Anspruch nahmen. Daher dürfe es nicht befremden, daß im letzten Landrathsprotokoll der Wunsch ausgesprochen sey, auszutreten und eine eigene Anstalt zu bilden, welches um so mehr begründet sey, als jeder Kreis seine eigene Verwaltung habe und seine Steuern einziehe. Warum solle diese Steuer anders behandelt werden, da die Vertheilung leichter ist?

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Referat des v. Anns, die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend.

(Schluß.)

1) In der zweiten Modifikation beantragt Referent noch den Beisatz: bis zum Ablaufe der Zeit, auf welche sie geschlossen sind. Ebenso wird auch gegen die dritte nichts entgegnet, womit der Ausschuß einverstanden ist. Der Klassifikation des Entwurfs glaubt v. Anns nicht beistimmen zu können, weil dadurch die Landgemeinden, welche die Mehrheit der Versicherten ausmachen wegen ihrer mit Dachwerk gebauten, mit Schindeln oder Stroh gedeckten Gebäude in die vierte Klasse kommen; daher gegen die erste Klasse weit höher angezogen werden. Da Wände mit Dachwerk oder Riegelwände innerhalb der Gebäude weit eher das Feuerentstehen veranlassen, als Schindel- oder Strohdächer, während letztere es vermehren, so dürfte die 2. und 3. Klasse in eine gezogen werden; so daß diese 2. Klasse begreift: die Gebäude von Dachwerk mit Stein- oder Metalldächern und die massiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiser Stroh- oder Holzbedachung. Hiemit ist auch der Ausschuß einverstanden.

2) Gesetz, die Vervollständigung der gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsmittel der Revision in Strafsachen betr. Art. 1. Das durch das Strafgesetzbuch Th. II. Art. 368 und durch die Verordnung vom 19. März 1816. (Regierungsblatt vom Jahre 1816. Stück IX. S. 129) gestattete Berufungsrecht in Strafsachen soll auch auf die Fälle ausgedehnt werden, wenn a) der Angeschuldigte für unschuldig erkannt, b) wenn einstweilige oder endliche Aufhebung der Generaluntersuchung, oder c) Nichteinleitung einer Untersuchung beschlossen worden, d) auf Vergehensfälle in demselben Maaße, wie bei Verbrechen, jedoch mit der Richtung des Rechtsmittels an das Zivilstrafgericht 2. Instanz Art. 2. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches Th. II. Art. 369 und der Verordnung vom 19. März 1816 Art. 3. u. 4 finden auch in dem Art. 1. dieses Gesetzes bezeichneten Fällen Anwendung. Art. 3. Wenn eine strafbare Handlung angezeigt und es nicht zweifellos ist, daß sie die Eigenschaft eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich habe, so sind von dem Untersuchungsgerichte die Akten dem Strafgerichte vorzulegen, welches zu entscheiden hat, ob eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten sey. Art. 4. Die Vorstände der Untergerichte mit Collegialverfassung sind in einem solchen Falle (Art. 3) die Einsendung der Akten auch dann anzuordnen berechtigt, wenn das Gericht selbst die Nichteinleitung strafrechtlicher Untersuchung beschlossen hat.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 91. 30. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr., im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Einunddreißigste Sitzung, den 28. Mai.

(Schluß.)

Uber die Brandversicherungsordnung fährt Platner fort: Der Wunsch, daß doch jede Erleichterung gegeben werden möge, sey gerecht; solche habe er nicht gefunden, sondern sogar Zwangsmaaßregeln, ein Verbot gegen auswärtige Assekuranzen: die Gewinnste bei denselben sind groß, das sey anerkannt; selbst das k. Ministerium habe sie als solche geschildert, ihr Streben nach Verbesserung sey auch anerkannt; bei uns hingegen sey Stillstand. Allerdings seyen diese Vortheile groß; die Gothaer Anstalt versichere gegen 8 — 9 kr. und bezahle zuweilen 50 — 60 Prozent als Dividende zurück. — Doch der Patriotismus des Referenten (v. Anns) verlange andere Rücksichten, welchen er jedoch nicht bestimmen könne, weil es ungerecht wäre, daß wegen Ueberschuldung eines Theils der andere mehr belastet werden solle. Er findet demnach die Ausschließung fremder Anstalten nicht nöthig, besonders da die Versicherung in selbigen nur gegen 8 Millionen betrage. Es sey besser, die Freiheit des Verkehrs mit Anstalten zu belassen, die uns vielleicht als Muster dienen können. Er kenne zwar die Motive; ihr Gewicht sey nicht zu läugnen; auch habe er mit Vergnügen die Klassifikation bemerkt, wo er dem Referenten beistimme. — Rieg schließt sich an Platner an; man möge die Anstalt verbessern, welche von den Behörden nur als Offizialsache behandelt werde, ohne die nöthige Delikatesse; die Aufnahmsverhandlungen werden vernachläßigt. Die Ge-

Digitized by Google

schäfte sollten vereinfacht und eigene Agenten aufgestellt werden, wozu man die Quieszenten gebrauchen könnte. — Lösch stellt gleichfalls Antrag auf Verbesserung der Anstalt. Weinmann berührt 3 Punkte: 1) das Ausschließen fremder Anstalten sey zwar gegen die Freiheit; hier aber müsse durch Zwang dem Mißbrauche vorgebeugt werden, wie es die Erscheinungen im Rheinkreis als nöthig zeigen. Beim Versichern gegen Hagelschlag sey es anders, weil dieser nicht selbst herbei geführt werden könne. 2) Es soll bei 10 pCt. Strafe bleiben, weil eine mit Ueberlegung bedachte Uebertretung verhindert werden solle; Nachsicht sey hier an unrechter Stelle. 3) Jeder Kreis möge seine eigene Anstalt haben. Jetzt müsse man im Untermainkreis noch einmal so viel bezahlen, als sonst.

Willich ist unbedingt gegen ein Verbot, da Jedem freie Disposition über sein Vermögen zustehe; ein Gesetz dürfe sie nicht beschränken; dieses wäre Eingriff in die Eigenthumsrechte. Man verbessere nur die inländischen Anstalten, die Gesetzgebung kann blos Nachtheile für die Mitbürger verhindern; es ist auch schon durch polizeiliche Verordnungen erfüllt; jenes ist kein gerechtes Gesetz, ein solches darf noch weniger durch die Regierung mit den Ständen gegeben werden, auch konnte es die Regierung nicht für sich allein geben. Man wolle ein Verbot, weil man einsieht, daß die inländische Anstalt außerdem nicht bestehen könne. Das Uebel liege in ihrer Centralisation, die man noch weiter ausdehnen wolle, auch auf den Rheinkreis. Man gebe jedem Kreis seine Versicherung, da die Verhältnisse in selben so verschieden sind; bis dieß geschieht, besteht die Ungerechtigkeit. Er wünschte sogar, jede Gemeinde möge eine eigene Anstalt bilden für sich. Auch die Löschanstalten sollte man vermehren.

v. Rudhart: Die Vortheile unserer Anstalt wurden anerkannt; allein sie blieb auf ihrem Standpunkte stehen, während andere sich vervollkommneten; hiedurch sey man auch zur Verbesserung aufgefordert. Die Mängel bestehen darin, daß die Beiträge nicht fix und zu hoch sind, welches daraus entspringt, daß auf Nachläßigkeit und schlechte Gebäude keine Rücksicht genommen wird; daß ferner die Zahlungen verspätet wurden. Man rathe, jedem Kreise seine Anstalt zu geben, verwerfe es aber als egoistisch. Man müsse sie verbessern, daß sie gut werde; Zwang sey ungerecht. Eine Verbesserung sey die Klassifikation.

Digitized by Google

Dieß und das übrige könne auf dem Wege der Administration geschehen. Er sey gegen das Verbot, das nachtheilig sey. Schwindl: Man beschwere sich über die Kosten, sie kommen nicht durch Unglücksfälle, es fehlt blos an guten Polizeianstalten; Theilnehmer seyen genug, aber mehr Oeffentlichkeit sollte seyn. Das Isolreni zeige einen Mangel an Patriotismus; das Jahr 1823 beweise die Unmöglichkeit. Binder ist gegen den Zwang. Diese Beiträge seyen jetzt Brandschatzung. Verwahrt sich gegen den Vorwurf des mangelnden Patriotismus, die Gegner zeigen Eigennutz. Mäßler ist gegen Zwang; absurd sey es nicht, wie gesagt wurde, daß jede Gemeinde eine Anstalt für sich bilde; es komme auf Baulichkeiten an; wo sie isolirt stehen, hätten sich schon Viele dafür erklärt. Hätte man ächten Christensinn, dann brauche man ein solches Institut gar nicht. Geyer: In Würzburg bestand sonst eine solche Anstalt von 7 Millionen, wo 3 Kreuzer vom Hundert bezahlt wurden. Durch das Gesetz komme noch keine Gleichheit in der Feuersgefahr zu Stande, daher sey er dagegen. Schwindl: Man hatte Strohhütten ohne Kamin, sie verbrannten nicht, man baute von Stein, in Kurzem brannten sie wieder. Lösch: daß Stein und Stroh gleich gern brennt, ist etwas ganz Neues. v. Rudhart: Auch auf dem Landtag in Sachsen habe man es gesagt, daß Stein nicht so gut brenne, als Stroh. (Schluß folgt.)

Tagesordnung der 32. Sitzung, am 30. Mai.

1) Bekanntmachung der Eingaben; 2) Vortrag des 2. Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Errichtung einer Hypotheken- und Wechselbank; 3) Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe, hinsichtlich des Gesetzentwurfs, die Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Brandstiftungen im Rheinkreise betr.; 4) Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die allgemeine Brandassekuranz betr.; 5) Anzeige des 5. Ausschusses über die geprüften und nicht zur Vorlage an die Kammer geeigneten Beschwerden; 6) Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die Ausstellung unrichtiger amtlicher und zum öffentlichen Gebrauch bestimmter Zeugnisse betr.; 7) Vorlesung des Protokolls der 29. Sitzung.

An dem Ministertische saßen der k. Minister v. Lerchenfeld;

Digitized by Google

die Ministerialreferenten v. Bezold, v. Mayer, v. Stürzer. Die Zustimmung zu Nr. 2. wird mit Modifikationen im Vortrage des 2. Ausschusses beantragt; bei Nr. 3 nimmt die 2te Kammer von ihrer frühern Redaktion des 1. und 2. §. Umgang und stimmt derjenigen des Entwurfs, welche die 1. Kammer vorgetragen, auch bei. Bei Nro. 4 wird auch der 2. §, der den Nichteintretenden keine Unterstützung gestattet, wie er von der Regierung vorgeschlagen wurde, angenommen und die Modifikation der 1. Kammer beseitigt. — Der §. 3, daß der Eintritt in die inländische Anstalt von einer Beschreibung und Schätzung bedingt ist; ferner der §. 4, nach welchem die Entschädigung binnen 6 Wochen von der Kasse geleistet werden soll; der §. 5, welcher von Fahrläßigkeit und eigener Brandlegung handelt, wird mit 2 Modifikationen von Freyberg und Rudhart angenommen. Der §. 6, welcher die Klassifikation der Gebäude in 4 Klassen enthält, wofür der Ausschuß nur 3 beantragt; Lösch andere Verhältnißzahlen, nämlich 6, 7, 8, 9, statt 9 bis 12 vorschlägt; statt deren Windwart für 3 Klassen 10, 11, 12 beantragt, wird mit Verwerfung aller dieser Modifikationen und zwar mit 54 gegen 45 Stimmen angenommen. Von den 7 §., wegen künftiger Anwendung auf den Rheinkreis bleibt nach Windwart nur der letzte Satz, welcher das Versichern in beiden Kreisen zugleich verbietet. Endlich wird der ganze Gesetzentwurf, durch Namensaufruf mit 54 gegen 51 angenommen. (v. Korb, Platner, Reuß, Kraus, Fitting, Deym, Mätzler, Siegler, Schaadt, Klein, Urban, Flürschütz, Schattenfroh, Freyberg, Seefelder, v. Rudhart, Hartel, Blaß, Willich, Pummerer, Jordan, Wörndle, Vetterlein, Mutz, Hipper, Buchner, Foliot, Bertele, Weinzierl, Mayer, Zink, Schultz, Heidenreich, Rabl, Arbinger, v. Drechsel, Rinecker, Eckert, Schickendanz, Faßmann, Sarzinger, Schwindl, Lechner v. Sirdorf, v. Schedel, Weigenthaler, Kern, Eisenhofer, Deuringer, Willmann, Hartmann, Aschenbrenner.) —

Nach diesem verliest der kgl. Finanzminister noch einen Gesetzentwurf, den Kanalbau zur Verbindung des Rheins mit der Donau, der durch eine Aktiengesellschaft, welcher der Staat mit dem vierten Theile der Kosten beitritt, ausgeführt werden soll.

Nr. 5 und 6 der Tagesordnung kam nicht mehr in Berathung; vielmehr wurde die Sitzung gegen 3 Uhr geschlossen und die nächste auf morgen anberaumt.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. B. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 92. 31. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Ein- und zweiunddreißigste Sitzung, den 28. und 30. Mai.

Brandversicherung. (Fortsetzung.)

Schwindl: Strohdächer sind leichter zu retten, als Taschendächer. — v. Kreß: die Beiträge stellen sich 2/3 höher als sonst im Rezatkreise. Man sollte auch in den Schulen Kenntnisse darüber verbreiten. Er glaubt, ohne Zwang könne sie nicht bestehen.

v. Drechsel ist gegen den Zwang und die Klassifikation, wodurch die Dürftigen in Nachtheil kämen. Volkert spricht für die Klassifikation und sucht die Ansichten Schwindls zu widerlegen. Er könne den Wunsch seines Herzens und seiner Kommittenten in Ansehung der Separirung des Rezatkreises nur deßwegen aufgeben, weil in dem neuen Gesetze vier Klassen vorgeschlagen sind, welche wegen der dadurch zu erreichenden bessern Gleichheit bestehen müssen. Die vielen Zahlungen des Rezatkreises, seit er einverleibt wurde, übersteigen zu Millionen seine Brandschäden, daher er Ursache hat, darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Ueberlastung sich mindere. Deßgleichen Ebert, besonders daß die Polizei in seiner Gegend nicht nachläßig sey; er macht darüber Mittheilungen und bemerkt, daß er gerade dazu Aufträge erhalten habe, was jetzt die Regierung vorlege.

v. Anns: Die Lasten sollten gemeinsam getragen werden; Zwang sey in jedem Gesetze; das Salz könnte man wohlfeiler auswärts haben, auswärtige Lotto sind verboten u. s. w. — M.R. v. Mayr: Die

Digitized by Google

· Kammer hat den Entwurf angenommen; bei allen Landtagen hat

die 2. Kammer ihn beantragt, selbst das Verbot; daher wurde er vorgelegt. Auch Erfahrungen sind hiezu gekommen. Nach 16jährigem Durchschnitt kommen 434 Brände auf ein Jahr; von 100 kennt man nur bei 15 die Entstehung, bei den andern ist gewiß oft Selbstanzündung. Die Ursachen hievon sind Ueber- und Doppelversicherungen; eine Kontrolle ist nicht möglich. Verlassen die Besitzer feuerfester Gebäude die Anstalt, so erhöht sich die Last der andern, welche sie nicht verlassen können. Hiemit schloß die allgemeine Debatte; die besondere brachte mehrere Modifikationen. Als diese erörtert waren, faßt v. Rudhart das bisher Gesagte bewunderungswürdig zusammen und beurtheilt es mit kräftigen Worten des Ernstes und Witzes. Wir wünschten, dieses Votum ausführlich mittheilen zu können, indem es im Auszuge an der so schönen Einkleidung zu sehr verlieren würde. Bei den übrigen Aeußerungen über diese §§. können wir gleichfalls kurz seyn, da das Meiste schon im Allgemeinen gesagt wurde. Lösch bemerkt noch, daß man die auswärtigen Anstalten gelobt habe, wer stehe aber für ihre gute Verwaltung; er legt das Resultat eines Sachverständigen über eine derselben vor, welche bei 11,000 Thaler Verlust gehabt habe. Auch die große Thätigkeit der Agenten müsse bedenklich erscheinen. Platner vertheidigt sich gegen einige Vorwürfe; man möge die Urtheile über seinen Charakter hören; er habe den Rezatkreis nicht nach dem Gewinn berechnenden Herzen die Kaufleute vertheidigt; die Gothaer Anstalt sey garantirt und erfülle sie ihre Verbindlichkeiten nicht, so würden bald andere das sich zu Nutzen machen. Gehauf: Man habe an die Bauern appellirt, er stimme bei; die Gesellschaft werde größer und man wird sich höher einschätzen lassen. v. Seinsheim sagt: im Isarkreis ist der Wunsch, daß die auswärtigen wegkommen möchten, weil Viele selbst anzünden; man lösche gar nicht mehr. Die fremden Gesellschaften können wegen Verlust ihre Kontrakten nicht mehr halten; man mache jetzt sogar die Bedingniß, die Bleche nicht mehr aushängen zu dürfen, weil man sich dadurch verdächtige. Hierauf spricht noch v. Mayr ausführlich über das Verbot, besonders über die Pflicht der Regierung, zu verhindern, daß das Selbstanzünden fortdauere. — Die Modifikationen der Reichsräthe (siehe Nr. 87) werden angenommen; das übrige ist bekannt.

Der §. 6 gab zu vielen Debatten Veranlassung. Der Wunsch

Digitized by Google

des Abgeordneten Mutz, daß die Polizeibehörden hinsichtlich der Beachtung der Feuerordnungen zu größerer Wachsamkeit und Strenge angehalten werden möchten, wird angenommen; deßgleichen auch die beiden Anträge des Abg. Pummerer auf Portofreiheit für Briefe und Gelder der Versicherungsanstalt, und auf Anweisung zur Auszahlung der Assekuranzgelder bei den k. Rentämtern. v. Rudhart glaubt, durch die Klassifikation werde größere Last auf die Aermern kommen; sie sollte nicht hierauf beschränkt, sondern auch auf feuergefährliche Geschäfte ausgedehnt werden, und auch die Umgebung sey zu berücksichtigen. Man möge die Arbeit der Katasterumschreibung nicht scheuen. Lösch zeigt, daß man hierauf nicht eingehen könne. Mätzler bemerkt, daß meistens der Landmann wegen der Hypotheken, wenigstens 4|5, eintreten müsse. Für ihn wird's theurer werden, darum sey er gegen 4 oder 3 Klassen. Auch Rabl und Freyberg sind gegen die Klassen. Lösch zeigt, daß das innere Fachwerk nicht so gefährlich ist, als Stroh- und Holzdächer. Wörndle spricht gleichfalls dagegen. Schwindl behauptet, sie drücke die ärmere Klasse, und ist ganz dagegen. Die massiven Gebäude zögen die meisten Gelder daraus. Die Klassifikation sey überhaupt wegen der Verschiedenheit der Fälle nicht auszuführen; wenn z. B. nur der hundertste Theil von Holz ist? — Sollte man nicht darauf sehen, daß Gebäude, welche in sich Gefahr tragen, höher belastet werden; dagegen giebt's so viele einzelne Höfe, wo das Holzwerk nichts schadet. Möge das bezeichnete christliche Prinzip wenigstens darin angewendet werden. Lechner von Sixdorf ist gegen die Klassifikation, nur habe ihn der ausgezeichnete Redner der Kammer fast irre gemacht; allein bei solchen Rednern müsse man dagegen sehr auf seiner Hut seyn!

(Schluß folgt.)

Tagesordnung der 33. Sitzung, am 31. Mai.

1) Bekanntmachung der Eingaben; 2) Vorlage des Beschlusses über den Gesetzentwurf, die allgemeine Brandassekuranz betr.; 3) Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die Ausstellung amtlicher und zum öffentlichen Gebrauch bestimmter Privat-Zeugnisse betr.; 4) Anzeige des 5. Ausschusses über die geprüften und nicht zur Vorlage an die Kammer geeigneten Beschwerden; 5) Vortrag des

Digitized by Google

Sekretärs des Petitions-Ausschusses über die geprüften Anträge der Kammer der Abgeordneten. Berathung und Schlußfassung über die Zuläßigkeit der zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen; 6) Vorlesung des Protokolls der 30. Sitzung.

Den Gesetzentwurf Nr. 3 hatte die Kammer der Reichsräthe mit Modifikationen angenommen, der Ausschuß der 2. Kammer aber nach Schwindls Vortrag als unnöthig unter Rücksicht auf die bereits bestehenden Gesetze nicht anzunehmen begutachtet; bei der allgemeinen Diskussion spricht zuerst Dek. Weinmann für das Gesetz von der Bühne aus, worauf Schwindl die Ansicht des Ausschusses vertheidigt.

Für den Entwurf sprach ferner M.R. v. Rinecker, dagegen v. Korb, Binder, v. Harsdorf. Nachdem alle 4 §. sammt den Modifikationen beseitigt waren, geschah dieses auch mit dem Entwurf selbst durch 86 gegen 12 Stimmen. (v. Wachter, v. Deym, Kremer, von der Tann, Volkert, Riegg, Weinmann, Rinecker, Weigenthaler, Lösch, Deuringer, v. Schrenk.) Unter den Nr. 4. der Tagesordnung vorgetragenen Beschwerden waren auch die des Baron v. Closen, welche von dem Ausschusse wegen mangelnder Competenz zur Vorlage an die Kammer nicht für zuläßig erkannt werden; seinem Eintritte in die Kammer aber stehe der einstimmige Beschluß entgegen, welcher dahin lautet, daß sein Eintritt bis zur Entfernung der Anstände (Untersuchung und nicht freier Genuß seines Guts) suspendirt seyn soll; beide Anstände sind aber bis jetzt noch nicht gehoben, da die Untersuchung und die Immission noch nicht beendigt ist; Schwindl erzählt als Betheiligter die traurige Veranlassung der Verhaftung des v. Closen. Willich greift hierauf in scharfsinniger Rede den Kammerbeschluß der Suspension des Closen an, welcher sofort von Rudhart eben so geistreich vertheidigt wird. Auf die Frage beschließt die Kammer gegen Wenige, daß es beim frühern Beschlusse bleiben soll.

(Schluß folgt.)

Die nächste Sitzung ist Montag den 2. Juni.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilian Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag

Digitized by Google

München. Nro 93. 1. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 36 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Ein- und zweiunddreißigste Sitzung, den 28. und 30. Mai.

Die Brandversicherung betreffend. (Schluß.)

Der M.R. v. Mayr weist nach, daß die Städte und Märkte 4,300.000 fl. erhielten in selbiger Zeit, wo das Land 5,700,000 fl. Entschädigung empfing. Gegen die 3 Klassen, welche vorgeschlagen wurden, sey zu bemerken, daß es nicht blos eine wohlthätige, sondern auch rechtliche Anstalt sey. Werden die Klassen nicht eingeführt, so treten noch mehr von den massiven Gebäuden aus. Die Agenten arbeiten ohnedieß darauf hin. — —

Die Debatten hinsichtlich des §. 7 betrafen den Rheinkreis, dessen Weglassung nach Willich schon der Konsequenz wegen geschehen müsse. Der §. zeige Ungewißheit in den Maaßregeln, welches kein Gegenstand eines Gesetzes sey; denn über Absichten könne kein Gesetz gegeben werden. Wolle die Regierung blos Ermächtigung haben, beide Anstalten künftig blos auf administrativem Wege zu vereinigen, so gehe dieß auch nicht an; auch sey es verfassungswidrig, eine Ermächtigung dieser Art zu geben; denn es wäre eine legislative Abänderung. Die ganz andere Einrichtung jenes Kreises stehe entgegen; hier gäbe man 2 1|2 Prozent, dort nur eins, und es werde sich noch mehr mindern. Schickendanz, Heidenreich zeigen das Nachtheilige und Ungerechte einer Einverleibung. Er weist die dortigen bessern Gebäude nach und vertraut der Regierung. Weinmann hofft, die Kammer werde die Rheinkreiser unterstützen; man wollte ja selbst eine Trennung! v. Rudhart unter-

Digitized by Google

stützt Willich ebenfalls. Schultz: Der Rheinkreis sey das jüngste Kind, welches man gewöhnlich zärtlicher liebe; die sieben ältern Geschwister möchten ihn nicht in allzugroßer Liebe erdrücken. v. Mayr erwidert: die Regierung wollte die Wohlthat des Gesetzes auch dem Rheinkreis zukommen lassen; denn das Verbot gegen auswärtige Anstalten brauche man dort mehr. — Ein Antrag Rieggs, die Brandordnung jährlich durchs Intelligenzblatt bekannt zu machen, wurde beseitigt.

Folgende 54 Abgeordnete haben für das Brandversicherungsgesetz gestimmt: v. Wachter, v. Oerthel, v. Anns, v. Hagen, Dr. Hutter, Pöppel, Gletzle, Ebert, v. Kreß, Kühbacher, Krappmann, v. Frauenhofen, Dr. Geyer, Schäfer, v. Seinsheim, v. Harsdorf, Sabbadini, Kremer, Lechner, F. X., v. Utzschneider, Aumüller, Reich, von der Tann, Schalkhauser, Riezler, v. Westernach, Reuthner, Volkert, Schnitzer, v. Künsberg, Riegg, Müller, Kapp, Seeholzer, v. Dippel, Dr. Jäger, Thomasius, Scheuing, Dr. Gmeiner, Weinmann, v. Rinecker, Gehauf, Fahrnbacher, Heinzelmann, Leuchs, Fikentscher, Ott, Lösch. Zinn, Martius, Scheiderer, Dr. Windwart, Dr. Schuuk, Frhr. v. Schrenk,

Dreiunddreißigste Sitzung, den 31. Mai.

(Fortsetzung.)

Von der Rede, mit welcher Dek. Weinmann die Berathung über das Gesetz: die Ausstellung der Zeugnisse eröffnet, folgt unter III. ein Auszug. Schwindl will das Seichte dieser Rede nachweisen und aus dem Vortrage des Ministeriums selbst überführen, daß unrichtige Zeugnisse von Beamten in Bayern so selten sind, daß in 10 Jahren nur einmal Jemand dießerwegen vor Gericht gestellt wurde. Der M.R. v. Bezold aber verwahrt sich gegen diese Auslegung; der ganze Satz und nicht einzelne Worte müßten hier beachtet werden, es sey mehr von Fahrläßigkeit die Rede. Schwindl bemerkt, es handle sich blos für amtliche Zwecke. Wolle man denn die ganze Welt als unredlich darstellen? Die Strenge gegen die Beamten sey schon groß; ein nachsichtsvolleres Gesetz würde weniger wirken; es werde also keinen Erfolg haben. Weinmann erwiedert, es sey natürlich, daß er als Geistlicher das Moralische hervorgehoben habe; er möge ihn auch nicht ganz verstanden haben; die ersten Aussteller der Zeugnisse müssen erreicht werden. Er glaubt übrigens, seine Absicht erreicht zu haben, weil sich sein

Digitized by Google

Gegner so sehr ereifere. Lösch erzählt die Veranlassung des Gesetzes vom Jahre 1831, besonders durch die vielen Armuthszeugnisse an Studierende zur Kollegienfreiheit. Die erste Kammer stellte den Antrag, es sey also Pflicht, dem Gesetzentwurfe sorgfältige Prüfung zu schenken; von dem Unnöthigen kann er sich nicht überzeugen, er hält ihn vielmehr für nothwendig, zweckmäßig und wohlthätig und führt dieses aus.

v. Korb im Gegentheil hält ihn für nicht nöthig und besonders nicht strafrechtlich begründet; gegen amtliche Versehen sey schon gesorgt; auch gegen Privatzeugnisse bei betrügerischen Absichten; außerdem seyen es blos moralische Pflichtverletzungen; am wenigsten sey die Fahrläßigkeit strafrechtlich zu behandeln. Binder: Der Gesetzanhängsel seyen fast mehr als Münzen im Lande; für die Dienstboten sey die treffende Ordnung hinreichend. Auch Willich hält das Gesetz weder für nothwendig noch zweckmäßig, am wenigsten für den Rheinkreis. M.R. v. Rinecker hingegen spricht aus langer Erfahrung dafür. v. Harsdorf dagegen. Schwindl bemerkt zum Schluß, es sey eine kuriose Theorie, daß sich, wie gesagt wurde, der Beamte blos um die Form, und nicht um die Materie zu kümmern habe. M.R. v. Bezold äußert sich über die Veranlassung zu dem Entwurfe, welche theils die Anträge der Kammern, theils eigene Erwägung der Staatsregierung wären. Das Bedürfniß wurde allgemein anerkannt; die Klagen vervielfältigten sich. Wohl seyen Gesetze vorhanden, allein nicht umfassend und wirksam genug.

In der speziellen Debatte bemerkt Rabl zu §. 1. Geldstrafen könne er nicht billigen, da die Nation nicht so entartet sey und sie keine gehörige Wirkung haben. Lösch: Ist die Nation so gut, so schaffe man auch Gefängnisse und das Schwerdt der Gerechtigkeit ab! — Bei §. 2 zeigt M.R. v. Bezold die bestrittene Uebereinstimmung dieses §. mit den bestehenden Gesetzen, und den Leichtsinn, mit welchem solche Zeugnisse, selbst von Personen, die vermöge ihres Berufs nur der Wahrheit huldigen sollten, ausgestellt würden. — Gegen den 4. §. ist Weinmann in sofern, weil dem Rheinkreis seine besondern Institutionen garantirt seyen.

Digitized by Google

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Der Abg. Dek. Weinmann erklärt sich für das Gesetz (die Zeugnisse betr.) und nimmt es gegen die im Referate des 1. Ausschusses erhobene Bedenklichkeiten in Schutz. Hiebei geht er auf folgende Weise zu Werke: Im Allgemeinen erklärt er, daß ihm Wahrheit über Alles gelte, und er lieber sterben, als mit Bewußtseyn eine Unwahrheit sagen wolle. Aus diesem Grunde indignire ihn die leichtsinnige Verletzung der Wahrheit auch so sehr, die er — zumal in Ausstellung falscher Zeugnisse, z. B. für Dienstboten ꝛc. zu bemerken leider oft Gelegenheit finde. Darum nun heiße er das Gesetz, das diesem Uebel zu steuern, wenigstens Minderung desselben herbeizuführen beabsichtige freundlichst willkommen. Deßhalb schmerze es ihn auch so sehr, diesen Gesetzentwurf sogleich bei — ja sogar noch vor! — seinem Eintritt in die Kammer so feindlich behandelt zu sehen. Im besondern Theile seiner Rede bemüht er sich zu zeigen: 1) daß dieses Gesetz keineswegs überflüssig sey, wie behauptet werden wolle. Denn wenn dieß der Fall wäre, so könnten unmöglich so viele Erfahrungen vorkommen, wie die in den Motiven des Entwurfs enthaltenen, die sich noch gar sehr vermehren ließen, wenn es nöthig wäre; 2) daß die Furcht vor Vexationen, die aus dem neuen Gesetz entstehen könnten, entweder ganz grundlos sey, oder auf ein nicht ganz reines Bewußtseyn, immer streng die Wahrheit gesagt zu haben, und Willen, sie sagen zu wollen, hindeute. Gerade aber diese Furcht beweise am besten, daß das neue Gesetz sehr nöthig sey, weil es bewirke, was die alten Gesetze nicht hätten bewirken können; nämlich möglichste Vorsicht im Ausstellen von Zeugnissen. Hieher gehöre auch die unnöthige Furcht, man könne in Verlegenheiten kommen und zur Strafe gezogen werden, wenn man z. B. einem Dienstboten ein gutes Zeugniß ausgestellt habe, der nachmals liederlich oder untreu wurde. Allein dieß kann gewiß nicht geschehen, wenn derselbe, so lange er bei seinen frühern Dienstherrn war, sich wirklich gut und brav aufgeführt hat; denn pro foturo stellt man keine Zeugnisse aus.

(Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag

Digitized by Google

München. Nro 94. 2. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 29. Mai bis 31. Mai 1834.

Antrag des Abg. Mätzler, die Einführung einer Erwerbs-, resp. Einkommenssteuer betr.

Vorstellung des Levi Frank in München, dessen Fabrikbefugnisse betreffend.

Vorstellung des Jak. Langenmayr in Kempten, dessen Forderung für die im Jahre 1800 geleisteten Dienste an das Fourage-Magazin betreffend.

Vorstellung des Pfarrers Langenmayr, einen öffentlichen rechtswidrigen Angriff, resp. Preßfrechheit in Dr. Benkerts Zeitschrift gegen denselben betr.

Beschwerde der Bierwirthe L. Riegger und Cons. in Dillingen, polizeirechtliche Anordnungen gegen ihre staatsbürgerlichen Rechte betr.

Vorstellung des Landgerichtsphysikus Reder in Mellrichstadt, Anstände in Dienstsachen betr.

Vorstellung des Abg. Mätzler, womit derselbe eine Druckschrift des Professors Alois Kirchmair von München unter dem Titel: „Welche Gesundbrunnen sind die heilsamsten und wohlfeilsten" der Kammer der Abgeordneten übergiebt.

Digitized by Google

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Tagesordnung der 34. Sitzung, am 2. Juni.

1) Bekanntmachung der Eingaben; 2) Vorlage des Beschlusses über den Gesetzentwurf, die Ausstellung amtlicher und zum öffentlichen Gebrauch bestimmter Zeugnisse betr.; 3) Vortrag des 3. Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Revision des Gesetzes hinsichtlich der Gewerbsverhältnisse betr.; 4) Vortrag des Sekretärs des Petitions-Ausschusses über die geprüften Anträge der Kammer der Abgeordneten. Berathung und Schlußfassung über die zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen; 5) Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die Errichtung einer Wechsel- und Hypothekenbank betr.; 6) Vorlesung des Protokolls der 31. Sitzung.

Der heutigen Sitzung wohnten bei, außer den Herren Abgeordneten und vielen Zuhörern auf den Gallerien, die Herren Staatsminister v. Lerchenfeld, Fürst v. Oettingen-Wallerstein und die k. Kommissäre v. Bezold, v. Weigand, v. Bauer.

Die zwei ersten Gegenstände der Tagesordnung wurden zuerst in gewöhnlicher Weise erledigt, der dritte konnte nicht vorgenommen werden, da die Vorträge noch nicht geheftet waren; dafür verliest v. Utzschneider den Ausschußvortrag, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betr. — v. Wachter erstattet hierauf den Vortrag Nr. 4. — Otts Antrag wegen Errichtung eines Landgerichts in Nesselwang wird nicht an die Kammer, sondern an das Ministerium gebracht. — Der des v. Rotenhan und Weinmann, wegen Errichtung eines Vereins zur Unterstützung der Schullehrer deßgleichen. — Der des Thomasius, die lat. Lehrer betr. (Festsetzung der Dienstjahre betr. wegen Pensionirung) eben so. — Der der Gemeinden bei Bayreuth wegen Wildschäden, ist nicht zur Kammer geeignet. — Der Lechners wegen des Straßenzugs bei Burghausen kommt zur Vorlage. M.R. v. Bezold bemerkt hiebei: die Kosten stehen im Budget, es sey ein Gegenstand des Vollzugs, und könne blos ans Ministerium gegeben werden; die Einleitungen seyen schon getroffen. — Des Schickendanz Straßenstrecke von Landau über Offenbach an den Rhein betr ist nicht zur Kammer geeignet, kommt an's Ministerium. Der von Bach, Brücke betr., ebenfalls. — Der der Bäcker in Fürth kommt

Digitized by Google

zur Vorlage. Reich bemerkt, in Nürnberg verbacken 76 Bäcker 50,000 Schäffel, in Fürth 50 keine 10,000 Schäffel. — Der von Donauwörth, wegen Steuergesetzabänderung, gleichfalls. Schwindl bemerkt hiezu Einiges. — Der der Leinweber um Feuchtwangen ebenfalls. — Schäfer behält sich seine Bemerkungen vor. — Der des Ritters v. Baader, Unterstützung seiner physikalischen Untersuchungen mit 1000 fl. jährlich betr. kommt nicht an die Kammer, aber an das Ministerium. Der von Eschenbach um einen Landgerichtssitz, ebenfalls. — Der von Bergreinfeld, Beschädigung betr., soll auf sich beruhen. — Hierauf legt der Minister des Innern einen Gesetzentwurf: Kreisumlagen betr., der Kammer vor. — Es beginnt nunmehr die Debatte über Nro. 4.

v. Dippel zeigt das Dringende einer Bank jetzt, wo die Staatsschuldentilgungskasse keine Kapitalien mehr annehme. Der gesunkene Personal- und Realkredit veranlaßt die Kapitalisten, ihr Geld mehr in Staatspapieren als auf Grund und Boden anzulegen; ja, sie gehen theils ins Ausland, oder liegen todt. Würde der Entwurf nicht gekommen seyn, hätte er darauf angetragen. Freilich werde die Bank nicht gleich alle Wünsche befriedigen. Er giebt aber seine Zustimmung, weil Gewerbs- und Landleute gleich stark leiden. Nur sollte die Bank alle Geschäfte wie Bankiers führen dürfen. Am besten sey es, daß sie Annuitäten gewähren dürfe; allein dann müsse ihre Zeit auf länger, als 25 Jahre festgesetzt werden. Aktien werden sich finden, wenn die Noten bei den Kassen angenommen werden.

Nach dem Schluß der allgemeinen Debatte, an welcher ferner Seeholzer, Kremer, Schalkhauser, Schwindl, v. Rudhart, v. Vetterlein, v. Anns, Fahrnbacher, v. Dresch, Heinzelmann, v. Rabl, und zwar meist zu Gunsten des Entwurfs Theil nahmen, sprachen noch schön und ausführlich über den Gegenstand die beiden k. Staatsminister des Innern und der Finanzen. Im Laufe dieser Diskussionen wird die Anstalt als nöthig anerkannt, als ein Kreditverein dargestellt, der auch eine Bank seyn müsse, weil die Erfahrung zeigte, daß jener außerdem nicht bestehen könne, und die Besorgniß vor Entstehen eines Papiergelds überzeugend entkräftet.

Der 1. Präsident verlas hierauf ein allerhöchstes Reskript, nach welchem Se. K. Majestät in Erwägung, daß noch mehrere Gesetzentwürfe nicht berathen werden konnten, die Ständeversammlung bis

zum fünfundzwanzigsten Juni verlängert, in der gewissen Erwartung, daß jenes bis dahin geschehen werde.

Es begann nun noch die spezielle Diskussion des 1. Art. des Gesetzes, welcher auch mit Beseitigung einiger Modifikationen angenommen wird, und wonach das Institut weder schlechthin Bank, noch Nationalbank, sondern Wechsel- und Hypothekenbank heißen soll.

Morgen wird die Berathung vom 2. H. an fortgesetzt.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Fortsetzung von Weinmanns Rede (Zeugnisse betr.).

So wenig ein Arzt, der ein wahres Zeugniß für A. ausgestellt hat, daß er heut gesund und kräftig sey, darum zum Lügner wird, weil dieser A. morgen erkrankt oder gar stirbt, eben so wenig könne man über eine in der Folge einmal eintretende Verschlechterung eines Dienstboten den Herrn desselben zur Verantwortung ziehen, der ihm ein gutes Zeugniß ausstellte, so lang er dasselbe noch verdiente. Freilich dann, wenn bewiesen werden kann, daß der fragliche Dienstbote von jeher schlecht war, sein voriger Herr dieß auch wußte, und gleichwohl ihm ein gutes Zeugniß ausstellte, dann müsse derselbe zur Verantwortung und Strafe gezogen werden; das sey eben die Absicht und die wohlthätige Folge des Gesetzes. In diese Strafe werde aber nie ein redlicher und wahrheitliebender Mann verfallen.

Eben darum, — behauptet der Redner 3) daß dieses Gesetz auch um des willen sehr wichtig und heilsam sey, weil dadurch der Zudringlichkeit solcher Personen, welche Zeugnisse verlangen, obwohl sie wissen, daß man ihnen dieselben mit gutem Gewissen nicht geben kann, am besten gesteuert werden könne. Zwar der feste, charakterstarke Mann werde sich durch eine solche Zudringlichkeit nicht verleiten lassen, ein Zeugniß wider besseres Wissen und Gewissen auszustellen; aber es gebe eine große Menge von Menschen, die man zwar nicht böswillig, und im eminenten Sinne des Wortes schlecht, aber doch schwach nennen könne, und die sich aus gutmüthigem Leichtsinn unschwer dahin bringen ließen, zu bezeugen, was doch nicht wahr sey, wenn man dießerhalb in sie dringe. (Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar N. 7 u. 8. Maximilian. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 95. 3. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Vierunddreißigste Sitzung, den 2. Juni.

(Fortsetzung.)

Platner, welcher nach v. Dippel über die Bank ausführlich und sachkundig spricht, blickt auf die Hauptmotive des Gesetzes, auf die Nützlichkeit und Wichtigkeit der Ausführung. — Viele Kapitalien seyen vorhanden, dieses Motiv sey gut, das zeige sich in ganz Europa, aber eben so auch der Mangel an Verdienst und Benutzung des Kapitals. Die Kursblätter weisen dieß nach, so wie der hohe Stand der Staatspapiere, die man zu hohem Nennwerth kauft, ohngeachtet der damit verbundenen Gefahr; dieser Ueberfluß an Geld ist nicht befremdend; die Zinsen der in Europa in Umlauf gesetzten Papiere betragen 1000 Millionen und rufen immer neues Bedürfniß nach Geld hervor. Der Landwirth kann nicht hinlängliche Sicherheit geben, und die Gesetze schützen nicht ganz. Dieß errege die innigste Theilnahme. Das Mißlingen der Kreditvereine läßt sich hieraus erklären, welche ohne höhern Zinsfuß nicht bestehen können. Durch den Entwurf will die Regierung dem Landmann Geld verschaffen, dem Kapitalisten es anzubringen. Es ist demnach eine wohlthätige Anstalt, und eine willkommene, wenn sie diesen Zweck erreicht. Er zweifelt auch nicht hieran, wohl aber daran, ob die Unternehmung ihre Rechnung dabei findet, und längere Zeit bestehen kann. Besondere Vortheile würden von den momentanen Einlagen erwartet; allein diese mögen für beide nicht von großem Nutzen seyn, man würde nicht über 2 Prozente bewilligen kön-

Digitized by Google

nen; größerer Vortheil wäre die Zuweisung der Pupillengelder. Die Emittirung von 6 Millionen ohne Prozent bringe dem Lande keinen Schaden, aber auch der Bank keinen Nutzen, welches er durch eine genaue Berechnung nachweist. Dem Vorschlage des vorigen Redners, der Bank alle Geschäfte der Bankiers zuzuweisen, könne er nicht beistimmen, weil sie sich alsdann deren Gunst nicht zu erfreuen haben würde. Nach ihm spricht Seeholzer, dann Kremer, der wie Dippel stimmt, denn bei der Bank sey kein Klein-, sondern Welthandel. Schalkhäuser: Die Bank in Nürnberg sey unentbehrlich, würde ohne Beschränkung noch mehr Nutzen stiften; eine neue Bank ist ganz unnöthig, da zu Wechselgeschäften genug Häuser da sind. Stimmt dagegen. Schwindl zweifelt selbst an seiner Kenntniß, bezweifelt aber die Nothwendigkeit und den Nutzen; an Kredit sey Mangel, weil der Boden nur 4 pCt. rentirt; diese Unsicherheit schreckt ab, auch fehle schnelle Rechtspflege. (Schluß folgt.)

Fünfunddreißigste Sitzung, den 3. Juni 1834.

Am Ministertische der Herr Staatsminister v. Lerchenfeld und die Herren M.R. v. Bezold und v. Weigand.

Die Vorträge 1) des 3. Ausschusses über den Gesetzentwurf: die Revision der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbswesen; 2) des 1. Ausschusses über den Antrag des Abg. v. Mußinan, die Vorlage einer Advokatenordnung betr., waren zuerst an der Tagesordnung; dann wurde die spezielle Berathung über die Errichtung der Bank fortgesetzt. Bei dem §. 2 des Entwurfs bemerkt der Ausschuß, daß er derselben zu viel einräume; mehrere Modifikationen des v. Rudhart, Schwindl, Platner, Mutz, v. Freyberg werden vorgebracht und erörtert, welche dahin zielen, den Umfang der Geschäfte und ihre Privilegien genau zu bestimmen. Es sprachen hierüber v. Anns, Platner, v. Rudhart, v. Freyberg, v. Betterlein, Heinzelmann, v. Hagen, v. Kreß, v. Deym, Referent Riezler, der k. Finanzminister, welcher besonders wünscht, daß sich die Kammer möglichst an die allgemein gefaßten Bestimmungen des Entwurfs halten möge. Durch mehrere Modifikationen wird sich der vom Ausschuß veränderte §. 2. so gestalten: „Sie erhält (Modifikation des Ausschusses) für sich und ihre allenfallsigen Filialbanken das ausschlie-

Digitized by Google

sende Privilegium nach §. 9, Banknoten in Umlauf zu setzen; (Mod. v. Rudharts) Nachahmungen oder Veränderungen der Banknoten werden bis zur Erscheinung eines neuen Strafgesetzbuches nach Art. 347 §. 1 und (Mod. Willichs) im Rheinkreise nach den Bestimmungen des code penal Art. 139 bestraft; jedoch soll dort die Strafe nicht weniger als 8 Jahre Zwangsarbeit betragen. Die Dauer der Privilegien (Mod. v. Rudharts) wird der Staatsregierung, nach vorläufigem Benehmen mit den Bankunternehmern zu bestimmen, überlassen; jene wird (Mod. des Mutz) von 3 zu 3 Jahren den Ständen eine Nachweisung über den Stand der Bank ertheilen. — Die Berathung über diesen §. hatte über 2 Stunden gedauert, desto kürzer war diejenige über §. 3, welcher auch angenommen wurde und also lautet: Ihre Statuten, so wie die in der Folge zu treffenden Abänderungen, unterliegen der k. Genehmigung. — Nach §. 3 hatte der Ausschuß 3 §§. eingeschaltet, über den ersten sprachen Platner, Schwindl, Utzschneider, Heinzelmann, v. Vetterlein und er wird nach v. Rudharts Modifikation abgekürzt, also lautend (als Art. 4) angenommen: „Der Bankfonds wird durch baar einzuzahlende Aktien, jede zu 500 fl, gebildet." Der andere Zusatzartikel, Bestimmungen: Aktienerwerbung betr., wird verworfen.

Der dritte Zusatzartikel (jetzt Art. 5) wird angenommen, er lautet: Aktien der Bank werden nur auf Namen und nicht auf Wahlsprüche noch (nicht) oder (Mod. Rudharts) auf jeden Inhaber (au porteur) ausgestellt. —

Zu §. 4 (jetzt 6) der also lautet: „Die Bank hat wenigstens 3/5 ihres Fonds zu Anlehen auf Grund und Boden ausschließend zu verwenden" machte der Ausschuß die Zusätze: a) das Maximum der Zinsen ist 4 vom 100 und b) die Bank ist verbunden, auf Verlangen Annuitäten im Verhältnisse dieses Zinses zu bewilligen" Der Zusatz a. und b. und der §. selbst wird angenommen.

§. 5 (jetzt 7). Die, viele Beschränkungen enthaltende, Modifikation des Ausschusses zu diesem §., wird verworfen, dagegen der §. des Entwurfs angenommen Er heißt nun: „Sie ist ermächtigt, mit den übrigen 2/5 andere Bank- und Wechselgeschäfte zu machen; — auch (Mod. Heinzelmanns) Leibrentenverträge zu schließen und eine Lebensversicherungsanstalt zu errichten. Dagegen sind ihr (Mod. v.

Digitized by Google

Rudhart's) Commissions- und Geschäfte in auswärtigen Staatspapieren, sowohl in Kassa als Depot untersagt."

Die Berathung der noch übrigen 3 §§. ist auf morgen festgesetzt.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Schluß von Weinmanns Rede (Zeugnisse betr.).

Gutmüthige Zeugnißgeber dächten: „Uns kann dieß nicht schaden, den Zeugnißverlangenden aber könne es helfen; warum sollten wir ihnen diesen Gefallen nicht thun?" Allein das Alles habe aufgehört, sobald sie Jenen sagen könnten, sagen müßten: „wie könnet ihr doch verlangen, daß wir uns euch zu Gefallen Untersuchung, Strafe und Schande zuziehen sollten? Ihr kennt ja das Gesetz; verschont uns also mit solchen Zumuthungen!"

Geschähe nun dieses, so werde sich daraus die fernere wohlthätige Folge ergeben, daß 4) künftighin die Dienstboten sich alle Mühe geben würden, gute Zeugnisse zu verdienen, weil sie nicht hoffen dürften, sie erschleichen oder ertrotzen zu können; welcher Vortheil aber dieses sowohl für die Dienstherrschaften, als für die Dienstboten selbst sey, liege am Tage. Eben hiedurch 5) würde der sehr gesunkene Glaube an, und das Zutrauen auf (fides publica) ausgestellte Zeugnisse wieder Leben erhalten, und eben darum auch diese Atteste selbst erst wieder Werth bekommen, während man bisher, bekannt mit dem Leichtsinn bei ihrer Verabfassung, wenig oder gar kein Gewicht auf dieselben habe legen können. 6) Endlich führt der Redner noch an, daß — obgleich es sich hier blos von Zeugnissen handle, die von Privaten zum amtlichen Gebrauch ausgestellt wurden, — doch die Gesetze, welche von der Bestrafung der obrigkeitlichen Behörden im Falle der Ausstellung falscher Zeugnisse handeln, hier nicht genügen und das fragliche Gesetz nicht überflüssig machen könnten, weil nämlich die Behörden ihre Zeugnisse auf den Grund der erhaltenen Zeugnisse oft bauen müßten. Daher wünscht er zum Schluß nicht nur die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs, sondern sogar in einigen Punkten noch eine Erweiterung desselben.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 96. 4. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 1. Juni bis 4. Juni 1834.

Vorstellung des Webervereins zu Würzburg, die Wiedereinführung der Webervereine betr., als Antrag angeeignet vom Abg. Flurschütz.

Vorstellung der frohnpflichtigen Unterthanen des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth, Aufhebung der Frohnsurrogatgelder betr., als Antrag angenommen von dem Abg. Kraus.

Beschwerde der Gattin des Hofraths Behr von Würzburg, die gegen ihren Ehemann verhängte Untersuchung und Verhaftung betr.

Beschwerde der Wittwe B. Eisenmann in Würzburg, die Untersuchung gegen ihren Sohn, Dr. Eisenmann, betr.

Beschwerde der Kirchen-Oekonomieverwalters Wittwe, Ch. Steinmetz, widerrechtliche Vermögensvorenthaltung, resp. Sequestration, betr.

Vorstellung des Landgerichts-Aktuars, C. Ritter von Renauld zu Kemnath, um Bewilligung zur Herausgabe eines Volkskatechismus.

Vorstellung des Ritters v. Brée zu Würzburg, die Uebernahme von dreißig Millionen Staatsschulden betr.

Vorstellung der Besitzer radizirter und realer Gewerbe in Nürnberg, die Revision des Gewerbswesens betr.

Vorstellung der Bierbrauergewerbsvorsteher in Ansbach, Aufstellung sachverständiger Bierbeschauer betr.

Beschwerde der Aktuarswittwe Thein zu Würzburg, die Untersuchung gegen ihren Sohn, den Buchdrucker F. Thein betr.

Beschwerde der Bierbrauer in Nürnberg, über Verletzung verfas-

Digitized by Google

sungsmäßiger Rechte, als Antrag angenommen von dem Abg. Reuthner und Ebert. (Schluß folgt.)

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Vierunddreißigste Sitzung, den 2. Juni.

(Schluß.)

Schwindl fährt fort in seinem Zweifel über die Nothwendigkeit und den Nutzen der Bank: Es werde sich alles auf Bankgeschäfte beschränken. Uebrigens sey das Verhältniß der Schuldner und Gläubiger, der Zinsfuß, das Maximum und Minimum zu bestimmen, die Dauer; die Kontrolle der Stände. Er hält den Kreditverein für besser und ist gegen den Entwurf.

v. Rudhart: Die Motive der Regierung widersprechen sich nur scheinbar. Bei allem Ueberfluß an Kapitalien sind doch oft keine zu erhalten, besonders auf lange Zeit. Einfluß der Regierung sey auf die Bank nicht zu besorgen, welche von ihr blos beschützt wird, ohne selbst Geschäfte zu machen. Damit kein Papiergeld entstehe, darf das Maximum nicht überschritten werden. Die Geschäfte sind nicht zu beschränken, sonst findet sie keine Kapitalien. Der Zinsfuß muß bei Grundbesitzern beschränkt seyn, nicht aber bei Kaufleuten. Er habe zwar keine große Hoffnung, aber den Wunsch, daß sie zu Stand kommen möge wegen der Landeigenthümer; er stimmt dafür. Platner giebt Aufklärung über einige Punkte. v. Betterlein erkennt sie für nöthig; die Kammer habe zu prüfen; es werden aber keine Staatspapiere gemacht, der Stempel verhindert auch, daß mehr ausgegeben werden. v. Anns, Fahrnbacher macht auf die Gefahr des Papiergelds aufmerksam für die Zukunft. Riezler, v. Dresch widerlegen dieß. Es sprechen noch darüber Heinzelmann, v. Rabl, dann der Referent; hierauf nimmt der Staatsminister des Innern das Wort, und zeigt in klarer Rede die Veranlassung des Entwurfs, die Nichtigkeit einer Gesellschaft, die blos auf Ausleihen gegründet ist. Er sey reiflich berathen, nöthig; Banknoten würden nie bewilligt werden; es sind hier keine Staatspapiere, sondern einer Gesellschaft; sie dürfen nie 6 Mill. übersteigen, der Kapitalist werde gerne leihen, weil er richtig bezahlt wird, der Schuldner wird leicht und ohne Provision bekommen können.

Digitized by Google

Es ist ein Kreditverein, den man eine Bank nennt. Die detaillirte Einrichtung war nicht vorzuzeichnen, sondern blos die Grenzen, in welchen sie sich bringen kann, und worin man nach Belieben ordnen möge. Einen bestimmten Kours dürfen die Noten bei den Kassen nicht haben, sonst sind sie Staatspapiere. Auch der Minister der Finanzen giebt eine geschichtliche Uebersicht; unter andern trefflichen Bemerkungen ist auch die, daß eine ständische Kommission dabei, wie gewünscht wurde, nicht verfassungsmäßig, da die Schuldentilgungs-Anstalt etwas ganz anderes sey. —

Sechsunddreißigste Sitzung, den 4. Juni 1834.

Am Ministertische der Herr Staatsminister v. Lerchenfeld und die Herren M.R. v. Bezold v. Weigand, v. Braunmill.

An der Tagesordnung ist der Vortrag des 1. Ausschusses 1) über den Antrag des Abg. v. Oerthel, Zusätze oder authentische Intrepretationen zu dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betr.; 2) über den Antrag des Herrn Reichsraths Grafen v. Schönborn über denselben Gegenstand. Hierauf wird die Berathung über die Bank vom 6. (8.) §. an fortgesetzt, über welchen der Ausschuß, Platner, Pummerer, Fahrnbacher, Schwindl, Modifikationen machten und entwickelten und außerdem v. Anns, v. Rudhart, v. Vetterlein (welcher äußerte, er erinnere sich eines von Rudhart im Jahre 1825 gegebenen Beispiels: wie wohl ein Portrait aussehen würde, wenn Jeder nach Belieben noch einen Strich hinein machte; ähnlich müßte nun wohl auch das Bankgesetz aussehen, wenn die Kammer die vielen heute vorgebrachten Modifikationen nicht wieder auslöschte) und zwar im Ganzen gegen diese Mod., als ins Reglement gehörig, sich aussprachen. Dieser §. gestaltete sich nach langen Debatten bei der Abstimmung also: (Fassung des Ausschusses) In Folge dieser Befugnisse und Verbindlichkeiten wird der Bank die Emittirung von unverzinslichen Banknoten bewilligt; die Summe dieser Banknoten darf jedoch nie den Betrag von 3/10 dieses Bankfonds, im höchsten Fall nie die Summe von 6 Mill. überschreiten und muß jedenfalls mit dem doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek gedeckt seyn. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auf Begehren sogleich bei ihren Kassen einzulösen. Diesem

Digitized by Google

wird der Wunsch (Schwindls) beigefügt: So lange nicht alle Noten eingelöst und alle Schulden getilgt sind, kann der Bankfonds nicht zurückgezogen werden; dem zu Folge ist ein Repositorium zu errichten, zu dem die Direktoren und der k. Kommissär die Schlüssel haben. Ersterer wird durch den Gesellschaftsausschuß gewählt, derselbe muß aber ein Inländer seyn.

Zu dem 7. (9.) §. machten Modifikationen v. Rudhart, Schwindl, v. Harsdorf, Windwart; an der Debatte nahmen noch Theil v. Freyberg, v. Dresch. Dieser §. lautet nun (nach dem Entwurf): Die Bank (Mod. v. Harsdorf) — und die Filialbanken — genießen für ihre Wechselgeschäfte die Wechselrechte des Augsburger Handelsplatzes, die Filialbanken (Mod. v. Harsdorfs) haben ihren Gerichtsstand da, wo dieselben sitzen. — Der folgende §. fällt, als schon in §. 2 enthalten, hinweg. — Nun bringt Platner den Wunsch vor, daß der Sitz der neuen Bank in Nürnberg seyn, wo die jetzige aufzulösen und eine National-Hypothekenbank bestehen möge; er begründet denselben. — Riezler nimmt dafür München in Anspruch. — v. Harsdorf spricht für die Vortrefflichkeit der jetzigen Bank in Nürnberg. v. Vetterlein ist gegen Nürnberg. v. Harsdorf bemerkt, daß eine Veränderung schädlich sey. v. Rudhart glaubt, die Gründer möchten zu entscheiden haben, wohin sie kommen soll. Freilich sey es gut, an das schon Bestehende anzuknüpfen, allein eine Vereinigung mit ihr geht wegen der verschiedenen Statuten nicht an. Kremer will sie nach Augsburg verlegt haben, als dem größten Wechselplatz des Reichs, er wundert sich über Platner, da er früher gegen Nürnberg sprach. — Der Finanzminister äußert sich nachdrücklich gegen die Auflösung der Nürnberger Bank und glaubt, die Wahl des Orts sey der Gesellschaft zu überlassen. Die Kammer weist die Wünsche für München, für Augsburg, und für Nürnberg zurück. Der Gesetzentwurf selbst wird bei der Abstimmung mit 92 gegen 11 (Schaadt, v. Kreß, Kühbacher, Windorfer, Hartel, F. X. Lechner, Schalkhäuser, Mutz, Scheuing, Fahrnbacher, Deuringer) angenommen.

Die heutige noch begonnene Berathung über die Gemeindeumlagen wird morgen fortgesetzt.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilianplatz Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 97. 5. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 1. Juni bis 4. Juni 1834.

(Schluß.)

Vorstellung der Magistrate Fürth und Erlangen, die Anlegung einer Verbindungsstraße zwischen den Städten Erlangen und Schwabach über Fürth auf Kosten des Staatsärars oder durch Kreisumlagen betr., als Antrag angeeignet von den Abgeordneten Schunk, Martius, Reich und Reuthner.

Vorstellung der Gemeinde Himmelkron, die Reparaturen der Orgel und Thurmuhr daselbst betr.

Vorstellung des J. Käferlein von Buiswang, seiner Berechtigung zum braunen Biersieden betr.

Vorstellung der ledigen A. M. Biller in Kühndorf, wegen Entschädigung über erlittene Mißhandlung.

Schreiben des k. geheimen Rathes Ritter v. Klenze, womit derselbe mehrere Exemplare gravirter Blätter über den Kanalbau, wegen Verbindung der Donau mit dem Rhein vorlegt.

Vorstellung der bürgerlichen Bier und Gastwirthe der Stadt Freising, Gewerbsbeeinträchtigung durch Ausübung einer Gerechtsame an zwei gesonderten Plätzen.

Vorstellung der Marktsgemeinde Mainburg, die Verlegung eines Landgerichtsitzes nach Mainburg betr., als Antrag angeeignet von Abg. Aschenbrenner.

Anerbieten des Forstgerichtsboten Dümmler des Bezirks Zwei-

Digitized by Google

drücken, die Dienstverrichtungen bei dem einfachen Polizeigerichte um die nämlichen Gebühren, wie in Forstsachen besorgen zu wollen.

Beschwerde des Bierbrauers A. Baumgärtner, Verletzung konstitutioneller Rechte betr.

Bitte des Huber in Salmdorf, Nachlaß an seinem Getreidedienst betreffend.

Gesuch des königl. Bibliothekariats zu Bamberg, um Rückgabe der jährlichen Zinsen des gesonderten Bibliothekfonds aus der Schulexigenzkasse an die öffentliche Bibliothek daselbst.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Siebenunddreißigste Sitzung, den 5. Juni.

Am Ministertische der Herr Staatsminister v. Lerchenfeld und die Herren M.R. v. Bezold, v. Weigand, v. Braunmühl.

Unter dem Einlauf befindet sich die Anzeige des k. Staatsministeriums des Innern von der geschehenen Einberufung des Abg. Brogino, begleitet von dessen Empfangschein.

An der Tagesordnung ist heute die Berathung und Schlußfassung über einige Abänderungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für die Gemeindebedürfnisse betr. In Nro. 34 — 36 haben wir einen Auszug von diesem Gesetzesentwurf und von dem Vortrag des Ministeriums gegeben. Gr. v. Drechsel erstattete einen ausführlichen 61 Seiten umfassenden mit vielen Tabellen begleiteten Vortrag hierüber, in welchem er auf seinen früheren vom Jahre 1831 hinweißt, wo er sich gleichfalls auf das schon 1825 Gesagte beruft. Nachdem er die Wichtigkeit des Gegenstandes auseinandergesetzt, wurden Seite 15 als Grundsätze, von denen er ausgehe, genannt: die Anerkenntniß einer gesellschaftlichen Natur in den Gemeinden, wvraus nun abgeleitet wird, daß der Beitrag zum Aufwand der Gemeinden nach der Theilnahme an den Zwecken desselben zu bemessen sey. Die Ausschußmitglieder gingen zum Theil vereinigt, zum Theil Einzeln von der Ansicht des Referenten ab. — In der gestrigen

Digitized by Google

Sitzung wurde die Berathung über diesen Gegenstand begonnen und die allgemeine Debatte geendigt. Es sprachen v. Anns, der unter andern als ungerecht heraushob, daß die Forensen nicht gleich angezogen werden sollen; nach ihm Rabl; dann Mätzler, der dem Entwurf beistimmt, weil er den Gemeinden wenigstens einstweilen einige Vortheile gewähre; v. Kreß hält den Entwurf für zu frühzeitig, da er sich auf Sachen bezieht, die noch nicht vorhanden seyen; tadelt auch den Grundsatz des Gesetzes selbst; wer aus den Vortheilen Nutzen zieht, solle zahlen; er ist dagegen. v. Rudhart erkennt die schwere Aufgabe, besonders für jetzt, es komme darauf an, wer — und nach welchem Maasstabe man zu konkurriren habe. Das Gesetz enthalte erwünschte Verbesserungen. Es muß Jeder beitragen, die nicht zur Gemeinde Gehörigen — nach dem Nutzen. Er glaubt demnach, daß das Staatsärar, die Dominikalrenten, die außer der Gemeinde Gewerbtreibenden von ihren Niederlagen darin, mit Recht beigezogen werden. Der Maasstab der Beziehung werde Widerspruch finden; der Steuerfuß sey besser, dem aber Verbesserung vorhergehen sollte, durch Erwerbsgesetz würde es sich erleichtern. Es gebe vielerlei Systeme und Einiges werde auf den Untermainkreis, der allein fünferlei verschiedene habe, gar nicht anzuwenden seyn. Doch werde er dafür stimmen. Schwindel zeigt das bessere Verfahren der Alten, die 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 Höfe annahmen. Das Vermögen solle nicht den einzigen Maasstab geben; mehr sollte man auf Benutzung sehen. Warum sollen die Dominikalrenten so wenig beigezogen werden, und alles auf Grundbesitz lasten? Er wird auch für das Gesetz stimmen und nur den Maasstab beanstanden. — Referent v. Drechsel gibt Hindeutung auf seinen Vortrag; die Regierung wollte Erweiterung der Pflichtigkeit, dadurch, daß auch der Staat, und die Forensen beitragen sollen. Er bemerkt gegen Schwindel, daß es nicht nach Familien gehen, und der Dominikalbesitz nicht gleich angezogen werden könne. M. R. Braunmühl äußert, man habe seit 15 Jahren Erfahrungen gemacht und Verbesserungen nöthig gefunden, diese wolle man nicht umstoßen. Auch er erkennt die schwere Aufgabe. Der Grundsatz der Regierung sey Gleichheit der Belegung und Leistung; das Rechtsprincip diente ihr zur Richtschnur. Das Staatsärar könne, mehr als der Entwurf bestimme, nicht beigezogen werden. Hinsichtlich der Erwerb-

Digitized by Google

steuer möge man vielleicht noch nicht ganz im Klaren seyn. — Bei der heutigen speziellen Diskussion sprachen über den 2. Artikel: v. Korb, der eine Modifikation einbrachte, und als Grundsatz des Gesetzes den Zweck der Umlagen nach persönlichen oder realen Bedürfnissen aufstellt; nur zu letztern sey das Staatsärar beizuziehen; v. Rudhart beantragt a) als Zusatz des alten Artikels Zif. 1, zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen sind verpflichtet, alle wirklichen Gemeindeglieder, die in der Gemeinde wohnenden Grundherrn und Dominikalrentenbesitzer, Miethleute; b) eine andere Fassung von Zif. 2 für Beiziehung aller Besitzungen des Staatsärars, wo möglich auch der größern Waldungen, weil auch diese zu einer Gemeinde gehören müssen. — Mätzler beantragt die kürzere Fassung: alle steuerbaren Besitzungen des Aerars haben beizutragen als Forensen. Gr. v. Drechsel beantragt: die Gebäude, Liegenschaften, Gründe und Gefälle des Aerars mit Ausnahme der großen Waldungen sollen als Forensen beigezogen werden. — Binder spricht über die unerschwinglichen Gemeindelasten, stimmt Korbs und v. Rudharts Mod. bei; er nur bedingnngsweise dafür. Den Bericht über die einzelnen Aeußerungen auf morgen versparend, theilen wir heute noch Folgendes mit: Art. 2, Zif. 3, 4, 5, Art. 3, Zif. 2 werden angenommen. (Da diese Artikel für unser Blatt zu groß sind, so verweisen wir auf Nro. 34 — 36 dieser Blätter.) — Art. 6 von dem Steuerfuß, als Maasstab der Lokalumlagen, handelnd, wozu Rudhart, Vetterlein, Schwindel, v. Deym Modifikationen anbrachten, wird besprochen von Kreß, Lechner, Binder, Mutz, Geyer, v. Utzschneider, Buchner, v. Drechsel, M.R. v. Braunmühl. (Die Debatte zeigte die Unmöglichkeit, einen bessern Maasstab zu finden, als den Steuerfuß, ob man gleich dessen Unvollkommenheit allgemein anerkannte.) Endlich wird der Artikel selbst verworfen.

Morgen wird die Berathung fortgesetzt.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilplz.Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 98. 6. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 44 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Siebenunddreißigste Sitzung, den 5. Juni.

(Schluß.)

Schwindel. Man solle bei den Rechtssätzen bleiben; er stimmt unbedingt Mätzler bei, da der Staat auch alle Vortheile genießt. v. Vetterlein stellt wegen mancher Widersprüche, die er nachweist, den Antrag, den Entwurf an den Ausschuß zurückzuweisen. — Der Steuerfuß passe gar nicht für Gemeindeumlagen, stellt in Zweifel, ob die Waldungen des Aerars beizuziehen seyen; frühere Staatsbesitzungen sollten das so wenig als das Gemeindegut. v. Drechsel, und v. Rudhart bemerkt, daß das Aerar nicht allein, sondern auch Grundherren ꝛc. beitragen sollen. Auch er komme zur Ansicht einer nöthigen reiflicheren Erwägung. Er wünschte einen bessern Umlagenfuß finden zu können, als den Steuerfuß. v. Vetterlein hält es für nöthig, die Gesetze über die Gemeindeverhältnisse und Umlagen vereinigt zu fassen. — Es entspinnt sich eine lange Diskussion über Beitragspflichtigkeit des Staats zwischen Vetterlein, Rudhart, Schwindel, v. Drechsel, v. Anns, Scheiderer, Ebert, der bemerkt, daß 1/3 Antheil des Staats an den Lasten zu wenig sey, und weißt dies durch Beispiele nach. Der k. Finanzminister sagt, daß man den Staat nach Ueberzeugung hoch genug beiziehen wolle; das Mehr könnte nur einzelnen Gemeinden nützen, den meisten aber weit mehr schaden. M. R. Braunmühl äußert sich über einige der Modifikationen. Mätzlers Mod. wird bei der Abstimmung nicht, die von Korb aber angenommen; v. Rudharts gleichfalls.

Digitized by Google

Achtunddreißigste Sitzung, den 6. Juni 1834.

An der Tagesordnung ist 1) der Vortrag des 2. Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen für die Jahre 1834 und 37 betr., 2) Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr., 3) Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die Aenderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betr.

Am Ministertische der Herr Staatsminister v. Lerchenfeld und die Herren M.R. v. Bezold, v. Weigand, v. Braunmühl.

Zu Art. 7, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, wurde keine Modifikation beigebracht. M.R. v. Braunmühl bemerkt, daß man jetzt nach Verwerfung des Art. 6, ohne Maasstab für die Umlagen sey. Der Art. 7 wird ohne Debatte angenommen. — Ueber Art. 8 spricht v. Anns; Mätzler, daß der Gesetzentwurf im Einzelnen, nicht aber im Allgemeinen Erleichterungen verschaffe; er würde sehr gern dieses Gesetz mit nach Hause gebracht haben. Weinmann sagt, wenn der Entwurf geblieben wäre, wie er eingebracht wurde, so würde er dafür gestimmt haben; jetzt aber, da er fast ohne Zusammenhang sey, müsse er zu seinem Bedauern dagegen stimmen. — Der 8. Art. wird nun angenommen. — v. Seinsheim gibt den Rath, das Gesetz noch einmal an den Ausschuß zu bringen, wo doch noch etwas Gutes daraus gemacht werden könne. v. Rudhart behauptet, das hätte am Anfang der Debatte geschehen sollen. Der 1. Präsident widerspricht diesem. Rudhart glaubt an die Befugniß dazu, nicht an die Zweckmäßigkeit. Es frage sich, ob Hoffnung sey, daß noch in jetziger Sitzung Vorlage geschehen könne. Dem Ausschuß kann kein Vorwurf gemacht werden; kann er auf diesen Prinzipien abändern, oder würde das Ministerium etwas thun, so sey er dafür. Es sey keine Schmach, wenn ein Entwurf verworfen werde. — v. Lerchenfeld. Wegen Verwerfung brauche man ihn nicht dem Ausschuß zurückzugeben; die Regierung wollte etwas Wohlthätiges geben. Es könne gar wohl im Ausschuß noch etwas Gutes hervorgebracht werden. Der M. des Innern werde seine Hände dazu bieten, das glaube er versichern zu können. v. Drechsel bemerkt, es sey nicht mehr möglich, die Umänderung zu vollenden. Mätzler meint,

Digitized by Google

ihn an die Kammer der Reichsräthe zu geben, inzwischen könne man sich darüber benehmen, dann wäre es möglich es noch zu Stande zu bringen. v. Korb glaubt der Art. 6 sey nicht genug bearbeitet, und stimmt v. Seinsheim bei. v. Betterlein zeigt, daß nicht blos der 6. Art. neu redigirt, sondern ein Prinzip aufgestellt werden müsse. — v. Hagen zweifelt an der Befugniß. Schwindel sagt Umschmelzung sey nöthig; die Klage bestand blos im Maasstabe der Beiziehung. Schon wegen des Zusammenhangs dieses Gesetzes mit den Distriktsumlagen dürfe man es nicht verwerfen. v. Anns glaubt, noch sey nichts verloren, man möge erwarten, was die erste Kammer damit machen werde. v. Freiberg wünscht, die Regierung möge ihn zurücknehmen, und einen neuen einbringen. Hier wird von Einigen der Schluß verlangt, von der Kammer aber nicht beigestimmt. Lechner behauptet, es werde vergebliche Arbeit seyn; man möge die Sache bis zum nächsten Landtag beruhen lassen, und sich bis dahin behelfen. Weinmann erklärt sich auch gegen die Zurückweisung. Lechner von Sixdorf bemerkt, der Art. 6 wäre durchgegangen ohne die vielen Modifikationen und er müsse es sagen, man habe damit einen Bock geschossen. Er habe gestern geglaubt, das Gesetz ginge durch, so daß die Betheiligten aus der Hölle ins Fegfeuer gekommen wären, denn es bringe Erleichterung: man habe den Vogel noch in der Hand. Gibt man den Entwurf an den Ausschuß, so ist er verloren; Kreß widerspricht seinen Ansichten. v. Braunmühl bei Nichtannahme der §. 6 bleibe der alte Maasstab. — Auf die Frage des 1. Präsidenten faßte hierauf die Kammer den Beschluß, daß der Gesetzentwurf an den Ausschuß zu neuer Bearbeitung zurückgegeben werden solle.

Es folgte nun die Berathung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes. — Im Vortrag des Ausschusses wird bemerkt: die im Isarkreise durch das Steuerdefinitivum sich ergebende Steuerverminderung hatte in den andern Kreisen gegen Erwarten das entgegengesetze Resultat. Daher wurde dort das Definitivum als ein Unglück angesehen, wo es doch als Wohlthat sogleich eingeführt worden war. Deßwegen hat nun die Staatsregierung wohlwollend den unten abgedruckten Gesetzentwurf eingebracht, welcher von der Kammer allgemein mit Aeußerungen des Danks, ohne Mortifikation,

Digitized by Google

ohne Widerspruch, ohne spezielle Debatte mit 94 gegen 1 Stimme (Urban) angenommen wurde.

Morgen ist wieder Sitzung, in welcher über Anwendung der §§. 1 und 2 der Augsburger Wechselordnung; und über das Gesetz, der auf Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Herren, berathen wird.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Entwurf des Gesetzes.

die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betreffend.

§. 1.

Die Bestimmung des §. 114 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828

> daß die definitive Steuer, so wie in einem Polizei- oder Liquidationsbezirke das Grundsteuercataster geschlossen ist, sogleich in Perception gesetzt werden soll,

unterliegt folgenden Modifikationen.

§. 2.

Die Einführung der definitiven Steuer in den neu catastrirten Bezirken soll erst dann erfolgen, wenn das Grundsteuercataster in einem ganzen Kreise vollendet ist. Diesem schließt sich der nächst vollendete Kreis an. Sind zwei Kreise nach den Normen des Gesetzes vom 15. May 1828 vollendet, so werden periodisch von 3 zu 3 Jahren alle übrigen Bezirke, in denen das definitive Cataster angefertigt ist, der definitiven Grund- Dominical- und Häuserbesteuerung mit der §. 7. bezeichneten Ausnahme unterzogen.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 99. 7. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Achtunddreißigste Sitzung, den 6. Juni 1834.

An der gestrigen Berathung über die Abänderung des 114 §. des Grundsteuergesetzes nahmen Freiberg, Vetterlein, v. Rudhart, Mätzler, Lösch, Schwindl, Scheuing, Utzschneider Antheil. Es wurde bemerkt, es gebe nichts Edleres als dieses Gesetz, ohne dasselbe würde viel mehr Steuer erhoben werden müssen, welches der Wille der Regierung nicht sey, das verdiene aber Dank und Lob; man könne keine Minute zweifeln, es unter Anerkennung der edlen Tendenz des Staatsministers anzunehmen. Man habe sonst geglaubt, das Katasterwesen würde schneller gehen; wie möge es aber sich erklären, daß der Oberdonau- und Rezatkreis, die überbürdet waren, nun höher kommen als der Isarkreis, der zu wenig zahlte, und nun noch tiefer herabkam? Der Rezatkreis besonders habe seit seiner Einverleibung fortwährend mehr und zu viel bezahlt. Das Katasterwesen koste viel, es wurde die baldige Beendigung gewünscht, selbst wenn es mit Schuldenmachen geschehen müsse; es sey ohnehin mehr als bestimmt war, darauf verwendet worden. Der Minister der Finanzen bezeugt seine Freude über die günstige Aufnahme des Gesetzes und die allgemeine Anerkennung der wohlmeinenden Absichten der Regierung und gibt Aufschlüsse über die in der Berathung berührten Punkte, besonders Katasterwesen und Bonitirung.

Neununddreißigste Sitzung, den 7. Juni.

Am Ministertische der Herr Staatsminister v. Lerchenfeld und die Herren M.R. Dr. v. Stürzer, v. Bezold, v. Weigand.

Digitized by Google

Die Gallerien sind wie gewöhnlich stark besetzt.

Die Eingaben und der zustimmende Beschluß der Kammer der Reichsräthe, hinsichtlich der Staatsschuldenrechnungen, werden, letzterer von Dippel, verlesen. Hierauf begann die Berathung über den Antrag Riezlers, die allgemeine Anwendung der §§. 1 und 2 des Kapitels 14 der augsburger Wechselordnung betr. — Der Ausschuß beschloß: Se. M. der König möge gebeten werden, entweder einen Gesetzentwurf vorzulegen, oder im Reichsabschiede auszusprechen, daß die genannten §§. zum allgemeinen Gesetz in den Kreisen diesseits des Rheins erhoben und für diesen Fall an Orten, wo Wechselgerichte bestehen, auch Merkantilgerichte bestellt werden. — v. Rudhart zeigt, daß eine Ausnahme bei dem kaufmännischen Geschäft nöthig sey, und die Kaufleute anderer Plätze nicht gegen die Augsburger, selbst gegen Fremde, in Nachtheil stehen dürfen. — Schwindl mahnt zur Vorsicht bei diesen gesetzlichen Bestimmungen, die leicht das Publikum in Schaden bringen können. v. Rudhart erwiedert, es sey allerdings ein Privilegium und dürfe nicht weiter ausgedehnt werden. Kremer rühmt das Nützliche, Nothwendige der Wechselordnung, gibt Aufschlüsse hierüber und freut sich, daß auch andere Orte dieser Wohlthat theilhaftig werden sollen. Platner befürchtet keine Nachtheile auf irgend einer Seite, glaubt, daß der Handelsstand dieses Gesetz mit Recht ansprechen dürfe, bis die Civilgesetzgebung erfolge, und hofft die Zustimmung der Kammer. v. Korb spricht gegen den Antrag, der der Gleichheit der Rechte beim Concursverfahren zuwider sey, und zeigt die Nachtheile für andere Gläubiger durch mehrere Beispiele ausführlich. Es sey gefährlich den Antrag in obiger Art zu stellen. — Windwart findet allerdings einen Widerspruch mit der Prioritätsordnung. v. Seinsheim glaubt, es müsse die höhere Ansicht genommen werden, die bayerischen Kaufleute denen anderer Länder — besonders des Vereins — gleichzustellen. v. Harsdorf rechtfertigt den Ausschuß dieserwegen schon, und weil das Vorrecht nicht so groß sey, da auch der Private sich ein Faustpfand geben lassen und das Kompensationsrecht, ja selbst das Retentionsrecht ausüben kann. Riezler findet als Referent nur wenig hinzuzusetzen. v. Rudhart: das Privilegium diene nicht zur Begünstigung, sondern zur Sicherheit des Handels; er sucht die Gegner zu widerlegen, leugnet aber nicht, daß

Digitized by Google

es zum Nachtheil Anderer sey; man verlange, und mit Recht, nur eine Ausdehnung auf die andern Städte, wie es selbst die Regierung versprach. M.R. v. Stürzer sagt, das Fragmentiren sey das Gefährlichste in der Gesetzgebung; er wolle blos einstweilen einige Zweifel gegen den Ausschuß vorlegen, besonders hinsichtlich der Merkantilgerichte, wo sollen sie errichtet, welches Recht geltend werden; nach vorliegenden Bestimmungen sollen keine mehr errichtet werden. — Das Recht in §. 1 und 2 sey ein sehr großes, welches er als den Forderungen der Gerechtigkeit ganz entgegen, durch Beispiele nachweist, (man müßte denn die ganze Prioritätsordnung abschaffen.) Dieses Privilegium soll nun noch weiter ausgedehnt werden! Schon vor einiger Zeit wurde diese Frage bei der Gesetzgebung verneint, weil es in Augsburg auf alte Reichsstädtische Verhältnisse sich gründe und die Ausdehnung große Klagen herbeiführen würde. — Die Kaufleute werden sich auch künftig durch Vorsicht gegen Augsburg vor Schaden zu sichern wissen, gegen Fremde durch Reprocität. Die vielen andern Handelsstädte hätten auch keinen Antrag gestellt! Die neue Wechselbank verdiene das Privilegium mit Recht, — wie es auch dem Kreditverein zugesagt war. Es sey also nicht liquid, ob die Regierung einstimmen werde! Ob man die Sache nicht blos zur Berücksichtigung empfehlen wolle, bei der künftigen Gesetzgebung? — Bei der Abstimmung wird der Antrag mit 50 gegen 32 angenommen. (Letztere sind v. Korb, Ebert, v. Freiberg, Lechner, Reich, Jordan, Metz, Volkert, v. Künsberg, Riegg, Foliot, Kapp, Bertele, Weinzierl, v. Dippel, Schultz, Thomasius, Rabl, Weinmann, v. Rinecker, Leuchs, Fikentscher, Lechner, Weigenthaler, Kern, Eisenhofer, Scheiderer, Hartmann, Aschenbrenner, Arbinger, v. Drechsel, Rinecker,) (v. Schrenk stimmt nicht.) Hierauf folgte die Berathung über die Anträge v. Oerthels und des Reichsraths Grafen v. Schönborn, hinsichtlich der auf Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn. — Beide Anträge wurden dadurch hervorgerufen, daß die von der Regierung den Verzichtenden zugesprochenen 2/3 der Taxen, nur mit 20 zum Kapital erhoben, aber dafür nicht 5, sondern nur 4 procentige Staatsobligationen gegeben und Schreib- und Gerichtsdienergebühren nicht in die Berechnung des Taxenbetrages aufgenommen werden. Der Ausschuß beantragte, daß die Anträge bei der entsprechenden Erklärung

Digitized by Google

des k. Staatsministeriums der Finanzen auf sich zu beruhen haben. (Letztere besagt, daß das baare Geld vollständig erhoben werden kann, daß auch die Gebühren, so weit sie Taxen und auf Normative gegründet sind, eingerechnet werden, für frühere Abtretungen aber diese Bestimmungen nicht gelten können.) v. Rudhart vertheidigt das Referat, v. Oerthel seinen Antrag, den er den Forderungen der Gerechtigkeit gemäß hält. Schwindl spricht dafür. Ferner v. Freiberg; v. Dippel. v. Rudhart als Referent; der k. Finanzminister. Obiger Antrag des Ausschusses wurde beim Namensaufruf von der Kammer einstimmig zum Beschluß erhoben.

In der Sitzung am Montag kommen die Gesetzentwürfe, das Maximum der Kreisumlagen und das Gewerbswesen betr. zur Berathung.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Entwurf des Gesetzes

die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betreffend.

(Fortsetzung.)

§. 3.

Ergibt sich hiebei eine bedeutende Erhöhung oder Verminderung in dem Rusticalsteuersimplum eines Kreises, oder in der Summe der Rusticalsteuersimplen mehrerer nach dem Gesetze vom 15. August 1828 vollendeter Kreise und Bezirke, welche für diese Berechnung immer ein Ganzes zu bilden haben, in der Art, daß jene Differenz wenigstens fünf Procent des provisorischen Rusticalsteuersimplums beträgt, so ist die Staatsregierung ermächtigt, in dem seit dem Jahre 1828 neu catastrirten Gesammtbezirke jene Zahl von Rusticalsteuersimplen erheben, und zwischen den Staats- und Kreisfonds nach dem bestehenden Verhältnisse theilen zu lassen, welche dem nach dem provisorischen Rusticalsteuerfuße aufkommenden Jahresbetrage dieser Steuergattung nach der Bestimmung des Finanzgesetzes entspricht.

Doch sollen keine kleineren Brüche von Simplen, als 1|4 oder 1|'0 angenommen, und hiernach soll die dem bemerkten Jahresbetrag zunächstkommende Anzahl festgesetzt werden. (F. f.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr 7 u: 8. Maximilplz.Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 100. 8. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 5. Juni bis 7. Juni 1834.

Antrag des Abg. Dekan Riegg, die Aufhebung des Alluvions-Rechtes des Staats an der Donau, mit besonderer Rücksicht auf die Gemeinde Stepperg, betr.

Vorstellung des Bauersmanns Joh. Nagler zu Gugenheim, Entscheidung seiner Gutszerschlagungs-Angelegenheit in 3. Instanz betreffend.

Verwahrung der Stadtgemeinde Roth gegen die Erklärung des Abgeordneten Schäfer, die Verkleinerung der Landgerichte betr.

Vorstellung des F. Mansberger, pensionirter Hofkellermeister in Neuburg a. d. D., dessen Pension betr.

Vorstellung der Gemeinden der k. Landgerichte Nürnberg und Kadolzburg, die Erhebung der Nürnberger-Rothenburger Straße zur Kreis- oder Staatsstraße betr.

Beschwerde der Gattin des Buchhändlers Strecker von Würzburg, die Untersuchung gegen ihren Ehegatten betr.

Beschwerde des Partikuliers F. Haagen und Cons. in Würzburg, die gegen dieselbe eingeleitete Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung betreffend.

Vorstellung der Gemeindeverwaltung Haidhausen, die Interpretation einiger Stellen des Haussteuergesetzes betr.

Vorstellung der Stadtgemeinde Roth, Vertretung bei der k. Staatsregierung um Verleihung eines Landgerichtssitzes betr.

Digitized by Google

Vorstellung des Magistrats Weissenburg, Verletzung konstitutioneller Rechte betr.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

1. Entwurf des Gesetzes

die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betreffend.

(Schluß.)

§. 4.

Dem Rezatkreise kommt bis zur Einführung der definitiven Steuer auf Abrechnung ein jährlicher Nachlaß von 100,000 fl. an der Rusticalsteuer zu Gute.

So lange die definitive Steuer nach dem Gesetze vom 15. August 1828 allein im Rezatkreise bestehen wird, soll, in sofern das Simplum der definitiven Rusticalsteuer den Betrag des provisorischen, nach Minderung des letzteren um 25,000 fl. noch übersteigt, zum Zwecke der im vorstehenden §. 3 bemerkten Berechnung der Zahl der zu erhebenden Rusticalsteuersimplen, die provisorische jährliche Rusticalsteuerschuldigkeit um 100,000 fl. auf Abrechnung gekürzt werden.

§. 5.

Die Ausantwortung der Steuercataster sammt Duplikaten, Planen und Auszügen geschieht sogleich nach deren vollendeter Herstellung in den einzelnen Polizeibezirken durch die Steuerkatastercommission an die oberste Kreisverwaltungsstelle.

Letztere hat sofort für die Umschreibung der Besitzveränderungen in den Umschreibkatastern der difinitiven Steuern neben der Fortführung der provisorischen Steuerschuldigkeitsbeträge, bis zum Eintritt der Perception der neuen Steuer Sorge zu tragen.

Die §§. 69. 70 des Grundsteuergesetzes, so wie dessen Bestimmungen über Umschreibung (71 — 82) kommen daher sogleich nach erfolgtem Abschlusse und Extradition der Kataster des einzelnen Amtsbezirkes zum Vollzug.

Digitized by Google

§. 6.

Nach Aushändigung der Kataſterauszüge an die Steuerpflichtigen iſt in jeder Gemeinde der Anfang des auf ein Jahr, drei Monate für die Grundſteuer feſtgeſetzten präcluſiven Termines zur Anbringung der Reclamationen förmlich proclamiren, und hierüber ein Protokoll aufnehmen zu laſſen; und es läuft ſomit von dieſem Zeitpunkt an der im §. 93 des Grundſteuergeſetzes für die Reclamationen feſtgeſetzte Termin.

§. 7.

Im Rheinkreiſe werden nach vollendetem Abſchluſſe der Kataſter eines Cantons dieſelben an die Behörden und Gemeinden nicht blos zur Umſchreibung der Beſitzveränderungen und Einleitung des Reklamationsverfahrens nach den Vorſchriften des Grundſteuergeſetzes extradirt; ſondern ſie dienen zugleich in Verbindung mit den Häuſerſteuercataſtern, um das bisherige Grundſteuercontingent der neu kataſtrirten Cantone unter ſich, des Cantons unter die Gemeinden, und der Gemeinden unter die Steuerpflichtigen zu repartiren.

Dieſe Jahresſteuer nach den definitiven Kataſter gibt die Grundlage dieſer Repartition.

§. 8.

Die Abgaben von Bergwerken ſind durch die definitive Grundſteuer nicht aufgehoben.

§. 9.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes ſind vom Jahre 1833|34 einſchließlich an wirkſam.

§. 10.

Das Staatsminiſterium der Finanzen iſt mit dem Vollzuge deſſelben beauftragt, — welches durch das Geſetzblatt zu verkünden iſt.

---

2. Protokoll der 16. und 17. Sitzung der Kammer der Reichsräthe, den 7. und 12. May 1834.

Der größte Theil deſſelben iſt durch die Verhandlungen der zweiten Kammer ſchon bekannt. Außerdem wurde die Berathung über den Geſetzentwurf, die Anſäſſigmachung und Verehelichung betreffend, fortgeſetzt. Die Kammer vereinigte ſich zum Theil mit den Anträgen des Ausſchuſſes, brachte aber auch ſelbſt manche vor. Auch den beiden

Digitized by Google

Wünschen, worunter der über die Aufhebung der Paternitätsklage, wurde zugestimmt. —

Unter dem in der 17. Sitzung bekannt gemachten Einlauf befindet sich ein Antrag des Herrn R. R. Bischof von Augsburg, Anstände über Heimathsbestimmung betreffend. — In dem Vortrag des Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Steuernachlässe betreffend, wird dem Entwurf und den Modifikationen der Kammer der Abgeordneten fast durchaus zugestimmt. — Herrn Reichsraths v. Sutner, Antrag, resp. Vorstellung der Stadtgemeinde München, in Beziehung auf das Steuernachlaßgesetz §. 2 lit. e wurde zulässig befunden. — Dem Gesetz Brandstiftungen im Rheinkreise betr., wurde, mit Ausnahme des Wunsches einer Revision, beigestimmt.

---

3. In dem Vortrage des Herrn Staatsministers des Innern zum Entwurf, die Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen für 1834/37, der morgen berathen wird, heißt es: daß sämmtliche Landräthe das bisherige Umlagenmaximum als genügend erachteten, und nur ein Mißverhältniß bezüglich der Straßen- und Wasserbaukosten und des Etats der Landgerichte darlegten. Schon in der 2. Finanzperiode reichten 845,942 fl. nicht hin 1687 Stunden Straßen zu unterhalten, noch weniger aber der in der dritten um 109,576 fl. geschmälerte Etat, nach welchem die Straßenstunde in Bayern nur 436 fl. an Aufsicht und Unterhaltung kosten darf, während dies z. B. in Württemberg 680 fl., in Preußen selbst 950 fl. beträgt, nach welchem Verhältniß der bayerische Etat 1,147,160 resp. 1,697,965 fl. seyn sollte. Nur rasche Verbesserung vermag dem gänzlichen Ruin Einhalt zu thun. — Gleich dringend sey zur Erhaltung des geregelten Rechts- und Administrationsganges die Ergänzuug des landgerichtlichen Etats, welchem das Familiengeld für die Tentiemen nicht vollen Ersatz leistet. In Ermanglung einer andern Quelle mußten bis jetzt die Kreisfonds in Anspruch genommen werden, denen man aber nach Recht und Billigkeit Ersatz geben müsse. Die Lösung dieser zwei Aufgaben, ohne neue Lasten der Steuerpflichtigen, bezweckt der Entwurf, der morgen in der Kammer berathen und hier abgedruckt werden soll.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro. 101. 9. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Vierzigste Sitzung, den 9. Juni 1834.

Am Ministertische der Herr Staatsminister v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Fürst v. Oettingen-Wallerstein und die Herren M R. v. Mayr, v. Bezold, v. Habel, v. Weigand.

An der Tagesordnung ist die Vorlage mehrerer Beschlüsse der 1. und 2. Kammer, und die Berathung über die Kreisumlagen und das Gewerbswesen. Jene betrafen die bekannten Anträge Riezlers, v. Oerthels und des Grafen v. Schönborn; ferner die Antwort der 1. Kammer, wegen Entschädigung der Landräthe, wo sie auf der Modifikation, „wenn sie Entschädigung verlangen." verharrt. Gletzle macht auf die nachtheiligen Folgen davon aufmerksam und zeigt das Recht der Entschädigung. v. Tann, Riegg und Volkert räth hingegen zur Zustimmung, um den Antrag zu erhalten. v. Tann beantragt zu setzen: „wenn sie nicht ausdrücklich darauf verzichten." v. Anns unterstützt es, die Kammer nimmt es an. — Hinsichtlich der Finanzrechnungen versagte die 1. Kammer ihre Zustimmung zu der beantragten Vereinigung der Tax- und Stempelgefälle; der Ausschuß und die 2. Kammer nimmt Umgang davon. — Den Beisatz Holzrechte (zu Streurechte) verwirft jene Kammer, der Ausschuß und die Kammer stimmt bei. Dem Antrag wegen allgemeiner Aufhebung des Lottos in Deutschland versagt die 1. Kammer für jetzt noch ihre Zustimmung, der Ausschuß und die 2. Kammer stimmt bei. Dem Antrage wegen Abgabe von Salz um geringern Preis wird als schon gewährt von der 1. und nun auch von der 2. Kammer nicht beigestimmt. We-

Digitized by Google

gen Holzabgabe an die Eisenhütten beharrt der Ausschuß und die Kammer auf ihrem Antrag. v. Schedl spricht in diesem Sinne, dagegen hält es Schwindl für bloße Verwaltungssache. v. Dippel vertheidigt den Antrag; ebenso v. Rudhart. v. Lerchenfeld gibt über die Sache Aufklärung; die Kammer beharrt auf ihrem Beschluß. Den übrigen Modifikationen der Kammer der Reichsräthe, wird zugestimmt, welche die Aufhebung des Zolls auf Pottasche, des Pflasterzolls; die baldige Entscheidung der Reklamationen der Staatsgrundholden, und die Vorlage eines Gewerbsgesetzes betreffen. Dem Antrag der Reichsräthe für das Bad Kissingen 100,000 fl. zu bestimmen, und sie aus der für die jetzt nicht nöthigen Kreditvereine bestimmten Summe zu nehmen, gibt der Ausschuß seine Zustimmung. Lösch spricht dafür, ebenso schildert Binder die Vortheile der Bauerweiterung; desgleichen Dr. Gmeiner den Nutzen der Bäder, besonders des Kissinger; v. Tann gibt die nöthigen Bauten, den verdeckten Gang und das Gesellschaftsgebäude die Salzbäder an; Schwindl macht auf die Menge der schon gemachten Geldbewilligungen aufmerksam, zeigt das Gefährliche und möchte es auf den Kreisfonds hinweisen; man solle nicht alle Ersparungen obsorbiren. Betterlein widerlegt ihn, da von keinen neuen Lasten, sondern von einer Unterstützung einer Anstalt die Rede ist, die es verdient. Wie könne man dies aus den Kreismitteln thun; es ist eine Staatsanstalt. Schwindl befürchtet das Mehrkosten, wie es gewöhnlich; man habe schon das schön hergerichtete Brückenau; man könne die Summe auf Nöthigeres, z. B. Straßen, Kataster, verwenden. Binder wundert sich nicht über Schwindls Widerspruch, da es den Untermainkreis betreffe; aber es kommen jährlich 200,000 fl. dadurch ins Land; — Platner zeigt auf die pekuniären Vortheile der Bäder hin, und hält die Vorsorge für Pflicht der Regierung, die eher schon früher hätte geschehen sollen. v. Rudhart zeigt auf die Vortrefflichkeit von Kissingen und Steeben hin; der Vortheil fließe nicht unmittelbar in die Staatskasse, aber wie Goldstaub durch die Adern des ganzen Landes; er ist im Interesse des Volks dafür. Riezler bemerkt in Schwindls Votum eine Rüge des Ausschusses; Heinzelmann ist nicht ohne Besorgniß und möchte nur 50,000 fl. bewilligen, besonders da man nicht wisse ob die Bank zu Stand kommt. Willich erkennt kein so

Digitized by Google

dringendes Bedürfniß darin, wie wir andere haben, darum ist er dagegen. v. Rotenhan zeichnet das neuerliche Emporkommen des Bades, andere Staaten würden an solchen Besitz schon wegen des Gewinns Millionen setzen. v. Künsberg stimmt in das Lob ein. v. Rudhart bemerkt, daß die 100,000 fl. nicht allein für Bauten verwendet werden sollen, sondern auf Einrichtungen. v. Freiberg stimmt bei, auch Ebert, daß jedoch die übrigen 200,000 fl. zur Beschleunigung des Katasters verwendet werden möchten, als das wahre Bad der Landleute. v. Lerchenfeld zeigt den hohen Gewinn des Bads für das Land; aus allen Ständen haben dort Individuen ihre Gesundheit wieder gefunden; man erspart an Pensionen und Quieszenzgehalten, was man hier bewilligt. Der Antrag wird angenommen.

Für den weitern Antrag der 1. Kammer auf endliche Verwendung der 50,000 fl. auf das Bad Steeben, spricht auf ähnliche Weise Dr. Gmelner; Abg. Kapp zeigt, daß Natur und Kunst nichts dafür gethan haben. Abg. v. Rudhart, es betreffe blos Vollziehung des Finanz-Gesetzes. — Abg. Schwindl meint, die Regierung werde es wohl wissen, warum sie noch nichts verwendet habe; die Bäder möchten nicht so trefflich seyn. Abg. v. Rudhart bemerkt, man könne die Leute nicht alle in ein Wasser schicken; Schwindel wolle heute blos widersprechen, jetzt sogar dem Finanzgesetze. Abg. Willich fragt, warum es seit 3 Jahren nicht vollzogen wurde? M.R. v Mayer antwortet, es beständen Unterhandlungen, ob das Bad Gemeinde- oder Staatseigenthum seyn soll; man entschloß sich für ersteres, und zu Unterstützungen; jetzt sind die Plane zum Bau vollendet. Diese Auskunft werde genügen. — Abg. v. Hagen wundert sich, daß die billige Erwerbung als Staatsgut nicht angenommen wurde. M.R. v, Mayr bemerkt, daß der Staat genug Bäder besitze und 50,000 fl. hiezu dann nicht ausreichen. — Die Kammer stimmt dem Wunsch der ersten Kammer bei.

Es folgte nun als ein verwandter Gegenstand außer der Tagsordnung, die Rückäußerung der 1. Kammer über die Militärrechnungen, mit dem Antrag, die ganze Post der Militärpensionen in einem Maximalbetrage von 140,000 auf die Pensions-Amortisationskasse zu überweisen, und die daraus dem Militäretat zugehende Ersparung zu Zwecken desselben zu verwenden. Dieser wird von dem Referenten, Ausschuß und der Kammer verworfen.

Digitized by Google

Es begann nunmehr die Berathung über den morgen III. dieses Blattes abgedruckten Gesetzentwurf, die Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen für 1834/37 betr.

Im Ausschußberichte trägt der Referent Mätzler darauf an, dem Art. 1. die Zustimmung um so mehr zu ertheilen, da keiner der Landräthe die Herabsetzung des Maximums der Kreisumlagen beantragt hat. — Hinsichtlich Art. 2 wird beigestimmt, die beantragten Straßenneubauten zu sistiren, da die befriedigende Unterhaltung der bestehenden viel dringender ist; wozu 150.000 fl. jährlich nicht zu hoch erscheinen, und also auch Art. 2 zugestimmt. — Da durch die Aufhebung der Sporteltantiemen die Bezüge der Landrichter um 103,321 fl. herunterſanken, und für die nächsten drei Jahre 60 000 fl. postulirt werden, so müssen diese konsequent aus dem ohne Ausfall gebliebenen Mehrertrag der Taxen und Sporteln entnommen werden; weßwegen auch Art. 3 anerkannt wird. — Der Ausschuß stimmte dem Antrage 1 und 2 unbedingt, dem Art. 3. aber mit 6 gegen 1 Stimme unter den Modifikationen bei, 1) daß die Rate jedes Kreises von der Staatskasse und zwar 2) auch für die vergangenen 3 Jahre bezahlt wird. Zugleich wird der Antrag gestellt, daß den Anträgen der Landräthe zur Verwendung der fakultativen Umlagen entweder gesetzliche Folge gegeben, wo nicht nur ein Veto eingelegt, und nicht eine nicht beantragte Verwendung im Abschied vorgeschrieben werde

Nach einigen Debatten über die einzelnen Artikel werden selbe alle drei mit mehreren nur die bestimmtere Redaktion betreffenden Modifikationen, den zwei Anträgen und dem Wunsch des Ausschusses, und endlich durch Namensaufruf das ganze Gesetz mit 99 einstimmig angenommen. Die Berathung über das Gewerbswesen beginnt morgen.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 102. 10. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 50 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Vierzigste Sitzung, den 9. Juni 1834. Nachtrag.

Eine allgemeine Debatte über das Maximum der Kreisumlagen fand nicht statt; bei dem 1. Art. spricht v. Rudhart von der Veranlassung des Entwurfs. Binder von der Ueberhäufung der Landrichter mit Arbeiten, wodurch die Justiz leide, die man doch bald von der Administration trennen möge. Schickendanz von der nothwendigen Verbesserung der Straßen, besonders der Straßenstrecke von Landau nach Offenbach. Schäfer, Jordan, v. Anns, v. Frauenhofen. Der Minister des Innern bemerkt nur, die Regierung finde sich selbst glücklich, wenn die 8 Abschiede erledigt sind; jeder enthalte bei 20 Wünsche, von welchen man keinen unberührt lasse, das aber Vorarbeiten erfordere; die Irrenanstalt aber erheische besondere Umsicht und könne nicht übereilt werden. Dieses werde genügen gegen die gemachten Bemerkungen (des v. Anns.)

Zu Art. 2 werden mehrere Modifikationen gemacht. Riegg spricht über die Straßenstrecke von Neuburg über Monheim nach Wemding, welches Schaadt unterstützt. Schwindl von den Kosten einer Straßenstunde gegen sonst. Wetterlein bemerkt, daß die gemachten Modifikationen dasselbe sagen, was der Entwurf sage, und (gegen Schwindel) daß die Kosten nicht überall gleich seyen; für neue Straßen mangeln die Fonds. Der M. des Innern bemerkt, daß die Regierung ungern den Etat für neue Straßen in Anspruch genommen habe; und beleuchtet die vorgekommenen Aeußerungen.

Ueber Art. 3 und die vom Ausschuß gemachten Modifikationen

Digitized by Google

spricht Lösch, der die jetzige geringe Besoldung der Landrichter durch das erhöhte Personal nachweist, die fast auf 600 fl. sinke. Schwindl widerspricht dieser Angabe; die Landrichter selbst seyen zufrieden, und auch vorzüglich gut vor Allen bedacht. Eine Reorganisation sey nöthig; es frage sich, ob die 60,000 fl. abhelfen; wenigstens müsse man den Antheil der Vorstände und Schreiber ausscheiden. v. Rudhart unterscheidet die früher und später angestellten Landrichter; die Ausscheidung sey unmöglich; er nimmt das Schreibpersonal gegen Schwindl in Schutz, warnt vor der Stabilität desselben; selbst häufiges Verändern desselben sey besser, als längeres Verbleiben an einem Orte. Riegg deutet auf die Verluste mancher Landrichter hin. Der M. des Innern erklärt die Aufhebung der Tantimen für eine der größten Wohlthaten für das Land und spricht, ohngeachtet seiner noch leidenden Gesundheit, alle vorgebrachten Zweifel der Reihe nach überblickend, berichtigend und überzeugend zu der, dem klaren, vom Eifer fürs Gute erwärmten, Vortrage aufmerksam folgenden Kammer. Die Abstimmung ist schon bekannt.

Einundvierzigste Sitzung, den 10. Juni.

Außer den Herren Abgeordneten sind gegenwärtig die Herren St. M. Fürst v. Oettingen-Wallerstein, v. Lerchenfeld, die Herren M.R. v. Mayr, v. Bezold.

Nach Bekanntmachung der Eingaben ist an der Tagsordnung die Vorlage des gestrigen Beschlusses und der Vortrag des 2. Ausschusses, über den Antrag ꝛc., die Revision der Häusersteuer betr., durch den Abg. v. Utzschneider. — Ueber das Gewerbswesen, das hierauf zur Berathung kam, hatte Hagen den ausführlichen Ausschußbericht erstattet; er prüft sowohl den Entwurf, der in Nro. 81 — 83 abgedruckt ist, als die von der Kammer der Reichsräthe vorgeschlagenen Modifikationen, womit der Ausschuß theilweise oder ganz übereinstimmt. Bei der allgemeinen Diskussion sprechen: Rabl, von dem großen Einfluß des Gesetzes auf das öffentliche Wohl, durch welches das vorher gestiftete Unheil wieder gut gemacht werden soll; v. Wachter, von den gegründeten Klagen über Mangel an Absatz, denen schwer abzuhelfen sey, weil das Uebel sehr tief in den sozialen Verhältnissen liege; sonst waren z. B. keine Handwerker auf dem Land,

Digitized by Google

keine Maschinen; jetzt kam noch Uebersetzung hinzu; Scheuling von der wichtigsten Aufgabe des Gesetzes; man wolle rückgehend Fesseln anlegen, während man Verein geschlossen mit dem frei sich bewegenden Preußen; ein kaum zu denkender Gedanke! Doch bleibt nichts übrig, weil seither für die Gewerbe von der Regierung wenig geschah; Preussen dagegen unterstützte, ermunterte, belohnte. Er verkennt das neu Eingeführte z. B. die polytechnischen, Gewerbsschulen nicht; allein sie gedeihen langsam, aus Mangel an Mitteln, die Regierung möge Reisestipendien geben für ausgezeichnete Gesellen! Dieses führt er aus und empfiehlt diesen Wunsch dem Königl. Staatsministerium aufs Angelegenste.

Im Verfolg der allgemeinen Debatte sprach unter andern noch v. Rudhart für fortwährende Gewerbsfreiheit, also gegen den Entwurf, welcher hierauf von dem Minister des Innern eben so erschöpfend vertheidigt wurde. Nach längerer Diskussion über den 2. Art. wurde derselbe, welches das Resultat der heutigen Sitzung ist, nach der Fassung der Kammer der Reichsräthe angenommen, und lautet wie folgt: „Die Erlangung einer persönlichen Gewerbsconcession ist neben den allgemeinen Vorbedingungen jeder Ansässigmachung insbesondere bedingt: 1) durch den Nachweis der erlangten erforderlichen persönlichen Befähigung; 2) durch den gesicherten Nahrungsstand, d. h. durch das amtlich ermittelte Vorhandenseyn der erfoderlichen Absatzgelegenheit und der Möglichkeit des Fortkommens des Bewerbers und seiner Familie auf dem nachgesuchten Gewerbe; 3) durch die Rücksicht auf den fortwährend gesicherten Nahrungsstand der schon vorhandenen Gewerbsberechtigten." — „Diese Vorbedingungen sind insbesondere genau bei solchen Concessionen zu beachten, welche vermöge der damit verbundenen großen und kostspieligen Vor- und Einrichtungen nach Art. 4 Ziff. 5 in Ansehung künftiger Wiederverleihung eine Folge begründen. Als Nachweise der ersten Vorbedingung sind nur die Zeugnisse derjenigen Prüfungscommission gültig, in deren Prüfungsbezirk der Ort gelegen, in welchem die Ansässigmachung durch die nachgesuchte Concession begründet werden will.

Die Berathung wird morgen fortgesetzt. Forts. folgt.

Digitized by Google

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Gesetz-Entwurf,

die Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen für die Jahre 1834|37 und die Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse betr.

Se. Majestät der König haben nach Vernehmung Allerhöchstihres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Allerhöchstihrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen, wie folgt:

Art. I.

Für jedes der Jahre 1834|35, 1835|36 und 1836|37 einschl. wird das unüberschreitbare Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen auf die nämlichen Beträge festgesetzt, wie solche durch das Finanzgesetz vom 28. December 1831 §. 29. für die drei vordern Jahre bestimmt worden sind.

Art. II.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtiget, für die Deckung des Mehrbedarfs zur Unterhaltung der auf Kreisfond hingewiesenen Straßen, die Summe von Einmalhundert fünfzigtausend Gulden aus den Centralfonds für Straßen-Neubauten zu verwenden, jedoch unter dem Vorbehalte, daß dem letztgedachten Etat die vorgeschossene Summe wieder refundirt werden soll, falls sich am Schlusse eines jeden Finanzjahres ein wenigstens eben so viel betragender disponibler Ueberschuß der Zollerträgnisse über den Budgetansatz wirklich ergibt.

Art. III.

Der aus der Umwandlung der landgerichtlichen Sporteltantiemen in Familiengelder entstandene Mehrbedarf des Etats der Landgerichte im Betrage von 60,000 fl. wird den betreffenden Kreisfonds, vom Jahre 1834|35 anfangend, für die drei übrigen Jahre der dritten Finanzperiode aus dem der Pensionsamortisationskasse durch das Finanzgesetz vom 28. Dec. 1831 überwiesenen Mehrbetrage der Taxen und Sporteln ersetzt.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 103. 11. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Einundvierzigste Sitzung, den 10. Juni.

(Schluß.)

Der Schluß des 2. Art. des Gewerbsgesetzes ist dieser:

„Uebersiedlungen bereits concessionirter Individuen aus einer Gemeinde in die andere, sind, was den Nachweis des fortgesetzten guten Leumundes, dann die Ermittlungen betrifft, daß keine Ausnahmsgesetze entgegenstehen, daß die persönliche Befähigung vorhanden, dann der Nahrungsstand des Bewerbers und der schon vorhandenen Meister und Concessionisten berücksichtiget sey, als neue Concessionen zu betrachten.

Hierauf folgt unverändert der Text des Gesetzentwurfes von den Worten:

„Wiederholten Meisterproben."

Von der allgemeinen Debatte tragen wir noch Folgendes nach:

v. Anns bemerkt, er brauche nicht die Versicherung zu geben, welche Freude dieser Gesetzentwurf in ihm erregt hat, da man seine Ansichten über diesen Gegenstand kenne. Seeholzer wünscht den Gesetzentwurf nicht durch viele Modifikationen verändert zu sehen. Dr. Gmeiner spricht gleichfalls von seiner Freude über das Gesetz; mit voller Freiheit könne kein Volk, am wenigsten Bayern, beglückt werden; dieses habe seine Regierung vielmehr als seinen Freund anzusehen; die Gewerbsinstruktion werde mit dem Gesetze förderlich übereinstimmen. Er rühmt Tendenz, Eifer, Anstrengung der Regierung für dasselbe.

Schwindl spricht über das natürliche Recht der Menschen auf

Digitized by Google

Unterhalt und Erwerb; die vermehrte Population sey nicht zu fürchten; da ist Flor, wo sie auf hohem Punkt steht; vergleiche man das ehemalige und jetzige Spanien; begünstigt die Regierung selbstständige Familien, dann erkennt sie das wahre Beste; nicht das Gesetz hat den Nachtheil gebracht, sondern die Anwendung und die Magistrate; er werde seine frühern Grundsätze wieder vertheidigen; der Gemeinde steht die Aufnahme, und fast unbedingt zu, denn sie muß erhalten; die Zünfte dürfen keinen Einspruch thun, sonst kommt der alte Zwang wieder; man solle nicht blos an Schneider und Schuhmacher, sondern ans Ganze denken. Der Verein hat jetzt die chinesische Mauer niedergerissen, bringen wir nichts auf den Markt, so müssen wir Bettler werden; wir sind mit weit vorgeschrittenen Völkern in Verbindung gekommen. v. Anns widerspricht ihm, man solle ihm blos das Räthsel lösen, wenn die Produktion größer sey als die Konsumtion, wie jene bestehen könne. Man wolle jetzt alle Schuld auf die Magistrate werfen; sie liege vielmehr auch bei den Regierungen, an die man appellirte. Die Zünfte hatten ihr Gutes, man hätte blos die Mißbräuche abschaffen sollen. Schwindl vertheidigt sich in starken Ausdrücken, er weist die Folgen nach, wenn man die Verehelichung von der Ansässigmachung trenne; der Verein modifizire unser Gewerbsgesetz; man möge besonders die nicht örtlichen Gewerbe nicht beschränken. v. Anns, sich vertheidigend, sagt: man habe 36,000 neue Gewerbsleute, wohin sollen diese. Platner beschränkt sich auf Hinweisung auf seine Rede vor 3 Jahren; die Erwartungen von den Fortschritten der Gewerbsfreiheit seyen durch die neue Verordnung in Betrübniß verwandelt worden, da sie Rückschritte und Verschlimmerung befürchten lasse. Er beurtheilt hierauf den Entwurf in seinen einzelnen Bestimmungen; hält die Eintheilung in örtliche u. nichtörtliche Gewerbe für unausführbar. Man solle nur die Instruktion verbessern; die Zustimmung wäre gegen das Gewissen. Lechner v. S. zweifelt an der Annahme, doch fürchtet er die Modifikationen. Die Sache erscheine ihm wie ein Saal mit zwei Thüren, eine habe man geöffnet für alle Bettler und Vagabunden, die andere den Ordentlichen verschlossen. Jetzt wolle man jene verschließen, die andere öffnen. Pummerer bedauert, daß es nicht vor 6 Jahren erschien, jetzt bringe es größeres Elend; unterscheide zwischen den verschiedenen Rechten. Reich, das Elend würde ohne Abänderung

Digitized by Google

des Gesetzes noch steigen, erhöhte Getreidepreise aber den Jammer aufs Höchste bringen. Konkurrenz erzeuge Mangel an Arbeit, geringere Preise, geringere Güte; stimmt gegen die unheilvolle Instruktion und für Entwurf. v. Seinsheim wünscht, der Entwurf möchte früher gekommen seyn, was viel Unheil verhindert haben würde; der Geist des Gesetzes sey der des von 1825. v. Rudhart ging davon aus, daß daß die Gewerbebeschränkung den Ruin der Gewerbe zur Folge haben werde. Das Gewerbegesetz sey zu einer Zeit verfaßt worden, wo die Regierung der Einführung edler Ideale vielleicht zu rasch nachgestrebt habe. Es sey übrigens nicht ganz neu gewesen, sondern dieselben Grundsätze hätten seit der Regierung Max Emanuels sich allmählig ausgebildet. Nun habe aber das Gewerbegesetz große Vortheile herbeigeführt, es habe die Sittlichkeit befördert durch die Heirathen, es habe größere und im Allgemeinen nicht schlechtere Produktionen befördert, es habe dieselben wohlfeiler gemacht. Es sey endlich wesentlich nothwendig für einen Staat, der mit dem auf der Höhe der Industrie stehenden Preußen in einen Handelsverein getreten sey. Die Verarmung der Städte rühre nicht vom Gewerbegesetz her. Der k. Staatsminister des Innern Fürst v. Wallerstein hielt es für eine schwere Aufgabe gegen einen Redner, wie v. Rudhart, ein Beschränkungen einführendes Gesetz zu vertheidigen. Er behauptet, die ungünstigen Folgen des Gewerbegesetzes lägen zu Tage, darüber lasse sich kein Zweifel erheben. Sie zu beseitigen sey der Zweck des gegenwärtigen Gesetzes, das nicht sowohl von der Regierung gemacht, als vielmehr aus den Beschlüssen der Kammer von 1831 hervorgegangen sey. Man könne nicht behaupten, daß diejenigen Staaten, in welchen unbedingte Gewerbsfreiheit herrsche, die glücklichsten seyen. Ueberdies lassen sich die Folgen, die eine solche Emancipation herbeiführen könne, nicht voraussehen. Durch das vorgelegte Gesetz würden die Gewerbtreibenden mit andern Klassen in ein gleicheres Verhältniß gesetzt, denselben Zweck habe das noch vorzulegende Gesetz über Ansässigmachung, welches sich auf dieselbe Weise einer andern Klasse, der größern Gutsbesitzer, annehme.

Zweiundvierzigste Sitzung, den 11. Juni 1834.

Anwesend sind außer den Herren Deputirten die Herren Ministerialräthe v. Mayr, v. Bezold.

Digitized by Google

An der Tagsordnung ist 1) die Bekanntmachung der Eingaben 2) Vortrag des 2. Ausschusses über die von den ständischen Kommissarien bei der königl. Staatsschuldentilgungsanstalt, Gr. v. Seinsheim, v. Korb und v. Dippel, erstatteten Berichte. Nachdem dieser von dem Abg. v. Dippel verlesen war, wurde über den wiederholten Antrag der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich der 140,000 fl. für Militärpensionen (S. Nro. 101.) noch einmal abgestimmt und derselbe neuerdings abgelehnt. Hierauf folgte 3) die Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die Revision der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbswesen in den ältern sieben Kreisen des Königreichs, vom 11. September 1825. Zu §. 5 wurden viele Modifikationen gemacht, von Rudhart, Gehauf, Gletzle, v. Kreß; über diese und den Art. sprechen v. Anns, Platner, Dr. Gmeiner, Rabl, v. Seinsheim, Pummerer, Martius (in einer Stadt sey ein Tanzmeister, der eine Niederlage von Rauchtabak habe,) Reich, (der Rudhart einer Verdrehung seiner Worte beschuldigt, aber von ihm die schnelle Antwort erhält: Ich bin kein Kunstdreher. Lautes Gelächter), der Referent Hagen, der M.R. Bezold: die wohlwollende Fürsorge der Regierung bei diesem Gesetze sey von der Kammer anerkannt, der Artikel schütze den Gewerbstand; man habe keine nachtheilige Bestimmungen machen wollen, und sich blos darauf beschränkt, den nöthigen Schutz zu gewähren und Niederlagen zu erleichtertem Absatz unter gewissen Bedingungen zu gestatten. Diese Rechte dürfen nicht ganz vertilgt werden, ihre Ertheilung aber wird von dem reifen Ermessen der Behörden abhängen. Bei der Abstimmung wird eine Modifikation v. Gletzle, des Ausschusses und der Reichsräthe und hiemit der Art. 5 angenommen, welcher von den Befugnissen der Gewerbe und Niederlagen handelt.

Der Mangel an Raum gebietet hier abzubrechen und nur noch zu melden, daß die Artikel 7, 9, 10 und der ganze Gesetzentwurf angenommen wurde, mit 80 gegen 11 Stimmen (Platner, v. Deym, Klein, Urban, v. Rudhart, Willich, Vetterlein, v. Drechsel, Schickendanz, Fikentscher, Windwart)

Der Präsident lud die Kammer auf morgen zu einer kurzen Sitzung ein, weil die heutige so lange (3 Uhr) gedauert habe. Forts. folgt.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 104. 12. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 8. bis 11. Juni 1834.

Vorstellung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt München, die Realen Gewerbe betr., als Antrag angeeignet von den Abg. Riezler und Gmeiner.

Privationsbeschwerde des Pfarrers Königsberger von Schönberg.

Vorstellung der Vorsteher des Handelsvereins in Schweinfurth, die Einführung eines allgemein geltenden Wechselrechtes betr., empfohlen vom Abg. Scheuing.

Vorstellung des Schreinermeisters Wilhelm Krämer in Dinkelsbühl, eine Injurienklage betr.

Vorstellung der Gemeinden Ergolting, Unterklein, Weyenstephan ꝛc., die Herstellung der Hochstraße über Rottenburg nach Kehlheim betreffend.

Vorstellung der Landgemeinden Röthenbach, Allersberg ꝛc. im Rezat- und Regenkreise, die Herstellung der Straße von Nürnberg über Allersberg, Freistadt, Beilngries nach München betr.

Vorstellung der bürgerlichen Schäfflermeister in München, Verbesserung des Gewerbsgesetzes betr.

Vorstellung der Marktgemeinde Thalmessingen, Verkleinerung der Landgerichte betr.

Beschwerde der Brauerin Th. Posch von Sallach k. Landgerichts ..m, deren Prozeßverzögerung betr.

Digitized by Google

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Zweiundvierzigste Sitzung, den 11. Juni 1834.

(Schluß.)

Zu Art. 7 macht v. Rudhart, Lösch Modifikationen; es sprechen Gmeiner, Ebert, Hagen, M.R. v. Bezold; der Artikel wird mit Beseitigung aller Mod. angenommen.

Der Art. 9 erhält eine Modifikation von Rudhart; man debattirt nicht, Hagen und M.R. v. Bezold sprechen über ihn, er wird angenommen.

Zu Art. 10, von Gewerbsverleihungen handelnd, wurden viele Modifikationen von der 1. Kammer, von dem Ausschusse, von Gmeiner gemacht. v. Rudhart sprach stark gegen diesen angeblich bedenklichen, streitbringenden Artikel, zu welchem er gern noch, als 6. Modifikation, einen aufzustellenden, eigenen Sachwalter beantragen möchte. v. Utzscheider wünscht eine Auszeichnung für die Kaufleute, welche am meisten Produkte ausführen. Platner preißt seine Vaterstadt glücklich, wegen den vielen Orden, die sie dann erhalten würde; tadelt aber scharf die in diesem Artikel enthaltenen vielen Beschränkungen, welche das Gewerbswesen wieder weit in das Mittelalter zurückwerfen. Es äußert sich als Referent Hagen, ferner v. Bezold: die Regierung sey hier auch ihren Grundsätzen treu geblieben, alles faktisch zu nehmen und das Berufungsrecht im Interesse der Betheiligten und der Gemeinden zuzugestehen. Ihre Gründe beziehen sich auf die subsidiarische Unterstützung der Gemeinden, auf die Gewerbsvereine und auf das Publikum selbst; die Gemeindeausschüsse könnten diese Vertretung am besten übernehmen, für die Betheiligten und das Publikum. Das Berufungsrecht auch den früher Abgewiesenen zu geben, war ein Akt der Gerechtigkeit; die beantragte Einschränkung war aber nothwendig, und größere Ausdehnung nicht räthlich.

Ueberblicken wir die einzelnen Artikel (siehe Nro. 81 — 83) des Entwurfs, so erhält nun Art. 5 den Zusatz: die Befugnisse eines jeden Gewerbs sind im Allgemeinen nach der Konzessionsurkunde und der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Anwendung der polizeilichen und instruktiven Vorschriften der Gewerbsvereinsbedingungen und folgender Bestimmuugen zu bemessen: siehe Entwurf Abs. 1 und 2.

Digitized by Google

Von da an heißt es weiter: „Die den einzelnen Gewerbsmeistern eingeräumte Befugniß, Niederlagen in andern Gemeinden zu errichten, darf sich nur auf selbst erzeugte Fabrikate erstrecken; auch dürfen diese Niederlagen künftig nur bei ansässigen Kauf- und Handelsleuten errichtet werden." Eben so steht ꝛc. (s. Entwurf.)

Ueber Art. 7 und 9 siehe den Entwurf.

Art. 10 gestaltet sich so: Jede Gewerbsverleihung und Transferirung von Realrechten setzt die förmliche Einvernahme, a) der Gemeinde und zwar in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden aber des Gemeindeausschusses, b) des Lokalarmenpflegschaftsraths in allen Fällen der Gewerbsverleihung unangesessener Personen, c) des betreffenden Gewerbvereins voraus. Die Aeußerung der nach vorstehender Bestimmung zu vernehmenden Interessenten hat sich ausdrücklich darüber zu verbreiten, ob der Nahrungsstand des eine Konzession Suchenden oder des zur Uebersiedlung sich Meldenden und seiner Familie, ohne Gefährde für den Nahrungsstand der schon vorhanden Meister und Konzessionisten, durch das Vorhandenseyn der erforderlichen Absatzgelegenheit gesichert sey. Das Recht der Berufung gegen den Beschluß der zuständigen Polizeibehörde steht zu 1) dem Bewerber um eine Konzession, 2) demjenigen, welcher um eine Uebersiedlung nachgesucht, 3) der betheiligten Gemeinde. Zu dem Ende ꝛc. (siehe Entwurf.)

Von mehreren Anträgen wurden ferner angenommen:

1) Der der Kammer der Reichsräthe: Es möge in der Instruktion Vorsorge getroffen werden, daß die Lehrjungen nicht eher freigesprochen werden, bis sie sich durch eine Prüfung als tauglich zum Gesellenstande bewährt, eine Gesellenprobe ihres Handwerks gefertigt und sich über den Besuch der Sonn- und Feiertagsschulen, sowie über richtiges Lesen, Schreiben und Erlernung der 4 Spezies ausgewiesen haben.

2) Der des Referenten Hagen: es sey zu bestimmen, daß jeder Meister nur so viele Lehrlinge annehmen dürfe, als derselbe zweckmäßig zu beschäftigen vermag, und daß hierüber die Vereinsvorsteher zu wachen haben. (Dieser Antrag war von Platner im Interesse der persönlichen und allgemeinen Freiheit kräftig bestritten, von Riezler, Anns, Scheuing aber dringend unterstützt worden.) Abgelehnt

wurde 1) als nachtheilig und unausführbar der Antrag des Dr. Gmeiner und Riezler: Gewerbsbefugnisse, welche vor 1804 real waren, aber später personal wurden, wieder für real zu erklären, wenn sie nicht erloschen sind." 2) Der Antrag Scheuings: Im Budget der nächsten Periode 15,000 fl. für jeden Kreis zum Reisegeld für ausgezeichnete wandernde Gesellen zu bewilligen.

Tages-Ordnung

der dreiundvierzigsten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 12. Juni 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vortrag der vereinigten II., III. und IV. Ausschüsse über den Gesetzentwurf, die Erbauung eines Canals zu Verbindung der Donau mit dem Rheine betr. 3) Vortrag des II. Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Franz Xaver Lechner, die Umlage des Straßenzuges über den Stadtberg zu Burghausen betr. 4) Vortrag des I. Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Revision in Strafsachen betr. 5) Vorlage des Beschlusses über den Gesetzentwurf, die Revision der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 betr. 6) Anzeige des Sekretärs des V. Ausschusses über die geprüften und nicht zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen Beschwerden. 7) Verlesung des Protokolls der 40. Sitzung.

Am Ministertische der k. St.M. Fr. v. Lerchenfeld, die k. M.R. Herren v. Bezold, v. Kleinschrot. Unter den Herren Abgeordneten befindet sich heute auch der eben angekommene Herr Advokat Eulmann aus Zweibrücken.

Die angezeigten Vorträge wurden verlesen und zwar Nro. 2 und 3 von Utzschneider, Nro. 4 von Oerthel, Nro. 5 von Hagen, Nro. 6 von Dr. Arbinger, worüber wir, um Unrichtigkeiten zu vermeiden, erst morgen berichten können.

Der 1. Präsident schloß nun nach erschöpfter Tagsordnung die Sitzung und bestimmte die nächste auf Samstag den 14. Juni, in welcher der Kanalbau zur Berathung kommen wird.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 105. 13. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

1. Auszug aus den Protokollen der 18 — 21. Sitzung der Kammer der Reichsräthe.

In der 18. Sitzung, den 16. Mai, wurde verlesen der (schon bekannte) Beschluß wegen Brandstiftungen im Rheinkreis, vorgetragen über den Festungsbau in Ingolstadt; über den Antrag des Herrn Reichsraths, Bischof von Augsburg, in Betreff des Heimathgesetzes; über das Kulturgesetz; Berathen über die Steuernachlässe.

In der 19. Sitzuug am 20. Mai wurde verlesen, als Eingaben: a) die Bitte und Beschwerde der protest. Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten in Augsburg, den Vollzug des Tit. IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde betr. (kommt zum 5. Ausschuß.) b) Antrag des Herrn Reichsraths Fr. v. Würzburg mit Vorstellung des Frhrn. Max. v. Riedheim, das Gewerbswesen betr., (zum 6. Ausschuß.) c) Beschwerde des Max. Frhrn. v. Riedheim auf Harthausen gegen das Landgericht Günzburg wegen Einziehung einer gesetzlich erworbenen Bierschenks-Konzession, (zum 5. Ausschuß.) Das Nr. 90 abgedruckte Gesetz wird von dem k. Minister der Justiz eingebracht. Der Beschluß über das Steuernachlaß-Gesetz verlesen; der Festungsbau in Ingolstadt und der Antrag auf ein Kulturgesetz berathen.

In der 20. Sitzung, den 23. Mai, liefen die Anträge wegen der Diäten der Landräthe, und wegen der Seidenzucht ein, (an den

Digitized by Google

3. Ausschuß.) Ferner eine Beschwerde des Herrn Reichsraths Frhrn. v. Würzburg wegen Verletzung konstitutioneller Rechte durch das kgl. Staatsministerium der Finanzen; endlich das Urlaubsgesuch desselben mit eventuellem Antrag um Vertretung gegen die obern Staatsbehörden wegen Terminsbeschränkung in eignen Angelegenheiten während der Anwesenheit auf dem Landtage. (Wurde einer besondern Kommission zur Erstattung umständlichen Vortrags zugewiesen.) Dann folgte Vortrag über das Nr. 90 abgedruckte Gesetz; über die Diäten der Landräthe, über die Vorstellung des Frhrn. v. Riedheim, (19. Sitzung); endlich Vorlage des Berichts des Herrn Reichsraths Grafen v. Pappenheim als ständischen Schuldentilgungs-Kommissärs.

In der 21. Sitzung den 28. May ertheilte der 5. Ausschuß Nachricht über die Bitte und Beschwerde der protest. Mitglieder ꝛc. (19. Sitzung), welche an das Ministerium des Innern gegeben wurde. Hierauf folgten die Berathungen über das Rechtsmittel der Revision in Strafsachen, (unbedingt angenommen) und über v. Rieggs Antrag einige Anstände in dem Ansässigmachungsgesetz, die dem Ministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung übergeben wurde, (betrifft die Heimath der aus dem Staatsdienste Entlassenen.)

---

2. In dem ministeriellen Vortrag über den Gesetzentwurf, die Erbauung eines Kanals zur Verbindung des Rheins mit der Donau, heißt es:

Eines der größten Bedürfnisse des bayerischen nicht nur, sondern des europäischen Handels überhaupt, ist die endliche Verbindung des Rheines mit der Donau mittels einer angemessenen Wasserstraße. Nicht neu ist die dießfallsige Idee; alle Jahrhunderte fühlten das Bedürfniß eines Zusammenhanges zwischen den zwei größten und wichtigsten Flußgebieten Europa's, welche Deutschland seiner ganzen Tiefe nach durchschneiden, in zahlreiche Aeste sich bei Würtemberg und Baden verzweigen, die südlichen Länder mit dem Weltmeere in Berührung setzen, Deutschlands volle Breite von Ulm bis Pesth durchziehen, durch die Türkey sich fortsetzen, und dem deutschen Handel eine direkte Richtung nach dem schwarzen Meere und dem Orient eröffnen.

Digitized by Google

Was man als Bedürfniß fühlte, ehe noch Handel und Verkehr die gegenwärtige Stufe erreicht hatten; was Karls des Großen tiefe Regentenweisheit wohlthätig und folgenreich für künftige Zeiten fand, als Deutschlands Gewerbfleiß noch in der Wiege lag; was damals nur durch die niedere Stufe der Hydrotechnik jener Epoche und später durch häufig wechselnde politische Ereignisse verhindert werden konnte, erscheint jetzt in dem Zeitalter der auf das Höchste gesteigerten Ausbildung der Industrie und des Weltverkehrs zur unabwendbaren Nothwendigkeit erwachsen.

Längst haben andere Staaten dergleichen Unternehmungen, wenn auch zum Theile unter riesenhaften Anstrengungen, doch allenthalben mit dem glücklichsten und lohnendsten Erfolge für die Belebung des allgemeinen Verkehrs ausgeführt. Hiefür zeugen die hydraulischen Verbindungen Englands mittelst eines über 2682 englische Meilen ausgedehnten Kanalsystemes, welches sich durch Schleusen und unterirdische Leitungen, durch tiefe Thäler, wie über die höchsten Gebirgsrücken des Landes einen Weg bahnte durch seine Entwickelung und Erhaltung unzählige Gewerbe und Unternehmungen belebt, in seiner nahen und fernen Umgebung die Bevölkerung verdoppelt, und den Reichthum der Agrikultur verdreyfachet.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetz-Entwurf,

über die Erbauung eines Kanals zur Verbindung des Rheins mit der Donau.

Seine Majestät der König haben in Erwägung der großen Vortheile, welche die Verbindung des Rheins mit der Donau, vermittelst eines letztern Fluß mit dem Main verbindenden Kanales, der Agricultur, dem Handel und den Gewerben Ihres Königreichs durch ungemeine Erweiterung des Absatzes roher Produkte, Beförderung des allgemeinen Verkehrs und neue Verbindungen mit den größten Communicationsmitteln des Auslandes zuzuwenden geeignet ist, nach Vernehmung Allerhöchstihres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Allerhöchstihrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen, die Erbauung eines Kanales, welcher seine Richtung von bayerisch Dietfurt an der Altmühl (bis wohin dieser Fluß von der Donau bei

Digitized by Google

Kellheim an schiffbar gemacht wird) in dem Thale der Sulz nach Neumarkt, von da nach Nürnberg und durch das Regnitzthal nach Bamberg nehmen wird, zu veranlassen, und unter nachstehenden Bestimmungen zu genehmigen geruht.

Erstens. Die Erwerbung des in der bezeichneten Linie des Kanals gelegenen und für dessen Anlagen erforderlichen öffentlichen und Privateigenthums soll nach den Bestimmungen des Tit. IV. §. 8. der Verfassungsurkunde und nach den Normen der hierauf bezüglichen Verordnung vom 14. August 1815 als eine zur Beförderung des äußern und innern Verkehrs dienende gemeinnützige öffentliche Anstalt behandelt werden.

Zweitens. Zu der Ausführung dieses Unternehmens, dessen Beginnen von der Genehmigung der Staatsregierung abhängt, wird einer zu bildenden Privatactiengesellschaft, welcher die Staatsregierung die Entwürfe zu diesem Kanale zur Annahme vorlegen wird, das Privilegium ertheilt, und zugleich das Staatsministerium der Finanzen ermächtiget, dieser Gesellschaft, sobald dieselbe durch eine angemessene Anzahl Subscribenten sich gebildet haben wird, mit dem vierten Theile der für die Ausführung ermittelten Actiensumme als Actionär in Anwendung der im III. Titel der Verfassungs-Urkunde §. 6. Abschnitt 4. enthaltenen Befugniß über die Veräußerung und Verwendung des Staatsguts beyzutreten.

Drittens. Den Inhabern der Actien sollen die Kanalanlagen als immerwährendes Eigenthum verbleiben.

Viertens. Für die Erhebung von Kanalgebühren nach einem von der Actiengesellschaft festzusetzenden Tarife wird derselben ferner ein Privilegium auf 99 Jahre ertheilt, unter der Bedingung jedoch, daß diese Tarifsätze ein Drittheil der Landfrachten für die gleiche Wegstrecke, nach dem Durchschnittspreise ihres gegenwärtigen Standes, nicht übersteigen.

Fünftens. Der Actiengesellschaft wird ferner die Zusage ertheilt, daß der Kanal zu keiner Zeit mit einer andern Auflage, unter irgend einer Benennung, als mit der auf das Areal desselben nach dem Verhältnisse der Bonitätsclasse der anstoßenden Grundstücke anrepartirten Grundsteuer belastet werden soll.

Digitized by Google

München. Nro 106. 14. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Vierundvierzigste Sitzung, den 14. Juni 1834.

Tagesordnung: 1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vortrag des II. Ausschusses über die Vorlage der k. Staatsregierung, die Zollverhältnisse und die hierauf bezüglichen Ermächtigungen betr. 3) Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die Erbauung eines Kanals zur Verbindung des Rheins mit der Donau betr. 4) Berathung und Schlußfassung über den Antrag mehrerer Abgeordneten, den Vollzug des Gesetzes über die Häusersteuer vom 2. Sept. 1828 betr. 5) Verlesung des Protokolls der 41. Sitzung.

Am Ministertische der k. Staatsminister Frhr. v. Lerchenfeld, Fürst von Oettingen-Wallerstein, die Herren M.R. v. Weigand, v. Mayr, v. Kleinschrodt, Oberst v. Bauer, G.Rath v. Wirschinger. — Die Gallerien sind überfüllt.

Der Vortrag Nr. II. wurde von Heinzelmann verlesen. — Hierauf wurde über Nr. 3. die Berathung eröffnet; Ebert wünscht, daß die Pläne des Kanals möchten vorgelegt werden, damit man sie den sich meldenden Aktionären mittheilen könne; v. Rudhart beantragt eine wohlfeile Ausgabe. Hierauf spricht v. Dippel von der Bühne für den Kanalbau. Er rühmt die großartige Idee, welche dem König, von dem sie ausging, die Unsterblichkeit sichere; widerlegt die Einwendung, daß die Kosten in keinem Verhältniß zu dem Nutzen stünden; es sey vielmehr die größte Handelsstraße; jemehr Verbindungen, desto größer wird der Nationalreichthum, es sichere den Transitohandel,

Digitized by Google

wodurch Holland so groß wurde; in andern Staaten sehe man Vereine für geringere Anstalten entstehen, wie sollte nicht hier sich die Nation vereinigen; hier sind keine Steuern, keine Finanzspekulationen; wer groß ist in der Idee, ist auch groß in der Ausführung. — Wie hoch er sich rentiren könne, sey gar nicht zu schätzen; er werde dem Handel eine andere Richtung geben, und Niemand könne die neuen Geschäfte berechnen. Ob eine Eisenbahn, ob eine andere Richtung vorzunehmen seye, mögen die Gelehrten entscheiden. Daß das Rechte gewählt werde, verbürge der Schöpfer der großartigen Idee, der Seine eigene und Bayerns Ehre vor Augen habe. Das sey der höhern Intelligenz zu überlassen; die Stände mögen der Regierung vertrauen, und daß sie dies laut aussprechen, werde das Vertrauen auch im Ausland hervorrufen. Schwindl, das Gehörte könne seine Gegenbemerkungen nicht unterdrücken. Nichts gegen Ehre, nichts gegen Ausführbarkeit. Es können komerzielle Vortheile oder besondere daraus hervorgehen. Hinsichtlich ersterer seyen wir ohne Fabriken, die Industrie sey noch in der Wiege, keine Uebervölkerung, um sie den Fabriken zuzuweisen. Im Gegentheil seyen wir nur ruhige Ackersleute, und unsere Handelsleute ein gemüthliches, zehrendes Handelsvölkleiu. Durchs Gewerbsgesetz habe man eben erst die Gewerbe beschränkt, Zünfte eingeführt, die Jugend wieder zum Müßigang hingewiesen. Oestreich werde nie Begünstigungen zulassen. Die schönste Handelsstraße, die Donau sey verödet; ähnlich sey es am Main. — Man wolle Getreid ausführen, wo gleich beim Steigen Lärmen entstehe, gleich fremdes hereinkomme. — Der Handelszug habe eine andere Richtung genommen. Außerdem habe er noch Bedenken wegen Abtretens des Grund und Bodens, die Schätzung müsse genauer angegeben werden, um Streit zu vermeiden. Zwar sey er dem Bau nicht entgegen, doch zweifle er an baldiger und nutzbringender Ausführung. Es müßten sich denn Bankiers u. dgl. anschließen. v. Rudhart glaubt, in England würde bei einem solchen Vorschlag alle Opposition verstummen. Selbst Schwindl sey nicht gegen den Entwurf; Absatzmangel sey Ursache der großen Wohlfeilheit; der Kanal werde zur Verbindung der beiden Weltmeere führen. In jetziger Zeit sey der Vorschlag noch dringender, wegen der Dampfschiffe und Eilwagen; auch auf der Donau sey Dampfschifffahrt eingerichtet; auch von Paßau bis Regensburg seyen Vorbe-

Digitized by Google

reitungen; Oestreich verlange kleine Transitokosten. Das Gewerbsgesetz möge Schwindl zur Verzweiflung gebracht haben, er theile dies Gefühl; habe aber Vertrauen auf die Vorsehung, daß Abänderung erfolgen werde. Mit der Industrie stehe es nicht so schlecht. Er weist auf die Produktion von Leinwand, von Glas, von Spiegel hin; der Pascha von Aegypten mache bei uns seine Bestellungen hierin. Eben so sey der Handel auch nicht so schlecht; er hebe sich besonders auf der Straße von Nürnberg; für 6 Millionen Gulden Produkte sende allein diese Stadt ins Ausland.

Wir werden den Bericht über die Debatten morgen fortsetzen, und melden heute nur noch folgende Resultate: Bei dem Art. 2 wurde hinsichtlich des Beitritts der Staatsregierung die Modifikation der Ausschüsse, „sobald dieselbe (Gesellschaft) durch die Abnahme von zwei Drittheilen des ganzen Aktienfondes sich gebildet haben wird," angenommen, und diejenige Willichs, der jene Summe auf 3/4, und Vetterleins und v. Dippels, die sie auf 1/2 beantragten, beseitigt. — Angenommen wird ohne Debatte Art. 3, und Art. 4. mit Hinweglassung der Worte: „nach dem Durchschnittspreise ihres gegenwärtigen Standes;" deßgleichen Art. 5. — Bei der Abstimmung durch Namensaufruf wird endlich der ganze Gesetzentwurf selbst mit 97 Stimmen einhellig angenommen.

Die nächste Sitzung ist Dienstag den 17. Juni, wo Nr. 4. der heutigen Tagesordnung in Berathung kommt.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

2 Ministerieller Vortrag über den Kanalbau ꝛc.

(Fortsetzung.)

Auf ähnliche Weise werden die Kanäle anderer Länder aufgezählt, darunter nur noch der vor 1000 Jahren schon projektirte vermißt, und dessen Nutzen beleuchtet, der, abgesehen vom Allgemeinen, für Bayerns Holz und Getreide sehr groß sey, indem an letzterm allein jährlich 90,000 Schäffel überflüssig seyen, und ersteres ähnlichen Absatz bedürfe.

Digitized by Google

Gleich große Vortheile biete der Kanal dem innern Verkehre und der Erhöhung des Bodenwerthes. Hierauf werden die Vorzüge des Kanals vor einer Eisenbahn dargethan, wo es sich um Vereinigung von Flußgebieten handle, wie hier. Die Transportkosten für den Zentner auf die ganze Kanalstrecke von 23 Meilen werden nicht ganz 1¾ kr. erreichen, und mit der Kanalgebühr von etwa 15 kr. auf 2¾ Pfenninge pr. Meile kommen; (auf der Straße 5 kr.) Eine Eisenbahn würde nicht viel weniger, der Unterhalt aber mehr kosten. Das Erträgniß des Kanals lasse sich zwar noch nicht genau bestimmen, doch möchten sie 1,595,000 Zentner betragen, welches beinahe schon die Baukosten decken würde. Hierauf werden die einzelnen Artikel motivirt.

Ausschußvortrag hierüber.

In dem Ausschußvortrage aber sagt Referent von Utzschneider: wenn wir diesen Kanal bauen, so wollen wir dabei eine höhere Absicht vor Augen haben, wir wollen vermittelst dieser Wasserstraße unser Vaterland Bayern durch den Rhein und Main mit der Westsee, und durch die Donau mit dem schwarzen Meere in unmittelbare Verbindung bringen. Karl der Große wollte diesen Kanal blos bauen, um die von ihm bezwungenen Völker durch Waffengewalt leichter zusammenhalten zu können, und den Zugang zu denselben möglichst zu erleichtern. Jetzt sey allgemein friedlicher Weltverkehr das, wohin alles dränge. Die Schwierigkeiten seyen nicht unüberwindlich. Einem Kanal wird auch hier der Vorzug vor einer Eisenbahn eingeräumt. Alles komme nur darauf an: a) daß für den Kanal die nöthige Wassermenge immer vorhanden sey; b) daß er zweckmäßig angelegt und gebaut wird; c) daß man für die Bedürfnisse der anliegenden Gegend in Bezug auf die Getreidmühlen so wie auf die nöthigen Straßen und Wege über den Kanal die gehörige Sorge trage; d) daß man den Bau des Kanals nicht eher beginne, als bis die hiezu nöthigen Baufonds vorhanden sind, und e) daß die Einnahmen aus der Benutzung des Kanals die jährlichen Reparationen und die Zinsen des Anlagskapitals decken. — Die Kosten berechnen sich auf 8,540,000 fl. — eher zu hoch als zu niedrig. — Der 2te, 3te und 10te Ausschuß stimmte dem Referenten bei.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 107. 15. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Vierundvierzigste Sitzung, den 14. Juni 1834.

(Fortsetzung.)

In der Debatte über den Kanalbau fährt v. Rudhardt fort: Er vertraut ganz dem Plan v. Pechmanns, werde selbst den Actionären beitreten; es sey keine Gefahr bei dem Plan; man verlange gar nichts, als den Beitritt mit dem 4ten Theil der Aktien, (und wenn Privatleute 6 Mill. zuschießen, könne wohl der Staat 2 Mill. wagen), und die gesetzliche Abtretung der Privaten für nützliche Zwecke des Staats. Man werde in die großartige, eines großen Königs würdige, Idee auf eine Art einstimmen, daß man sagen könne, der Bau sey ohne Steuern und Schulden, durch Uebereinstimmung des Wollens, zu Stande gekommen. Es äußert sich noch der Referent v. Utzschneider, und der k. M. R. Kleinschrodt zur Widerlegung einiger Anstände, und Beleuchtung dieses wichtigen Unternehmens. Der k. Finanzminister weist auf Unterschied der Völker hin, die Verkehr haben und die ihn entbehren, Holland, England; gegenüber Sicilien; es betrifft eine 25fache Erleichterung des Verkehrs; ist diese Bahn eröffnet, so wird er sich noch mehr verbreiten. Oestreich wird, wie in Italien, auch auf der Donau den Transport erleichtern. Getreid und Holz finden Absatz; ebenso die Gegenstände der Industrie; dieser Gesetzentwurf werde den schönen Einklang der Regierung mit den Ständen für das große Unternehmen der Zukunft beurkunden.

Digitized by Google

Es begann nun die spezielle Diskussion. Der Ausschuß hatte beantragt, den Anfang bei Dietfurt nicht zu bezeichnen, weil man noch einen andern bestimmen könnte. Heinzelmann glaubt, man solle alles der Gesellschaft allein überlassen, wie es auch anderwärts geschehe. Obiger Antrag wird einstimmig angenommen.

Ueber den 1. Art. spricht v. Kreß und verlangt volle und reichliche Entschädigung für die Abtretungen in jenen fruchtbaren Gegenden. Er spreche aber ganz und gar nicht gegen den Entwurf. Der k. Finanzminister kann über das eben Gehörte sein Befremden nicht bergen, und weist auf die gesetzliche Bestimmung und auf die wohlthätige Absicht hin. — Von Kreß erklärt sich für ganz beruhigt. Schwindel bemerkt, ohne den Art. 1. könnte der Kanal gar nicht gebaut werden. Was Kreß von dem Grundherrn sagte, sey wohl zu bedenken, er müsse von der Gesellschaft entschädigt werden, wie der Grundbesitzer. v. Rudhart: Schätzleute werden es ausmitteln, kleine Parthien nur abgetreten, worüber man sich leicht vereinigen könne. Gefährdet könne Niemand werden. Der k. Finanzminister: man könne das belastete oder freie Gut erwerben, hiernach richte sich die Art der Entschädigung. Thomasius stellt die Bitte, daß die Stiftungsgüter möchten berücksichtigt werden, da man bei höhern Preisen nicht Gleiches wieder kaufen könne. Der erste Art. wird hierauf einhellig angenommen.

Zu Art. 2. bezweckt Willichs Modifikation eine bestimmtere Fassung, um den Ernst der Regierung an die Ausführung darzuthun; der Ausschuß beantragt, den Bau zu beginnen, wenn 2/3, Willich wenn 3/4, Vetterlein wenn 1/2 zusammengeschossen ist. Der Minister des Innern bemerkt, die Staatsregierung sey stolz auf das Resultat der Abstimmung über den Eingang des Einwurfs. Die Staatsregierung wollte erst beginnen, wenn die Ausführung gesichert sey; allein es herrsche oft lange Zweifel über den Beitritt, technische Fragen halten andere ab; ein zu baldiger Anfang sey bedenklich; sey der Kanal bis Nürnberg vollendet, als der leichtere Theil, so seyen eine Menge der Aktien gesichert. Lechner: weil der Kanalbau so großartig, der Kostenbetrag so groß sey, möge man ja genau prüfen, und competente Richter befragen, da er nicht wisse, ob der Staatsmann, der ihn entwarf, schon in diesem Fache Unternehmungen ausgeführt habe. v. Rud-

Digitized by Google

hart widerlegt diese Bedenklichkeiten, glaubt, der Art. werde nicht richtig aufgefaßt. Der Beitritt der Regierung wolle Vertrauen erwecken. Hinsichtlich des Anfangs muß die Aktiengesellschaft beschließen, das ist genug. Schwindel glaubt, man könne die Kosten nicht bestimmen, und möge erst anfangen, wenn die 3/4 gesichert sind. Binder erkennt auch die große Idee an, und glaubt auf Zusammenkommen der ganzen Summe antragen zu müssen, weil sich dann leichter Aktionäre finden. Betterlein meint, dadurch würde das Unternehmen gefährdet. Heinzelmann bemerkt, die Aktionärs müssen es wissen, ob und wann gebaut wird, dann wären Viele dazu geneigter. Betterlein zeigt, daß die Rechte der Aktionärs vorher genau bestimmt werden müssen. Culmann glaubt, man habe nicht genug Rücksicht genommen auf die Worte des Entwurfs; das Ausführen begreife die ganze Summe; Willich habe dies nur genauer bestimmt. Willich: das Werk hänge von dem öffentlichen Vertrauen ab, mit demselben werde es bestehen, ohne dasselbe fallen. Es äußerten sich v. Frauenhofer, v. Utzschneider, der k. Minister der Finanzen, der die erhobenen Bedenklichkeiten zerstreut und bemerkt, man möge durch Modifikationen nicht das öffentliche Vertrauen schwächen, auf welches das Unternehmen, wie gesagt wurde, sich stütze; sehe man das Gelingen, so werden sich Aktionärs vom In- und Ausland genug finden.

Zu Art. 5. macht Schwindel die Modifikation, daß der Kanal wegen der Grundsteuer in die 30te Bonitätsklasse komme; dagegen sprechen v. Rudhart, Binder, v. Kreß; Schwindel aber zählt seine übrigen Vortheile auf, und hält jenes für billig. Der Finanzminister glaubt, Schwindels Modifikation sey durch den vielseitig erfahrenen Widerspruch genugsam widerlegt; sie wird auch von der Kammer verworfen.

Die Art der Annahme der einzelnen Artikel und des Gesetzentwurfs haben wir gestern schon angezeigt.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Anzeige der zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet befundenen Beschwerden.

1) Dis Joh. Arnent, Bierwirths in Forchheim; 2) des Papier-

fabrikanten J. Schröpfer von Kleinziegenfeld; 3) der Bewohner von Kreuzwerthheim, die dem Staatsministerium der Finanzen zugewiesen wurde; 4) der Stadtmusikanten in Passau; 5) des Chr. Fischers aus Unterschlauerbach; dieser sagt: aus der Diebs- und Meuchelmördergrube Unterschlauersbach, in dem widerrechtlichen, gesetzverwirrenden Teufelsgericht Kadozburg im Höllenreich wende er sich abermals in einer höchst verworrenen, mit den größten Injurien ausgestatteten und an Wahnsinn grenzenden Beschwerde an die Ständeversammlung, um dieselbe zu vermögen, daß sie ihm, der sich in seinen Privatrechten durch das k. Landgericht Kadolzburg verletzt erachtet, zu seinem Rechte verhelfe. Von den Abgeordneten, sagt er, daß sie aus den 4 Winden zusammen auf Haufen gewählt, und nun in dem Concilio des ganzen bayerischen Nebukadnezars Reichs, vor dem Abgottskasten in dem Pallast, wie die Hohenpriester und die ganze Schaar der Verfluchten zu Jerusalem versammelt sind, wo der Flor der höllischen Finsterniß über die Sonne der Gerechtigkeit Gottes gezogen ist, die da versammelt sind, auf dem Teufels-Altar, im Sünden- und Verwirrungslager in dem großen Babylon und Großsodom München, wo alle Thüren vor dem heiligen Recht verschlossen sind mit höllischen Siegeln ꝛc. ꝛc; 6) des Magistrats von Weissenburg, die Stadtwaldung betr., worüber die Gerichte zu entscheiden haben; 7) des k. Landgerichts-Assessors Entreß; 8) des Levi Frank in München; 9) der Bierbrauer von München, an das Ministerium der Finanzen; 10) des Marketender Freysinger auf Rothenberg, deßgleichen, 11) der Anna Hiller von Kühdorf; 12) der Gemeinde Himmelkron; 13) der Gutsbesitzer im Landgericht Sonthofen an das Ministerium der Finanzen; 14) a. der Frau Hofräthin Behr. b. der Wittwe Eisenmann, c. der Wittwe Thein. Ad a. Es seyen die konstitutionellen Rechte verletzt, weil a) überhaupt gegen ihren Mann mit Untersuchung und Verhaftung eingeschritten, und b) er seinem ordentlichen Richter entzogen wurde. Ad b. weil ihr Sohn seinem ordentlichen Richter entzogen, dermalen noch im Untersuchungsarrest gehalten werde, nebst der Beschwerde über Justizverzögerung in dieser Sache.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

München. Nro 108. 16. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8., und Maximiliansplatz Nr. 11 — in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Antrag der Abgeordneten Thomasius, Kapp und Lösch, die Fassionen über die Einkünfte protestantischer Pfarrstellen betr.

Vorstelluug des Oekonomiebesitzers Lipp von Wolnzach, die gegenwärtige Steigerung der Getreidpreise betr., welche der Abg. v. Missnan sich als Antrag aneignete.

Antrag des Abg. Aschenbrenner, eine authentische Interpretation des Kleinzehentgesetzes betr.

Vorstellung mehrerer Hausbesitzer Münchens, Theilnahme der Hausbesitzer an der Hypotheken- und Wechselbank betr., empfohlen von dem Abg. Dr. Schwindel.

Beschwerde des Müllervereins in München, wegen Verletzung konstitutioneller Rechte.

Vorstellung des Stadtmagistrats von Münchberg, die Uebernahme der Münchberger-Wurgauer Vizinalstraße auf die Staatskasse betr.

Vorstellung der Lebkuchner-Innung in Windsheim, die Abänderung des Art. 5 des Gewerbsgesetzes betr., angeeignet als Antrag von dem Abg. Gehauf.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

1. Anzeige der zur Vorlage nicht geeignet befundenen Beschwerden.

(Schluß.)

Ad c. Ihr (der Wittwe Thein.) Sohn sey seit 18 Monat verhaftet und nach München abgeführt worden; derselbe sey gegen Bestimmung der Verfassungsurkunde in Untersuchung gezogen, seinem

ordentlichem Richter entzogen, und seine Untersuchung werde auffallend verzögert. — Der Ausschuß sagt in seiner Beurtheilung, die Gattin könne wohl für den Ehemann ꝛc. auftreten, allein sie müsse auch alle Erfordernisse erfüllen, welche die Verfassungsurkunde von Gatten und Sohn fordert. Die Beschwerde hätte an die oberste Staatsbehörde gebracht, und Abhülfe gesucht werden sollen, was noch nicht geschah. — Allein abgesehen davon, befinden sich alle drei noch in Untersuchung, worin die Gerichte unabhängig sind; ebenso kann das Oberappellationsgericht aus wichtigen Gründen die Untersuchung auch einem andern Gericht übertragen. Es sey endlich zu vermuthen, daß die lange andauernde Untersuchung nicht in der Unthätigkeit der Richter, sondern in der Ausdehnung und Größe derselben seinen Grund haben müsse. Der Ausschuß beschloß daher einstimmig, daß diese drei Eingaben wegen Mangels der formellen Begründung zur Vorlage nicht geeignet seyen; da jedoch die lange Dauer dieser Untersuchungen, und das Interesse der betreffenden Personen die möglichste Beschleunigung wünschenswerth mache, so wurde noch beschlossen, die Beschwerden zur möglichsten Beschleunigung dem Ministerium der Justiz zuzusenden; 15) Des Sattlers Karl Müller von Neustadt: die Untersuchung nnd Gefangenhaltung seines Sohnes J. Müller, Kand. der Theol., durch das königl. Stadtgericht München betr., wie er vermuthet, wegen Theilnahme an dem Frankfurter Attentat; er sey aber erst am 4. April von Erlangen abgereist. Die Beschwerde ist noch nicht bei den obersten Staatsbehörden gewesen, folglich kann sie nicht an die Kammer gelangen.

Nach dem in einer frühern Sitzung vom Sekretär des 5. Ausschusses erstatteten Vortrage sind auch folgende Beschwerden zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet befunden worden: die Vorstellungen 1) der Melber zu Neuburg, 2) der Freifrau v. Bursberg, 3) des pensionirten Soldaten Detscher, 4) des Pfarrers Lehmayer von Tirschenreuth, 5) der Ruralgemeinden Aufenau ꝛc., 6) der Gemeinden Marloffstein ꝛc. 7) des J. Meister zu Neuburg, 8) des Nothhaas in München; die Beschwerden, 9) des q. Rentbeamten Pappenberger, 10) des Anton Gmeiner in Ingolstadt.

2. Vortrag des Abg. v. Utzschneider über die Anträge der Abg. Rietzler, Dr. Gmeiner, Dr. Schwindl, Fahrnbacher, die Häuserſteuer in München und Landshut betr.

Alle kommen in der Beschwerde darin überein, 1) daß die Finanzverwaltung die Häuserſteuer auch bei Wohnungen erhebe, welche eine Miethe oder Nutzung an den Eigenthümer des Hauses nicht geben, dann 2) daß ſie auch von Gebäuden erhoben werde, welche nur für den Betrieb von Gewerben bestimmt ſind, und wofür die Steuer ſchon in der Gewerbſteuer enthalten ſeyn ſolle. Die Beſchwerde Führenden beziehen ſich auf den 1. §. des Geſetzes, welcher lautet: „Die Häuſerſteuer iſt eine direkte Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häuſern in Städten und Märkten und platten Lande belegt wird;" dann auf den §. 3., welcher lautet: „Der Maaßſtab für die Beſteuerung der Häuſer iſt ihre Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen (Miethzins, Miethſchilling) oder dem möglichen (geſchätzten, ausgeglichenen) Miethertrag geſucht wird."

Referent hält den Sinn dieſer §§. für deutlich: „daß da, wo eine Nutzung nicht vorhanden iſt, auch eine Steuer nicht erhoben werden ſolle." Der 3te §. aber enthalte den Maaßſtab der Beſteuerung; gegen den wirklichen Miethertrag könne ein Zweifel nicht erhoben werden; unter dem möglichen aber könne nur der von Gebäuden verſtanden werden, welche von den Eigenthümern bewohnt ſind; und dieſer ſey nach §. 3. zu ſchätzen; das Geſetz vom 2. Sept. 1828 ſage nirgends, daß Häuſer und Gebäude, welche nicht bewohnt, oder ſonſt benutzt werden, mit der Häuſerſteuer belegt werden ſollen; die Staatsregierung ſcheine daher im Vollzuge zu weit gegangen zu ſeyn, wenn ſie Gebäuden, welche keine Miethe geben, oder von Eigenthümern ſonſt nicht benutzt werden können, eine Häuſerſteuer auferlegt hat. — Eine andere Härte im Vollzug zeige ſich bei §. 4., ihm zufolge hätte man faſt überall bei den Nebengebäuden eine Ertragsgröße, welche ſich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen beſtimmten Plätze, und aus der durchgängig anzunehmenden 30ſten Bonitätsgröße ergiebt, berechnen ſollen. — Da der Vollzug des Geſetzes auf München, deſſen nächſte Umgebung, und auf Landshut eine ſchwere Laſt gewälzt habe, ſo rechtfertige ſich der Antrag: daß verfügt werde, von Gebäuden, die dem Eigenthümer weder eine Miethe, noch ſonſt einen Genuß geben, die Häuſerſteuer nicht zu erheben; und bei Nebengebäuden, welche zu Gewerben beſtimmt ſind, die Ertragsgröße aus der 30ſten Bonitätsklaſſe auszumitteln; alsdann aber auch die Reviſion

Digitized by Google

des Häusersteuergesetzes einzuleiten, um alles Unbestimmte und Drükkende aus demselben zu beseitigen." —

Der Ausschuß beschloß nach reiflicher Berathung mit 6 gegen 1 Stimme, bei Sr. Majestät die Bitte zu stellen, es möge die Revision dieses Gesetzes wegen der durch die Bestimmung des wirklichen und assimilirten Ertrags darin enthaltenen Härte vorgenommen werden.

Dem Vortrage sind die drei in diesem Betreff übergebenen ausführlichen Vorstellungen beigedruckt, welche im Allgemeinen dasselbe beantragen; im Einzelnen wird in der von Landshut amtlich angeführt, daß in dem dasigen Stadtbezirke von 1075 Miethwohnungen nur die Zahl von 800 wirklich vermiethet, und 275 unvermiethet sind; in dem Antrag Schwindls, München betr., aber bemerkt, daß seit 3 Jahren mehr als 300 Häuserbesitzer vergantet, wenigstens 4 Millionen Gulden an Ewiggeld- und Hypothekenkapitalien verloren gegangen, Wittwen und Waisen um ihr ganzes Vermögen gekommen, Stiftungen bedeutenden Verlust erlitten haben, und Tausende von Handwerkern durch verlorenen Arbeitslohn in die größte Dürftigkeit gerathen sind. Diese Kalamität wird der übertriebenen Bauwuth zugeschrieben und durch das Haussteuergesetz von 1828 vermehrt, durch welches statt 74,000 fl. jährlich, nun 128,000 fl., also 70 Prozent mehr, bezahlt werden müssen. Diese Erhöhung habe ihren Grund darin, daß A. auch die leerstehenden Miethwohnungen, und B. der Rohertrag in die Besteuerung gezogen, überhaupt C. die früheren höheren Miethzinse zur Grundlage genommen, und alle Gegengründe unberücksichtigt geblieben sind. Dies alles aber wolle das Gesetz selbst nicht; Schwindls Antrag geht nun dahin, daß das Haussteuergesetz baldigst einer Revision unterworfen und wenigstens dahin interpretirt werde: daß die leerstehenden Miethwohnungen nicht zu besteuern, für die Unterhaltungskosten und Lasten aber wenigstens 20 Proz. des Miethertrags von der Steuerverhältnißzahl in Abzug zu bringen seyen; — welches weniger, als die Steuererhöhung betrage, und wobei die Staatskasse wegen der vermehrten Häuserzahl noch gewinne. — Hierüber und über die Zollverhältnisse wird die Kammer morgen berathen.

Verlag von Georg Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplz Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 109. 17. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Fünfundvierzigste Sitzung, den 17. Juni 1834.

Am Ministertische die königl. Minister der Finanzen und des Innern, und die k. M.R. v. Mayr, Dr. v. Stürzer, G.R. v. Wirschinger.

Nach Verlesung der Eingaben wird der neu eingetretene Abg. Brunck durch den Präsidenten vereidigt, worauf nach der Tagesordnung der Vortrag des III. Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Art und Weise der Beiwirkung der Distriktsgemeinden zu Distriktsumlagen betr., von dem Abg. Gr. v. Drechsel verlesen wurde. — Von der nun folgenden Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich des Gesetzentwurfs, die allgemeine Brandversicherung betreffend, melden wir, daß jene Kammer von dem Verbote des Eintritts in auswärtige Gesellschaft auch für den Rheinkreis nicht abgeht; v. Rudhardt mahnt zur Festigkeit in kräftigen Worten; Schwindl sieht in dem halben Verbot nichts Gutes; Heinzelmann verharrt bei der Modifikation; Weinmann räth zum Nachgeben, weil ein Verbot sehr gut sey als einziges Mittel gegen den bekannten Unfug des Selbstanzündes, welches durch Einlegen in viele Anstalten entstehe. Willich reassummirt die früheren Aeußerungen und hofft, man werde sich treu bleiben. Pommerer stimmt gegen das Verbot wegen der Mängel der unsrigen. v. Anns vertheidigt sein Referat „zuzustimmen", weil sonst das ganze Gesetz fallen könne, und zeichnet die Folgen. Der M. d. Innern sagt: unsere Anstalt sey einst eine der bessern in Deutsch-

Digitized by Google

land gewesen, aber stehen geblieben; Verbesserungen seyen gewünscht worden, diese können erst durch die Gesetzgebung angebahnt werden; man habe ungern das Verbot beantragt, allein es war wesentlich wegen der Gegenseitigkeit der bayerischen Anstalt, welche gut organisirt, wohlfeiler sey; denn Aermere können den fremden gar nicht beitreten, auf die nun im Innern die Last meist übergeht. Man will kein Monopol, sondern ein Privilegium zum sichern Bestehen des Heimischen. Das halbe Verbot verursache Schreibereien, Vexationen, ein Inquisitionssystem; die Klassifikation gleiche hingegen das Mißverhältniß für bessern Gebäude aus. — Bei der Abstimmung beschließt die Kammer gegen 28, dem unbedingten Verbote des Entwurfs und gegen 39, auch für den Rheinkreis beizustimmen. Der Zusatz der 1sten Kammer: „bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen, oder nicht, wird jedes Object für sich klassifizirt," wird angenommen; eben so der Wunsch derselben: „alle Vorzüge der Prämiengesellschaften, in so weit sie den Grundbestimmungen der inländischen auf Gegenseitigkeit gestützten Anstalten nicht uwiderlaufen, aufzunehmen!" —

Die Kammer schritt nun zur Berathung über die von der Staatsregierung postulirten Ermächtigungen, hinsichtlich des Zollwesens. — Nach mehrfacher rühmlicher Anerkennung der von der Staatsregierung glücklich zu Stande gebrachten Erfolge gab die Kammer dem in der Rubrik III. des heutigen Blattes mit a) bezeichneten Antrag einhellig (mit 97), und den mit b) bezeichneten, eben so einhellig (mit 101) ihre Zustimmung.

Auf den Grund der besondern Umstände und Beziehungen zu andern Vereinsstaaten, so wie in Erwägung der vielen und großen Vortheile, welche für die Interessen der Industrie und des Verkehrs durch eine wohlberechnete Gleichförmigkeit der verschiedenen Anordnungen und Einrichtungen gesichert werden können, werden, und zwar zunächst zum Zwecke der Befestigung und weitern Ausbildung des Zollvereins im Namen der Staatsregierung, (6) weitere Ermächtigungen (von den Ständen) in Anspruch genommen.

I. Ermächtigung zur Ausscheidung der Bestimmungen über Zollverhältnisse in ein Gesetz (Zollgesetz), und in Ausführungsvorschriften zum Gesetze (Zollordnung) — nach dem Bei-

Digitized by Google

spiele Sachsens. — Im ministeriellen Vortrage wird dieses motivirt, daß die bisherige Vereinszollordnung viele Bestimmunpen enthält, welche nicht gesetzlicher Natur sind; diese Vermischung würde hart empfunden, und brachte zur Einsicht, daß die Vereinszwecke leiden müßten, wenn nicht das Gesetzliche scharf geschieden würde von dem, was der Zollordnung angehört. — Der Referent hat gegen diese Trennung nichts einzuwenden, wenn die letztere ohne fremdartige Zusätze oder willkürliche Auslegungen bleibe. Daß aber in das Zollgesetz manche Vollzugsvorschrift kam, geschah aus dem guten Grund, um die Zollpflichtigen gegen Uebergriff und Willkühr zu schützen, welches für den Kaufmann doppelt nöthig ist, da er sein Eigenthum fremden Händen anvertrauen muß. Beim Zollwesen sey daher ein ganz anderes Verhältniß als bei andern Verwaltungsstellen, und dringend nöthig, die Vollzugsordnung von der Instruktion der Beamten zu trennen, und der Zustimmung der Stände vorzubehalten.

Er hält es für besser, die letzte Zollordnung erst 3 Jahre bestehen zu lassen, und mittelst der gemachten Erfahrungen alsdann an die Ausscheidung Hand zu legen. Nachdem er noch das sächsische Zollgesetz geprüft, und manches daran unbefriedigend gefunden, begutachtete er die postulirte Ermächtigung also auszusprechen: „die Staatsregierung erhält 1) die Ermächtigung zur Ausscheidung der Bestimmungen über Zollverhältnisse in ein Gesetz (Zollgesetz) und in Ausführungsvorschriften zum Gesetz (Zollordnung) innerhalb der Grenzen der Ermächtigung von 1831, deren Prüfung und Zustimmung der künftigen Ständeversammlung, welcher die Vorlage geschieht, verfassungsmäßig vorbehalten bleibt, und welche erst dann in Wirksamkeit treten können." — Der Ausschuß stimmte aber dem Antrag des Referenten nur in der Art bei, daß die Worte: „und welche erst dann in Wirksamkeit treten können," wegbleiben sollen. Die Kammer beschloß auch die Weglassung dieser Worte, und nahm dann diese 1ste Ermächtigung an mit 91 gegen 11 (Willich, Jordan, Brogino, Brunck, Scheuing, Culmann, Heinzelmann, Schickendanz, Kempter, Zinn, Deuringer.) Die noch begonnene Berathung über die 2te Ermächtigung wird morgen fortgesetzt. Die Häusersteuer kam heute nicht mehr vor.

Digitized by Google

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Ueber die Zollverhältnisse und hierauf bezüglichen Ermächtigungen, die heute in Berathung kamen erstattete der Abgeordnete Heinzelmann Vortrag, Namens des zweiten Ausschusses, woraus wir folgendes ausziehen: die Zollvereinigungsverträge wurden in Folge jener Ermächtigungen abgeschlossen, welche die Stände im Jahre 1831 der Staatsregierung zu diesem Behufe ertheilten, (s. Landtagsabschied Lit. CC. S. 18 — 23.) — Der Referent erkennt die Realisirung der gewünschten Verträge als sehr dankenswerth und für das Beste und Glänzendste an, was seit 1831 von der Staatsregierung geschehen ist, und trägt, nach geschehener Prüfung bei dem Resultat, daß die Ermächtigungen strenge eingehalten und nicht überschritten wurden, unbedenklich darauf an: a) „daß die Kammer der Abgeordneten ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheile zu den publizirten Verträgen." Ferner beantragt er b), da noch einige Staaten nicht beigetreten sind, daß die Kammer gegenwärtig die vorige Ermächtigung erneuere. Die segensreichen Vortheile der Union werden hierauf kürzlich nachgewiesen. In dem erneuerten ministeriellen Vortrag aber zeige sich, daß die Staatsregierung beabsichtige, mehr Einheit im Vollzug der Zollverträge zu erzielen, einige noch offene Lücken der Kontrole und Strafgesetzgebung auszufüllen, in Beziehung der Weggelder, der Brücken- und Pflasterzölle und einzelner Gewichtstarifverhältnisse festere Bestimmungen herbeizuführen. Die darin enthaltenen Anträge sind schon oben in dem Bericht der Sitzung enthalten.

IV. Miscellen.

Folgende Herren Abgeordnete aus dem Rheinkreise sind angekommen und wohnen gegenwärtig:

Culmann, Advokat zu Zweibrücken — Salvatorstraße Nr. 4.

Brogino, Handelsmann zu Kirchheim, — im goldenen Kreuz

Brunck, Bürgermeister zu Hochstetten, — ebendaselbst.

Jordan, Bürgermeister in Deidesheim, schon länger dahier, — Prannerstraße Nr. 26.

Digitized by Google

München. Nro 110. 18. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Fünfundvierzigste Sitzung, den 17. Juni 1834.

(Schluß.)

Beim Beginne der gestrigen Berathung über das Zollwesen spricht Platner seine freudigen Gefühle über das von unserm erhabenen Monarchen glücklich erreichte segensreiche Ziel des Zollvereins aus, obgleich noch manches Unbehagliche des Uebergangs fühlbar sey. Das Ausland hat geurtheilt; die Schmuggelei ist verschwunden, der Transitozug ist auf die alten Straßen zurückgekehrt. Große Vortheile auf einer Seite lassen leichter manche Opfer übersehen, worunter die um 1/2 Million erhöhte Konsumtionsteuer, besonders auf Zucker, Reiß, er hofft bedeutende Zunahme der Zollerträgnisse durch beseitigte Schmuggelei und Aufsicht, aber auch Minderung mehrerer allzuhohen Zollsätze. Die Nachtheile des Eintritts waren bedeutend durch die Nachzahlungen, die überdies andere Regierungen nicht forderten; ferner durch stärkere Erhöhung der Zollsätze einiger Artikel, z. B. Eisen- und Lederwaaren, Oel, als in andern Vereinsländern; ferner die beschlossene Aufhebung der Privatlager. Er schließt mit frohen Hoffnungen der Zukunft, besonders durch Erweiterung des Vereins, die nur durch die beantragte Binnenkontrole mächtig getrübt würden, vertraut aber hierin der k. Staatsregierung. v. Westernach beantragt, zu Eisenschmelzen Steinkohlen zu benutzen. G.R. v. Wirschinger deutet die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes für das In- und Ausland an. Die Staatsregierung habe ihre Verpflichtung gewissenhaft erfüllt; die Ereignisse seyen uns vorausgeeilt, mehr erreicht, als man erwarten konnte;

Digitized by Google

alle Erschwerungen und Schwierigkeiten des Vertrags sind besiegt; er erläutert die getroffenen Einrichtungen der Vereinsstaaten, und die beantragten Ermächtigungen; nur die Weisheit, Kraft und Beharrlichkeit des erhabenen Monarchen konnte einen solchen Bau beginnen, wie er in Europa noch nie bestanden, und an der Kammer sey es, die Hand zur Vollendung desselben anzulegen. — v. Rudhardt spricht für Anerkennung der Ermächtigungen und für mäßigere Zollsätze und seinen wiederholten Dank der Staatsregierung aus; die Einigung ist eine wahre deutsche und die einzig mögliche; er schließt mit goldnen, kräftigen Worten für Freiheit der Gewerbe, ohne die das große Werk vernichtet würde.

In der Debatte über die erste Ermächtigung sprachen v. Rudhardt, Vetterlein, der k. Finanzminister, G.R. v. Wirschinger; letzterer bemerkend, daß man das sächsische Gesetz nicht zur Nachahmung, sondern blos beispielsweise vorgelegt habe; Thatsachen mögen übrigens bezeugen, ob die Regierung geneigt sey, ihre Befugnisse zu überschreiten. —

Sechsundvierzigste Sitzung, am 18. Juni 1834.

Anwesend der k. Staatsminister Frhr. v. Lerchenfeld, d. kgl. M.R., G.R. v. Wirschinger. Der Präsident verliest zuerst die Eingaben, dann erstattet der Abg. Dr. Schulz Vortrag des IIIten Ausschusses über die Anträge einiger Abgeordneten, die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betr. Hierauf wurde die Berathung über die Zollermächtigungen fortgesetzt.

II. Ermächtigung: ein möglichst übereinstimmendes Zollstrafgesetz herbeizuführen, mit gesetzlich bindender Kraft und zur gleichzeitigen Vollziehung im ganzen Umfang des Vereins. Das Ministerium erkennt dieses für eine gerechte, räthliche Forderung, und wünscht, für jetzt schon einige Nachhülfe hinsichtlich a) des Ges. v. 1828. §. 96. Nr. 1., welcher zu gelind, das allgemeine Interesse gefährde, und b) der freiwilligen Unterwerfung in Kontraventionsfällen unter den Ausspruch der Administrativ- oder Zollbehörden. Referent schlägt nun, nachdem der 1ste Ausschuß sein Gutachten hierüber gestellt, obige Ermächtigung in folgender Art zu geben vor. II. Die Staatsregierung wird ermächtigt, in Ansehung der

Digitized by Google

Zollstrafbestimmungen ein möglichst übereinstimmendes Strafgesetz für sämmtliche Vereinsstaaten herbeizuführen, unter Beachtung der Verfassungsurkunde und ausdrücklichem Vorbehalt, dasselbe zur verfassungsmäßigen ständischen Zustimmung, mithin vor seiner Einführung vorzulegen. — Diese Ermächtigung erforderte gestern eine sehr lange Berathung, weil das ganze Gesetz über die Strafbestimmungen vom 15. Aug. 1828, 20 §§. enthaltend, debattirt und mit mehreren Modifikationen abgeändert wurde. — Heute spricht zuerst v. Rudhardt gegen die Ermächtigung zu den beabsichtigten künftigen Strafbestimmungen, deßgleichen auch Culmann, weil es unklug, unpolitisch, und mit der Staatsverfassung im Widerspruch wäre. Schwindl glaubt ebenfalls die Zustimmung versagen zu müssen. Heinzelmann vertheidigt sein Referat. Der k. Minister der Finanzen bemerkt die Nothwendigkeit der Gleichheit der Strafen, man wolle keine neue Bestimmungen, und zeigt, daß es nicht zu Stande kommen könnte, wenn alle die verschiedenen Stände vorher einwilligen müßten. Er ehre selbst die Wachsamkeit der Kammer für die Verfassung; selbst der Monarch würde nichts gegen dieselbe thun; lieber möge die Ermächtigung fallen, als Mißtrauen in den Ständen zu erzeugen, daß man ihren Rechten zu nahe treten wolle. Bei der Abstimmung wird nach Antrag des Ausschusses diese IIte Ermächtigung gegen 13 Stimmen angenommen.

III. Ermächtigung: Die Einführung der Binnen-Kontrole, in Preußen, Hessen, Sachsen-Thüringen schon bestehend und erprobt als nützliches Schutzmittel gegen Zollbefraudationen, konnte wegen mangelnder Ermächtigung in Bayern und Würtemberg seither nicht eingeführt werden, wozu man jedoch schon zur Sicherung der übrigen Staaten verpflichtet ist. — Referent findet nur Verwahrung gegen Vorlage der Handelsbücher nach dem bon plaisir der Beamten nöthig, die Formalitäten bei Jahrmärkten bedenklich, und beantragt, in der Hoffnung, daß in der Ausführung alle mögliche Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse zur Erleichterung angeordnet werden: die Ermächtigung ad III. zur Binnen-Kontrole in folgender Art auszusprechen: „daß die Binnen-Kontrole eingeführt werden könne, jedoch erst dann, wenn sie gleichzeitig im Königreich Würtemberg, wie in den übrigen Vereinsstaaten vollzogen wird, nach den Bestimmungen der §.

Digitized by Google

1. 2. 3., jedoch mit den Modifikationen, daß am Schluß des *ersten* Absatzes 1 des §. 3. beigesetzt werde, (analog mit §. 173. der Vereinszollordnung) a) „Im Falle einer solchen Nichtübereinstimmung der Papiere wird der Frachtführer oder Schiffer im Binneulande nicht in der Fortsetzung der Reise aufgehalten, sondern zur weitern Untersuchung an den Bestimmungsort, unter den nöthigen Kautelen, gewiesen; b) daß hiebei das Wort: „vollkommen" wegbleibe; ferner, daß am Schluß des §. 3. die zwei Zusätze gemacht werden; c) die Binnenkontrole wird von den betreffenden Behörden gratis vollzogen, ohne mindeste Ausgabe für die Betheiligten, und alle Visirungen und Stempelreien sind schleunigst, ohne mindesten Aufenthalt, vorzunehmen. d) Uebertretungen der §§. 1. 2. 3. ziehen nur Ordnungsstrafen nach sich, soferne als später Untersuchungen nicht wirkliche Defraudation nach sich zieht. —

Bei der Abstimmung wurde der §. 1 mit Rudhardts Modifikation, daß der Kaufmann, statt seiner Bücher, nur ein Verzeichniß seiner vom Ausland bezogenen Gegenstände vorzulegen hat, angenommen, §. 2. und 3. aber verworfen. Mit diesen Modifikationen wurde nun die IIIte Ermächtigung durch Namensaufruf mit 96 gegen 4 Stimmen angenommen. (Die Kammer gab dadurch zu erkennen, daß sie nur die Ausführung, nicht aber die Kontrole selbst beanstande, welches letztere als gefährlich für das Fortbestehen des Handelsvereins bemerklich gemacht worden war).

Die IVte Ermächtigung betrifft die in der Folge der Aufhebung des Zollbeischlags dringend nöthig erscheinende Substituirung eines angemessenen Weggeldes. Nach einiger Debatte beschließt die Kammer, das Weggeld soll nicht blos von der Durch- sondern auch Einfuhr bezahlt, der Ertrag dieser Chausseegelder aber ausschließlich zur Aufhebung und Ablösung der Brücken- und Pflasterzölle in den Gemeinden verwendet werden. Diese IVte Ermächtigung wurde nun mit 93 gegen 10 Stimmen angenommen.

Die nächste Sitzung ist heute Abend halb 6 Uhr, wo die Berathung fortgesetzt wird.

Verlag von Georg Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 111. 19. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Sechsundvierzigste Sitzung, am 18. Juni 1834.

(Fortsetzung.)

Aus der 46sten Sitzung heben wir noch Einiges aus. Platner erkannte die 3te Ermächtigung für die wichtigste, bedenklichste und nachtheiligste, und führte dieses mit gewandter Geschäftskunde erschöpfend aus. v. Rudhardt giebt zu, daß es keine vollständige Kontrole gebe. Vetterlein hält es für eine Reserve zu weitern Anordnungen des Vereins. v. Rotenhan giebt Notizen über das Treiben der Schwärzer, deren Gewerbe sie am besten vernichte. v. Wirschinger beruhigte die Kammer über die Anordnung, welche nur die unrechtlichen Kaufleute betreffe, und immer mit Maas, Ziel und Weisheit angewendet werden würde. Es sprechen noch Rabel, Pummerer (über große Vexationen im Grenzbezirke), Wirschinger (man möge des Vereins Sicherheit wegen die Kontrole annehmen). Platner giebt eine anschauliche Darstellung von der künftigen praktischen Ausführung der Kontrole. v. Rudhardt hofft, die Würtemberger Stände würden nicht zustimmen; allein auch die bayerischen sollen es nicht, denn auch unter ihnen seyen Schwaben. Er richtet an den Ministertisch die Frage, ob wohl Preußen den Verein aufheben würde, wenn man die Kontrole nicht annähme, und erhält eine zweifelhafte Antwort; glaubt aber, die Nichtannahme könne vielleicht auch den ganzen Verein davon befreien. Der k. Finanzminister bemerkt, daß die Sache nicht so gar lästig sey, sie bestehe anderwärts auch; man werde Belästigungen möglichst vermeiden; Kontrole aber sey man zur

Digitized by Google

Sicherung dem rechtlichen Kaufmann und den Vereinsstaaten *schuldig*, von welchen sonst eine Aufkündigung zu fürchten seyn möchte. Gegen die Kontrole stimmten Schäfer, Schmauß, Scheuing, Schickendanz.

Bei der IVten Ermächtigung, Weggeld betr., nahm auch zuerst Platner das Wort; v. Rudhardt stimmt wegen des Bedürfnisses dafür; der Finanzminister bemerkt, daß der neue Tarif nicht höher belaste; Zucker sey nur um 2 fl. 42 kr. höher, Kaffee aber um 3 fl. herabgekommen; besonders müsse man rechnen, wie viel man nicht mehr zu verzollen habe, z. B. Tücher; so sey klar, daß Bayern jetzt weniger Zoll bezahle, und bisher habe man auch Millionen den Schmugglern bezahlen müssen. Man dürfe bei den vielen, selbst auf die 4te Finanzperiode hingewiesenen, Lasten das Weggeld nicht großmüthig zurückweisen. Die Preise der Waaren würden sich auch durch Aufhebung des Brücken- und Pflasterzolls vermindern. Gegen das Weggeld stimmten v. Kreß, Jordan, Schmauß, Brogino, Brunk, Scheuing, Fikenscher, Deuringer.

Fortsetzung. — Abends.

Am Ministertisch der k. Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld, G.R. v. Wirschinger. — Der Präsident beginnt mit der Berathung über die Anträge des Referenten und Ausschusses zu den Zollverhältnissen.

Der 1ste Antrag des Ausschusses: „daß allgemein bei allen Vereinsstaaten auf möglichste Erleichterung des Durchfuhrzolls, ja nach Umständen selbst auf gänzliche Aufhebung desselben hingearbeitet werde," worüber Schwindl, Platner, Heinzelmann sprechen, wird einstimmig angenommen.

Der 2te Antrag: „daß bei Erhebung des Durchfuhrzolls in allen Vereinsstaaten alle bei inländischen Zollämtern umgeladenen Durchfuhrgüter gegen die blos ohne Umladung Durchfahrenden zum Vortheil der inländischen Spedition in der Abgabe erleichtert werden," deßgleichen.

Der 3te Antrag: „daß dahin gewirkt werden möge, die Belastung der preußischen Rheinoctroygebühren auch wo möglich von allen Artikeln für die bayerischen Staatsangehörigen zur Gleichstellung des Verkehrs zu entfernen, bis dies erreicht wird, durch eine proportionelle Vergütung an die Betheiligten die Konsumobehandlung der betreffenden Waa-

Digitized by Google

ren im Innern von Bayern zu sichern," wozu Heidenreich eine Modifikation beibringt: „den Art. 23. Abs. 2. 3. des preuß. Rheinschiffahrtsvertrags auf d. k. Freihafen Speier auszudehnen," die Schulz unterstützt, wird, so wie die Modifikation, angenommen.

Der 4te Antrag: „die seit dem Nov. 1833 bestehenden höhern Einfuhrzölle auf Oel, Glas, mit Ausnahme von Hohlglas und Judenmaasspiegel, Leder, Leinwand an den bayerischen Grenzen diesseits des Rheins, auf die Vereinszollsätze zurückzustellen, den auch Platner und Rudhart unterstützt, findet gleichfalls Annahme.

Der 5te Antrag: „den Handelshäusern, da wo ihnen aus erheblichen Gründen keine Privatlager gestattet werden können, als Ersatz auf den k. Hallen und Niederlagen abgabfreie Lager zu gestatten nach dem Ermessen des k. Finanzministeriums," wird angenommen.

Der 6te Antrag: „daß Einrichtung bei den obersten Zollstellen zur schnellern Erledigung der vorkommenden Reklamationen, Anfragen und Suppliken getroffen werden möge," ebenfalls.

Der 7te Antrag: „daß die breiten Radfelgen der Frachtfuhrwerke auch ohne Chausseetarif in möglichster Bälde zur Erhaltung guter Landstraßen im ganzen Königreich vorgeschrieben werde," deßgleichen.

Alle diese Anträge wurden von Platner näher erörtert; vom Ministertische aus aber möglichste Beachtung verheißen. Hierauf wurde die Berathung über die Ermächtigungen fortgesetzt.

Die Vte Ermächtigung zur Einleitung der successiven Ablösung der Pflaster- und Brückengelder der Gemeinden unter Benutzung der aus Weggeld sich ergebenden Einnahmen wird nach langen Debatten mit mehreren verwahrenden Modifikationen mit 97 Stimmen gegen 3 angenommen.

Die VIte Ermächtigung zu einzelnen Zolltarifsmodifikationen Behufs der Ausführung eines übereinstimmenden, auf dieselbe Gewichtseinheit, den Centner zu 50 Kilogrammen, gegründeten allgemeinen Vereinszolltarifes, wird endlich auch, und zwar ohne Debatte, mit 96 gegen 1 (Schaadt) Stimme angenommen.

Da hiemit der Gegenstand erschöpft war, schloß der Präsident um 10 Uhr die Sitzung.

Siebenundvierzigste Sitzung, den 19. Juni 1834.

Da uns nur noch wenig Raum übrig bleibt, die Tagesordnung

Digitized by Google

aber viele Gegenstände enthält, so können wir heute nur die *Resultate* dieser Sitzung melden.

Zuerst war an der Tagesordnung die Berathung und Schlußfassung über die Rückantwort der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich des Gesetzentwurfs, das Maximum der Kreis-Umlagen betr. Die Kammer stimmt ohne Diskussion der wenig abgeänderten Fassung jener Kammer bei. — Es folgte Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung jener Kammer, die Augsburger Wechselordnung betr. Selbige empfiehlt blos den Gegenstand der Regierung, ohne zu beschließen. Der Ausschuß bedauert diese Aeußerung, beantragt jedoch Zustimmung, welche die Kammer auch beschließt. — Nun begann die Berathung über den Vollzug des Gesetzes, die Häusersteuer betr., wobei wir auf den Vortrag in Nr. 108. hinweisen. Es sprechen Schwindl, (ausführlich), Dr. Gmeiner, v. Rudhardt, Riezler, Binder, v. Anns, Fahrnbacher, Hipper, Gletzle, Reuthner, v. Korb, und wiederholt v. Rudhardt, Schwindl, Gmeiner, zuletzt Utzschneider und der kgl. Finanzminister, der unter andern bemerkt, daß das Steuernachlaßgesetz schon da abhelfen werde, wo die Minderung den 4ten Theil betrage. Die Kammer beschloß mit 88 gegen 13 die Bitte zu stellen," es möge die Revision des Haussteuergesetzes wegen der durch die Bestimmung des wirklichen und assimilirten Ertrags darin enthaltenen Härten vorgenommen werden; die leerstehenden Miethwohnungen seyen außer dem Kalkül der Besteuerung zu stellen, und die Steuerpflicht von Häusern oder Häusertheilen, welche in Folge eines örtlichen Mißverhältnisses der Anzahl von Wohnungen zur Bevölkerung weder von dem Eigenthümer selbst benutzt sind, noch vermiethet werden könnten, soll bis zur Selbstbenutzung oder Vermiethung als ruhend behandelt werden."

Hierauf verlas Heinzelmann den Beschluß über die Zollermächtigungen. — Ueber den Antrag des Abg. Lechner, die Umlage des Straßenzugs über den Stadtberg zu Burghausen, spricht zuerst v. Rudhart, M.R. v. Bezold (giebt Aufklärung), Lechner, der Finanzminister, (der Bau werde berücksichtigt werden). Die Kammer faßte den Beschluß, den Antrag an die Kammer der Reichsräthe zu bringen, mit 47 gegen 43. — Zuletzt erstattete der Sekretär des Petitionsausschusses Vortrag über die geprüften zur Vorlage geeignet befundenen Anträge. — Die nächste Sitzung wurde auf morgen anberaumt.

Digitized by Google

München. Nro 112. 20. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Siebenundvierzigste Sitzung, den 19. Juni 1834.

(Fortsetzung.)

Dem Beschlusse über die Häusersteuer ging eine längere Debatte voraus, wovon wir Einiges nachtragen. Schwindl spricht zuerst gegen dieselbe, durch die nicht nur München, sondern auch andere, besonders kleinere Städte leiden; eine Abänderung des Gesetzes sey dringend nöthig. Dr. Gmeiner widerspricht der Angabe, als sey ein Häuserbankerott in München ausgebrochen, oder es werde in wenigen Jahren nur ein werthloser Steinhaufen seyn; es handle sich blos davon, ob die Beschwerden auf das Recht gegründet seyen; eine Revision sey nicht mehr möglich, man solle blos aussprechen, daß leere und Neben-Gebäude keine Steuer bezahlen. v. Rudhart protestirt gegen das Auslegen der Gesetze bald so, bald so; die Frage sey blos, ob gesetzmäßig verfahren wurde. 1) Die Beschwerde, daß alle Gebäude besteuert wurden, sey ungegründet, denn die Häusersteuer ist nicht blos von bewohnten, sondern von allen Gebäuden zu erheben; 2) das Leerstehen kann vom Gesetz nicht beachtet werden; ist aber dieses, so ist eine Belästigung vorhanden, der aber augenblicklich nicht abgeholfen werden kann, da eine Revision vorhergehen müßte; bis dahin ist keine Hülfe, als durch Nachlaß unter der Bedingung, wie er auch den Grundbesitzern gegeben wurde; 3) daß die Steuer auch da nach Miethen berechnet wird, wo diese gar nicht gewöhnlich sind, ist nicht recht; hier sollte es blos nach der Area berechnet werden. — Riezler anerkennt selbst das strenge Einhalten nach dem Gesetze, es möge daher eine Revision der Einschätzung vorgenommen werden; denn sogar die Schieß-

Digitized by Google

stände habe man als ertragsfähig besteuert! Gr. v. Seinsheim bestätigt das Vorhergesagte, der Grund aber liege in dem frühern Mieth-Ertrage; er stimmt dem Ausschuß bei; eine Untersuchung habe die Belästigung nachgewiesen. Binder theilt Rudharts Ansicht; es gebe noch andere Städte in gleicher Kalamität, die in Folge der Zeit verloren, auch diese möge man berücksichtigen. Dr. Gmeiner wünscht, das Finanzministerium möge kein Hinderniß gegen die Revision durch die Landräthe eintreten lassen. Fahrnbacher äußert, es handle sich vom Prinzip. Hipper zeigt die Ungleichheit der Besteuerung von nahe nebeneinander liegenden Häusern, je nachdem man den Miethertrag zu Grund lege oder nicht. Schwindl behauptet, dieser Maasstab passe überhaupt gar nicht. Sein Antrag gehe auf temporäre Hülfe. Gletzle bemerkt, auch in Neuburg ständen 300 Wohnungen leer. Reuthner weist die Ungleichheit auch auf dem Lande nach. v. Korb vertheidigt die Richtigkeit des Prinzips; das Leerstehen sey einem Hagelschlag ähnlich; er ist gegen die Revision. Schwindl dagegen behauptet, jedes Prinzip, das nicht durchgeführt werden könne, sey mangelhaft, und spricht von Steuerfreiheit der Beamten. v. Rudhart widerlegt ihn vollkommen; steuerfrei seyen nur die Kapitalien, die unangreifbar seyen. Schwindl zweifelt daran, indem man die 400 Millionen Hypotheken in Bayern leicht angreifen könne; kein Kapitalist werde wegen 15 kr. vom Hundert das Land verlassen, wo er so viel Schutz finde, sondern gern bei seinen baierischen Thalern bleiben wolle.

Gmeiner: Man habe es München mit Unrecht übel genommen, den Antrag gestellt zu haben; es sey ihm vielmehr wohl zugestanden. v. Utzschneider faßt das Vorgekommene zusammen, und giebt eine Uebersicht des Steuerwesens. Der k. Finanzminister bemerkt zuletzt 1) die leerstehenden Miethen würden ohnehin durch das Kataster herabkommen, wenn der Ausfall mehr als den vierten Theil beträgt; sehr zweckmäßig sey der Antrag, Rücksicht bei der Schätzung darauf zu nehmen, wenn in irgend einer Stadt ein Theil der Wohnungen nicht vermiethet werden kann; 2) bei Gewerbsgebäuden müsse das Ministerium das Gesetz anwenden, das keinen Unterschied kenne; 3) wegen der ländlichen Gebäude, die seither nach dem Miethertrag besteuert wurden, müsse das Gesetz einer erläuternden Auslegung noch unterzogen werden. Hierauf folgte die bekannte Abstimmung.

Digitized by Google

Lechners Antrag, wegen des Straßenzugs in Burghausen, bezielte blos, daß die darauf schon bewilligte Summe von 36,000 fl. auch wirklich verwendet werden möge. v. Rudhart sprach für die Nothwendigkeit des Baues; allein aus den Aeußerungen des Ministeriums ging hervor, daß man jene Summe auf eine andere Straße verwendet habe, weil man sie für nöthiger erachtet, und weil sie nach den spätern Ueberschlägen für jenen Bau zu klein gewesen wäre. Dadurch habe das k. Staatsministerium seine Befugnisse nicht überschritten, weil es unter den bewilligten Bauten die dringendsten voranstellen und das ausführen müsse, wo man ausreiche.

Aus dem Vortrag des Abg. v. Wachter über die Beschwerden geben wir folgenden Auszug: Die Vorstellung des Müllers Stamberger kommt an den 5. Ausschuß. — Der Antrag Mätzlers, die Einführung einer Erwerbssteuer, zur Vorlage. — Die Bitte der Weber in Würzburg, deßgleichen; die Bitte der Frohnpflichtigen von Streitberg um Aufhebung der Frohn-Surrogatgelder an das Finanzministerium. — Die Bitte von Fürth und Erlang, Verbindungsstraße betr., an das Ministerium des Innern; die Beschwerde der Bierbrauer in Nürnberg, Fürth ꝛc. zum Beschwerdeausschuß; die Bitte des Magistrats zu Mainburg, Verkleinerung der Landgerichte, zum Ministerium des Innern; das Gesuch des Bibliothekariats in Bamberg deßgleichen; der Antrag Rieggs, Alluvionsrecht betr, zum Ministerium der Finanzen; Eingabe mehrerer Lehenbesitzer zur Vorlage an die Kammer; Vorstellnng vom Magistrat München, reale Gewerbe betr., gleichfalls; Vorstellung des Handelsvereins von Schweinfurth, allgemeines Wechselrecht betr., ebenfalls; Gesuch der Gemeinden Röthenbach bis Berching, Straße von München nach Nürnberg betr., zum Ministerium des Innern; Vorstellung der Lebküchner, Zinngießer und Tuchmacher von Windsheim, Abänderung des Gewerbsgesetzes betr., an die Kammer; Antrag des Abg. Thomasius, Kapp, Lösch, die Pfarrfassionen betr., zum Minist. des Innern. Vorstellung des J. Lipp, Getreidepreis-Steigerung betr., nicht zur Vorlage.

Tages-Ordnung

der achtundvierzigsten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 20. Juni 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben.

Digitized by Google

2) Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich des Gesetz-Entwurfes die Einrichtung einer Hypotheken- und Wechselbank betr.
3) Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich des Gesetz-Entwurfes, die Revision des Gemeinde-Edikts betr.
4) Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich des Antrages die Entschädigung der Landräthe betr.
5) Berathung und Schlußfassung über den Gesetz-Entwurf, die Vervollständigung der Bestimmungen über das Rechtsmittel der Revision in Strafsachen betr.
6) Verlesung des Protokolls der 45sten Sitzung.

Am Ministertische die Herren Frhr. v. Lerchenfeld, Fürst von Oettingen-Wallerstein, v. Mayr, v. Bezold, v. Weigand, v. Stürzer. —

Zu Nr. 2. der Tagesordnung. Die Kammer der Reichsräthe trat dem Beschluß der 2. Kammer nur unter den Modifikationen bei, daß im §. 2 nach den Worten „Banknoten" beigesetzt werde: „auf den Inhaber;" daß der §. 6. (nun 8.) eine andere Redaktion erhalte, daß nämlich die Banknoten $\frac{4}{10}$ des Bankfonds, und höchstens 8 Millionen, wovon $\frac{3}{4}$ durch doppelte Hypothek gedeckt und 2 stets baar vorhanden seyn müssen, nicht überschreiten und nicht unter 10 fl. ausgestellt werden dürfen. Riezler beantragt die Zustimmung, besonders, da eine Berechnung gezeigt habe, daß nach dem ersten Beschluß nur $4\frac{5}{4}$ prCt. sich ergeben würden. Die Modifikationen der Reichsräthe wurden angenommen. Eine weitere Mod. der Reichsräthe betrifft die Statuten, in welchen Bestimmungen festgesetzt werden sollen, die zur Sicherstellung der pünktlichen Entrichtung der Zinsen und Fristen von den Darlehen auf Grund und Boden (hierunter sind auch die Häuser begriffen) nöthig erscheinen. — Die Kammer stimmt hierauf dieser Modif. bei, wodurch nun Uebereinstimmung zwischen beiden Kammern zu Stande gebracht ist. — Ueber Nr. 3. der Tagesordnung werden wir morgen berichten.

Zu Nr. 4. der Tagesordnung. Die 1. K. beharrt auf der Modifikation, daß nur diejenigen Landräthe Entschädigung erhalten, „welche es verlangen;" (Weinmann hält fest; Scheuing räth, daß die Landräthe sogleich zur Annahme sich verabreden; v. Kreß und Rudhart stimmen bei.) Die Kammer beschließt, der 1. Kammer beizustimmen.

Ueber Nr. 5. der Tagesordnung sprach heute noch Rabel, Binder, Schwindl dagegen, v. Harsdorf dafür. Diese Berathung wird morgen fortgesetzt.

Verlag von Georg Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. M. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 113. 21. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Aus der 48sten Sitzung tragen wir noch einige Aeußerungen nach. Betterlein erblickt in den höhern Banknoten eine sicherere Verwahrung gegen das Papiergeld. Heinzelmann zweifelt blos, ob die Modifikation der 1. Kammer im Interesse des Landes sey. Dieses hält v. Rudhart, Fahrnbacher, v. Freyberg vielmehr gesichert. Der k. Finanzminister äußert, die beschränkende Bestimmung der Bank von $\frac{2}{3}$ sey lästig; daher scheine die erweiternde Mod. der Reichsräthe der Regierung zweckmäßig, beruhigend für das Volk, und weil die Bank sonst nicht wohl ins Leben treten könne, auch im Interesse des Landes; die zwei Millionen entgehen dem Verkehr, daher müsse man auf Ersatz bedacht seyn; er empfehle daher auch diese Modifikation dringend. —

Ueber das Gemeindeedikt stellte die 1. Kammer eine Mod. wornach eine einzige Stimme die Gemeindetheilungen verhindern kann; diese wird abgelehnt. — Die 1. K. will, daß bei Waldtheilungen die Abtreibung vorangehe; die 2. K. tritt nicht bei. — Die 1. K. will den 59. §., Verwaltung der Stiftungen betr., auch auf den Rheinkreis ausdehnen; die 2. Kammer lehnt es ab. — Die 1. K. macht zu §. 94. den Zusatz: „es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassasperre eingeführt und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden;" die 2. Kammer stimmt zu. — Dem 2. Antrag der 2. Kammer, die Verwandtschaft der Mitglieder der Gemeindeverwaltung betr., versagte die 1. Kammer ihre Zustimmung; die 2. Kammer beschließt nun, ihn mit dem Beisatz „in der Regel" zu wiederholen. — Die 1. Kammer will die Siebenereyordnung geprüft haben; die 2. K. stimmt bei. Einem Antrag der

1. K., daß zur Verhütung des Feldbiebstahls das Halten des Viehs nach dem Verhältniß des Futters beschränkt werde, versagt die 2. K. die Zustimmung. — Der Antrag der 1. Kammer, daß der Zustand der Polizei in den Ruralgemeinden auf das baldigste verbessert und Vernachlässigungen hierin von den vorgesetzten Polizeistellen immer schleunig untersucht und die Schuldigen bestraft werden, findet auch Zustimmung. Der Wunsch der 1. Kammer auf vollständige Redaktion dieses Gesetzes wird nicht angenommen; (dagegen bemerkt der k. Minister des Innern, daß von diesem wichtigen Gesetze eine Allen verständliche Ausgabe besorgt werden würde).

Neunundvierzigste Sitzung, den 21. Juni 1834.

Tagesordnung: 1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vorlage des Beschlusses hinsichtlich der Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe über den Gesetz-Entwurf, die Revision des Gemeinde-Edikts betr. 3) Vortrag des III. Ausschusses über den Gesetz-Entwurf, die Revision des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr. 4) Vortrag des II. Ausschusses über den Gesetz-Entwurf, den Bibliothekbau zu München betr. 5) Berathung und Schlußfassung über den Gesetz-Entwurf, den Bau eines Kanals zur Vereinigung des Rheins mit der Donau betr. 6) Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über den Gesetz-Entwurf, die Vervollständigung der Bestimmungen über das Rechtsmittel der Revision in Strafsachen betr. 7) Verlesung des Protokolls der 46sten Sitzung.

Am Ministertische der k. Staatsminister der Finanzen; die Herren M.R. v. Mayr, Dr. v. Stürzer, v. Braunmühl, v. Baur; auf den Gallerien wieder sehr viele Zuhörer, darunter mehrere Damen. —

Nr. 1. und 2. der Tagesordnung wird verlesen; deßgleichen der zustimmende Beschluß der 1. Kammer hinsichtlich des Forstmeisters Klippstein. Hierauf erstattete Hagen den Vortrag Nr. 3. d. T. O.; nach ihm v. Wetterlein den Nr. 4., nach welchem die vom Kreditverein disponiblen 200,000 fl. zum Bibliothekbau verwendet werden sollen, worüber der Ausschuß in seinem Gutachten getheilt ist. Nun folgte Nr. 5. der T. O. Die Kammer der Reichsräthe nimmt den Entwurf an, ändert aber die Modifikation der Kammer der Abge-

Digitized by Google

ordneten dahin ab, daß es statt zwei Drittheile heißen soll: „einem Drittheil.“ Da es aber dadurch kommen könnte, daß die zwei andern Drittheile ganz der Nation zur Last fielen, welches ganz dem Entwurfe entgegen ist, der die Privatgesellschaft der Aktionäre als Unternehmer bezeichnet, so beantragt der Ausschuß mit 5 gegen 1 Stimme, auf dem frühern Beschlusse von 2/3 zu beharren. Anders wäre es, wenn die Donau schon jetzt ganz frei und offen wäre; für jetzt möge man die Theilnahme von Deutschland, Frankreich u. s. w. erwarten. — Vetterlein beantragt nun wiederholt „die Hälfte.“ v. Dippel unterstützt es; v. Rudhart, v. Freyberg deßgleichen. Der k. Finanzminister äußert, es sey alle Hoffnung, daß die Donau vom schwarzen Meer bis zum Rhein frei werde. Der Kanalbau hänge mit den Verhandlungen zusammen. Die Kammer beseitigt mit 56 gegen 50 beide Modifikationen und beharrt dadurch auf dem frühern Beschluß (des Staatsbeitritts, wenn 2/3 Aktien abgesetzt sind. —

Hierauf wurde die Berathung über Nr. 6. fortgesetzt.

Der Gesetz-Entwurf findet sich abgedruckt in Nr. 90; in dem Vortrage sagt der Staatsminister der Justiz, daß das Bedürfniß eines solchen Gesetzes allgemein anerkannt sey; für die Revision sprächen ganz dieselben Gründe bei Unschuldserkenntnissen, wie bei jenen auf Freisprechung; was vom Verbrechen gilt, müsse auch vom Vergehen gelten; — endlich sey es von hoher Wichtigkeit, daß das Berufungsrecht auch auf die Fälle ausgedehnt werde, in welchen der Ausspruch gefällt ist: eine strafrechtliche Untersuchung finde nicht statt, oder die eingeleitete Generaluntersuchung sey aufzuheben. In den Motiven bemerkt er, das Strafgesetzbuch enthalte keine Rechtsmittel im Interesse des Staats gegen Urtheile in Vergehungssachen. Eine 20jährige Erfahrung habe diese Unvollständigkeit genügend nachgewiesen. Die Sicherheit der Person und des Eigenthums, öffentliche Ruhe und Ordnung verlange, daß niemand gesetzwidrig für unschuldig erkannt werde ꝛc. ꝛc., und die Bestrafung der Vergehen sey eben so wichtig, als die der Verbrechen. Diesem Zustand müsse abgeholfen werden. — Die Kammer der Reichsräthe hat nun diesen Entwurf unbedingt angenommen. — Der Referent v. Harsdorf und der Ausschuß begutachtet gleichfalls einstimmig demselben beizustimmen. Im Vortrag sagt er, das Strafrecht sey ein öffentliches Recht, und habe den Zweck, durch

Digitized by Google

Strafen das allgemeine Wohl zu befördern, daraus folge, daß Jeder Schuldige bestraft werden müsse. Dies wird nun nach dem seitherigen Verfahren erörtert. Hiezu führt er noch besondere Gründe an: 1) der Staat müsse sein Recht in Wirksamkeit setzen können; 2) dies sey keine Einmischung; 3) werde nur in geeigneten Fällen angewendet; 4) das franz. Strafrecht habe dieselbe Bestimmung. Die Zweckmäßigkeit des Gesetzes müsse demnach anerkannt werden.

Der 1. Präsident hatte gestern schon und auch heute wieder bei dieser Berathung dem 2ten Präsidenten das Präsidium abgetreten. Rabel, Binder, Schwindl sprachen gestern zuerst gegen den Entwurf, sie fanden ihn den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege ausspreche, nicht für angemessen. Eben so hielten sie ihn für bedenklich, weil er den Vorständen zu viel Gewalt, dem Willen des übrigen Kollegiums gegenüber, einräumen und die Verhaftungen zu sehr verlängern würde. Endlich sey derselbe auch überflüssig. Heute spricht nun, wie gestern, der Referent und v. Freyberg ausführlich dafür, der zeigt, daß das neue Gesetz mit dem Strafgesetzbuche und der Verfassung in den Grundsätzen übereinstimme, und nicht überflüssig sey. —

Es sprechen noch Culmann, Lechner, Schwindl, Heinzelmann zum Theil ausführlich gegen, v. Rudhart, v. Seinsheim, v. Rotenhan, v. Harsdorf, v. Schrenk, v. Stürzer für das Gesetz. Als aber nach einer kurzen speziellen Diskussion der Art. 1. mit 57 gegen 45, und die übrigen Art. verworfen waren, wurde auch mit 55 gegen 46 das ganze Gesetz nicht angenommen. Für dasselbe hatten gestimmt v. Schrenk, v. Platner, Wachter, v. Oerthel, v. Deym, Gletzle, Krappmann, v. Frauenhofen, Schattenfroh, v. Seinsheim, v. Freyberg, v. Rudhart, v. Harsdorf, Sabbadini, Kremer, Pummerer, v. Dresch, v. d. Tann, v. Rotenhan, v. Westernach, Wörndle, Schnitzer, v. Künsberg, Hipper, Riegg, Foliot, Seeholzer, Bertele, Weinzierl, Zink, v. Dippel, Schultz, Jäger, Gmeiner, D. Weinmann, v. Rinecker, Arbinger, Rinecker, Eckert, Weigenthaler, Lösch, Eisenhofer, Aschenbrenner, Windwart, Schunk, v. Korb. — Die nächste Sitzung ist am Montag den 23. Juni.

Verlag von Georg Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 114. 22. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vorstellung des Hofraths Deronco zu Passau, die Aufhebung der dem Fiskus zustehenden prozessualischen Privilegien betr., übergeben von dem Abg. Dr. Schwindl.

Antrag von 16 Abg. des Rezatkreises, die Ueberweisung der aus den Geldern für den Kreditverein noch disponiblen 200,000 fl. an den Katasterfonds zur Beschleunigung der Katasterarbeit.

Vorstellung der Gemeinden des k. Landgerichts Kemnath, Holz- und Rechstreuabgabe betr., welche der Abg. v. Dippel sich als Antrag aneignete.

Vorstellung der hinterlassenen Diener Ihrer K. H. der Frau Herzogin von Pfalz Zweibrücken, deren Pensionen betr.

Vorstellung des Grafen von Sayn und Wittgenstin Oberstjägermeisters Ihrer K. H. der Frau Herzogin von Pfalzzweibrücken, Pensionsregulirung betr.

Vorstellung der Marktsgemeinde Nordhalben, die Herstellung der Straße zwischen Nordhalben und Steinwiesen betr.

Vorstellung des Advokaten Schön in Deggendorf, die Herausgabe eines gerichtlichen Depositums betr.

Vorstellung des Buchhändlers Franz von hier, wodurch derselbe die Herren Abgeordneten zur Subscription zu seiner beabsichtigten Herausgabe des Atlasses für den Kanal zur Verbindung der Donau mit dem Main einladet.

Vorstellung des Peter Kefer, Unterschleife bei den Stiftungen betr.

Vorstellung des Obigen, fingirte Ansätze in den Pfarrfassionen betr.

Digitized by Google

Vorstellung der Rentbeamten-Wittwe Glück von Biberstein, um Erwirkung eines Gnadengehaltes.

Beschwerde des gräfl. Paumgarten'schen Patrimonialgerichts Ering, wegen Verletzung konstitutioneller Rechte.

Vorstellung der Gewerbtreibenden der Vorstadt Au, das Gewerbsteuergesetz betr., welche der Abg. Dr. Schwindl sich als Antrag aneignete.

Vorstellung der Gemeinde Stadtprocelten, um Wiedererrichtung eines Landgerichtssitzes daselbst, welche der Abg. Binder als Antrag sich aneignete.

Vorstellung des Pfarrers Langenmayr, um Zurückgabe seiner Eingaben.

Vorstellung des Gastwirths Ludwig Strauß in Augsburg, um authentische Interpretention des Art. 9. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

Beschwerde des Pfarrers Langermair, die Zwangsmaasregeln gegen seine Köchin Ida betr.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Culmann bemerkte in der gestrigen Berathung über die Revision in Strafsachen, man dürfe sich nicht auf die französischen Gesetze berufen, weil der franz. Criminalprozeß ganz verschieden sey von dem bayerischen. Im Rheinkreis seyen die Befugnisse des Gerichts und des Staatsanwalts getrennt; hier aber sey die Befugniß des Staatsanwalts dem Gerichte übertragen. Ist dort der Angeklagte freigesprochen, so ist er es für immer; anders ist es, wenn er kondemnirt ist, dann hat er das Recht der Berufung. Das Resultat 1) bei einfachen Vergehen ist das französische Gesetz ungünstiger als das bayerische; 2) bei eigentlichen Verbrechen hat der Angeschuldigte das Recht der Berufung. Freigesprochen ist er ganz frei, verurtheilt hat er noch Rechtsmittel. — v. Rudhart. Auch der Ausschuß war von menschenfreundlichen Gesinnungen beseelt, allein er hatte auch die Pflicht zu erwägen, daß der Schuldige nicht straflos bleibe. — Der Kronfiskal hat keine Stimme, sondern nur die Form und das Gesetz zu handhaben, und das Recht auf Revision anzutragen. Dieses Gesetz ist nothwendig, also

Digitized by Google

kein fragmentarisches; es darf kein Mittel werden, den Unschuldigen zu verfolgen. Wäre das Gesetz zu einer andern Zeit eingebracht worden, man hätte es ohne Anstand angenommen. — v. Seinsheim will nicht die juridische, sondern die administrative Seite berühren. Die Regierungen haben selbst die Mängel gefühlt und um Abhülfe gebeten. Die Sicherheit ist am meisten von solchen Individuen bedroht, welche entlassen oder von der Instanz befreit wurden. Die Polizeiaufsicht aber kann nicht abhelfen. Das jetzige Gesetz giebt Sicherheit, welche besonders für die Landbewohner nöthig ist; darum sieht er den Entwurf für einen glücklichen an. — Lechner. Wäre der Entwurf zu einer andern Zeit erschienen, so hätte er keine Schwierigkeit gefunden, wie er sie jetzt finde; ein Gesetz sey nöthig, aber jetzt errege es Besorgnisse, es möge damit auf einzelne Fälle abgesehen seyn, welches er näher bezeichnet und darstellt. — Wenn er auch ein besseres Zutrauen zu der Regierung habe, so könne er doch nicht zustimmen. — v. Rotenhan: Recht ist es und unserer Stellung angemessen, daß wir die Fakta aussprechen; ich kann nicht widersprechen. Allein wer sind die, welche diesen Zustand herbeiführten? Damals kannte man die Fakta noch nicht; heute kann man nicht mehr sagen, es ist ein Gespenst; es ist Wahrheit; die Partheien sind klar, die Gefahr war groß. Wenn jene Parthei die Schuld trägt, so möge man fragen, ob sie hier niemand mittrage? Es ist zu wünschen, daß die Strafbaren bekannt werden; dann wird eine andere Stimmung entstehen! Der Standpunkt hat sich geändert, sonst wurde die Unabhängigkeit der Gerichte von einer ganz andern Seite bedroht! Er stimmt für das Gesetz. — v. Rudhart erwiedert, der Redner werde nicht wollen, daß man nachspüre, Gnade sey das schönste Recht der Krone, sie träufle wie Regen aus des Himmels Höhen und bringe gleiche Wonne dem, von welchem sie aus-, wie dem, auf welchen sie überfließt. — Schwindl berichtigt einige von seiner gestrigen Rede gefaßten Ansichten. Wenn Gegenseitigkeit vorhanden wäre, könnte man dem Entwurf beitreten; allein es hänge von der Ansicht eines Einzelnen ab; die Kollegialität dürfe nicht aufgegeben werden. Möge endlich die neue Gesetzgebung kommen! — v. Schrenk verwundert sich, abgesehen von der juridischen Seite, daß der Entwurf aus eitler Furcht so beurtheilt wird; möchte man doch abnehmen, daß keine andere Tendenz darin liegt; daß den Untergerichten die Macht ge-

Digitized by Google

nommen wird, eine Untersuchung zu begraben. Hätte man nicht längst auf dieses Gesetz gewartet, und durch viele Bitten seine Nothwendigkeit anerkannt, so würde es nicht vorgelegt worden seyn. Man will ja dadurch nicht Jemand bestellen, der die Berufung ergreife, sondern einen Wächter, der gegen solche Erkenntnisse, die dahin zielen, jede Untersuchung zu verhindern, die Berufung möglich mache. Verbanne man die Furcht vor der Tendenz; der Schutz soll werden gegen ungestrafte Schuldige. Heinzelmann bemerkt, der faule Fleck sey aufgedeckt; die Thronrede gebe Beruhigung, an sie müsse man sich halten. v. Harsdorf glaubt, man könne den Behörden fast noch Vorwürfe machen, daß der Entwurf so spät komme und setzt hinzu: danken wir Gott, daß wir ruhig zu Bette gehen können, in allen Provinzen könnte er das nicht. Der Entwurf sey nur im Interesse des Staats. Der k. Ministerialreferent Dr. v. Stürzer bedauert das Mißverstehen; ungegründet seyen die unterlegten Tendenzen; man wollte blos eine alte Schuld, die von langen Jahren postulirt wurde, abtragen. Sonst habe es gar keine Appellation gegeben, das Hofgericht entschied in letzter Instanz. Es soll auch künftig kein Unschuldiger verurtheilt, aber auch kein Verbrecher dem Schwerdt der strafenden Gerechtigkeit entzogen werden. Daher wurde auch dem Staate ein Rechtsmittel eingeräumt, aber wohl zu merken, dem der keine Stimme hat, dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, die Revision einzuwenden.

Die Fortsetzung des Berichts auf morgen vorbehaltend, geben wir noch die Namen der gegen das Gesetz stimmenden Abg. Reus, Kraus, v. Anns, v. Hagen, Hutter, Siegler, Urban, Flurschütz, Pöppel, Ebert, v. Kreß, Kühbacher, Windorfer, Schäfer, Seefelder, Lechner, Utzschneider, Aumüller, Reich, Schalkhäuser, Riezler, Mutz, Volkert, Schmid, Buchner, Müller, Schmaus, Kapp, Brogino, Mayr, Binder, Culmann, Thomasius, Scheuing, Rabel, Gehauf, Fahrnbacher, Heinzelmann, Weinmann, Leuchs, Schickendanz, Saxinger, Schwindl, Fikenscher, Lechner, v. Schädl, Ott, Kern, Kempter, Zinn, Deuringer, Martius, Billmann, Scheiderer, Hartmann.

Mehrere bei der Abstimmung nicht Anwesende stimmten weder für noch gegen das Gesetz.

Verlag von Georg Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 115. 23. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Der k. Ministerialkommissär Dr. v. Stürzer fährt in seiner Rede über Revision in Strafsachen (s. voriges Blatt) also fort: Im Jahr 1816 wurde das Berufungsrecht getheilt: bei Privatverbrechen hat es der Vorstand noch, bei öffentlichen Verbrechen hat es der Kronanwalt; aber eine wesentliche Lücke hat sich geoffenbart, die von allen Gerichten wahrgenommen wurde. 1) Der Art. 368 sagt: gegen ein lossprechendes Erkenntniß kann die Revision ergriffen werden; das Unschuldserkenntniß ist hier gewiß nur aus Versehen weggeblieben, und dies soll jetzt verbessert werden; 2) wenn der Gerichtshof aussprach, es soll keine Untersuchnng stattfinden, so konnte keine Revision mehr angewendet werden; 3) bei Vergehen konnte gar keine Revision stattfinden. Das Gesetz wird hierin die wohlthätigsten Folgen haben; die Diebereien ꝛc., die sich immer vermehrten, werden aufhören. Man habe nicht daran gedacht, diesen Entwurf mit politischen Verbrechen in Verbindung zu setzen. Er selbst sey ein Feind des Fragmentarischen; allein hier sey eine Nothwendigkeit vorhanden. Es ist nicht überflüssig. Es ist nicht verfassungswidrig; denn es will die Unaufhaltbarkeit befördern. — Die Gerichtsvorstände geben keine Stimme; ihre Berufung muß wohl bemessen seyn. — Was die politischen Verbrechen betrifft, so hat der Geist der Unruhe einen schönen Theil des Landes durchwandelt; das ist zu bedauern; auch die Gefangenen sind zu bedauern; aber nicht von einer Seite sind sie zu betrachten; denn es sind Dinge geschehen, die nicht hätten geschehen sollen. Die Staatsregierung, die oberste Autorität wurde herabgewürdigt; man trachtete das Gesetzliche zu zertrümmern, die monarchischen Elemente zu erschüttern, ihre Grund-

Digitized by Google

pfeiler zu zernichten; das läßt sich nicht leugnen. Wenn man dieses auch bedauert, so muß man doch auf die Folgen sehen, und dem gesetzlosen Zustande ein Ende gemacht werden. Die Staatsregierung thats durch das Gesetz. Das Gericht ist unabhängig; das Ministerium hat keinen Eingriff gemacht; es ist der Wächter des Gesetzes; es würde sehr verantwortlich seyn, wenn es dasselbe sebst untergraben würde. Hoffen wir, daß der jetzige Zustand bald ein Ende nehmen werde. Die Gerichte werden von Tag zu Tag angewiesen, die Untersuchungen zu beschleunigen; bis wir uns wiedersehen, wird alles ruhig seyn; das Mißtrauen wird bald sein Ziel finden. Aber zwischen den Rechten des Staats nnd der Beschuldigten sey keine Ungleichheit fortan mehr!" — Schließlich müssen wir hinzusetzen, daß von mehreren Rednern dem verehrten Manne, welcher an der Spitze der Justizpflege steht, dem Großrichter Bayerns, volle gerechte Anerkennung seiner Gesinnungs- und Handlungsweise wegen zu Theil wurde, so daß, wenn alle Richter ihm gleich dächten, man dem Gesetze ohne alles Bedenken die Zustimmung geben könnte.

Fünfzigste Sitzung, den 23. Juni 1834.

Tagesordnung. 1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vorlage des Beschlusses über den Gesetz-Entwurf, die Revision in Strafsachen betr. 3) Vortrag des I. Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten v. Mussinan, die allmählige Beseitigung widersprechender Erkenntnisse der königlichen Gerichte betr. 4) Vortrag des I. Ausschusses über den Antrag des Abg. Rabel, die authentische Interpretention der Novelle vom 22. Juli 1819, Verbesserung der Gerichtsordnung betr. 5) Berathung und Schlußfassung über den Gesetz-Entwurf, den Bau der Bibliothek zu München betr. 6) Berathung und Schlußfassung über den Gesetz-Entwurf, die Revision des Gesetzes über die Ansässigmachung betr. 7) Verlesung des Protokolls der 47sten Sitzung.

Am Ministertische die k. Staatsminister des Innern und der Finanzen; die k. M. Kommissäre v. Braunmühl, v. Bezold, v. Mayr, v. Bauer.

Nr. 1. und 2. der Tagesordnung wird verlesen. Die beiden Vorträge Nr. 3. und 4. werden von Abg. 2. Sekretär Windwart erstattet. Hierauf folgte Nr. 5. Der Entwurf findet sich am Schlusse des heutigen Blattes abgedruckt.

Digitized by Google

Wetterlein sagt in seinem Vortrage: im Jahr 1831 seyen zum Bau eines Bibliothek- und Archivgebäudes 550,000 fl. postulirt gewesen, dieser Bau von der Kammer aber nicht für nothwendig erkannt worden. Die Kammer der Reichsräthe jedoch bestimmte dafür die unübersteigliche Summe von 500,000 fl., welchem die 2te Kammer wieder nicht beitrat, sondern endlich nur 300,000 fl. annahm. Diese sind nun größtentheils verwendet, und eine Ueberschreitung der Summe ist nicht zu befürchten; dagegen reicht der Raum des Gebäudes nicht zu, die Bibliothek zweckmäßig aufzustellen, deßwegen werden zur Vervollständigung des Baues noch 200,000 fl. gefordert. Die Kammer der Reichsräthe hat unbedingt zugestimmt. — Das kgl. Ministerium des Innern, in der Alternative entweder den Bau ganz zu unterlassen, oder wenigstens den Zweck, die sichere Unterbringung der Bücher und Urkunden aus einem feuergefährlichen Lokale zu erreichen ist; indem es letzteres wählte, außer Verantwortlichkeit; er beantragt daher, weil die Summe nicht zu hoch, und eine zweckmäßige Aufstellung nothwendig ist, den postulirten Zuschuß nach dem Entwurf unter der Modifikation zu bewilligen: „daß der Minister des Innern verantwortlich sey, daß mit der nun auf 500,000 fl. gestellten Bau-Summe alle Zwecke eines Bibliothek- und Archivbaues erreicht werden." Drei Mitglieder des Ausschusses versagten ihre Zustimmung, drei gaben sie. Einstimmig aber waren sie über den beigefügten Antrag hinsichtlich der Ablieferung eines Exemplars von jeder im Inlande erschienenen Druckschrift an die Bibliothek. —

Lösch nimmt heute zuerst das Wort und zeigt, daß mit den 300,000 fl. alles Mögliche geleistet werde; es reiche auch zur Sicherung von den 600,000 Büchern hin; allein nicht gehörig aufgestellt können sie werden. Nicht zur Vollendung, sondern zum erleichterten Gebrauch bedürfe man die 200,000 fl., um einige Nebenflügel hinzuzufügen. Er halte es für Pflicht, seine Zustimmung zu geben, freilich mit schwerem Herzen, weil er diese Summe gern für den Kataster verwendet gesehen hätte. Weinmann hält es für erforderlich, sein Motiv der Zustimmung anzugeben. Es müsse etwas ganz oder gar nicht geschehen; wenn sich erst fragte, ob gebaut werden sollte, würde er, wie früher, dagegen stimmen. Seine Konsequenz sey ihm schon als Abgötterei vorgeworfen worden; er läugne diese Verehrung nicht, müsse aber bekennen, daß

Digitized by Google

andere Redner ebenfalls von einer gewissen Abgötterei nicht frey seyen. — Wir brechen hier in dem Bericht ab, um die Ergebnisse der heutigen Sitzung noch mittheilen zu können. Eine Modifikation Schwindls, daß zu der Mod. des Ausschusses noch beigesetzt werde: „ohne weitere Nachforderung," wird, so wie diese Mod. selbst (siehe oben), angenommen. Hierauf findet der 1te und 2te Art. des Entwurfs fast allgemein Annahme. Sodann wird der ganze Gesetzentwurf angenommen mit 76 gegen 26 Stimmen. Endlich findet der oben genannte Antrag des Ausschusses einstimmig Annahme.

Bei der hierauf folgenden Berathung Nr. 6. der T. O. (s. Nr. 55. 56. dies. Blattes) sprechen v. Korb, v. Rudhart, Schwindl, Binder, v. Drechsel gegen; Lechner v. S., Gmeiner, v. Anns, v. Seinsheim, v. Frauenhofen, v. Hagen für den Gesetzentwurf, und der k. Staatsminister des Innern beschließt die allgemeine Diskussion mit einer von allen Seiten bewunderten fast zweistündigen Rede, in welcher er Veranlassung, Motive und Geist des Gesetzes mit siegender Beredsamkeit gegen die vorgebrachten Zweifel vertheidigt. Diese Berathung wird in der nächsten Sitzung, Mittwoch den 25. d. M., fortgesetzt. Zuletzt verlas der 1ste Präsident ein Allerhöchstes k. Rescript, durch welches die Ständeversammlung um drei Tage, nämlich bis zum 28. d. M. verlängert wird.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden 2c.

Gesetzentwurf,
den Bibliothek-Bau in München betr.

Seine Majestät der König haben im Hinblicke auf die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Aufstellung der Bibliothek und des Archivs, nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staats-Rathes, und mit Beirath und Zustimmung Allerhöchstihrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen: I. Die durch §. 11. lit. m. des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831 für bauliche Vollendung eines feuerfesten Bibliothek- und Archiv-Gebäudes bestimmte Ausgabe wird Behufs der Erbauung zweier Seitenflügel von der früher festgesetzten Summe von 300,000 auf 500,000 fl. erhöht. II. Der hiedurch sich ergebende Mehrertrag von 200,000 fl. wird auf die durch §. 11. lit. l. desselben Gesetzes zum Ankaufe von Aktien sich bildender Creditvereine bestimmten, durch das Zustandekommen des Gesetzes über die Bank erlöschenden Credite hingewiesen.

Digitized by Google

München. Nro 116. 24. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Bierb zeldbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

(Fortsetzung.)

Für den Entwurf, den Bibliothekbau betr., sprachen gestern ferner v. Korb, v. Dresch, dessen Ansicht man als eines geschwornen Sachverständigen beachten möge; er giebt eine detaillirte Darstellung der Aufstellung einer Bibliothek. Schwindel sagt, man habe früher erklärt, 200,000 fl. reichen ganz hin; konsequent sey es nicht immer in den Wind hinein zu beschließen, man müsse in der Konsequenz nicht inkonsequent seyn. Er glaubt, das Gebaute sey für jetzt hinreichend; man möge die 200,000 fl. für das Kataster verwenden; die Feuersgefahr sey entfernt; man müsse nicht alle Bücher auf einmal dort unterbringen. — v. Rudhart spricht für den Entwurf mit obigen Gründen. Brauche man endlich noch eine Kapitalsteuer, so sey ja der Wunsch Schwindels erreicht. — Platner stimmt auch heute, wie 1831, für die Bewilligung. — Lechner stimmt mit einem Gleichnisse von Sokrates, als Hebamme des Baues, dafür; ebenso Thomäfius, ob er gleich seine Bedenklichkeit habe, die besonders in den vielen bisherigen Bewilligungen, welche er aufzählt, bestehe, weßwegen man diesen Landtag schon den Postulatenlandtag nennen höre. Er schildert den Empfang der Abg. in ihrer Heimath. Der Präsident wiederholt, daß es nicht möglich war, ohngeachtet alles Eifers, die wieder zur Sprache gebrachten Untersuchungen zu Ende zu bringen; sein Schmerz sey so groß, als der des Redners. Schwindel bemerkt, daß man dem Baumeister alles Lob ertheilen müsse, daß es nicht möglich war, mit den bis jetzt verwendeten 200,000 fl. Vortrefflicheres zu leisten.

Digitized by Google

Fikenscher spricht für den Entwurf, wegen des jetzigen unpassenden Lokals. Heinzelmann glaubt, wie Schwindel, daß man den Flügelbau der Kammer von 1837 überlassen möge, und spricht den Wunsch für eine freie Presse aus, als eines Gegenstandes, der sich hieher eigne; v. Drechsel behauptet, der Minister des Innern wäre verantwortlich gewesen, wenn er nicht gebaut hätte. v. Anns bemerkt, man möge die Anweisung ja geben, damit der jetzige würdige Baumeister den Bau noch vollenden könne. Schickendanz spricht aus Ueberzeugung gegen den Entwurf. Betterlein, als Referent, zeigt, daß 600,000 fl. auf den Kataster schon verwendet und 16,000 Individuen jetzt dabei beschäftigt sind, welche schon große Aufsicht erfodern. Er eifert gegen den Vorwurf des Postulatenlandtags. Der kgl. Finanzminister versichert, die Katasterarbeiten würden stets fortgesetzt. Der k. Minister des Innern bemerkt, daß die Verlegenheit wegen der geringen Summe groß war; er habe aber sich überzeugt, daß die Bibliothek der Feuergefahr entzogen und untergebracht werden könne, und den Bau, vielleicht den wohlfeilsten unter allen, angefangen. Jetzt handle es sich von zweckmäßiger Aufstellung, also sey ein großer Unterschied zwischen dem vorigen und heutigen Entwurf, weßwegen die Kammer nicht in Inkonsequenz falle, wenn sie zustimme; so wenig als dadurch, daß sie jetzt manche früher geäußerten Wünsche aufgegeben habe. — Ein Lokal sey nothwendig; mit dieser Summe werde der ganze Zweck erreicht, Archiv und Bibliothek feuerfest und zweckmäßig aufzubewahren. Man bewillige die Summe nicht zur Verschönerung von München, sondern für das Beste der Nation. Die Censur werde mit möglichster Schonung aller Interesse geübt, die innern Angelegenheiten sind frei, wovon die Tagsblätter Zeugniß geben. — Die Aufregung in Deutschland habe die Aufsicht in der letzten Zeit nöthig gemacht. Die Abg. würden nicht leer nach Hause kommen; ein Landtag, der so wichtige Gesetze berathe und beschließe, sey kein Postulatenlandtag; er zählt die beschlossenen Gesetze auf. Es habe sich um höhere Absichten gehandelt, und diese seyen erreicht.

Für den Gesetzentwurf stimmten v. Korb, Platner, v. Wachter, Kraus, Fitting, v. Oerthel, v. Deym, v. Anns, v. Hagen, Sigler, Klein, Urban, Gleßle, v. Kreß, Kühbacher, Windorfer, Krappmann, v. Frauenhofen, Schattenfroh, v. Seinsheim, v. Freyberg, Seefelder, v. Rudhart,

Digitized by Google

v. Harsdorf, Sabbadini, Kremer, Pummerer, Lechner, v. Utzschneider, Aumüller, Reich, v. Dresch, v. d. Tann, v. Rotenhan, Riezler, v. Westernach, Reutner, Werndle, Vetterlein, Volkert, v. Künsberg, Hipper, Riegg, Foliot, Kapp, Seeholzer, Bertele, Weinzierl, v. Dippel, Schulz, Jäger, Thomasius, Gmeiner, Rabl, Weinmann, v. Rinecker, Gehauf, Fahrnbacher, Weinmann, Arbinger, v. Drechsel, Rinecker, Eckert, Schwindel, Fikenscher, Lechner, v. Schedel, Weigenthaler, Kern, Lösch, Eisenhofer, Scheiderer, Hartmann, Aschenbrenner, Windwart, Schunk, v. Schrenk. In Summa 77.

Folgende 26 stimmten gegen den Entwurf: Reus, Schaadt, Hutter, Flurschütz, Pöppel, Schäfer, Jordan, Schalkhäuser, Mutz, Schmid, Müller, Schmaus, Brogino, Zink, Binder, Brunk, Heidenreich, Scheuing, Culmann, Heinzelmann, Schickendanz, Ott, Kempter, Zinn, Deuringer, Billmann.

Bei der hierauf folgenden Berathung über Ansäßigmachung und Verehelichung spricht zuerst v. Korb; er glaubt, der Entwurf möchte die Ansäßigmachung zu sehr erschweren, wie der frühere sie zu sehr erleichterte; in manchen Gegenden werde die Ansäßigmachung wegen hohen Census ganz unterbleiben müssen. v. Rudhart nimmt wieder das Wort der öffentlichen Freiheit gegen die beabsichtigten Beschränkungen, welche er ein Entvölkerungsgesetz nennen möchte; die Bevölkerung sey noch nicht zu groß, es gebe Gegenden, wo nur 700 Seelen auf die Q. Meile wohnen, 200,000 Morgen unbebauten Landes sey noch vorhanden; in dieser Beziehung sollte man die Bevölkerung vermehren. Hat das Gesetz von 1825 Nachtheil gebracht? Man legt ihm zu Last, daß eine Menge Gesindel in die Gemeinden komme; er möchte Nachweise darüber haben. Die Geringern mit 45 kr. Steuersimpeln sind gerade die, welche sich am redlichsten nähren, jetzt soll es auf 1 fl. 30 kr. erhöht werden. So könne ein solcher Besitzer jetzt nicht mehr sein Gut seinem Sohn oder einem Andern übergeben. — Ueberdies seyen die Wirthschaftsgebäude noch ausgeschlossen. — Aehnliches sey bei der Häusersteuer zu bemerken. — Ansäßigmachung auf Gewerbe sey auch schwer. In die Hände der Gemeinden habe man ein zu großes Recht gegeben. — Die Bevölkerung richte sich nach den physischen Gesetzen, dieses göttliche Gesetz lasse sich nicht vernichten. Uneheliche Bevölkerung entstehe, sie lebt auf Kosten der übrigen. Revo-

Digitized by Google

lutionen beginnen, wo besitzloses Gesindel ist; dieses Gesetz vermehre es. Ein solcher Entwurf sollte vom Ministerium nicht ausgehen, welches an Intelligenz höher stehen müsse, als die Kammer. Er schließt begeistert mit einer reizenden, idealen Schilderung des durch Freiheit der Gewerbe und Ansässigmachung hochbeglückten Bayerns.

Mutz macht eine Beschreibung von dem Zustand der mit Gesindel belasteten Gemeinden, wo nichts mehr sicher sey. v. Rudhart widerlegt ihn. Schwindel zeigt den Maasstab als unanwendbar, wenn man nicht das Land von seinen Bewohnern rasiren wolle. Man müsse den Gemeinden die Bestimmung der Aufnahme überlassen. Auch gegen die ungleichen Aufnahmgebühren ist er, überhaupt gegen allgemeine Einführung derselben. Binder behauptet, das Gesetz könne nicht überall Anwendung finden; man möge es in die Macht der Gemeinden stellen; dieses führt er näher an. Lechner v. S.: Von den Census zu 45 kr. seyen Klagen nicht gekommen, aber es giebt ein Ungeziefer ohne Grund und Boden, von diesem müsse man das Land reinigen. v. Drechsel: Er habe schon im Ausschuß dagegen gestimmt; die Rechte der Gemeinden mögen zwar erweitert werden, aber nicht auf Kosten des Staats. Das höhere Aufnahmsgeld sey nicht anzunehmen. — Dr. Gmeiner ist aus voller Ueberzeugung dafür. München werde mit innigstem Dank den Entwurf annehmen, der vielen lästigen Zudrang abhalten werde.

v. Anns spricht für das Gesetz, welches mit Dank anzunehmen sey. Ein Unterschied der Gemeindeaufnahme sey billig. v. Seinsheim bemerkt, daß das neue Gesetz besonders durch erhöhten Census nachhelfe; ein allg. Maasstab möge freilich schwer seyn, darum möge er auch gern einen Mittelweg wählen; die Armenkassen seyen bald nicht fähig, die Armen zu ernähren. v. Rudhart giebt nicht zu, daß die vielen Klagen aus dem Gesetz von 1825 kommen; wer es mit Geist auslegt, kann viel verhindern. Die Armen vermehren sich, weil man das Ansässigmachen hindert. v. Frauenhofen hofft und wünscht die Annahme des Entwurfes mit einigen Modifikationen. v. Utzschneider ist gegen den Entwurf; man habe die Sache zu weit getrieben. 45 kr. für die Städte war zu wenig, und hat arbeitslose Leute in die Stadt gebracht, die dem Landbau entzogen wurden. In Baden und Würtemberg ist die Aufnahme noch mehr erschwert, eben so in Preußen. — Doch hält er den Census des Entwurfs etwas zu hoch. Normen müssen aber gegeben werden.

Aus der hierauf folgenden herrlichen Rede des Staatsministers Fürsten v. Oettingen-Wallerstein können wir vielleicht demnächst einen Auszug geben.

Digitized by Google

München. Nro 117. 25. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Einundfünfzigste Sitzung, den 25. Juni 1834.

Tagesordnung. 1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vortrag des III. Ausschusses über den an denselben zurückgewiesenen Gesetz-Entwurf, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr. 3) Vortrag des V. Ausschusses über die Beschwerde der Bierbrauer zu Augsburg wegen suspendirter Rückvergütung des Lokal-Malzaufschlages von dem außer den Burgfrieden von Augsburg exportirten Bier. 4) Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich des Gesetz-Entwurfes, den Bau eines Kanals zu Vereinigung der Donau mit dem Rhein betr. 5) Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über den Gesetz-Entwurf, die Revision des Gesetzes über die Ansässigmachung betr. 6) Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe über den Gesetz-Entwurf, die Revision des Gesetzes hinsichtlich des Gewerbswesens betr. 7) Verlesung des Protokolls der 48sten Sitzung.

Am Ministertische die Herren Staatsminister Fürst von Oettingen-Wallerstein, Frhr. v. Lerchenfeld, die Ministerialkommissäre M. R. v. Bezold, v. Kleinschrot, v. Braunmühl.

Nr. 1. der Tagesordnung wird verlesen; Nr. 2. trägt Graf v. Drechsel vor; Nr. 3. Frhr. v. Freyberg. Hierauf begann die Berathung über Nr. 4., welche v. Utzschneider vorlas.

Die Kammer der Reichsräthe theilte in einem wiederholten Schreiben hinsichtlich des Kanalbaues ihren Beschluß mit, daß die beantragte Modifikation dahin abgeändert werde, daß statt „zwei Dritttheile"

Digitized by Google

gesetzt werden soll: „die Hälfte." — v. Utzschneider, als Referent, beantragt den Beitritt, 4 Mitglieder des Ausschusses stimmten bei, 2 Stimmen aber beharrten auf dem frühern Beschluß. Schwindelräth, sich mit der Kammer der Reichsräthe zu vereinigen, doch dürfe der Staat nie mehr als den 4. Theil beitragen. v. Rudhart stimmt auch bei. Riezler aber bleibt bei seiner frühern Ansicht. Weinmann sieht auch keine Gefahr bei der Annahme, da der Anfang des Baues von den Aktionären abhängt. Fikenscher und Schwindel mahnt zum Festahlten an dem Viertel des Staatsantheils. Volkert hält es für unbedenklich zuzustimmen; zu einem weitern Antheil würde ein neues Gesetz vorzulegen seyn. v. Kleinschrot spricht über die geäußerten Besorgnisse und empfiehlt Vertrauen zu dem Vorhaben, durch welches es nur befördert und beschleunigt werden könne. Die Kammer beschließt hierauf gegen 37 sodann ihre Zustimmung zu der Mod. der Reichsräthe. — Man ging nun zu Nr. 5. der T. O. über, wo heute die spezielle Diskussion eröffnet wurde. Wir können blos das Wichtigste mittheilen, und verweisen auf Nr. 55. u. 56. des Kuriers. Ueber den §. 2., die Voraussetzungen und Vorbedingungen zur Ansässigmachung betr., hatte der Referent und Ausschuß mehrere Mod. vorgebracht. Es sprechen über I — IV. von Rudhart, der k. Staatsminister des Innern, welcher auf den kleinen Unterschied von I — IV. im alten Gesetze aufmerksam macht. — Das Steuerminimum des Realbesitzes, nach lit. A., wird besprochen von Rudhart, der für das vorige stimmt, indem 45 kr. nicht erst im Jahr 1825 eingeführt werden, sondern uralt sey, und traurige Folgen in der Erhöhung erblickt und es besonders unrecht findet, daß für Eingeborne andrer Gemeinden und für Ausländer ein höheres Steuersimplum festgesetzt werden soll, welches er feindselig und gar nicht zeitgemäß findet; so wie er auch für die Städte kein stärkeres Simplum will, weil die Güter in deren Nähe mehr gelten. — (Fortsetzung folgt.)

Die Abstimmung gab folgendes Resultat: Die Ansässigmachung wird begründet 1) durch einen schuldenfreien Grundbesitz. Das Steuerminimum des die Ansässigkeit von Gesetzes wegen begründenden Realbesitzes wird nach Antrag des Ausschusses festgesetzt A. in Landgemeinden, ausschließend des stets nachzuweisenden schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Miethschaftsräume: a) für Eingeborne

Digitized by Google

der betreffenden Gemeinden auf ein Grundsteuersimplum von 1 fl., b) für Eingeborne andrer Gemeinden des Königreichs und für Ausländer aus Staaten mit denen Reprocität besteht, auf 1 fl. 30 kr. c) für sonstige Ausländer auf 2 fl. B. In Gemeinden mit magistratischer Verfassung: a) für Gemeindeeingeborne auf ein Steuersimplum von 1 fl. 30 kr., oder auf ein Häusersteuersimplum von 2 fl. 30 kr.; b) für Eingeborne, wie oben bei b., auf 2 fl. resp. 4 fl.; c) für sonstige Ausländer auf 3 fl. 30 kr. resp. 6 fl. und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bei gemischten Grund- und Häuserbesitzer vier kr. Häusersteuer einen kr. Grundsteuer gleichkommen.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

1. Bekanntlich wurde der Gesetzesentwurf, die Umlage für Gemeindebedürfnisse betr. (siehe Tagesordnung Nr. 2.) dem III. Ausschusse zur nochmaligen Berathung zugestellt. Auf einen vom k. Staatsministerium des Innern demselben übergebene Erklärung, in welcher es Anstand nimmt, für ein allgemein leitendes Prinzip sich auszusprechen, oder den aus dem Kammerbeschluß hervorgehenden allgemeinen Grundsätzen sich anzuschließen, stellt Gr. v. Drechsel als Referent den Antrag dahin: „daß, wenn der Gesetzentwurf nicht auf den Grund der Kammerbeschlüsse, welche auf einem Prinzip beruhen, abgeändert und wie geschehen, revidirt wird, dem von dem k. St. Ministerium vorgelegten Gesetzentwurf nicht beigestimmt werden könne." Der Ausschuß aber beschließt über den Hauptartikel VI. diese Fassung: „in der Regel gilt als Maasstab der Lokalanlagen der Steuergulden." Abs. 6. aber soll lauten: „Uebrigens bleibt den Gemeinden überlassen, einen andern zweckmäßigen Umlagen-Maasstab durch Uebereinkommen aller Kathegorien von Beitragspflichtigen zu bestimmen. In jeder Kathegorie entscheidet die Stimmenmehrheit. Jedes solche Uebereinkommen ist nach vorgängigem Benehmen mit dem für jeden Fall speziell zu bestellenden Vertreter der verschiedenen durch Maasstab betroffenen Klassen von nicht aktiven Gemeindegliedern zu beurkunden. Die Gültigkeit dieses Uebereinkommens bleibt jedenfalls von der Genehmigung der betreffenden Kuratel-Behörde abhängig."

Digitized by Google

2. Ueber die Beschwerde der Bierbrauer in Augsburg, wegen suspendirter Rückvergütung des Lokalmalzaufschlags von den außer dem Burgfrieden der Stadt Augsburg exportirten Biers erstattete Frhr. v. Freyberg-Eisenberg das Schlußreferat und begutachtete: a) bezüglich einer Verletzung der im Tit. IV. §. 8. d. V. U. gewährten konst. Rechte, habe die Beschwerde wegen Mangel der Kompetenz der Stände zu beruhen. Dagegen sey b) bezüglich einer Verletzung der grundgesetzlichen Bestimmung im Tit. III. §. 3. d. V. U. die Beschwerde zur Vorlage zu bringen, und der Antrag zu stellen, sie S. Majestät mit der ehrerbietigsten Bitte zu übergeben, derselben die Allerhöchste Abhülfe zu gewähren. Fünf Mitglieder schlossen sich dieser Ansicht an, eine Stimme erklärte sich für die Nichtbegründung. Es wurde also mit 5 gegen 2 Stimmen beschlossen, die Beschwerde an die Kammer zu bringen.

3. Wegen Vollzug des Häusersteuergesetzes beschloß die Kammer der Reichsräthe 1) daß eine Revision des Gesetzes dem nächsten Landtag vorgelegt werden möge; 2) den beantragten Zusatz, die Steuerpflicht von Wohnungen, welche weder von dem Eigenthümer selbst benutzt, noch vermiethet werden könne, als ruhend zu behandeln, und für die Unterhaltungskosten und Lasten wenigstens 20 pCt. des Miethertrags von der Steuerverhältnißzahl in Abzug zu bringen, überging jene Kammer mit Stillschweigen. Referent v. Utzschneider, nicht erwartend, daß die Kammer der Reichsräthe auf diese gemachten Zusätze weiter eingehen werde, beantragt demnach, um doch wenigstens in diesem bedeutenden Gegenstande einen Gesammtbeschluß zu Stande zu bringen der veränderten Fassung beizustimmen, welches auch von dem Ausschuß einhellig geschah.

Verlag von Georg Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. N^ro 118. 26. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 41 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Einundfünfzigste Sitzung, den 25. Juni 1834.

(Schluß.)

Ueber den Gesetzentwurf, die Ansässigmachung betr., sprachen gestern ferner Schwindel, welcher wiederholt einem allgemeinen Maasstab entgegen ist, Gr. v. Drechsel, der die Mod. des Ausschusses vertheidigt; Vetterlein, der dem Princip des Fortschreitens huldigend, für seinen Kreis fürchtet, den guten Willen der Regierung zwar nicht verkennt, aber glaubt, man erreiche dadurch, daß niemand mehr sich auf den Häuserbesitz auf dem Land niederlassen kann, und das Grundeigenthum seinen Werth verlieren werde; dagegen seyen auf den neuen Ansiedelungen, die künftig gar nicht mehr entstehen können, meist zufriedene Menschen, er stimmt gegen den Entwurf. — v. Anns, der die zwei entgegenstehenden Meinungen beleuchtet, sich lebhaft mit vielen Erfahrungen für den Entwurf erklärt, und fordert, jeder Abg. möge nach den seinigen votiren. — v. Rudhart, der (gegen v. Anns), die Arbeitsamkeit im Ober-Main-, Rezat- und Oberdonau-Kreis als Grund der dortigen Zufriedenheit und Ernährung bei kleinem Besitz nachweist. — v. Anns, der seine Ansicht vertheidigt, aber von Vetterlein einen Widerspruch erfährt, der hindeutet, wie Viele schon durch Fleiß aus der Armuth sich zu Ansehen und Reichthum emporschwangen und (dem v. Anns) ein Gesetz vorschlägt, daß jedes Kind, das geboren werde, tausend Gulden besitzen müsse. — Dr. Gmeiner, welcher für das Gesetz ist, v. Kreß, der meint, durch dasselbe werde die Mehrzahl der Ansässigmachungen unmöglich gemacht, statt dessen man

Digitized by Google

dieselbe erleichtern und den Gemeinden die Entscheidung lassen sollte. Riezler, der gegen die Abstufungen sich erklärt, und nicht einsieht, warum man die Zulassung der Ausländer erschweren wolle. Lechner v. S., der ermahnt, vor den Rednerkünsten auf der Huth zu seyn, die bayerische Municipalität vor der französischen rühmt, welche dagegen eine Sklavenmunicipalität sey; die Beibehaltung der 45 kr. verlangt, welches keine Klage verursacht habe, die nur von dem Ungeziefer komme. Gr. v. Seinsheim, der fragt, welche Bevölkerung man haben wolle; eine solche, wie in gewissen Ländern, aus welchen Revolutionen und Räuber hervorgingen, oder eine ruhige, solide und zufriedene? Diesem nach müsse man entweder für das alte oder neue stimmen. — v. Rudhart, der diese Bevölkerung durch das vorige Gesetz herbeizuführen für thatsächlich erklärt. v. Utzschneider zeigt auf Frauenhofer und Sennfelder hin. v. Rudhart: Sokrates und Christus könnten sich in Bayern nicht niederlassen. Weinmann: der Census gebe keinen Anhaltspunkt, darum werde er gegen den F. stimmen. Volkert zeigt die Nachtheile, welche in letzter Zeit aus dem Gesetz für den Staat und die Gemeinden entstanden, und wie unrecht es sey, letzteren unbrauchbare, unordentliche Personen zur Ernährung zuzuweisen, welches sich keine Familie, die eine Gemeinde im Kleinen sey, gefallen lassen würde. Die Geistlichen seyen wegen der Zeugnisse vielleicht aus Interesse zu nachgebend; wogegen sich Riegg verwahrt. Referent v. Hagen widerlegt einige vorgebrachte Aeußerungen, worauf der k. Staatsminister in fließender, klarer Darstellung die Vorzüge des neuen Entwurfs beleuchtet und bemerkt, daß die Staatsregierung nie ein umfassenderes Vertrauen in die Gemeinden gesetzt habe; sie biete ihnen Freiheit, sich selbst unabhängig zu bewegen; nehme man sie aber nicht an, dann möge man ferner auch nicht mehr den Beamten verdächtigen oder anklagen.

Zweiundfünfzigste Sitzung, den 26. Juni 1834.

Tagesordnung. 1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vortrag des I. Ausschusses über den Antrag des Abg. Gletzle, die Aufhebung des Alluvions-Rechtes des Aerars an der Donau betr. 3) Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich des Gesetz-Entwurfes, die Revision des Gemein-

Digitized by Google

de-Edikts betr. 4) Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich der von der Staatsregierung postulirten Ermächtigungen im Zollwesen. 5) Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich des Gesetz-Entwurfes, die Revision des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr. 6) Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich des Gesetz-Entwurfes, die Revision des Gesetzes über das Gewerbswesen betr. 7) Verlesung des Protokolls der 49sten Sitzung.

Anwesend außer den Herren Abgeordneten die Herren Staatsminister Fürst von Oettingen-Wallerstein und Frhr. v. Lerchenfeld, die k. Herren Ministerialräthe v. Mayr, v. Braunmühl, v. Bezold, G.R. v. Wirschinger, Oberst v. Bauer.

Nr. 1. u. 2. der Tagesordnung wird verlesen; hierauf erstattete Graf v. Drechsel den Bericht des III. Ausschusses über Nr. 3. nach der Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe, welche durch Modifikationen bezielt, daß die Kleinbegüterten die Großbegüterten bei Gemeindetheilungen nicht überstimmen können, und daß der Erlös des abgetriebenen Holzes seiner Zeit in die Gemeindekassen fließe. Nach einigen Debatten über den Sinn der ersten Modifikation wird sie mit geringer Majorität, so wie die letztere, angenommen. — Es besteht demnach über dieses Gesetz Einstimmigkeit zwischen beiden Kammern. — Nach diesem erstattete Heinzelmann Vortrag über Nr. 4. Die Kammer der Reichsräthe will zu dem Zollgesetz eine „nachträgliche" Prüfung und Zustimmung. Platner spricht dafür. Betterlein hält sie für überflüssig; v. Rudhart für gleichgültig; der Finanzminister für eine bestimmtere Fassung; die Kammer stimmt bei. Hinsichtlich der Binnenkontrole beantragt die 1te Kammer eine temporäre Kontrole für einen Bezirk, gegen welchen dringender Verdacht von Beeinträchtigungen des Zolls obwaltet. Es erfolgten mehrere Modifikationen und längere Debatten zwischen Platner, v. Dresch, v. Rudhart, Culmann, Betterlein, Fikenscher, Riezler; die Modifikationen beschränken jene Maasregel auf 3 Monate, nach deren Ablaufe sie erneuert werden kann (angenommen), und setzen bei: sie gilt für folgende Artikel: Wein, Branntwein, Zucker, Kaffee, Tabak, Baumwollwaaren, (mit Seide und Wolle), Seide und Seidenwaaren, Wollenwaaren,

Digitized by Google

Stabeisen, Eisenwaaren, (angenommen) Auch über diesen Gesetzentwurf sind also die beiden Kammern einig. —

Nunmehr wurde mit Nr. 5. der T. O. fortgefahren. In §. 3. Abs. 2. 3., von der Zerschlagung der Güter handelnd, will die 1te Kammer die Worte von „dann" bis „Heimathsgemeinde" weglassen, worin die 2te Kammer einstimmt. —

Bei §. 5. entspinnt sich eine lange Debatte über die Ansässigkeit bei definitivem Eintritt in ein öffentliches Amt; er wird nach genügenden Erläuterungen des k. Ministeriums angenommen. — Dem 6. §. wird ohne Debatte zugestimmt. Ueber den §. 7., von den gewöhnlichen Aufnahmsgebühren handelnd, spricht zuerst v. Rudhart gegen die Aenderung des alten Artikels; Schwindel auch, weil man neuen Ansässigen keine so große Belastungen auflegen dürfte; Wetterlein stimmt für die Gebühren, weil die Armuthsforderungen jetzt größer werden würden; Rinecker wünscht Belassen beim Alten; v. Anns aber ist dafür, damit die seitherige Ungleichheit aufhöre. *(Forts. f.)*

Wir verwenden den kleinen übrigen Raum zu dem Bericht, daß der ganze Gesetzentwurf, meist wie er vorgelegt war, mit 79 gegen 23 Stimmen angenommen wurde, und daß Nr. 6. der Tagsordnung diesen Abend halb 6 Uhr wird berathen werden.

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

1. Der Abg. Windwart berichtet über den Antrag des Abg. v. Mußinan, die allmähliche Beseitigung der widersprechenden Erkenntnisse der k. Gerichte betr., und die 6 vorgeschlagenen Modalitäten, hält es nicht für nöthig, auf die nähere Würdigung in allen Theilen einzugehen, weil 1) diese Anordnung ein Spezialgesetz wäre, welches eine Novelle zur Gerichtsordnung bilden würde; in dem Entwurfe der neuen Civilprozeßordnung v. 1831 sey aber den Gebrechen schon abgeholfen ꝛc., weil 2) in dem Entwurf einer bürgerlichen Gerichtsordnung von 1831 dafür gesorgt ist, daß in Zukunft eine konstante Jurisprudenz sich bilde. Der Ausschuß ist daher der Meinung, daß es nicht an der Zeit sey, ein legislatorisches Fragment zu postuliren, und beantragt, dieser Antrag habe für jetzt auf sich zu beruhen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz: Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. **Nro 119.** 27. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Zweiundfünfzigste Sitzung, den 26. Juni 1834.

(Fortsetzung.)

Der Minister des Innern setzt den Gegenstand näher ins Licht. Veränderung der Aufnahmsgebühren sey einer der drei Punkte der Abweichung des neuen vom alten Gesetz. (Die beiden übrigen sind: höherer Census und größere Wirksamkeit der Gemeinden, um gegen ungehörige Ansässigmachungen sich zu schirmen,) diese stünden unter sich in genauer Verbindung. Er weist die verschiedenartige Entstehung der seitherigen Gebühren nach u. s. w. — v. Rudhart bemerkt, die Pflicht ihre Armen zu ernähren hätten die Gemeinden von jeher. Den Gemeinden sey im Gesetz nichts anheimgestellt, als das Erlassen der Gebühren. Gmeiner wünscht, es möchten sich noch Mehrere äußern, es geschieht aber nicht; es spricht nur noch der Referent v. Hagen, daß diese Gebühren in allen Ländern bestunden, daß man sie aber den Bestimmungen der Gemeinden überlassen möge. Der Minister des Innern wiederholt, man wolle den Gemeinden die Aufnahmsgebühren nicht aufdringen, sondern ihnen die Befugniß dazu geben. Die Kammer nimmt nun die Modifikation der Staatsregierung und des Ausschusses an, nach welcher wirkliche Gemeindeglieder a) in Städten Ir Klasse zwischen 60 — 100 fl., b) in Städten IIr Klasse zwischen 40 und 60 fl., c) in Städten IIIr Klasse zwischen 25 und 40 fl., d) in Landgemeinden, nach den verschiedenen Nutzungen, 1 bis 8 fl., 8 bis 16 fl., 16 bis 25 fl. als Aufnahmsgebühren zu zahlen haben.

§. 9. Ziff. 1. handelt von der Vernehmung der Betheiligten. Es

Digitized by Google

kommen mehrere Mod. vor, von den Reichsräthen, von Gmeiner, Gr. v. Drechsel, Schwindel. — v. Rudhart spricht für die Mod. des Ausschusses, aber gegen den §. — Durch diesen werde das republikanische Prinzip noch mehr in die Gemeindeverwaltung gebracht. Man möge dieses Geschenk genauer betrachten; Jeder seine Meinung aussprechen. Die Aufnahme eines Gemeindeglieds sey nicht blos Gemeinde-, sondern Staatssache; befehlen sollten die Gemeinden nicht können, sondern blos erinnern; (in einer Stadt habe man einen praktischen Arzt nicht aufgenommen, weil der Barbier, der den Leuten um den Mund fuhr, dagegen war;) es gehöre ihnen kein ausschließendes Recht; der Scepter in den Händen der Gemeinde werde gar leicht zum — Stock. Schwindel ist der Ansicht, daß die Regierung ein ungeheures Recht hergebe, aber auf Kosten der Armen. Vetterlein glaubt, die Sache sey nicht so lockend, wie sie dargestellt wurde, stimmt dem Ausschuß bei. v. Seinsheim findet die hohe hineingelegte Wichtigkeit nicht im §., eben so wenig, als eine Gefährlichkeit; er hält den Entwurf für's Einzelne und für das Ganze wohlthätig. Gmeiner spricht für Beiziehung der Gemeindebevollmächtigten. Der k. Minister des Innern bemerkt, daß dadurch den Betheiligten die Instanz genommen und diese selbst verrückt würde. Der Referent zeigt, daß in diesem §. den Gemeinden ein Erinnerungs-, Berufungs- und Widerspruchsrecht eingeräumt werde, welch letzteres allerdings bedeutend sey. Der Minister des Innern äußerte: Die Antwort auf die Einwürfe seines Gegners würde ihm wesentlich dadurch erleichtert, daß in denselben so manches Leidenschaftliche und Persönliche vorkomme, worauf er bei seiner Entgegnung durchaus nicht glaube Rücksicht nehmen zu dürfen. Er werde sich also viel kürzer fassen können, indem er sich nur an die Sache selbst halten wolle. Er that dieses mit überzeugenden Beweisgründen und offener Darlegung der Absichten der Staatsregierung auf das Wohl der Gemeinden und des Landes. Es komme nicht darauf an, wie viele Gesetzentwürfe man durchgebracht habe, sondern ob sie zum wahren Vortheil des Landes gereichen. Er schließt unter der Versicherung, daß er nicht nach Popularität, sondern nach dem wahren Interesse des Landes strebe, und daß es ihm lieber sey, man verwürfe ein Gesetz, als daß man es gegen eigene Ueberzeugung annehme, unter

lautem Bravo vieler Abgeordneten die vortreffliche, tief ergreifende Rede. — Durch Abstimmung wird der ganze §. nach dem Entwurf mit Beseitigung der meisten Modifikationen angenommen. —

Abendsitzung.

Ueber Nr. 6 der Tagesordnung, das Gewerbswesen betr., wurde in der kurzen Abendsitzung berathen. Da die Modifikationen der Kammer der Reichsräthe alle angenommen wurden, so können wir uns auch kurz fassen. 1) Die Niederlagen der Gewerbsmeister in andern Gemeinden dürfen nur bei ansässigen Kauf- und Handelsleuten errichtet werden. 2) Die Transferirung von Realrechten von einer Gemeinde in die andere setzt eine förmliche Einvernahme der Gemeinde u. s. w. voraus. Die Gewerbsvereins-Vorsteher sollen befugt und verpflichtet seyn in allen Fällen, in welchen Meister mehr Lehrlinge annehmen, als sie zweckmäßig zu beschäftigen vermögen, oder wenn sie ihre Lehrlinge nicht gehörig in ihrem Beruf ausbilden, der betreffenden Polizeibehörde diesen Mangel zur geeigneten Einschreitung anzuzeigen. — Auch über diesen Entwurf sind demnach beide Kammern einig.

Dreiundfünfzigste Sitzung, den 27. Juni 1834.

Tagesordnung. 1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich des Gesetz-Entwurfes, den Bibliothekbau betr. 3) Berathung und Schlußfassung über den Antrag des Herrn Reichsrathes Freiherrn von Würzburg, die Schenk-Gerechtigkeit der Bräuhaus-Besitzer betr. 4) Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich des Antrages mehrerer Abgeordneten, den Vollzug des Häusersteuer-Gesetzes betr. 5) Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich des Antrages des Abg. Fr. Xav. Lechner, die Umbauung der Straße über den Stadtberg zu Burghausen betr. 6) Berathung und Schlußfassung über weitere von der Kammer der Reichsräthe erfolgte Aeußerung hinsichtlich noch nicht erledigter Gegenstände. 7) Vortrag des Sekretärs des Petitions-Ausschusses über die geprüften Anträge; Berathung und Schlußfassung über die Zulässigkeit der zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen. 8) Anzeige des Se-

Digitized by Google

kretärs des V. Ausschusses über die geprüften und nicht begründet befundenen Beschwerden. 9) Berathung und Schlußfassung über die Berichte der Schuldentilgungs-Commissäre, und Wahl des neuen Schuldentilgungs-Commissärs. 10) Verlesung des Protokolls der 50sten Sitzung.

Nr. 1. der Tagesordnung: Eingaben waren nicht da. — Nr. 2: Die Kammer der Reichsräthe ändert nichts, als daß ein eigener Artikel das ausdrückt, was die 2te Kammer als Modifikation hinsichtlich der Nachforderung ausgedrückt hatte. Ausschuß und Kammer stimmt bei. — Nr. 3.: Der Antrag verlangt a) die Erläuterung v. R. Bl. 1825. S. 463, daß jedem Bräuhausbesitzer die Schenkgerechtigkeit seines Erzeugnisses nebst bei seinem Sommerkeller auch in einem in der Ortsmarkung gelegenen ihm beliebigen Lokale zustehe, b) kleinere Distrikte bei der jährlichen Preisbestimmung des Biers. Die 1te Kammer stimmt bei; Schwindel spricht gegen a. Die Kammer stimmt nur für Sommerkeller selbst mit 48 gegen 43 bei, nach dem Gutachten des Ausschusses. Gegen b. ist Schwindel, Vetterlein dafür; Gr. v. Seinsheim dagegen; der Ausschuß findet es billig; die Kammer giebt ihre Zustimmung. — Nr. 4. der T. O. (s. Nr. 115.) Schwindel deutet auf den Anklang in dieser Kammer, und stellt die Bitte ans Ministerium, bei zu großer Belastung möglichste Rücksicht zu nehmen. Der k. St. Min. der Finanzen erklärt sich bereit zu Nachhülfe und milden Gesetzvollzug. Gmeiner hofft dieses, da man die Beschwerde für gegründet halte. v. Seinsheim stimmt mit den Reichsräthen, und sieht nur Hülfe in Berücksichtigung lokaler Verhältnisse und vorsichtiger Wahl der Musterhäuser. — Die Kammer stimmt der Ansicht der 1sten Kammer bei. — Nr. 5. d. T. O. (s. Nr. 112.) Die erste Kammer verwirft den Antrag, empfiehlt ihn aber dem. k. St. Ministerium. Lechner spricht dringend für den Bau, und dankt der Kammer für ihre Unterstützung, wodurch sie dieser Stadt ein rettendes Brett im Schiffbruch zuwerfe. Die Kammer giebt ihre Zustimmung. — Nr. 6. wird übergangen. — Nr. 7. werden wir morgen nachtragen. Ebenso Nr. 8. — Nr. 9. v. Rudhart ladet die Kammer ein, nach Antrag des Ausschusses den Kommissären v. Korb und Gr. v. Seinsheim den Dank für ihre Geschäftsführung auszusprechen. Dieses beschließt die Kammer auf die vom Präsidium gestellte Frage. Hierauf wird zur Wahl neuer Komissäre geschritten, welche auf den Abg. Riezler mit 61 unter 105 Stimmen, und auf den Abg. G. v. Seinsheim, als Ersatzmann mit 86 Stimmen fällt. — Nr. 6. kommt heute Abend vor.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz: Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. V. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 120. 28. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Nachtrag zur 52sten Sitzung.

Folgende zwei Wünsche hatte die 1ste Kammer beigefügt.

1) Der erste Wunsch geht dahin: „Sämmtliche, das ältere Ansässigmachungsgesetz betreffende, bisher fragmentarisch gegebene instruktive Weisungen möchten revidirt, mit dem neuen Gesetz in Uebereinstimmung gebracht, und das hievon Geltende in einem Ganzen ausgedrückt werden."

2) Der zweite Wunsch lautet: „Es möge der immer mehr zunehmenden Mehrung der unehelichen Kinder und der Erziehung der vorhandenen ein eigenes, diesem Uebelstand begegnendes Augenmerk geschenkt und abhelfende Anordnungen, insoferne solche nicht aus der Kompetenz der Staatsverwaltung hervorgehen können, im Wege der Gesetzgebung vorgeschlagen werden, wobei folgende Momente zur Berathung zu bringen wären: ob eine Abhülfe nicht zu erzielen sey a) durch Aufhebung der Paternitätsklage, b) durch Fürsorge für das neugeborene Kind mittelst Errichtung von Hülfs- und Erziehungsanstalten aus Staats- und Kreismitteln; c) durch angemessene Bestrafung der Mutter in Polizei- und Arbeitsanstalten.

Gegen letztern spricht Riegg und zeigt die schlimmen Folgen der Annahme; v. Rudhart trägt auf unbestimmte Vertagung an, weil der Gegenstand zu umfassend sey. — Die Kammer versagt auch einhellig die Zustimmung, wie dem erstern.

Digitized by Google

Nachtrag zur 53sten Sitzung.

Am Schlusse dieser Tagssitzung erklärte der Abg. v. Kreß, daß er beauftragt sey, im Namen der Maximilians-Heilungsanstalt für arme Blinde in Nürnberg der Kammer den gefühlvollsten Dank für die früher erhaltene Unterstützung auszusprechen und selbe dem fernern Wohlwollen zu empfehlen. Auch Se. K. Majestät habe im vorigen Jahr Seine Ankunft in jener Stadt mit einer großmüthigen Spende von 300 fl. jährlich, die sogar auf vorige Jahre zurückgehe, bezeichnet. Ein tausend ein hundert und neunzig Blinde seyen seit 20 Jahren mit dem edelsten Sinne wieder beglückt aus ihr entlassen worden.

Auch nahm der Abg. Schwindel Gelegenheit ein bittendes Wort für die Gefangenen bei dem Präsidenten, als Justizminister, einzulegen und um Verwendung vor den Stufen des Thrones zu flehen, da Gnade die schönste Perle in der Krone sey. v. Schrenk belehrt ihn, daß ihm, als Justizminister, nicht Verwendung, sondern Begutachtung zustehe; ferner, daß Gnade erst eintreten könne, wenn die Gerichte das Urtheil gesprochen hätten, und daß man, ohne vorher alle Materialien gesammelt zu haben, nicht untersuchen könne, wozu inzwischen die Gerichte aus neulicher Anregung die bestimmtesten Anweisungen auf Beschleunigung erhalten hätten.

Fortsetzung — Abends halb 6 Uhr.

Von der heutigen Tagesordnung war noch übrig Nr. 6. Berathung und Schlußfassung über weitere von der Kammer der Reichsräthe erfolgte Aeußerung hinsichtlich noch nicht erledigter Gegenstände:

Der Präsident macht die Anzeige, daß die Kammer der Reichsräthe hinsichtlich des Zollwesens völlig zugestimmt habe, (worauf der Abg. Heinzelmann sogleich den Gesammtbeschluß vorliest.)

In Bezug auf den Antrag des Herrn von Würzburg wolle die Kammer der Reichsräthe der Beschränkung des Bierschenkens auf die Sommerkeller nicht beistimmen; wohl aber dem andern Punkt, der Preisbestimmung für kleinere Distrikte.

Beim Ansässigmachungsgesetze seyen noch zwei Gegenstände, über die verschiedene Ansichten bestehen.

Digitized by Google

Die Sitzung wurde nach einer halben Stunde geschlossen und die nächste auf morgen den 28. d. M. festgesetzt, wozu die Ausschüsse ihre Vorträge inzwischen bearbeiten werden. —

Vierundfünfzigste Sitzung, den 28. Juni 1834.

Tagesordnung. 1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vorlage der Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe über die noch ihrer Berathung unterliegenden Gegenstände. Berathung und Schlußfassung hierüber. 3) Anzeige des Sekretärs des Petitions-Ausschusses über die geprüften und nicht begründet befundenen Beschwerden. 4) Verlesung des Protokolls der 51sten, 52sten und 53sten Sitzung.

Am Ministertische der k. Staatsminister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld, der k. Kriegsminister v. Weinrich, der k. Minister des Innern Fürst v. Oettingen-Wallerstein, die k. Ministerialkommissäre, Ministerialräthe v. Mayr, v. Bezold, v. Weigand, v. Braunmühl, Oberst v. Bauer, Geheim-Rath v. Wirschinger. Die Gallerien sind gedrängt voll Zuhörer und Zuhörerinnen.

Nr. 1. wird vom Präsidenten verlesen, darunter zwei Schreiben der Kammer der Reichsräthe, worin sie ihre Zustimmung 1) zum Gesetz, das Gewerbswesen betr., erklärt, jene aber 2) nur dem zweiten Antrag des Frhrn. v. Würzburg ertheilt, (weil der erste nur zur Hälfte von der 2ten Kammer angenommen worden war,) (s. oben Abendsitzung.) —

Nr. 2. der Tagesordnung. Die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe über den Gesetzentwurf, die Ansässigmachung und Verehelichung betr., wurde von dem Abg. v. Hagen verlesen. Jene Kammer ertheilt dem Gesetzentwurf unter einigen Modifikationen ihre Zustimmung. 1) Im §. 9. hat jene Kammer zwar auf die in ihren Beschlüssen v. 7. Mai sub Ziff. 15. angeführten, mit den Worten „in so fern es sich jedoch um die Begründung einer Ansässigmachung" anfangende Modifikation verzichtet, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß hier folgender Zusatz angenommen werde: „unbeschadet jedoch des den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in ihrer Eigenschaft als Kreiskuratel vorbehaltenen Rechtes, die Zustimmung der verweigernden Gemeinden auf den Grund kollegialer Berathung und vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium des Innern, als oberster Kuratel, in jenen Fällen

Digitized by Google

zu suppliren, wo bei gehörigem Nachweise aller allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung, es sich entweder a) um die Niederlassung auf ein gegenwärtig schon begründetes häusliches Anwesen handelt, oder wo b) die Ansässigmachung von den Gemeindebehörden ungeachtet des anerkanntermassen vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes des Bewerbers und seiner Familie, also aus einem dem Gesetze widersprechenden Motive, verweigert wird. —

Ferner wurde der Antrag wiederholt: „es möge ein amtlicher Abdruck des Gesetzes von 1825 in solcher Art veranstaltet werden, daß zur Seite desselben die im Jahr 1834 bei einzelnen §§. stattgefundenen Abänderungen abgedruckt sich befinden.

Die Modifikation des Ausschusses setzt dafür einfach: insofern es sich a) um Niederlassung auf ein schon begründetes Anwesen, oder b) um Ansässigmachung behufs der Verehelichung noch nicht definitiver Diener des Staats, der Kirche oder der Gemeinde handelt. —

Nach längeren Debatten wird die Modifikation der Kammer der Reichsräthe **abgelehnt**, die Modifikation des Ausschusses hingegen **angenommen**.

Der Zusatz zu §. 9. lit. C., daß alle Gegenstände der Ansässigmachung kollegialisch zu behandeln seyen, dem die 1ste Kammer ihre Zustimmung versagte, soll nunmehr nach Abstimmung der 2ten Kammer als Antrag betrachtet werden.

Die beiden Wünsche führen nun Debatten hiebei über Menschlichkeit, Moralität, göttliches Recht zwischen **Schwindel, Lechner, v. Anns, v. Rudhart**. Beiden Wünschen wird aber von der Kammer der Abg. wiederholt ihre Zustimmung versagt.

In Erwartung der Rückantwort der I. Kammer wurde die Berathung unterbrochen und nach Verlauf einiger Stunden der eingelaufene Beschluß der Kammer der Reichsräthe verlesen, in welchem sie der Modifikation der 2. Kammer unbedingt ihre Zustimmung ertheilt, so daß nun beide Kammern über das Ansässigmachungsgesetz sich vereinigt haben.—

Der 1. Präsident drückt hierauf seine Gefühle in einer die *loyalen* Gesinnungen der Kammer anerkennenden von Herzen zu Herzen *gesprochenen* kurzen Anrede aus, und schließt die Sitzungen dieses 6. Landtages mit einem Sr. Maj. **dem Könige** gebrachten 3maligen Lebehoch, in welches die Abgeordneten enthusiastisch einstimmen. Der feierliche Schluß des Landtags soll Montags oder Dienstags statt finden.

Verlag von **George Jaquet**, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz: Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur **H. B. Stellwag.**

Digitized by Google

München. Nro 121. 29. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summarischer Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Vierundfünfzigste Sitzung, den 28. Juni 1834.

(Fortsetzung. — Ansässigmachung und Verehelichung betr.)

Der k. St. M. des Innern beleuchtet die Motive der Modifikation der 1. Kammer, die nur im Sinn des Gesetzes gemacht sey. Er glaubt, das Widerspruchsrecht, das wichtigste, werde durch die Mod. des Ausschusses nicht gefährdet. — v. Seinsheim stimmt dem Entwurf bei. Lechner v. S.: Man wolle nichts als Abhülfe gegen die Klasse von Menschen, die er schon Ungeziefer genannt habe, und von welchen die Klage komme. Binder findet sich dadurch aufgefordert, noch einmal zu sprechen gegen den Ausdruck Ungeziefer; es sey unmenschlich, Andere von einem Ziel abhalten zu wollen, wozu wir Alle hingewiesen seyen. Lechner v. S. vertheidigt seine Aeußerung dahin, daß er von den Leichtsinnigen, Arbeitsunfähigen gesprochen habe. Binder bemerkt dagegen, daß er nicht beipflichten könne zu sagen, der Mensch werde fallen, ehe er gefallen sey. — v. Rotenhan erklärt sich für die, welche die erhaltende Richtung zu ihrer Aufgabe gemacht haben. Einmal sey er gegen die Zerstückelung der Güter, zweitens gegen die Beschränkung der korporativen Rechte der Gemeinden. Doch habe er wegen einiger Härten früher nicht beigestimmt; diese fallen nun durch die Modifikation hinweg, und man kann eher zustimmen. Die Härten findet er, wenn z. B. ein Gemeindeglied ein auswärtiges Mädchen, oder ein Mädchen einen fremden Mann heirathen will. Gmeiner glaubt, durch Annahme der Mod. der Kammer würden Wider-

Digitized by Google

sprüche in das Gesetz kommen. Vetterlein fragt, woher denn die Angesiedelten kommen, ob es nicht meist Einwohner der Orte selbst sind; es handle sich um das heiligste Menschenrecht, einen eigenen Heerd zu begründen, dieses wolle man von dem Urtheil der Gemeindeverwaltung abhängig machen! Er wählt als das mindere Uebel die Mod. der 1. Kammer der Reichsräthe. Man habe schon im Gewerbswesen Beschränkungen gemacht; sie bestehen noch gegen die Niederlassungen auf Grund und Boden. Mutz vertheidigt den Entwurf, man solle das schöne Recht des veto nicht aus der Hand lassen. v. Anns bemerkt gegen Vetterlein, daß die Kleinhäusler meist Fremde, Eingedrungene seyen. v. Rudhart kann sich keinen Fall denken, wo der Rekurs nicht gestattet wäre, welches er nachweist. Er stimmt für die Mod. der 1. Kammer; die Mod. des Ausschusses ermangle gänzlich eines Prinzips, und entspreche doch nicht der Menschlichkeit; schütze nicht gegen Willkühr; gebe der Krone nicht die Mittel des Schutzes gegen die Armuth; nur den moralisch Verderbten könne man Ungeziefer nennen; aber der Arme sey nicht gerade schlecht; man bringe ihn nicht zur Verzweiflung, damit er sich nicht nach Veränderung umsehe! Wer den kleinsten Heerd hat, bleibt gerne bei ihm; biete man dem Unglücklichen auch zu seiner Besserung die Hand! Freyberg stimmt für den Ausschuß. v. Frauenhofen ist für den vorgeschlagenen Mittelweg. Pummerer rechtfertigt sich über seine Abstimmung und fragt, was menschlicher sey, den Menschen von seinem Unglück abzuhalten, oder ihm dazu Thor und Thür zu öffnen? Weinmann äußert, es sey ihm erwünscht, daß sich die Kammer der Reichsräthe gegen den harten Artikel erklärt habe, womit er schon früher einverstanden war. Schwindel freut sich, daß v. Anns wider sein Erwarten seiner Ansicht sey; er ist blos für ein Erinnerungsrecht. Er stimmt nach Antrag des Ausschusses. — v. Rotenhan würde ganz übereinstimmen, wenn das Veto der Gemeinde selbst gegeben wäre, da bei einzelnen Gliedern leicht Mißbrauch eintreten könne. Lechner hält die Klagen der Gemeinden für gerecht; die Erfahrung lehre, daß Heirathslustige da sich eindrängen, wo sie am meisten Unterstützung erwarten können; wird ihre Bitte abgewiesen, so erklären sie: habe man sie heirathen lassen, so müsse man sie auch ernähren; dieses seyen meist Maurer, Zimmerleute ꝛc.; er ist für die Mod. — v. Seinsheim zeigt, daß überall

Digitized by Google

Mißbräuche möglich seyen; bei individueller oder kollegialischer Behandlung, bei welch' letzterer gern ein System herrschend werde. v. Kreß stimmte früher dagegen; er hält die Mod. der Reichsräthe nicht für gefährlich. Gr. v. Deym sagt, die goldene Frucht, die man schon in den Händen hatte, sey ihnen entwunden; es sey noch ein todter Körper des Gesetzes, begrabe man ihn lieber ganz! — v. Hagen vertheidigt die Mod. des Ausschusses, wodurch ein Widerspruch entfernt werden solle. — Der M. des Innern sagt, die Mod. der K. d. R. wolle das Widerspruchsrecht nicht aufheben, sie nehme nur zwei Fälle aus. — Es sey der glücklichste Augenblick seines Lebens, wo er die Entwürfe über Gewerbswesen und Ansässigmachung in die Kammer brachte, wodurch nach seiner innersten Ueberzeugung der Nation ein großes, viele begründete Klagen beseitigendes Geschenk gemacht werde. Der Entwurf trete den Menschenrechten nicht zu nahe; zeigen sich etwa Mißbräuche, so werde in diesem Saal ein Begrenzen beantragt werden. — Die Mod. des Ausschusses benehme die Schärfe; der Entwurf aber enthalte Unermeßliches, und indem man zustimme, werde man den Dank des Landes sich erwerben. —

Es folgte nun die Abstimmung der Kammer, deren Erfolg das gestrige Blatt schon enthält.

Hierauf kam Nr. 3. der Tagesordnung, die Anzeige des Sekretärs des Petitions-Ausschusses, durch Dr. Arbinger, über die geprüften und nicht begründet befundenen Beschwerden, der schließlich bemerkt, daß in Allem 91 Beschwerden eingelaufen seyen.

Rede

des I. Präsidenten Frhrn. v. Schrenk am Schlusse der letzten Sitzung des Landtages, am 28. Juni 1834.

Wenn ich nun, meine Herren! am Schlusse der dermaligen Sitzung zurückblicke auf die Bahn, die wir durchwandelt haben, so regen sich nur angenehme Gefühle in meiner Brust. Gestatten Sie mir, m. H., dieselben vor Ihnen auszusprechen. —

Digitized by Google

Mit der Zustimmung zu dem Gesetze, welches dem erhabenen Regentenhause, unserm hochverehrten und hochgeehrten König eine anständige Krondotation zusichert, haben Sie Ihre Arbeiten bei der gegenwärtigen Sitzung begonnen, und zwar auf eine Weise, in welcher der Stände treueste Anhänglichkeit und Ergebenheit glänzend hervortrat; und der Geist, der Sie bei diesem Akte leitete, hat Sie im Laufe der Versammlung nicht verlassen. Ununterbrochen wurde die Ruhe und Besonnenheit, die Würde der parlamentarischen Verhandlungen aufrecht erhalten, ein anständiges Verfahren, gepaart mit Gediegenheit und würdevoller Freiheit. Durch diesen Geist der Mäßigung, durch diesen achtenswerthen Anstand, der alle Debatten auszeichnete, haben Sie der Welt das schöne Beispiel eines einträchtigen Wirkens mit der Staatsregierung zum gemeinsamen Ziele, zum Wohl und Besten des Landes gegeben, und wahrlich! Sie haben dadurch dem Zweck der Volksrepräsentation zuverlässig den besten Dienst erwiesen, den Sie je erreichen können. Wenn Ihre Wahl zu der Stelle, welche ich in Ihrer Mitte bekleidete, mich gleich Anfangs hoch ehrte, und mir als höchste Ehre erschienen ist, die mir zu Theil werden konnte, so hat dieses mir hocherfreuliche Ereigniß dadurch den unschätzbarsten Werth erhalten, daß Ihr Vertrauen, aus dem diese Wahl hervorgegangen ist, mich durch die ganze Dauer der Versammlung begleitet hat, daß Sie den Geist, der Ihre Wahl leitete, bewährt und rein erhalten haben. —

Genehmigen Sie, meine Herren, den lebhaftesten Dank, den ich Ihnen hiefür aus vollem Herzen zolle. Ich bitte auch, erhalten Sie mir, da wir uns nun bald trennen, auch in der Ferne die liebevolle Zuneigung, die Sie mir während der Dauer der Sitzung geschenkt haben. Mit diesem Wunsche schließe ich die heutige Sitzung, indem ich aus vollem Herzen ausrufe:

Hoch lebe der König!

Es folgt ein dreifaches Lebehoch.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz: Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Digitized by Google

München. Nro 122. 30. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieser Zeitschrift erscheint seit dem 1. März dieses Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 6, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden Buchhandlungen Deutschlands. Alle K. Postämter nehmen Bestellungen auf die ersten vier Monate an und sie kosten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vorstellung der Mahl- und Oelmüller auf dem Moschelbach, um Herabsetzung der Gewerbsteuer, welche der Abg. Brunk sich als Antrag aneignete.

Vorstellung des Ferd. Nysen, um Verwendung wegen Unterstützung.

Vorstellung der Stadtgemeinde Ipphofen, die Verkleinerung der Landgerichte betr.

Vorstellung des kgl. Kreisschulrathes Graser, die Verbreitung eines Werkes, den Taubstummen-Unterricht, betr.

Vorstellung des Peter Burger und Conf., k. Landgerichts Wegeid, Lieferungsforderungen zu den Vorkehrungen gegen die Cholera.

Antrag des Abg. Mutz, um Erlassung eines Taxregulativs für die Aerzte im Königreiche.

Beschwerde des Franz Dumperth, Güterverwaltung betr.

Antrag des Abg. Culmann, die allerhöchste Verordnung vom 24. Dez. 1833, den Gerichtsstand der Gendarmerie im Rheinkreis in Straffachen betr.

Antrag der Abg. Culmann, Binder, Scheuing, Brunk, Zinn, Brogino, Heydenreich, Schwindel, Heinzelmann und Jordan, den Zustand und die Verhältnisse der Presse in Bayern betr.

Vorstellung des k. Sekretärs Gabelsberger, womit derselbe ein Exemplar seines Werkes: „Anleitung zur deutschen Redezeichenkunst, oder Stenographie für das ständische Archiv" übergiebt.

Digitized by Google

III. Auszüge aus Gesetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

1. A. Der Rechenschaftsbericht des ständischen Kommissärs bei der k. Schuldentilgungsanstalt, Grafen v. Seinsheim, erstreckt sich über die Jahre 1829 bis 31. Der 1. Art. weist den genauen Vollzug der über Einhaltung des genehmigten Schuldentilgungsplans bestehenden Anordnungen nach. Der 2. Art. handelt von der vorzüglichsten Operation in der vergangenen Finanzperiode — von der Reduktion der fünfprozentigen Schuld. Es wird gesagt: nur aus der unausgesetzten Thätigkeit der Kommission, den von S. K. Majestät bewilligten Vorschüssen, der Rückbürgschaft des v. Eichthalischen Hauses und insbesondere dem durch den damals ganz ungestörten Friedenszustande Europas erhöhten allgemeinen Kredit, der selbst die vierprozentigen Papiere den Nominalwerth erreichen machte, ist es zu danken, daß diese Operation so glücklich vorüberging. Art. 3. spricht von der Minderung der aufkündbaren Schuld, von welcher 29,958,910 fl. baar bezahlt oder umgeschrieben wurde, so daß nur noch 4½ Mill. übrig blieben. Art. 4. handelt von Mobilisirung der Staatsschuld, welche in dieser II. Periode von 5 Mill. auf 48 Mill. voranschritt. Art. 5. sagt, daß die ständischen Kommissäre bei jeder Reklamation gehört wurden. Art. 6., daß auch bei Einweisungen neuer Schulden ihre Erinnerungen nie umgangen, sondern stets auf's genaueste erholt und von ihnen nach Pflicht und Gewissen abgegeben ward.

B. Der Bericht des Abg. v. Korb in gleicher Eigenschaft und Betreff umfaßt die Jahre 1831 bis 34. Er bringt 1. zur Anzeige, daß die im Gesetze angeordneten Bestimmungen vollzogen sind. 2. verbreitet er sich über die vom Landtag 1831 übertragene Zahlung der 7 Millionen für den Festungsbau zu Ingolstadt. 3. Werden die Protokolle und Verhandlungen der S. T. A. als Beweis beigelegt, daß die Anstalt ihre Obliegenheiten erfüllt habe und bemüht gewesen sey, in der planmäßigen Mobilisirung der Obligationen und in der Minderung des Zinsfußes kräftig fortzuschreiten. Das Rechnungsresultat der Administration näher darzustellen, hält v. Korb für überflüssig, da hierauf eine Einwirkung dem Kommissär nicht zustehe. Aus den von dem Ministerium der Finanzen vorgelegten detaillirten Rechnungen aber werde die Kammer erfreulich ersehen, daß sich im Jahr 1831 — 32 eine

Digitized by Google

effektive Tilgung im Wege der Administration von 2,618,636 fl. 31 kr., und an der Pensionsschuldigkeit ein Heimfall von 1,988,212 fl. 35 kr. ergeben hat.

C. In dem Ausschußbericht beantragt der Abg. v. Dippel nach Beurtheilung der wesentlichen Leistungen der Herren Kommissarien noch anzuführen: 1) daß sie mit allem Eifer, Aufmerksamkeit und Sorge die fortschreitende Verwaltung unverändert im Auge gehabt, 2) daß sie den Gang der Verwaltung, insbesondere aber das Geschäft der Mobilisirung unterstützt und befördert, und 3) daß sie nicht blos den Kassabetriebsgeschäften, sondern auch noch andern wesentlichen Dienstesergebnissen, namentlich den neuen Schuldeneinweisungen aus ältern Rechtstiteln und der Ueberweisungen resp. Zugängen von Pensionen bei der Pensions-Amortisationskasse als eine wachsame und administrative Kontrole gedient haben.

Zuletzt stellt er den Antrag: „die vorliegenden Berichte der ständischen Herren Kommissäre in Anbetracht ihrer Geschäftsführung bei der k. Staatsschuldentilgungs-Kommission zu genehmigen, und denselben für ihren Eifer und Anstrengungen die gerechte Anerkennung und den Dank der hohen Kammer auszusprechen." Der IV. Ausschuß stimmte diesem Berichte ohne Anstand bei. —

2. Der Abgeordnete v. Mußinan stellte bei der hohen Kammer den Antrag: „Se. Majestät den König zu bitten, die früher und auf dem Landtage von 1831 besonders angeregte Advokatenordnung den Ständen des Reichs vorzulegen." Der Abg. v. Harsdorf erstattete hierüber Vortrag in dem Ausschusse, welcher nach Antrag des Referenten beschloß: „Daß die Staatsregierung zu bitten sey, die Advokatenordnung und die damit in Verbindung stehende Taxordnung der nächsten Ständeversammlung vorzulegen." Der weitere Antrag desselben, wegen Zusammenberufung des Gesetzgebungsausschusses, habe auf sich zu beruhen. —

3. Der Abg. Rabl hatte einen Antrag gestellt, in Betreff des 2. §. der Novelle vom 22. Juli 1819, wo es heißt: „Die Klage kann schriftlich überreicht werden, wodurch ausdrücklich jedem Staatsbürger, wenn er auch nicht rechtskundig ist, die Befugniß zugesprochen wird, seine Rechtssache bei dem Untergerichte ohne Rechtsbeistand behan-

Digitized by Google

deln zu können." Neben diesen Bestimmungen sey es daher sehr auffallend, wenn die k. Untergerichte von Partheien, die selbst rechtskundig sind, bei schriftlichen Eingaben die Legalisation durch recipirte Rechtsanwälte fordern. Referent Windwart findet aber in jenem §. hierin keine Ausnahme vom Gesetz, daß nur siegelmäßige Personen jene Befugniß haben; im Gegentheil drücke dieses Art. 10. des IV. Kap. sogar deutlich aus. — Freilich berühre dieser Antrag einen längst gefühlten Mißstand, der gegen das Vernunftprinzip sey, sich selbst zu vertreten; übrigens auf Abwendung des Schadens berechnet sey. Der Antrag erscheine also im Wesen vollkommen begründet. Allein hier liege der Punkt der Siegelmäßigkeit in Frage, welche im Verfassungsgesetz sey; es bedürfe also eines neuen Gesetzes, das aber nicht nöthig sey; da schon im IV. Kap. §. 76. des Entwurfes von 1831 darüber bestimmt sey. Wollte man ja etwas verlangen, so sey es die Vollendung der Arbeiten der Gesetzgebung. — Diese Erwägungen ließen den Ausschuß beschließen, daß auf den Antrag nicht einzugehen sey.

4. Aus dem Vortrage des I. Ausschusses über den Antrag des Abg. Gletzle (s. Tags. Ord. 2.) heben wir folgendes aus: Schon 1833 baten mehrere Städte um Aufhebung des Alluvionsrechts, worüber auch durch gemeinschaftlichen Kammernbeschluß Wunsch und Antrag gestellt, und im Landtagsabschied versichert wurde, daß im Civilgesetzbuch darauf Rücksicht werde genommen werden. Der Abg. Gletzle stellte daher den Antrag, daß es schon dermal aufgehoben werden möge. — Der Ausschuß ist jedoch der Meinung, daß hierauf nicht eingegangen werden könne, weil der Staat dieses Recht auch an andern Strömen übt; doch sey es dem k. Staatsministerium der Finanzen, wegen käuflichen Ueberlassens der Anschütten an der Donau an die Gemeinde, zur Berücksichtigung mitzutheilen.

Dem Vernehmen nach soll die feierliche Schließung der heurigen Ständeversammlung Mittwoch den 2. Juli statt finden.

Ende des Landtags-Kuriers von 1834.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplatz. Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
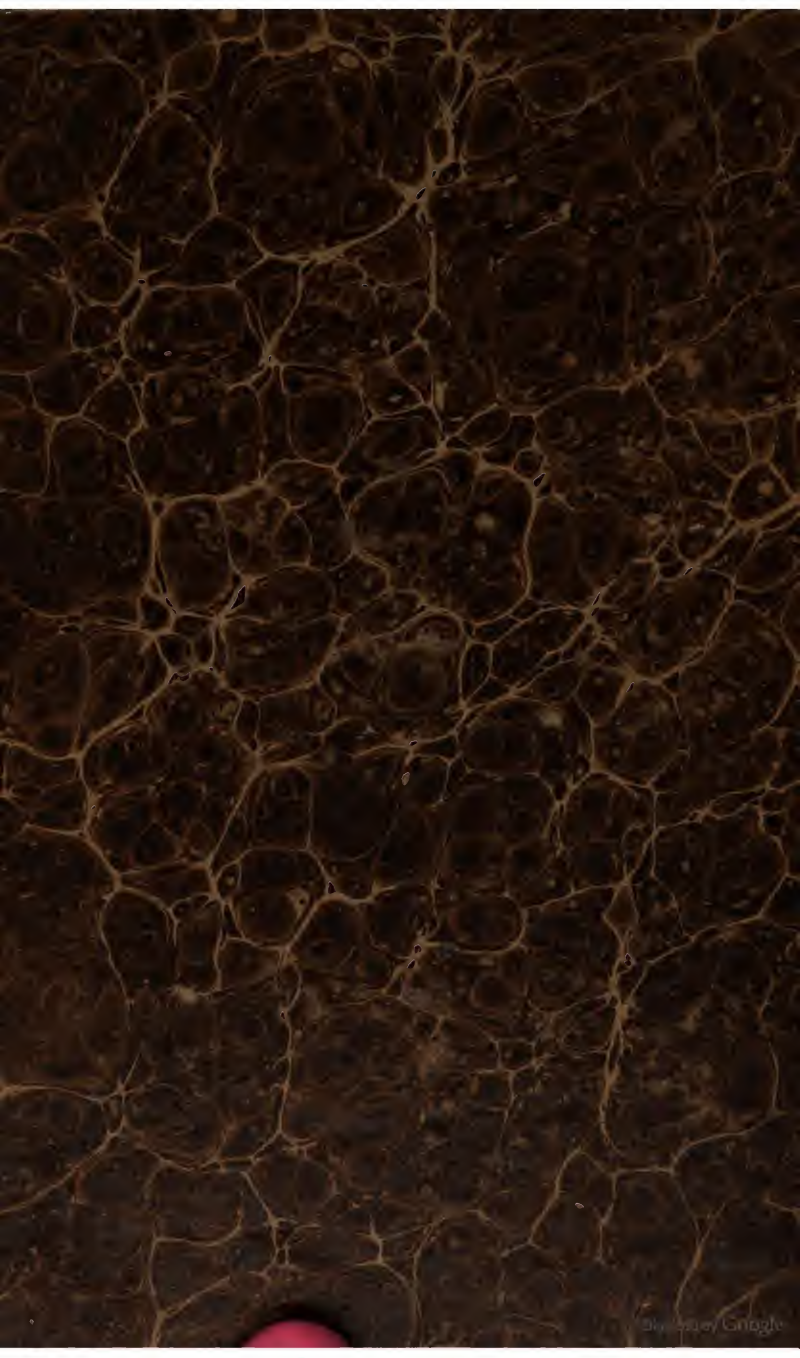
Werner.